

Nicola S. Leroy

# Von „Kautschukparagrafen“ und „Schurkengesetzen“ Gesetzgeberische Reaktionen auf anarchistische Attentate im späten 19. Jahrhundert



University  
of Bamberg  
Press

**53** Schriften aus der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Schriften aus der Fakultät Geistes- und Kultur-  
wissenschaften der Otto-Friedrich-Universität  
Bamberg

Band 53

# Von „Kautschukparagrafen“ und „Schurkengesetzen“

Gesetzgeberische Reaktionen  
auf anarchistische Attentate im späten 19. Jahrhundert

Ein historischer Debattenvergleich zwischen  
dem Deutschen Kaiserreich und der Dritten Französischen Republik

Nicola S. Leroy

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Diese Arbeit hat der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg als Dissertation vorgelegen.

Gutachterin: Univ. Prof. Dr. Sabine Freitag

Gutachterin: Priv. Doz. Dr. Heléna Tóth

Tag der mündlichen Prüfung: 31. Oktober 2024

Dieses Werk ist als freie Onlineversion über das Forschungsinformationssystem (FIS; <https://fis.uni-bamberg.de>) der Universität Bamberg erreichbar. Das Werk – ausgenommen Cover, Zitate und Abbildungen – steht unter der CC-Lizenz CC BY.



Lizenzvertrag: Creative Commons Namensnennung 4.0  
<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Herstellung und Druck: docupoint, Magdeburg

Umschlaggestaltung: University of Bamberg Press

Umschlaggrafik: Attentat auf die französische Nationalversammlung vom 9. Dezember 1893, © Album / Coll. Jonas/Kharbine-Tapabor

© University of Bamberg Press, Bamberg 2025

<https://www.uni-bamberg.de/ubp>

ISSN: 1866-7627 (Print)

eISSN: 2750-848X (Online)

ISBN: 978-3-98989-048-0 (Print)

eISBN: 978-3-98989-049-7 (Online)

URN: urn:nbn:de:bvb:473-irb-1062736

DOI: <https://doi.org/10.20378/irb-106273>

## Inhaltsverzeichnis

1. Prolog: „Ein Gespenst geht um in Europa“ –	
Anarchistische Attentate im 19. Jahrhundert.....	11
1.1. Eine Globalgeschichte der politischen Gewalt.....	11
1.2. Eingrenzung des Themenfeldes, Formulierung des Erkenntnisinteresses und Erläuterung des methodischen Vorgehens .....	12
1.3. Forschungsstand und Quellenlage .....	15
2. Attentate oder Terrorismus? Ein terminologischer Abgrenzungsversuch .....	20
3. Ideologische Grundlagen von Anarchismus und „Propaganda der Tat“ .....	24
4. Anarchistische Anschläge im Deutschen Kaiserreich (1878-1883) .....	30
4.1. Das Hödel-Attentat auf Kaiser Wilhelm I. (1878).....	30
4.2. Das Nobiling-Attentat auf Kaiser Wilhelm I. (1878) .....	32
4.3. Die Attentate der Elberfelder Anarchistengruppe .....	34
4.3.1. Dynamitattentate in Elberfeld, Rüdesheim und Frankfurt am Main (1883).....	34
4.3.2. Der Anschlag auf den Festzug zum Niederwalddenkmal (1883).....	35
5. Anarchistische Anschläge in der Dritten Französischen Republik (1892-1894) .....	38
5.1. Attentatsserie 1892 (Ravachol und Meunier).....	38
5.2. Der Sprengstoffanschlag auf die französische Nationalversammlung (1893).....	41
5.3. Der Bombenanschlag auf das <i>Café Terminus</i> (1894) .....	42
5.4. Die Ermordung von Staatspräsident Carnot (1894) .....	44
6. Gesetzgeberische Reaktionen im deutschsprachigen Raum .....	47
6.1. Politische Rahmenbedingungen im Deutschen Kaiserreich.....	47
6.1.1. Verfassungsstruktur und Institutionen .....	47
6.1.2. Parteiensystem und Reichstagsfraktionen.....	51
6.1.2.1. Rechtslage und Grundstruktur.....	51
6.1.2.2. Wählerschaft und programmatische Ausrichtung der Parteien .....	53
6.1.2.3. Verschiebungen innerhalb des Parteiensystems .....	55

6.2. Das deutsche Sozialistengesetz (1878-1890).....	56
6.2.1. Entstehungsgeschichte .....	58
6.2.2. Die Rezeption der Kaiserattentate 1878 im internationalen Parlamentarismus .....	60
6.2.3. Erster Gesetzgebungsanlauf (23./24. Mai 1878) .....	64
6.2.3.1. Parlamentarische Mehrheitsverhältnisse zum Zeitpunkt der Beratungen.....	64
6.2.3.2. Inhaltliche Bestandteile und Verlauf der parlamentarischen Beratungen .....	66
6.2.4. Zweiter Gesetzgebungsanlauf (16. September-19. Oktober 1878) ...	68
6.2.4.1. Parlamentarische Mehrheitsverhältnisse zum Zeitpunkt der Beratungen.....	68
6.2.4.2. Inhaltliche Bestandteile, Verabschiedung und Auswirkungen	70
6.3. Exkurs: Das österreichische Sozialistengesetz .....	74
6.3.1. Vorgeschichte: Ausrufung des Ausnahmezustands und Aussetzung der Schwurgerichtbarkeit.....	75
6.3.2. Gesetzgebungsanlauf in der Legislaturperiode 1879-1885 .....	80
6.3.3. Gesetzgebungsanlauf in der Legislaturperiode 1885-1891 .....	83
6.3.4. Gesetzgebungsanlauf in der Legislaturperiode 1891-1897 .....	86
6.3.5. Erkenntnisse aus dem Vergleich der parlamentarischen Beratungsprozesse .....	90
6.4. Das Sprengstoffgesetz (1884) .....	93
6.4.1. Ziele und inhaltliche Begründung des Gesetzesentwurfs von Seiten der Regierung Bismarck .....	93
6.4.2. Parlamentarische Mehrheitsverhältnisse zum Zeitpunkt der Beratungen.....	96
6.4.3. Debatte der Sprengstoffgesetzesvorlage .....	98
6.4.3.1. Erste und zweite Lesung.....	98
6.4.3.2. Dritte Lesung, Abänderungsantrag und Verabschiedung .....	101
6.4.4. Erkenntnisse aus der Analyse des parlamentarischen Beratungsprozesses.....	107
6.4.5. Vergleich mit der ausländischen Rechtslage.....	109
6.4.5.1. Internationale Kontextualisierung.....	109
6.4.5.2. Exkurs: Das österreichische Sprengstoffgesetz (1885).....	110

6.5. Die Umsturzvorlage (1894/95).....	116
6.5.1. Zeitgeschichtlicher Hintergrund.....	116
6.5.2. Parlamentarische Mehrheitsverhältnisse zum Zeitpunkt der Beratungen .....	117
6.5.3. Politische Zielsetzung der Umsturzvorlage .....	119
6.5.4. Gegenstand der Regierungsfassung.....	121
6.5.4.1. Geplante Novellierungen und ihre Begründung .....	121
6.5.4.2. Inhaltlicher Vergleich der Umsturzvorlage mit den <i>lois scélérates</i> .....	126
6.5.5. Debatte der Umsturzvorlage .....	130
6.5.5.1. Position und Argumentation der Regierung Hohenlohe-Schillingsfürst.....	130
6.5.5.2. Position und Argumentation der SPD.....	132
6.5.5.3. Position und Argumentation des Zentrums .....	136
6.5.5.4. Position und Argumentation der Linksliberalen .....	143
6.5.5.5. Position und Argumentation der Nationalliberalen .....	147
6.5.5.6. Position und Argumentation der Konservativen .....	151
6.5.6. Das Scheitern der Umsturzvorlage .....	159
6.5.7. Erkenntnisse aus der Analyse des parlamentarischen Beratungsprozesses .....	162
7. Gesetzgeberische Reaktionen in Frankreich.....	168
7.1. Politische Rahmenbedingungen.....	168
7.1.1. Monarchistische Restaurationsbestrebungen in den 1870er-Jahren .....	168
7.1.2. Die Verfassung der Dritten Französischen Republik .....	170
7.1.3. Auswirkungen der <i>crise du 16 mai 1877</i> auf die Verfassungsentwicklung.....	172
7.1.4. Politische Strömungen in der Dritten Französischen Republik .....	175
7.1.5. Parlamentarische Mehrheitsverhältnisse zum Zeitpunkt der Beratungen .....	179
7.1.5.1. <i>Chambre des Députés</i> .....	179
7.1.5.2. <i>Sénat</i> .....	185

7.2. Inhaltliche Bestandteile der <i>lois scélérates</i> .....	186
7.2.1. „Loi portant Modification des articles 24, paragraphe 1er, 25 et 49 de la loi du 29 juillet 1881 sur la Presse“ (12. Dezember 1893).....	187
7.2.2. „Loi sur les Associations de Malfaiteurs“ (18. Dezember 1893).....	189
7.2.2.1. Novellierungen im französischen Sprengstoffrecht.....	191
7.2.2.2. Sonderkredit zur Finanzierung polizeilicher Überwachungsmaßnahmen .....	193
7.2.3. „Loi tendant à réprimer les Menées Anarchistes“ (28. Juli 1894) .....	194
7.3. Parlamentarische Debatten der <i>lois scélérates</i> .....	196
7.3.1. Internationale Reaktionen auf das Attentat auf die <i>Assemblée Nationale</i> .....	196
7.3.2. „Loi portant Modification des articles 24, paragraphe 1er, 25 et 49 de la loi du 29 juillet 1881 sur la Presse“ .....	198
7.3.2.1. <i>Chambre des Députés</i> (11. Dezember 1893): Position und Argumentation der Regierung Casimir-Perier .	198
7.3.2.2. <i>Chambre des Députés</i> (11. Dezember 1893): Position und Argumentation der Parlamentarier.....	202
7.3.2.3. <i>Sénat</i> (12. Dezember 1893).....	207
7.3.3. „Loi sur les Associations de Malfaiteurs“ .....	208
7.3.3.1. <i>Chambre des Députés</i> (15. Dezember 1893): Position und Argumentation der Regierung Casimir-Perier .	209
7.3.3.2. <i>Chambre des Députés</i> (15. Dezember 1893): Position und Argumentation der Parlamentarier.....	212
7.3.3.3. <i>Sénat</i> (16./18. Dezember 1893) .....	219
7.3.4. Sprengstoffgesetzesnovelle und polizeilicher Sonderkredit .....	219
7.3.5. Internationale Reaktionen auf die Ermordung von Staatspräsident Carnot.....	224
7.3.6. „Loi tendant à réprimer les Menées Anarchistes“ .....	231
7.3.6.1. <i>Chambre des Députés</i> (9.-26. Juli 1894): Position und Argumentation der Regierung Dupuy.....	231
7.3.6.2. <i>Chambre des Députés</i> (9.-26. Juli 1894): Position und Argumentation der Parlamentarier.....	236
7.3.6.3. <i>Sénat</i> (27. Juli 1894) .....	244

7.3.7. Erkenntnisse aus der Analyse des parlamentarischen Beratungsprozesses .....	245
8. Kontextualisierung der Ergebnisse des Debattenvergleichs .....	252
8.1. Inhaltliche Ausrichtung der Gesetzesmaßnahmen .....	252
8.2. Debattenfokus und argumentative Positionierungen .....	255
8.3. Institutionelle Machtverteilungen in Verfassung und Verfassungswirklichkeit .....	257
8.4. Wirkungsmechanismen externer Einflussfaktoren .....	262
8.5. Fazit zum Theoriediskurs/Rolle des politischen Systems .....	267
9. Quellenverzeichnis.....	269
9.1. Gesetzestexte, -begründungen, -anträge, -entwürfe, Kommissionsberichte .....	269
9.1.1. Deutsches Reich.....	269
9.1.2. Österreich (Cisleithanien) .....	270
9.1.3. Dritte Französische Republik .....	273
9.2. Stenographische Protokolle zu parlamentarischen Debatten.....	274
9.2.1. Deutsches Reich.....	274
9.2.1.1. Bundesrat .....	274
9.2.1.2. Reichstag .....	274
9.2.2. Österreich (Cisleithanien) .....	276
9.2.2.1. Abgeordnetenhaus .....	276
9.2.2.2. Herrenhaus .....	276
9.2.3. Dritte Französische Republik .....	277
9.2.3.1. Deputiertenkammer.....	277
9.2.3.2. Sénat.....	278
9.3. Verfassungen.....	278
9.4. Zeitungen .....	279
9.5. Sonstige Quellen.....	279
10. Literaturverzeichnis .....	281



# 1. Prolog: „Ein Gespenst geht um in Europa“ – Anarchistische Attentate im 19. Jahrhundert

## 1.1. Eine Globalgeschichte der politischen Gewalt

Attentate und Terrorakte zählen seit jeher zu den kompliziertesten und mitunter heikelsten Herausforderungen, denen sich Politik und Gesellschaft zu stellen haben. Die Anwendung gewaltbezogener Strategien zur Erreichung politischer Ziele ist dabei keineswegs ein Charakteristikum einer einzelnen ideologischen Bewegung oder ein Phänomen, das eine lokale oder temporäre Begrenzung aufweist. Vielmehr muss im Kontext der Verbreitung von Anschlägen von einer Internationalisierung gesprochen werden, die zudem in verschiedenen Ausprägungen und unterschiedlicher Intensität epochenübergreifend zu beobachten ist.

Dem Zeitraum zwischen dem letzten Viertel des 19. Jahrhunderts und dem Beginn des Ersten Weltkriegs 1914 wird sowohl hinsichtlich der Anzahl an begangenen Attentaten als auch deren öffentlicher Wahrnehmung und den darauffolgenden staatlichen Reaktionen eine Sonderrolle zuteil. Zum einen kamen, wie Heinz-Gerhard Haupt schreibt, „zwischen 1880 und 1914 so viele Monarchen, Staatsoberhäupter, Minister oder Beamte in Europa ums Leben wie in keiner Zeit zuvor und danach.“<sup>1</sup> Zum anderen gingen Attentate nun nicht mehr von Tätern aus, die damit primär ihre Antipathie gegenüber einer bestimmten Person oder einem politischen System gewaltsam zum Ausdruck bringen wollten, sondern von der Ideologie des Anarchismus, welche jede Form von Herrschaft und Hierarchie prinzipiell ablehnte. Die Furcht vor anarchistischen Anschlägen entwickelte sich im späten 19. Jahrhundert zu einem international verbreiteten Bedrohungsszenario, das monarchische und republikanische Staaten und ihre Politiker gleichermaßen in Angst und Schrecken versetzte. Für diese Ära galten aus staatlicher Perspektive sicherlich die bekannten Marxschen Worte, wenngleich in modifizierter Form: „Ein Gespenst geht um in Europa<sup>2</sup> – das Gespenst des Anarchismus.“

---

<sup>1</sup> Haupt, Heinz-Gerhard, Den Staat herausfordern. Attentate in Europa im späten 19. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 2019, S. 11.

<sup>2</sup> Marx, Karl, Engels, Friedrich, Manifest der Kommunistischen Partei, London 1848, S. 3, abrufbar unter: [https://www.deutschestextarchiv.de/book/view/marx\\_manifestws\\_1848?p=3](https://www.deutschestextarchiv.de/book/view/marx_manifestws_1848?p=3) (letzter Zugriff: 31.3.2024).

## **1.2. Eingrenzung des Themenfeldes, Formulierung des Erkenntnisinteresses und Erläuterung des methodischen Vorgehens**

Im Kontext der Betrachtung politisch motivierter Anschläge stellt sich für die historische Forschung seit jeher die Frage des jeweiligen staatlichen Umgangs mit ebendiesen. Nicht nur dahingehend, mit welchen Instrumenten auf welchen institutionellen Ebenen gegen entsprechende Bedrohungen vorgegangen wurde, sondern ebenso im Hinblick auf die hinter Einzelmaßnahmen stehenden politischen Strategien. Gerade eine Untersuchung der länderübergreifenden, anarchistisch motivierten Attentatswelle in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bietet die Möglichkeit, die Rolle des Regierungssystems als Einflussfaktor hinsichtlich staatlicher Abwehrmechanismen vergleichend herauszuarbeiten. Die einschlägigen Forschungsarbeiten haben sich diesen Fragestellungen bislang meist auf Grundlage eines inhaltlich breit angelegten Ansatzes gewidmet, der die Gesamtzahl aller nationalen, wie internationalen Reaktionsmaßnahmen abzubilden versucht. Diese Entwicklung hat zur Folge, dass das Wirken einzelner Institutionen, insbesondere der internen Entscheidungsprozesse, im Zuge bisheriger Betrachtungen weitgehend außen vor gelassen wurden.

Hauptsächlich zeigt sich dieses Forschungsdesiderat im Bereich der anti-anarchistischen Gesetzgebungsverfahren, die den Schwerpunkt dieser Arbeit bilden sollen. In vergleichenden Darstellungen wird diesbezüglich meist eine allzu oberflächliche, rein wirkungsbezogene Auseinandersetzung mit den einschlägigen Gesetzesbestandteilen praktiziert. Von noch höherer Relevanz ist jedoch, dass gerade den zeitgenössischen parlamentarischen Debatten um den richtigen politischen Kurs gegen den gewaltbereiten Anarchismus im Allgemeinen und die passende Ausrichtung der Maßnahmen im Besonderen eine länderübergreifende Kontextualisierung bislang größtenteils verwehrt blieb. Diese Forschungslücken werden im folgenden Hauptteil im Zuge eines quellengestützten Debattenvergleichs zu schließen versucht.

Als Vergleichsobjekte dienen das Deutsche Kaiserreich im Zeitraum zwischen 1878 und 1884/95 sowie die Dritte Französische Republik zwischen 1892 und 1894. Die eingegrenzten Perioden markieren die Hochphase anarchistischer Anschläge in den jeweiligen Ländern. Das monarchisch-konservative Deutsche Reich und das republikanisch-liberale Frankreich wurden bewusst als Gegenpole der Systeme ausgewählt, um Aufschlüsse darüber zu erlangen, ob von verschiedenen Staatsformen unterschiedliche Strategien gegen den Anarchismus eingesetzt wurden und ob sich das Verhältnis von Repression und Prävention im Bereich der Gesetzesmaßnahmen dabei signifikant unterschied oder nicht.

Neben diesen beiden zentralen Vergleichsobjekten werden an passenden Stellen weitere Bezüge zu anderen Staaten eingeflochten. Hier spielt insbesondere der cisleithanische Teil der österreichisch-ungarischen Doppelmonarchie in der Gegenüberstellung zum Deutschen Reich eine wichtige Rolle. Eine Betrachtung der Wirksamkeit der eingesetzten Instrumente soll hingegen zurückhaltend praktiziert werden, da diesbezüglich eine hohe Gefahr spekulativer Schlussfolgerungen besteht.<sup>3</sup>

Hierbei wird nach folgendem Ansatz vorgegangen. Im Anschluss an eine einführende Vorstellung des einschlägigen Forschungsstandes sowie des zur Verfügung stehenden Quellenmaterials soll sich den Phänomenen politisch motivierter Gewalttaten und ihrer jeweiligen Handlungslogiken zunächst theoriegeleitet angenähert werden. Dieses Kapitel bildet den konzeptionellen Unterbau und betrachtet unterschiedliche wissenschaftliche Positionen zur Abgrenzung der Begriffe „Attentate“ und „Terrorismus“ sowohl aus definatorischer als auch aus historischer Perspektive. Auf dieses Fundament wird im darauffolgenden, empirischen Teil an passenden Stellen Bezug genommen. Im Hinblick auf eine Kontextualisierung der politischen Hintergründe der Anschläge schließt sich daraufhin eine Eingrenzung der ideologischen Grundlagen der anarchistischen Bewegung, einschließlich des Konzepts der „Propaganda der Tat“ an. Anschließend stehen die im jeweiligen Betrachtungszeitraum stattgefundenen Attentate im Fokus. Ein Schwerpunkt wird hierbei auf die Skizzierung des Tathergangs gerichtet, wobei die täterbezogene Charakterisierung in den verschiedenen Fällen einen unterschiedlich großen Raum einnimmt. Eine detailliertere Betrachtung der persönlichen Hintergründe findet vor allem dann statt, wenn unklare Motivlagen die Einordnung der Tat erschweren.

Daran schließt sich der Hauptteil der Arbeit, der Debattenvergleich, an. Sowohl zum Deutschen Kaiserreich als auch zur Dritten Französischen Republik wird vorab eine Einführung in das jeweilige Regierungssystem, die zentralen Verfassungsinstitutionen sowie das Parteiensystem gegeben. Die zu analysierenden Fallbeispiele betreffen im Deutschen Reich das Sozialistengesetz (1878), Sprengstoffgesetz (1884) sowie die gescheiterte Umsturzvorlage (1894/95). Vergleichend wird in diesem Zusammenhang auch auf das österreichische Sprengstoffgesetz (1885) und das nicht realisierte österreichische Sozialistengesetz (1879-1891) Bezug genommen. In Frankreich steht die Gesetzesreihe der *lois scélérates* (1893/94) im Zentrum der Betrachtungen.

---

<sup>3</sup> Insbesondere bezüglich der Frage, ob zwischen eingesetzten Maßnahmen und darauffolgenden Entwicklungen Kausalitäten bestanden, existieren grundsätzliche analytische Abgrenzungsprobleme.

In diesem Kontext wird zunächst eine Auseinandersetzung mit den inhaltlichen Bestandteilen und Zielen der Gesetzesmaßnahmen sowie eine Einordnung in den zeitgeschichtlichen Entstehungskontext vorgenommen. In diesem Zusammenhang findet ebenso eine graphisch unterstützte Kontextualisierung der jeweils vorherrschenden parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse statt. Daraufhin verengt sich der Fokus auf die jeweiligen Beratungen, anhand derer Positionierungen, Verhandlungsstrategien und Argumentationsmuster von Regierung und Parlamentariern analysiert werden. Dies verspricht grundlegende Erkenntnisse dahingehend, wie verschiedene Gesellschaften und ihre politischen Repräsentanten im 19. Jahrhundert mit der Bedrohung durch anarchistische Attentate umgingen, insbesondere welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen einer konstitutionellen Monarchie und einer parlamentarischen Republik in dieser Hinsicht bestanden. Die Analyse findet, abhängig vom Umfang der Debattenbeiträge, entweder in zusammenhängender Form oder detailliert aufgegliedert nach Parlamentsfraktionen statt, woraufhin zu jedem Beratungsprozess ein Zwischenfazit zu den herausgearbeiteten Erkenntnissen gezogen wird.

Analysiert werden soll u. a., aus welchen Gründen die Umsturzvorlage im Reichstag 1895 scheiterte, während die inhaltlich vergleichbaren *lois scélérates* wenige Monate zuvor von der französischen Nationalversammlung angenommen worden waren. Gleiches betrifft die am deutschen Äquivalent orientierten Initiativen zur Einführung eines österreichischen Sozialistengesetzes. Warum fand sich im cisleithanischen Reichsrat im Gegensatz zum deutschen Reichstag keine Mehrheit zur Verabschiedung derartiger Repressionsmaßnahmen? Welche Rolle spielten zudem äußere Faktoren für den Verlauf der Beratung? Wurde eine durch Attentate ausgelöste Bedrohungslage gezielt eingesetzt, um freiheitsbeschränkende Gesetze durch das Parlament zu bringen und wie erfolgreich war diese Strategie? Welche Rückschlüsse können vom Ablauf der Debatte auf das politische System selbst gezogen werden, wie funktionierte das Zusammenspiel der Verfassungsinstitutionen in der Praxis?

Ebenso interessant ist die Frage, welche Rolle der Blick auf die ausländische Rechtslage im Zuge der parlamentarischen Beratungen spielte. Da nahezu alle europäischen Staaten primär mit strafrechtlichen Verschärfungen auf den gewalttätigen Anarchismus reagierten, nahm man auch während der Debatten von den unterschiedlichsten Seiten aus Bezug auf die Entwicklungen jenseits der Grenze. Zu analysieren, wie und zu welchem Zweck dies von welcher Position aus geschah, bietet eine Möglichkeit, grundlegende Erkenntnisse zur globalen Vernetzung politischen Denkens im 19. Jahrhundert zu generieren und herauszufinden, wie öffentliche Meinungen von transnationalen Ereignissen beeinflusst werden konnten. Aus gleichem Grund findet hinsichtlich der folgen-

reichsten Attentate eine in den Vergleich integrierte Betrachtung ihrer internationalen Rezeption in Parlamentarismus und Pressemedien statt. Der zentrale Erkenntnisgewinn des Debattenvergleichs besteht darin, zu erforschen, welche politischen Diskurse die Bedrohung durch anarchistische Gewalttaten im 19. Jahrhundert anstieß und welche gesetzgeberischen Entscheidungen infolgedessen getroffen wurden. Dabei sollen insbesondere Antworten auf die Frage geliefert werden, ob bzw. wie sich die länderspezifischen Debatten voneinander unterscheiden und was hieraus hinsichtlich der jeweiligen staatlichen Strategien im Umgang mit politisch motivierter Kriminalität abgeleitet werden kann.

### 1.3. Forschungsstand und Quellenlage

Sowohl zum Deutschen Kaiserreich als auch zur Dritten Republik wurden in jüngster Zeit zahlreiche wissenschaftliche Darstellungen publiziert, die die anarchistischen Attentate an sich ebenso wie die darauffolgenden politischen Gegenmaßnahmen untersuchen. Für Attentate im Deutschen Kaiserreich gilt sicherlich Marcus Mühlnikels Dissertation „Fürst, sind Sie unverletzt?“<sup>4</sup> als aktuelles Standardwerk. Dieses bietet einen detaillierten Zugang zum Forschungsfeld anarchistischer Gewalttaten, wenngleich in diesem Werk auch Anschläge aus anderen Motiven beleuchtet werden. Dabei geht der Autor schwerpunktmäßig darauf ein, welche Schutzmaßnahmen der Staat auf verschiedenen Ebenen entwickelte und wie die hiervon betroffenen Persönlichkeiten mit der Gefahrensituation umgingen. Mühlwinkel gewinnt neue Erkenntnisse vor allem in letzterem Bereich, was der eingehenden Analyse zahlreicher, bislang unveröffentlichter Quellen geschuldet ist. Vernachlässigt wird dabei jedoch eine Einbettung seiner Ergebnisse in den Kontext gewalttheoretischer Grundkonzeptionen, insbesondere eine fallbezogene Abgrenzung der zugrundeliegenden Handlungslogiken.<sup>5</sup>

Einen fundierten Überblick über anarchistische Attentate und staatliche Reaktionen in der Dritten Republik bieten John Merrimans „The Dynamite Club“<sup>6</sup> so-

---

<sup>4</sup> Vgl. Mühlwinkel, Marcus, „Fürst, sind Sie unverletzt?“. Attentate im Kaiserreich 1871-1914, Paderborn 2014.

<sup>5</sup> Zu einer solchen Einschätzung kommt auch: Iwanov, Iwan, Rezension zu: Mühlwinkel, Marcus, „Fürst, sind Sie unverletzt?“. Attentate im Kaiserreich 1871-1914, Paderborn 2014, in: H-Soz-Kult (27.07.2016), abrufbar unter: <https://www.hsozkult.de/publicationreview/id/reb-22104> (letzter Zugriff: 1.4.2024).

<sup>6</sup> Vgl. Merriman, John, The Dynamite Club. How a Bombing in Fin-de-Siècle Paris Ignited the Age of Modern Terror, New Haven [u. a.] 2016.

wie Jörg Requates Aufsatz „Die Faszination anarchistischer Attentate im Frankreich des ausgehenden 19. Jahrhunderts.“<sup>7</sup> Für einen detaillierteren Zugang empfiehlt sich die Lektüre von Vivien Bouheys „Les anarchistes contre la République 1880 à 1914.“<sup>8</sup> Hierbei handelt es sich um eine sehr umfangreiche Gesamtdarstellung, deren Stärke vor allem auf Ebene der anarchistischen Bewegung liegt und Interdependenzen zwischen Gewalttaten und staatlichen Repressionen in Frankreich herausarbeitet. Anarchistische Anschläge in der Donaumonarchie wurden bislang meist nur im Rahmen von Werken zu österreichischen Attentaten im 19. und 20. Jahrhundert behandelt, so etwa von Seiten Reinhard Pohankas<sup>9</sup> und Leopold Spiras.<sup>10</sup> Hinsichtlich der Reaktionen des cisleithanischen Gesetzgebers in den 1880er und 1890er-Jahren wurde insbesondere auf die Bände drei bis fünf aus Gustav Kolmers Schriftenreihe „Parlament und Verfassung“ zurückgegriffen, da hierin die von der Regierung auf Verordnungsweg ergriffenen Maßnahmen skizziert werden.<sup>11</sup>

An die Methodik eines deutsch-französischen Vergleichs hinsichtlich staatlicher Reaktionen hat sich bislang vor allem der Historiker Heinz-Gerhard Haupt gewagt. Dies sowohl in komprimierter Form in seinem Aufsatz „Gewalt als Praxis und Herrschaftsmittel“<sup>12</sup>, als auch in seiner jüngsten Publikation, der 2019 erschienenen Monografie „Den Staat herausfordern“<sup>13</sup>, die einen dreigeteilten Vergleich zwischen dem Deutschen Reich, Frankreich und Italien verfolgt. Es gelingt ihm dabei ein klares und zusammenhängendes Bild bezüglich des Verhältnisses von Repression und Prävention im jeweiligen staatlichen Handeln herauszuarbeiten und gleichsam Erkenntnisse dahingehend zu gewinnen, wel-

---

<sup>7</sup> Vgl. Requate, Jörg, Die Faszination anarchistischer Attentate im Frankreich des ausgehenden 19. Jahrhunderts, in: Weinhauer, Klaus [u. a.] [Hrsg.], Gewalt ohne Ausweg? Terrorismus als Kommunikationsprozess in Europa seit dem 19. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 2012, S. 99-120.

<sup>8</sup> Vgl. Bouhey, Vivien, Les Anarchistes contre la République. Contribution à l'histoire des réseaux sous la Troisième République (1880-1914), Rennes 2008.

<sup>9</sup> Vgl. Pohanka, Reinhard, Attentate in Österreich, Wien [u. a.] 2001.

<sup>10</sup> Vgl. Spira, Leopold, Attentate, die Österreich erschütterten, Wien 1981.

<sup>11</sup> Vgl. Kolmer, Gustav, Parlament und Verfassung in Österreich. 1879-1885, Bd. 3, Graz 1972. Kolmer, Gustav, Parlament und Verfassung in Österreich. 1885-1891, Bd. 4, Graz 1978. Kolmer, Gustav, Parlament und Verfassung in Österreich. 1891-1895, Bd. 5, Graz 1978.

<sup>12</sup> Vgl. Haupt, Heinz-Gerhard, Gewalt als Praxis und Herrschaftsmittel. Das Deutsche Kaiserreich und die Dritte Republik in Frankreich im Vergleich, in: Müller, Sven Oliver [Hrsg.], Das Deutsche Kaiserreich in der Kontroverse, Göttingen 2009, S. 154-164.

<sup>13</sup> Vgl. Haupt, Heinz-Gerhard, Den Staat herausfordern.

che „emotionspolitischen“ Strategien die Staaten nutzten, um beispielsweise den gesellschaftlichen Zusammenhalt im Inneren zu stärken. Jedoch bleibt Haupt, gerade was die konkreten Maßnahmen angeht, häufig recht oberflächlich und widmet der Analyse bestimmter Quellengattungen (z. B. Gesetzestexten) einen nur sehr geringfügigen Umfang. Insgesamt ist der Forschungsstand hinsichtlich Vergleichsarbeiten zwar breit und qualitativ hochwertig aufgestellt, jedoch weist dieser einzelne Bereiche auf, die bislang noch allzu stiefmütterlich behandelt wurden. Hierzu zählen vor allem die hinter den gesetzgeberischen Entscheidungen stehenden parlamentarischen Debatten, die, wenn überhaupt, dann höchstens aus nationalstaatlicher Perspektive betrachtet wurden.

Zu den einschlägigen Gesetzgebungsverfahren im Deutschen Reich existiert zwar eine Gesamtdarstellung für den Zeitraum 1878-1899, die neben dem Beratungsablauf auch eine Analyse der fraktionellen Positionierungen beinhaltet.<sup>14</sup> Steinhagens Dissertation ist allerdings nicht zuletzt aufgrund ihrer Kürze und ihres Alters von nur geringer wissenschaftlicher Qualität. Als solches Negativbeispiel dient diese vielmehr als Ansporn, sich der Thematik mit aktueller Methodik nochmals aus einem international vergleichenden Blickwinkel zu nähern. Ansonsten wird den deutschen Gesetzgebungsprozessen im Rahmen von Gesamtdarstellungen meist lediglich eine untergeordnete Relevanz eingeräumt – so auch im Falle Mühlnikels, der zwar den Ablauf der entsprechenden Verfahren überblickshaft skizziert, die dahinter befindlichen politischen Diskurse jedoch größtenteils ausspart. Stattdessen muss auf die einzelfallbezogene Sekundärliteratur zurückgegriffen werden, wobei hier, was die Anzahl an veröffentlichten Darstellungen und deren wissenschaftliche Tiefe angeht, eine thematisch sehr ungleiche Verteilung des Forschungsinteresses sichtbar wird. Während etwa zum Sozialistengesetz als zentralem Baustein der Bismarckschen Innenpolitik ein breiter Umfang an hochwertiger Literatur<sup>15</sup> zur Verfügung steht,

---

<sup>14</sup> Vgl. Steinhagen, Joachim, Die Gesetzgebung des Deutschen Reichs zur Bekämpfung politischer Umsturzbestrebungen in den Jahren 1878 bis 1899. Insbesondere das Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie (Sozialistengesetz) vom 21. Oktober 1878, Freiburg i. Br. 1935.

<sup>15</sup> Vgl. u. a. Bartels, Hans-Peter, Die parlamentarische Behandlung des Sozialistengesetzes im Reichstag, in: Beutin, Heidi [u. a.] [Hrsg.], 125 Jahre Sozialistengesetz. Beiträge der öffentlichen wissenschaftlichen Konferenz vom 28.-30. November 2003 in Kiel (Bremer Beiträge zu Literatur- und Ideengeschichte 45), Frankfurt a. M. 2004, S. 99-106. Pack, Wolfgang, Das parlamentarische Ringen um das Sozialistengesetz Bismarcks 1878-1890 (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien 20), Düsseldorf 1961.

ist der Forschungsstand zu den Beratungen von Sprengstoffgesetz und Umsturzvorlage dünner gesät.<sup>16</sup>

Gleiche Beobachtung trifft auf die Forschungsliteratur zu den französischen *lois scélérates* zu. Diesbezüglich fand in jüngster Zeit kaum mehr eine gesamtbezogene Auseinandersetzung um deren inhaltliche Bestandteile, geschweige denn die dahinterstehenden Parlamentsdebatten statt. Wenn, dann wurden häufig lediglich Einzelaspekte der Thematik gestreift, wie in Alexia Manaigo-Vekils Dissertation<sup>17</sup>, die sich mit der juristischen Abgrenzung von verschiedenen kollektiven Formen der Kriminalität im Rahmen eines deutsch-französischen Vergleichs auseinandersetzt, was vor allem den Inhalt des zweiten französischen Repressionsgesetzes tangiert. Vorhandene Abhandlungen über die Entstehungsgeschichte und die Auswirkungen der Gesetzesreihe sind oftmals zeitgenössischer Natur und stammen meist aus der Hand der linken politischen Gegnerschaft, die hierin starke Kritik an ebendieser sowie am Kurs der gemäßigt-republikanischen Regierungskabinette übte. Hierzu zählen insbesondere die Publikationen der Politiker Francis de Pressensé, Léon Blum und Émile Pouget aus den Jahren 1898/99<sup>18</sup>, die die Bezeichnung *lois scélérates* („Schurkengesetze“) geprägt haben. Aufgrund ihrer unverkennbaren sozialistischen Tendenziosität können diese Werke allerdings in keiner Weise heutigen wissenschaftlichen Betrachtungsansprüchen gerecht werden. Stattdessen bieten diese jedoch die Möglichkeit, als Quellengrundlage für eine Analyse der zeitgenössischen Rezeption der Maßnahmen zu Rate gezogen zu werden. Dies trifft in besonderem Maße auch auf die Schrift des Sozialisten und späteren Premierministers Léon Blum zu, dessen Skizze des Entstehungsprozesses der Gesetzesreihe, insbesondere was deren inhaltliche Ausrichtung angeht, hierbei stark vom Vorwurf der mangelnden Differenzierung zwischen anarchistischen und sozialistischen Bestrebungen durchzogen ist.

---

<sup>16</sup> Zu letzteren beiden vgl. Wagner, Joachim, Politischer Terrorismus und Strafrecht im Deutschen Kaiserreich von 1871 (R. v. Decker's rechts- und sozialwissenschaftliche Abhandlungen 10), Hamburg 1981.

<sup>17</sup> Vgl. Manaigo-Vekil, Alexia, Gruppenkriminalität im deutsch-französischen Vergleich. Eine Analyse insbesondere der *association de malfaiteurs*, der *réunion* und der *bande organisée* im französischen Code pénal sowie ihrer prozessualen Auswirkungen in rechtsvergleichender Betrachtung (Schriftenreihe zum internationalen Einheitsrecht und zur Rechtsvergleichung 14), Hamburg 2010.

<sup>18</sup> Vgl. De Pressensé, Francis, Notre loi des Suspects, Blum, Léon, Comme elles ont été faites, Pouget, Émile, L'application des lois d'exception de 1893 et 1894, in: Kempf, Raphaël [Hrsg.], *Ennemis d'État. Les lois scélérates, des anarchistes aux terroristes*, Paris 2019, S. 111-202.

Für das Forschungsfeld anarchistischer Attentate und staatlicher Reaktionsmaßnahmen steht ein umfangreiches Repertoire relevanter historischer Quellen zur Verfügung. Da sich diese Arbeit schwerpunktmäßig den Maßnahmen des Gesetzgebers widmet, stehen insbesondere die einschlägigen Quellengattungen des Parlamentarismus in Zentrum des Forschungsinteresses. Hierzu zählen neben Verfassungstexten vor allem die verschiedenen Fassungen von Gesetzen und Gesetzesentwürfen, die stenographischen Beratungsprotokolle einschließlich Ausschussberichten und Änderungsanträgen. Im Hinblick auf jene, von der Forschung vernachlässigte Gesetzgebungsverfahren wird in diesem Zusammenhang eine quellenbasierte Herangehensweise verfolgt. Gerade dort, wo Positionierungen und Argumentationsmuster der beteiligten Akteure bislang unbeleuchtet geblieben sind, wird versucht, dieses Desiderat mittels einer Analyse der verfügbaren Parlamentsaufzeichnungen zu füllen. Hinsichtlich der Attentate und deren gesellschaftlicher und politischer Rezeption wird zudem auf die zeitgenössische Medienberichterstattung in Zeitungen und die einschlägigen Regierungskorrespondenzen zurückgegriffen.

Ein großer Umfang der verwendeten Quellen wurde im Rahmen von Forschungsprojekten bereits digitalisiert und ist im Internet frei verfügbar. So etwa der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) von 1997 bis 2009 geförderte Aufbau einer Online-Datenbank zu den Quellen der deutschen Parlamentarismusgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, in dessen Rahmen auch die Reichstagsprotokolle des Kaiserreichs fallen.<sup>19</sup> Im Falle Österreichs existiert unter der Bezeichnung „ALEX – Historische Rechts- und Gesetzestexte Online“ ein Äquivalent der österreichischen Nationalbibliothek.<sup>20</sup> Diese Quellensammlung ist nicht nur aufgrund ihrer vom 18. bis zum 21. Jahrhundert reichenden zeitlichen Bandbreite größer, sondern bietet gleichsam ein breiteres inhaltliches und territoriales Spektrum, das sich auf eine Vielzahl der Kronländer Cisleithaniens erstreckt und Verwaltungsakten ebenso wie Quellen der Rechtsprechung sowie des Kirchenrechts beinhaltet. Auch die *Bibliothèque nationale de France* stellt unter dem Namen „Gallica“ ein nochmals umfangreicheres Online-Medium zur Verfügung, das u. a. die Parlamentsprotokolle der Dritten Republik in der amtlichen Fassung des „*Journal officiel de la République française*“ umfasst.<sup>21</sup>

---

<sup>19</sup> Vgl. <https://www.reichstagsprotokolle.de/index.html> (letzter Zugriff: 4.2.2024).

<sup>20</sup> Vgl. <https://alex.onb.ac.at> (letzter Zugriff: 4.2.2024).

<sup>21</sup> Vgl. <https://gallica.bnf.fr/accueil/de/content/accueil-de?mode=desktop> (letzter Zugriff: 4.2.2024).

## 2. Attentate oder Terrorismus? Ein terminologischer Abgrenzungsversuch

Welche konzeptionellen Unterschiede existieren jedoch zwischen den verschiedenen, mit politisch motivierter Kriminalität im Raum stehenden Gewaltformen? Die geistes- und sozialwissenschaftliche Forschung unterscheidet hier im Hinblick auf Zielsetzungen und Aktionsformen zwei zentrale Begrifflichkeiten.

Im Zentrum dieser Differenzierung stehen die Begriffe Attentat, als Inbegriff des „klassischen“ politisch motivierten Mordes sowie Terrorismus bzw. das terroristische Attentat. Da insbesondere der Terminus Terrorismus im politischen Sprachgebrauch häufig eine tendenziöse Verwendung erfuhr, die nicht zuletzt darauf abzielte, ideologische Gegner aufgrund gewalttätiger Praktiken zu diskreditieren, fällt es oftmals schwer, eine möglichst vollständige, korrekte und objektive Definition zu erarbeiten. Der Gewaltforscher Peter Waldmann leistete hierzu einen Definitionsansatz, auf den sich im Anschluss bezogen werden soll.

„Unter Terrorismus sind planmäßig vorbereitete, schockierende Gewaltanschläge aus dem Untergrund gegen eine politische Ordnung zu verstehen. Sie sollen vor allem Unsicherheit und Schrecken verbreiten, daneben aber auch Sympathie und Unterstützungsbereitschaft erzeugen.“<sup>22</sup>

Waldmann versteht Terrorismus als „Kommunikationsstrategie“, die in erster Linie darauf ausgelegt ist, einen ideologischen Feind, i. d. R. den Staat, durch gezielte Anschläge „herauszufordern“ und in Frage zu stellen. Die Planmäßigkeit der Ausführungen und die schockierende Wirkung, die sich an die Gesamtgesellschaft richtet, sind danach zentrale Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um terroristische Strategien zu realisieren. Zum einen zielt der Terrorismus darauf ab, durch öffentlichkeitswirksame Anschläge das Vertrauen der Individuen in das Sicherheitsversprechen des Staates zu erschüttern und damit das politische System zu destabilisieren. Zum anderen hoffen Terroristen auf das Eintreten eines Solidarisierungseffekts in Teilen der Öffentlichkeit, durch den ihre Ideologie in die Gesellschaft hineingetragen werden und dort Akzeptanz finden soll.<sup>23</sup>

Diese Strategie des Terrorismus unterscheidet sich fundamental von den Zielen des „klassischen“ politischen Mordes. Beiden gemeinsam ist eine politische Mo-

---

<sup>22</sup> Waldmann, Peter, Terrorismus. Provokation der Macht, Hamburg <sup>3</sup>2011, S. 14.

<sup>23</sup> Vgl. ebd., S. 14-17. Waldmann, Peter, Thesen. Terrorismus und Kommunikation, in: Weinbauer, Klaus [u. a.] [Hrsg.], Gewalt ohne Ausweg? Terrorismus als Kommunikationsprozess in Europa seit dem 19. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 2012, S. 50-54.

tivation, beispielsweise das Erreichen eines Politikwechsels durch die Beseitigung eines Staatsoberhauptes. Der politische Mord ist meist jedoch nicht auf die Verbreitung von Schrecken ausgelegt, sondern beschränkt sich auf die Tötung eines oder mehrerer Menschen. Mit dem Erreichen dieses Zieles ist der politische Mord gleichzeitig abgeschlossen, die Erschütterung der Staatsordnung bzw. die Generierung von Solidarität in der Bevölkerung sind keine, und wenn, dann nur nachgeordnete Zielsetzungen – der Terrorismus stellt diese hingegen an erste Stelle. Für den Terroristen ist somit, kurz gesagt, irrelevant, wer durch einen Anschlag stirbt, solange dieser ein gewisses ideologisches Feindbild verkörpert. Stattdessen liegt die Bedeutung der Tat darin verkörpert, welche Wirkung ebendiese auf das Innere von Staat und Gesellschaft ausübt.

Ob Gewalt dabei die gewünschte schockierende Wirkung innerhalb der Bevölkerung auszulösen und Botschaften zu verbreiten vermag, hängt, so Waldmann, in erster Linie vom „Lärmpegel in einer Gesellschaft“ ab. Gemeint ist dabei einerseits die Häufigkeit von Gewaltanschlägen sowie die Frage, ob diese in der Bevölkerung bereits zu einem „Abstumpfungseffekt“ geführt haben. Eine „Gewöhnung“ an Terroranschläge infolge eines hohen „Lärmpegels“ ist für solche Aktionen hinderlich, da terroristische Botschaften hierdurch oftmals nicht mehr vernommen werden. Aufgrund dieser Überlegungen richteten sich entsprechende Gewalttaten seit dem 19. Jahrhundert meist gegen Staaten der westlichen Welt, in denen bis dato noch keine inflationäre Häufung von Anschlägen zu beobachten war und in denen sich in der Vergangenheit ein ausgeprägtes staatliches Gewaltmonopol mit Schutz- und Sicherheitsgarantien gegenüber den Bürgern herausgebildet hatte, was die besonders erschütternden Reaktionen dieser Nationen erklärt.<sup>24</sup>

Die im 19. und frühen 20. Jahrhundert aufkommenden Massenmedien boten dabei die zentrale Grundlage, um diesen kommunikativen Anspruch des Terrorismus möglichst öffentlichkeitswirksam zu verbreiten. Carola Dietze sieht in ihnen „wenn nicht gar die entscheidende – Voraussetzung für die Transformation des klassischen politischen Mords zum terroristischen Attentat“<sup>25</sup> aufgrund häufig fehlender „Kommunikationsnetzwerke“ der Terroristen selbst. Hinzu kommt das Verfassen von Bekennerschreiben durch die Täter, in denen sie ihre Aktionen rechtfertigten und ihre Zielsetzungen formulierten. Da Terroristen im Gegensatz zu politischen Attentätern i. d. R. nicht den elitären Kreisen

---

<sup>24</sup> Vgl. Waldmann, Peter, Terrorismus, S. 15-19. Dietze, Carola, Die Erfindung des Terrorismus in Europa, Russland und den USA 1858-1866, Hamburg 2016, S. 640f.

<sup>25</sup> Dietze, Carola, Die Erfindung des Terrorismus in Europa, Russland und den USA 1858-1866, S. 642.

ihrer Opfer entstammten, sondern sich oft aus verschiedenen Gesellschaftsschichten rekrutierten, fehlte ihnen meist der direkte Zugang zur Öffentlichkeit. Zur Lösung dieses Problems dienten Bekennerschreiben, die die terroristischen Zielsetzungen im Zuge medialer Rezeption in die Gesellschaft hineintragen sollten.<sup>26</sup>

Die Frage, wie sich die Entstehung des Terrorismus zeitlich einordnen lässt und welche politischen Bewegungen diese Form der gewaltbasierten Auseinandersetzung praktizierten, wurde in der historischen Forschung bislang kontrovers diskutiert. Den verschiedenen Positionen gemeinsam ist dabei die Fokussierung auf das 19. Jahrhundert, insbesondere dessen zweite Hälfte. Carola Dietze bezieht sich in ihrer Analyse schwerpunktmäßig auf das Attentat Felice Orsinis auf Kaiser Napoléon III. (1858) sowie den Überfall des Abolitionisten John Brown auf das US-Waffenarsenal bei Harpers Ferry (1859). Ohne hierbei allzu detailliert auf die Hintergründe dieser Anschläge eingehen zu wollen, sei betont, dass Dietze ersteren als Ausgangspunkt einer Serie von terroristischen Gewalttaten bewertet und vor allem dessen mediale Rezeption als Auslöser für sog. „Nachahmungstaten“ betrachtet. Solche sieht sie u. a. bei den Attentaten Oskar Wilhelm Beckers auf König Wilhelm I. von Preußen (1861) und John Wilkes Booth auf US-Präsident Abraham Lincoln (1865) verkörpert. Zur Begründung ihrer These gleicht Dietze die Rahmenbedingungen und Hintergründe dieser Anschläge mit Waldmanns Terrorismusdefinition ab, konstatiert daraufhin Übereinstimmung und schlussfolgert auch aus dem Vorliegen von Bekennerschreiben in genannten Situationen eine terroristische Handlungslogik, die sie im Fall von 1858 zum ersten Mal realisiert worden sieht.<sup>27</sup>

Der Politikwissenschaftler David C. Rapoport ordnet terroristische Attentate in verschiedene Phasen ein (*four waves theory*), die für jeweils unterschiedliche ideologische Bewegungen stehen. Das Aufkommen dieses sog. „modernen Terrorismus“ verordnet Rapoport zeitlich und räumlich anders als Dietze, indem er die fehlgeschlagenen Anschläge des Jahres 1879 der sozialrevolutionären russischen Organisation *Narodnaja Wolja* auf Zar Alexander II. als Beginn der ersten, anarchistischen Phase (1880-1919) des Terrorismus betrachtet. Als weitere solche „Wellen“ werden eine antikoloniale (1920-1960), eine neu-linke (1960-1990) und eine religiös motivierte (ab 1979) genannt. Diese Phasen sind dabei weder zeitlich präzise voneinander abgegrenzt (d. h. es können durchaus Überlappungen auftreten), noch erheben sie den Anspruch, sämtliche terroristischen Gruppierungen einzubeziehen, sondern beschränken sich auf diejenigen, die eine

---

<sup>26</sup> Vgl. ebd., S. 640-643.

<sup>27</sup> Vgl. ebd., S. 629-631.

besonders markante, mediale Resonanz erfahren und somit oft prägend auf eine bestimmte Epoche einwirkten. Die Besonderheiten der anarchistischen Welle, die Gegenstand dieser Arbeit sein soll, sieht Rapoport vor allem in der Nutzung der neuen technischen Errungenschaften und Erfindungen des 19. Jahrhunderts verkörpert. Die Erfindung des Dynamits durch Alfred Nobel 1866, das zur Durchführung der von anarchistischen Attentätern bevorzugten Form des Sprengstoffanschlags verwendet wurde, zählt dabei ebenso dazu wie der voranschreitende Ausbau von Infrastruktur (Eisenbahnstrecken, Telegrafleitungen) und Medienlandschaft, die dazu beitrugen, dass Anschläge nicht mehr lokal begrenzt, sondern zunehmend international rezipiert und verbreitet wurden.<sup>28</sup>

Anzahl und zeitliche Eingrenzung dieser „terroristischen Wellen“ durch Rapoport bleiben jedoch in der Forschung mitunter umstritten. Die Historiker Klaus Weinbauer und Jörg Requate betrachten ebenso die anarchistischen Attentate des späten 19. Jahrhunderts (ab ca. 1875-1880 bis zum Ersten Weltkrieg) als erste Phase eines modernen Terrorismus. Im Ganzen erweitern sie die Anzahl der Phasen auf insgesamt fünf, indem sie Rapoport's Theorie um eine zwischen 1918-1930 verortete „rechtsnationalistische Welle“ ergänzen und nachfolgende Wellenzeiträume geringfügig verändern.<sup>29</sup>

---

<sup>28</sup> Vgl. Rapoport, David C., The four waves of modern terrorism, in: Cronin, Audrey Kurth [u. a.] [Hrsg.], *Attacking terrorism. Elements of a grand strategy*, Washington, D.C. 2004, S. 46-52.

<sup>29</sup> Vgl. Weinbauer, Klaus, Requate, Jörg, *Terrorismus als Kommunikationsprozess. Eskalation und Deeskalation politischer Gewalt in Europa seit dem 19. Jahrhundert*, in: Weinbauer, Klaus [u. a.] [Hrsg.], *Gewalt ohne Ausweg? Terrorismus als Kommunikationsprozess in Europa seit dem 19. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. 2012, S. 17f.

### 3. Ideologische Grundlagen von Anarchismus und „Propaganda der Tat“

„*Ni Dieu, ni maître!*“<sup>30</sup> lautet eine der zentralen Devisen der anarchistischen Bewegung, die zugleich ihre inhaltliche Hauptforderung einer herrschaftsfreien Gesellschaft akzentuiert. Im Gegensatz zu anderen politischen Ideologien lehnt der Anarchismus hierarchische Strukturen sowohl in staatlichen als auch parteilichen Organisationseinheiten per se als freiheitsunterdrückende Zwänge ab. Anstelle dessen stellt dieser Gesellschaftsmodelle auf Kommunalebene, die selbstbestimmte Kooperationen zwischen Individuen zur Erreichung politischer und wirtschaftlicher Zielsetzungen ermöglichen sollen. Das Konzept des Anarchismus verfügt über eine lange historische Tradition, die bis in die Antike zurückreicht. Folgende Ausführungen stützen sich dabei vor allem auf die, in der einschlägigen Forschung als Zeit des „klassischen Anarchismus“ titulierte Epoche von ca. 1870/80 bis 1960. Zudem zeichnet sich diese Bewegung seit jeher durch ein hohes Maß an interner programmatischer Heterogenität und Rivalität aus, welche insbesondere aus den unterschiedlichen Vorstellungen des anstelle staatlicher Herrschaft zu tretenden Gesellschaftskonzepts herrührt. Eine ideologische Dogmatik ist dem Anarchismus somit ebenso wie eine feste Organisationsstruktur grundsätzlich fremd.<sup>31</sup>

Die Ideologie des Anarchismus zählt einerseits zu den Strömungen des linken politischen Spektrums und teilt mit den sozialistischen Bewegungen vor allem ihre antikapitalistische Ausrichtung, welche auf eine Vergesellschaftung des Privateigentums an den wirtschaftlichen Produktionsmitteln abzielt. Im Gegensatz zur autoritären Methodik von Sozialismus und Kommunismus wohnt dem Anarchismus andererseits jedoch eine stark libertäre Programmatik inne, die Kollektivierungen, wenn, dann nur unter Abwesenheit hierarchischen Zwangs erlaubt und ansonsten die freie Entfaltung des Individuums in das Zentrum ihrer Weltanschauung stellt. Vom Liberalismus wiederum unterscheidet sich dieser durch seinen antiinstitutionalistischen Ansatz eines herrschaftsfreien Zu-

---

<sup>30</sup> Frz.: „Weder Gott noch Meister!“ Zitiert nach: Kropotkine, Pierre, *Paroles d'un révolté*. Ouvrage publié, annoté et accompagné d'une préface par Élisée Reclus, Paris 1885, S. 258, abrufbar unter: <https://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k5496690s/f270.item.texteImage> (letzter Zugriff: 1.4.2024).

<sup>31</sup> Vgl. Stadler, Karl R., *Anarchismus und Arbeiterbewegung*, in: ders. [u. a.] [Hrsg.], *Im Schatten der Arbeiterbewegung. Zur Geschichte des Anarchismus in Österreich und Deutschland* (Schriftenreihe des Ludwig Boltzmann Instituts für Geschichte der Arbeiterbewegung 6), Wien 1977, S. 14-21. Lemmes, Fabian, *Neue Wege der historischen Anarchismusforschung* (19.-21. Jahrhundert). Teil 1: Grundlagen und Konturen eines expandierenden Forschungsfelds, in: *Archiv für Sozialgeschichte* 60 (2020), S. 435-484.

sammenlebens. Neben der internen Heterogenität ist es vor allem dieser eklektischen Verbindung teils divergierender politischer Konzepte geschuldet, dass im Zusammenhang mit der Klassifizierung der anarchistischen Weltanschauung von einer Aufweichung des tradierten „Rechts-Links-Schemas“ gesprochen wird.<sup>32</sup> Da in historischer Perspektive zudem Voraussetzungen und Charakteristika von Selbst- und Fremdzuschreibungen unter dem Terminus „anarchistisch“ häufig auseinanderklafften, fällt eine trennscharfe Abgrenzung des entsprechenden Phänomens sowie seiner Protagonisten im politischen und wissenschaftlichen Diskurs oftmals schwierig.<sup>33</sup>

Im Allgemeinen lassen sich in der anarchistischen Bewegung des 19. Jahrhunderts jedoch folgende zentralen Untergruppen einschließlich ihrer bekanntesten geistigen Vordenker ausmachen. Dem Mutualismus des französischen Anarchisten Pierre-Joseph Proudhon<sup>34</sup> schwebten beispielsweise regionale, wechselseitige Kooperationen zwischen handwerklichen und agrarischen Akteuren in Gestalt von Genossenschaften vor. Demgegenüber vertrat die vom russischen Anarchisten Michail Bakunin geprägte Form des kollektivistischen Anarchismus einen umfassenderen Ansatz und forderte eine Verteilung des Produktionsmitteleigentums auf die Gesamtgesellschaft inklusive eines leistungsbezogenen Entlohnungssystems. Ähnliche Positionen in der Frage der Vergesellschaftung verfolgte auch der kommunistische Anarchismus des russischen Anarchisten Peter Kropotkin. Dieser lehnte wiederum das flexible Vergütungsmodell Bakunins ab und propagierte neben freiwilliger, gegenseitiger Zusammenarbeit stattdessen eine gleiche, leistungsunabhängige Beteiligung Aller am gesellschaftlichen Wohlstand.<sup>35</sup>

Diese hinter den einzelnen Strömungen stehende ideengeschichtlich-theoretische Komponente des Anarchismus wurde jedoch seit jeher von deren politischer Gegnerschaft aus dem öffentlichen Bewusstsein zu verdrängen versucht. Hierzu fand häufig eine Reduktion der Gesamtbewegung auf ihre destruktiven Elemente statt, was sich im bis heute dominierenden Stereotyp des

---

<sup>32</sup> Vgl. Stadler, Karl R., *Anarchismus und Arbeiterbewegung*, S. 14-21.

<sup>33</sup> Vgl. Lemmes, Fabian, *Neue Wege der historischen Anarchismusforschung (19.-21. Jahrhundert)*, S. 436f.

<sup>34</sup> Am bekanntesten ist das Zitat „Eigentum ist Diebstahl.“ („La propriété, c’est le vol.“) aus Proudhons 1840 erschienener Schrift „Was ist das Eigentum?“ (Vgl. Proudhon, Pierre-Joseph, *Qu’est ce que la propriété? Ou recherches sur le principe du droit et du gouvernement*, Paris 1840, S. 2, abrufbar unter: <https://gallica.bnf.fr/ark:/12148/btv1b8626552d/f14.item> (letzter Zugriff: 10.2.2024)).

<sup>35</sup> Vgl. Stadler, Karl R., *Anarchismus und Arbeiterbewegung*, S. 17f.

bombenlegenden Attentäters manifestiert. Gewaltbereite Akteure stellten innerhalb der anarchistischen Bewegung des 19. Jahrhunderts hingegen nur eine Minderheit dar, welcher aufgrund der weitreichenden Rezeption ihrer Anschläge allerdings ein unverhältnismäßig hohes Maß an politischer und medialer Beachtung zuteil wurde. Als methodische Grundlage anarchistischer Gewalttaten fungierte das Konzept der „Propaganda der Tat“ („*propagande par le fait*“), welches eng mit der skizzierten „Kommunikationsstrategie“ terroristischer Handlungslogiken in Verknüpfung steht. Ziel war es, mittels öffentlichkeitswirksamer Aktionen Aufmerksamkeit zu generieren, um die Gesellschaft für die anarchistische Ideologie zu sensibilisieren. Im Kommissionsbericht des 1881 in London abgehaltenen „Internationalen sozial-revolutionären Kongresses“ heißt es im Hinblick auf die dort beschlossene Neufassung anarchistischer Aktionsformen:

„Es ist von strikter Notwendigkeit, alle Anstrengungen zu machen, durch Taten die revolutionäre Idee und den Geist der Empörung in dem Teil der Volksmassen zu propagieren, der sich noch abseits von der Bewegung befindet und Illusionen über die Legalität und die Wirksamkeit der legalen Mittel hegt. Wenn man von dem legalen Terrain, auf dem man bis heute geblieben ist, auf das Terrain der Illegalität übergeht, die allein zur Revolution führt, – ist es nötig, Mittel zu gebrauchen, die mit diesem Ziel übereinstimmen. [...]

Da die große Masse der Landarbeiter noch außerhalb der sozialrevolutionären Bewegung steht, ist es absolut notwendig, unsere Bemühungen in diese Richtung zu lenken, eingedenk der Tatsache, dass die einfachste gegen bestehende Einrichtungen gerichtete Handlung besser zu den Massen spricht als Tausende von Drucksachen und Ströme von Worten und dass die Propaganda durch die Tat auf dem Lande noch größere Wichtigkeit besitzt als in den Städten.

Da die technischen und chemischen Wissenschaften der revolutionären Sache schon Dienste geleistet haben und berufen sind, in der Zukunft noch größere Dienste zu leisten, empfiehlt der Kongress den Organisationen und Einzelpersonen, die zur Internationalen Arbeiterassoziation gehören, einen großen Teil ihrer Beschäftigung dem Studium dieser Wissenschaften als Angriffs- und Kriegsmittel zu widmen.“<sup>36</sup>

Ob Gewalt für das Erreichen ihrer ideologischen Bestrebungen tatsächlich zielführend sein konnte, war allerdings auch innerhalb dieser Bewegung höchst umstritten, weswegen sich eine Vielzahl der intellektuellen Vordenker von den Attentatsserien distanzierte. Gerade aus den Reihen des französischen Anarchosyndikalismus wurde scharfe Kritik an der Sinnhaftigkeit und Wirksamkeit derartiger Protestformen geäußert, wie folgende, in der anarchistischen Zeitung *La Révolte* erschienene, anonyme Abhandlung aus dem Jahr 1892 beweist.

---

<sup>36</sup> Internationaler sozial-revolutionärer Kongress (1881): Kommissionsbericht, in: Kellermann, Philippe [Hrsg.], *Die Propaganda der Tat. Standpunkte und Debatten (1877-1929)* (Klassiker der Sozialrevolte 26), Münster 2016, S. 27f.

„Was die unbesonnenen Terroristen angeht, so schrecken sie durch ihre isolierten Gewalttaten, deren Bedeutung nicht hinreichend deutlich wird, die Öffentlichkeit ab. [...] Ihre Taten muss man als Ausdruck ihrer Verzweiflung werten, angesichts ihres Unvermögens, die übermächtige Gesellschaftsordnung, unter der sie leiden, mit einem Schlag zu zerstören. [...] Es sind mehr Akte der Rache oder der Wut als der Propaganda. [...] Viel wirksamer ist das Handeln derer, die als Aktivisten der Bewegung mit den Massen eins sind, in ständigem Kontakt mit den Arbeitern stehen, ihr arbeits- und entbehnungsreiches Leben teilen und durch diesen täglichen Umgang Vertrauen, Respekt und Sympathie einflößen. [...] Ganz allmählich und unmerklich, ohne sich der Entwicklung bewusst zu werden, die sich in ihren Reihen vollzieht, werden sich die Arbeiter an unsere Ideen gewöhnen, die auf Anhieb paradox erscheinen; sie werden sie schließlich verstehen [...] und sie sich zu eigen machen, und am Tag des letzten Aufstands wird diese lange untergründige Arbeit ihre Wirkung tun und die bedächtig ausgebrachte Saat wird dicht emporwachsen zu einer üppigen und fruchtbaren Ernte. Das ist, denke ich, die wahre Propaganda, die das Volk auf dem schnellsten Wege dazu führt, seine Freiheit zu erringen. Jedes andere System ist meiner Meinung nach entweder unzureichend oder schädlich.“<sup>37</sup>

Im Deutschen Reich war die anarchistische Szene, ähnlich wie in Österreich<sup>38</sup>, anfangs noch eng mit der sozialistischen Bewegung verwoben und galt als deren radikalster Flügel. Mit Beginn der staatlichen Repressionen Ende der 1870er-Jahre trat der programmatische und methodische Gegensatz zwischen den einzelnen Lagern der Arbeiterbewegung offen zu Tage. Während das gemäßigte Lager um August Bebel und Wilhelm Liebknecht für den Weg der politischen Reform eintrat, propagierte die anarchistische Minderheit um Johann Most und Wilhelm Hasselmann revolutionäre Umsturzgedanken. Im Zuge dieser internen Auseinandersetzung um den künftigen parteipolitischen Kurs kam es ab 1880 zu einer strikten Abgrenzung gegenüber anarchistischen Tendenzen, was zum Ausschluss der Abgeordneten Most und Hasselmann aus der Sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands (SAP) führte. Infolge seiner Flucht über London in die USA wandte sich Johann Most vollends dem Anarchismus zu und rangierte als Herausgeber der anarchistischen Zeitschrift „Freiheit“ zum prominentesten Vordenker des deutschen Anarchismus und Verfechter der „Propaganda der Tat“.<sup>39</sup>

---

<sup>37</sup> Anonym, Anarchismus und Terrorismus (1892), in: Kellermann, Philippe [Hrsg.], Die Propaganda der Tat. Standpunkte und Debatten (1877-1929) (Klassiker der Sozialrevolte 26), Münster 2016, S. 86f.

<sup>38</sup> Zur Geschichte der anarchistischen Bewegung in Österreich: Vgl. Brandstetter, Gerfried, Sozialdemokratische Opposition und Anarchismus in Österreich 1889-1918, in: Stadler, Karl R. [u. a.] [Hrsg.], Im Schatten der Arbeiterbewegung. Zur Geschichte des Anarchismus in Österreich und Deutschland (Schriftenreihe des Ludwig Boltzmann Instituts für Geschichte der Arbeiterbewegung 6), Wien 1977, S. 29-97.

<sup>39</sup> Vgl. Mühlwinkel, Marcus, „Fürst, sind Sie unverletzt?“, S. 68f.

Die Entwicklung des gewaltbereiten deutschen Anarchismus des 19. Jahrhunderts skizziert Wolfgang Bock in drei aufeinanderfolgenden Phasen. Als erste Phase betrachtet er den „individuellen Terror“ (1864-1878), darunter die Attentate „Unter den Linden“, gefolgt von einer „kollektive[n] Phase des organisierten Terrorismus“<sup>40</sup> (1881-1886), auf die sich erneut eine Periode des „individuellen Terrors“ (bis 1913) anschließt. In der Phase des „organisierten Terrorismus“, in die die Anschlagsserie der Elberfelder Anarchistengruppe fällt, stand die anarchistische Bewegung auf ihrem Zenit im Hinblick auf die Anzahl der von ihr begangenen Anschläge.<sup>41</sup>

Auch in den Anfangsjahren der Dritten Republik waren die Übergänge zwischen sozialistischer und anarchistischer Szene bisweilen fließend. Lemmes konstatiert diesbezüglich gar, dass Abgrenzungen innerhalb der verschiedenen Strömungen der französischen Linken, wenn, dann nur in wenigen programmatischen „Kernbereichen“ ernsthaft stattfanden, ansonsten jedoch in Wirklichkeit ein wesentlich höheres Maß an positioneller Durchlässigkeit zwischen den Lagern bestanden haben musste, „als es die zeitgenössischen Abgrenzungsdiskurse glauben machen [wollen].“<sup>42</sup> Im Vergleich zum deutschen Anarchismus gelang seinem französischen Pendant zudem eine stärkere ideologische Infiltration der Gewerkschaftsbewegung, woraus sich ab den 1890er-Jahren die in Frankreich dominante Form des Anarchosyndikalismus entwickelte. Grund hierfür war ein strikteres Autarkiestreben der dortigen Gewerkschaften gegenüber der Einflussnahme politischer Parteien, was eine enge Kooperation mit den sozialistischen Strömungen, wie sie in Deutschland häufig praktiziert wurde, verhinderte. Die anarchistische Bewegung versuchte dieses entstandene Machtvakuum durch die programmatische Vereinnahmung der Gewerkschaftsbewegung mittels eingeschleuster Anarchisten von innen heraus zu füllen.<sup>43</sup>

---

<sup>40</sup> Vgl. Bock, Wolfgang, Terrorismus und politischer Anarchismus im Kaiserreich. Entstehung, Entwicklung, rechtliche und politische Bekämpfung, in: Diefenbacher, Hans [Hrsg.], Anarchismus. Zur Geschichte und Idee der herrschaftsfreien Gesellschaft, Darmstadt 1996, S. 143.

<sup>41</sup> Vgl. ebd.

<sup>42</sup> Lemmes, Fabian, Neue Wege der historischen Anarchismusforschung (19.-21. Jahrhundert), S. 482f.

<sup>43</sup> Vgl. Nollau, Günther, Der Anarchismus: in: Aus Politik und Zeitgeschichte 47 (1967), S. 7f.

Welche Rolle spielte das Konzept der „Propaganda der Tat“ jedoch bei den ausgewählten Attentaten im Deutschen Kaiserreich und der Dritten Französischen Republik? Nahm es prägenden Einfluss auf die Tatmotivation oder blieb eine solche ideologische Komponente eher diffus, da andere Faktoren diese überlagerten? Auf diese und ähnliche Fragen werden die folgenden Ausführungen Antworten liefern.

## 4. Anarchistische Anschläge im Deutschen Kaiserreich (1878-1883)

### 4.1. Das Hödel-Attentat auf Kaiser Wilhelm I. (1878)

Das Attentat des 21-jährigen Max Hödels am 11. Mai 1878 war der dritte von insgesamt vier gescheiterten Anschlägen auf den Preußischen König, ab 1871 Deutschen Kaiser, Wilhelm I.<sup>44</sup>

Hödels Mordversuch auf den Kaiser erfolgte gegen 15:30 Uhr auf der Allee „Unter den Linden“ in der Berliner Innenstadt. Wilhelm I. befand sich zu diesem Zeitpunkt in Gegenwart seiner Tochter Luise, der Großherzogin von Baden, in einer offenen Kutsche, die den Weg vom Tiergarten zum kaiserlichen Palais „Unter den Linden“ fuhr. Als der Wagen die russische Botschaft passierte, wurden mehrere Schüsse abgegeben, die allerdings keinen der Insassen verletzten. Der Kaiser, der sich mit seiner Tochter unterhielt, nahm zunächst nicht wahr, von welcher Seite der erste Schuss kam, da der Attentäter von der rechten Seite auf die Kutsche zuging, Wilhelm sich hingegen der linken Seite zugeneigt hatte. Großherzogin Luise, die in die andere Richtung blickte, sah, wie der Attentäter mit einer Schusswaffe auf die Kutsche zielte, die Kugel jedoch aufgrund zu steiler Armhaltung über den Monarchen hinweg zog. Der Kutscher stoppte das Gespann, während Hödel ein zweites Mal abfeuerte. Der Attentäter ergriff daraufhin die Flucht zum Brandenburger Tor, da die Schussgeräusche eine Menschenmenge in Bewegung gesetzt hatten, woraufhin er in deren Richtung Schüsse abgab und danach seine Waffe fallen ließ. Die ihn verfolgende Gruppe konnte ihn an der Schadowstraße schließlich stellen und prügelte auf ihn ein.<sup>45</sup>

Wenngleich das Hödel-Attentat in dieser Arbeit in die Kategorie der anarchistisch motivierten Anschläge gefasst wird, handelte es sich, insbesondere aufgrund seiner dilettantisch anmutenden Ausführung, nicht um ein Paradebeispiel für ein planmäßig ausgeführtes Attentat. Die Verknüpfungen Hödels zur

---

<sup>44</sup> Vgl. zu den für diese Arbeit irrelevanten Attentaten von 1849 und 1861 auf Wilhelm I., denen keine anarchistische Motivation zugrunde lag: Mühlwinkel, Marcus, „Fürst, sind Sie unverletzt?“, S. 33f.

<sup>45</sup> Vgl. ebd., S. 34f. Winkler, Uwe, Vom Museum aufs Schafott. Kleine Geschichte eines Richtbeils, Berlin 2009, S. 9f. Carlson, Andrew R., Anarchismus und individueller Terror im Deutschen Kaiserreich. 1870-1890, in: Mommsen, Wolfgang J. [u. a.] [Hrsg.], Sozialprotest, Gewalt, Terror. Gewaltanwendung durch politische und gesellschaftliche Randgruppen im 19. und 20. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London 10), Stuttgart 1982, S. 210. Kellerhoff, Sven Felix, Gefährlicher Boulevard. Politische Attentate Unter den Linden, in: ders. [Hrsg.], Ortstermin Mitte. Auf Spurensuche in Berlins Innenstadt, Berlin 2007, S. 34f.

anarchistischen Szene blieben ebenfalls diffus, was nicht zuletzt ein Blick auf seine Biografie vor Augen führt. Der am 27. Mai 1857 in Leipzig geborene Max Hödel stammte aus schwierigen sozialen Verhältnissen, wuchs zeitweise bei seiner Großmutter bzw. seinem Onkel auf und beging bereits zwölfjährig seinen ersten Diebstahl. Nach einer Ausbildung zum Klempner kam Hödel während mehrerer Reisen durch Frankfurt am Main und Köln in Kontakt mit sozialdemokratischem Gedankengut und trat 1876 in die Sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands (SAP) ein. Sein geringes Einkommen bestritt er aus dem Anwerben von Kunden für sozialdemokratische Blätter (Vorwärts; Die Fackel), als auch für die Zeitschrift „Der Staats-Socialist“ des antisemitisch und national gesinnten Theologen Adolf Stoecker und seiner Christlich-Sozialen Partei (CSP).<sup>46</sup>

Enttäuscht über die Sozialdemokraten wandte sich Hödel ab 1877/78 den Leipziger Anarchisten zu und unterhielt Kontakte zu den prominenten Protagonisten August Reinsdorf und Emil Werner. Mit letzterem organisierte Hödel zeitweilig anarchistische Versammlungen, während Reinsdorf Hödel aufgrund seiner unsteten Vergangenheit misstrauischer betrachtete und in ihm einen „sozialdemokratischen Spitzel“ vermutete. Verschiedene Aussagen Hödels<sup>47</sup> zeigen, dass seine Beziehungen zum anarchistischen Milieu in ihm einen Radikalisierungsprozess in Gang setzten und er zunehmend damit liebäugelte, ein Attentat auf den Deutschen Kaiser zu begehen. Ob Reinsdorf bzw. Werner in Hödel einen ebenbürtigen Kollegen sahen, scheint hingegen fraglich, nicht zuletzt da dieser weder durch seine Biografie noch seine politische Orientierung besondere Vertrauenswürdigkeit bzw. Loyalität ihnen gegenüber zu vermitteln vermochte. Somit muss stark bezweifelt werden, dass Werner und Reinsdorf als direkte Drahtzieher des Hödel-Attentates agierten – sie boten vielmehr den ideologischen Nährboden für seine Bereitschaft zur Ausübung von Gewalt. Eine wichtigere Bedeutung hinsichtlich der Motivation nehmen sicherlich seine existenzbedrohende finanzielle Situation und zerrüttete familiäre Konstellation ein, insbesondere in Verbindung mit seiner Wunschvorstellung, durch das Attentat Anerkennung in anarchistischen Kreisen zu erlangen, selbst einen politischen Umsturz einzuleiten und damit möglicherweise seine Finanzprobleme in den Griff zu bekommen.<sup>48</sup>

---

<sup>46</sup> Wagner, Joachim, Politischer Terrorismus und Strafrecht im Deutschen Kaiserreich von 1871, S. 165-173. Mühlhikel, Marcus, „Fürst, sind Sie unverletzt?“, S. 38-45, 48.

<sup>47</sup> Vgl. hierzu beispielsweise Hödels Aussage bei einer anarchistischen Versammlung in Scheuditz vom 17. März 1878: „Das bringe ich noch dahin, dass ich selbst zum alten Wilhelm gehe.“ Zitiert nach Mühlhikel, Marcus, „Fürst, sind Sie unverletzt?“, S. 44.

<sup>48</sup> Vgl. ebd., S. 38-45, 48. Wagner, Joachim, Politischer Terrorismus und Strafrecht im Deutschen Kaiserreich von 1871, S. 165-173.

## 4.2. Das Nobiling-Attentat auf Kaiser Wilhelm I. (1878)

Bereits wenige Wochen nach dem Hödel-Attentat wurde am 2. Juni 1878 ein weiterer Anschlag auf den Deutschen Kaiser verübt. Auch diesmal fuhr der Monarch in seiner Kutsche über den Boulevard „Unter den Linden“, als um 14:15 Uhr aus dem zweiten Stock des Anwesens Nr. 18 durch ein geöffnetes Fenster zwei Schrotschüsse auf ihn abgegeben wurden. Der Kutscher wechselte daraufhin die Fahrtrichtung und brachte den Kaiser ins Berliner Stadtschloss zurück. Mehrere Passanten, die das Attentat wahrgenommen hatten, stürmten anschließend in dieses Haus und konnten mithilfe von Polizei und Militär einen schwer verletzten Mann überwältigen und festnehmen. Dieser hatte versucht, nach der Tat Suizid zu begehen, indem er einen Schuss in seine rechte Stirnseite gesetzt hatte. Diesen überlebte er jedoch stark blutend und gab noch vor Ort zu, dass er den Kaiser ermorden wollte, um selbst Berühmtheit zu erlangen.<sup>49</sup>

Während der erste Anschlag von 1878 bei Wilhelm I. keinerlei Verletzungen verursachte, hatte das Nobiling-Attentat für ihn wesentlich gravierendere gesundheitliche Folgen. Der Kaiser war von über 30 Schrotkugeln getroffen worden, er „blutete stark an der linken Kopf- und Gesichts-Seite, die Kleidung war von den Kugeln zerfetzt und blutgetränkt.“<sup>50</sup> Er litt unter großen Schmerzen, vor allem im rechten Arm, in den ebenfalls Munition eingedrungen war sowie während der Behandlung durch seine Ärzte unter einem „starken und nervösen Zittern“. Insgesamt waren die Verletzungen für den Monarchen zwar schwerwiegend, jedoch nicht lebensbedrohlich. Allerdings war Wilhelm bettlägerig und konnte für einen beträchtlichen Zeitraum die Regierungsgeschäfte nicht mehr wahrnehmen.<sup>51</sup>

Das Nobiling-Attentat kann ebenso wenig wie das Hödel-Attentat als charakteristisches Exemplar eines anarchistischen Anschlages im 19. Jahrhundert erhalten. Wie noch zu zeigen sein wird, bildet vor allem die politische Instrumentalisierung beider Gewalttaten den zentralen Grund für die darauffolgenden staatlichen Repressionen.

Der Attentäter Karl Eduard Nobiling (1848-1878) entstammte einer landwirtschaftlichen Familie aus Birnbaum in der preußischen Provinz Posen. Er machte 1867 Abitur, studierte Staatswissenschaften und Agrarwesen und promovierte

---

<sup>49</sup> Vgl. Mühlwinkel, Marcus, „Fürst, sind Sie unverletzt?“, S. 51-53. Kellerhoff, Sven Felix, *Gefährlicher Boulevard*, S. 36-38.

<sup>50</sup> Mühlwinkel, Marcus, „Fürst, sind Sie unverletzt?“, S. 52.

<sup>51</sup> Vgl. ebd.

über die Geschichte der Landwirtschaft in Sachsen. Er unterhielt Kontakte zu Sozialdemokraten, so z. B. zum Reichstagsabgeordneten Friedrich Wilhelm Fritzsche, besuchte sozialdemokratische Veranstaltungen und hielt auf diesen auch Vorträge. Diese Verbindungen zur Sozialdemokratie blieben jedoch, wie Mühlwinkel betont, fragmentarisch, da der spätere Attentäter zeitweise ebenso kommunistische und nationalliberale Positionen vertrat. Trotz seiner selbst zugeführten, schweren Verletzung nach dem Attentat wurde Nobiling während der Haft mehrmals polizeilich vernommen. Er bekannte sich darin zu seinem Ziel, den Kaiser töten zu wollen und gab als Motive an, dass er sich einerseits von Kronprinz Friedrich als künftigem Kaiser ein unabhängigeres Regieren erhoffte und andererseits durch seine Tat Berühmtheit zu erlangen versuchte. Hinzu kommen Nobilings finanzielle Probleme sowie Schwierigkeiten im Finden einer beruflichen Anstellung.<sup>52</sup> Mühlwinkel resümiert hierzu:

„Eine Mischung aus Resignation, Zukunftsängsten, dem Bestreben, sein Leben durch eine außergewöhnliche Tat aufzuwerten, und schließlich sozialdemokratische Tendenzen mögen zum Attentat auf den Kaiser geführt haben. Zu welchen Teilen diese Beweggründe Einfluss auf seine Entscheidung nahmen, kann nicht mit letzter Sicherheit geklärt werden.“<sup>53</sup>

Eine anarchistische Motivation nimmt in diesem Fall nur geringe Bedeutung ein. Zwar bestanden auch oberflächliche Kontakte Nobilings zur Anarchistengruppe um Reinsdorf, diese konnten jedoch in den polizeilichen Ermittlungen in Hinblick auf mögliche Kooperationen nicht hinlänglich bewiesen werden, da Nobiling bereits vor der Tat seinen gesamten Briefverkehr hatte vernichten lassen.<sup>54</sup> Die zeitliche Nähe beider Attentate in Verbindung mit dem nahezu identischen Tatort bilden einen zentralen Grund für die verknüpfende Betrachtung von Hödel- und Nobiling-Attentat, der ebenfalls bei der anschließenden Analyse der gesetzgeberischen Reaktionen seine Berechtigung finden wird.

---

<sup>52</sup> Vgl. Wagner, Joachim, Politischer Terrorismus und Strafrecht im Deutschen Kaiserreich von 1871, S. 174-178. Mühlwinkel, Marcus, „Fürst, sind Sie unverletzt?“, S. 54-65.

<sup>53</sup> Mühlwinkel, Marcus, „Fürst, sind Sie unverletzt?“, S. 65.

<sup>54</sup> Vgl. Wagner, Joachim, Politischer Terrorismus und Strafrecht im Deutschen Kaiserreich von 1871, S. 175, 177.

### **4.3. Die Attentate der Elberfelder Anarchistengruppe**

Während die bisher analysierten Attentate von Einzeltätern begangen wurden, denen nur diffuse Verbindungen zur sozialdemokratischen bzw. anarchistischen Szene nachgewiesen werden konnten, sollen nun diejenigen Anschläge in den Blick genommen werden, die direkt von bekannten Vertretern der anarchistischen Bewegung im Deutschen Reich ausgingen. Ins Auge stechen dabei im Vergleich zu Hödel und Nobiling zwei organisatorische Unterschiede. Erstens: die Durchführung der Gewalttaten durch ein Kollektiv, in diesem Fall durch die Elberfelder Anarchistengruppe und zweitens: die Verwendung von Dynamit zur Ausführung von Sprengstoffanschlägen als Attentatsform.

#### **4.3.1. Dynamitattentate in Elberfeld, Rüdeshheim und Frankfurt am Main (1883)**

Das fehlgeschlagene Attentat auf die Einweihungsfeier des Niederwalddenkmals (28. September 1883), das nach seinem Bekanntwerden heftige Reaktionen in Öffentlichkeit und Politik hervorrief, bildete den Höhepunkt einer Reihe anarchistischer Sprengstoffanschläge, die sich 1883 in den Städten Elberfeld, Rüdeshheim und Frankfurt am Main ereignete. Da diese Anschläge zeitlich nur wenige Wochen auseinanderlagen und allesamt von der Gruppe um August Reinsdorf geplant und ausgeführt wurden, werden diese hier zusammenhängend betrachtet.

Zuerst verübte die Anarchistengruppe am 4. September 1883 einen Sprengstoffanschlag auf das Elberfelder Restaurant „Willemsen“. Das um 22:30 Uhr detonierte Dynamit verwüstete einen Großteil der Inneneinrichtung, darunter Türen und Fenster, Wände sowie den Fußboden. Dem Sprengstoff waren Bleikugeln beigemischt, die durch die Explosion in vorhandene Möbel eindrangen und ebenso einen anwesenden Kellner am Bein verwundeten. Zudem wurden weitere Gäste im Nebenraum des Restaurants leicht verletzt.<sup>55</sup>

Den zweiten Sprengstoffanschlag verübte die Reinsdorf-Gruppe nur kurze Zeit darauf am 28. September 1883 gegen 19:30 Uhr auf die im Zusammenhang mit der bevorstehenden Eröffnung des Niederwalddenkmals errichtete Festhalle in Rüdeshheim. Auch in diesem Fall verursachte das Dynamit erheblichen Sachschaden – neben Einrichtungsgegenständen zerstörte die Explosion einen Großteil der gelagerten Lebensmittel und Getränke. Schwere Verletzungen von Per-

---

<sup>55</sup> Vgl. Mühlwinkel, Marcus, „Fürst, sind Sie unverletzt?“, S. 70f.

sonen entstanden hingegen nicht. Analog zum ersten Anschlag blieben die Täter zunächst unbekannt.<sup>56</sup>

Am 29. Oktober 1883 detonierte um 18:00 Uhr im Polizeirevier in Frankfurt am Main im Bereich der Eingangstür der dritte Sprengsatz der Anarchistengruppe und hinterließ Sachschäden im Wert von über 3000 Mark. Dem Dynamit waren, wie beim Anschlag in Elberfeld, Bleikugeln beigemischt worden, weshalb die Polizei von einer Anschlagsserie mit gleichen Urhebern ausging. Da die Ermittlungen gegen Vertreter der sozialdemokratischen und anarchistischen Bewegung in Frankfurt keine Erkenntnisse brachten, weitete die Polizei ihren Ermittlungsradius aus und kooperierte, bestärkt durch die Ähnlichkeit mit ersterem Anschlag, vermehrt mit den Kollegen in Elberfeld und ermittelte nun gegen die Gruppe um August Reinsdorf.<sup>57</sup>

#### **4.3.2. Der Anschlag auf den Festzug zum Niederwalddenkmal (1883)**

Den eigentlichen Anschlag auf den Festzug zur Eröffnung des Niederwalddenkmals am 28. September 1883 organisierten die beiden Elberfelder Anarchisten Emil Küchler und Reinhold Rupsch im Auftrag Reinsdorfs, der selbst wegen einer Fußverletzung im Krankenhaus behandelt wurde. Zur festlichen Einweihung der 12,5 Meter hohen Germania-Statue in Erinnerung an den Sieg im Deutsch-Französischen Krieg (1870/71) wurden sämtliche hochrangigen Repräsentanten des Reiches erwartet, darunter Kaiser Wilhelm I., Kronprinz Friedrich Wilhelm, die Kaiserfamilie sowie verschiedene Bundesfürsten. Reichskanzler Bismarck erschien aufgrund einer Erkrankung nicht zu diesem Festakt.<sup>58</sup>

Küchler und Rupsch installierten tags zuvor einen sechs Pfund schweren Dynamitsprengsatz auf der Zufahrtsstraße zum Denkmal, den die prominenten Gäste gegen 12:30 Uhr passierten. Trotz Reinsdorfs expliziter Anordnung, eine wasserdichte Kautschukschnur als Zündschnur zu verwenden, griffen die Anarchisten auf eine einfache Hanfschnur zurück, die der über Nacht fallende Regen durchnässte. Zum geplanten Zeitpunkt konnte der Sprengsatz nicht gezündet werden, da sich die feuchte Zündschnur nicht abbrennen ließ, weswegen das

---

<sup>56</sup> Vgl. ebd., S. 71.

<sup>57</sup> Vgl. ebd., S. 71f.

<sup>58</sup> Vgl. Mühlwinkel, Marcus, Mit einem Attentat den Weltkrieg verhindern? Mögliche Folgen eines gelungenen Anschlags der Elberfelder Anarchisten auf den Festzug zum Niederwalddenkmal, in: Kranz, Isabel [Hrsg.], Was wäre wenn? Alternative Gegenwart und Zukunftsprojektionen um 1914, Paderborn 2017, S. 205f.

Attentat misslang. Aus Verbitterung verübten Kückler und Rupsch daraufhin den Sprengstoffanschlag auf die nahe gelegene Festhalle in Rüdeshcim.<sup>59</sup>

Im Gegensatz zum Hödel- und Nobiling-Attentat erhielt die Öffentlichkeit zunächst keine Kenntnis über den gescheiterten Anschlag auf den Festzug, da weder der Polizei noch Personenschützer den installierten Sprengsatz und die drohende Gefahr wahrgenommen hatten. Erst im Frühjahr 1884 wurde der Vorfall bei der Berliner Polizeibehörde aktenkundig, als mit Rudolf Palm ein in die anarchistische Szene eingeschleuster Spitzel der Elberfelder Polizei Angaben zur Gewaltserie der Anarchisten machte und von einem geplanten Anschlag am Niederwalddenkmal berichtete. Weitere Ermittlungen von Polizei und Staatsanwaltschaft führten zur Anordnung von Haftbefehlen gegen Kückler und Rupsch, die am 16. bzw. 17. April 1884 festgenommen wurden.<sup>60</sup> Hätten die beiden Täter hingegen die von Reinsdorf favorisierte, wasserdichte Kautschukschnur verwendet, so argumentiert Mühlwinkel, wäre der Sprengsatz mit hoher Wahrscheinlichkeit explodiert und hätte Kaiser und Kronprinz, die im gleichen Wagen zum Festakt vorfuhren, aufgrund seiner massiven Sprengkraft getötet.<sup>61</sup>

Während bei Hödel und Nobiling der Anarchismus nur einen Bruchteil ihrer Motivation ausmachte, nimmt dieser im Falle der Gruppe um August Reinsdorf einen wesentlich größeren, wenn nicht sogar den einzig bestimmenden Anteil ein. Dabei gingen letztere zudem deutlich organisierter vor und planten ihre Taten im vornherein, was jedoch nicht bedeutet, dass auch ihre Anschläge letztlich nicht an lapidaren Fehlern, wie dem Verwenden von unpassendem Material, scheitern konnten. Nichtsdestotrotz kommt der Anschlagsserie der Elberfelder Anarchisten, was die Infragestellung von Staat und sozialer Ordnung betrifft, eine stärkere Gewichtung zu, da sich ihre Gewalttaten gegen unterschiedliche institutionelle Repräsentanten, vom Kaiser und Kronprinz bis zu den Frankfurter Polizeibeamten, richteten, aber auch vor öffentlichen Versammlungsorten wie dem Restaurant „Willemsen“ oder der Festhalle in Rüdeshcim nicht Halt machten. Dies zeigt, dass die Gruppe nicht primär darauf abzielte, eine bestimmte Person zu töten, sondern versuchte, verschiedene gesellschaftli-

---

<sup>59</sup> Vgl. ebd. Mühlwinkel, Marcus, „Fürst, sind Sie unverletzt?“, S. 80. Most, Johann, August Reinsdorf und die Propaganda der Tat, Bd. 2, Frankfurt a. M. 1998 (Nachdruck der Erstausgabe von 1885), S. 53-58.

<sup>60</sup> Vgl. Mühlwinkel, Marcus, Mit einem Attentat den Weltkrieg verhindern?, S. 206f. Mühlwinkel, Marcus, „Fürst, sind Sie unverletzt?“, S. 80f.

<sup>61</sup> Vgl. Mühlwinkel, Marcus, Mit einem Attentat den Weltkrieg verhindern?, S. 211f.

che Einrichtungen und politische Repräsentanten anzugreifen und damit Gesellschaft und Staat als Ganzes in Frage zu stellen und in diesem Sinne „herauszufordern“.<sup>62</sup> Die Verbreitung von Angst und Schrecken in der Bevölkerung kann dabei als kalkulierter, wenn nicht sogar erwünschter Nebeneffekt dieser Anschlagsserie angesehen werden.

---

<sup>62</sup> Vgl. zu diesem Begriff: Haupt, Heinz-Gerhard, Den Staat herausfordern.

## 5. Anarchistische Anschläge in der Dritten Französischen Republik (1892-1894)

Während im Deutschen Kaiserreich lediglich vereinzelt anarchistisch motivierte Attentate stattfanden, wurden im Nachbarland Frankreich nicht nur zahlenmäßig häufiger Anschläge verübt, diese hatten darüber hinaus meist auch höheren Personen- und Sachschaden zur Folge. Aus diesem Grund werden hier ausschließlich jene anarchistischen, in Frankreich begangenen Gewalttaten behandelt, die für die Analyse der gesetzgeberischen Reaktionen von Relevanz sind. Der enger gefasste Betrachtungszeitraum ist dabei, im Vergleich zum Deutschen Reich, um ein Jahrzehnt später verortet. In den 1890er-Jahren, insbesondere in der Zeitspanne zwischen 1892-1894 ist dort eine signifikante Häufung von Anschlägen zu konstatieren, die der Historiker Jean Maitron als die „Ära der Attentate“ der anarchistischen Bewegung Frankreichs charakterisiert.<sup>63</sup>

### 5.1. Attentatsserie 1892 (Ravachol und Meunier)

Der französische Anarchist Ravachol (François Koenigstein) verübte am 13. März<sup>64</sup> 1892 einen Dynamitanschlag auf ein Wohnhaus im Pariser *Boulevard Saint-Germain* Nr. 136. Der in einem Kochtopf versteckte Sprengsatz detonierte im Treppenhaus des Anwesens, führte dort zu weitreichender Zerstörung, die bis ins Wohnzimmer des ersten Stockes reichte und hinterließ einen Gesamtschaden in Höhe von 40.000 Francs.<sup>65</sup>

Ravachol beabsichtigte mit dieser Bombe die Tötung des Gerichtspräsidenten Benoist, dessen Wohnung sich in diesem Gebäude befand.<sup>66</sup> Benoist galt als Feindbild der französischen Anarchisten, da er in seinem Amt als Richter 1891 den *Prozess von Clichy* gegen die Angeklagten Dardare, Decamps und Léveillé führte. Diese hatten am 1. Mai 1891 im Zuge einer Auseinandersetzung zwischen Anarchisten und der Polizei im französischen Clichy mehrere Revolvergeschüsse auf die Gendarmerie abgegeben. Nach ihrer Verhaftung soll es zu Misshandlungen und Gewalttaten von Seiten der Polizei gekommen sein, wel-

---

<sup>63</sup> Vgl. Maitron, Jean, *Le mouvement anarchiste en France. I. Des origines à 1914*, Paris 1975, S. 206f.

<sup>64</sup> In anderen Darstellungen wird der 11. März 1892 als Tatzeitpunkt angegeben. (Vgl. hierzu beispielsweise: Bouhey, Vivien, *Les Anarchistes contre la République*, S. 278.).

<sup>65</sup> Vgl. ebd., S. 213.

<sup>66</sup> Vgl. Haupt, Heinz-Gerhard, *Den Staat herausfordern*, S. 27.

che hingegen nicht juristisch aufgearbeitet wurden.<sup>67</sup> Im Sinne der auf geringe Strafen votierenden Geschworenen verurteilte das Gericht Decamps zu fünf und Dardare zu drei Jahren Freiheitsstrafe, während Léveillé freigesprochen wurde. Trotz dieser verhältnismäßig milden Urteile<sup>68</sup> richtete sich der Zorn der französischen Anarchisten, bedingt durch ihre Wahrnehmung eines brutal agierenden Polizeiapparates, direkt gegen den Staat und seine justiziellen Amtsträger, wie den Gerichtspräsidenten Benoist, auf dessen Wohnung Ravachol seinen Racheanschlag verübte. Personen kamen in Folge dieses Attentats jedoch nicht zu Schaden.<sup>69</sup>

Zwei Wochen später detonierte am 27. März 1892 in der Pariser *Rue de Clichy* Nr. 39 eine weitere von Ravachol gelegte Bombe, die ihr eigentliches Ziel<sup>70</sup> zwar verfehlte, jedoch mit 120.000 Francs einen noch höheren Sachschaden als im ersten Fall hinterließ.<sup>71</sup> Auch dieser Anschlag ist eng mit jenem im *Boulevard Saint-Germain* verknüpft – richtete er sich doch gegen den in diesem Anwesen wohnenden Staatsanwalt Bulot, einer weiteren bekannten Zielscheibe der französischen Anarchisten. Bulot fungierte im *Prozess von Clichy* als Vertreter der

---

<sup>67</sup> Vgl. Requate, Jörg, Die Faszination anarchistischer Attentate im Frankreich des ausgehenden 19. Jahrhunderts, S. 99f.

<sup>68</sup> Inwiefern die verhängten Strafen tatsächlich als milde anzusehen sind, bleibt umstritten. Während in der Sekundärliteratur meist der Eindruck vermittelt wird, die Justiz habe im Prozess von Clichy verhältnismäßig harte und lange Haftstrafen verhängt (Vgl. Hierzu etwa: Haupt, Heinz-Gerhard, Den Staat herausfordern, S. 27.), zeigen zeitgenössische Quellen ein anderes Bild. In der deutschsprachigen US-Tageszeitung *Indiana Tribüne* wurde 1894 das Urteil in einem Rückblick über die anarchistische Bewegung in Frankreich hingegen als „außerordentlich milde Bestrafung“ charakterisiert. Diese Beurteilung erscheint, vergleicht man das Urteil mit den Forderungen der Staatsanwaltschaft, als durchaus eingängig und nachvollziehbar. (Vgl. Zur Geschichte des Anarchismus in Frankreich, in: *Indiana Tribüne*, 20.09.1894, S. 2, <https://newspapers.library.in.gov/?a=d&d=IT18940920&e=-----en-20--1--txt-txIN> (letzter Zugriff: 13.01.2020)).

<sup>69</sup> Vgl. Salomé, Karine, L'ouragan homicide. L'attentat politique en France au XIX<sup>e</sup> Siècle, Sessel 2010, S. 252, 296. Merriman, John, *The Dynamite Club*. S. 72f, 80.

<sup>70</sup> Zur Frage, ob die Bombe vom 27. März Personenopfer forderte, werden widersprüchliche Angaben gemacht. Während H.-G. Haupt und J. Maitron behaupten, es seien keinerlei Menschen zu Schaden gekommen, spricht J. Merriman von sieben Verletzten durch die Explosion, V. Bouhey sogar von 18 Verwundeten. Einigkeit besteht jedoch in der Feststellung, dass Bulot und seine Familie unverletzt blieben, da sie sich zum Zeitpunkt der Detonation nicht in ihrer Wohnung befanden. (Vgl. Haupt, Heinz-Gerhard, Den Staat herausfordern, S. 27. Maitron, Jean, *Le mouvement anarchiste en France*, S. 213. Merriman, John, *The Dynamite Club*, S. 80. Bouhey, Vivien, *Les Anarchistes contre la République*, S. 278.).

<sup>71</sup> Vgl. Maitron, Jean, *Le mouvement anarchiste en France*, S. 213.

Anklagebehörde und forderte in seinem Abschlussplädoyer die Verhängung von Todesurteilen gegen die Angeklagten. Somit kann auch dieses fehlgeschlagene Attentat als Racheakt gegen einen Amtsträger der Justiz aus Solidarität mit vermeintlich ungerecht bestraften Genossen betrachtet werden.<sup>72</sup>

Ravachol wurde schließlich am 30. März 1892 im Restaurant *Le Véry* (*Boulevard de Magenta* Nr. 22) verhaftet. Bereits unmittelbar nach seinem Anschlag am 27. März besuchte er dieses Lokal, kam mit dem dort arbeitenden Kellner Jules Lhérot ins Gespräch und versuchte diesen vom Anarchismus zu überzeugen. Lhérot bemerkte unterdessen eine Narbe an Ravachols linker Hand. Als dieser drei Tage später erneut im *Le Véry* erschien, war sich Lhérot, der inzwischen eine Beschreibung des gesuchten Bombenlegers in der Zeitung *Le Petit Journal* gelesen hatte, sicher, dass es sich bei diesem Gast um Ravachol handelte. Er informierte den Inhaber des Restaurants, Monsieur Véry hierüber, der daraufhin die Polizei alarmierte. Ravachol wurde beim Verlassen des Gebäudes von zehn Polizisten festgenommen, wogegen sich dieser körperlich und verbal erheblich zur Wehr zu setzen versuchte.<sup>73</sup>

Da der Besitzer des *Le Véry* Ravachol an die Behörden ausgeliefert hatte, geriet nun auch sein eigenes Gasthaus ins Fadenkreuz der Pariser Anarchisten, die hierauf bereits wenige Wochen später einen Vergeltungsanschlag verübten. Am 25. April 1892 ging dort, in einem kleinen Koffer versteckt, eine Bombe hoch, die das gesamte Innere des Gebäudes verwüstete. Darüber hinaus kamen diesmal fünf Personen zu Schaden. Der Restaurantbesitzer starb einige Tage darauf im Krankenhaus an seinen schweren Verletzungen, während Kellner Lhérot unverletzt blieb. Urheber dieses Anschlages war der Anarchist Théodule Meunier und seine Komplizen Jean-Pierre François, Marie Belange und Bricou. Meunier, der anschließend nach Großbritannien flüchtete, wurde im April 1894 in London verhaftet.<sup>74</sup>

---

<sup>72</sup> Vgl. Salomé, Karine, *L'ouragan homicide*, S. 296.

<sup>73</sup> Vgl. Merriman, John, *The Dynamite Club*, S. 80. *La dynamite à Paris*, in: *Le Petit Journal*, 31.03.1892, S. 1, <https://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k611183x/f1.item> (letzter Zugriff 17.01.2020).

<sup>74</sup> Vgl. Salomé, Karine, *L'ouragan homicide*, S. 296f. Bouhey, Vivien, *Les Anarchistes contre la République*, S. 278, 285f.

## 5.2. Der Sprengstoffanschlag auf die französische Nationalversammlung (1893)

Die bisher betrachteten Anschläge in Frankreich können in erster Linie als Racheakte für vermeintlich begangene Ungerechtigkeiten des Staates bzw. einzelner Personen angesehen werden, die sich 1892 zu einem Wechselspiel zwischen anarchistischen Provokationen und staatlichen Repressionen entwickelten. Auch im darauffolgenden Jahr verübte die anarchistische Szene in Paris weitere Attentate, die als Revanche für die Hinrichtung Ravachols (11. Juli 1892) dienen sollten.<sup>75</sup>

Mit dem Anschlag auf die französische Nationalversammlung am 9. Dezember 1893 richtete sich die Gewalt nun gegen eine der zentralen Institutionen der Dritten Republik. Dadurch traten die ideologischen Zielsetzungen des Anarchismus, die Infragestellung von Staat und Gesellschaft, verstärkt in den Vordergrund und verliehen der Tat einen noch stärker politisch motivierten Charakter.<sup>76</sup>

Der Attentäter Auguste Vaillant verfolgte auf der Besuchertribüne der französischen Deputiertenkammer im *Palais Bourbon* eine Parlamentsdebatte und warf von dort aus um 16 Uhr einen Sprengsatz in die Reihen der Abgeordneten hinab. Dieser war mit Nägeln und Metallstücken versehen und verursachte nach seiner Detonation eine erhebliche Splitterbildung und Rauchentwicklung innerhalb des Parlamentsgebäudes. Der Anschlag forderte zwar keine Todesopfer, verletzte jedoch mehrere<sup>77</sup> Personen, darunter Vaillant selbst.<sup>78</sup>

Im Sitzungsprotokoll der *Chambre des Députés* vom 9. Dezember 1893 wurde der Zwischenfall in folgenden, knappen Worten protokolliert.

„A ce moment, un projectile, lance du côté droit des tribunes du public, fait explosion et blesse un certain nombre de personnes, à la galerie et sur les bancs des députés, à la droite de l'Assemblée. – Vive émotion.“<sup>79</sup>

---

<sup>75</sup> Vgl. Salomé, Karine, *L'ouragan homicide*, S. 298f.

<sup>76</sup> Vgl. Haupt, Heinz-Gerhard, *Den Staat herausfordern*, S. 28.

<sup>77</sup> Die tatsächliche Anzahl der Verletzten wird in der Literatur uneinheitlich dargestellt. Jörg Requate spricht beispielsweise von fünf Verletzten. Andere Darstellungen bleiben unkonkreter. (Vgl. Requate, Jörg, *Die Faszination anarchistischer Attentate im Frankreich des ausgehenden 19. Jahrhunderts*, S. 110.).

<sup>78</sup> Vgl. Joll, James, *Die Anarchisten*, Berlin 1966, S. 137.

<sup>79</sup> *Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Chambre des députés*

Trotz des durch die Explosion angerichteten, beträchtlichen Sachschadens sowie der verletzten Parlamentarier, verkündete der unverletzt gebliebene Präsident der Abgeordnetenkammer, Charles Dupuy, dass die Sitzung fortgesetzt werde („*Messieurs, la séance continue*“<sup>80</sup>) und sich die Abgeordneten von einem solchen Gewaltakt nicht einschüchtern lassen dürften. Erst nach Abschluss der laufenden Beratung gingen Regierungschef Casimir-Perier und Parlamentspräsident Dupuy in einem kurzen Nachtrag auf den Vorfall („*Incident*“) im Plenum ein. Darin bekundeten beide ihr Mitgefühl mit den Verwundeten und verurteilten das Attentat scharf. Die Ergreifung staatlicher Gegenreaktionen zur Sicherung der politischen Ordnung wurde in diesem Zusammenhang bereits angekündigt.<sup>81</sup>

Die enge Verzahnung der anarchistischen Szene Frankreichs und ihrer Protagonisten zeigt sich dadurch, dass auch Vaillants Anschlag letztlich als Reaktion auf die Hinrichtung Ravachols betrachtet werden kann. Hieran lässt sich vor Augen führen, dass die Motive der französischen Anarchisten von verschiedenen Ambitionen geprägt sein mussten. Die reine anarchistische Ideologie in Form der Ablehnung jeglicher staatlichen Herrschaft verkörpert hier zwar einen essenziellen Bestandteil, der jedoch oft mit dem Vergeltungsgedanken für vermeintliches, vom Staat begangenes Unrecht gegenüber der Bewegung gepaart ist, bei Ravachol sogar von diesem überlagert wird. Weltanschauung und Revancheansprüche bestehen gerade im Fall der anarchistischen Anschläge der Dritten Republik oft nebeneinander, teilweise in einem Spannungsverhältnis zueinander, das es erschwert, zu beurteilen, welcher Faktor im Hinblick auf die Entscheidung zur Realisierung der Tat dominierte.

### **5.3. Der Bombenanschlag auf das *Café Terminus* (1894)**

Bereits am 12. Februar 1894 ereignete sich im Zentrum von Paris der nächste Sprengstoffanschlag, diesmal begangen von dem französischen Anarchisten Emile Henry. Tatort war in diesem Fall das damals bekannte *Café Terminus*, das sich im Erdgeschoss des gleichnamigen Hotels neben dem Bahnhof *Saint-Lazare* befand. Aufgrund seiner oftmals wohlhabenden sowie prominenten Besucher wurde es zu einer Zielscheibe der Anarchisten, die es als Inbegriff jener Gesellschafts- und Sozialordnung betrachteten, der sie seit jeher den gewaltsa-

---

(Sitzung vom 9. Dezember 1893), Paris 1893, S. 210.

<sup>80</sup> Ebd.

<sup>81</sup> Vgl. Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Chambre des députés (Sitzung vom 9. Dezember 1893), S. 212f.

men Kampf angesagt hatten. Henry besuchte ab 20:00 Uhr das *Café Terminus* und trank dort zunächst ein Bier. Als um 20:30 Uhr die Aufführung eines Musikorchesters begann, waren über 350 Gäste versammelt. Emile Henry, der zunehmend von der Musik genervt war, entschied sich, nun seinen Anschlagplan zu realisieren. Hierfür hatte er zuvor mithilfe einer Metallschachtel, Dynamitpatronen, einem Zinkrohr, Schrotkugeln und verschiedenen Pulvern eine Bombe gebaut und diese mit einem Zünder versehen. Diesen über zwei Kilogramm schweren Sprengsatz hielt er während des Aufenthaltes im *Café Terminus* in der Tasche seines Mantels versteckt. Gegen 21:00 Uhr ging Henry durch die Tür nach draußen, um die Zündschnur des Sprengsatzes in Brand zu setzen und warf die Bombe anschließend in Richtung des Orchesters in das Gebäude hinein, wo sie daraufhin detonierte. Dabei wurden 20 Personen schwer verletzt, einer von ihnen tödlich. Zudem zerbrachen durch die Wucht der Explosion Fensterscheiben, Einrichtungsgegenstände wurden unkontrolliert herumgeschleudert, wodurch sich innerhalb des Cafés eine gewaltige Rauchwolke bildete.<sup>82</sup>

Dadurch, dass sich die anarchistische Gewalt in diesem Falle nicht gegen eine staatliche Autorität oder Institution, sondern die französische Zivilbevölkerung richtete, bekommt der Anschlag auf das *Café Terminus* für den Historiker John Merriman eine neue Dimension.

„The day he threw a bomb into the Café Terminus was a defining moment in modern history. It was the day that ordinary people became the targets of terrorists.“<sup>83</sup>

Bezogen auf die zu Beginn kontextualisierte Terrorismusdebatte sieht Merriman diesen Anschlag als einen Wendepunkt hinsichtlich der aufgestellten Frage, ob anarchistische Gewalttaten als politisch motivierte Attentate oder als Terrorismus zu betrachten seien. Während sich der gewalttätige Anarchismus in bisherigen Fällen immer entweder gegen staatliche Organe und ihre Vertreter (Parlament, Justiz, Polizei) oder sog. Denunzianten und damit in erster Linie gegen Personen richtete, die der anarchistischen Bewegung kritisch gegenüberstanden oder sie sogar aktiv bekämpften, fehlte Emile Henry dieser direkte Vergeltungsanspruch zur Legitimation seiner Tat völlig. Sein Anschlag traf zufällig ausgewählte Opfer eines Cafés, die sich zwar nicht offensiv gegen den Anarchismus ausgesprochen hatten, jedoch dadurch, dass sie einen Querschnitt der französi-

---

<sup>82</sup> Vgl. Badier, Walter, Emile Henry. De la propagande par le fait au terrorisme anarchiste, Toulouse 2007, S. 84f. Merriman, John, The Dynamite Club, S. 1-5.

<sup>83</sup> Merriman, John, The Dynamite Club, S. 5.

schen Bevölkerung verkörperten, als Stützen und zivile Vertreter der Gesellschaft und des Staates galten, den die Anarchisten so vehement bekämpften.<sup>84</sup>

Folglich liegen zentrale Definitionskriterien einer terroristischen Handlungslogik vor. Henrys Tatmotiv war keine Rache an staatlichen Repräsentanten, die für Repressionen tatsächliche Verantwortung trugen. Stattdessen war die Tat in erster Linie auf die Erzeugung einer Schockwirkung in der Öffentlichkeit und damit einhergehende Aufmerksamkeit für die anarchistische Szene ausgelegt. Gerade der Angriff auf Unbeteiligte ist hierfür gattungstypisch, da er den Staat als Empfänger der „terroristischen Kommunikationsbotschaft“ vor die nahezu unmögliche Herausforderung stellt, seine Bürger vor willkürlichen Attacken einer aus dem Untergrund heraus agierenden Bewegung zu schützen. Merriam sieht in der Verwendung dieser Methoden durch Emile Henry 1894 den Beginn des „modernen Terrorismus.“<sup>85</sup>

#### **5.4. Die Ermordung von Staatspräsident Carnot (1894)**

Das Attentat auf den Präsidenten der Französischen Republik Marie-François-Sadi Carnot am 24. Juni 1894 weicht im Hinblick auf die Rahmenbedingungen und Umstände der Tat deutlich von den bisher betrachteten Fallbeispielen in Frankreich ab. Während die Mehrheit anarchistischer Anschläge der 1890er-Jahre in der Hauptstadt Paris stattfand, wurde dieser in der südfranzösischen Stadt Lyon begangen und weist damit bereits eine ortsbezogene Sonderstellung auf. Die Gewalt richtete sich in diesem Fall gegen das republikanische Staatsoberhaupt, eine der zentralen Institutionen innerhalb des französischen Regierungssystems, womit analog zum Anschlag auf die Nationalversammlung ein besonders hoher politischer Stellenwert einhergeht. Wohingegen vorherige Attentate auf Sachschäden bzw. Verletzungen von Personen beschränkt blieben, kam in diesem Fall ein prominentes Opfer ums Leben. Auch bezüglich des Täters nimmt dieser Anschlag im Vergleich zu Ravachol, Vaillant und Henry eine Sonderposition ein. Zum einen, da mit Santo Geronimo Caserio<sup>86</sup> kein Franzose, sondern ein 21-jähriger Italiener Urheber des Anschlages war, der erst für seine Tat nach Lyon gereist war. Zum anderen, da Caserio nicht auf die gerade

---

<sup>84</sup> Vgl. ebd.

<sup>85</sup> Vgl. ebd. Waldmann, Peter, Terrorismus, S. 14-19.

<sup>86</sup> Z. T. auch alternativ Sante Caserio genannt.

in Frankreich verbreitete Form des Sprengstoffanschlages zurückgriff, sondern, für Anarchisten eher ungewöhnlich, einen Dolch als Mordwaffe verwendete.<sup>87</sup>

Der französische Präsident Carnot besuchte am Tag des Attentates die Weltausstellung im *Parc de la Tête d'Or* in Lyon (*L'exposition universelle internationale et coloniale*). Nachdem er im *Palais du commerce*, dem Sitz der Industrie- und Handelskammer im Zentrum Lyons, eine Rede gehalten hatte, verließ der Politiker gegen 21:00 Uhr das Gebäude, um zum *Grand Théâtre* zu fahren, wo er eine Galavorstellung besuchen wollte. Als Carnot in seiner Kutsche Platz genommen hatte, stürmte Caserio aus der umherstehenden Menschenmenge hervor, sprang auf das Trittbrett des Wagens, stieß dem Präsidenten einen Dolch in die Brust und rief „Vive l'anarchie!“. Der Attentäter konnte noch am Tatort festgenommen werden, während der schwer verletzte Präsident ins Krankenhaus gefahren wurde, wo er drei Stunden später verstarb.<sup>88</sup>

Santo Geronimo Caserio stammte aus der italienischen Stadt Motta-Visconti in der Lombardei und war zwei Jahre zuvor nach Frankreich emigriert, da er in seinem Heimatland aufgrund der Verbreitung anarchistischen Propagandamaterials zu einer elfmonatigen Haftstrafe verurteilt worden war und ihm in Italien zudem die militärische Einberufung drohte. Er arbeitete zunächst als Bäcker in der französischen Stadt Cette (bzw. Sète) und reiste nach Lyon, als er vom anstehenden Besuch Sadi Carnots auf der Weltausstellung erfuhr, um auf diesen ein Attentat zu verüben. Dass Caserio Teil der anarchistischen Szene Italiens und später Frankreichs war, ist ebenso unbestritten<sup>89</sup> wie die Feststellung, dass die Ideologie der „Propaganda der Tat“ einen substanziellen Bestandteil seines Tatmotivs ausmachte.<sup>90</sup> Ob hierbei nicht noch andere Faktoren Einfluss auf

---

<sup>87</sup> Vgl. Salomé, Karine, *Je prie pour Carnot qui va être assassiné ce soir. Un attentat contre la République*, 24 juin 1894, Paris 2012, S. 35-37. Massard, Marcel, *Histoire du mouvement anarchiste à Lyon. 1880-1894*, Lyon 2016, S. 157f. Nettleau, Max, *Geschichte der Anarchie. Die Erste Blütezeit der Anarchie: 1886-1894*, Bd. 4, Vaduz 1981, S. 298f.

<sup>88</sup> Vgl. ebd. Zeller, Olivier, 24 juin 1894. Un événement, deux destinées, in: Bernard, Paul [u. a.] [Hrsg.], *L'assassinat du président Sadi Carnot et le procès de Santo Ironimo Caserio. Actes du colloque organisé à Lyon le 21 juin 1994*, Lyon 1995, S. 9-13.

<sup>89</sup> Vgl. Lemmes, Fabian, *Der anarchistische Terrorismus des 19. Jahrhunderts und sein soziales Umfeld*, in: Waldmann, Peter [Hrsg.], *Radikale Milieus. Das soziale Umfeld terroristischer Gruppen (Mikropolitik der Gewalt 6)*, Frankfurt a. M. 2012, S. 99.

<sup>90</sup> Dies belegen bereits Caserios Verhalten während der Tat sowie seine späteren Bekenntnisse zum Anarchismus in den Vernehmungen sowie in der juristischen Verhandlung. Vgl. hierzu: Vautier, Stéphane [Hrsg.], *Quand on jugeait les anarchistes. Ravachol, Vaillant, Caserio, Louise Michel [...]; Chroniques judiciaires d'Albert Bataille (1856-1899)*, Cahors 2015.

seine Motivation genommen haben, ist auch im Caserio-Attentat nicht auszuschließen. Ähnlich zu vorherigen Fällen erscheint der Gedanke eines Vergeltungsanschlags im Hinblick auf staatliche Repressionsmaßnahmen gegen den Anarchismus nicht abwegig. Caserios Anschlag könnte sowohl als Reaktion der Anarchisten auf die im Dezember 1893 beschlossenen ersten beiden *lois scélérates*, als auch als Rache für die Weigerung Präsident Carnots zur Begnadigung von Auguste Vaillant und dessen darauffolgende Hinrichtung (5. Februar 1894) gedeutet werden.<sup>91</sup>

Die Wechselwirkung zwischen staatlicher Repression und anarchistischer Gewalt wurde als ein Charakteristikum der französischen Attentate herausgearbeitet. Dabei darf nicht übersehen werden, dass sich das jeweilige Motiv des Täters häufig in einem Spannungsfeld inmitten von Vergeltungsansprüchen und ideologischen Zielsetzungen des Anarchismus bewegte. Während das Rachemotiv bei Ravachols Taten eindeutig dominierte, sind die Anschläge auf die *Assemblée Nationale* und auf Präsident Carnot weniger klar zu bewerten, da hier zwar die politische Motivation zum Vorschein kam, diese andererseits aber ebenso, aufgrund der geringen zeitlichen Distanz zueinander, lediglich als Revanche für die verhängten Todesurteile gegen vorherige Attentäter oder die Verschärfungen des Gesetzgebers angesehen werden können. Emile Henrys Bombenanschlag auf das *Café Terminus* nimmt innerhalb dieses Zeitraums eine Sonderstellung ein, da es zahlreiche Voraussetzungen einer terroristischen Handlungslogik erfüllt. Jean Préposiet subsumiert die einzelnen Motive folgendermaßen.

„Ravachol devint terroriste pour venger les compagnons victimes des brutalités policières et de l’injustice des tribunaux, à l’occasion de l’affaire de Clichy. Vaillant voulut venger Ravachol. Émile Henry, lui décida de faire payer sans discernement à la société française tout entière l’exécution de Vaillant et la chasse aux anarchistes organisée par le pouvoir.“<sup>92</sup>

---

<sup>91</sup> Vgl. ebd. Préposiet, Jean, *Histoire de l’anarchisme*, S. 396.

<sup>92</sup> Ebd., S. 396f.

## 6. Gesetzgeberische Reaktionen im deutschsprachigen Raum

Mit welchen Maßnahmen reagierten die Gesetzgeber im Deutschen Reich und Frankreich auf die durch anarchistische Attentate ausgelöste Bedrohungslage? Welche politischen Debatten wurden im Zuge der parlamentarischen Beratungen zwischen den Fraktionen angestoßen und welchen Einfluss nahmen diese auf die Ausgestaltung der staatlichen Reaktionen? Der nun folgende Debattenvergleich, der neben den Verhandlungen des Deutschen Reichstags und der Französischen Nationalversammlung im Rahmen eines Exkurses auch die Diskurse im Reichsrat des cisleithanischen Teils der k. u. k. - Monarchie einbezieht, wird sich diesen Fragestellungen widmen.

### 6.1. Politische Rahmenbedingungen im Deutschen Kaiserreich

Begonnen wird mit den Reaktionen im Deutschen Reich unter Einbeziehung einer verfassungsrechtlichen Kontextualisierung des politischen Systems.

#### 6.1.1. Verfassungsstruktur und Institutionen

Die Bismarcksche Reichsverfassung (BRV) vom 16. April 1871 als staatsrechtliche Grundlage des am 18. Januar 1871 im Spiegelsaal des Versailler Schlosses proklamierten ersten deutschen Nationalstaates bildet eines der am häufigsten behandelten verfassungsrechtlichen Forschungsobjekte der Neuesten Geschichte.<sup>93</sup> Dementsprechend hat sich in den letzten 150 Jahren seit ihrer Ausarbeitung ein großer Umfang an Forschungsarbeiten der unterschiedlichsten Fragestellungen hierzu angehäuft, den es an dieser Stelle gar nicht in seiner Gesamtheit zu rekapitulieren gilt. Dieses Kapitel soll sich ausschließlich darauf beschränken, die Rolle einzelner ausgewählter politischer Institutionen im Verfassungsgefüge zu skizzieren, die für das Erkenntnisinteresse dieser Arbeit von besonderer Relevanz sind.

Verfassungstypologisch nimmt die Reichsverfassung von 1871 die im 19. Jahrhundert weit verbreitete Form einer konstitutionellen Monarchie ein, in der die Macht des monarchischen Souveräns durch das Prinzip der Gewaltenteilung

---

<sup>93</sup> Vgl. Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 16. April 1871, in: RGBl 1871, Nr. 16, S. 63-86, abrufbar unter: [https://de.wikisource.org/wiki/Verfassung\\_des\\_Deutschen\\_Reichs\\_\(1871\)](https://de.wikisource.org/wiki/Verfassung_des_Deutschen_Reichs_(1871)) (letzter Zugriff: 16.01.2023).

zwischen den Verfassungsorganen begrenzt wird.<sup>94</sup> Der Bundesrat, als institutionelle Verkörperung des Gründungsgedankens eines „ewigen Fürstenbundes“ sollte die Einflussnahme des regierenden Adels auf die Gesetzgebung absichern und fungierte als dauerhaftes Bollwerk gegen eine mögliche Parlamentarisierung des Reiches. Die einzige demokratisch legitimierte Institution verkörperte der Reichstag, dessen Zustimmung neben der des Bundesrates zur Verabschiedung von Gesetzen zwingend notwendig war.<sup>95</sup> Das für damalige Verhältnisse fortschrittliche Wahlrecht erlaubte allen Männern ab 25 Jahren die politische Partizipation an der Zusammensetzung des Reichstags in allgemeinen, freien, gleichen, geheimen und direkten Wahlen in Form eines absoluten Mehrheitswahlrechts.<sup>96</sup>

Gleichwohl beschränkte das Bismarcksche Staatsmodell dessen Mitwirkungsmöglichkeiten im Gegenzug auf ausgewählte Kompetenzen<sup>97</sup> und kapselte zentrale institutionelle Bestandteile der Verfassung mittels starker monarchischer Prärogativrechte vor der Kontrolle durch die demokratisch legitimierte Kammer ab. Bestes Beispiel hierfür bildet die Einsetzung und Entlassung der Reichsleitung als exekutivem Verfassungsteil mit dem Reichskanzler als Regierungschef an der Spitze der politischen Verwaltung. Dieses Recht stand gem. Art. 15 BRV allein dem Staatsoberhaupt als eigentlichem Souverän zu, der als Inhaber des Bundespräsidiums den Titel Deutscher Kaiser trug und in Personalunion die preußische Königswürde führte. Eine Beteiligung des Reichstags an diesem Prozess war verfassungsrechtlich nicht vorgesehen<sup>98</sup>, stattdessen hing dessen

---

<sup>94</sup> Zur Forschungsdebatte, ob die Reichsverfassung von 1871 als konstitutionell oder halbkonstitutionell zu bezeichnen ist, vgl. Halder, Winfrid, Innenpolitik im Kaiserreich 1871-1914, Darmstadt 2011, S. 19.

<sup>95</sup> Zum Ablauf von Gesetzgebungsprozessen im Kaiserreich vgl. Ullrich, Norbert, Gesetzgebungsverfahren und Reichstag in der Bismarck-Zeit. Unter besonderer Berücksichtigung der Fraktionen (Beiträge zum Parlamentsrecht 35), Berlin 1996, S. 94-108.

<sup>96</sup> Vgl. Deutscher Bundestag. Wissenschaftliche Dienste (WD). Fachbereich 1 (Geschichte, Zeitgeschichte und Politik) [Hrsg.], Sachstand. Wahlen im Kaiserreich 1871-1918 (Nr. 3000-002/21), Berlin 2021, S. 1-2, abrufbar unter: [https://www.bundestag.de/resource/blob/190454/a8cdcc157110effc8472dc8f1ac9742a/wahlen\\_kaiserreich-data.pdf](https://www.bundestag.de/resource/blob/190454/a8cdcc157110effc8472dc8f1ac9742a/wahlen_kaiserreich-data.pdf) (letzter Zugriff: 29.01.2023).

<sup>97</sup> Wie z. B. die Gesetzgebung und das Budgetrecht.

<sup>98</sup> Armin Burkhardt klassifiziert den Reichstag aufgrund der fehlenden Einflussmöglichkeiten auf die Bildung der Regierung gar als „Alibi-Parlament“. In diesem Punkt mag diese Einschätzung zwar zutreffen, im Bereich der Gesetzgebungsverfahren zeigt sich, wie die folgenden Debattenanalysen noch herausarbeiten werden, teilweise ein gänzlich anderes Bild. (Vgl. Burkhardt, Armin, Das Parlament und seine Sprache. Studien zu Theorie und Geschichte parlamentarischer Kommunikation (Germanistische Linguistik 241), Tübingen 2003, S. 5.).

Legitimation einzig und allein vom Vertrauen des Monarchen ab. In der Verfassungswirklichkeit musste verständlicherweise auch der Kaiser bei der Ernennung des Kanzlers die Mehrheitsverhältnisse in der gewählten Kammer beachten, wollte er eine handlungsfähige Regierung einsetzen, die Gesetzesentwürfe in der Praxis durch das Parlament bringen konnte.<sup>99</sup>

Die defizitäre Verzahnung zwischen demokratischer und monarchischer Ebene<sup>100</sup> in der Reichsverfassung von 1871 ist ein zentraler Punkt, der bei der Analyse der Gesetzgebungsverfahren im Kaiserreich im Hinterkopf behalten werden muss. Insbesondere deshalb, da die fehlende „Hausmacht“ des Kanzlers im Reichstag zu praktischen Problemen in der politischen Arbeit führen konnte und häufig zum Regieren mit wechselnden parlamentarischen Mehrheiten je nach Sachfragen zwang. Gleichzeitig waren die verfassungsgemäßen Formen der exekutiven Einflussnahme auf das Handeln des Reichstags bei Kooperationsproblemen meist nur indirekter Gestalt. Zwar war es aufgrund der Beteiligung der Fürsten durch den preußisch dominierten Bundesrat an der Gesetzgebung gänzlich ausgeschlossen, dass der Reichstag gegen den Willen von Krone und Landesfürsten gesetzgeberisch tätig werden konnte. Von höherer politischer Relevanz war eher der Fall, dass dieser seine Zustimmungskompetenz in Gesetzgebungsverfahren dahingehend nutzte, Entwürfe der kaiserlichen Regierung, die der Bundesrat bereits abgesehnet hatte, zu blockieren. Verfassungsrechtlich stand dem Kaiser in einer solchen Blockadesituation lediglich das Instrument der Reichstagsauflösung gem. Art. 24 BRV und die Ansetzung von Neuwahlen zur Verfügung, dem der Bundesrat zustimmen musste. Ob eine Neuzusammensetzung die Mehrheitsverhältnisse in der gewählten Kammer zu Gunsten der Reichsleitung ändern und die Blockade auflösen konnte, war jedoch keineswegs sicher, sondern glich vielmehr einem politischen Vabanquespiel.<sup>101</sup>

Methodisch liegt der Hauptschwerpunkt der folgenden Debattenanalyse bezüglich neu eingebrachter Gesetzesentwürfe auf den Beratungen des Reichstags.

---

<sup>99</sup> Vgl. Halder, Winfrid, Innenpolitik im Kaiserreich 1871-1914, S. 4-19. Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 16. April 1871.

<sup>100</sup> Rainer F. Schmidt klassifiziert dies im deutschen Fall als ein „dualistisches Modell“ im Gegensatz zum „monistischen Modell“ Großbritanniens, in dem der Übergang zum parlamentarischen Regierungssystem mit entsprechend enger Verzahnung von Exekutive und Legislative zum damaligen Zeitpunkt bereits abgeschlossen war. (Vgl. Schmidt, Rainer F., Kaiserdämmerung. Berlin, London, Paris, St. Petersburg und der Weg in den Untergang, Stuttgart 2021, S. 124f.).

<sup>101</sup> Vgl. ebd.

Dies bereits aus praktischen Erwägungen, da die in Form von Verlaufsprotokollen erstellten stenographischen Berichte der Reichstagssitzungen einen weitaus umfangreicheren und kontroverseren Fundus an Quelleninhalt bieten, als es bei den meist nur auf Ergebnisprotokollen beruhenden Bundesratsberichten der Fall ist. Da diese Arbeit herauszufinden versucht, wie Staaten und Gesellschaften im 19. Jahrhundert mit der Herausforderung durch Attentate umgingen, ist es zudem nötig, zu analysieren, wie die parlamentarischen Repräsentanten des Volkes in entsprechenden Gesetzgebungsverfahren agierten und in welchem Verhältnis sie damit zu anderen Verfassungsorganen standen.

Dass im Bundesrat kaum inhaltlich kontroverse Debatten zu Gesetzesentwürfen stattfanden, lag wohl auch an der politischen Rolle, die diesem Organ im Zuge seiner verfassungsmäßigen Entwicklung seit der Reichsgründung zukam. Neueste Forschungsergebnisse kommen diesbezüglich zu dem Ergebnis, dass der Bundesrat in der Realität nicht als das föderale Gremium funktionierte, mit dem die Gliedstaaten unabhängigen Einfluss auf die Gesetzgebung nehmen konnten, als das er ursprünglich konzipiert worden war. Oliver Haardt spricht an dieser Stelle gar von einem „Schattendasein des Bundesrates“<sup>102</sup>, welches aus der dominanten Einflussnahme des Reichskanzlers auf die Länderkammer über die preußischen Stimmen herrührte.<sup>103</sup> Verstärkt wurde dieses Supremat noch durch die Praxis eines sich frühzeitig herausgebildeten Substitutionssystems, das vor allem bei den Kleinstaaten zur häufigen Absenz ihrer jeweiligen Gesandtschaften bei den Bundesratssitzungen führte und die Abgabe ihres Stimmenvotums an größere Gliedstaaten, meistens an die preußische Bank, delegierte.<sup>104</sup> Da sich dies zu einem dauerhaften Phänomen entwickelte, das der preußischen Hegemonialmacht verlässliche Mehrheiten bescherte, änderte sich dadurch zwangsläufig auch der Charakter des Bundesrates von der ursprünglichen Konzeptionsidee als höchstem Verfassungsorgan hin zu einem willigen „Abnick-Gremium“ für die Agenda der Reichsleitung und monarchischem

---

<sup>102</sup> Vgl. Haardt, Oliver, *Bismarcks ewiger Bund. Eine neue Geschichte des Deutschen Kaiserreichs*, Darmstadt 2020, S. 343.

<sup>103</sup> Bis auf wenige kurzzeitige Ausnahmen wurden die Ämter des preußischen Ministerpräsidenten und Außenministers vom Reichskanzler während des gesamten Kaiserreichs in Personalunion geführt. Gleichzeitig führte der Reichskanzler gem. Art. 15 BRV von Amts wegen den Vorsitz des Bundesrates. Die enge Verzahnung zwischen Reichsebene und preußischer Landesebene betraf somit nicht nur die monarchische Spitze des Reiches, sondern setzte sich ebenso auf Regierungsebene fort und bildete den verfassungspolitisch gezielt herbeigeführten Grundstein exekutiver Einflussnahme der Reichsleitung auf Entscheidungsfindungen im Bundesrat. (Vgl. Halder, Winfrid, *Innenpolitik im Kaiserreich 1871-1914*, S. 15f.).

<sup>104</sup> Vgl. Haardt, Oliver, *Bismarcks ewiger Bund*, S. 385-389.

Schutzschild gegen weitere Demokratisierungsbestrebungen.<sup>105</sup> Rainer F. Schmidt schreibt von einer „historisch bedingten Kunstfigur, die den Fürsten das Gefühl vermitteln sollte, weiterhin souverän zu sein und an der Gesetzgebung, wenn auch nur mit marginalem Einfluss, beteiligt zu sein“. In Wirklichkeit war der Bundesrat jedoch völlig der „preußischen Dominanz ausgeliefert“ und musste zusehen, wie die reelle Macht von Kaiser und Reichskanzler ausgeübt wurde.<sup>106</sup>

Hinzu kommt zu diesem ohnehin bezeichnenden Mangel an Debattenkultur, dass Bundesrats- im Gegensatz zu Reichstagsitzungen, hinter verschlossenen Türen abgehalten wurden und dadurch kaum eine Rolle in der Presseberichterstattung über das politische Tagesgeschehen spielten. Kontroversen wurden wenn, dann in der gewählten Kammer angestoßen, die dank des zensusfreien Wahlrechts auch die tatsächlichen gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse innerhalb der männlichen Bevölkerung repräsentierte. Die verfassungsrechtliche Struktur ließ den Reichstag damit zu dem Forum werden, in dem die Interessen der Regierung und die der Gesellschaft aufeinander prallten und öffentlich diskutiert wurden.<sup>107</sup>

## **6.1.2. Parteiensystem und Reichstagsfraktionen**

### **6.1.2.1. Rechtslage und Grundstruktur**

Die Organisation der politischen Parteien im Kaiserreich wurde auf Grundlage des Vereinsrechts der Einzelstaaten, ab 1908 durch das Reichsvereinsgesetz bestimmt – eine verfassungsrechtliche Kodifikation ihrer gesellschaftlichen Rolle, wie sie heute in Art. 21 Grundgesetz (GG)<sup>108</sup> vorliegt, existierte im ersten deutschen Nationalstaat hingegen noch nicht. Dadurch konnten die im juristischen Sinne als politische Vereine geltenden Parteien leichter staatlichen Reglementie-

---

<sup>105</sup> Ein typisches Beispiel, an dem sich die schwindende politische Macht des Bundesrates in der Verfassungswirklichkeit beobachten lässt, ist dessen Rolle bei den viermaligen außerplanmäßigen Reichstagsauflösungen in den Jahren 1878, 1887, 1893 und 1906. Während in ersten beiden Fällen der Reichskanzler noch durch geschickte Einflussnahme die Zustimmung der Länderkammer vorab erwirkte, wurde der Bundesrat 1893 und insbesondere 1906 erst nach der öffentlichen Verkündung des kaiserlichen Beschlusses informiert und hatte keinerlei andere Wahl als diesen nachträglich zu billigen. (Vgl. ebd., S. 399f.).

<sup>106</sup> Schmidt, Rainer F., *Kaiserdämmerung*, S. 128.

<sup>107</sup> Vgl. ebd., S. 128, 143.

<sup>108</sup> Vgl. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Vom 23. Mai 1949, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/gg> (letzter Zugriff: 4.4.2024).

rungen durch Reichsgesetze und Verordnungen unterworfen werden, als dies im heutigen Falle möglich wäre. Analog zur rechtlichen Situation waren zu Beginn des Kaiserreichs auch die Parteien selbst noch nicht zentral organisiert und es dauerte bis in die 1880er-Jahre und darüber hinaus, bis sich allmählich entsprechende Organisationsstrukturen landesweit ausbildeten. Die parlamentarischen Fraktionen fungierten, neben ihren gesetzgeberischen Aufgaben damit gleichsam als organisatorischer Dreh- und Angelpunkt der parteipolitischen Arbeit.<sup>109</sup>

Charakteristisch für den Reichstag des Kaiserreichs ist ein aus Konservativen, Nationalliberalen, Linksliberalen, Zentrum und Sozialdemokraten herausgebildetes Fünf-Parteiensystem, das bis zum Ende der Monarchie 1918 Bestand haben sollte. Darüber hinaus existierten auch weitere Kleinstparteien (z. B. Antisemiten, Vertreter regionaler Minderheiten) und fraktionslose Abgeordnete (sog. „Wilde“). Diese konnten jedoch allein aufgrund ihrer zahlenmäßigen Unterlegenheit keinen prägenden Einfluss auf die Mehrheitsbildung ausüben. Typisch ist ebenso eine enge Verbindung der Parteien mit einem spezifischen, zunehmend verfestigten „sozialkulturellen, sozialmoralischen Milieu“<sup>110</sup> und damit die vorrangige Vertretung der Interessen dieser gesellschaftlichen Klientel im politischen Prozess. Die Abkapselung der exekutiven Spitze des Reichs vor dem Einfluss der Parlamentarier verstärkte diesen ohnehin vorhandenen Trend zur Klientelpolitik noch, da hierdurch ein wichtiger struktureller Anreiz zur Kompromissbildung fehlte. Gemeint ist damit vor allem die praktische Notwendigkeit, sich in Sachfragen mit der politischen Konkurrenz zu Gunsten des Allgemeinwohls verständigen zu können, wie dies traditionell in parlamentarischen Regierungssystemen der Fall ist, in der die Regierung auf das Vertrauen des Parlaments angewiesen ist. Die Parteien des Kaiserreichs waren in Kooperationsfragen hingegen weitgehend unflexibel und primär auf ihre Parteiinteressen bedacht, da sie, wie Schmidt schreibt, sowieso „daran gewöhnt [waren], das Feld des politischen Handelns anderen Kräften überlassen zu müssen“ und sich somit bequem „auf ihren starren ideologischen Positionen“ einigeln konnten, ohne direkte Verantwortung für parlamentarische Prozesse als Ganzes übernehmen zu müssen.<sup>111</sup>

---

<sup>109</sup> Vgl. Halder, Winfrid, Innenpolitik im Kaiserreich 1871-1914, S. 20f.

<sup>110</sup> Vgl. Nipperdey, Thomas, Deutsche Geschichte 1866-1918. Machtstaat vor der Demokratie, Bd. 2, München 1992, S. 312.

<sup>111</sup> Schmidt, Rainer F., Kaiserdämmerung, S. 135.

### 6.1.2.2. Wählerschaft und programmatische Ausrichtung der Parteien

Als wichtigste, wenngleich nicht völlig bedingungslose, parlamentarische Stütze der kaiserlichen Regierung im Reichstag fungierten die konservativen Parteien (Deutschkonservative Partei, Deutsche Reichspartei), die ihre Wählerschaft hauptsächlich aus dem Adel, den landwirtschaftlichen Großgrundbesitzern östlich der Elbe und der norddeutschen Landbevölkerung rekrutierten. Grundsätzlich befürworteten die Konservativen den monarchischen Obrigkeitsstaat und setzten sich vor allem für die Interessen der regionalen Landwirtschaft, z. B. für die Festsetzung von Schutzzöllen auf Agrarprodukte, die Beibehaltung adeliger Privilegien und den Schutz der christlichen Religion, insbesondere der protestantischen Konfession, ein. In innenpolitischen Sicherheitsfragen vertraten sie einen restriktiven Kurs, forderten scharfe staatliche Maßnahmen gegen ihren politischen Antagonisten, die Sozialdemokratie sowie eine Revision des progressiven Reichstagswahlrechts und die Einführung eines Wahlzensus nach Vorbild des preußischen Dreiklassenwahlrechts.<sup>112</sup>

Inmitten des Liberalismus kam es bereits im Zuge des preußischen Verfassungskonfliktes ab 1866/67 zur Spaltung zwischen National- und Linksliberalen, die sich im Kaiserreich auf Reichstagebene fortsetzte. Gemeinsam war beiden Parteiflügeln die Verfolgung liberaler Grundziele, wie die Sicherung individueller Freiheitsrechte vor staatlicher Willkürherrschaft, die Wahrung rechtstaatlicher und marktwirtschaftlicher Prinzipien und die Trennung zwischen Staat und Kirche. Unterschiede innerhalb der Strömungen ergaben sich insbesondere in der Haltung zu Bismarck und zum politischen System des Kaiserreichs. Während die Nationalliberalen die autoritäre Innenpolitik des Reichskanzlers und die spätere, imperialistische Außenpolitik Wilhelms II. grundsätzlich befürworteten, standen die Linksliberalen dem Agieren der exekutiven Spitze des Reiches weitaus kritischer gegenüber. Zwar bewegten sie sich nicht in Fundamentalopposition zur damaligen Verfassungsordnung, jedoch schwebte Ihnen vielmehr eine schrittweise Ausweitung der Reichstagskompetenzen hin zu einer parlamentarischen Monarchie nach britischem Vorbild und damit genau jene Entwicklung vor, die Bismarck um jeden Preis verhindern wollte. Ihre Stimmen erhielten die liberalen Parteien vor allem aus den Schichten des städtischen Bildungsbürgertums, von wirtschaftsnahen Gesellschaftsgruppen und der urbanen

---

<sup>112</sup> Vgl. Deutscher Bundestag. Wissenschaftliche Dienste (WD). Fachbereich 1 (Geschichte, Zeitgeschichte und Politik) [Hrsg.], Sachstand. Parteien im Kaiserreich 1871-1918 (Nr. 3000-003/21), Berlin 2021, S. 1-2, abrufbar unter:

[https://www.bundestag.de/resource/blob/190460/1f051c9203a7d0d6fb19c9ae2fc66847/parteien\\_kaiserreich-data.pdf](https://www.bundestag.de/resource/blob/190460/1f051c9203a7d0d6fb19c9ae2fc66847/parteien_kaiserreich-data.pdf) (letzter Zugriff: 29.01.2023).

Halder, Winfrid, Innenpolitik im Kaiserreich 1871-1914, S. 23.

protestantischen Klientel. Die Nationalliberalen konkurrierten darüber hinaus mit den Konservativen um deutsch-national gesinnte Wähler.<sup>113</sup>

Als einzige Partei, bei der die Verbindung zwischen Wählerstamm und einem bestimmten Sozialmilieu weit weniger stark ausgeprägt war, gilt das Zentrum als Partei des politischen Katholizismus. Hier diente primär die konfessionelle Zugehörigkeit als zusammenhaltendes Band zwischen ihren aus den unterschiedlichsten Gesellschaftsklassen stammenden Wählern. Dementsprechend standen Politiker der Zentrumspartei oft unter der Herausforderung, die Interessen verschiedener, teils divergierender sozialer Gruppen im politischen Prozess repräsentieren zu müssen. Die katholischen Wählerschichten des Zentrums lagen im mehrheitlich protestantisch geprägten Kaiserreich in der südlichen und westlichen Peripherie, insbesondere in Bayern, Württemberg und dem Rheinland. Inhaltlich fußte die Ausrichtung des Zentrums auf einem ultramontanen Weltbild im Sinne der damaligen, antimodernen Glaubenslehren des Vatikans. Damit einher ging eine grundlegende Ablehnung jener gesellschaftlichen Säkularisierungs- und Liberalisierungsbestrebungen, wie sie von Bismarck im Zuge des Kulturkampfes durchgesetzt worden waren. Die Bereitschaft des Zentrums zur Zusammenarbeit mit der Regierung variierte je nach Sachfrage. Da zu allen anderen Parteien inhaltliche Überschneidungen bestanden und oft Kooperationen mit wechselnden Bündnispartnern eingegangen wurden, spricht Schmidt von einem „politischen Chamäleon“, das einen zentralen Machtfaktor im parlamentarischen Mehrheitsbildungsprozess ausmachte.<sup>114</sup>

In strikter Opposition zur Regierung wie auch zum monarchischen System per se stand als einzige Partei die Sozialdemokratie, die sich als politische Vertretung der Arbeiterschaft verstand und somit primär für Arbeitnehmerinteressen eintrat. Zu ihren Forderungen zählten die Begrenzung der täglichen Arbeitszeit auf acht Stunden, das Verbot von Sonntags- und Kinderarbeit, ein progressives Einkommensteuersystem sowie ein kostenfreies, staatlich finanziertes Bildungssystem, das sozialen Aufstieg ermöglichen sollte. Gesamtgesellschaftlich traten die Sozialdemokraten für die Abschaffung adeliger Privilegien und die Umwandlung des Staates in eine republikanische Gesellschaftsordnung ein,

---

<sup>113</sup> Vgl. Deutscher Bundestag. Wissenschaftliche Dienste (WD). Fachbereich 1 (Geschichte, Zeitgeschichte und Politik) [Hrsg.], Sachstand. Parteien im Kaiserreich 1871-1918, S. 1-2. Halder, Winfrid, Innenpolitik im Kaiserreich 1871-1914, S. 21-23.

<sup>114</sup> Schmidt, Rainer F., Kaiserdämmerung, S. 165. Vgl. zudem: Deutscher Bundestag. Wissenschaftliche Dienste (WD). Fachbereich 1 (Geschichte, Zeitgeschichte und Politik) [Hrsg.], Sachstand. Parteien im Kaiserreich 1871-1918, S. 1-2. Halder, Winfrid, Innenpolitik im Kaiserreich 1871-1914, S. 23f.

weswegen sie von der Regierung und Teilen der politischen Konkurrenz als „Umsturzpartei“ diffamiert, delegitimiert und mit staatlicher Repression belegt wurden. Intern charakterisierte die Sozialdemokratie eine starke Flügelbildung, die von Gemäßigten bis hin zu Marxisten reichte, was dementsprechend zu programmatischen und personellen Rivalitäten und Machtkämpfen führte. Ab 1891 gelang den verschiedenen, in den Anfangsjahren des Kaiserreichs existierenden sozialistischen Vereinen die Fusion zur Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD). Steigende Wähleranteile und ihre oppositionelle Blockadehaltung machten die Sozialdemokratie für die Regierung zunehmend zu einem Problem hinsichtlich parlamentarischer Mehrheitsbildungsprozesse.<sup>115</sup>

### **6.1.2.3. Verschiebungen innerhalb des Parteiensystems**

Letztere war jedoch keineswegs die einzige Verschiebung, die das Parteiensystem des Deutschen Kaiserreiches im Laufe seines Bestehens zu verzeichnen hatte. Im Rückblick auf die Entwicklung des Wählervotums während der zwölf Reichstagswahlen zwischen 1871 und 1912 lassen sich anhand der in der Tabelle<sup>116</sup> festgehaltenen Stimmenergebnisse und Mandatsverteilungen folgende Grundtendenzen ablesen. Die liberalen Parteien, insbesondere die Nationalliberalen, hatten bei nahezu konstant steigender Wahlbeteiligung mit einem anhaltenden Abwärtstrend zu kämpfen. Für die Konservativen muss, trotz einiger zwischenzeitlicher Schwankungen nach oben, in der langfristigen Perspektive ein ähnlicher Stimmenschwund konstatiert werden. Annähernd gleich im Hinblick auf die Zahl der Reichstagsmandate blieb hingegen die Zentrumspartei, die eine Mehrheit katholischer Stammwählergruppen dauerhaft an sich binden konnte, jedoch aufgrund ihrer konfessionell einseitig fixierten Programmatik keine neuen Wählerschichten mehr zu erschließen imstande war. Großer Gewinner dieser Entwicklung war die Sozialdemokratie, die von der wachsenden Arbeiterschaft und deren Politisierung profitieren und in der letzten Legislaturperiode 1912 zur stärksten Kraft im Reichstag aufsteigen konnte.<sup>117</sup>

---

<sup>115</sup> Vgl. Halder, Winfrid, Innenpolitik im Kaiserreich 1871-1914, S. 24f.

<sup>116</sup> Tabelle entnommen aus: ebd., S. 150.

<sup>117</sup> Vgl. ebd., S. 25.

Ergebnisse der Reichstagswahlen 1871–1912  
(Anteil an den abgegebenen Stimmen in % / Anzahl der gewonnenen Mandate)

Jahr	National-liberale	Links-liberale	Konservative	Zentrum	Sozialdemokraten	Antisemiten	Sonstige	Wahlbeteiligung in %
1871	30,1/125	9,3/47	23,0/94	18,6/63	3,2/2	–	15,8/52	50,7
1874	29,7/155	9,0/50	14,1/55	27,9/91	6,8/9	–	12,4/37	60,8
1877	27,2/128	8,5/39	17,6/78	24,8/93	9,1/12	–	10,1/34	60,3
1878	23,1/99	7,8/39	26,6/116	23,1/94	7,6/9	–	9,0/40	63,1
1881	14,7/47	23,1/115	23,7/78	23,2/100	6,1/12	–	9,1/45	56,1
1884	17,6/51	19,3/74	22,1/106	22,6/99	9,7/24	–	8,7/43	60,3
1887	22,3/99	14,1/32	25,0/121	20,1/98	10,1/11	0,2/1	8,2/35	77,2
1890	16,3/42	18,0/76	19,1/93	18,6/106	19,8/35	0,7/2	8,6/40	71,2
1893	13,0/53	14,8/48	19,3/100	19,1/96	23,3/44	3,5/16	7,7/40	72,2
1898	12,5/46	11,1/49	15,5/79	18,8/102	27,2/56	3,3/13	10,6/52	67,7
1903	13,9/51	9,3/49	13,5/75	19,8/100	31,7/81	2,6/11	9,5/43	75,3
1907	14,5/54	10,9/49	13,6/84	19,4/105	28,9/43	3,9/16	8,8/26	84,3
1912	13,6/45	12,3/42	12,2/57	16,4/91	34,8/110	2,9/13	7,7/39	84,5

Zahlen nach Hohorst/Kocka/Ritter, Sozialgeschichtliches Arbeitsbuch 1870–1914, S. 173–176

## 6.2. Das deutsche Sozialistengesetz (1878-1890)

Der Schwerpunkt folgender Analysen liegt auf den parlamentarischen Debatten, insbesondere auf der Betrachtung der fraktionsspezifischen Positionierungen und Argumentationsmuster. In diesem Zusammenhang wird versucht, Querverbindungen zu den einschlägigen Rechtsentwicklungen und Diskursen im europäischen Ausland herzustellen, um die Entscheidungen des deutschen Gesetzgebers in den Kontext der internationalen Anarchistenverfolgung des späten 19. Jahrhunderts einzuordnen. Im Falle des Sozialisten- (1878) und Sprengstoffgesetzes (1884) wird ein Blick auf die Maßnahmen im cisleithanischen Teil der Habsburgermonarchie geworfen, während bezüglich der Umsturzvorlage (1894/95) eine Verknüpfung zu den jüngsten Gesetzesinitiativen der Dritten Französischen Republik hergestellt wird.

Erstes Forschungsobjekt vorliegender Ausarbeitung bildet das Sozialistengesetz von 1878. Als zentralem Bestandteil der Bismarckschen Innenpolitik existiert hierzu ein breiter Fundus an wissenschaftlichen Darstellungen, der zahlreiche inhaltliche, politische sowie wirkungsbezogene Einzelaspekte dieses Gesetzes sowohl aus gesamtgesellschaftlicher wie auch aus regionalgeschichtlicher Perspektive ausführlich thematisiert.<sup>118</sup> Die Bandbreite der einschlägigen For-

<sup>118</sup> Vgl. u. a. Beutin, Heidi [u. a.] [Hrsg.], 125 Jahre Sozialistengesetz. Beiträge der öffentlichen wissenschaftlichen Konferenz vom 28.-30. November 2003 in Kiel (Bremer Beiträge zu Literatur- und Ideengeschichte 45), Frankfurt a. M. 2004. Resch, Stephan, Das Sozialistengesetz in

schungssparten reicht dabei von der Betrachtung dessen Rolle im Zusammenhang mit Bismarcks 1878/79 eingeschlagener „konservativer Wende“ bis hin zu parlamentarismusgeschichtlichen Studien über den Verlauf des Gesetzgebungsprozesses inklusive detaillierter Aufgliederungen fraktioneller Positionierungen und Argumentationsmuster.<sup>119</sup> Im Gegensatz zu darauffolgenden Fällen, in denen auch diese Arbeit vorhandene Desiderate mithilfe letzteren Ansatzes zu schließen versucht, erscheint der Forschungsstand die parlamentarischen Beratungen des Sozialistengesetzes betreffend, „saturiert.“<sup>120</sup> Deshalb wird in diesem Fall ein anderer Forschungsansatz verfolgt.

Dass im Kaiserreich Österreich in den 1880er und 1890er-Jahren ebenfalls Initiativen zur Verabschiedung eines vergleichbaren Gesetzes vorangetrieben wurden, ist nicht nur im öffentlichen Geschichtsbewusstsein deutlich weniger präsent, sondern wurde auch in der historischen Forschung lediglich fragmentarisch behandelt.<sup>121</sup> Der zentrale Grund liegt sicherlich darin, dass die cisleithanische Regierung von Ministerpräsident Eduard Taaffe nicht imstande oder gewillt war, mit derartigen Bemühungen im gleichen Maße Akzente in der österreichischen Innenpolitik zu setzen, wie es Bismarck zuvor im Deutschen Reich gelang. Damit fehlte es der nationalzentrierten Forschung insgesamt an Relevanz, sich eingehend mit dem Beratungsprozess einer gescheiterten Regierungsinitiative zu befassen, welche ohnehin kaum Spuren in der Geschichte der Donaumonarchie hinterlassen hatte. Der Erkenntnisgewinn einer entsprechenden Analyse ergibt sich jedoch erst im Zuge der Erweiterung auf eine internationale Betrachtungsebene und der Einbettung innerhalb des gesamteuropäischen Geschichtskontexts. Bisher mangelt es insbesondere an Beiträgen, die sich den Beratungsprozessen des deutschen und des österreichischen Sozialistengesetzes mithilfe eines solchen, vergleichenden Forschungsansatzes widmen, um die Gründe herauszuarbeiten, warum dessen Inkrafttreten in der

---

Bayern. 1878-1890 (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien 161), Düsseldorf 2012.

<sup>119</sup> Vgl. Pack, Wolfgang, Das parlamentarische Ringen um das Sozialistengesetz Bismarcks 1878-1890.

<sup>120</sup> Vgl. hierzu Bismarcks Ausführungen zur Saturiertheit der deutschen Außenpolitik (Canis, Konrad, Bismarcks Außenpolitik 1870-1890. Aufstieg und Gefährdung, Paderborn 2004.).

<sup>121</sup> Zu den Versuchen zum Erlass eines Sozialistengesetzes in Österreich (Cisleithanien): Vgl. Kolmer, Gustav, Parlament und Verfassung in Österreich. 1879-1885, S. 378-389. Kolmer, Gustav, Parlament und Verfassung in Österreich. 1885-1891, S. 339-344.

Habsburgermonarchie scheiterte, während der Reichstag dieses nur wenige Jahre zuvor verabschiedet hatte.<sup>122</sup>

Diesem Forschungsdesiderat nimmt sich der folgende Analyseteil an. Hierzu werden die Gesetzgebungsverfahren einander gegenübergestellt, um Antworten auf die Frage zu bekommen – Warum gab es im Deutschen Kaiserreich ein Sozialistengesetz und in Österreich nicht? Die parlamentarischen Beratungen zu den Verlängerungen des deutschen Sozialistengesetzes sind für diese Fragestellung irrelevant und bleiben deshalb unberücksichtigt.

### 6.2.1. Entstehungsgeschichte

Die Attentate des Jahres 1878 auf Kaiser Wilhelm I. boten Reichskanzler Otto von Bismarck einen willkommenen Anlass, um künftig repressiver gegen die aufstrebende sozialistische Bewegung und ihre in seinen Augen „gemeingefährlichen“ Bestrebungen vorzugehen. Hödels und Nobilings diffuse Verbindungen zum Anarchismus, aber auch zu anderen politischen Strömungen wurden zum damaligen Zeitpunkt weder präzise analysiert noch klar voneinander abgegrenzt. Stattdessen sah der Kanzler in diesen Taten eine direkte Konfrontation des Staates mit den Sozialdemokraten, die er, seit jeher als „Reichsfeinde“ diffamierte und unterstellte, ihre Aktivitäten richteten sich prinzipiell gegen die monarchische Staatsform und seien darauf ausgelegt, das Kaiserreich von innen heraus zu destabilisieren. Vor diesem Hintergrund betrachtete Bismarck die sozialdemokratische Weltanschauung als eine Art „geistigen Nährboden“, auf dem Attentate wie jene auf den Kaiser gedeihen konnten. Die darauffolgenden repressiven Reaktionen des Gesetzgebers wurden deshalb pauschal gegen die Sozialdemokratie, die als Drahtzieher der Anschläge gesehen wurde, kanalisiert, ohne dass ein solcher Zusammenhang tatsächlich jemals bewiesen wurde.<sup>123</sup> Die anarchistische Bewegung wurde allerdings nicht zur primären Zielscheibe des Sozialistengesetzes, was zum einen sicherlich an der geringen politischen Bedeutung des deutschen Anarchismus liegen mag. Andererseits versuchte der

---

<sup>122</sup> Einen knappen Vergleich zwischen deutschem und österreichischem Sozialistengesetz liefert: Frischengruber, Othmar, Soziale Sicherheit 12/2011 (SV-Geschichte), S. 599-602, abrufbar unter:

<https://www.sozialversicherung.at/cdscontent/load?contentid=10008.714272&version=1391184554> (letzter Zugriff: 11.11.2023).

<sup>123</sup> Vgl. Halder, Winfrid, Innenpolitik im Kaiserreich 1871-1914, Darmstadt 2011, S. 49f. Mühlwinkel, Marcus, „Fürst, sind Sie unverletzt?“, S. 177-180.

Reichskanzler die nach den Attentaten vorbereiteten Maßnahmen in eine Richtung zu lenken, die für seine Zielsetzungen von Nutzen waren.<sup>124</sup>

Eine Splittergruppe wie die deutschen Anarchisten, die keine eigenen Mandatsträger im Reichstag stellten und verdeckt agierten, zu verfolgen, erschien aus Bismarcks Perspektive nicht nur schwierig, sondern auch politisch nutzlos. Die Sozialdemokratie konnte hingegen bei allen seit der Reichsgründung 1871 stattgefundenen Reichstagswahlen inmitten steigender Wahlbeteiligung kontinuierliche Stimmenzuwächse verbuchen. Zwischen den Wahlen 1871 und 1877 hatte sich ihr prozentualer Stimmenanteil von 3,2 % auf 9,1 % fast verdreifacht.<sup>125</sup> Die wachsende Anzahl an sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten war Bismarck bereits seit längerem<sup>126</sup> ein Dorn im Auge, da diese in vehementer Opposition zu seiner Politik standen. Infolge taktischer Überlegungen betrachtete der Kanzler Anarchismus und Sozialdemokratie undifferenziert und vermutlich wider besseres Wissen als Synonyme<sup>127</sup> und kanalisierte die staatliche Repression im Zuge seines „zweiten innenpolitischen Präventivkrieges“ in Richtung der sozialdemokratischen Bewegung.<sup>128</sup>

---

<sup>124</sup> Ein Teil von Bismarcks Strategie war es, die vorhandenen inhaltlichen Differenzen zwischen Sozialdemokraten und Anarchisten in der öffentlichen Wahrnehmung zu nivellieren und diese lediglich als taktische Meinungsverschiedenheiten, nicht jedoch als Unterschiede in Hinblick auf die angestrebten Ziele darzustellen. Diese fragwürdige Argumentation diente, wie Wagner sagt, als Vorwand, zur „Zuschreibung der intellektuellen und moralischen Urheberchaft der Sozialdemokratie für die terroristische Gewalttat.“ (Wagner, Joachim, Politischer Terrorismus und Strafrecht im Deutschen Kaiserreich von 1871, S. 371f.).

<sup>125</sup> Vgl. Deutscher Bundestag. Wissenschaftliche Dienste (WD). Fachbereich 1 (Geschichte, Zeitgeschichte und Politik) [Hrsg.], Sachstand. Wahlen im Kaiserreich 1871-1918, S. 1-2.

<sup>126</sup> Bereits 1872 wurde auf Drängen Bismarcks ein Hochverratsprozess gegen die sozialdemokratischen Politiker August Bebel und Wilhelm Liebknecht eingeleitet (Leipziger Hochverratsprozess), der mit der Verurteilung selbiger zu einer zweijährigen Haftstrafe endete. (Vgl. Friedlaender, Hugo, Der Hochverratsprozeß gegen Liebknecht, Bebel und Hepner vom 11. bis 26. März 1872 vor dem Leipziger Bezirks-Schwurgericht, in: Botsch, Gideon [u. a.] [Hrsg.], Mörder, Verräter, Attentäter. Gerichtsreportagen aus dem Kaiserreich, Berlin 2008, S. 23-48.).

<sup>127</sup> Die Tatsache, dass sich die Deutschen Sozialdemokraten vom Anarchismus und den Attentaten auf Wilhelm I. klar distanzieren, hatte auf Bismarck und die Einführung des Sozialistengesetzes keinerlei Auswirkungen. Auf Initiative von August Bebel wurden beispielsweise die anarchistischen Politiker Wilhelm Hasselmann und Johann Most 1880 aus der Sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands (SAP) ausgeschlossen. (Vgl. Wagner, Joachim, Politischer Terrorismus und Strafrecht im Deutschen Kaiserreich von 1871, S. 133f, 375. Joll, James, Die Anarchisten, Berlin 1966, S. 145f.).

<sup>128</sup> Vgl. Halder, Winfrid, Innenpolitik im Kaiserreich 1871-1914, S. 49f.

## 6.2.2. Die Rezeption der Kaiserattentate 1878 im internationalen Parlamentarismus

Die Nachricht von den Anschlägen auf Kaiser Wilhelm I. am 11. Mai und 2. Juni 1878 verbreitete sich nicht nur im Deutschen Reich, sondern auch im Ausland in rasanter Geschwindigkeit und rief Reaktionen hervor, die, folgt man den Analysen Carola Dietzes, gar den Stellenwert eines transnationalen Medienereignisses einnahmen. Vor allem die zahlreichen am Berliner Hof eingegangenen Solidaritätsbekundungen, Glückwunschtelegramme und Präsente (Kornblumen, Lebensmittel, Decken etc.), die dem Kaiser nach seiner Verwundung infolge des zweiten Anschlags eine baldige Genesung bescheren sollten und für die ab dem 20. Juli 1878 gar ein separater Raum innerhalb des Stadtschlosses zur Ausstellung eingerichtet wurde, zeigen das hohe Maß an gesellschaftlicher Anteilnahme, das in den folgenden Tagen und Wochen herrschte. Selbst über spontan einberufene Feste und Gottesdienste inklusive einstündigem Glockenläuten, die sich dem glücklichen Ausgang der Gewalttaten widmeten, wird in diesem Zusammenhang berichtet. Neben der Auswertung archivierter Regierungsakten und privater Korrespondenzen bezieht sich Dietze dabei auf die umfangreiche internationale Presseberichterstattung zu den Anschlägen, streift deren Behandlung in den parlamentarischen Gremien hingegen nur am Rande.<sup>129</sup> Diese noch offen gebliebene Sparte wird nun behandelt.

Während das Hödel-Attentat am 11. Mai 1878 in der internationalen Presseberichterstattung hohe Wellen schlug,<sup>130</sup> fand die Tat im Rahmen parlamentarischer Beratungen nur vereinzelt explizite Erwähnung. Auf Bundesebene befasste sich ausschließlich der Reichstag zu Beginn seiner 47. Sitzung am 13. Mai 1878 mit dem jüngsten Anschlag auf den Deutschen Kaiser. So hatte sich die Nachricht bereits am Tag innerhalb weniger Minuten in Form eines unbestätigten Gerüchtes in den parlamentarischen Reihen verbreitet und dort zu allgemeiner Verunsicherung geführt. In seiner Ansprache an die Abgeordneten in der darauffolgenden Sitzung versuchte Reichstagspräsident Max von Forckenbeck, Klarheit über den Vorfall zu schaffen. Zudem berichtete er, dass die Mitglieder des Reichstagspräsidiums bereits am 12. Mai die Gelegenheit erhalten hätten, den Kaiser im Rahmen einer Audienz aufzusuchen und ihm dort „namens des Reichstags im Einklang mit dem ganzen deutschen Volke die ehrfurchtsvollsten und herzlichsten Glückwünsche zu der glücklichen Errettung

---

<sup>129</sup> Vgl. Dietze, Carola, Von Kornblumen, Heringen und Drohbrieffen. Ereignis und Medienereignis am Beispiel der Attentate auf Wilhelm I., in: Lenger, Friedrich [u. a.] [Hrsg.], Medienereignisse der Moderne, Darmstadt 2008, S. 40-60.

<sup>130</sup> Vgl. ebd., S. 49f.

aus Lebensgefahr auszusprechen. Seine Majestät haben diese Worte huldvollst entgegenzunehmen geruht und mich ausdrücklich beauftragt, seinen herzlichsten Dank für diese Kundgebung der Theilnahme des Reichstags auszusprechen.“<sup>131</sup> Die Abgeordneten erhoben sich nach dieser Mitteilung von ihren Plätzen und stimmten in dreimalige Hochrufe auf den Kaiser ein.<sup>132</sup>

Carola Dietze charakterisiert dieses Ritual des Vorsprechens beim Monarchen zur Überbringung von Glückwünschen, dem nahezu alle wichtigen politischen Akteure in den Tagen darauf nachkamen, als eine Art „Staatspflicht“, mit der die Verbundenheit zum Herrscherhaus kommuniziert wurde. Eine Nichtteilnahme an diesem „diplomatischen Akt“ aus Gründen der Neutralität oder des Desinteresses wäre undenkbar gewesen, da hierdurch das eigene Bekenntnis zur monarchischen Staats- und Gesellschaftsordnung in Misskredit geraten wäre und man sich dem Verdacht der Illoyalität ausgesetzt hätte. War eine persönliche Anwesenheit nicht möglich, wurde auf die Übermittlung einer Glückwunschschaft per Telegramm oder Brief ausgewichen, was vor allem von politischen und gesellschaftlichen Würdenträgern aus den deutschen Ländern bzw. dem Ausland praktiziert wurde.<sup>133</sup>

Das Nobiling-Attentat vom 2. Juni 1878 führte aufgrund der schweren Verwundung des Kaisers zu nochmals umfangreicheren Reaktionen, die sich nun auch auf den internationalen Parlamentarismus ausdehnten. Im Deutschen Reich war die letzte Sitzungssession des damaligen Reichstags bereits am 24. Mai 1878 geschlossen worden, sodass zum Zeitpunkt der Tat bis zum 9. September 1878 keinerlei Beratungen stattfanden. Dies erklärt, warum der Anschlag dort nicht mehr aktuell thematisiert werden konnte. Dafür widmete sich der Bundesrat diesem in seiner 28. Sitzung am 6. Juni 1878. Im Kontext der Bekanntgabe der vorübergehenden Führung der kaiserlichen Amtsgeschäfte durch den Kronprinzen sowie der vom Königreich Preußen beantragten Auflösung des Reichstages, gab der bayerische Gesandte, Minister von Rudhart im Namen des Fürstentengremiums die folgende Erklärung ab (§ 355 des Sitzungsprotokolls).

---

<sup>131</sup> Mitteilung des Präsidenten, betreffend die seinerseits im Namen des Reichstags erfolgte Beglückwünschung Seiner Majestät des Kaisers wegen der Errettung aus Lebensgefahr, Sitzung vom 13. Mai 1878, in: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstags (3. Legislaturperiode, II. Session 1878, Bd. 2), Berlin 1878, S. 1269.

<sup>132</sup> Vgl. ebd.

<sup>133</sup> Vgl. Dietze, Carola, Von Kornblumen, Heringen und Drohbriefen, S. 45.

„Die neuerliche ruchlose Frevelthat gegen das Leben Sr. Majestät des Kaisers hat die Mitglieder des Bundesraths mit Abscheu und Entsetzen erfüllt. Gleich allen guten Deutschen vereinigen sie sich in dem heißesten Wunsche, daß die göttliche Vorsehung, nachdem sie in so sichtbarer Weise die größte Gefahr von dem geheiligten Haupte Sr. Majestät abgewendet hat, Allerhöchstdemselben baldige und völlige Wiedergenesung gewähren möge. Die Mitglieder des Bundesraths ersuchen ihren Herrn Vorsitzenden, den ehrerbietigsten Ausdruck ihrer Gefühle und Wünsche zur Allerhöchsten Kenntniß Sr. Majestät des Kaisers bringen zu wollen.“<sup>134</sup>

Die Art und Weise, wie hier der Anschlag verurteilt und dem Kaiser die Glückwünsche über seine Errettung ausgesprochen wurden, ähnelt stark der zuvor betrachteten Rede des Reichstagspräsidenten nach dem Hödel-Attentat. Anders als in ersterem Fall erforderte die schwere Verwundung Wilhelms nun die Übermittlung von Genesungswünschen. Auch ausländische parlamentarische Gremien sahen sich nun in der Pflicht, den Vorfall zu Beginn ihrer Beratungen zu thematisieren und ihre dahingehende Erschütterung öffentlich zu kommunizieren. So geschehen im Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrates, dessen Präsident Karl Rechbauer die beiden Attentate auf den deutschen Kaiser in seiner Ansprache während der 394. Sitzung am 5. Juni 1878 behandelte.

„Hohes Haus! (sich erhebend): Eine Schreckenskunde durchzittert seit ein paar Tagen die Welt. Wenige Wochen nach dem fluchwürdigen Attentate auf das Leben des deutschen Kaisers hat sich abermals eine frevelhafte Hand meuchelmörderisch gegen den erhabenen Monarchen erhoben, der durch die Bande der Verwandtschaft mit unserem Kaiserhause verknüpft, die Krone des großen deutschen Nachbarreiches trägt, mit dem wir in den freundschaftlichsten Beziehungen stehen und dessen Silberhaupt, ergraut in einem langen, thatenreichen, mit Ruhm und Ehren gekrönten Leben, auch abgesehen vom Glanze der Krone, Ehrfurcht und Verehrung gebietet. Kaum war die furchtbare Nachricht zu uns gedrungen, so habe ich, eingedenk der Ehrenstellung, welche Ihr Vertrauen mir übertragen, mich gedrängt gefühlt, mich in das Palais der deutschen Botschaft zu verfügen und dort die Gefühle des tiefsten Abscheues über die schaudervolle That und zugleich die Freude, daß die Vorsehung das Leben des erlauchten Monarchen gerettet, zum Ausdrucke zu bringen. Allein ich glaube im Sinne der ganzen hohen Versammlung zu sprechen, wenn ich im Namen des ganzen Hauses, im Namen der österreichischen Volksvertretung diesen Gefühlen auch hier öffentlich Ausdruck gebe, und hieran die innige Hoffnung knüpfe, daß diese schaudervolle That ohne nachtheilige Folgen für die Person des erlauchten Monarchen und die deutsche Nation verbleiben möge. Ich erbitte mir zugleich die Ermächtigung, den Ausdruck dieser Gefühle an dem deutschen Kaiserhofe in geeigneter Weise zur Kenntniß zu bringen. (Lebhafter Beifall.)“<sup>135</sup>

---

<sup>134</sup> Protokoll der achtundzwanzigsten Sitzung (§§. 354-372.) vom 6. Juni 1878, in: Protokolle über die Verhandlungen des Bundesraths des Deutschen Reichs. Jahrgang 1878, Berlin 1878, S. 232, abrufbar unter: <https://www.digitale-sammlungen.de/de/view/bsb11365884?page=238,239> (letzter Zugriff: 8.11.2023).

<sup>135</sup> Ansprache des Präsidenten anlässlich des Attentats auf Seine Majestät den deutschen Kaiser – Ermächtigung zur Kundgebung der Theilnahme des Abgeordnetenhauses an den deutschen Kaiserhof, Sitzung vom 5. Juni 1878, in: Stenographische Protokolle über die Sitzungen des

Auch die französische Politik thematisierte das Attentat auf Wilhelm I., wobei hier der Schwerpunkt während der täglichen Berichterstattung auf die Übermittlung von Informationen über den aktuellen Gesundheitszustand des Kaisers gelegt wurde. Eine Behandlung zu Beginn parlamentarischer Sitzungen fand hingegen nicht statt. Stattdessen veröffentlichte die französische Regierung am 3. Juni 1878 die folgende Erklärung, die neben der obligatorischen Verurteilung des Geschehens und der Überbringung der diplomatischen Anteilnahme ebenso Details hinsichtlich des Ablaufs der Tat und der jüngsten Ereignisse in Berlin lieferte.

„Le Gouvernement a appris dans la journée d’hier qu’un nouvel attentat venait d’être commis contre les jours de S. M. l’empereur d’Allemagne. L’ambassadeur de France annonçait que, vers deux heures et demie, deux coups de feu avaient été tirés sur Sa Majesté qui se rendait à sa promenade habituelle, en voiture découverte. L’empereur avait été blessé à la tête, à l’épaule et au bras droit. Le Président de la République s’est empressé d’adresser à Sa Majesté par le télégraphe l’expression de la douloureuse émotion que lui inspirait cette odieuse tentative, et de son côté, M. le comte de Saint-Vallier s’est immédiatement rendu au palais pour prendre des nouvelles précises sur l’état de Sa Majesté. Les blessures sont légères mais elles ont amené une perte de sang assez considérable pour affaiblir l’empereur qui cependant a toujours conservé sa pleine connaissance. L’état général de l’auguste malade est satisfaisant, son entrevue avec l’impératrice et la grande-duchesse de Bade ne l’a pas trop ému; le prince Frédéric-Charles et le prince Charles<sup>136</sup> sont arrivés cette nuit à Berlin et l’on attend ce soir le prince impérial. Une foule immense entoure le palais et manifeste sa stupeur et son indignation.”<sup>137</sup>

---

Haus der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes (V. Legislaturperiode, VIII. Session, Bd. XI.), Wien 1878, S. 12757f.

<sup>136</sup> Prinz Carl von Preußen (jüngerer Bruder Kaiser Wilhelms I.) und dessen Sohn Friedrich Karl von Preußen.

<sup>137</sup> Journal officiel de la République française Nr. 152 (4.6.1878), Paris 1878, S. 6186, abrufbar unter: <https://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k6213913m/f2.item> (letzter Zugriff: 9.11.2023).

### 6.2.3. Erster Gesetzgebungsanlauf (23./24. Mai 1878)

#### 6.2.3.1. Parlamentarische Mehrheitsverhältnisse zum Zeitpunkt der Beratungen

Welche Mehrheitsverhältnisse prägten die Beratungen während des ersten Anlaufs zur Verabschiedung eines Sozialistengesetzes in Folge des Hödel-Attentats auf Kaiser Wilhelm I. im Mai 1878?

Die Reichstagswahlen von 1877 (Diagramm I) bestätigten die nationalliberale Stimmendominanz innerhalb des seit Reichsgründung herausgebildeten Fünf-Parteien Parlamentes. Trotz Einbußen an Abgeordnetenmandaten im Vergleich zur vorangegangenen Legislaturperiode<sup>138</sup> nahmen die Nationalliberalen im Zeitraum 1877/1878 zum letzten Mal in der Geschichte des Kaiserreiches den Status der zahlenmäßig stärksten Parlamentsfraktion ein, verfügten dabei jedoch über keine absolute Mehrheit. Eine Kooperation zwischen National- und Linksliberalen, auf welche sich Bismarck vor allem in Zeiten des Kulturkampfes während der „liberalen Ära“ gestützt hatte, erreichte nur noch ein hypothetisches Gewicht von 180 Stimmen und schied damit bereits von vornherein aus. Mehrheitsoptionen ohne Beteiligung der Nationalliberalen, wie sie nach folgender Sitzverteilungsstatistik in Form von Dreierbündnissen zwar rechnerisch möglich gewesen wären, kamen in vorliegender Beratungssituation vor dem Hintergrund der divergierenden Interessenlagen der politischen Lager ebenfalls nicht in Frage und bleiben hier, wie auch die fraktionslosen Abgeordneten, unberücksichtigt.<sup>139</sup>

Somit war klar: Zur Verabschiedung eines Sozialistengesetzes führte an der Zustimmung der Nationalliberalen kein Weg vorbei. Sei es in Gestalt einer nur rein zahlenmäßig denkbaren Zusammenarbeit mit der Zentrumspartei, welche in der Praxis kaum Aussicht auf Erfolg gehabt hätte, da den Nationalliberalismus vom politischen Katholizismus nach den Jahren der Kulturkampfauseinandersetzungen inhaltlich noch immer Welten trennte. Als einzige, zumindest ansatzweise realistische Mehrheitsoption blieb nur eine Kooperation der Nationalliberalen mit den Konservativen übrig, welche im Zusammenspiel über die nötige, absolute Mehrheit verfügten. Im Zuge der Reichstagswahl 1877 hatten die beiden konservativen Parteien auf Kosten der nationalliberalen Partei ihre Mandatszahl im Vergleich zur vorangegangenen Legislaturperiode von 55 auf 78

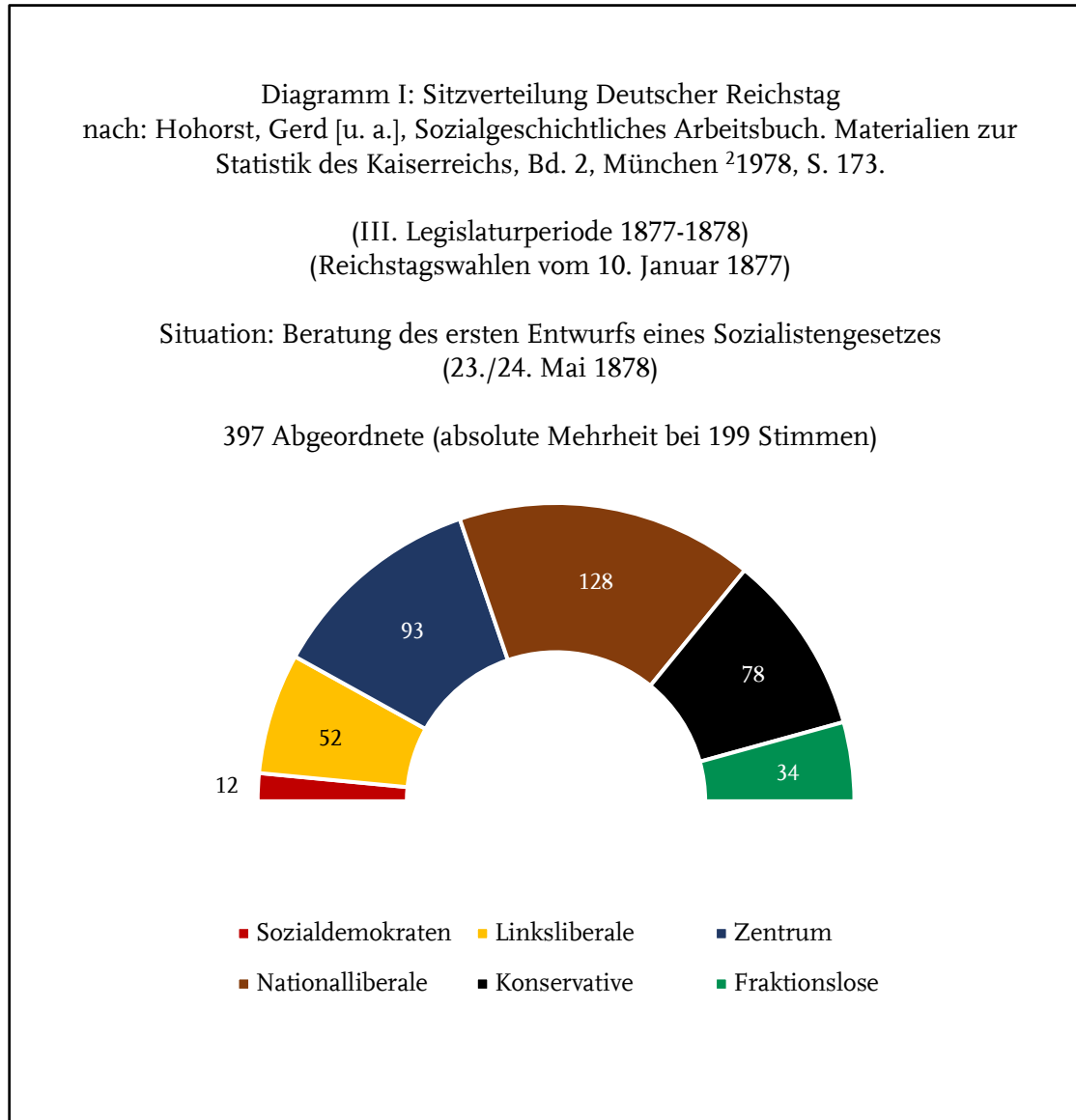
---

<sup>138</sup> Mandatszahl Nationalliberale: 155 (1874), 128 (1877).

Vgl. Hohorst, Gerd [u. a.], Sozialgeschichtliches Arbeitsbuch. München <sup>2</sup>1978, S. 173.

<sup>139</sup> Vgl. ebd.

steigern können. Insgesamt änderte sich das kumulierte Stimmengewicht dieser drei Fraktionen zusammen jedoch nur marginal (von 210 auf 206 Sitze).<sup>140</sup>



<sup>140</sup> Vgl. ebd.

### 6.2.3.2. Inhaltliche Bestandteile und Verlauf der parlamentarischen Beratungen

Bereits wenige Tage nach dem Hödel-Attentat brachte Reichskanzler Bismarck einen ersten Entwurf in den Reichstag ein, der am 23. und 24. Mai 1878 im Plenum beraten wurde („Gesetz zur Abwehr sozialdemokratischer Ausschreitungen“). Insgesamt war die Vorlage mit lediglich sechs Paragrafen bewusst knapp und inhaltlich vage gehalten. Den zentralen Bestandteil bildeten Repressivmaßnahmen gegen Publikationsorgane, Organisationseinheiten und öffentliche Aktionen, „welche die Ziele der Sozialdemokratie verfolg[t]en“, vor allem Verbote, Beschlagnahmungen von Objekten und Inhaftierungen von Personen. Allerdings fand weder eine definitorische Eingrenzung dieser sog. „Ziele“ statt, noch wurde ein präziser Strafrahmen für die Mitgliedschaft in einem solchen Verein bzw. die Teilnahme an einer entsprechenden Versammlung definiert.<sup>141</sup>

Innerhalb der Reichstagsfraktionen stieß der Gesetzesentwurf, insbesondere das darin enthaltene hohe Maß an juristischer „Verschwommenheit“ nicht nur bei den betroffenen Sozialdemokraten, sondern ebenso inmitten der national- und linksliberalen Fraktionen auf erheblichen Widerstand. Vor allem aus letzteren Richtungen kamen deutliche Warnungen vor den damit verbundenen Interventionen des Staates in die Pressearbeit und die Organisation von politischen Vereinen. Die von der Regierung als Begründung angeführte Beteiligung der Sozialdemokratie am Hödel-Attentat betrachtete man als konstruiert und stellte die Verhältnismäßigkeit derart restriktiver Maßnahmen und deren Kompatibilität mit rechtstaatlichen Prinzipien infrage. Zudem wurde Kritik an der Hektik des Ausarbeitungsprozesses geübt, welche sich in der defizitären Ausgestaltung zahlreicher Tatbestände und folglich unpräziser Wirkungsweise der Rechtsnormen zeige.<sup>142</sup>

Aus gleichem Grund war der Entwurf Bismarcks auch für das Zentrum gänzlich unannehmbar – sah man in ihm doch eine Fortsetzung der Kulturkampfpresentationen unter wechselndem Vorzeichen, die sich nun gegen die Sozialdemokratie richteten. Die eigenen Erfahrungen aus dieser Ära in Verbindung mit der Angst, selbst erneut zur Zielscheibe einer solchen Politik zu werden, begründeten die von Anfang an ablehnende Haltung der Zentrumsparterie zur Regierungsvor-

---

<sup>141</sup> Vgl. Gesetz zur Abwehr sozialdemokratischer Ausschreitungen, in: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages. Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstags (3. Legislaturperiode, II. Session 1878, Bd. 4), Berlin 1878, S. 1591-1593.

<sup>142</sup> Vgl. Pack, Wolfgang, Das parlamentarische Ringen um das Sozialistengesetz Bismarcks 1878-1890, S. 37-50. Mühlwinkel, Marcus, „Fürst, sind Sie unverletzt?“, S. 178f.

lage.<sup>143</sup> Einzig die Konservativen folgten dem Ansinnen der Regierung und befürworteten die Verabschiedung des Sozialistengesetzes im ersten Gesetzgebungsanlauf. Innerhalb ihrer Reihen dominierte stark das vom Reichskanzler ausgegebene Bild der gewaltbereiten, gegen die monarchische Ordnung gerichteten „Umsturzpartei“, der die „geistige Urheberschaft“ für das Attentat auf den Kaiser zugeschrieben wurde.<sup>144</sup>

Schon zu Beginn der Beratungen bestanden kaum realistische Chancen auf eine Annahme der Regierungsvorlage. Während dessen Verlaufs wurde allen beteiligten Akteuren schnell klar, dass der Entwurf zum Scheitern verurteilt war. Spätestens mit der ablehnenden Positionierung der Nationalliberalen herrschte Gewissheit – dieser war nicht mehrheitsfähig, die konservativ-nationalliberale Mehrheitsoption nicht praktikabel. Letztlich stimmten 251 von 309 Abgeordneten nach zweitägiger Lesung gegen den Gesetzesentwurf, 57 votierten dafür, einer enthielt sich der Stimme.<sup>145</sup>

Bismarck hatte die Ablehnung seiner Vorlage einkalkuliert und diese bewusst so konzipiert, dass er vom Widerstand der liberalen Parteien ausgehen konnte. Damit verfolgte er zum einen die Strategie, dem Reichstag und insbesondere den Nationalliberalen die Verantwortung für mögliche weitere Eskalationen und Attentate aufzubürden, wenn sie sich weigerten ihre freiheitlichen Überzeugungen zum Wohle der Sicherheit des Staates zu opfern. Zum anderen strebte der Kanzler bereits zu diesem Zeitpunkt danach, den Reichstag aufzulösen und mittels Neuwahlen die Mehrheitsverhältnisse im Parlament zu seinen Gunsten zu beeinflussen. Hierzu war er sicher, dass die allgemeine gesellschaftliche Entrüstung über das Attentat auf den Kaiser sowie die oppositionelle Haltung der Liberalen zu seiner Gesetzesinitiative zur Stärkung der konservativen Parteien führen würde, was es ihm erleichtern könnte, seine Repressionsmaßnahmen gegenüber der Sozialdemokratie in einem zweiten Anlauf durch den Reichstag zu bekommen.<sup>146</sup>

---

<sup>143</sup> Vgl. ebd.

<sup>144</sup> Vgl. ebd.

<sup>145</sup> Vgl. Bartels, Hans-Peter, Die parlamentarische Behandlung des Sozialistengesetzes im Reichstag, S. 99-102. Mühlhölzer, Marcus, „Fürst, sind Sie unverletzt?“, S. 177-180. Gall, Lothar, Bismarck. Der weiße Revolutionär, Berlin 1995, S. 564f.

<sup>146</sup> Vgl. Halder, Winfrid, Innenpolitik im Kaiserreich 1871-1914, S. 50f. Dietze, Carola, Terrorismus im 19. Jahrhundert. Politische Attentate, rechtliche Reaktionen, Polizeistrategien und öffentlicher Diskurs in Europa und den Vereinigten Staaten 1878-1901, in: Härter, Karl [u. a.] [Hrsg.], Vom Majestätsverbrechen zum Terrorismus. Politische Kriminalität, Recht, Justiz und

Da die Liberalen jedoch ihre Zustimmung zu anderen antisozialdemokratischen Maßnahmen in Aussicht gestellt hatten, die weniger offensiv die politische Freiheit einschränken würden als der vorangegangene Gesetzesentwurf, fehlte Bismarck eine plausible Legitimation für die angestrebte Parlamentsauflösung. Das Nobiling-Attentat auf Wilhelm I. einige Tage später kam dem Kanzler somit gelegen<sup>147</sup>, da es ihm den gewünschten Anlass bot, diesen Vorgang einzuleiten und gegenüber der Öffentlichkeit dadurch zu begründen, dass der aktuelle Reichstag nicht in der Lage sei, den Kaiser wirksam vor Anschlägen zu schützen.

## **6.2.4. Zweiter Gesetzgebungsanlauf (16. September-19. Oktober 1878)**

### **6.2.4.1. Parlamentarische Mehrheitsverhältnisse zum Zeitpunkt der Beratungen**

Die darauffolgenden Neuwahlen am 30. Juli 1878 ließen Bismarcks Kalkül zumindest teilweise aufgehen und führten zu einer Stärkung der konservativen Parteien (+38 Mandate), während Links- und Nationalliberale deutlich an Stimmenanteilen (-13 bzw. -29 Mandate) einbüßten. Vor allem letzteren fiel ihre ablehnende Haltung zur ersten Gesetzesvorlage in Folge des zweiten Attentats auf den Kaiser nur wenige Wochen später auf die Füße. Im aufgeheizten Wahlkampf verfiel vielfach das von der Regierung ausgegebene Kredo, das insbesondere den Nationalliberalen die Verantwortung für die jüngste Zunahme der Bedrohungslage anlastete. Bismarcks Hauptgegner, die Sozialdemokraten, erlitten bei der Wahl hingegen nur geringe Stimmenverluste (-3 Mandate). Das Stimmengewicht der Zentrumsparterie blieb annähernd konstant, während die Zahl der fraktionslosen Abgeordneten leicht anstieg.<sup>148</sup>

---

Polizei zwischen Früher Neuzeit und 20. Jahrhundert (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 268), Frankfurt a. M. 2012, S. 187f.

<sup>147</sup> Bismarcks Reaktion, als er in Friedrichsruh von dem erneuten Anschlag auf Wilhelm I. erfuhr, wird in zahlreichen Darstellungen als Beleg für sein Bestreben, die Taten politisch zu nutzen, angeführt. Demnach soll er nach einem kurzen Innehalten ausgerufen haben: „Dann lösen wir den Reichstag auf!“ Erst anschließend fragte er den Überbringer der Nachricht nach dem Gesundheitszustand des Kaisers. In einer anderen Fassung soll der Kanzler zunächst ausgerufen haben: „Jetzt habe ich die Kerle [die Nationalliberalen], jetzt drücke ich sie an die Wand, bis sie quietschen.“

(Zitiert nach: Gall, Lothar, Bismarck. Der weiße Revolutionär, S. 566.).

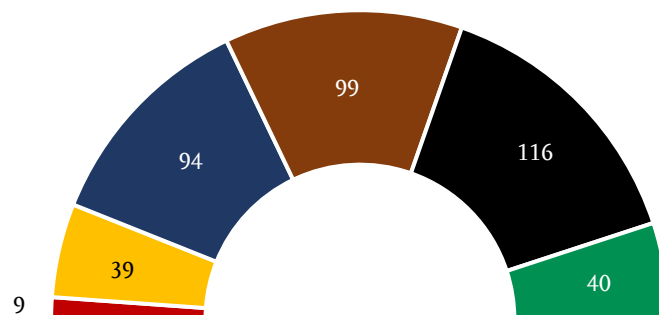
<sup>148</sup> Vgl. Halder, Winfrid, Innenpolitik im Kaiserreich 1871-1914, S. 50f. Deutscher Bundestag. Wissenschaftliche Dienste (WD). Fachbereich 1 (Geschichte, Zeitgeschichte und Politik) [Hrsg.], Sachstand. Wahlen im Kaiserreich 1871-1918, S. 1f. Hohorst, Gerd [u. a.], Sozialgeschichtliches Arbeitsbuch, S. 173.

Diagramm II: Sitzverteilung Deutscher Reichstag  
nach: Hohorst, Gerd [u. a.], Sozialgeschichtliches Arbeitsbuch. Materialien zur  
Statistik des Kaiserreichs, Bd. 2, München <sup>2</sup>1978, S. 173.

(IV. Legislaturperiode 1878-1881)  
(Reichstagswahlen vom 30. Juli 1878)

Situation: Beratung des zweiten Entwurfs eines Sozialistengesetzes  
(16. September – 19. Oktober 1878)

397 Abgeordnete (absolute Mehrheit bei 199 Stimmen)



■ Sozialdemokraten   ■ Linksliberale   ■ Zentrum  
■ Nationalliberale   ■ Konservative   ■ Fraktionslose

Insgesamt verschoben sich die parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse in Folge der „Attentatswahlen“ von 1878 nach rechts, jedoch benötigte die Regierung zur Verabschiedung eines Sozialistengesetzes auch unter den neuen Rahmenbedingungen die Zustimmung mindestens zweier Fraktionen. Im Herbst 1878 galt eine Allianz zwischen Konservativen und Nationalliberalen erneut als einzig realistische Mehrheitsoption für die erwartete Neuauflage der Regierungspläne.<sup>149</sup> Zwar änderten die vorgezogenen Neuwahlen das kumulierte Gewicht des konservativ-nationalliberalen Blocks von bislang 206 auf 215 Stimmen nur ge-

<sup>149</sup> Auch eine Zusammenarbeit mit dem Zentrum wäre zwar zahlenmäßig denkbar gewesen. In der Praxis schied diese Option aus, da seine Vertreter derart repressiven Initiativen der Regierung weiterhin ablehnend gegenüberstanden. Da die Zentrumspartei ihre Mandatszahl annähernd konstant halten konnte, bestand für sie keinerlei Notwendigkeit, in dieser Frage eine positionelle Änderung vorzunehmen. (Vgl. Halder, Winfrid, Innenpolitik im Kaiserreich 1871-1914, S. 52.).

ringfügig, innerhalb dieses dominierten nun aber klar die den Repressionskurs befürwortenden Konservativen. Auf den Schultern der Nationalliberalen lastete aufgrund der Wahlniederlage ein immenser Druck. Bedingt durch die Angst vor weiteren Stimmenverlusten setzte in ihren Reihen diesbezüglich eine Positionsdebatte ein. Zumindest in dieser Hinsicht erzielte Bismarcks Taktik den gewünschten Effekt.

#### **6.2.4.2. Inhaltliche Bestandteile, Verabschiedung und Auswirkungen**

Am 19. Oktober 1878 wurde der vom Reichskanzler eingebrachte zweite Gesetzesentwurf vom Reichstag mit 221 von 370 abgegebenen Stimmen angenommen und ging als Sozialistengesetz bzw. „Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“ in die deutsche Parlamentsgeschichte ein. Trotz der neuen Mehrheitsverhältnisse gestaltete sich der Beratungsprozess für Bismarck außerordentlich diffizil. Erst mit der Drohung, den Reichstag in seinen verfassungsmäßigen Rechten zu beschneiden, gelang es ihm, die Nationalliberalen zur Zustimmung zu bewegen. Auch im zweiten Anlauf war der veränderte Entwurf hochgradig umstritten, weswegen Sozialdemokraten, Linksliberale und die Zentrumsparterie weiterhin gegen das Gesetz votierten. Zudem musste Bismarck akzeptieren, dass die Gültigkeit des Sozialistengesetzes auf zweieinhalb bzw. drei Jahre befristet blieb und das Parlament einer Verlängerung<sup>150</sup> erneut zustimmen musste.<sup>151</sup>

---

<sup>150</sup> Das Sozialistengesetz wurde auf Bismarcks Druck hin mehrmals vom Reichstag verlängert, bis das Parlament am 25.1.1890 die Verlängerung verweigerte, was als ein Grund für Bismarcks Entlassung durch Kaiser Wilhelm II. am 19.3.1890 gesehen werden kann. Mühlwinkel berichtet von einer viermaligen Verlängerung, während Ritter eine dreimalige Verlängerung (1881, 1884, 1887) erwähnt. Unterzeichnet und ausgefertigt wurde das Gesetz von Kronprinz Friedrich Wilhelm, der aufgrund der schweren Verletzungen des Kaisers durch das Nobiling-Attentat zeitweise die Regierungsgeschäfte führte. (Vgl. Mühlwinkel, Marcus, „Fürst, sind Sie unverletzt?“, S. 180. Ritter, Gerhard A. [Hrsg.], Das Deutsche Kaiserreich 1871-1914. Ein historisches Lesebuch, Göttingen 1992, S. 235.) Zur argumentativen Rechtfertigung der Verlängerungen des Sozialistengesetzes von Seiten der Regierung vgl. Wagner, Joachim, Politischer Terrorismus und Strafrecht im Deutschen Kaiserreich von 1871, S. 369-376.

<sup>151</sup> Mühlwinkel, Marcus, „Fürst, sind Sie unverletzt?“, S. 179f.

Die staatlichen Repressionsmaßnahmen gegen die Sozialdemokratie griffen dabei auf verschiedenen Ebenen. In § 1 des Sozialistengesetzes (SozG) hieß es:

„Vereine, welche durch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezwecken, sind zu verbieten.“<sup>152</sup>

Analog zu Bismarcks Interpretation der Attentate als Umsturzversuche der Sozialdemokratie wurden durch das Sozialistengesetz verschiedene Bewegungen des linken politischen Spektrums gleichgesetzt und in die Illegalität gedrängt. Der Staat griff massiv in das Vereinswesen ein und konnte Vereine, die er der Gemeingefährlichkeit bezichtigte, verbieten. Ein generelles Parteiverbot<sup>153</sup> war damit jedoch nicht verbunden, da die sozialdemokratischen Abgeordneten ihre Mandate behalten und weiterhin kandidieren durften. Darüber hinaus wurden in § 9 SozG Versammlungen verboten, auf denen jene, den Staat gefährdende Ansichten Verbreitung fanden. Das Gleiche galt für sämtliche Druckschriften, die die Ziele der genannten politischen Richtungen beinhalteten (§ 11 SozG).<sup>154</sup>

Die Mitgliedschaft in einem solchen, durch § 6 SozG von den Polizeibehörden verbotenen Verein wurde „mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher an einer verbotenen Versammlung [...] sich beteiligt [...]“<sup>155</sup> (§ 17 SozG). Als „Kleiner Belagerungszustand“ wurden die Bestimmungen des § 28 SozG bezeichnet, die Freiheitsbeschränkungen auf regionaler Ebene ermöglichten, sobald in „Bezirken oder Ortschaften“ eine erhebliche Gefährdung der öffentli-

---

<sup>152</sup> Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, abgedruckt in: Ritter, Gerhard A. [Hrsg.], Das Deutsche Kaiserreich 1871-1914. Ein historisches Lesebuch, Göttingen 1992, S. 232.

<sup>153</sup> Da die politischen Parteien im Kaiserreich keine verfassungsmäßige Verankerung aufwiesen, basierte ihre Organisation auf Grundlage des Vereinsrechts. In den Reichstag wurden zudem in erster Linie Einzelpersonen gewählt, nicht jedoch die hinter den Kandidaten stehenden politischen Parteien bzw. Vereine. Die Modalitäten des Wahlrechts erklären damit, weshalb weiterhin sozialdemokratische Abgeordnete in den Reichstag gewählt wurden, während zeitgleich durch das SozG ihre politischen Organisationsformen verboten werden konnten. (Vgl. Beutin, Wolfgang, Das Sozialistengesetz, „Schlüsselglied“ in Bismarcks politischem Kalkül?, in: Beutin, Heidi [u. a.] [Hrsg.], 125 Jahre Sozialistengesetz. Beiträge der öffentlichen wissenschaftlichen Konferenz vom 28.-30. November 2003 in Kiel (Bremer Beiträge zu Literatur- und Ideengeschichte 45), Frankfurt a. M. 2004, S. 240.).

<sup>154</sup> Vgl. ebd., S. 233.

<sup>155</sup> Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, S. 234.

chen Sicherheit und Ordnung infolge sozialistischer Agitation von den Behörden festgestellt worden war. Zu diesen Maßnahmen zählten die Einführung einer Genehmigungspflicht von Versammlungen durch die Polizei, eine generelle Untersagung der Verteilung von Druckschriften, die Ausweisung von Gefährdern sowie die Beschränkung oder das Verbot, Waffen zu besitzen bzw. öffentlich zu tragen.<sup>156</sup>

Trotz der Tatsache, dass der Reichstag über die Verhängung des „Kleinen Belagerungszustandes“ unverzüglich in Kenntnis zu setzen war, fehlte eine wirksame Kontrolle der Polizeibehörden, denen in der Praxis, nicht zuletzt aufgrund der unbestimmten Formulierungen der Rechtsnormen, „ein fast unbeschränktes Ermessen bei der Handhabung des Gesetzes“<sup>157</sup> zufiel, was wiederum willkürliche Anwendungen begünstigte. Joachim Wagner berichtet von 900 Ausweisungen auf Grundlage des „Kleinen Belagerungszustandes“<sup>158</sup> während der Gültigkeit des Sozialistengesetzes, darunter beispielsweise den Ausschluss von August Reinsdorf aus Leipzig 1880.<sup>159</sup>

Hinsichtlich der Schwächung der sozialdemokratischen Bewegung wurden Bismarcks Erwartungen bei weitem nicht erfüllt. Die Sozialdemokraten konnten trotz der rigiden staatlichen Repressionen ihre Wahlergebnisse nach einem moderaten Rückgang 1878 bis 1881 in folgenden Reichstagswahlen zwischen 1884 (9,7 %) und 1890 (19,8 %) insgesamt mehr als verdoppeln. Ein in großen Teilen der Bevölkerung einsetzender Solidarisierungseffekt mit den als „Reichsfeinden“ diskreditierten Sozialdemokraten verhinderte Bismarcks Ziel, die Arbeiter-

---

<sup>156</sup> Vgl. ebd.

<sup>157</sup> Wagner, Joachim, Politischer Terrorismus und Strafrecht im Deutschen Kaiserreich von 1871, S. 367.

<sup>158</sup> Der „Kleine Belagerungszustand“ wurde als staatliches Repressionsinstrument nach dem Nobiling-Attentat auch in Berlin verhängt und 67 Anhänger der Sozialdemokratie, die nicht in den Anschlag auf den Kaiser verwickelt waren, aus dem Belagerungsgebiet ausgewiesen. Die Repressionsmaßnahmen des Sozialistengesetzes griffen somit pauschal gegen die Sozialdemokraten, ohne dass eine individuelle Schuld festgestellt werden musste. (Vgl. Mülder, Friedrich, Die Sozialdemokratie im Abwehrkampf gegen das Sozialistengesetz, in: Beutin, Heidi [u. a.] [Hrsg.], 125 Jahre Sozialistengesetz. Beiträge der öffentlichen wissenschaftlichen Konferenz vom 28.-30. November 2003 in Kiel (Bremer Beiträge zu Literatur- und Ideengeschichte 45), Frankfurt a. M. 2004, S. 131.).

<sup>159</sup> Wagner, Joachim, Politischer Terrorismus und Strafrecht im Deutschen Kaiserreich von 1871, S. 368.

schaft von der sozialdemokratischen Bewegung abbringen zu können. Hierfür erwies sich diese Repressionsmaßnahme als kontraproduktiv.<sup>160</sup>

Hinsichtlich der Frage, ob das Sozialistengesetz in der Lage war, die anarchistische Bewegung im Kaiserreich zu unterdrücken, muss konstatiert werden, dass dies zunächst kein explizit im Gesetzestext formuliertes Ziel war, der Gesetzgeber aber aufgrund der weitgefassten Generalklauseln grundsätzlich auch ein Vorgehen gegen den Anarchismus ermöglichte. Der Staat nahm die vereinzelt Anarchisten zum Zeitpunkt der Gesetzesverabschiedung jedoch kaum als ernsthafte Bedrohung wahr, obwohl Hödel und Nobiling ja zumindest phasenweise Kontakte zu dieser Szene unterhielten. Stattdessen entstand die organisierte anarchistische Bewegung erst als Folge der Bismarckschen Repressionspolitik gegen die Sozialdemokraten, da sich bestimmte Vertreter des linken politischen Spektrums in Richtung des Anarchismus radikalisierten, in den Untergrund gingen und zu Gewalttaten gegen die verhasste Staats- und Gesellschaftsordnung aufriefen.<sup>161</sup> Durch das Sozialistengesetz konnten weitere Anschläge jedoch nicht vermieden werden – im Gegenteil, diejenigen der Anarchistengruppe um August Reinsdorf wurden während der Gültigkeit des Gesetzes verübt. Jedoch konnten Sympathisanten davon abgehalten werden, sich im Dienste der Anarchisten zu engagieren, da sich diese durch das Verteilen von Druckschriften oder das Vermieten von Räumen selbst strafbar gemacht hätten. Das Sozialistengesetz blieb somit gegenüber ausgemachten Anhängern des Anarchismus ein stumpfes Schwert, lediglich das Akquirieren neuer Mitglieder und die öffentliche Agitation wurde der Bewegung hierdurch erschwert.<sup>162</sup>

---

<sup>160</sup> Vgl. Deutscher Bundestag. Wissenschaftliche Dienste (WD). Fachbereich 1 (Geschichte, Zeitgeschichte und Politik) [Hrsg.], Sachstand. Wahlen im Kaiserreich 1871-1918, S. 1-2.

<sup>161</sup> Vgl. Bock, Wolfgang, Terrorismus und politischer Anarchismus im Kaiserreich, S. 154f, 165.

<sup>162</sup> Vgl. ebd., S. 154f., 165. Wagner, Joachim, Politischer Terrorismus und Strafrecht im Deutschen Kaiserreich von 1871, S. 376-378.

### 6.3. Exkurs: Das österreichische Sozialistengesetz

Auch im cisleithanischen Teil der österreichisch-ungarischen Doppelmonarchie<sup>163</sup> häufte sich Anfang der 1880er-Jahre die Zahl anarchistisch motivierter Gewalttaten. Neben dem Überfall auf den Schuhwarenfabrikanten Merstallinger (4. Juli 1882) und dem Raubmord in der Wechselstube Eisert (10. Jänner 1884) erregten vor allem die Ermordung des Polizeikonzipisten Franz Hlubek (15. Dezember 1883) sowie des Polizisten Ferdinand Blöch (25. Jänner 1884) in Floridsdorf bei Wien hohes öffentliches Aufsehen. Letztere beiden Attentate wurden von den Anarchisten Anton Kammerer bzw. Hermann Stellmacher aus Rachedenken gegen die führenden Protagonisten des österreichischen Polizeiwesens und ihre besonders repressiv wahrgenommenen Überwachungsmaßnahmen begangen.<sup>164</sup> Im Hinblick auf das Tatmotiv sowie die berufliche Position des Opfers ähneln diese Fälle stark der Ermordung des Polizeirats Karl Rumpff in Frankfurt am Main (13. Januar 1885), der der deutschen anarchistischen Szene ebenfalls als ideologisches Feindbild diente.<sup>165</sup>

In Folge dieser Anschläge kamen in der österreichischen Politik, insbesondere von Seiten der Regierung des cisleithanischen Ministerpräsidenten Eduard Taaffe<sup>166</sup> (zweite Amtszeit: 1879-1893) schon bald Stimmen auf, die, mit Verweis auf die Maßnahmen des deutschen Gesetzgebers, eine härtere Gangart gegenüber der gewaltbereiten anarchistischen Bewegung einforderten. In diesem Zusammenhang entstanden ab Mitte der 1880er-Jahre mehrere Versuche zur Verabschiedung eines österreichischen Pendantes zum deutschen Sozialistengesetz. Bevor es hierzu kam, ermöglichte bereits der geltende Rechtsrahmen die Verhängung zahlreicher repressiver Maßnahmen.

---

<sup>163</sup> Zum politischen System Österreich-Ungarns vgl. Prutsch, Markus J., Konstitutionalismus und Parlamentarismus in der Habsburgermonarchie 1848-1918, in: Brandt, Peter [Hrsg.], Parlamentarisierung und Entparlamentarisierung von Verfassungssystemen. Erträge des Symposiums des Dimitris-Tsatsos-Instituts für Europäische Verfassungswissenschaften an der Fern-Universität in Hagen am 5. und 6. Dezember 2014 (Veröffentlichungen des Dimitris-Tsatsos-Instituts für Europäische Verfassungswissenschaften 17), Berlin 2016, S. 103-136.

<sup>164</sup> Vgl. Pohanka, Reinhard, Attentate in Österreich, S. 55-66.

<sup>165</sup> Vgl. Mühlhölzer, Marcus, „Fürst, sind Sie unverletzt?“, S. 85-87.

<sup>166</sup> Zur Ära Taaffe vgl. Sutter, Berthold [u. a.], Der Reichsrat, das Parlament der westlichen Reichshälfte Österreich-Ungarns (1861-1918), in: Bruckmüller, Ernst [Hrsg.], Parlamentarismus in Österreich (Schriften des Institutes für Österreichkunde 64), Wien 2001, S. 91-93.

### 6.3.1. Vorgeschichte: Ausrufung des Ausnahmezustands und Aussetzung der Schwurgerichtsbarkeit

Die Regierung Taaffe entschied, der Bedrohung von Seiten anarchistischer Gewalttaten zunächst auf Grundlage staatlicher Verordnungen zu begegnen. Diesbezüglich wurden vom cisleithanischen „Gesamttministerium“ zweierlei Beschlüsse ausgearbeitet, welche nach Zustimmung durch Kaiser Franz Joseph I. am 30. Jänner 1884 in Kraft traten. Gegenüber dem österreichischen Reichsrat bestand für die Regierung in beiden Fällen die Verpflichtung zur detaillierten Begründung der Maßnahmen sowie zur Einholung einer nachträglichen parlamentarischen Beschlussfassung.<sup>167</sup>

Erstere Verordnung betraf die Verhängung des Ausnahmezustandes über die Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt, in welchen u. a. die jüngsten anarchistischen Attentate stattgefunden hatten. Die gesetzliche Grundlage dieser sog. „Ausnahmsverfügung“ bildete das vom Reichsrat verabschiedete Gesetz vom 5. Mai 1869, das den rechtlichen Rahmen für Interventionen in die österreichische Dezemberverfassung von 1867, genauer gesagt in das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (StGG 1867) vorgab.<sup>168</sup> Die folgende Tabelle<sup>169</sup> zeigt in der rechten Spalte, welche Staatsbür-

---

<sup>167</sup> Vgl. § 11: Gesetz vom 5. Mai 1869, womit auf Grund des Artikel 20 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 die Befugnisse der verantwortlichen Regierungsgewalt zur Verfügung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen bestimmt werden (Nr. 66), in: Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich, XXXI. Stück – Ausgegeben und versendet am 22. Mai 1869, Wien 1869, S. 303-306. § 1: Gesetz vom 23. Mai 1873, betreffend die zeitweise Einstellung der Geschwornengerichte (Nr. 120), in: Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, XLII. Stück – Ausgegeben und versendet am 30. Juni 1873, Wien 1873, S. 502.

<sup>168</sup> Nach Art. 20 StGG 1867 musste die Zulässigkeit einer Aussetzung der Art. 8-13 StGG 1867 auf Grundlage eines separat erlassenen Gesetzes geregelt werden. (Vgl. Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (Nr. 142), in: Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich, LXI. Stück – Ausgegeben und versendet am 22. December 1867, Wien 1867, S. 394-396.).

<sup>169</sup> Bestandteile der Tabelle stichpunktartig entnommen aus: Verordnung des Gesamttministeriums vom 30. Jänner 1884, mit welcher auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1869 für die Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt Ausnahmsverfügungen getroffen werden, Nr. 814 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, in: Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes in den Jahren 1883 und 1884 (VI. Legislaturperiode, IX. Session, Bd. IX.), Wien 1884, S. 409. Gesetz vom 5. Mai 1869, S. 303-306. Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, S. 394-396. Gesetz vom 15. November 1867 über das Vereinsrecht (Nr. 134), in: Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich, LVIII. Stück – Ausgegeben und versendet am 24. November 1867, Wien

gerrechte ausgesetzt wurden, während in der linken Spalte die Rechtsnormen des Gesetzes vom 5. Mai 1869 zu sehen sind, die im Zuge der Verhängung des Ausnahmezustandes am 30. Jänner 1884 angewandt wurden. Damit einher ging eine signifikante Ausweitung der sicherheitsbehördlichen und polizeilichen Befugnisse in den entsprechenden Gebieten, welche ebenso in der linken Spalte der Tabelle ersichtlich sind.

<p>Im Zuge der „<i>Verordnung des Gesamtministeriums vom 30. Jänner 1884 betreffend Ausnahmsverfügungen für die Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt</i>“ angewandte Bestimmungen des „<i>Gesetzes vom 5. Mai 1869</i>“</p> <p>erweiterte Befugnisse der Sicherheitsbehörden (ab Gültigkeit der Verordnung)</p>	<p>Hierdurch sanktionierte Rechtsgrundsätze aus dem:  „<i>Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder</i>“</p>
<p>§ 3, lit. a) und c):</p> <p>a): Erweiterung der Präventivhaft ohne richterliche Anordnung von bislang 48 Stunden auf 8 Tage (bei Verdacht der Straffälligkeit)</p> <p>c): Ausweisung von externen Gefährdern aus den deklarierten Gebieten/Beschränkung der Freizügigkeit interner Gefährder (bezogen auf die Zugehörigkeit zu den deklarierten Gebieten)</p>	<p>Art. 8: Freiheit der Person</p>
<p>§ 4: Hausdurchsuchungen auch ohne richterliche Anordnung</p>	<p>Art. 9: Unverletzlichkeit des Hausrechts</p>

---

1867, S. 377-381. Gesetz vom 15. November 1867 über das Versammlungsrecht (Nr. 135), in: ders., S. 382-384.

<p style="text-align: center;">§ 5:</p> <p style="text-align: center;">(beschränkt auf Briefe, die verdächtig erscheinen, Bestrebungen zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu dienen):</p> <p style="text-align: center;">Beschlagnahmung und Eröffnung von Briefen im Zuge von Hausdurchsuchungen oder Verhaftungen auch ohne richterliche Anordnung</p>	<p style="text-align: center;">Art. 10: Briefgeheimnis</p>
<p style="text-align: center;">§ 6, lit. a) und b):</p> <p>a): Verbot von Neugründungen best., v. a. politischer Vereine ohne behördliche Genehmigung, Verbot von Vereinstätigkeiten bzw. Knüpfung derselben an be- hördliche Auflagen (Bezugsgrundlage: Gesetz vom 15. November 1867 über das Vereinsrecht, RGBl. Nr. 134)</p> <p>b): Verbot von öffentlichen Volksversammlungen. Abhaltung von Wahl-/Religionsversammlungen nur unter behördlichen Auflagen (Bezugsgrundlage: Gesetz vom 15. November 1867 über das Versammlungsrecht, RGBl. Nr. 135)</p>	<p style="text-align: center;">Art. 12: Versammlungs- und Vereinsbildungsrecht</p>
<p style="text-align: center;">§ 7, lit. a):</p> <p style="text-align: center;">(beschränkt auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdende Druckschriften):</p> <p>Verbot der Publizierung/Verbreitung von Druckschrif- ten, bzw. des gewerbsmäßigen Handels mit denselben</p>	<p style="text-align: center;">Art. 13: Freie Meinungsäuße- rung, Pressefreiheit</p>
<p style="text-align: center;">§ 9: bei Verstößen gegen die §§ 3-7 (wenn innerhalb der bestehenden Strafgesetze kein höherer Strafrahmen gilt) → Geldstrafe bis 1000 fl./Freiheitsstrafe bis 6 Monate</p>	

Zweitere Verordnung vom 30. Jänner 1884 beinhaltete die Aussetzung der Schwurgerichtsbarkeit in den Gerichtssprengeln Wien und Korneuburg auf Grundlage des Gesetzes vom 23. Mai 1873. Letzteres fungierte als Rechtsgrundlage für Interventionen in die einschlägigen verfahrensrechtlichen Bestimmungen der cisleithanischen Dezemberverfassung von 1867. In diesem Falle betraf dies das Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt – dessen Artikel 11 sah grundsätzlich vor:

„Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, welche das Gesetz zu bezeichnen hat, sowie bei allen politischen oder durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen entscheiden Geschworne über die Schuld des Angeklagten.“<sup>170</sup>

Die Beteiligung juristischer Laien an der Rechtsprechung galt in diesen Bereichen somit als verfassungsmäßig verbrieft Rechtsgrundsatz. Analog zum Deutschen Reich dominierte dabei auch in Cisleithanien<sup>171</sup> das Modell der Schwurgerichtsbarkeit inklusive der ihr klassischerweise innewohnenden Trennung zwischen Schuldfrage und Strafmaß. Die Geschworenenjury entschied zunächst über Schuld oder Unschuld des Angeklagten, woraufhin der oder die Berufsrichter das Strafmaß festlegten.<sup>172</sup>

Im Hinblick auf eine mögliche Anfälligkeit der Geschworenen gegenüber Beeinflussungen durch externe Faktoren, erließ der österreichische Reichsrat bereits wenige Jahre später eine Rechtsquelle, die die Absolutheit des verfassungsmäßigen Schwurgerichtsbarkeitsprinzips aufweichen und Möglichkeiten zu dessen Aussetzung in politischen Ausnahmesituationen schaffen sollte. Das Gesetz vom 23. Mai 1873 legte hierzu fest, dass die „Wirksamkeit der Geschwornengerichte“ in bestimmten Territorien für die maximale Dauer eines Jahres auf Grundlage einer „Verordnung des Gesamtministeriums“ ausgesetzt werden kann, wenn Zweifel an der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von Jury-Verfahren bestehen (§ 1). Argumentiert wurde von Regierungsseite vor

---

<sup>170</sup> Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, über die richterliche Gewalt (Nr. 144), in: Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich, LXI. Stück – Ausgegeben und versendet am 22. December 1867, Wien 1867, S. 398-400.

<sup>171</sup> Für weitere Informationen zur juristischen Laienbeteiligung in Cisleithanien: vgl. Schmetterer, Christoph, Laien in der österreichischen Strafrechtspflege 1848 bis 1918, in: Kohl, Gerald [u. a.] [Hrsg.], Laien in der Gerichtsbarkeit. Geschichte und aktuelle Perspektiven, Wien 2019, S. 41-60.

<sup>172</sup> Zur Vorgeschichte der Schwurgerichtsbarkeit im deutschsprachigen Raum vgl. Blasius, Dirk, Der Kampf um die Geschwornengerichte im Vormärz, in: Wehler, Hans-Ulrich [u. a.] [Hrsg.], Sozialgeschichte heute. Festschrift für Hans Rosenberg zum 70. Geburtstag (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 11), Göttingen 2011, S. 148-161.

allem damit, dass die von der anarchistischen Bewegung in die Gesellschaft getragenen Drohungen und Einschüchterungen die Neutralität der Geschworenen untergraben würden. Gerade in Prozessen, in denen die Jury über das Schicksal anarchistischer Straftäter entscheiden müsse, sei diese Entwicklung, die sich aufgrund der jüngsten Ereignisse nochmals verstärkt habe, besonders bedenklich.<sup>173</sup>

Im Zuge der Aussetzungsverordnung wurde die einschlägige Rechtsprechung der regulären Gerichtsbarkeit übertragen – im Falle schwerer, mit mehr als fünf Jahren Kerkerstrafe bedrohter Delikte wurden die Verhandlungen damit vor Strafkammern mit sechs Berufsrichtern abgehalten (§ 3).<sup>174</sup> Anwendung fanden die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1873 im Zuge der Regierungsverordnung vom 30. Jänner 1884, welche die Schwurgerichtsbarkeit in den niederösterreichischen Gerichtssprengeln Wien und Korneuburg vor dem Hintergrund der anarchistisch motivierten Attentate aussetzte. In vorliegender Situation betraf dies u. a. die Straftatbestände Hochverrat, Mord und Totschlag, schwere Körperverletzung, Aufstand und Aufruhr, Diebstahl, Raub und Aufruhr zu Feindseligkeiten.<sup>175</sup>

Die Aussetzung der Schwurgerichtsbarkeit war kein Alleinstellungsmerkmal des österreichischen Fallbeispiels, sondern wurde auch in anderen europäischen Ländern, wie etwa der Dritten Französischen Republik, praktiziert. Der Unterschied im Vergleich beider Staaten besteht darin, dass Österreich seinen Kampf gegen den Anarchismus mithilfe dieser Maßnahme 1884 eröffnete, während diese in Frankreich erst auf dem Höhepunkt der Anschlagswelle nach dem Carnot-Attentat 1894 im Zuge des dritten *loi scélérate* beschlossen wurde.<sup>176</sup> Dies liegt sicherlich daran, dass der cisleithanische Reichsrat bereits eine Dekade zuvor die entsprechende Gesetzesgrundlage geschaffen hatte, die der Regierung

---

<sup>173</sup> Vgl. Kolmer, Gustav, Parlament und Verfassung in Österreich. 1879-1885, S. 381-389.

<sup>174</sup> Vgl. Gesetz vom 23. Mai 1873, betreffend die zeitweise Einstellung der Geschwornengerichte (Nr. 120), S. 502.

<sup>175</sup> Vgl. Verordnung des Gesamtministeriums vom 30. Jänner 1884, betreffend die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für die Gerichtssprengel Wien und Korneuburg in Niederösterreich, Nr. 815 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, in: Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes in den Jahren 1883 und 1884 (VI. Legislaturperiode, IX. Session, Bd. IX.), Wien 1884, S. 411.

<sup>176</sup> Vgl. Loi tendant à réprimer les Menées Anarchistes (vom 28. Juli 1894), abgedruckt in: Kempf, Raphaël [Hrsg.], Ennemis d'État. Les lois scélérates, des anarchistes aux terroristes, Paris 2019, S. 225-227.

die Aussetzung der Geschworenengerichte auf Verordnungsweg ermöglichte. Diese vergleichsweise zügige und unkomplizierte Anwendungsmöglichkeit erklärt, warum die Maßnahme in Österreich zum Mittel der ersten Wahl gegen den gewaltbereiten Anarchismus rangierte.

Trotz der Tatsache, dass beide Verordnungen sowohl der politischen Exekutive als auch der Judikative einen erheblichen Kompetenzzuwachs bescherten, geschahen damit einhergehende Machtverschiebungen nicht im luftleeren Raum, sondern eingebettet in funktionierende, verfassungsmäßige Kontrollmechanismen. Im Zuge der Schwurgerichtsbarkeitsaussetzung prüfte gar der Oberste Gerichtshof die Plausibilität der von der Regierung für diesen Schritt angeführten Gründe. In jedem Fall behielt das Parlament das letzte Wort, wenn es darum ging, die erlassenen Bestimmungen zu billigen oder abzulehnen. Vorliegende Regierungsverfügungen beriet das Abgeordnetenhaus des Reichsrates in den Sitzungen vom 5. und 14. Februar 1884, wobei eine große Mehrheit der Abgeordneten für die Annahme stimmte, während die parlamentarische Gegnerschaft in der Minderheit blieb. Der diesbezügliche Beratungsprozess ist hinreichend erforscht<sup>177</sup>, weswegen auf eine Skizzierung desselben an dieser Stelle verzichtet wird. Abschließend bleibt festzuhalten, dass die Aussetzung der Schwurgerichtsbarkeit im Dezember 1884 im Zuge eines Gesetzgebungsverfahrens vom Reichsrat nochmals um ein Jahr verlängert<sup>178</sup> und, wegen einer wachsenden Zahl von Sprengstoffanschlägen in Wiener-Neustadt, auf Grundlage einer Regierungsverordnung auch auf diesen Bezirk ausgeweitet wurde.<sup>179</sup>

### **6.3.2. Gesetzgebungsanlauf in der Legislaturperiode 1879-1885**

Auch in den nun folgenden Betrachtungen zu den Gesetzgebungsversuchen eines österreichischen Sozialistengesetzes spielen die Regierungsverordnungen von 1884 eine zentrale Rolle. Die Regierung Taaffe hatte dem Parlament im Austausch für den Erlass eines derartigen, am deutschen Pendant orientierten Gesetzeswerkes die Rücknahme der bisherigen Ausnahmeverfügungen in Aussicht gestellt, weswegen zwischen diesen eine enge inhaltliche und verfahrens-

---

<sup>177</sup> Zur parlamentarischen Beratung der Verordnungen:

Vgl. Kolmer, Gustav, *Parlament und Verfassung in Österreich. 1879-1885*, S. 381-389.

<sup>178</sup> Vgl. Gesetz vom 22. December 1884, betreffend die Verlängerung der zeitweiligen Einstellung der Wirksamkeit der Geschworenengerichte für die Gerichtshofsprenkel Wien und Korneuburg (Nr. 198), in: *Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder*, LXI. Stück – Ausgegeben und versendet am 24. December 1884, Wien 1884, S. 532f.

<sup>179</sup> Vgl. Kolmer, Gustav, *Parlament und Verfassung in Österreich. 1879-1885*, S. 388f.

taktische Verknüpfung bestand.<sup>180</sup> Art. VII Abs. 1 des österreichischen Sozialistengesetzesentwurfs von 1885 sah die Aussetzung der Schwurgerichtsbarkeit für Straftaten vor, die aus „sozialistisch-umstürzlerischen“ Bestrebungen gem. Art. 1 § 1 begangen wurden. Diese Rechtsnorm würde zudem als Automatismus funktionieren, der weder eine Ingangsetzung durch eine Regierungsverordnung noch eine Begrenzung auf bestimmte, genau zu definierende Gerichtsbezirke erforderte.<sup>181</sup>

Ersterer Anlauf zum Erlass eines Sozialistengesetzes begann auf Initiative der Regierung Taaffe im Jänner 1885 mit der Beratung eines kombinierten Sozialisten- und Sprengstoffgesetzes.<sup>182</sup> In erster Lesung am 23. Jänner 1885 stimmte das Abgeordnetenhaus zunächst für die Überweisung beider Gesetzesentwürfe an einen neu einzusetzenden 24-köpfigen Ausschuss.<sup>183</sup> Dieser entschied, angesichts der jüngsten Dynamitanschläge den Sprengstoffgesetzesentwurf vorrangig zu behandeln, worauf dieser vom Reichsrat bereits am 27. März 1885 verabschiedet werden konnte. Demgegenüber blieb der Entwurf des Sozialistengesetzes im Ausschuss hängen. Aufgrund des nahenden Endes der aktuellen Legislaturperiode im April 1885 erschien eine Verabschiedung zunehmend unrealistisch, weswegen auf einen Beginn parlamentarischer Beratungen zunächst verzichtet wurde.<sup>184</sup>

Auf Drängen des Justizministeriums entschied der Ausschuss, zumindest die genannten Bestimmungen der Art. VII (Aussetzung der Schwurgerichtsbarkeit) und VIII (Verbot von Milderungen im Strafvollzug), welche das geplante Sozialistengesetz enthalten sollte, in einem gesonderten Entwurf dem Reichsrat zur

---

<sup>180</sup> Vgl. ebd.

<sup>181</sup> Gesetzesentwurf, womit Bestimmungen gegen gemeingefährliche socialistische Bestrebungen getroffen werden, Nr. 1023 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, in: Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes in den Jahren 1884 und 1885 (VI. Legislaturperiode, IX. Session, Bd. XII.), Wien 1885, S. 1-12.

<sup>182</sup> Vgl. hierzu das Kapitel: Das Österreichische Sprengstoffgesetz (1885).

<sup>183</sup> Vgl. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Gesetzesentwürfe, a) womit Bestimmungen gegen gemeingefährliche socialistische Bestrebungen getroffen werden; b) betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebarung mit denselben, Sitzung vom 23. Jänner 1885, S. 13468-13470.

<sup>184</sup> Vgl. Kolmer, Gustav, Parlament und Verfassung in Österreich. 1879-1885, S. 389.

Beratung vorzulegen.<sup>185</sup> Dieses sollte das „Gesetz vom 22. December 1884, betreffend die Verlängerung der zeitweiligen Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für die Gerichtshofsprengel Wien und Korneuburg“ ersetzen. Ziel dieser Novellierungsinitiative war die Ausweitung der Schwurgerichtsbareitsaussetzung auf sämtliche „sozialistisch-umstürzlerisch“ motivierten Strafhandlungen in ganz Cisleithanien, begrenzt für die Gültigkeit eines Jahres.<sup>186</sup> Die Regierung versprach sich davon, die Praxis der lokalen Ausnahmeverordnungen zu beenden und durch einen flächendeckenden Maßnahmenkatalog zu substituieren, der die Aussetzung der Schwurgerichtsbareitsaussetzung gegenüber bestimmten Tätergruppen zu einem Standard des österreichischen Strafprozessrechts erheben sollte. Mit anderen Worten: Man wollte bei der Bekämpfung anarchistischer Straftaten nicht wie bisher in einzelnen Bezirken hinterherhinken, sondern künftig auf proaktive Maßnahmen setzen, um der Bewegung generell einen Schritt voraus zu sein. Letztlich konnten jedoch auch diese im Ausschussbericht vom 21. März 1885 vorgestellten Pläne in den letzten Sitzungstagen nicht mehr realisiert werden.<sup>187</sup>

Im Falle des ersten Gesetzgebungsanlaufes zeigt sich eine klare Dominanz der parlamentarischen Akteure gegenüber der Regierungsseite. Die Mitglieder des Parlamentsausschusses beschlossen angesichts begrenzter zeitlicher Ressourcen nicht nur aus inhaltlichen Gründen die priorisierte Behandlung des Sprengstoffgesetzes, sondern demonstrierten damit ebenso deutlich ihre ablehnende Haltung zu einem Repressionskurs gegen die Sozialdemokratie nach Berliner Vorbild. Gleichzeitig führt das Agieren der Abgeordneten vor Augen, wie wenig diese dem von der Regierung als „Lockmittel“ vorgebrachten „Substitutionsangebot“ tatsächlichen Glauben schenken bzw. sich hiervon in ihrer Position vereinnahmen ließen. Dies liegt vor allem daran, dass mit dem eingebrachten Sozialistengesetzentwurf zwar eine Begrenzung der Schwurgerichtsbareitsaussetzung auf „sozialistisch-umstürzlerische“ Bestrebungen verbunden gewesen, diese allerdings auf ganz Cisleithanien ausgeweitet worden wäre.<sup>188</sup> Trotz der geplanten

---

<sup>185</sup> Vgl. Gesetzesentwurf, mit welchem Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit und den Strafvollzug bei auf gemeingefährlichen socialistischen Bestrebungen beruhenden strafbaren Handlungen getroffen werden, Nr. 1135 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, in: Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes im Jahre 1885 (VI. Legislaturperiode, IX. Session, Bd. XIII.), Wien 1885, S. 3f.

<sup>186</sup> Vgl. ebd.

<sup>187</sup> Vgl. Kolmer, Gustav, Parlament und Verfassung in Österreich. 1879-1885, S. 389.

<sup>188</sup> Vgl. Gesetzesentwurf, womit Bestimmungen gegen gemeingefährliche socialistische Bestrebungen getroffen werden, S. 1-12. Gesetzesentwurf, mit welchem Bestimmungen über die

Befristung und der Tatsache, dass der Gesetzgeber weiterhin die Autorität über die Gültigkeit des Gesetzes behalten hätte, bestanden für die Parlamentarier somit kaum Anreize, Änderungen am geltenden *status quo* vorzunehmen. Der Versuch der Regierung Taaffe, durch Druckausübung auf das Abgeordnetenhaus zur Beschleunigung des Gesetzgebungsprozesses beizutragen, ging nicht auf. Stattdessen entglitt der Exekutive zunehmend die Kontrolle über den Verlauf des parlamentarischen Entscheidungsprozesses, was sich ebenso in den darauffolgenden Anläufen wiederholen sollte.

### 6.3.3. Gesetzgebungsanlauf in der Legislaturperiode 1885-1891

Auch in der neuen Sitzungssession nach den Reichsratswahlen vom Juni 1885 stand die Verabschiedung eines Sozialistengesetzes weiterhin ganz oben auf der Agenda der österreichischen Regierung. Bevor diesbezüglich ein erneuter Gesetzgebungsprozess angestoßen wurde, drängte das Kabinett Taaffe jedoch zunächst auf eine Verlängerung des zum Ende des Jahres auslaufenden „Gesetzes vom 22. December 1884“, um zumindest in den Bezirken Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt die Aussetzung der Schwurgerichtbarkeit bis zum 30. Juni 1886 aufrecht erhalten zu können. Hiermit verfolgte man ebenfalls nur eine Überbrückungstaktik, um im Kampf gegen den gewaltbereiten Anarchismus bis zur Verabschiedung des geplanten Repressionsgesetzes nicht blank dastehen zu müssen. Die Verlängerung des Gesetzes wurde am 24. Oktober 1885 in dritter Lesung im Reichsrat<sup>189</sup> angenommen und trat nach kaiserlicher Ausfertigung als „Gesetz vom 8. November 1885“ in Kraft.<sup>190</sup>

---

Gerichtbarkeit und den Strafvollzug bei auf gemeingefährlichen socialistischen Bestrebungen beruhenden strafbaren Handlungen getroffen werden, S. 3f.

<sup>189</sup> Vgl. Bericht des Strafgesetzausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Verlängerung der zeitweiligen Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für die Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt, Nr. 46 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, in: Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes im Jahre 1885 (VII. Legislaturperiode, X. Session, Bd. I.), Wien 1886, S. 1f. Kolmer, Gustav, Parlament und Verfassung in Österreich. 1885-1891, S. 339f.

<sup>190</sup> Vgl. Gesetz vom 8. November 1885, betreffend die Verlängerung der zeitweiligen Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für die Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt (Nr. 158), in: Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, XLIX. Stück – Ausgegeben und versendet am 18. November 1885, Wien 1885, S. 339f.

Der eigentliche zweite Anlauf begann im Februar 1886 mit der erneuten Vorlage der in der vorigen Legislaturperiode unerledigt gebliebenen Entwürfe.<sup>191</sup> In ihrer ausführlichen Begründung erklärte die Regierung einmal mehr die dringende Handlungsnotwendigkeit des Gesetzgebers hinsichtlich Strafverschärfungen gegen „gemeingefährliche socialistische Bestrebungen“. Keinesfalls dürfe davon ausgegangen werden, so der Appell, dass die Gefahr durch die jüngste Verabschiedung des Sprengstoffgesetzes bereits hinreichend gebannt sei bzw., dass aufgrund eines Rückgangs derartiger Vorfälle in den Ausnahmebezirken in Folge der Regierungsverordnungen weitere Gesetzesmaßnahmen nunmehr entbehrlich würden. Nicht nur die sozialistische Bewegung habe innerhalb der Arbeiterschaft deutlich an Zuspruch gewonnen, was sich in einer steigenden Zahl von Protestmaßnahmen vor allem in den Bergwerk- und Industriegebieten widerspiegle. Auch der gewaltbereite anarchistische Flügel ergreife fortwährende Bestrebungen zur Unterminierung der herrschenden Staats- und Gesellschaftsordnung, welche nicht zuletzt mittels polizeilicher Präventivmaßnahmen aufgedeckt werden konnten.<sup>192</sup>

In erster Lesung am 9. Februar 1886 wurde erneut entschieden, die Vorlagen zunächst einem Parlamentsausschuss zur Vorberatung zu überweisen.<sup>193</sup> Dieser beschloss, das Sozialistengesetz abermals zurückzustellen und angesichts des nahenden Auslaufens des „Gesetzes vom 8. November 1885“ den Entwurf zur Aussetzung der Schwurgerichtsbarkeit in sozialistischen Strafsachen zu priori-

---

<sup>191</sup> Gemeint sind: Gesetzesentwurf, womit Bestimmungen gegen gemeingefährliche socialistische Bestrebungen getroffen werden sowie: Gesetzesentwurf, womit Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, welchen gemeingefährliche socialistische Bestrebungen zu Grunde liegen, und über den Vollzug der in solchen Fällen verhängten Freiheitsstrafen erlassen werden (extrahierte Schwurgerichtsbestimmungen der ursprünglichen Fassung des Sozialistengesetzes).

<sup>192</sup> Vgl. Motive zu den Entwürfen I. eines Gesetzes, womit Bestimmungen gegen gemeingefährliche socialistische Bestrebungen getroffen werden; II. eines Gesetzes, womit Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, welchen gemeingefährliche socialistische Bestrebungen zugrunde liegen, und über den Vollzug der in solchen Fällen verhängten Freiheitsstrafen erlassen werden, Nr. 83 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, in: Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes im Jahre 1886 (VII. Legislaturperiode, X. Session, Bd. III.), Wien 1886, S. 11-14. Kolmer, Gustav, Parlament und Verfassung in Österreich. 1885-1891, S. 340f.

<sup>193</sup> Vgl. Erste Lesung der Regierungsvorlage über die Gesetze, womit 1. Bestimmungen gegen gemeingefährliche socialistische Bestrebungen getroffen; 2. Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, welchen gemeingefährliche socialistische Bestrebungen zugrunde liegen, und über den Vollzug der in solchen Fällen verhängten Freiheitsstrafen erlassen werden, Sitzung vom 9. Februar 1886, in: Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes (VII. Legislaturperiode, X. Session, Bd. I.), Wien 1886, S. 577.

sieren. Von Seiten des Ausschusses wurde die ursprüngliche Regierungsfassung um die „Vollzugsbestimmungen“ (Verbot von Milderungen im Strafvollzug) gekürzt, sodass allein die „Schwurgerichtsklausel“ sowie eine fünfjährige Gültigkeitsbegrenzung innerhalb der Vorlage übrig blieben.<sup>194</sup> Diese Fassung wurde zusammen mit dem Ausschussbericht am 5. Juni 1886 in zweiter Lesung in das Abgeordnetenhaus eingebracht und daraufhin beraten.<sup>195</sup> Zwar gelang der Regierung, beide Kammern des Reichsrates zur Zustimmung zu bewegen, jedoch verlangten die Abgeordneten im Gegenzug eine Reihe von Zugeständnissen. Zum einen richtete sich die abschließende Fassung nicht mehr gegen sozialistische, sondern ausschließlich anarchistische Bestrebungen (§ 1), zum anderen wurde die ursprünglich fünfjährige Gültigkeit auf zwei Jahre verkürzt (§ 2). Mit Inkrafttreten am 25. Juni 1886 lautete die zentrale Bestimmung des Gesetzes nunmehr:

„§. 1. Die Hauptverhandlung über eine Anklage wegen einer strafbaren Handlung, welche nach den bestehenden Gesetzen dem Geschwornengerichte zugewiesen ist, gehört dann nicht vor das Geschwornengericht, wenn der strafbaren Handlung anarchistische, auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zu Grunde liegen. In diesem Falle finden die Bestimmungen der §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 [...], betreffend die zeitweise Einstellung der Geschwornengerichte Anwendung [...]“<sup>196</sup>

Während der Debatte wurde deutlich, dass eine wachsende Zahl der Abgeordneten dem Ausnahmegesetzgebungskurs der Regierung zunehmend kritisch gegenüberstand und stattdessen nach einer „Exit-Strategie“ aus den zyklisch wiederkehrenden Verlängerungsinitiativen suchte, anstatt über noch weitergehende Repressionsvorlagen nach deutschem Vorbild zu beraten.<sup>197</sup>

---

<sup>194</sup> Vgl. Bericht des Ausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz, womit Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, welchen gemeingefährliche socialistische Bestrebungen zu Grunde liegen und über den Vollzug der in solchen Fällen verhängten Freiheitsstrafen erlassen werden, Nr. 199 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, in: Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes im Jahre 1886 (VII. Legislaturperiode, X. Session, Bd. IV.), Wien 1886, S. 1-4.

<sup>195</sup> Zum parlamentarischen Beratungsprozess vgl. Kolmer, Gustav, Parlament und Verfassung in Österreich. 1885-1891, S. 340-342.

<sup>196</sup> Gesetz vom 25. Juni 1886, womit Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, welchen anarchistische Bestrebungen zu Grund liegen, erlassen werden (Nr. 98), in: Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, XXXIII. Stück – Ausgegeben und versendet am 27. Juni 1886, Wien 1886, S. 308.

<sup>197</sup> Vgl. ebd.

„Ich erkläre aber schon jetzt, und ich darf es wohl im Namen der ganzen linken Seite des Hauses thun, dass, wenn nicht ganz abnorme Ereignisse eintreten, wir auf eine Verlängerung des Gesetzes unter keinen Umständen eingehen werden, und unsere Stimmen sind ja Gott sei Dank zur Zweidrittel-Majorität nothwendig. Ich erkläre aber weiter [...], dass wir auch auf das Socialistengesetz unter keinen Umständen eingehen werden. Die Regierung soll also, anstatt sich mit Socialistengesetzen oder mit der gemüthlichen Hoffnung auf die immer erneuerte Verlängerung [...] zu befassen, sich die Frage vorlegen: was hat denn in den zwei Jahren zu geschehen, damit wir aus dieser ewigen traurigen Situation der Einschränkung von Staatsgrundgesetzen hinauskommen?“<sup>198</sup>  
[Heinrich Jaques, Deutsch-österreichischer Klub]<sup>199</sup>

Somit standen auch in der Legislaturperiode 1885-1891 die Chancen zur Realisierung des in der Ausschussberatung bislang zurückgestellten Sozialistengesetzes zunehmend schlechter. Vor dem Hintergrund der geschwundenen Realisierungschancen wurden im weiteren Verlauf der Session keinerlei Anläufe mehr unternommen, um den stagnierenden Gesetzgebungsprozess neu in Gang zu setzen. Nach Ablauf der zweijährigen Gültigkeit des „Gesetzes vom 25. Juni 1886“ initiierte das Kabinett Taaffe erneut Versuche zur Verlängerung der Schwurgerichtsbarkeitsaussetzung, die man im Kampf gegen den Anarchismus weiterhin für unverzichtbar erachtete. Da auch in dieser Frage die Erzielung der nötigen Zweidrittelmehrheit zunehmend unsicher wurde, beschritt die Regierung ab August 1888 erneut den Verordnungsweg, um in nunmehr 15 Gerichtshofsprengelein die juristische Laienbeteiligung aussetzen zu können.<sup>200</sup>

#### **6.3.4. Gesetzgebungsanlauf in der Legislaturperiode 1891-1897**

Einen letzten Versuch, den seit sechs Jahren unerledigt gebliebenen Entwurf eines Sozialistengesetzes zur Beratung zu bringen, unternahm das cisleithanische Kabinett schließlich nach den Reichsratswahlen vom März 1891. Der Gesetzgebungsanlauf zu Beginn der VIII. Legislaturperiode geschah damit zu einem Zeitpunkt, als die Gültigkeit des deutschen Sozialistengesetzes bereits seit mehr als einem Jahr endgültig ausgelaufen war. Auch in dieser Situation versuchte Ministerpräsident Taaffe die von einer nunmehr wachsenden Zahl von

---

<sup>198</sup> Mündlicher Bericht des Ausschusses für das Socialistengesetz, über die zu diesem Gesetze gestellten Abänderungsanträge, Sitzung vom 9. Juni 1886, in: Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes (VII. Legislaturperiode, X. Session, Bd. III.), Wien 1878, S. 2967f.

<sup>199</sup> Die fraktionelle Zuordnung der Parlamentarier erfolgt im Falle Österreichs auf Grundlage von: Adlgasser, Franz, Kurzbiografien 1848-1918, Wien 2022, abrufbar unter: <https://www.parlament.gv.at/recherchieren/personen/parlamentarierinnen-ab-1848/parlamentarier-1848-1918/index.html> (letzter Zugriff: 22.12.2023).

<sup>200</sup> Vgl. Kolmer, Gustav, Parlament und Verfassung in Österreich. 1885-1891, S. 342-344.

Parlamentariern geforderte Aufhebung der seit 1884 aufrechterhaltenden Ausnahmeverordnungen von der erfolgreichen Verabschiedung der Sozialistengesetzesvorlage abhängig zu machen. Diese Taktik scheiterte jedoch erneut an der geringen Durchsetzungsfähigkeit der Regierung gegenüber dem Parlament.<sup>201</sup>

Von Seiten der Abgeordneten bestand wenig Bereitschaft, sich auf einen derartigen „Tauschhandel“ einzulassen, der den Repressionskurs gegen die sozialistische Bewegung nicht eingedämmt, sondern ausgeweitet hätte. Stattdessen dominierte innerhalb der parlamentarischen Ränge aufgrund eines Rückgangs der Bedrohungslage die Forderung nach einer zügigen Beendigung der Verordnungspraxis, was vom vorab einberufenen Ausschuss offen an die Regierungsseite kommuniziert wurde.<sup>202</sup>

„Die Ursachen, welche die Erlassung der Verordnung des Gesamtministeriums vom 30. Jänner 1884 veranlasst haben, sind nun in der That hinweggefallen: anarchistische Verbrechen, wie die in den Jahren 1882 bis 1884 verübten, sind – und zwar nicht bloß in dem Suspensionsgebiete – seither nicht mehr vorgekommen, Umtriebe, welche die staatliche und gesellschaftliche Ordnung gefährden, haben sich nicht mehr „in ausgedehnter Weise“ geoffenbart, auch die so gefürchteten Arbeiterfeiertage am 1. Mai 1890 und am 1. Mai 1891 und die an denselben veranstalteten Demonstrationen haben eine Störung der öffentlichen Ordnung nicht herbeigeführt. Die bei den Ausschussberathungen intervenirenden Organe der Regierung haben allerdings vorgebracht, dass auch jetzt noch in dem Suspensionsgebiete aufrührerische Zeitungsblätter und Flugschriften, gegen welche das Postverbot erlassen ist, im Geheimen verbreitet werden, sowie dass im Jahre 1890 die Arbeiterausstände in einzelnen Theilen von Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien zu – die persönliche Sicherheit, sowie die Sicherheit des Eigentums gefährdenden – Gewaltthaten geführt haben, vor welchen das Suspensionsgebiet von Wien und Umgebung eben nur durch den Bestand der Ausnahmsverfügungen bewahrt geblieben sei.“<sup>203</sup>

„Der Ausschuss war jedoch der Meinung, dass diese Thatsachen einerseits nicht so schwerwiegender Art seien, dass durch dieselben eine so einschneidende Maßregel, wie die Suspension der in den Artikeln 8, 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger gerechtfertigt werden könnte, und dass dieselben andererseits – weil sie außerhalb des Suspensionsgebietes und in größerer Entfernung von diesem, und ausschließlich in anderen Kronländern sich ereigneten – am allerwenigsten geeignet seien, die Fortdauer der Ursachen, aus welchen der Ausnahmezustand im Jahre 1884 verhängt wurde, gerade in dem davon betroffenen Gebiete darzuthun.“<sup>204</sup>

---

<sup>201</sup> Vgl. Kolmer, Gustav, *Parlament und Verfassung in Österreich. 1891-1895*, S. 232f.

<sup>202</sup> Vgl. Bericht des Ausschusses zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten Pernerstorfer, wegen Aufhebung der Ausnahmsverordnung vom 30. Jänner 1884, Nr. 187 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, in: *Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes im Jahre 1891 (VIII. Legislaturperiode, XI. Session, Bd. II.)*, Wien 1891, S. 1-6.

<sup>203</sup> Ebd., S. 2.

<sup>204</sup> Ebd.

Diesem Gesuch kam die Regierung, zumindest partiell, auch aus eigenem Antrieb nach und setzte die Ausnahmeverfügungen mit der Regierungsverordnung vom 8. Juni 1891 fast vollständig außer Kraft – lediglich § 3 c) des Gesetzes vom 5. Mai 1869 (sog. „Polizeiaufsicht“: Ausweisungsbefugnisse der Polizeibehörden) blieb zunächst weiterhin gültig.<sup>205</sup> Der Parlamentsausschuss verwies diesbezüglich auf die von der Regierung selbst herausgegebenen statistischen Erhebungen zu Ausweisungen in den entsprechenden Ausnahmegebieten zwischen 1884 und 1891 (siehe nachfolgende Tabelle).<sup>206</sup>

Demnach war die Zahl der ausgewiesenen Personen seit Jahren rückläufig, lediglich zu Beginn der Verordnung 1884 wurde die Maßnahme vielfach angewandt (297 Ausweisungen). In den letzten drei Jahren hatten sich die Fälle hingegen im einstelligen Bereich eingependelt, womit diesem Instrument im Kampf gegen gewalttätige anarchistische Bestrebungen kaum noch eine aktuelle Relevanz zufiel, so der abschließende Tenor des Ausschussberichts. Die Aussetzung dieser verbliebenen Ausweisungsbefugnisse wurde von den Parlamentariern allerdings nicht mit gleicher Vehemenz wie zuvor gefordert. Stattdessen war man bereits erfreut, „dass durch die Aufhebung des Ausnahmezustandes in allen übrigen Belangen dem Verlangen nach uneingeschränkter Wiederherstellung der staatsbürgerlichen Rechte in dem Ausnahmsgebiete zum weitaus überwiegenden Theile entsprochen wurde“<sup>207</sup> und beließ es gegenüber der Regierung bei der Erwartung, auch die verbliebene Ausweisungsbestimmung zeitnah aufzuheben.<sup>208</sup>

---

<sup>205</sup> Vgl. Verordnung des Gesamtministeriums vom 8. Juni 1891, mit welcher die infolge der Verordnung des Gesamtministeriums vom 30. Jänner 1884, R.G.Bl. Nr. 15, für die Gerichtshofsprenkel Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt getroffenen Ausnahmsverfügungen teilweise aufgehoben werden, Anhang I. zur Sitzung vom 9. Juni 1891, in: Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes im Jahre 1891 (VIII. Legislaturperiode, XI. Session, Bd. I.), Wien 1891, S. 673.

<sup>206</sup> Tabelle entnommen aus: Bericht des Ausschusses zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten Pernerstorfer, wegen Aufhebung der Ausnahmsverordnung vom 30. Jänner 1884, S. 1-6.

<sup>207</sup> Vgl. ebd.

<sup>208</sup> Vgl. ebd.

## Ausweisungen

während der Wirksamkeit der Bestimmungen des §. 3 lit. c des Gesetzes vom 5. Mai 1869,  
N. G. Bl. Nr. 66, vom 30. Jänner 1884 bis 8. Juni 1891.

Auf Grund der Verordnung vom 30. Jänner 1884, N. G. Bl. Nr. 15, wurden ausgewiesen				Die Rückkehr wurde de- finitiv oder probeweise bewilligt	Es befinden sich somit noch außerhalb des Ausnahmungsgebietes	Anmerkung
im Jahre	von der Wiener Polizeidirec- tion	von den ande- ren politischen Behörden im Ausnahmungs- gebiete	Zusammen			
1884 . . . . .	257	40	297	*) 31	. . . . .	*) Darunter zwei solche, welche von Bezirkshaupt- mannschaften ausgewiesen wurden.
1885 . . . . .	28	1	29	16	. . . . .	
1886 . . . . .	22	. . . . .	22	15	. . . . .	
1887 . . . . .	8	. . . . .	8	8	. . . . .	
1888 . . . . .	10	. . . . .	10	8	. . . . .	
1889 . . . . .	8	. . . . .	8	6	. . . . .	
1890 . . . . .	1	2	3	7	. . . . .	
1891 . . . . .	2	. . . . .	2	8	. . . . .	
Zusammen .	336	43	379	*) 99	**) 280	**) Darunter 41, welche von Bezirkshauptmann- schaften ausgewiesen wur- den.
Davon ab Rück- gekehrte . . . . .	97	2	99			
Es befinden sich somit noch außerhalb des Ausnahmungsgebietes	239	41	280			

Durch sein frühzeitiges Einlenken in der Frage des Fortbestands der Regierungsverordnungen hatte Ministerpräsident Taaffe jedoch sein einziges Druckmittel gegenüber dem Reichsrat aus der Hand gegeben. Damit wird klar, wie wenig selbst das Regierungskabinet noch daran glaubte, den am 1. Juni 1891 in erster Lesung eingebrachten Entwurf eines Sozialistengesetzes erfolgreich verabschieden zu können. Auch hier fand zunächst eine Überweisung an einen entsprechenden Vorausschuss statt, im Zuge dessen die Regierungsinitiative erneut unterging. Die Idee eines österreichischen Sozialistengesetzes war damit endgültig gescheitert, ohne dass dieses jemals im Plenum zur Debatte, ge-

schweige denn zur Abstimmung stand – nach 1891 wurde in dieser Angelegenheit kein weiterer Gesetzgebungsanlauf mehr angestrebt.<sup>209</sup> Durch das Ausbleiben parlamentarischer Beratungsprozesse kann somit auf keine fraktionellen Positionierungen zurückgegriffen werden, die darüber Aufschluss hätten geben können, aus welchen Gründen ein solches Gesetz in Österreich nicht mehrheitsfähig war. Auch die Ausschussberichte der einzelnen Legislaturperioden geben weniger Erkenntnisse dahingehend, warum die Vorlage mehrfach zurückgestellt wurde, als vielmehr über die Motive, warum andere Gesetzesprojekte priorisiert behandelt wurden.<sup>210</sup> Gleichwohl muss bereits allein aufgrund dieser Verzögerungstaktik davon ausgegangen werden, dass innerhalb des Abgeordnetenhauses die politische Gegnerschaft, ähnlich wie im Falle des ersten deutschen Gesetzgebungsanlaufes im Mai 1878, zahlenmäßig klar überwog.

### **6.3.5. Erkenntnisse aus dem Vergleich der parlamentarischen Beratungsprozesse**

Warum gelang es in Österreich im Gegensatz zum Deutschen Kaiserreich nicht, den entscheidenden Positionswandel inmitten des parlamentarischen Spektrums einzuleiten, der die Verabschiedung des Gesetzes hätte ermöglichen können?

Wenngleich sich die politischen Systeme des Deutschen Reichs und Cisleithaniens<sup>211</sup> im Hinblick auf die Machtverteilung zwischen Parlament und Krone grundsätzlich ähneln, zeigen sich in der Verfassungswirklichkeit mitunter vollkommen andere Kräfteverhältnisse. In Folge des Scheiterns des ersten Gesetzgebungsanlaufs im Mai 1878, den nach dem zweiten Kaiser-Attentat einberufenen Neuwahlen und dem Positionswechsel der Nationalliberalen im Oktober 1878, muss für das Deutsche Reich eine klare Dominanz der Regierung gegenüber dem Reichstag konstatiert werden. Um den zur Verabschiedung ihrer Initiative notwendigen Umschwung innerhalb der parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse zu erreichen, drohte Bismarck bisweilen unverhohlen mit der vorzeitigen Parlamentsauflösung, um den Druck auf die Abgeordneten zu erhöhen.

---

<sup>209</sup> Vgl. Kolmer, Gustav, *Parlament und Verfassung in Österreich. 1891-1895*, S. 232f.

<sup>210</sup> Vgl. hierzu die in vorangegangenen Kapiteln zitierten Ausschussberichte.

<sup>211</sup> Zum Verhältnis zwischen cisleithanischer Regierung und Reichsrat vgl. Sutter, Berthold [u. a.], *Der Reichsrat, das Parlament der westlichen Reichshälfte Österreich-Ungarns (1861-1918)*, S. 60-109.

Im Vergleich dazu wirkt das Agieren der Regierung Taaffe im cisleithanischen Reichsrat behäbig, zumindest aber durchsetzungsschwach gegenüber einem vergleichsweise emanzipiert auftretenden Abgeordnetenhaus. Im Falle Österreichs entstand die Idee eines Sozialistengesetzes nach deutschem Vorbild als „Substitutionslösung“ für die ab 1884 vom Kabinett erlassenen Ausnahmeverordnungen. Im Kampf gegen anarchistisch motivierte Anschläge hatte die k. k. Regierung zunächst in den betroffenen Gebieten auf Grundlage ministerieller Verfügungen die Ausweitung polizeilicher Befugnisse durch die Sanktionierung verfassungsmäßig garantierter Grundrechte angeordnet. Zudem wurde die befristete Aussetzung der Schwurgerichtsbarkeit und die Zuweisung an die reguläre Berufsgerichtsbarkeit in einzelnen Bezirken bekanntgegeben. Die zwischen 1885 und 1891 begonnenen Anläufe zur Verabschiedung eines Sozialistengesetzes scheiterten allesamt frühzeitig. Hauptsächlich, da die hierzu einberufenen Parlamentsausschüsse das Projekt, sei es aus Zeitgründen oder aus inhaltlichen Bedenken, zurückstellten und andere Gesetzesvorlagen priorisierten. Zeitgleich wurden die Regierungsverordnungen über einen Zeitraum von mehr als sieben Jahren entweder verlängert oder auf Basis eines Gesetzgebungsverfahrens modifiziert. Frischengruber schreibt diesbezüglich: „Im Gegensatz zu Deutschland war man bei uns der Meinung, mit den allgemeinen Gesetzen bzw. den allgemeinen Verbots- und Strafbestimmungen gegen eventuelle sozialistische Ausschreitungen das Auslangen zu finden, und lehnte eine Geltendwerdung dieser Gesetzesvorlage ab.“<sup>212</sup>

Warum das österreichische Sozialistengesetz nicht über die Anfangsberatung hinaus kam, liegt zum einen am vorhandenen Widerstand innerhalb der parlamentarischen Ränge. Die Gründe hierfür sind, aufgrund eines Mangels an Debattenbeiträgen nicht in Gänze erfassbar. Klar ist jedoch, dass die Auswirkungen des zum Zeitpunkt der Beratungen bereits mehrfach verlängerten deutschen Gesetzespendants den österreichischen Abgeordneten nicht entgangen sein durften und von diesen wohl eher als abschreckendes Beispiel aufgefasst werden mussten. Ab der Legislaturperiode 1885-1891 wuchs zudem der parlamentarische Widerstand gegen die fortlaufende Verlängerung der Ausnahmeverordnungen, womit die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Verabschiedung des Sozialistengesetzentwurfs, entgegen dem Kalkül der Regierung, ebenfalls schwand. Zum anderen liegen die Ursachen für das Scheitern des Gesetzes in einer geringen Durchsetzungsfähigkeit des cisleithanischen Kabinetts in Verbindung mit dem Fehlen jener nicht beeinflussbaren „Begleitumstände“, die Bismarck den Gesetzgebungsprozess seinerzeit erleichterten. Auch Kolmer konstatiert zu Taaffe in diesem Zusammenhang: „Die Regierung war zu

---

<sup>212</sup> Frischengruber, Othmar, Soziale Sicherheit 12/2011 (SV-Geschichte), S. 602.

schwach, ihren Willen durchzusetzen.”<sup>213</sup> Im Gegensatz zu Reichskanzler Bismarck wurde die Möglichkeit der Parlamentsauflösung von Ministerpräsident Taaffe zu keinem Zeitpunkt als Disziplinierungsinstrument angewandt, um die Abgeordneten zur Annahme des Entwurfs zu drängen. Zudem fand in Österreich nach der ersten Rückstellung des Gesetzes kein derartiger Anschlag wie das Nobiling-Attentat statt, welcher zu einem massiven Aufschrei der Öffentlichkeit führte und die politische Stimmung hin zu einem Repressionskurs gegen die Sozialdemokratie drehen sollte. So veränderten auch die Reichsratswahlen 1885 und 1891 die Mehrheitsverhältnisse nicht zugunsten der Regierungsvorlage.<sup>214</sup>

Grundsätzlich fehlte der österreichischen Regierung ein „Gegenspieler“ innerhalb der parlamentarischen Fraktionen, dem sie die Verantwortung für den Misserfolg der Gesetzesinitiative hätte aufbürden können. Während Bismarck diese Rolle den Nationalliberalen zugeschoben hatte, war in Österreich ein entsprechender „Sündenbock“ nicht auszumachen, da sich die Parlamentsausschüsse darüber bedeckt hielten, an wessen Widerstand die weitere Beratung der Vorlage gescheitert war. Auch hieran zeigt sich, wie autonom das Abgeordnetenhaus gegenüber der Regierung agierte und wie wenig dieses bereit war, sich zum Spielball exekutiver Interessen degradieren zu lassen. Letzten Endes blieb der österreichische Sozialistengesetzesentwurf ein „parlamentarischer Ladenhüter“, der vor Augen führt, wie weit Machtverteilungen zwischen politischen Institutionen in Verfassung und Verfassungswirklichkeit oftmals auseinanderklaffen und in welchem Maß der Erfolg gesetzgeberischer Prozesse von der jeweiligen Amtsführung der beteiligten Akteure bzw. den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen abhängen kann.

---

<sup>213</sup> Kolmer, Gustav, *Parlament und Verfassung in Österreich. 1891-1895*, S. 233.

<sup>214</sup> Auf die Mehrheitsverhältnisse im cisleithanischen Reichsrat wurde an dieser Stelle nicht präziser eingegangen, nicht zuletzt, da bezüglich der Sozialistengesetzesentwürfe keine Abstimmungen im Plenum stattfanden. Zur parlamentarischen Regierungsmehrheit der Regierung Taaffe, dem sog. „Eisernen Ring“ vgl. Höbelt, Lothar, *Parteien und Fraktionen im cisleithanischen Reichsrat*, in: Rumpler, Helmut [u. a.] [Hrsg.], *Die Habsburgermonarchie 1848-1918. Verfassung und Parlamentarismus. Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, zentrale Repräsentativkörperschaften*, Band VII/1, Wien 2000, S. 928-942.

## 6.4. Das Sprengstoffgesetz (1884)

Während das Sozialistengesetz gegen die Sozialdemokraten als vermeintliche geistige Urheber der Attentate vorging, brachte die Bismarck-Regierung im Mai 1884 mit dem Sprengstoffgesetz (SprengG) eine Vorlage in den Reichstag ein, die die Durchführung einer bestimmten, besonders bedrohlich wahrgenommenen Form des Attentates, den Sprengstoffanschlag, als neu geschaffenen Straftatbestand einführen sollte. Die Gesetzesinitiative wurde nicht zufällig zu diesem Zeitpunkt ins Leben gerufen, sondern muss ebenso als politische Reaktion auf ein vorangegangenes Attentat, nämlich im Kontext der öffentlichen Aufdeckung des fehlgeschlagenen Niederwaldanschlags im Frühjahr 1884, betrachtet werden. Zeitlich nahezu parallel dazu debattierte der Reichstag die zweite Verlängerung des Sozialistengesetzes, was einen beträchtlichen Einfluss auf die Debatte des Sprengstoffgesetzes nehmen sollte.<sup>215</sup>

### 6.4.1. Ziele und inhaltliche Begründung des Gesetzesentwurfs von Seiten der Regierung Bismarck

Vor dem Hintergrund der sich häufenden anarchistischen Dynamitanschläge im Europa des späten 19. Jahrhunderts sah sich auch die deutsche Regierung gezwungen, das nationale Sprengstoffrecht einer stärkeren Reglementierung zu unterwerfen. Auf Reichsebene verfolgte man zudem den Versuch einer Vereinheitlichung der unterschiedlichen landesrechtlichen Kontrollbestimmungen hinsichtlich des Umgangs mit explosiven Gefahrstoffen.<sup>216</sup> Die bisherige Rechtslage offenbarte zahlreiche Lücken, die verschiedene Handlungen im Zusammenhang mit Sprengstoffen nur unter unzureichende juristische Strafdrohung stellten und damit Möglichkeiten zur straffreien Begehung „gemeingefährlicher Taten“ boten.<sup>217</sup>

Für den Fall, dass ein Attentäter Dynamit nutzte, konnte dieser ausschließlich auf Grundlage der bestehenden strafrechtlichen Normen, namentlich etwa Mord bzw. Totschlag, Körperverletzung oder Sachbeschädigung zur Verantwor-

---

<sup>215</sup> Vgl. Mühlwinkel, Marcus, „Fürst, sind Sie unverletzt?“, S. 180-183.

<sup>216</sup> Zu den Zielen des Sprengstoffgesetzes: vgl. Wagner, Joachim, Politischer Terrorismus und Strafrecht im Deutschen Kaiserreich von 1871, S. 379-382.

<sup>217</sup> Vgl. Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Drucksache Nr. 84.), in: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags (5. Legislaturperiode, IV. Session 1884, Bd. 4), Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages. Nr. 60 bis 196 und Sachregister, Berlin 1884, S. 753.

tung gezogen werden, nicht jedoch allein wegen des Besitzes oder Einsatzes von Sprengstoffen. Diese Strafnormen setzten die Vollendung oder zumindest den strafbaren Versuch der Tatausführung voraus. Reine Vorbereitungshandlungen stellte das Reichsstrafgesetzbuch abgesehen von den Hochverratstatbeständen (§§ 80-86 RStGB) nicht unter Strafe, was dazu führte, dass beispielsweise die Planung von Dynamitattentaten in Gruppen, der Erwerb und Besitz von Gefahrstoffen und die Herstellung von Sprengsätzen straffrei blieben. Für die Bismarck-Regierung war die bestehende Rechtslage unzureichend, um mit der sich ausbreitenden Bedrohung durch anarchistische Anschläge fertig zu werden. Stattdessen wollte man mittels strafrechtlicher Vorverlagerungen genannte juristische Lücken füllen, um die Begehung derartiger Taten künftig zu erschweren.<sup>218</sup> Bezüglich der inhaltlichen Ausgestaltung des Sprengstoffgesetzes folgte man hier der dualistischen Einteilung in präventive und repressive Ansätze.

Die §§ 1-4 SprengG betrafen zunächst den präventiven Gesichtspunkt, der die Installation von Kontrollmechanismen gegenüber explosiven Gefahrstoffen verfolgte. Dabei sollten „Die Herstellung, der Vertrieb und der Besitz von Sprengstoffen sowie die Einführung derselben aus dem Auslande“<sup>219</sup> generell einer Genehmigung durch die Polizeibehörden unterworfen werden (§ 1 SprengG). Diese mussten hierzu ein Register anlegen, indem sie sämtliche Mengen der importierten Substanzen, deren Herkunft, Verwendungszweck und Verbleib zu dokumentieren hatten. Davon ausgenommen waren lediglich solche Stoffe, die zum Schießen eingesetzt sowie diejenigen, die von staatlichen Stellen selbst produziert oder erworben wurden. Die nötige Erlaubnis wurde von den Behörden zudem nur auf Widerruf erteilt und konnte jederzeit wieder entzogen werden (§ 4 SprengG).<sup>220</sup>

Die §§ 5-10 SprengG verkörperten hingegen den repressiven Teil des Gesetzes. Dieser beinhaltete in erster Linie eine Erweiterung der Tatbestände des Strafrechts. § 9 SprengG sah bereits eine Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zwei Jahren für denjenigen vor, der „es unternimmt, ohne polizeiliche Ermächtigung Sprengstoffe herzustellen, vom Auslande einzuführen, feilzuhalten [d. h. zum

---

<sup>218</sup> Vgl. ebd.

<sup>219</sup> Entwurf eines Gesetzes, gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, in: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags (5. Legislaturperiode, IV. Session 1884, Bd. 4), Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstags. Nr. 60 bis 196 und Sachregister, Berlin 1884, S. 751.

<sup>220</sup> Vgl. ebd., S. 751f. Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes, gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, S. 753-755.

Verkauf anzubieten], zu verkaufen oder sonst anderen zu überlassen“<sup>221</sup>. Auf die Bestrafung von Sprengstoffattentätern ausgerichtet ist insbesondere § 5 SprengG, der die Gefährdung von „Eigenthum, [...] Gesundheit oder [...] Leben“<sup>222</sup> mithilfe von Sprengstoffen unter einen neu geschaffenen Tatbestand fasste. Es war somit nicht mehr vom Erfolg des Unternehmens abhängig, ob ein Sprengstoffattentäter verurteilt werden konnte. Es reichte bereits die Herbeiführung einer Gefahrenlage durch den Einsatz explosiver Stoffe, um zur Verantwortung gezogen zu werden. Mit Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslang sollte zudem bestraft werden, wer mithilfe von Sprengstoffen aber ohne Absicht einen Menschen tötete. Dieser Tatbestand war dabei noch deutlich strenger gefasst als jener des regulären Totschlags (§ 212 RStGB), der nur Zuchthaus von mindestens fünf Jahren beinhaltete. Für einen tödlichen Sprengstoffanschlag mit Vorsatz war ebenso wie beim Mordtatbestand (§ 211 RStGB) die Todesstrafe vorgesehen.<sup>223</sup>

Die identifizierten Strafbarkeitslücken in den Vorbereitungshandlungen sollten mithilfe der §§ 6, 8 und 10 SprengG gefüllt werden. Auch hierfür wurden neue Tatbestände eingeführt, für die jeweils mehrjährige Zuchthausstrafen festgelegt waren. Verabredungen und Planungen von Sprengstoffanschlägen in Gruppen wurden dabei unter Strafe gestellt, ohne dass dafür ein konkreter Entschluss ihrer Mitglieder zur tatsächlichen Realisierung entsprechender Pläne bewiesen werden musste (§ 6 SprengG). Gleiches galt für jedweden Umgang mit Explosivstoffen, für den kein legaler, behördlich genehmigter Zweck dokumentiert wurde (§ 8 SprengG). Der Beschuldigte war dabei in der Pflicht, die Legalität der Substanzen zu belegen anstelle der Strafverfolgungsbehörden, die ihm eine kriminelle Absicht nachweisen mussten. § 10 SprengG verbot zudem die Anstiftung in Reden oder Druckschriften zur Begehung der zuvor genannten Straftaten im Zusammenhang mit Sprengstoffen. Darunter fielen beispielsweise von Anarchisten herausgegebene Anleitungen zur Konstruktion von Bomben oder die öffentliche Glorifizierung der Taten ihrer Gesinnungsgenossen.<sup>224</sup>

---

<sup>221</sup> Entwurf eines Gesetzes, gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, S. 752.

<sup>222</sup> Ebd.

<sup>223</sup> Vgl. ebd. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871, abrufbar unter: [https://de.wikisource.org/wiki/Strafgesetzbuch\\_für\\_das\\_Deutsche\\_Reich\\_\(1871\)](https://de.wikisource.org/wiki/Strafgesetzbuch_für_das_Deutsche_Reich_(1871)), (letzter Zugriff: 10.06.2022).

<sup>224</sup> Vgl. Entwurf eines Gesetzes, gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, S. 752. Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes, gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, S. 755f.

Hinsichtlich der Frage, was in der juristischen Denkart überhaupt als Sprengstoff im Sinne der einschlägigen Normen zu betrachten war, blieb der Gesetzesentwurf jedoch absichtlich vage und subsumierte hierunter mit wenigen Ausnahmen „alle explosiven Stoffe, welche zur Verwendung als Sprengmittel sich eignen“. Der Gesetzgeber war sich der Problematik bewusst, dass eine allzu enge Eingrenzung schnell obsolet geworden und Attentäter auf alternative Substanzen ausgewichen wären, die nicht unter die Tatbestände fielen, was im Endeffekt die Intention des Gesetzes konterkariert hätte.<sup>225</sup>

Die inhaltlichen Bestimmungen und Ziele des Sprengstoffgesetzes lassen sich wie folgt zusammenfassen. Das bislang nur in defizitärem Umfang auf Landesebene geregelte Sprengstoffrecht wurde einer umfangreichen Regulierung unterworfen, die von den Polizeibehörden zu kontrollieren war. Durch die Initiative des Reichsgesetzgebers sollte eine Vereinheitlichung in diesem Rechtsbereich erreicht werden. Der Strafrahmen für Sprengstoffanschläge und damit zusammenhängende kriminelle Handlungen wurde im Vergleich zu den verwandten Tatbeständen des Strafrechts z. T. deutlich angehoben, um eine Abschreckungswirkung zu erzielen. Die bestehenden strafrechtlichen Lücken in den Vorbereitungshandlungen wurden mittels neuer, vorverlagernder Straftatbestände gefüllt, um auch Hintermänner zur Verantwortung ziehen zu können, die nicht unmittelbar an den Anschlägen beteiligt waren. Ergänzt wurde dies durch die Einführung einer Beweislastumkehr von den Justizbehörden zum Beschuldigten, was den legalen bzw. illegalen Besitz von Sprengstoffen angeht.

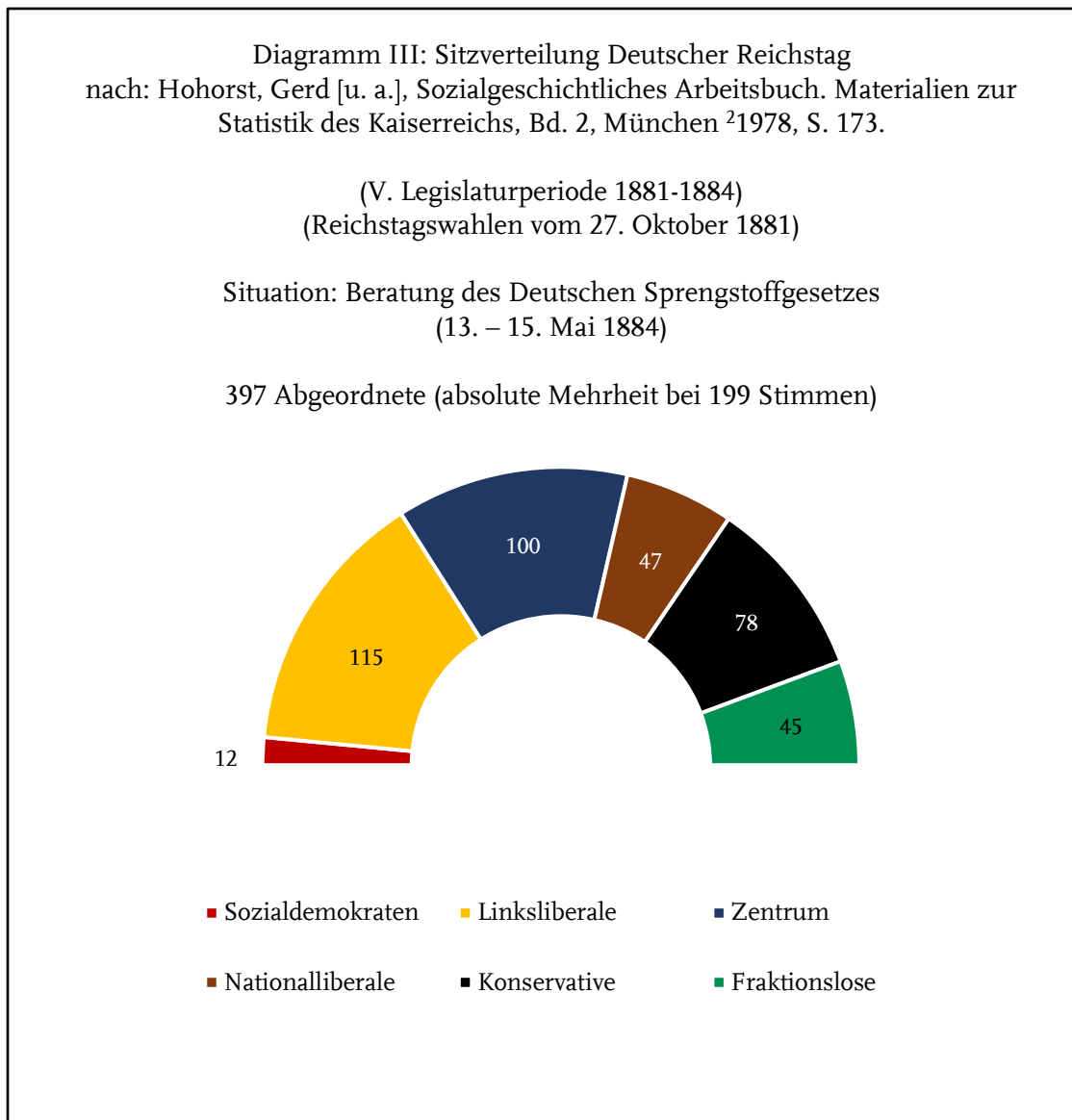
#### **6.4.2. Parlamentarische Mehrheitsverhältnisse zum Zeitpunkt der Beratungen**

Die Beratung des Sprengstoffgesetzes im Deutschen Reichstag fand im letzten Halbjahr der V. Legislaturperiode (1881-1884) statt – die parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse wurden hierbei von den Ergebnissen der Reichstagswahlen vom 27. Oktober 1881 bestimmt. Was die Bedeutung einzelner Stimmengewichte anbelangt, unterschied sich der vorliegende Beratungsprozess signifikant von allen anderen in dieser Arbeit betrachteten und noch zu betrachtenden Fallsituationen im Deutschen Reich. Wie nachfolgende Ausführungen zeigen werden, konnte ein breiter fraktionsübergreifender Konsens zwischen den Reichstagsfraktionen hinsichtlich der Notwendigkeit sprengstoffrechtlicher Regulierungen hergestellt werden. Da die Zustimmung des Reichstages zu diesem Gesetzesentwurf von Anfang an als gesichert galt, sank die Bedeutung einzelner

---

<sup>225</sup> Vgl. Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes, gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, S. 754.

fraktioneller Stimmengewichte. Kurz gesagt: es musste in diesem Fall nicht um Einzelstimmen gerungen werden, da kaum Zweifel an der Erzielung einer absoluten Stimmenmehrheit bestanden – der Mehrheitsfindungsprozess war somit alles andere als diffizil. Eine spezifische Aufgliederung parlamentarischer Mehrheitsoptionen entfällt in der vorliegenden Situation damit gänzlich. Zudem nimmt die folgende Skizzierung fraktioneller Stimmengewichtsverlagerungen nur einen begrenzten Raum ein.



Die Reichstagswahlen 1881 verursachten vor allem bei den konservativen und nationalliberalen Fraktionen einen signifikanten Verlust an Parlamentsmandaten. Das Stimmengewicht der Zentrumsfraktion blieb, ebenso wie die Zahl der fraktionslosen Abgeordneten, annähernd konstant, wohingegen die Sozialdemokraten trotz des geltenden Sozialistengesetzes geringfügige und die Linksl-

beralen deutliche Gewinne verbuchten. In einschlägigen Darstellungen zur Innenpolitik des Kaiserreichs<sup>226</sup> wird das Wahlergebnis von 1881 meist als Ohrfeige für Bismarcks 1878/79 eingeschlagene konservative Wende interpretiert, da nun gerade der Linksliberalismus, von welchem sich der Kanzler abgewandt hatte, von kräftigen Zuwächsen profitieren konnte, während seine parlamentarische Unterstützerbasis aus Konservativen und Teilen der Nationalliberalen empfindlich geschrumpft war. Letzteren beiden Fraktionen gelang es nun nicht mehr, im Zusammenspiel eine absolute Stimmenmehrheit zu erreichen, was Bismarck je nach Sachlage dazu zwang, die katholische Zentrumspartei als Machtoption in Erwägung zu ziehen und mit wechselnden parlamentarischen Mehrheiten zu regieren. Im Allgemeinen führte die Reichstagswahl von 1881 damit nicht zu einer Stabilisierung der politischen Verhältnisse, sondern sorgte vielmehr dafür, dass Mehrheitsbildungsprozesse nun schwieriger und unvorhersehbarer wurden. Dass es dennoch Fälle gab, in denen Regierungsentwürfe von einem breiten Bündnis getragen wurden, zeigt die folgende Debatte des Sprengstoffgesetzes.

### **6.4.3. Debatte der Sprengstoffgesetzesvorlage**

#### **6.4.3.1. Erste und zweite Lesung**

Am 13. Mai 1884 begann der Reichstag die Beratung des Gesetzentwurfs „gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen“. Als erster Redner eröffnete der Sozialdemokrat<sup>227</sup> Wilhelm Hasenclever die Debatte. Der Abgeordnete äußerte Kritik an den weiten Bestimmungen des § 8 SprengG, die seiner Meinung nach von der Polizei ausgenutzt würden, um Unschuldige allein aus politischen Motiven zu verfolgen. Dabei zog er das Beispiel heran, dass Dynamitpakete von Polizeispitzeln bewusst im Anwesen eines sozialdemokratischen Abgeordneten platziert werden könnten, um diesen im Anschluss bei den Justizbehörden zu denunzieren. Da im Falle einer darauffolgenden Hausdurchsuchung der Politiker nicht imstande wäre, zu beweisen, dass er mit den Substanzen nichts zu tun habe und auch keinen legalen Zweck vorweisen könne, werde er auf Grundlage des Sprengstoffgesetzes strafrechtlich be-

---

<sup>226</sup> Vgl. Halder, Winfrid, Innenpolitik im Kaiserreich 1871-1914, S. 66.

Nonn, Christoph, Das Deutsche Kaiserreich. Von der Gründung bis zum Untergang, München<sup>2</sup>2021, S. 46-50.

<sup>227</sup> Die fraktionelle Zuordnung der Parlamentarier erfolgt im Falle des Deutschen Kaiserreichs auf Grundlage von: Datenbank der deutschen Parlamentsabgeordneten. 1867-1938, abrufbar unter: <https://www.reichstag-abgeordnetendatenbank.de> (letzter Zugriff: 22.12.2023).

langt, da die Tatsache, dass Sprengstoffe in seinem Besitz gefunden wurden, hierfür genüge. Es bestehe demnach die Gefahr, dass Regierung, Polizei und Justiz mithilfe solcher Methoden gezielt oppositionelle Gruppen gegeneinander ausspielten.<sup>228</sup>

Wenngleich der Abgeordnete Hasenclever betonte, das skizzierte Beispiel hätte auch jeden anderen missliebigen Politiker treffen können, drängt sich der Eindruck auf, er befürchtete, dass seine Partei aufgrund dieses Gesetzes erneut Opfer willkürlicher Repressionen werden würde. Die Sozialdemokraten verzichteten jedoch ansonsten, trotz der geäußerten Bedenken, auf weitere Kritikäußerungen bezüglich der Sprengstoffgesetzesvorlage und enthielten sich schließlich der Stimme. Dies geschah vor allem deshalb, weil sie der politischen Führung bei der Bekämpfung der anarchistischen Bewegung keine Hindernisse in den Weg legen wollten, die ihren eigenen Ruf beschädigt hätten.<sup>229</sup>

Auffällig in den Argumentationslinien von Regierung und oppositionellen Sozialdemokraten ist die wechselseitige Anschuldigung, das jeweilige Gegenüber würde in Wahrheit mit den Anarchisten unter einer Decke stecken. Hasenclever warf der Polizei vor, mit der anarchistischen Szene gemeinsame Sache zu machen und diese anzuleiten, bei Vertretern der rivalisierenden Sozialdemokraten Dynamitpackungen zu platzieren. Andererseits wurde in der Debatte auf die frühere Äußerung des preußischen Innenministers von Puttkamer verwiesen, der die Sozialdemokraten als „auf dem halben Wege stehen gebliebene Anarchisten“<sup>230</sup> bezeichnete, worauf Hasenclever mit scharfer Zurückweisung reagierte. Diese Methode war vor allem deshalb mit einem gewissen Erfolg für die Regierung verbunden, weil sie die Sozialdemokraten unter Zugzwang setzte, ihren verbalen Protest bezüglich der geäußerten Unterstellung auch in ihrem Abstimmungsverhalten zu beweisen. Kurz gesagt: Sie konnten es sich in diesem Fall bei aller inhaltlichen Kritik nicht mehr leisten, gegen die Gesetzesvorlage zu votieren, sondern mussten entweder zustimmen oder sich zumindest enthalten, um ihre Gegnerschaft zum Anarchismus auch in der Praxis zu demonstrieren.<sup>231</sup>

---

<sup>228</sup> Vgl. Erste und eventuell zweite Berathung des Entwurfs eines Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Nr. 84, ad Nr. 84 der Drucksachen), Sitzung vom 13. Mai 1884, in: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages (5. Legislaturperiode, IV. Session 1884, Bd. 2), Berlin 1884, S. 579f.

<sup>229</sup> Vgl. ebd.

<sup>230</sup> Ebd.

<sup>231</sup> Vgl. ebd.

Als zweiter Redner sprach der Abgeordnete Ludwig Windthorst als Vertreter der Zentrumspartei. Er äußerte vor dem Hintergrund der Zunahme anarchistischer Sprengstoffanschläge in ganz Europa die Notwendigkeit, dieser Gefahr auch im Deutschen Reich mit der Verabschiedung „außerordentliche[r] Maßregeln“ zu begegnen. Das Ausmaß der neuartigen Bedrohung rechtfertige nicht nur die Anhebung bestehender Strafrahmen, sondern ebenfalls die Einführung neuer Sonderstrafatbestände, so Windthorst, denn „die Natur dieser anarchistischen Handlungen ist eine solche, daß, wenn man den Zweck will, man leider diese Mittel nicht entbehren kann.“<sup>232</sup>

Darunter verstand er insbesondere die Umkehr der Beweispflicht von den Strafbehörden auf den Beschuldigten, die er als durchaus diskussionswürdig erachtete und sich wünschte, „es wäre nicht nothwendig, so weit zu gehen.“<sup>233</sup> Daraufhin nahm Windthorst Bezug auf die vorherige Kritik an den Bestimmungen des § 8 SprengG. Seiner Rechtsauffassung nach fällt der unwissentliche Besitz von Sprengstoffen, den Hasenclever in seinem Fallbeispiel skizziert hatte, nicht unter die Strafbarkeitsbestimmungen dieser Rechtsnorm.

„Nun bin ich der Meinung, daß, wenn derartige Dinge einem Manne in das Haus oder in die Detention eingeschoben werden, ohne daß er es weiß, das kein Besitz im Sinne des § 8 ist. Denn § 8 setzt offenbar voraus, daß der Detentor weiß, daß der betreffende Gegenstand in seiner Detention sich befindet, oder daß er den Umstand, daß der Stoff in seinem Bereiche liegt, kennt.“<sup>234</sup>

Windthorst forderte daraufhin die Regierung auf, einzugrenzen, ob er mit seiner Interpretation des § 8 SprengG richtig liege. Zudem schlug er vor, das Wort „wissentlich“ der Besitzklausel voranzustellen, um etwaige Missverständnisse auszuräumen. Letztlich erklärte er jedoch seine inhaltliche Zustimmung zur Vorlage. Für den Juristen und Parlamentarier Windthorst überwog die Notwendigkeit, gerade im gesetzgeberischen Bereich alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um der gewaltbereiten anarchistischen Szene einen wehrhaften und handlungsfähigen Staat gegenüberzustellen.<sup>235</sup>

Die zweite Lesung des Sprengstoffgesetzentwurfs folgte unmittelbar auf die Generaldiskussion am 13. Mai 1884 und beschränkte sich im Wesentlichen auf

---

<sup>232</sup> Ebd., S. 580.

<sup>233</sup> Vgl. ebd.

<sup>234</sup> Ebd., S. 581.

<sup>235</sup> Vgl. ebd.

eine Stellungnahme des Staatssekretärs des Reichsjustizamtes, Dr. Herman von Schelling zur Anfrage des Zentrumspolitikers Ludwig Windhorst. Als Vertreter der Regierung bestätigte dieser die Position Windhorsts hinsichtlich des § 8 SprengG, wohingegen nur ein wissentlicher Besitz von Sprengstoffen unter die Strafbarkeitsvoraussetzung falle, da „zum Besitz vor allem der Wille zu besitzen gehört.“<sup>236</sup>

#### **6.4.3.2. Dritte Lesung, Abänderungsantrag und Verabschiedung**

Wenige Tage später, am 15. Mai 1884, ging der Reichstag in die dritte Beratung der Sprengstoffgesetzesvorlage über. Der linksliberale Abgeordnete August Munckel (Deutsche Freisinnige Partei) hatte zu Beginn der Sitzung einen Abänderungsantrag vorgelegt, über den in dieser Lesung schwerpunktmäßig debattiert wurde.<sup>237</sup>

Zunächst begründete der Antragsteller seine eingebrachten Korrekturvorschläge. Dabei verlangte er, genau wie Windhorst in zweiter Lesung, dem Wort „Besitz“ im § 8 SprengG die Ergänzung „wissentlich“ voranzustellen. Er sah, auch unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Regierungsvertreters, selbst ein, dass ein solcher Zusatz eigentlich „überflüssig“ sei, da ein unwissentlicher Besitz zuvor ausgeschlossen worden war. Jedoch sei diese Präzisierung dahingehend hilfreich, da sie spätere juristische Streitigkeiten vermeiden könne. Weiterhin beabsichtigte er, die verankerte Strafmaßuntergrenze für Freiheitsstrafen („nicht unter einem Jahre“) ebenso wie die Zuchthausstrafe mit verschärften Haftbedingungen für diesen Tatbestand zu streichen und ausschließlich auf Gefängnis bis zu fünf Jahre zu beschränken. Dies sei vor allem deshalb sinnvoll, da für eine Verurteilung keine kriminelle Absicht mehr, sondern nur noch der wissentliche Besitz nachgewiesen werden musste. Vor diesem Hintergrund erschien ihm eine einjährige Mindesthaftstrafe für Beschuldigte, denen dieser Vorsatz fehlte, als zu hart. Zudem würde die Streichung keinen Einfluss auf die

---

<sup>236</sup> Ebd.

<sup>237</sup> Vgl. Abänderungs-Antrag zur dritten Berathung des Gesetzentwurfs gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, auf Grund der in zweiter Beratung unverändert angenommenen Vorlage (Nr. 84 der Drucksachen), in: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags (5. Legislaturperiode, IV. Session 1884, Bd. 4), Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages. Nr. 60 bis 196 und Sachregister, Berlin 1884, S. 808.

Obergrenze des Strafmaßes haben und der Richter könne in schweren Fällen jederzeit das Höchstmaß von fünf Jahren Freiheitsstrafe verhängen.<sup>238</sup>

Seine Argumentationsstruktur weist dabei zahlreiche Überschneidungen zur Position Windthorsts auf. Munckel befürwortete die Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes ebenfalls in weiten Teilen. Kritik äußerte er nur auf dem Gebiet juristischer Detailbestimmungen. Die Erschütterung, die die Aufdeckung des Niederwaldanschlages im Frühjahr 1884 auf die Abgeordneten des Reichstages ausgelöst haben musste, spiegelt sich auch in Munckels Positionierung wider. Die Gefahr, die von Sprengstoffanschlägen für die innere Sicherheit ausging, ließ es seiner Meinung nach für nötig erscheinen, vorhandene juristische Bedenken prinzipieller Natur gegen die Gesetzesvorlage zurückzustellen. Hierzu zählte er insbesondere die Beweislastumkehr hinsichtlich des Sprengstoffbesitzes, welcher er nur deshalb zähneknirschend zustimmte, um die staatliche Handlungsfähigkeit nicht zu blockieren.<sup>239</sup>

„Es wird also, soviel ich mich erinnere, im Strafrecht zum allerersten Male eine Strafe dafür angedroht, daß jemand einen ihm auferlegten Beweis und zwar den seiner Unschuld nicht zu führen im Stande ist. Ich würde mich bei jedem anderen Gesetz gegen dieses Prinzip auflehnen; im vorliegenden Falle aber haben wir auf unserer Seite wegen des besonderen Charakters dieses Gesetzes die Auflehnung gegen das Prinzip nicht für angemessen erachtet.“<sup>240</sup>

Letztlich zeigen die Argumentationen Windthorsts und Munckels, dass es vor allem einem geschickten Timing des parlamentarischen Beratungsprozesses zu verdanken war, dass Zentrum und Linksliberale ihre formellen Einwände gegen die Vorlage aufgaben. Der Regierung Bismarck gelang es somit, die angefachte aktionistische Stimmung selbst auf jene ihr gegenüber kritisch eingestellte Parteien abfärben zu lassen und diese von der Notwendigkeit vorliegender Maßnahmen zu überzeugen.<sup>241</sup>

---

<sup>238</sup> Vgl. Dritte Berathung des Entwurfs eines Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Vorlage (Nr. 84 der Drucksachen), Sitzung vom 15. Mai 1884, in: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages (5. Legislaturperiode, IV. Session 1884, Bd. 2), Berlin 1884, S. 628, 630f.

<sup>239</sup> Vgl. ebd., S. 630f.

<sup>240</sup> Ebd., S. 631.

<sup>241</sup> Vgl. ebd., S. 630-632.

Daraufhin ging der Reichstag in die Debatte bezüglich des vorgestellten Antrages über. Zunächst äußerte sich hierzu erneut der Staatssekretär des Reichsjustizamtes, Dr. von Schelling. Dieser lehnte die eingebrachten Abänderungsforderungen vehement ab, da sie aus Sicht der Regierung die repressive Absicht, die das Gesetz verfolgte, stark abschwächen. Insbesondere eine Streichung des Mindeststrafmaßes im § 8 SprengG würde die beabsichtigte Abschreckungswirkung zunichte machen und dem öffentlichen Strafbedürfnis zuwiderlaufen. Zudem wies von Schelling darauf hin, dass im britischen *Explosive Substance Act* vom 10. April 1883 für den vergleichbaren Tatbestand ein deutlich strengerer Strafrahmen vorgesehen war, der eine bis zu 14-jährige Zwangsarbeitsstrafe ermöglichte. Die Hinzufügung des Wortes „wissentlich“ betrachtete er, mit Verweis auf seine Äußerungen aus der zweiten Lesung, als überflüssig, jedoch noch am ehesten zu akzeptieren, wenn dies für die Annahme des Gesetzes vonnöten sein sollte.<sup>242</sup>

Als nächster Redner sprach der Abgeordnete Wilhelm von Minnigerode (Deutschkonservative Partei), der sich der Position des Justizstaatssekretärs anschloss. Die Ergänzung des § 8 SprengG um das Wort „wissentlich“ lehnte er ab, weil dies nicht zu mehr juristischer Klarheit führen, sondern den Entscheidungsspielraum des Richters einschränken würde, da dieser dem Angeklagten nachweisen müsste, dass er vom Besitz gewusst hatte. Im Endeffekt wäre die Präzisierung des Tatbestandes hierzu hinderlich, da sie die Hürden für eine Verurteilung erhöhe.

„Es liegt dies [d. h. die Notwendigkeit des Willens zum Besitz, Anm.] indirekt implicite schon in der Fassung der Regierungen; aber wenn Sie bei der bisherigen Fassung stehen bleiben, ist die Würdigung des Richters eine freie, während Sie mit der gewünschten Spezialisierung die Beweislast einseitig vinkulieren und demgemäß eine Abschwächung der ganzen Bestimmung eintreten lassen würden, die ich nicht für notwendig halte.“<sup>243</sup>

Ebenso plädierte von Minnigerode entschieden gegen jegliche Änderungen an Strafmaßbestimmungen. Eine Streichung der Strafmaßuntergrenze bzw. der Zuchthausstrafe laufe dem Anspruch des Gesetzes, repressiv gegen politisch motivierte Gewalttaten durchzugreifen, zuwider und wäre kontraproduktiv, um künftige Anschläge zu verhindern. Die Konservativen unterstützten damit vorbehaltlos die Strategie der Regierung, Attentatsprävention durch strafrechtliche Repression zu erreichen.

---

<sup>242</sup> Vgl. ebd., S. 631.

<sup>243</sup> Ebd., S. 631f.

„[...] dann würde man einen Ton der Sanftmuth anschlagen, der zu dem ganzen Gesetze nicht paßt. [...] Wir brauchen – das spreche ich in erster Linie zur Motivirung der strengen Strafbestimmungen im § 8 der Regierungsvorlage unumwunden aus – eine drakonische Gesetzgebung gegen die Bestialität; denn nur mit einer solchen drakonischen Gesetzgebung läßt sich diese in Schranken halten.“<sup>244</sup>

Der Zentrumspolitiker Ludwig Windthorst äußerte sich auch in dieser Sitzung und skizzierte seinen Standpunkt zum eingereichten Antrag. Der Einschaltung des Wortes „wissentlich“ stimmte er mit Verweis auf seine vorherige Forderung erwartungsgemäß zu. Während er die Streichung der Zuchthausstrafe begrüßte, da bereits eine fünfjährige Haftzeit im Gefängnis „eine sehr ernste Strafe“ sei, plädierte er weiterhin für die Beibehaltung der Strafmaßuntergrenze. Ausschlaggebend für diese Position war auch bei ihm die Befürchtung, dass ein Wegfall derselben delinquentes Verhalten fördern könnte, da dadurch die Möglichkeit bestünde, mit einer geringen Freiheitsstrafe von theoretisch nur einem Tag, wie es Staatssekretär von Schelling zuvor skizziert hatte, davon zu kommen. Dies könnte die Hemmschwelle zum illegalen Sprengstoffbesitz herabsetzen und stehe im klaren Kontrast zur Intention des Gesetzes, selbige einzuschränken, so Windthorst.<sup>245</sup>

„[...] ich bin der Ansicht, daß es mit Rücksicht auf die Schwere der hier vorliegenden Vergehen und Verbrechen eines Mittels bedarf, welches recht kräftig den Leuten ins Bewusstsein bringt, daß sie derartige gefährliche Stoffe nicht bei sich haben sollen, ohne sich gehörig vorzusehen.“<sup>246</sup>

Zudem sprach er erneut jenen Punkt an, den die Regierung in ihrer Gesetzesvorlage bewusst weit gefasst und auch in der Debatte kaum präzisiert hatte – eine grundsätzliche Eingrenzung dessen, was im juristischen Sinne als Sprengstoff zu gelten habe. Somit blieb ungeklärt, ob nur fertig hergestellte Sprengstoffe darunterfielen oder bereits der Besitz einzelner Chemikalien, die sich zur Herstellung von explosiven Verbindungen eigneten, strafbar war. Diese Problematik führt Windthorst am Beispiel von Glycerin und Salpetersäure vor Augen, zweier Stoffe, die an sich keine Gefahr darstellen, aus denen jedoch zusammen mit anderen chemischen Substanzen Dynamit synthetisiert werden kann. Der Zentrumspolitiker vertrat die Position, dass ausschließlich solche Chemikalien unter die gesetzliche Regelung fielen, die sich „ohne weiteres zur Explosion“ eigneten und der Besitz ungefährlicher Ausgangsstoffe per se nicht illegal sei. Eine andere Auslegung dieser Definition wäre in der Realität für die Strafverfol-

---

<sup>244</sup> Ebd., S. 632.

<sup>245</sup> Vgl. ebd.

<sup>246</sup> Ebd.

gungsbehörden kaum praktikabel gewesen, schließlich hätten aufgefundene Chemikalien ansonsten in jedem Einzelfall dahingehend geprüft werden müssen, ob sich diese zu explosiven Gefahrstoffen umwandeln ließen. Die Folge wäre ein immenser bürokratischer und technischer Aufwand, der wohl in keinem sinnvollen Verhältnis zum Nutzen dieser Bestimmung gestanden hätte und durch die zahlreichen verfahrenstechnischen Neuentwicklungen in der Chemie des späten 19. Jahrhunderts noch zusätzlich erschwert worden wäre.<sup>247</sup>

Letztlich zeigt sich in seiner Argumentation das gleiche Grunddilemma, das sich bezüglich der Frage, wie eng bzw. weit die Sprengstoffdefinition gefasst werden sollte, auch die Regierung gestellt haben musste. Eine allzu präzise Variante wäre schnell wissenschaftlich obsolet geworden, da Kriminelle auf nicht aufgelistete Alternativen ausgewichen und so das Sprengstoffgesetz umgangen hätten. Eine weite Definition, die Ausgangsstoffe mit einbezog, wäre nicht nur unpraktikabel, sondern auch ineffizient gewesen, da sie die Justizbehörden unwillkürlich auf diejenigen Personengruppen gerichtet hätte, die keinerlei Absicht verfolgten, hieraus Sprengsätze herzustellen.

Einen zusätzlichen Debattenbeitrag zum eingereichten Abänderungsantrag leistete der konservative Abgeordnete Wilhelm von Kardoff (Deutsche Reichspartei). Dieser äußerte zunächst seine anfängliche Skepsis gegenüber der Gesetzesvorlage, da vor allem von liberaler Seite versucht wurde, die Annahme des Sprengstoffgesetzes gegen die parallel anstehende Verlängerung des Sozialistengesetzes auszuspielen. Der Gedankengang dahinter, auf den auch Mühlwinkel aufmerksam macht<sup>248</sup>, war, dass bereits das Sprengstoffgesetz genüge, um einen ausreichenden Schutz vor Attentaten herzustellen und das umstrittene Ausnahmegesetz damit entbehrlich werden würde und auslaufen könne. Regierung und konservative Fraktionen lehnten diese Überlegung klar ab und versuchten, die Debatten zu beiden Gesetzen voneinander sowohl inhaltlich als auch kausal abzugrenzen. Von Kardoff begründete diese Position mit der Befürchtung, das Sprengstoffgesetz könne allein kein „*game changer*“ sein, was den staatlichen Präventionsanspruch gegenüber Anschlägen angeht. Vielmehr dürfe es lediglich als ein erster Schritt des nationalen Gesetzgebers angesehen werden, um Kriminellen den Zugang zu Sprengstoffen zu erschweren. Langfristig seien Einschränkungen wie das Sprengstoffgesetz nur dann erfolgversprechend, wenn

---

<sup>247</sup> Vgl. ebd.

<sup>248</sup> Vgl. Mühlwinkel, Marcus, „Fürst, sind Sie unverletzt?“, S. 182.

eine internationale Standardisierung diesbezüglich stattfände, also in möglichst vielen Staaten vergleichbare Gesetze erlassen werden.<sup>249</sup>

Bezüglich des Abänderungsantrages befürwortete von Kardoff die Ergänzung um das Wort „wissentlich“, lehnte allerdings jedwede Änderungen an der Strafmaßuntergrenze entschieden ab. Zwar sympathisierte auch er mit der Streichung der Zuchthausstrafe, da ihm diese für den vorliegenden Tatbestand „etwas drakonisch“ vorkam, letztendlich plädierte er jedoch für deren Beibehaltung aus pragmatischen Gesichtspunkten.

„aber ich stehe da allerdings auf dem Standpunkt des Herrn von Minnigerode: ich sage, dieses Gesetz soll hauptsächlich eine abschreckende Wirkung haben. Deshalb, glaube ich, ist es nützlich, wenn wir die Zuchthausstrafe stehen lassen.“<sup>250</sup>

Im letzten Wortbeitrag der Debatte begrüßte Windthorst den Appell des Vordredners von Kardoff, die Einführung vergleichbarer Gesetze zur Regulierung des Sprengstoffrechts ebenso auf internationaler Ebene voranzutreiben. Auch der Zentrumspolitiker vertrat die Position, dass nationale Maßnahmen nur dann einen effektiven Präventionsschutz gegenüber Dynamitattentaten herstellen könnten, wenn die Regierungen diese bündelten und gemeinsam inhaltlich wie strategisch ausrichteten. Der dahinterstehende Gedankengang fußte auf folgender Überlegung: Ein global auftretendes Phänomen wie der gewaltbereite Anarchismus ließ sich nicht allein durch Initiativen der nationalen Gesetzgeber aufhalten. Vielmehr müssten im politischen Bereich Kooperationen über Landesgrenzen hinweg angestoßen werden, um diesen entscheidenden Organisationsvorteil der anarchistischen Bewegung zu kompensieren.<sup>251</sup>

Das Sprengstoffgesetz wurde daraufhin vom Reichstag angenommen. Eine namentliche Abstimmung fand hierbei nicht statt, ebenso wenig wurde die genaue Anzahl an Zustimmungen, Ablehnungen und Enthaltungen protokolliert. Somit ist eine zahlenmäßige Interpretation der Endabstimmung vor dem Hintergrund der vorab skizzierten parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse in diesem Fall nicht möglich. Darüber hinaus stimmten die Abgeordneten für die Einschaltung des Wortes „wissentlich“ zu § 8 SprengG, die anderen beiden Teile des eingereichten Abänderungsantrags fanden hingegen keine Mehrheit. Das Mindest-

---

<sup>249</sup> Vgl. Dritte Berathung des Entwurfs eines Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, S. 632.

<sup>250</sup> Ebd.

<sup>251</sup> Vgl. ebd., S. 632f.

strafmaß von einem Jahr sowie die Form der Zuchthausstrafe blieben für diesen Tatbestand damit bestehen.<sup>252</sup>

#### **6.4.4. Erkenntnisse aus der Analyse des parlamentarischen Beratungsprozesses**

Obwohl die Debatte zum Sprengstoffgesetz im Reichstag nur kurz dauerte, unspektakulär und nahezu kontroverslos verlief, lassen sich folgende Argumentationslinien der Fraktionen herauslesen. Die allgemeine Verunsicherung, die die Aufdeckung des fehlgeschlagenen Attentats am Niederwald im Frühjahr 1884 in der Öffentlichkeit auslöste, hatte einen wesentlichen Einfluss auf Inhalt, Ablauf und Stil des Beratungsprozesses.

Zum einen löste der Schock darüber, dass auch im Kaiserreich anarchistische Gruppen bereit waren, Sprengstoffanschläge auf die politische Elite zu planen und auszuführen, einen fraktionsübergreifenden Konsens dahingehend aus, dass nun der Zeitpunkt gekommen war, gesetzgeberisch gegen diese Bedrohung mit harten Bandagen vorzugehen. Zum anderen war es die Anschlagform selbst, die ein höheres Gefährdungspotential als andere in die Gesellschaft zu projizieren vermochte, da sie Kriminellen die Möglichkeit bot, eine größere Menschenmenge in kürzester Zeit zu töten oder zu verletzen. Die Tatsache, dass vor der Anschlagsserie der Elberfelder Anarchistengruppe Dynamitattentate im Deutschen Reich ausgeblieben waren und das Sprengstoffrecht bislang lediglich eine föderale und fragmentarische Regulierung kannte, verursachte auch unter den Abgeordneten starke Verunsicherung hinsichtlich der Handlungsfähigkeit des Staates gegenüber solchen Bedrohungen. Die zeitliche Terminierung der Gesetzesberatung nahm beträchtlichen Einfluss darauf, dass eine fraktionsübergreifende Zustimmung zum Grundgerüst des Gesetzes hergestellt werden konnte, in der Kritik wenn, dann nur sehr dosiert geäußert wurde. Dies hatte zur Folge, dass sich der Beratungsprozess hauptsächlich um rechtliche Detailbestimmungen und konstruierte Fallsituationen drehte und weniger die Notwendigkeit, Effektivität und Verhältnismäßigkeit des Vorgehens kritisch hinterfragt wurden.<sup>253</sup>

---

<sup>252</sup> Vgl. ebd.

<sup>253</sup> Vgl. Erste und eventuell zweite Berathung des Entwurfs eines Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, S. 579-582. Dritte Berathung des Entwurfs eines Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, S. 630-633.

Deutlich wird diese Einengung des Debattenblickwinkels insbesondere an § 8 SprengG, der den Inhalt der Diskussion entscheidend prägte. Aus der Analyse der Redebeiträge lassen sich zwei divergierende Strömungen innerhalb des parlamentarischen Spektrums feststellen, denen jeweils unterschiedliche politische bzw. juristische Motive zugrunde lagen. Linksliberale Abgeordnete wie der Antragsteller August Munckel plädierten dafür, die strikten Strafandrohungen des neu einzuführenden Tatbestands durch Abänderungen des Strafmaßes zu entschärfen sowie mittels sprachlicher Präzisierungen Schutz vor willkürlichen Anwendungen des Gesetzes zu schaffen. Auch die katholische Zentrumsparterie und ihr Anführer Ludwig Windthorst schlossen sich dieser Initiative der Liberalen, abgesehen von Korrekturen des Mindeststrafmaßes, weitgehend an. Die entgegengesetzte Position vertraten die konservativen Parteien, die jegliche Änderungen an der Gesetzesvorlage, welche deren repressive Wirkung hätten verringern können, ablehnten. Unterstützung bekamen sie dabei von Seiten der Regierung, die einen ähnlich rigorosen Kurs verfolgte.<sup>254</sup>

Was die Intention hinter diesen Positionierungen angeht, dominierte wohl im Falle der Konservativen das Motiv, keine zusätzlichen, vermeidbaren Hürden im juristischen Sinne aufzubauen, die eine Verurteilung später erschwerten. Bereits geringfügige Aufweichungen des Strafmaßes, die das hätten bewirken können, lehnten sie deshalb prinzipiell ab. Schließlich galt gerade für diese Fraktion das primäre Ziel, mithilfe des Sprengstoffgesetzes das staatliche Gewaltmonopol, welches durch die Ereignisse am Niederwald infrage gestellt worden war, der Öffentlichkeit unmissverständlich zu demonstrieren, um hierdurch einen Schutz vor neuen Anschlägen zu erzielen. Der Tatbestand des § 8 SprengG, der den Umgang mit Explosivstoffen regelte, für den weder ein genehmigter Zweck noch eine kriminelle Absicht vorlagen, sollte aus Sicht von Regierung und Konservativen bewusst ausgedehnt bleiben, um ein weitreichendes strafrechtliches Instrument auch gegen Personen in der Hand zu haben, denen eine darüber hinausgehende Rechtswidrigkeit gar nicht nachgewiesen werden konnte.<sup>255</sup>

Liberalen und das katholische Zentrum verfolgten, was den Präventionsanspruch bzw. die Demonstration staatlichen Handlungsvermögens angeht, mit dem Sprengstoffgesetz prinzipiell die gleichen Zielsetzungen, allerdings in einer weniger absoluten Form als es bei den Konservativen der Fall war. Ihre Argumentation § 8 SprengG betreffend ist daher differenzierter. Das Grundmotiv für die

---

<sup>254</sup> Vgl. ebd.

<sup>255</sup> Vgl. ebd.

von Ihnen befürwortete Abschwächung dieses Straftatbestands bildete der Anspruch, das Gesetz präziser auf diejenige Zielgruppe auszurichten, die eine tatsächliche Bedrohung für den Staat darstellte. Aus ihrer Sicht sollte sich dieses schwerpunktmäßig auf jene Tatbestände konzentrieren, die aus krimineller Absicht begangen wurden, anstatt ein pauschales „Rundumschlag-Gesetz“ zu schaffen, das gegen jede Form von nicht genehmigtem Sprengstoffbesitz mit drakonischer Härte vorging. Zudem sollte mit der Einschaltung des Wortes „wissentlich“ ein Missbrauch des Paragraphen zur Diskreditierung und Bestrafung aus politischen Motiven verhindert werden. Letztlich wandten sich Linksliberale und Zentrum in der Debatte ausschließlich für eine Abschwächung, jedoch keineswegs für eine vollständige Streichung von § 8 SprengG. Ebenso vorhandene Kritik an der enthaltenen Beweislastumkehr, welche jene Beschuldigten, die den Nachweis eines genehmigten Zweckes nicht erbringen konnten, automatisch zur Rechenschaft ziehen sollte, wurde von ihren Seiten zurückgestellt. Vor dem Hintergrund der im Frühjahr 1884 vorherrschenden aktionistischen Stimmung rechtfertigte auch für Liberale und Zentrumspolitiker das Streben nach staatlicher Wehrhaftigkeit gegenüber politisch motivierten Gewalttaten die Umkehr dieser grundlegenden strafrechtlichen Prinzipien.<sup>256</sup>

## 6.4.5. Vergleich mit der ausländischen Rechtslage

### 6.4.5.1. Internationale Kontextualisierung

Die strafrechtliche Reglementierung des Umgangs mit Explosionsstoffen war keineswegs ausschließlich eine Initiative des Reichsgesetzgebers, sondern entwickelte sich europaweit zu einem typischen Angriffspunkt staatlicher Reaktionen gegen die anarchistische Bewegung. Nicht zuletzt, da der bisher allzu leichte Zugang zu Sprengstoffen die Verlagerung auf diese Form der politischen Gewaltausübung geradezu begünstigt hatte, erließen immer mehr Staaten vor dem Hintergrund einer steigenden Bedrohungslage entsprechend restriktive Maßnahmen. Den Auftakt hierzu bildete der *Explosive Substance Act* des britischen Parlaments vom 10. April 1883, der bei der Ausgestaltung des deutschen Sprengstoffgesetzes 1884 als Vorbild diente.<sup>257</sup> Der österreichische Reichsrat verabschiedete am 27. Mai 1885 ein vergleichbares Gesetz, das inhaltlich eng an

---

<sup>256</sup> Vgl. ebd.

<sup>257</sup> Vgl. Explosive Substances Act (vom 10. April 1883), abrufbar unter: <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/Vict/46-47/3/data.pdf> (letzter Zugriff: 8.12.2022). Mühlwinkel, Marcus, „Fürst, sind Sie unverletzt?“, S. 181.

Bismarcks Variante angelehnt war.<sup>258</sup> Die Dritte Französische Republik setzte nach den Anschlägen Ravachols mit der Gesetzesnovelle vom 2. April 1892 ebenfalls auf eine Verschärfung der entsprechenden Rechtslage und ermöglichte nun die Verhängung der Todesstrafe für den gemeingefährlichen Umgang mit Sprengstoffen.<sup>259</sup> Auch in anderen europäischen Ländern (z. B. Italien, Schweiz) wurden in Reaktion auf Dynamitattentate vergleichbare Sprengstoffgesetze erlassen.<sup>260</sup>

#### **6.4.5.2. Exkurs: Das österreichische Sprengstoffgesetz (1885)**

Ein Vergleich des deutschen Sprengstoffgesetzes (1884) mit seinem österreichischen Pendant (1885) bietet sich nicht nur auf inhaltlicher Ebene, sondern ebenso was den parlamentarischen Beratungsprozess betrifft, an.

Auch im cisleithanischen Reichsteil der 1867 erschaffenen österreichisch-ungarischen Doppelmonarchie, auf den sich folgende Ausführungen beschränken sollen, häufte sich in den 1880er-Jahren sowohl die Zahl erfolgreich durchgeführter wie noch rechtzeitig vereitelter Dynamitanschläge.

Hierzu zählten u. a. ein Sprengstoffanschlag auf ein Polizeigebäude in Krakau (22. April 1884), nächtliche Explosionen auf dem Postamt im böhmischen Bensen (23. Juni 1884), im Rathaus (22. September 1884) mit Drohbriefen an den Bürgermeister sowie in der Pfarrkirche (30. November 1884) von Wiener-Neustadt. „In der Nacht vom 2. auf den 3. December 1884“ wurde zudem in ein Chemielabor in Wiener-Neustadt eingebrochen und nach Angaben der Polizei „60 bis 100 Stück Knallkapseln, 1/2 Kilo Knallsatz, 1/8 Liter Salpetersäure und eine Pulverbüchse“ entwendet. Ein kurz vor der Realisierung stehender Anschlag auf das dortige Kreisgerichtsgebäude bzw. Rathaus konnte von den Be-

---

<sup>258</sup> Vgl. Gesetz vom 27. Mai 1885, betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebarung mit denselben (Nr. 134), in: Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, XLII. Stück – Ausgegeben und versendet am 16. September 1885, Wien 1885, S. 305-307.

<sup>259</sup> Vgl. Loi portant Modification des articles 435 et 436 du Code Pénal (vom 2. April 1892), in: Journal Officiel de la République française Nr. 93 (3.4.1892), S. 1729, abrufbar unter: <https://www.legifrance.gouv.fr/download/securePrint?token=MQEJS5AWY3drRARaOafe> (letzter Aufruf: 8.12.2022).

<sup>260</sup> Für einen Überblick über die damalige gesamteuropäische Rechtslage im Sprengstoffrecht: Vgl. Von Ullmann, Emanuel, § 311 RStrGB. und Sprengstoffgesetz, in: Von Birkmeyer, Karl [Hrsg.], Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts (Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform 9), Berlin 1906, S. 67- 78.

hörden am 8. Dezember 1884 noch kurzfristig abgewehrt werden. Polizeibeamte fanden bei einer darauffolgenden Durchsuchung der Wohnung eines Fabrikarbeiters in Wiener-Neustadt „eine Petarde, eine Zündschnur, ein Zündrohr, Sprengkapseln u. dergl.“ sowie im „Fußboden der Locomotivfabrik“ verstecktes Dynamit.<sup>261</sup>

Die Regierung des cisleithanischen Ministerpräsidenten Eduard Taaffe bezog sich in der Begründung ihres Gesetzesvorhabens auf diese Ereignisse und zeichnete ein düsteres Bild bezüglich der damals vorherrschenden Bedrohungslage. Die sozialistische Bewegung habe sich seit Ende der 1860er-Jahre auch in Österreich ausgebreitet und werde mittlerweile vom radikaleren, anarchistischen Flügel dominiert, der zunehmend gewaltbereit agiere und die Gesellschaft zu unterwandern versuche. Gleichzeitig konstatierte man eine bisher unzureichende Reglementierung des Sprengstoffrechts und kündigte eine härtere Linie im Kampf gegen Sozialisten und Anarchisten an. Als Vorbilder für die Verschärfungen dienten primär die jüngsten Initiativen des Reichsgesetzgebers. Das Kabinett Taaffe entschied, zeitgleich einen gebündelten Gesetzesentwurf, bestehend aus einem Sozialisten- und einem Sprengstoffgesetz, die eng an die deutschen Varianten von 1878 bzw. 1884 angelehnt waren, auszuarbeiten und ab dem 23. Jänner 1885 dem Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrats erstmalig zur Beratung vorzulegen.<sup>262</sup>

In erster Lesung stimmte das Unterhaus nach kurzer allgemeiner Debatte dafür, beide Gesetzesentwürfe an einen neu einzusetzenden, 24-köpfigen Ausschuss zu überweisen.<sup>263</sup> Dieser entschied daraufhin, das Sprengstoffgesetz vorrangig zu behandeln und dieses mit wenigen Änderungen dem Abgeordnetenhaus

---

<sup>261</sup> Zitate entnommen aus: Motive I. zu dem Entwurfe eines Gesetzes, womit Bestimmungen gegen gemeingefährliche socialistische Bestrebungen getroffen werden; II. zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebarung mit denselben. Allgemeiner Theil, Nr. 1023 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, in: Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes in den Jahren 1884 und 1885 (VI. Legislaturperiode, IX. Session, Bd. XII.), Wien 1885, S. 15.

<sup>262</sup> Vgl. ebd., S. 13-20. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Gesetzentwürfe, a) womit Bestimmungen gegen gemeingefährliche socialistische Bestrebungen getroffen werden; b) betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebarung mit denselben, Sitzung vom 23. Jänner 1885, S. 13468-13470.

<sup>263</sup> Vgl. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Gesetzentwürfe, a) womit Bestimmungen gegen gemeingefährliche socialistische Bestrebungen getroffen werden; b) betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebarung mit denselben, Sitzung vom 23. Jänner 1885, S. 13468-13470.

vorzulegen,<sup>264</sup> wo es am 27. März 1885 durch alle drei parlamentarischen Lesungen gebracht und angenommen wurde. Die Diskussion verlief noch zügiger und unkontroverser als bei der Reichstagsdebatte zum deutschen Pendant. Insgesamt wurden nur vier Wortmeldungen von Abgeordneten und Regierungsvertretern protokolliert, die sich fast allesamt ausschließlich um Unglücksfälle durch den Dynamitgebrauch in Bergwerken und diesbezügliche Sicherheitsvorkehrungen drehten. Eine inhaltliche Auseinandersetzung fand kaum statt, stattdessen dominierte der Standpunkt, ein solches Gesetz sei vor dem Hintergrund der allgemeinen Bedrohungslage und dem äquivalenten Vorgehen im Deutschen Reich ganz unabhängig von dessen Wirksamkeit schlichtweg ein Gebot der Zeit.<sup>265</sup>

„Ich werde für das vorgelegte Gesetz, für – wie Sie es, meine Herren, nennen – das Sprengstoffgesetz stimmen, nicht als ob ich mir von demselben einen besonderen Erfolg erwarten würde, sondern weil ich glaube, daß es zu jenen Maßregeln gehört, von welchen vielleicht einzelne Personen Beruhigung oder Besserung hoffen und denen man deshalb nicht entgegenzutreten soll.“<sup>266</sup> Eduard Sueß [Vereinigte Linke]

Die darauffolgende Beratung des Gesetzesentwurfs im Herrenhaus des österreichischen Reichsrates am 28. März und 16. April 1885 verlief ebenfalls unspektakulär, nahezu ohne parlamentarische Wortmeldungen und endete mit der Annahme in dritter Lesung.<sup>267</sup> Nach Unterzeichnung durch Kaiser Franz Joseph I. erlangte die Vorlage als „Gesetz vom 27. Mai 1885, betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeinge-

---

<sup>264</sup> Vgl. Bericht des Ausschusses für das Socialisten- und Sprengstoffgesetz über das von der k. k. Regierung vorgelegte Gesetz, betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebarung mit denselben, Nr. 1096 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, in: Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes im Jahre 1885 (VI. Legislaturperiode, IX. Session, Bd. XIII.), Wien 1885, S. 1f.

<sup>265</sup> Vgl. Berathung des Gesetzentwurfes, betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebarung mit denselben, im Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrathes, (Abend-) Sitzung vom 27. März 1885, in: Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes (VI. Legislaturperiode, IX. Session, Bd. XIV.), Wien 1885, S. 15020-15024.

<sup>266</sup> Ebd., S. 15020.

<sup>267</sup> Vgl. Erste Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebarung mit denselben, Sitzung vom 28. März 1885, sowie zweite und dritte Lesung desselben, Sitzung vom 16. April 1885, im Herrenhaus des österreichischen Reichsrathes in: Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Herrenhauses des österreichischen Reichsrathes in den Jahren 1879 bis 1885 (VI. Legislaturperiode, IX. Session, Bd. II.), Wien 1885, S. 1716, 1730f.

fährliche Gebarung mit denselben“ Gültigkeit.<sup>268</sup> Der parallel geplante Entwurf eines Sozialistengesetzes kam angesichts der nahenden Schließung des Reichsrates durch die kaiserliche Thronrede am 22. April 1885 aufgrund anstehender Neuwahlen im Juni 1885 in der aktuell IX. Session der VI. Legislaturperiode aus Zeitgründen nicht mehr zur Beratung.<sup>269</sup> Jedoch wurden in folgenden Sitzungsperioden weitere, erfolglose Versuche unternommen, um ein solches Gesetzesvorhaben zu verabschieden.<sup>270</sup>

Gesamt betrachtet setzte man in Österreich zwar inhaltlich auf vergleichbare Bestimmungen, wie sie im Deutschen Kaiserreich bereits zuvor in Kraft getreten waren. Jedoch priorisierte man verfahrenstechnisch in Wien von Seiten des eingerichteten Ausschusses zunächst die Verabschiedung des Sprengstoffgesetzes, dessen Realisierung vor dem Hintergrund knapper zeitlicher Ressourcen aussichtsreicher erschien, wohingegen die Beratung des Sozialistengesetzes zurückgestellt wurde. Die Strategie einer funktionellen Entkoppelung beider Gesetze, wie sie von Bismarck vertreten wurde, um zu verdeutlichen, dass das Sprengstoffgesetz keinen Ersatz für das Sozialistengesetz zu bieten imstande sei, wurde von der Regierung Taaffe nicht mit gleicher Vehemenz verfolgt. Zumindest fand dieser Gedankengang nicht als politisches Druckmittel gegenüber den Abgeordneten während des Gesetzgebungsprozesses Verwendung, womit in Kauf genommen wurde, dass beide Entwürfe nicht wie ursprünglich vorgesehen, gleichzeitig zur Behandlung kamen. Zur Veranschaulichung der inhaltlichen Parallelen werden die zentralen Bestandteile des deutschen und des österreichischen Sprengstoffgesetzes in nachfolgender Tabelle<sup>271</sup> einander im Detail gegenübergestellt.

---

<sup>268</sup> Vgl. Gesetz vom 27. Mai 1885, S. 305-307.

<sup>269</sup> Vgl. Kapitel 6.3.2.

<sup>270</sup> Vgl. die Kapitel 6.3.3. und 6.3.4. Kolmer, Gustav, Parlament und Verfassung in Österreich. 1879-1885, S. 389.

<sup>271</sup> Inhalte der Tabelle (Sprengstoffgesetz 9. Juni 1884), teilweise wörtliche Übernahmen des Gesetzestextes: Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. Vom 9. Juni 1884, in: RGBl 1884, Nr. 17, S. 61-64.

Inhalte der Tabelle (Sprengstoffgesetz 27. Mai 1885), teilweise wörtliche Übernahmen des Gesetzestextes: Gesetz vom 27. Mai 1885, S. 305-307.

	Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. Vom 9. Juni 1884 (Deutsches Reich)		Gesetz vom 27. Mai 1885, betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebarung mit denselben (Kaiserreich Österreich-Ungarn, Cisleithanien)			
		Inhalt der Vorschrift bzw. des Straftatbestands	Strafraahmen		Inhalt der Vorschrift bzw. des Straftatbestands	Strafraahmen
Staatliche Genehmigungen	§ 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Herstellung, Vertrieb und Besitz von Sprengstoffen erfordern polizeiliche Genehmigung</li> <li>– Hersteller/Händler von Sprengstoffen müssen Register über Bezugsquellen, Mengen und Verbleib der Stoffe führen (beide Regelungen betreffen Schießmittel nicht)</li> </ul>		§ 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Herstellung, Inverkehrsetzung, Besitz von Sprengstoffen erfordern behördliche Genehmigung</li> <li>– Einzelheiten des behördlichen Genehmigungsverfahrens werden durch Verordnungen geregelt</li> </ul>	
	§ 9	Verstöße gg. § 1 Abs. 1 (Fehlen der polizeilichen Genehmigung)	Gefängnis von 3 Monaten bis 2 Jahren	§ 2	Verstöße gg. § 1 Abs. 1 (Fehlen der behördlichen Genehmigung) = Übertretung	Arrest von 14 Tagen bis 6 Monaten
Illegaler Sprengstoffbesitz mit Gefährdungseignung	§ 7	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Illegaler Besitz von Sprengstoffen, in der <u>Absicht durch deren Anwendung</u> Eigentum, Gesundheit und Leben Anderer selbst oder durch Dritte zu gefährden.</li> <li>– Überlassung von Sprengstoffen an Dritte für Handlungen gem. § 5</li> </ul>	Zuchthaus bis 10 Jahre	§ 3 § 6	<ul style="list-style-type: none"> <li>– § 3: Handlungen gem. § 2, die <u>geeignet sind</u>, Eigentum, Gesundheit und Leben Anderer zu gefährden = Vergehen</li> <li>– § 6: Überlassung von Sprengstoffen an Dritte für Handlungen gem. § 4 = Verbrechen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– § 3: Strenger Arrest von 3 Monaten bis 3 Jahren</li> <li>– § 6: Schwerer Kerker von 5-10 Jahren</li> </ul>
Illegaler Einsatz von Sprengstoffen gegen Dritte	§ 5	Gefährdung Eigentum, Gesundheit, Leben Anderer durch <u>Anwendung</u> von Sprengstoffen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Zuchthaus</li> <li>– Zuchthaus nicht unter 5 Jahren (bei schwerer Körperverletzung)</li> <li>– Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder lebenslang (bei Todesfolge)</li> <li>– Todesstrafe (wenn Täter Todesfolge voraussehen konnte)</li> </ul>	§ 4	Gefährdung Eigentum, Gesundheit, Leben Anderer durch <u>Anwendung</u> von Sprengstoffen = Verbrechen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schwerer Kerker von 5-10 Jahren</li> <li>– Schwerer Kerker von 10-20 Jahren (bei Körperverletzung oder Beschädigung von Eigentum in großem Umfang)</li> <li>– Lebenslanger schwerer Kerker (bei Todesfolge)</li> <li>– Todesstrafe (wenn Täter Todesfolge voraussehen konnte)</li> </ul>

<p>Kriminelle Organisationsstrukturen</p>	<p>§ 6</p>	<p>Verabredung Mehrerer zur Ausführung von Handlungen gem. § 5 oder Verbindung zur fortgesetzten Begehung solcher Taten (auch ohne begonnene Anfangshandlungen)</p>	<p>Zuchthaus nicht unter 5 Jahren</p>	<p>§ 5</p>	<p>Verabredung Mehrerer zur Ausführung von Handlungen gem. § 4 oder Verbindung zur fortgesetzten Begehung solcher Taten (auch ohne begonnene Anfangshandlungen) = Verbrechen</p>	<p>Schwerer Kerker von 5-10 Jahren</p>
<p>Öffentliche Anstiftung</p>	<p>§ 10</p>	<p>Öffentliche Aufforderung zur Begehung oder Teilnahme an Straftaten gem. §§ 5,6 vor Menschenmengen oder in Schriften bzw. anderen Darstellungen (auch Anpreisung strafbar)</p>	<p>Zuchthaus</p>	<p>§ 8</p>	<p>Öffentliche Anpreisung, Rechtfertigung oder Aufforderung zur Begehung von Straftaten gem. §§ 4,5 oder Teilnahme daran vor mehreren Leuten oder in Druckschriften (auch Veröffentlichung von Tatanleitungen strafbar) = Verbrechen</p>	<p>Schwerer Kerker von 5-10 Jahren</p>

## 6.5. Die Umsturzvorlage (1894/95)

Als eine der letzten Gesetzesinitiativen, die im Deutschen Kaiserreich von Seiten der Regierung vorangetrieben wurden, um gegen politisch motivierte Straftaten vorzugehen, gilt die 1894/95 in den Reichstag eingebrachte Umsturzvorlage.

### 6.5.1. Zeitgeschichtlicher Hintergrund

Bereits was die politischen Rahmenbedingungen angeht, unter denen die Umsturzvorlage 1894 eingebracht wurde, unterscheidet sich diese aus zweierlei Gründen erheblich vom Sozialisten- und Sprengstoffgesetz. Zum einen lag die Motivation zur Verschärfung gesetzlicher Regelungen, anders als in vorigen Fällen, nicht in einem im Deutschen Reich stattgefundenen Attentat begründet, welches als politisches Druckmittel verwendet werden konnte. Damit nimmt die Umsturzvorlage innerhalb der behandelten Gesetzgebungsprozesse im Kaiserreich eine Sonderrolle ein. Zum anderen hatte es auf der Führungsebene des Reiches seit 1888 je zwei personelle Wechsel sowohl im Amt des Kaisers als auch in dem des Reichskanzlers gegeben. Nach dem Tod Wilhelms I. (9. März 1888) und dem Ableben des 99-Tage-Kaisers Friedrich III. (15. Juni 1888) kam es in Folge der Thronbesteigung Kaiser Wilhelms II. zu einer fundamentalen politischen Neuausrichtung.<sup>272</sup>

Im Inneren schwenkte Wilhelm II. zunächst von Bismarcks konfrontativer Linie gegenüber der Sozialdemokratie auf einen Kurs des Ausgleichs um, der die Wogen zwischen Staat und Arbeiterschaft glätten sollte. In diesen Zeitabschnitt fällt beispielsweise die Nichtverlängerung des Sozialistengesetzes, die zum Konflikt zwischen Kaiser und Reichskanzler führte und als wesentlicher Grund für die Entlassung Bismarcks durch Wilhelm II. im März 1890 betrachtet wird. Im Zuge des daraufhin eingeschlagenen „Neuen Kurses“ versuchte der nachfolgende Regierungschef Leo von Caprivi mithilfe verschiedener sozialpolitischer Gesetzesinitiativen die Interessen der Werktätigen verstärkt in die politische Arbeit einzubinden. Hinter diesen Maßnahmen, wie der Reformierung der Gewerbeordnung, der Einführung von Höchstarbeitszeiten oder dem Verbot von Sonntags- und Kinderarbeit in Fabriken stand in erster Linie das Kalkül des Kaisers, hierdurch die Arbeiterschaft mit dem monarchischen Obrigkeitsstaat versöhnen zu können und diese von der Unterstützung der oppositionellen Sozialdemokraten, die auch Wilhelm II. als eine grundlegende Bedrohung des Staates betrach-

---

<sup>272</sup> Vgl. Halder, Winfrid, Innenpolitik im Kaiserreich 1871-1914, S. 97-99.

tete, abzubringen. Man setzte somit auf die gleiche Strategie, von der sich bereits Bismarck im Zuge seiner Sozialgesetzgebung erhoffte, die sozialdemokratische Bewegung schwächen zu können.<sup>273</sup>

Einen abrupten Dämpfer erfuhr der innenpolitische „Neue Kurs“ mit den Reichstagswahlen im Juni 1893, bei denen die SPD ihr vorheriges Wahlergebnis von 19,7 % im Jahr 1890 noch einmal um fast vier Prozentpunkte auf nun 23,3 % steigern konnte. Der Kaiser erkannte, dass sein Bestreben, der Sozialdemokratie durch sozialpolitische Initiativen den Wind aus den Segeln zu nehmen, vorerst gescheitert war und zeigte sich zunehmend verärgert darüber, dass dieses Entgegenkommen von Seiten der Arbeiterschaft scheinbar nicht wertgeschätzt wurde. Infolgedessen vollzog Wilhelm II. eine erneute innenpolitische Kehrtwende und bediente sich wieder vermehrt repressiver Methoden im Umgang mit der sozialdemokratischen Opposition. Dieser Kurswechsel begann mit der Vorbereitung der Umsturzvorlage im Herbst 1894, welche Strafverschärfungen für politisch motivierte Formen der Kriminalität beinhaltete. An diesem Gesetzesentwurf entzündete sich zudem ein Streit zwischen dem Kaiser und dem Reichskanzler, da sich Caprivi weigerte, Wilhelms repressiven Umschwung mitzutragen, da er befürchtete, für die weitreichenden Bestimmungen der Vorlage keine Mehrheit im Reichstag bekommen zu können. Der Konflikt endete mit der Entlassung Caprivis am 28. Oktober 1894. Erst der nachfolgende Kanzler Chlodwig Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst war bereit, den Entwurf auf Drängen des Kaisers ab Dezember 1894 dem Parlament zur Beratung vorzulegen.<sup>274</sup>

### **6.5.2. Parlamentarische Mehrheitsverhältnisse zum Zeitpunkt der Beratungen**

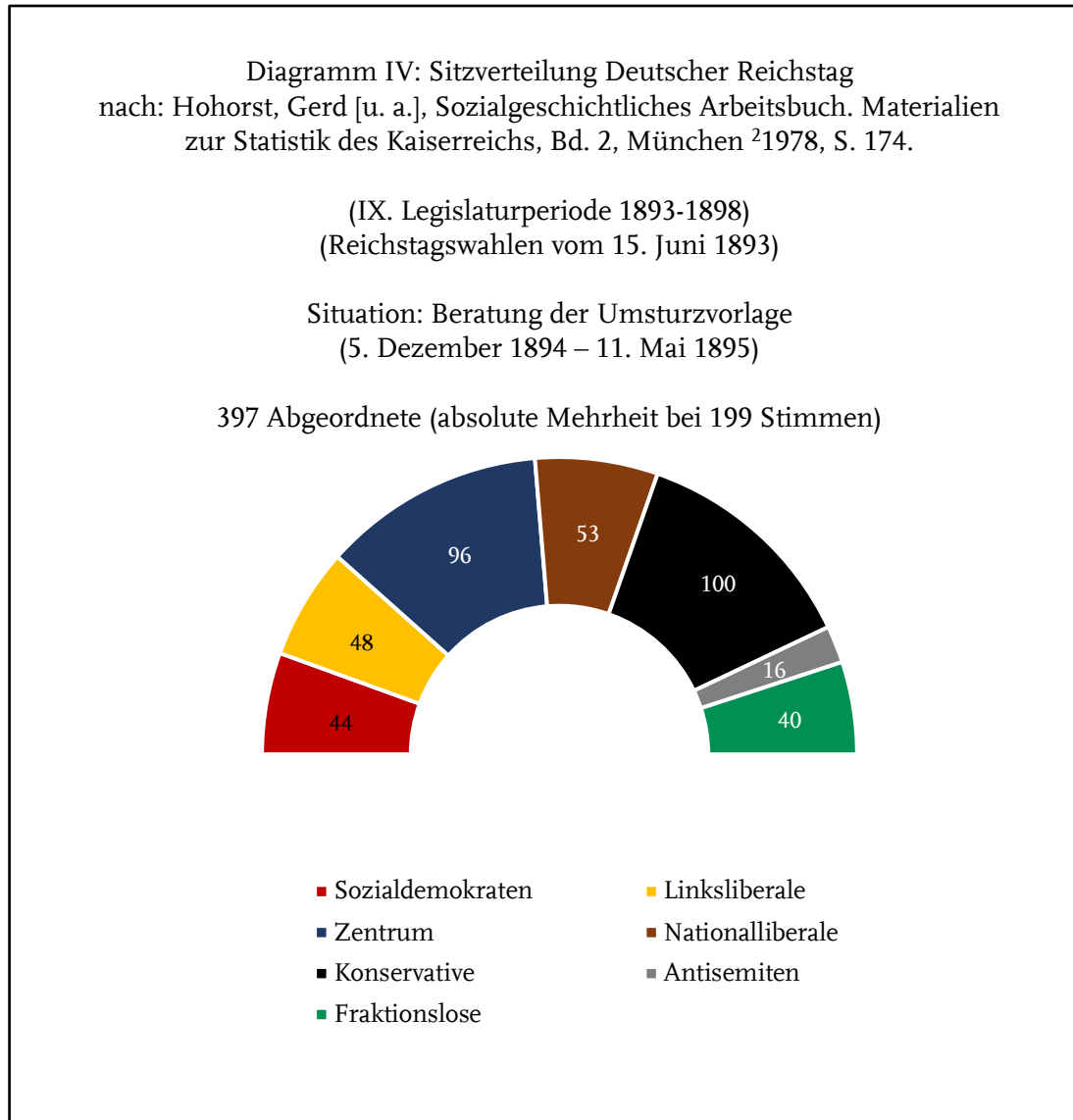
Hinsichtlich der Tatsache, dass sich Caprivis Prognose letztlich bewahrheiten sollte, lohnt sich auch in dieser Situation vorab ein Blick auf die fraktionellen Stimmengewichte im einschlägigen Beratungszeitraum (Diagramm IV) und die sich daraus ergebenden Mehrheitsoptionen. Die vorgezogenen Reichstagswahlen vom 15. Juni 1893 zementierten die bereits in den 1880er-Jahren entstandene Notwendigkeit zum Regieren mit wechselnden Bündnispartnern. Schon vor Beginn des Beratungsverfahrens war klar, dass die absolute Mehrheit von 199 Stimmen nicht mehr allein von Seiten zweier Parlamentsfraktionen aufgebracht werden konnte. Grundsätzlich kamen die Konservativen im Zusammenspiel mit der Zentrumsparterie auf 196 und gemeinsam mit den Nationalliberalen auf nur

---

<sup>273</sup> Vgl. ebd.

<sup>274</sup> Vgl. ebd., S. 97-99, 103-107.

noch 153 Parlamentsmandate. In jedem Fall wären zur Erreichung der absoluten Mehrheit zumindest partiell Stimmen einer dritten politischen Kraft erforderlich gewesen. Sei es in Form einer Kooperation der drei Lager untereinander oder in Verbindung mit Einzelstimmen aus dem antisemitischen<sup>275</sup> oder fraktionslosen Milieu<sup>276</sup>, deren Unterstützungsbereitschaft jedoch im Vorweg kaum kalkulierbar war.



Damit waren die parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse 1894/95 deutlich diffiziler und undurchsichtiger als noch in vorangegangenen Beratungen 1878

<sup>275</sup> Bedeutung und Einfluss der antisemitischen Abgeordneten auf Mehrheitsbildungsprozesse im Reichstag werden in der Forschung jedoch meist relativiert. (Vgl. ebd., S. 94.).

<sup>276</sup> Im Falle einer Kooperation der Konservativen mit dem Zentrum wären mindestens drei Stimmen, bei einer Zusammenarbeit der Konservativen mit den Nationalliberalen mindestens 46 Stimmen aus anderen politischen Lagern erforderlich gewesen. (Vgl. Hohorst, Gerd [u. a.], Sozialgeschichtliches Arbeitsbuch, S. 174.).

und 1884 geworden.<sup>277</sup> Im Hinblick auf die skizzierten Mehrheitsoptionen wird sich die nun folgende Analyse des Beratungsprozesses ebenso mit der Frage auseinandersetzen haben, warum das Schmieden eines Drei-Fraktionens-Bündnisses im Falle der Umsturzvorlage misslang. Die Gründe hierfür liegen – so viel sei bereits jetzt verraten – nicht ausschließlich in den Positionierungen der Fraktionen selbst begründet, sondern vor allem in den spezifischen Auswirkungen politischen Agierens auf den Verlauf der Debatte und die Gestalt der Gesetzesvorlage.

### 6.5.3. Politische Zielsetzung der Umsturzvorlage

In seiner Thronrede zur Eröffnung der neuen Sitzungsperiode des Reichstags vom 5. Dezember 1894 kündigte Wilhelm II. die Rückkehr zu Bismarcks „Zuckerbrot und Peitschen-Methode“ gegenüber der Sozialdemokratie an. Die bisherigen sozialpolitischen Initiativen sollten zwar weitergeführt, aber um einen repressiven Ansatz zu einer Doppelstrategie ergänzt werden, von der sich der Kaiser nun die beabsichtigte Schwächung der sozialdemokratischen Bewegung erhoffte.

„Von der Ueberzeugung getragen, daß es der Staatsgewalt obliegt, gegenüber den streitenden Interessen der verschiedenen Elemente das Gesamtinteresse des Gemeinwesens und die Grundsätze der ausgleichenden Gerechtigkeit zur Geltung zu bringen, werden die verbündeten Regierungen fortfahren in dem Bestreben, durch Milderung der wirthschaftlichen und sozialen Gegensätze das Gefühl der Zufriedenheit und der Zusammengehörigkeit im Volke zu erhalten und zu fördern.

Soll aber dieses Bestreben [...] in seinem Erfolge gesichert werden, so erscheint es geboten, dem verderblichen Gebahren derjenigen wirksamer als bisher entgegenzutreten, welche die Staatsgewalt in der Erfüllung ihrer Pflicht zu stören versuchen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die bestehende Gesetzgebung nicht die erforderlichen Handhaben hierzu bietet. Die verbündeten Regierungen erachten deshalb eine Ergänzung unseres gemeinen Rechts für geboten. Es wird Ihnen unverzüglich ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, welcher vornehmlich durch Erweiterung der geltenden Strafvorschriften den Schutz der Staatsordnung verstärken will.“<sup>278</sup>

Mit dem „Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die

---

<sup>277</sup> Vgl. ebd., S. 173f. Zum Wandel des deutschen Parteiensystems in den 1890er-Jahren vgl. Halder, Winfrid, Innenpolitik im Kaiserreich 1871-1914, S. 82-85.

<sup>278</sup> Thronrede Kaiser Wilhelms II. zur Eröffnung des Reichstags am 5. Dezember 1894, in: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags (9. Legislaturperiode, III. Session 1894/95, Bd. 1), Berlin 1895, S. 1f.

Presse“, so der amtliche Name der Umsturzvorlage, wurde dem Reichstag ab dem 17. Dezember 1894 der angekündigte politische Kurswechsel zügig zur Beratung vorgelegt. Inhaltlich war diese primär auf die Verschärfung bestehender sowie die Einführung neuer Straftatbestände ausgerichtet und griff dabei, wie der Titel des Gesetzesentwurfs bereits impliziert, nicht nur in einen, sondern in verschiedene Rechtsbereiche ein. Der Schutz der staatlichen Ordnung vor gewaltsamen Umsturzversuchen galt als offizielle Zielsetzung der Vorlage.<sup>279</sup>

Begründet wurde die gesetzgeberische Handlungsnotwendigkeit von Seiten der Regierung mit bestehenden strafrechtlichen Lücken, die den Staat im Hinblick auf seine Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit an Grenzen stoßen ließen. Nach den Attentaten von 1878 hatte der Gesetzgeber aufgekommene Verschärfungsforderungen dahingehend entschieden, dass mit der Annahme des Sozialistengesetzes der Weg der Ausnahmegesetzgebung beschritten wurde, um gegen die als „gemeingefährlich“ wahrgenommenen Bestrebungen der Sozialdemokraten vorzugehen. Mit dessen Auslaufen am 1. Oktober 1890 entfiel dieses, für die Regierung nützliche Instrument zur Unterdrückung systemkritischer Bewegungen. Vor diesem Hintergrund in Verbindung mit der Wahrnehmung zunehmender staatsfeindlicher Agitationen im In- und Ausland trat für die politische Führung erneut die Überlegung in den Vordergrund, Strafverschärfungen auf Grundlage des „gemeinen Rechts“ einzuführen, um den Staat wehrhafter gegenüber Anschlägen zu machen.

Im Gegensatz zum Sozialistengesetz richtete sich die Umsturzvorlage zwar nicht explizit gegen die Sozialdemokraten, sondern stellte Verschärfungen für jedwede „Verbrechen, die auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staatsordnung“ abzielten, in Aussicht. In der Praxis war die Anwendung der Vorlage jedoch klar auf die als „Umsturzpartei“ diffamierte SPD ausgerichtet. Namentliche Erwähnung fanden in der Gesetzesbegründung ausschließlich Anarchisten als „Vertreter [...] der zügellosesten Abart staatsfeindlicher Theorien, [...] [welche bestrebt sind] durch Thaten wahnwitzigen Hasses gegen Ordnung und Gesittung weite Volkskreise in Erregung zu setzen und mit Zweifeln an der Berechtigung der jetzigen Staats- und Gesellschaftsordnung zu erfüllen.“<sup>280</sup>

---

<sup>279</sup> Vgl. Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse, in: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages (9. Legislaturperiode, III. Session 1894/95, Bd. 1), Berlin 1895, S. 224f.

<sup>280</sup> Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse, in: Steno-

## 6.5.4. Gegenstand der Regierungsfassung

### 6.5.4.1. Geplante Novellierungen und ihre Begründung

Die durch die Umsturzvorlage<sup>281</sup> zu füllenden strafrechtlichen Lücken betreffen in erster Linie Vorbereitungshandlungen, die mit der Planung eines Umsturzes in Verbindung stehen. Hierzu zählen Strafverschärfungen bezüglich der bestehenden §§ 111, 112, 126, 130, 131 sowie die Neueinführung der §§ 111a und 129a RStGB.<sup>282</sup>

Hinsichtlich der §§ 111 (Aufforderung zur Begehung von Straftaten), 112 (Aufforderung von Militärangehörigen zur Meuterei), 126 (Androhung von Straftaten), 130 (Aufstachelung zum Aufruhr) und 131 RStGB (Verunglimpfung von Staatsorganen) sollte die Strafverschärfung dadurch erreicht werden, dass der geltende Tatbestand um einen Absatz für Delikte erweitert wird, welche in der Absicht begangen werden, „auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staatsordnung hinzuwirken.“<sup>283</sup> Diesbezüglich sollte der Strafrahmen signifikant angehoben werden – z. T. wurden statt Gefängnis- nun Zuchthausstrafen von mehr als doppelter Länge im Vergleich zur regulären Bestimmung festgesetzt.<sup>284</sup>

Der bestehende § 111 RStGB sah für die erfolglose Aufforderung zur Begehung einer Straftat eine Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr vor. Handelte es sich bei diesem Delikt um ein Verbrechen, also eine schwere Straftat, die mit einer mehr als fünfjährigen Freiheitsstrafe geahndet wurde (§ 1 RStGB), sollten durch die Novellierung nun bis zu drei Jahre Haft möglich sein. Die Regierung begründete die Verschärfung des Tatbestandes damit, dass die bisherige Regelung unzureichend sei, um den Staat und die öffentliche Ordnung vor „derart gefährlichen

---

graphische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages (9. Legislaturperiode, III. Session 1894/95, Bd. 1), Berlin 1895, S. 225f.

<sup>281</sup> In bisherigen Darstellungen wird der Analyse der inhaltlichen Bestandteile wie auch des Debattenverlaufs der Umsturzvorlage häufig nur eine untergeordnete Relevanz zuteil. (Vgl. u. a. Wagner, Joachim, Politischer Terrorismus und Strafrecht im Deutschen Kaiserreich von 1871, S. 392f. Mühlhölzer, Marcus, „Fürst, sind Sie unverletzt?“, S. 183-185.) Aus diesem Grund strebt diese Arbeit eine detailliertere Herangehensweise auf Grundlage der einschlägigen Quellen an.

<sup>282</sup> Vgl. Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse, S. 224f.

<sup>283</sup> Vgl. ebd.

<sup>284</sup> Vgl. ebd.

und rechtswidrigen“ Gesinnungen, welche der Aufforderung zur Ausübung von Verbrechen zugrunde liegen, wirksam zu schützen.<sup>285</sup>

Der neu einzuführende § 111a RStGB sollte zudem eine Strafbarkeitslücke füllen, welche im Zusammenhang mit der Lobpreisung von Straftaten identifiziert wurde. Diese betrifft Handlungen, welche nicht zur Begehung von kriminellen Taten auffordern, diese jedoch gutheißen „in der Weise, daß zwar die Gesetzeswidrigkeit [...] nicht in Abrede gestellt, diese aber vom Standpunkt einer angeblich gerechteren Weltanschauung zu entschuldigen oder zu beschönigen versucht wird.“<sup>286</sup> Bislang waren solche Befürwortungen, abgesehen von den Sonderbestimmungen des Sprengstoffgesetzes, im allgemeinen Strafrecht nicht enthalten. Mit der Einführung des § 111a RStGB sollte die Anpreisung von Verbrechen unter die gleiche Strafandrohung gestellt werden wie der erfolglose Aufforderungstatbestand des § 111 Abs. 2 RStGB. Damit beabsichtigte die Regierung die Schaffung eines wirksamen strafrechtlichen Instruments, um gegen die Rechtfertigung von anarchistischen Gewalttaten in öffentlichen Reden und einschlägigen Schriften vorgehen zu können.<sup>287</sup>

Auch die folgenden Straftatbestände sollten um einen verschärften Absatz erweitert werden, der für „staatsgefährdende, umstürzlerische Absichten“ ein signifikant höheres Strafmaß festsetzte. § 112 RStGB drohte für die Aufforderung von Militärangehörigen zur Befehlsverweigerung in der bestehenden Fassung Gefängnisstrafen bis zu zwei Jahren an. Für die Anreizung zum Umsturz der politischen Ordnung sollten nun bis zu fünf Jahre Zuchthaus möglich sein. Aus der Begründung der Gesetzesvorlage lässt sich herauslesen, dass die Regierung die Infiltration systemfeindlicher Ideologien in das Militär als erhebliches Gefahrenpotenzial erachtete. Obwohl derartige Bestrebungen bislang keinen nennenswerten Erfolg erlangen konnten, betrachtete man es dennoch als ein „Gebot der Vorsicht“, diesem Szenario auf gesetzgeberischer Ebene präventiv zu begegnen.<sup>288</sup>

---

<sup>285</sup> Vgl. Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse, S. 227.

<sup>286</sup> Ebd.

<sup>287</sup> Vgl. ebd.

<sup>288</sup> Vgl. ebd., S. 227f.

Für die Androhung „gemeingefährlicher“ Verbrechen (§ 126 RStGB) sollte ebenfalls das reguläre Strafmaß von bis zu einem Jahr Gefängnis auf bis zu fünf Jahre Zuchthaus erweitert werden (Taten mit „umstürzlerischer“ Absicht). Zudem sollte die Einschränkung „gemeingefährlich“ gestrichen werden, damit der Straftatbestand auf sämtliche Verbrechen angewandt werden konnte. Darunter fielen beispielsweise die Mord-, Totschlag- und Raubparagrafen, deren Androhung bislang nicht strafrechtlich verfolgt werden konnte. Diese Gesetzeslücke bot aus Sicht der Regierung ein erhebliches Risiko für die öffentliche Sicherheit, da Systemgegner wie die Anarchisten die Methode gezielt einsetzten, um ein Klima der Angst zu schüren, welches die Bevölkerung davon abhalte, dem Staat bei der Bekämpfung dieser Bedrohung beizustehen.<sup>289</sup>

Mit § 129a RStGB wollte die deutsche Regierung zudem einen neuartigen Straftatbestand einführen, welcher die gemeinschaftliche Verabredung zur Begehung von Verbrechen mit Zuchthausstrafe nicht definierter Länge ahndete. Inhaltlich ist diese Rechtsvorschrift eng an das ein Jahr zuvor in Frankreich verabschiedete zweite *loi scélérate*, das „*Loi sur les Associations de Malfaiteurs*“ (18. Dezember 1893) angelehnt, das mit Art. 265 *code pénal* eine ähnlich dehnbare Rechtsnorm einführte, welche auf die losen Organisationseinheiten anarchistischer Gruppierungen ausgerichtet war.<sup>290</sup> In ihrer Gesetzesbegründung räumte die kaiserliche Regierung sogar explizit ein, dass das Werk des französischen Gesetzgebers als Vorbild für die Neuschöpfung des § 129a RStGB diene, um eine weitere strafrechtliche Lücke zu füllen. Diese lag darin begründet, dass im deutschen Recht die Verabredung zur Begehung von Straftaten nur beschränkt auf ausgewählte Rechtsnormen, darunter beispielsweise Hoch- und Kriegsverrat sowie die Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes, nicht jedoch generell strafbar war.<sup>291</sup>

Ziel war es, mit der Einführung von § 129a RStGB die juristisch weit gefassten Tatbestandsmerkmale des äquivalenten § 6 SprengG von der Ebene der strafrechtlichen Nebengesetze in das reguläre Strafrecht auszudehnen, um diese Rechtsnorm künftig auf sämtliche Verbrechen anwendbar zu machen. Die Dehnbarkeit von § 129a RStGB ergibt sich insbesondere daraus, dass neben der Verabredung zur Ausübung „umstürzlerischer“ Straftaten bereits lose Verbin-

---

<sup>289</sup> Vgl. ebd., S. 228f.

<sup>290</sup> Vgl. Art. 265 CP: Code Pénal de 1810, abrufbar unter: <http://www.koeblergerhard.de/Fontes/CodePenal1810.htm> (letzter Zugriff 23.07.2022).

<sup>291</sup> Vgl. Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse, S. 229.

dungen, die auf die „fortgesetzte [...] Begehung mehrerer, wenn auch im Einzelnen noch nicht bestimmter Verbrechen“<sup>292</sup> ausgerichtet waren, genügten, um strafrechtlich belangt zu werden und zwar „auch ohne daß der Entschluß der Verübung des Verbrechens durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, bethätigt worden ist.“<sup>293</sup> Somit konnte bereits derjenige mit Zuchthaus bestraft werden, der Mitglied einer gewaltbereiten staatsfeindlichen Gruppe wie den Anarchisten war, ohne dass ein Nachweis über die Planung konkreter Straftaten bzw. deren begonnene Realisierung erbracht werden musste.

Hinsichtlich der Aufstachelung verschiedener Teile der Bevölkerung zu gewalttätigen Angriffen gegeneinander drohte § 130 RStGB in der regulären Fassung eine bis zu zweijährige Gefängnisstrafe an, wenn damit eine Gefährdung des „öffentlichen Friedens“ einherginge. Für ebendiesen Fall sollte der Tatbestand nun inhaltlich ausgeweitet werden, um künftig auch „beschimpfende“ Angriffe auf „die Religion, die Monarchie, die Ehe, die Familie oder das Eigentum“<sup>294</sup> bestrafen zu können. Hierdurch sollten die gesellschaftlichen Grundwerte, auf denen das politische System des Kaiserreichs fußte, einem höheren strafrechtlichen Schutz als bisher unterstellt werden. Die Regierung befürchtete, dass deren Verächtlichmachung durch systemfeindliche Gruppierungen die Loyalität breiter Bevölkerungsteile zur monarchischen Ordnung untergraben könnte. Zur Begründung des Entwurfs wurde darauf verwiesen, dass bereits vor Jahrzehnten sowohl auf Ebene der deutschen Einzelstaaten als auch im Ausland ähnliche Maßnahmen wie die geplante Regelung existierten<sup>295</sup>, hinter denen das nationale Strafrecht nicht zurückbleiben dürfe, wenn es gegenüber Systemfeinden bestehen wolle.<sup>296</sup>

Inhaltlich eng verwandt zu letzterem Tatbestand ist § 131 RStGB, der die Verächtlichmachung staatlicher Institutionen durch die Verbreitung falscher In-

---

<sup>292</sup> Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse, S. 224.

<sup>293</sup> Ebd.

<sup>294</sup> Ebd., S. 224f.

<sup>295</sup> Hierzu zählen die Strafgesetzbücher von Baden 1851 (§ 631), Bayern 1861 (Art. 118 Abs. 1), Sachsen 1868 (Art. 127) sowie Österreich 1852 (§ 305).

<sup>296</sup> Vgl. Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse, S. 229f., 232.

formationen mit bis zu zweijähriger Gefängnisstrafe sanktionierte. Während für eine Verurteilung dem Angeklagten bislang nachgewiesen werden musste, dass dieser wusste, dass seine Aussagen unwahr bzw. aus dem Zusammenhang gerissen waren, sollte diese die Anwendbarkeit der Rechtsnorm beschränkende Hürde in der reformierten Fassung abgesenkt werden, um richterliche Schuldsprüche zu erleichtern. Künftig sollte es bereits ausreichen, wenn der Täter „den Umständen nach annehmen muß[te]“<sup>297</sup>, dass seine das politische System verächtlichmachenden Äußerungen unzutreffend seien, um rechtlich belangt werden zu können. Die Verschärfung der Anwendungsmöglichkeiten verfolgte zudem das Ziel, Presseorgane von der unkommentierten Weiterverbreitung systemkritischer Meinungen abzuhalten.<sup>298</sup>

Die geplanten Novellierungen der Umsturzvorlage beschränkten sich jedoch nicht allein auf das reguläre Strafrecht, sondern sollten auch in weiteren Gesetzbüchern zu Verschärfungen von Rechtsnormen führen. Hierzu zählt zum einen das Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 (MilStGB), dessen § 42 Abs. 2 inhaltlich erweitert werden sollte. So war geplant, diesen dahingehend zu ergänzen, dass Militärangehörige, die eine gegen den Staat gerichtete Straftat begangen hatten, leichter degradiert bzw. entlassen werden konnten. Die Möglichkeit zur Einleitung disziplinarrechtlicher Schritte bezieht sich dabei auf die Straftatbestände der §§ 110-145 RStGB<sup>299</sup> für den Fall, dass eine mindestens sechswöchige Gefängnisstrafe verhängt wurde. Für jene Straftaten war die Degradierung bzw. Entlassung aus dem Militärdienst in der bisherigen Rechtslage noch nicht vorgesehen.<sup>300</sup> Die Regierung betrachtete diese Gesetzeslücke als erhebliche Gefahr für die allgemeine Disziplin und die Loyalität des Militärs zum politischen System des Kaiserreichs, welche es zu schließen gelte, um systemfeindliche Personen aus führenden Positionen innerhalb der Streitkräfte zu entfernen.<sup>301</sup>

---

<sup>297</sup> Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse, S. 225.

<sup>298</sup> Vgl. Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse, S. 230.

<sup>299</sup> Dies betrifft im Zweiten Teil des Reichsstrafgesetzbuchs die Abschnitte 6 („Widerstand gegen die Staatsgewalt“) und 7 („Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung“).

<sup>300</sup> Vgl. Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 20. Juni 1872, abrufbar unter: <https://www.jura.uni-muenchen.de/fakultaet/lehrstuehle/satzger/materialien/milstgbd.pdf> (letzter Zugriff 01.08.2022).

<sup>301</sup> Vgl. Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse,

Zum anderen strebte die Regierung eine Ergänzung von § 23 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Presse (RPresseG) vom 7. Mai 1874 an. Der Paragraph regelte die Bedingungen, unter denen eine Beschlagnahme von Presseerzeugnissen ohne richterlichen Befehl möglich war. Gemäß der regulären Fassung war dies erlaubt, falls in der Druckschrift einer der explizit genannten Tatbestände dargestellt wurde, darunter u. a. § 85 (Aufforderung zum Hochverrat), § 95 (Majestätsbeleidigung) sowie die bereits analysierten §§ 111 (Aufforderung zur Begehung von Straftaten) und 130 RStGB (Aufstachelung der Gesellschaft). In letzteren beiden Fällen war die Konfiszierung zudem nur bei Gefahr in Verzug gestattet, d. h. wenn ein Unterlassen die Realisierung eines Verbrechens bewirkt hätte. Von Seiten der Regierung wurden diese Einschränkungen der Rechtsnorm als unzureichend empfunden, um präventiv gegen sich schnell verbreitendes, systemfeindliches Gedankengut vorzugehen. Deshalb forderte man die Streichung der die §§ 111 und 130 RStGB betreffenden Restriktionen und die Ausweitung der in § 23 Nr. 3 RPresseG genannten, zur Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung berechtigenden Straftatbestände auf die zu reformierenden §§ 112 und 126 sowie den neu einzuführenden § 111a RStGB.<sup>302</sup>

#### **6.5.4.2. Inhaltlicher Vergleich der Umsturzvorlage mit den *lois scélérates***

Auf der Suche nach geeigneten Strategien im Umgang mit der wachsenden Zahl anarchistisch motivierter Anschläge setzten nahezu alle europäischen Staaten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts primär auf repressive Strafrechtsverschärfungen. Die hierzu meist sehr zügig eingeleiteten Gesetzgebungsverfahren auf nationaler Ebene blieben jedoch im globalen Vergleich keineswegs voneinander abgeschirmt. Ganz im Gegenteil – im Falle der Umsturzvorlage muss sogar davon gesprochen werden, dass deren politische Genese ebenso wie die darauffolgende parlamentarische Beratung in erheblichem Umfang vom Blick über die Grenze, insbesondere nach Frankreich, geprägt wurde. Dabei blieb die Methodik des internationalen Vergleichs mitnichten auf die Regierung oder Politiker einer bestimmten Couleur beschränkt. Sowohl Befürworter als auch Gegner der Vorlage bezogen sich in ihren Reden auf die jüngsten Rechtsentwicklungen im Ausland, stellten vergleichende Bezüge und Interpretationen

---

S. 230f. Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse, S. 225.

<sup>302</sup> Vgl. ebd. Gesetz über die Presse. Vom 7. Mai 1874, in: RGBl 1874, Nr. 16, S. 65-72, abrufbar unter: [https://de.wikisource.org/wiki/Gesetz\\_über\\_die\\_Presse#§.23](https://de.wikisource.org/wiki/Gesetz_über_die_Presse#§.23). (letzter Zugriff 01.08.2022).

her und nutzten individuell abgeleitete Schlussfolgerungen als argumentative Untermauerung ihrer eigenen Positionierung in heimischen Gesetzesberatungen. Die umfangreichen Beilagen zum Gesetzesentwurf der Regierung sowie zum Kommissionsbericht, in denen vergleichbare Rechtsnormen von mehr als zehn ausländischen Staaten aufgeführt wurden, lassen erkennen, welche hohe Relevanz der Blick über den nationalen Tellerrand in der Politik des späten 19. Jahrhunderts einnahm.<sup>303</sup>

Insbesondere die nur wenige Monate zuvor von der *Assemblée Nationale* verabschiedeten *lois scélérates* standen im Verdacht, die Ausgestaltung der Umsturzvorlage wesentlich mitbestimmt zu haben. Neben zahlreichen inhaltlichen Parallelen sprechen vor allem die geringe zeitliche Distanz als auch die Tatsache, dass die deutsche Regierung explizit Bezug auf die dortige Rechtslage nahm, für diese Annahme. Hinzu kommen die beidseitige Flexibilität, Neutralität und damit weite Anwendbarkeit der Tatbestandsformulierungen der Umsturzvorlage und der ersten beiden *lois scélérates*. Lediglich das dritte französische Gesetzeswerk wich hiervon ab und richtete sich namentlich gegen die anarchistische Ideologie. Ebenso charakteristisch sind ähnliche strafrechtliche Angriffspunkte der deutschen und der französischen Strafnormen (Anstiftung, Militär, kriminelle Vereinigungen, Presse) sowie die überwiegende Konstitution der Modifikationen auf Grundlage bestehender Rechtsnormen.<sup>304</sup>

Folgende tabellarische Darstellung<sup>305</sup> zeigt die zentralen Parallelen zwischen den beiden Gesetzestexten *en detail*:

---

<sup>303</sup> Die strafrechtlichen Normen folgender Länder wurden hierzu aufgeführt: Österreich, Ungarn, Italien, Frankreich, Schweiz, Belgien, Niederlande, Dänemark, Schweden, Spanien, Portugal und England.

Vgl. Zusammenstellung ausländischer strafrechtlicher Bestimmungen zur Gesetzesvorlage Nr. 499 der Drucksachen des Reichstages III. Session 1894/95 in: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages (9. Legislaturperiode, III. Session 1894/95, Zweiter Anlagband), Berlin 1895, S. 1196-1209. Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse, S. 231.

<sup>304</sup> Vgl. ebd.

<sup>305</sup> Inhalte der Tabelle (Umsturzvorlage), teilweise wörtliche Übernahmen des Gesetzestextes: Vgl. Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse, S. 224f.

Inhalte der Tabelle (*Lois scélérates*), teilweise wörtliche Übernahmen des Gesetzestextes: Vgl. Loi portant Modification des articles 24, paragraphe 1er, 25 et 49 de la loi du 29 juillet 1881 sur la Presse (vom 12. Dezember 1893), abgedruckt in: Kempf, Raphaël [Hrsg.], *Ennemis d'État. Les lois scélérates, des anarchistes aux terroristes*, Paris 2019, S. 219-222. Loi sur les Associations de Malfaiteurs (vom 18. Dezember 1893), abgedruckt in: Kempf, Raphaël [Hrsg.],

	Umsturzvorlage (Deutsches Reich 1894/95)			Lois scélérates (Troisième République française 1893/1894)		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gesetz, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse (Regierungsfassung, erstmalig zur Beratung vorgelegt am 17.12.1894, endgültig abgelehnt am 11.5.1895)</li> </ul>			<ul style="list-style-type: none"> <li>– Grundlage: Loi du 29 juillet 1881 sur la presse</li> <li>– Loi portant Modification des articles 24, paragraphe 1<sup>er</sup>, 25 et 49 de la loi du 29 juillet 1881 sur la Presse (12.12.1893)</li> <li>– Loi sur les Associations de Malfaiteurs (18.12.1893)</li> <li>– Loi tendant à réprimer les Menées Anarchistes (28.7.1894)</li> </ul>		
		Straftatbestand	Strafrahmenn (Gefängnisstrafe, wenn nichts anderes angegeben, Geldstrafe ausgenommen)		Straftatbestand	Strafrahmenn (Gefängnisstrafe, wenn nichts anderes angegeben, Geldstrafe ausgenommen)
Anstiftung	§ 111 RStGB	Aufforderung zur Begehung von Straftaten	<ul style="list-style-type: none"> <li>– max. 1 Jahr (ohne Erfolg)</li> <li>– max. 3 Jahre (bei Verbrechen)</li> </ul>	Art. 24 (29.7.1881)	Direkte Provokation/Aufforderung zur Begehung best. Straftaten	<ul style="list-style-type: none"> <li>– 3 Monate bis 2 Jahre (ab 1881)</li> <li>– 1-5 Jahre (ab 1893)</li> </ul>
	§ 111a RStGB	Anpreisung/Rechtfertigung best. Verbrechen	analog zu § 111 RStGB	Art. 24 (29.7.1881) Loi du 12.12.1893	Indirekte Provokation/Rechtfertigung best. Straftaten ohne unmittelbare Aufforderung	1-5 Jahre
Militär	§ 112 RStGB	Anreizung Militärangehöriger zur Befehlsverweigerung bzw. zur Teilnahme an Umsturzbestrebungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– max. 2 Jahre</li> <li>– Zuchthaus bis 5 Jahre (für Anreizung zum Umsturz)</li> </ul>	Art. 25 (29.7.1881) Loi du 12.12.1893	Provokation Militärangehöriger zur Gehorsamsverweigerung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– 1-6 Monate (ab 1881)</li> <li>– 1-5 Jahre (ab 1893)</li> </ul>

Ennemis d'État. Les lois scélérates, des anarchistes aux terroristes, Paris 2019, S. 223f. Loi tendant à réprimer les Menées Anarchistes (vom 28. Juli 1894), S. 225-227.

Kriminelle Vereinigungen	§ 129 a RStGB	Verabredung zum gewaltsamen Umsturz/zur fortgesetzten Begehung von Verbrechen  (auch ohne Anfangshandlungen, die den Entschluss zur Realisierung der Tat widerspiegeln)	Zuchthaus	Art. 265/266 CP Loi du 18.12.1893	Art. 265 CP: Definition der <i>associations de malfaiteurs</i> (jede Übereinkunft, die das Ziel verfolgt, Straftaten gegen Person/Eigentum zu begehen)  Art. 266 CP: Strafen für Mitgliedschaft in diesen „verbrecherischen Organisationen“ (auch ohne Nachweis einer individuellen Tatbeteiligung)	Art. 266 Abs. 1 CP: – Zuchthaus 10-20 Jahre (inkl. Zwangsarbeit)  Art. 266 Abs. 3 CP: – Straffreiheit bei Kooperation mit Justizbehörden vor Beginn der Strafvermittlungen
Presse	§ 23 Nr. 3 RPresseG	Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung bei Vorliegen best. Straftatbestände	–	Art. 49 (29.7.1881) Loi du 12.12.1893  Art. 5 (29.7.1881) Loi du 28.7.1894	Art. 49: Beschlagnahme von Druckschriften bei Straftaten gem. Art. 24 Abs. 1,3 bzw. Art. 25 (29.7.1881) im Zuge der Anklageerhebung  Art. 5: Verbot der Berichterstattung von Prozessen gegen Anarchisten	–
Zusätzliche Straferschärfungen	gem. §§ 112, 126 RStGB	Nebenstrafen betreffend §§ 112, 126 RStGB: – Verhängung von Polizeiaufsicht		Ermöglicht durch:  Loi du 28.7.1894	Strafverschärfungen/Nebenstrafen für Verurteilungen auf Grundlage obiger Straftatbestände:  – Art. 1: Verhandlung vor Justizpolizeirichtern ohne Laienbeteiligung – Art. 3: Verbannung als Nebenstrafe – Art. 4: Unterbringung in Einzelhaft, genereller Ausschluss von Haftzeitverkürzung	

### 6.5.5. Debatte der Umsturzvorlage

Die Umsturzvorlage wurde dem Reichstag erstmalig am 17. Dezember 1894 zur Beratung vorgelegt. Die erste Lesung zog sich über insgesamt sechs Sitzungen bis zum 12. Januar 1895, bevor ab dem 8. Mai 1895 in zweite Lesung mit weiteren vier Sitzungen übergegangen wurde. Im Vergleich zum Sprengstoffgesetz begleitete die Umsturzdebatte<sup>306</sup> eine wesentlich umfangreichere und kontroversere Auseinandersetzung, da die geplanten Gesetzesverschärfungen seit ihrer Ankündigung in der kaiserlichen Thronrede die Gemüter der Abgeordneten fraktionsübergreifend erhitzt hatten.<sup>307</sup>

#### 6.5.5.1. Position und Argumentation der Regierung Hohenlohe-Schillingsfürst

Die Argumentationsstruktur in den Debattenbeiträgen von Vertretern der Ministerien und des Bundesrates entsprechen inhaltlich weitestgehend den Gedankengängen, die sich bereits in der Gesetzesbegründung wiederfinden. Unterstrichen wird aus Regierungssicht insbesondere, dass kein unmittelbares Ereignis als Auslöser für die Umsturzvorlage fungiere und sich diese zudem nicht gegen eine bestimmte politische Partei, sondern „gewalthätige [...] Friedensstörungen in jeder Form“<sup>308</sup> richte. Ebenso wenig beschränke sie die Ausübung der freien Meinungsäußerung generell, da sich die Strafverschärfungen ausschließlich auf Tatbestände bezögen, welche mit schweren staatsgefährdenden Straftaten in Verbindung stehen.<sup>309</sup>

Die Notwendigkeit zur Verschärfung der Rechtslage ergebe sich daraus, dass der Staat mit dem Auslaufen des Sozialistengesetzes ein wichtiges Schutzinstru-

---

<sup>306</sup> Umsturzdebatte wird hier als Kurzform von Umsturzvorlagendebatte gebraucht.

<sup>307</sup> Vgl. Wagner, Joachim, Politischer Terrorismus und Strafrecht im Deutschen Kaiserreich von 1871, S. 394.

<sup>308</sup> Vgl. Fortsetzung der ersten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse, Sitzung vom 12. Januar 1895, in: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages (9. Legislaturperiode, III. Session 1894/95, Bd. 1), Berlin 1895, S. 295.

<sup>309</sup> Vgl. Erste Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse (Nr. 49 der Drucksachen), Sitzung vom 17. Dezember 1894, in: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages (9. Legislaturperiode, III. Session 1894/95, Bd. 1), Berlin 1895, S. 173-181.

ment vor systemfeindlichen Bestrebungen aus der Hand gegeben und sich die allgemeine Bedrohungslage seitdem erwartungsgemäß nicht verbessert hatte. Beispielhaft werden hierfür die jüngsten anarchistischen Attentate im europäischen Ausland, wie der nur wenige Monate zurückliegende Mord an Frankreichs Staatspräsidenten Carnot sowie dessen Verherrlichung in deutschen Druckschriften angeführt. Hieraus folgt, so der Tenor der Rede von Justizstaatssekretär von Nieberding, eine Verpflichtung des Gesetzgebers zur präventiven Verschärfung, um ein weiteres Überschwappen staatsfeindlicher Bestrebungen proaktiv zu verhindern. Die Gefährdungslage in den europäischen Nachbarstaaten wird von der Regierung gezielt als argumentatives Bedrohungsszenario eingesetzt, das es um jeden Preis im Deutschen Reich zu vermeiden gelte. Der Einsatz repressiver Methoden zur Erzielung präventiver Effekte wird auch deshalb mit Verweis auf das Ausland legitimiert, da es zum Zeitpunkt der Beratungen im Kaiserreich schlichtweg an Anschlägen fehlte, die zur Begründung einer unmittelbaren Handlungsnotwendigkeit hätten verwendet werden können.<sup>310</sup>

Den Weg der Ausnahmegesetzgebung habe die Regierung 1878 nur beschritten, da sie den Reichstag damals nicht für eine Verschärfung des „gemeinen“ Rechts gewinnen konnte. Der vorliegende Gesetzesentwurf unternimmt auch auf Initiative der Länder einen erneuten Versuch, dauerhafte Strafverschärfungen auf Grundlage des regulären Strafrechts einzuleiten, um eine national einheitliche Rechtslage bezüglich politisch motivierter Delikte herzustellen. Argumentativ unterfüttert wird die Handlungsnotwendigkeit des Gesetzgebers mit Verweis auf vergleichbare Regelungen in ausländischen Rechtsquellen, darunter insbesondere Frankreich und Italien sowie den z. T. früher strengeren Maßnahmen in deutschen Einzelstaaten. Gleichzeitig wird den Parlamentariern im Falle einer Ablehnung der Vorlage subtil damit gedroht, dass es dann erneut notwendig werden würde, auf umstrittene Ausnahmegesetze zurückzugreifen, um dem befürchteten Anstieg staatsgefährdender Straftaten Herr zu werden. Diesbezüglich sollte auch die politische Verantwortlichkeit für eine Eskalation der Lage der Passivität des Reichstags zugeschoben werden. Die Umsturzvorlage wird von der Regierung und den Vertretern der Bundesstaaten somit als Kompromisslösung angeworben, um neue Ausnahmegesetze zu vermeiden.<sup>311</sup>

Reichskanzler Hohenlohe-Schillingsfürst vertrat den politischen Kurswechsel in der Debatte explizit mit Verweis auf die eingeschlagene Doppelstrategie des Kaisers. Das sozialpolitische Entgegenkommen gegenüber der Arbeiterschaft werde

---

<sup>310</sup> Vgl. ebd.

<sup>311</sup> Vgl. ebd.

auch weiterhin fortgesetzt, sei allein allerdings nicht ausreichend, um die steigende Zahl „umstürzlerischer Kräfte“ in der Gesellschaft auszubremsen. Vielmehr benötige der Staat zusätzliche Repressionsinstrumente, um diese Herausforderung bewältigen zu können. Die Regierung ist sich dabei der fundamentalen Kritik bewusst, den dieses Vorgehen in weiten Teilen der Öffentlichkeit bereits ausgelöst hat und noch auslösen wird. Aus ihrer Sicht sei es jedoch nötig, Rechtsnormen inhaltlich auszudehnen, um deren Anwendbarkeit zu optimieren und damit die staatliche Reaktionsfähigkeit gegenüber systemfeindlichen Bestrebungen zu verbessern.<sup>312</sup>

### 6.5.5.2. Position und Argumentation der SPD

Die Sozialdemokraten standen der Umsturzvorlage erwartungsgemäß strikt ablehnend gegenüber, was in den Debattenbeiträgen ihrer Abgeordneten ebenso unmissverständlich zum Ausdruck kommt. Unterstrichen wird von ihrer Seite, dass sich die angestrebten Repressionsinstrumente der Vorlage, allen Beteuerungen der Regierungsvertreter zum Trotz, doch primär gegen die sozialdemokratische Bewegung richteten. Zudem betrachteten sie den Mord am französischen Präsidenten Carnot als unmittelbaren Anlass, der von der Regierung geschickt instrumentalisiert wurde, um ein neues, von konservativen Kräften seit Langem herbeigesehntes Ersatzinstrument für das ausgelaufene Sozialistengesetz in den Reichstag einbringen zu können. Der SPD-Vorsitzende August Bebel bezeichnete die Umsturzvorlage in der Debatte mit Verweis auf den Attentäter deshalb explizit als eine „*lex Caserio*“.<sup>313</sup>

Ein Schwerpunkt der sozialdemokratischen Wortbeiträge bildet der erkennbare Protest gegen jene von Seiten der Regierung sowie anderen Parteien erhobenen Vorwürfe. Sowohl von der anarchistischen Bewegung und ihren Taten findet eine klare Distanzierung statt als auch gegenüber der Unterstellung, eine gewaltbereite „Umsturzpartei“ zu sein, gegen die gesetzgeberisch mit verschärften Mitteln vorgegangen werden müsse. Der SPD-Abgeordnete Ignaz Auer beschuldigt die staatlichen Behörden zudem, unverhältnismäßig hart gegen Vertreter

---

<sup>312</sup> Vgl. Fortsetzung der ersten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse, Sitzung vom 12. Januar 1895, S. 295.

<sup>313</sup> Vgl. Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse (Nr. 49 der Drucksachen), Sitzung vom 9. Mai 1895, in: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages (9. Legislaturperiode, III. Session 1894/95, Bd. 3), Berlin 1895, S. 2168.

der Arbeiterschaft zu agieren und gleichzeitig verfassungsfeindliche Bestrebungen aus konservativen und antisemitischen Kreisen nicht ernst zu nehmen. Die Politik sei blind gegenüber „Staatsstreichgedanken von oben“, welche die Entmachtung der demokratischen Elemente der Reichsverfassung anstrebten, so Auer. Namentlich genannt werden der Politiker W. von Blumenthal sowie der ehemalige Hofprediger und Antisemit Adolf Stoecker (Christlich-soziale Partei).<sup>314</sup>

„Herr von Blumenthal hat ganz offen den Staatsstreich verlangt und zwar in öffentlichen Versammlungen; und die sächsische Polizei, die Arbeiterversammlungen schon auflöst, wenn einmal ein Besucher einer solchen Versammlung stark niest, sie hat es nicht für notwendig gehalten, Herrn von Blumenthal auch zur Ordnung zu rufen.“<sup>315</sup>

Von Blumenthal hatte in seinen Reden am 10. und 12. November 1894 vor konservativen Vereinigungen in Dresden und Leipzig die Notwendigkeit der Umsturzvorlage verteidigt und eindringlich vor den Sozialdemokraten und ihren Bestrebungen gewarnt. Seiner Meinung nach sei die Vorlage um jeden Preis durch den Reichstag zu bringen, im Falle einer Ablehnung müsse das Parlament zur Not mehrmals aufgelöst und solange Neuwahlen angeordnet werden, bis die Mehrheitsverhältnisse eine Annahme ermöglichten. Zuletzt stünde noch die Möglichkeit im Raum, „daß für einige Jahre ohne Reichstag mit einer Diktatur des Bundesraths zu regieren sei“<sup>316</sup> – eine Überlegung, mit der in reaktionären Kreisen seit jeher geliebäugelt wurde. Von Blumenthal verwirft den Gedanken in seiner Rede allerdings schnell wieder aufgrund praktischer Zweifel an der Sinnhaftigkeit einer solchen Erwägung.<sup>317</sup> Der Antisemit Stoecker trat mit ähnlichen Ansichten zur Aushebelung der demokratischen Elemente der Reichsverfassung in Erscheinung. Auer zitiert ihn in der Debatte hinsichtlich der Frage, wie mit einem opponierenden Reichstag umzugehen sei:

---

<sup>314</sup> Vgl. Erste Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse (Nr. 49 der Drucksachen), Sitzung vom 8. Januar 1895, in: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages (9. Legislaturperiode, III. Session 1894/95, Bd. 1), Berlin 1895, S. 190f.

<sup>315</sup> Ebd., S. 190.

<sup>316</sup> Von Blumenthal, W., Wer geht mit? Wider Umsturz und Classenverhetzung. Für Mittelstandsreformen und Zusammenschluß der verschiedenen Classen. Nach seinen Vorträgen in den konservativen Vereinen zu Dresden und Leipzig am 10. und 12. November 1894, Dresden 1894, S. 25, abrufbar unter: <https://digital.slub-dresden.de/werkansicht/dlf/57829/29> (letzter Zugriff: 22.08.2022).

<sup>317</sup> Vgl. ebd., S. 25f.

„Half auch dieses Mittel nicht [gemeint ist die Auflösung des Reichstags], so wäre eine Veränderung der Reichsverfassung, des Wahlrechts des Reichstags zu erwägen gewesen. Auch ein Staatsstreich, der ja im Reich, wo keiner die Verfassung geschworen hat, anders zu beurtheilen ist als in den Einzelstaaten, würde der Mehrheit des Volkes keine großen Bedenken verursachen.“<sup>318</sup>

Zitate wie diese werden von Auer mehrfach angeführt, um eine fehlende Sensibilisierung staatlicher Organe gegenüber verfassungsrevisionistischen Überlegungen von konservativer Seite zu untermauern. Den Vorwurf, „umstürzlerische“ Bestrebungen voranzutreiben, versucht Auer damit auf die politische Konkurrenz zu projizieren, um das von der sozialdemokratischen Bewegung ausgehende Gefahrenpotenzial zu relativieren und gleichzeitig Zweifel am verfassungsmäßigen Zustandekommen des Gesetzes zu schüren. Zudem sei die Anwendung der Umsturzvorlage in der Praxis ausschließlich gegen Sozialdemokraten erwünscht, da die Behörden gegenüber verfassungsfeindlichen Aktivitäten je nach politischer Richtung mit zweierlei Maßmaßen.<sup>319</sup>

Auf inhaltlicher Ebene übten die SPD-Abgeordneten umfangreiche Kritik an den dehnbaren Tatbeständen, den sog. „Kautschukparagraphen“. Diese Normen würden den Richtern einen unverhältnismäßig weiten Spielraum einräumen, welcher willkürliche Rechtsprechung und politische Justiz begünstige. Die Befürchtung, dass das richterliche Ermessen auch in diesem Falle zu ihren Lasten gehen könnte, spiegelt primär die negativen Erfahrungen der Sozialdemokraten mit früheren staatlichen Repressionsinstrumenten wider. So wurde kritisiert, dass § 131 RStGB bereits in der bestehenden Fassung eine derart weitreichende Auslegung erfahre, dass damit die Meinungsfreiheit der Opposition in erheblichem Maße eingeschränkt würde. Zahlreiche Fallbeispiele werden diesbezüglich angeführt, darunter folgendes:

„Gegen unseren Kollegen Herbert ist soeben eine Anklage anhängig auf Vergehen gegen § 131, und das Vergehen soll er dadurch begangen haben, daß er die Geschichte der Fälschung der Emser Depesche erzählte. Da sagte der Staatsanwalt: die Kriegserklärung gegen Frankreich war eine obrigkeitliche Anordnung, und wenn man die nun damit bekämpft, daß man auf die Fälschung der Emser Depesche hinweise, so mache man eine obrigkeitliche Verordnung verächtlich; denn bei dem Geschichtsschreiber Professor von Sybel [...] sei nachzulesen, daß die Emser Depesche nicht gefälscht worden sei. Nun, das ist eine Beweisführung, wie sie eben nur deutsche Staatsanwälte fertig kriegen.“<sup>320</sup>

---

<sup>318</sup> Erste Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse (Nr. 49 der Drucksachen), Sitzung vom 8. Januar 1895, S. 191.

<sup>319</sup> Vgl. ebd.

<sup>320</sup> Ebd., S. 201.

Dass dieser Tatbestand durch die Umsturzvorlage ausgedehnt werden sollte, um eine dahingehende Verurteilung zu erleichtern, kritisierte Auer scharf mit den Worten: „Er ist noch nicht Kautschuk genug, er soll noch kautschukartiger gestaltet werden.“<sup>321</sup>

Die Neufassung von § 131 RStGB verfolgte aus Sicht der Sozialdemokraten ebenfalls das Ziel, unerwünschte Kritik an den tragenden Säulen des politischen Systems zu unterbinden. Gefragt wird insbesondere nach den Motiven, warum die Monarchie plötzlich unter einen verschärften strafrechtlichen Schutz vor Verunglimpfungen gestellt werden sollte. Dem liege, so die Vermutung Auers, keine steigende Zahl antimonarchischer Straftaten zugrunde, vielmehr gehe es darum, öffentliche Kritik an kompromittierenden Skandalen innerhalb der europäischen Königshäuser zu unterbinden. Eine grundsätzliche Skepsis gegenüber der monarchischen Staatsform schwingt bei der Position der Sozialdemokraten dabei unverkennbar mit, insbesondere was die Frage betrifft, inwiefern diese zur Stabilisierung der Gesellschaftsordnung zwingend notwendig sei.<sup>322</sup>

Ein weiteres Charakteristikum der sozialdemokratischen Argumentationslinie liegt auf der Betonung, dass zwischen der staatlichen Ordnung eines Landes und der dort vorherrschenden Definition des politisch motivierten Straftatbegriffs eine spezifische Korrelation existiert. Diese Kategorisierung zeichnet zwangsläufig eine starke Subjektivität aus, die bewirkt, dass in Folge zeitlichen Wandels hierbei häufig fundamentale Einschnitte entstehen können. Auer verweist an dieser Stelle auf zahlreiche Persönlichkeiten, die einst aufgrund politisch motivierter Straftaten gesucht bzw. verurteilt, später jedoch wieder rehabilitiert wurden. Hervorgehoben werden soll mithilfe dieses Argumentationsmusters der diesbezüglich problematische Einfluss des Zeitgeistes, der auch vor der Umsturzvorlage nicht Halt mache. Vor diesem Hintergrund könne der Repressionskurs der deutschen Regierung gegen die Sozialdemokraten langfristig nicht bestehen, so die verdeckte Prognose bzw. Hoffnung Auers.<sup>323</sup>

Mit der politischen Konkurrenz geht die Sozialdemokratie in der Debatte ebenfalls hart ins Gericht. Gegenüber den anderen „staatserhaltenden Parteien“, insbesondere den Nationalliberalen, erhebt der SPD-Politiker Karl Frohme den Vorwurf einer bis zur Unterwürfigkeit reichenden Loyalität zum konservativen monarchischen System, welche sich ebenso während der Beratung der Um-

---

<sup>321</sup> Ebd.

<sup>322</sup> Vgl. ebd., S. 197.

<sup>323</sup> Vgl. ebd., S. 192f.

sturzvorlage zeige. Gemeint ist ein weitgehend kritikloser Opportunismus bezüglich der Politik und dem reaktionären Herrschaftsverständnis Kaiser Wilhelms II.<sup>324</sup> Damit einher gehe die Billigung rechtstaatlich bedenklicher Repressionsmaßnahmen, die dem liberalen Grundgedanken einer verfassungsmäßigen Beschränkung der kaiserlichen Machtfülle widersprächen.<sup>325</sup>

Insgesamt sind die sozialdemokratischen Debattenbeiträge zur Umsturzvorlage gekennzeichnet von überwiegend relativierenden Argumentationsmustern, die versuchen, den ihnen gegenüber erhobenen Gefahrenvorwurf abzuschwächen und auf die politische Konkurrenz zu projizieren. Häufige Verwendung findet zudem eine humorvolle Rhetorik verbunden mit praxisnahen Fallbeispielen, die sowohl zur Erheiterung als auch zur Polarisierung des Plenums führen können. Die strikte inhaltliche Ablehnung der Vorlage agglomeriert bei den Sozialdemokraten mit dem Vorsatz, sich von einem erneut gegen sie gerichteten Repressionskurs nicht unterkriegen zu lassen.

### 6.5.5.3. Position und Argumentation des Zentrums

Die katholische Zentrumspartei stand im Gegensatz zur Sozialdemokratie nicht in strikter Opposition zur Umsturzvorlage, hatte jedoch erhebliche Bedenken gegenüber der Regierungsfassung. Ihre Positionierung blieb deshalb zunächst vage und argumentativ lavierend, da versucht wurde, die Vorlage im eigenen politischen Sinne zu modifizieren. Vor allem während der Generaldebatte vermieden Zentrumsvertreter eine allzu klare Festlegung und machten ihre Zustimmung vom Erfolg einer ihrerseits favorisierten Kommissionsberatung abhängig.<sup>326</sup>

---

<sup>324</sup> Bezug genommen wird in der Debatte mehrmals auf die lateinische Phrase „*Suprema lex regis voluntas*“ („Der Wille des Herrschers ist das oberste Gesetz“). Dieser Wahlspruch, mit dem sich Kaiser Wilhelm II. 1891 in das Goldene Buch der Stadt München eingetragen hatte, spiegelt den autoritären Herrscheranspruch des jungen Monarchen im Zuge des Aufbaus seines „persönlichen Regiments“ während der Anfangsphase seiner Regentschaft wider. Die Umsturzvorlage ist aus Sicht der Sozialdemokraten ebenso Ausfluss dieses anachronistischen, wilhelminischen Selbstverständnisses, das eine Stärkung der Krone zu Lasten des Parlaments verfolgte.

(Vgl. Röhl, John, Kaiser Wilhelm II., 1859-1941. A Concise Life, Cambridge 2014, S. 56.).

<sup>325</sup> Vgl. Fortsetzung der ersten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse, Sitzung vom 12. Januar 1895, S. 304, 307.

<sup>326</sup> Vgl. Fortsetzung der ersten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse, Sitzung vom 9. Januar 1895, in: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages (9. Legislaturperiode, III. Session 1894/95, Bd. 1), Berlin 1895, S. 215.

Prinzipiell betrachtete die Zentrumspartei sozialdemokratische Bestrebungen nur dann als tatsächliche Bedrohung, wenn diese auf Destruktion ausgelegt waren, insbesondere dem Staat oder der christlichen Religion gegenüber. Für den politischen Katholizismus verkörperten Teile der Sozialdemokratie sowie der Anarchismus generell, für dessen Ausbreitung er der SPD eine beträchtliche Mitverantwortung zuschrieb, eine solche Gefahr für die öffentliche Ordnung. Zum Schutz der Gesellschaft befürwortete der Zentrumspolitiker Adolf Gröber die Verschärfung strafrechtlicher Instrumente und deren konsequente Anwendung gegenüber Delinquenten auf Grundlage rechtstaatlicher Prinzipien. Jedoch müssten hierzu die einschlägigen Rechtsnormen enger als in der Regierungsvorlage gefasst werden, um einen politisch motivierten Einsatz zu Repressionszwecken zu verhindern. Vor der Gefahr eines solchen Missbrauchs warnte er ebenso wie vor der Illusion, die Sozialdemokratie „allein mit Gewaltmitteln“ schwächen zu können. Dass die Bestimmungen der Vorlage sämtliche „umstürzlerischen Bestrebungen“ verfolgen und sich im Gegensatz zum Sozialistengesetz nicht namentlich gegen eine bestimmte politische Bewegung richten sollten, sei zu diesem Zwecke dienlich. Allerdings bürden die unscharf formulierten Tatbestände der vorliegenden Fassung gleichsam das Risiko einer ausufernden Rechtsprechung, so Gröber.<sup>327</sup>

„Ich zweifle gar nicht, daß, wenn diese Bestimmungen so, wie sie vorgeschlagen sind, Gesetz werden sollten, dann sich auch wieder gleich eifrige Staatsdiener finden, die das Gesetz auf Dinge anwenden werden, an welche heute noch der Verstand der Verständigsten nicht denkt.“<sup>328</sup>

Aus Sicht des Zentrums müsse dem Abbau „sozialer und wirtschaftlicher Missstände“ eine noch höhere Priorität als bislang eingeräumt werden, um systemfeindlichen Bestrebungen effektiv den Nährboden entziehen zu können. Das Existenzrecht einer demokratischen Vertretung der Arbeiterschaft im politischen Prozess wird jedoch ebenso wenig in Frage gestellt wie die Notwendigkeit, deren legitime Interessen am Gemeinwohl in adäquater Weise einfließen zu lassen.<sup>329</sup>

Vertreter der Zentrumspartei verbanden die Forderung nach Wahrung der Verhältnismäßigkeit im Zuge der Beratung gesetzgeberischer Maßnahmen gezielt mit eigenen Anliegen. Insbesondere Erfahrungen mit Repressionen während

---

<sup>327</sup> Vgl. ebd., S. 215f.

<sup>328</sup> Ebd., S. 216.

<sup>329</sup> Vgl. ebd., S. 215.

des Kulturkampfes kamen in dieser Debatte in Form einer grundsätzlichen Skepsis gegenüber der befürchteten Übermacht staatlicher Institutionen zum Tragen.

„Was diensteifrige Polizeibehörden, Staatsanwälte und Richterkollegien auch mit den Strafbestimmungen des gemeinen Rechts leisten können, das haben die Katholiken Deutschlands an ihrem Leibe in den 70er Jahren böß erfahren müssen.“<sup>330</sup>

Diesbezüglich forderte Gröber für die auf die Tatbestände der Umsturzvorlage fußende Rechtspflege prinzipiell Laienbeteiligung vorzuschreiben – sei es durch Strafkammern mit Schöffenbeteiligung oder echten Schwurgerichten.<sup>331</sup> Mittels der Beteiligung von Nichtjuristen an der Rechtsprechung erhoffte er sich einen simplen, aber wirkungsvollen Schutzmechanismus gegen eine mögliche Befangenheit der Berufsrichter und eine missbräuchliche Auslegung der Rechtsnormen in Form politischer Justiz. Das Misstrauen des Zentrums gegenüber staatlichen Behörden, vor allem beruflichen juristischen Entscheidungsträgern, das durch dieses Argumentationsmuster besonders deutlich zum Vorschein kommt, rührt daher, da die Gefahr illegitimer Einflussnahme im Bereich der politischen Straftaten am höchsten eingestuft wurde.<sup>332</sup>

Die Regierung plane vielleicht nicht *de jure*, wohl aber *de facto* einen erneuten Repressionskurs gegen die Sozialdemokratie, so die Argumentation der Zentrumspartei.<sup>333</sup> Die Beschränkung der Gesetzesverschärfungen auf Ebene des

---

<sup>330</sup> Ebd., S. 216.

<sup>331</sup> Mit dem Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze am 1. Oktober 1879 wurden reichsweit Geschworenengerichte nach englischem Vorbild für schwere Straftaten eingesetzt. Charakteristisch hierbei ist die Trennung der Zuständigkeitsbereiche. Die Geschworenen berieten eigenständig über die Schuldfrage, die Berufsrichter anschließend über das Strafmaß. Für mittelschwere Straftaten waren ausschließlich mit Berufsrichtern besetzte Strafkammern vorgesehen. Straftaten geringerer Schwere wurden vor Schöffengerichten verhandelt, bei denen Laien und Juristen gemeinsam über Schuld und Strafmaß entschieden. Umstritten war bei Anhängern der juristischen Laienbeteiligung insbesondere die Tatsache, dass gerade politische Straftaten in der Praxis meist in den Zuständigkeitsbereich der Strafkammern fielen und somit ohne Laienrichter entschieden wurden. (Vgl. Oestmann, Peter, Wege zur Rechtsgeschichte. Gerichtsbarkeit und Verfahren (Wege zur Rechtsgeschichte 1), Köln <sup>2</sup>2021, S. 252f. Lieber, Norman, Schöffengericht und Trial by Jury. Eine rechtsvergleichende Untersuchung zur Entstehung, gegenwärtigen Praxis und möglichen Zukunft zweier Modelle der Laienbeteiligung an Strafverfahren in Europa (Schriften zum Prozessrecht 215), Berlin 2010, S. 168-173.)

<sup>332</sup> Vgl. Fortsetzung der ersten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse, Sitzung vom 9. Januar 1895, S. 216f.

<sup>333</sup> *De Facto* sei die Umsturzvorlage in der vorliegenden Fassung, entgegen allen Beteuerungen der Regierung, ein Ausnahmegesetz, so der Zentrumspolitiker Peter Spahn. Obwohl aus-

allgemeinen Rechtes wurde grundsätzlich als Schritt in die richtige Richtung begrüßt, gleichzeitig jedoch scharfe Kritik am weiteren Fortbestehen des Jesuitengesetzes<sup>334</sup> aus der Zeit des Kulturkampfes geübt, dessen Aufhebung der Bundesrat soeben blockiert hatte. Es werde, so der Vorwurf des Zentrums, hierbei mit zweierlei Maß gemessen und an Ausnahmegesetzen gegenüber der katholischen Kirche festgehalten, deren Fortführung bezüglich der Sozialdemokratie nicht einmal der politischen Führung mehr vertretbar erschien.<sup>335</sup>

„Wie stimmt denn das zusammen? Die Männer des Umsturzes, um sie kurz so zu bezeichnen, sollen lediglich dem allgemeinen gleichen Gesetz unterworfen werden; für die katholische Kirche dagegen verlangt man Aufrechterhaltung der Ausnahmegesetze [...]! Sind denn die katholischen Orden schlimmer als die Männer des Umsturzes [...], daß sie nicht mit den allgemeinen Waffen des gemeinen Rechts, wenn sie sich je vergehen sollten, bekämpft werden könnten? [...] Solange solche Ausnahmegesetze im Reich und in den Einzelstaaten bestehen, dürfen Sie sich, meine Herren am Bundesrathstisch nicht wundern, wenn das katholische Volk Deutschlands den freundlichsten Erklärungen, die vom Bundesrathstisch kommen, kein volles Vertrauen entgegenbringt und wenn wir [...] in die Berathung einer solchen Vorlage, die der Regierung neue scharfe Waffen in die Hände geben soll, mit ganz besonders eigenthümlichen Gefühlen eintreten.“<sup>336</sup>

Wie das Zitat Gröbers zeigt, betrachtete man die Kontroverse um die Umsturzvorlage als passende Gelegenheit, um für eine Aufhebung der letzten verbliebenen Repressionsmaßnahmen aus der Bismarckära zu werben. Für das Zentrum war das Fortbestehen des Jesuitengesetzes, während gleichzeitig über eine Verschärfung des strafrechtlichen Schutzes der Religion (Novellierung von § 130 RStGB) debattiert wurde, ganz und gar unverständlich.<sup>337</sup>

---

schließlich Modifikationen von Handlungstatbeständen des gemeinen Rechts angestrebt werden, zeige die Argumentation der Regierung jedoch deutlich, dass die Anwendung der Vorlage in erster Linie gegen die Sozialdemokratie erwünscht sei. Dieser Anspruch werde jedoch durch politisch neutrale Formulierungen im Gesetzestext gezielt vernebelt, nicht zuletzt auch aus verfahrenstaktischen Überlegungen heraus.

(Vgl. Fortsetzung der ersten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse, Sitzung vom 12. Januar 1895, S. 289.)

<sup>334</sup> Das 1872 erlassene Jesuitengesetz war neben dem Kanzelparagrafen (§ 130a RStGB) eines der wenigen Kulturkampfgesetze, die auch nach der offiziellen Beendigung des Konfliktes mit der katholischen Kirche in den 1880er-Jahren weiterhin in Kraft blieben. Erst 1917 wurde das Verbot des Jesuitenordens im Deutschen Reich vollständig aufgehoben, der Kanzelparagraf erst 1953 in der BRD. (Vgl. Halder, Winfrid, Innenpolitik im Kaiserreich 1871-1914, S. 43, 46.)

<sup>335</sup> Vgl. Fortsetzung der ersten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse, Sitzung vom 9. Januar 1895, S. 216.

<sup>336</sup> Ebd.

<sup>337</sup> Vgl. ebd.

Diesen wahrgenommenen Widerspruch nutzten Vertreter der Zentrumsparlei als Anlass für rückbezogene Kritik an der Kooperation des Liberalismus mit der Regierung Bismarck in der Ära des Kulturkampfes. Die Liberalen hätten mit ihren Initiativen zur stärkeren Trennung von Staat und Kirche antireligiösen Bestrebungen Tür und Tor geöffnet, welche nun mit strafrechtlichen Instrumenten wieder eingefangen werden müssten. Insbesondere das 1875 eingeführte Rechtsinstitut der Zivilehe, das das kirchliche Monopol in Eheschließungsangelegenheiten zugunsten des Staates beendete, lehnte das katholische Zentrum weiterhin als eine antichristliche Initiative kategorisch ab. Sowohl die Zivilehe als auch das als zu lasch erachtete Ehescheidungsrecht betrachtete der Zentrumsabgeordnete Peter Spahn als Ursache für die sinkende Bedeutung der christlichen Religion in der Politik und darauf fußende gesellschaftliche Verwerfungen. Die Novellierung des § 130 RStGB wurde vor allem deshalb abgelehnt, weil damit ebenso die Ehe als säkulare, rechtliche Institution unter strafrechtlichen Schutz gestellt und vor Protest abgeschirmt werden sollte. Letztlich sei das Tatbestandsmerkmal der „beschimpfenden Äußerung“ derart unkonkret gefasst, dass mithilfe dieser Rechtsnorm in der Praxis gegen jegliche „scharfe Kritik“ an der Zivilehe vorgegangen werden könne.<sup>338</sup>

Neben der Regierung verwendete auch das Zentrum eine vergleichende Betrachtung der ausländischen Rechtslage als Argumentationsmuster zur Untermauerung der eigenen Position in der Debatte. Mit Verweis auf die jüngsten Gesetzesverschärfungen der Dritten Republik nahm Spahn Bezug auf die 1893/94 von der französischen Nationalversammlung erlassenen *lois scélérates*. Verbunden war hiermit insbesondere die Befürchtung, die Umsturzvorlage könne im Falle ihrer Annahme ebenso den Auftakt zu weiteren Repressionsinitiativen des deutschen Gesetzgebers bilden.

„Dann, meine Herren, führt, wie Frankreich zeigt, diese Vorlage nothgedrungen dahin, daß ihr weitere Schritte folgen. Frankreich ist genöthigt gewesen, in einem einzigen Jahr zwei solche Gesetze<sup>339</sup> zu erlassen [...], die in Frankreich auch wirklich zum Gesetz erhoben worden sind.“<sup>340</sup>

---

<sup>338</sup> Vgl. Fortsetzung der ersten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse, Sitzung vom 12. Januar 1895, S. 293.

<sup>339</sup> Gemeint sind damit die ersten beiden *lois scélérates* vom 12. und 18. Dezember 1893.

<sup>340</sup> Fortsetzung der ersten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse, Sitzung vom 12. Januar 1895, S. 292.

Das Zentrum befürchtete, dass durch die verstärkten Aktionen der Strafverfolgungsbehörden die sozialdemokratische Bewegung vermehrt ins öffentliche Rampenlicht gerückt werde. In Verbindung mit erwarteten Solidarisierungseffekten innerhalb der Gesellschaft wäre dies kontraproduktiv, da es die Arbeiterschaft noch stärker an die Sozialdemokratie binden und diese politisch stärken könnte. Hierauf staatlicherseits mit weiteren Repressionsmaßnahmen zu antworten, würde die Eskalationsspirale zusätzlich beschleunigen, ohne dass dabei erwünschte Effekte einträten, so seine Prognose.<sup>341</sup>

Auch was die Ausgestaltung der Gesetze angeht, verweist Spahn auf grundsätzliche deutsch-französische Differenzen:

„Und, meine Herren, das französische Gesetz ist viel enger, [...] [es] betrifft nur ganz bestimmte Verbrechen: Plünderung, Raub, Diebstahl, Verleitung zum militärischen Ungehorsam, und, meine Herren, es bestraft auch diese Verbrechen nur, wenn sie in anarchistischer Absicht geschehen; da muß auch wiederum die Absicht bewiesen werden.“<sup>342</sup>

Bezogen auf das „Loi tendant à réprimer les Menées Anarchistes“ vom 28. Juli 1894 ist diese Aussage zutreffend, da sich dieses ausdrücklich gegen anarchistische Bestrebungen richtete und, im Unterschied zu § 112 RStGB (Fassung der Umsturzvorlage), einzig und allein die Aufforderung zur Begehung bestimmter, namentlich genannter Tatbestände unter Strafe stellte. Ungenannt bleibt von Spahn dabei jedoch zum einen die Tatsache, dass die ersten beiden *lois scélérates* im Gegensatz hierzu, genau wie die Umsturzvorlage, abstrakt formuliert waren und keinerlei „anarchistische Gesinnung“ voraussetzten. Zum anderen wird wohl auch aus eigenem Interesse verschwiegen, dass gem. Art. 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1894 die einschlägigen Strafverhandlungen ausschließlich vor Justizpolizeigerichten ohne Laienbeteiligung abgehalten werden mussten und damit in Frankreich der exakte Gegenschritt dessen eingeschlagen wurde, was die Zentrumspartei im Kaiserreich forderte.<sup>343</sup>

Stattdessen verwies Spahn auf verbindlich festgelegte Beweisregeln in den *lois scélérates*, während bei der Umsturzvorlage weiterhin der Grundsatz der freien richterlichen Beweisführung (§ 260 StPO (1877)) Anwendung finden sollte.<sup>344</sup>

---

<sup>341</sup> Vgl. ebd.

<sup>342</sup> Ebd., S. 293.

<sup>343</sup> Vgl. Loi tendant à réprimer les Menées Anarchistes (vom 28. Juli 1894), S. 225-227.

<sup>344</sup> Vgl. Strafprozeßordnung. Vom 1. Februar 1877, abrufbar unter: <https://de.wikisource.org/wiki/Strafprozeßordnung> (letzter Zugriff: 22.3.2024).

„Frankreich läßt eine Bestrafung wegen dieser Verbrechen nicht zu auf Grund der Aussage eines einzigen Zeugen. [...] Gerade dadurch, daß unser deutsches Strafverfahren die Verurtheilung aus § 112 auf die Aussage eines einzigen Denunzianten zuläßt, werden nicht nur der Denunziation Thür und Thor geöffnet, sondern auch dem Meineid.“<sup>345</sup>

Das französische Parlament hatte in das Gesetz vom 28. Juli 1894 tatsächlich eine solche Sonderklausel eingebaut, die einen Schuldspruch auf Grundlage von nur einer belastenden Zeugenaussage ausschloss. Dies geschah wohl auch deshalb als Schutzmechanismus vor Denunziation, da im Falle einer Verurteilung zusätzliche strafverstärkende Maßnahmen wie Verbannung oder Einzelhaft angeordnet werden konnten.

„La condamnation ne pourra être prononcée sur l'unique déclaration d'une personne affirmant avoir été l'objet des incitations ci-dessus spécifiées, si cette déclaration n'est pas corroborée par un ensemble de charges démontrant la culpabilité et expressément visées dans le jugement de condamnation.“<sup>346</sup>

(Art. 2, Loi tendant à réprimer les Menées Anarchistes)

Die Zentrumsparlei plädierte bezüglich der hiesigen Vorlage dafür, die freie Beweisführung mithilfe eines solchen Zusatzes nach französischem Vorbild zu beschränken, um Verleumdungen und juristische Fehlurteile einzudämmen.<sup>347</sup>

Zusammenfassend betrachtet, signalisierte das Zentrum in der Umsturzdebatte eine grundsätzliche Bereitschaft zur Verschärfung strafrechtlicher Instrumente, verbunden jedoch mit Skepsis gegenüber dem repressiven Kurs der Regierung. Abhängig vom jeweiligen Argumentationsstrang bedienten sich seine Vertreter eines paradoxen Konglomerats aus verfassungsliberalen, reaktionären und ultramontanen Positionen, um eine Modifizierung der Vorlage im eigenen Sinne zu begründen. Religionskritische Ansichten und Säkularisierungstendenzen wurden als zentrale Ursachen für politische Verwerfungen und „umstürzlerische Bestrebungen“ betrachtet. Zudem übte das Zentrum in der Debatte heftige Kritik am Liberalismus sowie an der liberalen Professorenschaft an den Universitäten, welche antikerikale Standpunkte als gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse vermittelten und damit gesellschaftliche Grundwerte untergraben.

---

<sup>345</sup> Fortsetzung der ersten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse, Sitzung vom 12. Januar 1895, S. 293.

<sup>346</sup> Loi tendant à réprimer les Menées Anarchistes (vom 28. Juli 1894), S. 225-227.

<sup>347</sup> Vgl. Fortsetzung der ersten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse, Sitzung vom 12. Januar 1895, S. 293.

#### 6.5.5.4. Position und Argumentation der Linksliberalen

Innerhalb der liberalen Parteien existierten erhebliche Unterschiede, was den jeweiligen Standpunkt zur Umsturzvorlage betraf. Aufgrund dessen soll die Analyse der Debattenbeiträge richtungsspezifisch aufgegliedert werden, beginnend mit den Linksliberalen.

Diese standen der Vorlage wie auch dem generellen politischen Kurs der Regierung kritisch bis ablehnend gegenüber. Vorrangig befürchtete der Linksliberalismus eine signifikante Beschränkung der Meinungsfreiheit durch die „elastisch“ geformten Rechtsnormen. Gerade der Mangel an präzisen Straftatbeständen eröffne Richtern in Verbindung mit dem Grundsatz der freien Beweisführung einen unverhältnismäßig großen Ermessensspielraum, welcher eine willkürliche und tendenziöse Rechtsprechung begünstige.<sup>348</sup>

„[...] es bleibt im großen und ganzen dem subjektiven Ermessen des Richters überlassen, ob er eine strafbare Handlung annehmen will oder nicht, und das ist gerade bei politischen Vergehen, um die es sich hier vorzugsweise handelt, außerordentlich bedenklich.“<sup>349</sup>  
[Theodor Barth, Freisinnige Vereinigung]

In diesem Punkt ähneln sich die Standpunkte von Linksliberalismus und Zentrumsparterie, wenngleich bei den Linksliberalen wohl wirklich verfassungsliberale Grundüberzeugungen, als eigene Erfahrungen mit staatlichen Zwangsmaßnahmen den Ausschlag gegeben haben dürften. Allerdings ist die aus ihren Reihen stammende Ablehnungshaltung zur Umsturzvorlage noch vehementer und grundsätzlicher. Im Gegensatz zum Zentrum wurde nicht nur Kritik an Einzelheiten der Regierungsvorlage geübt, sondern generell die Notwendigkeit zur Verschärfung strafrechtlicher Normen in Abrede gestellt.<sup>350</sup> Es habe auch nach den jüngsten Anschlägen im Ausland, insbesondere nach dem Mord am französischen Staatspräsidenten Carnot, keine Häufung „umstürzlerischer Bestrebungen“ im Kaiserreich gegeben. Anstelle dessen werde die allgemeine Gefahrenla-

---

<sup>348</sup> Vgl. Zweite Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse, Sitzung vom 8. Mai 1895, in: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags (9. Legislaturperiode, III. Session 1894/95, Bd. 3), Berlin 1895, S. 2139f.

<sup>349</sup> Ebd., S. 2140.

<sup>350</sup> Dass die Umsturzvorlage lediglich das gemeine Recht zu novellieren beabsichtige, sei nach Munkels Meinung eine Tarnungsstrategie der Regierung mit dem Ziel, den Reichstag zur Zustimmung zu einem *de facto* Ausnahmegesetz zu bewegen. In Wahrheit seien weder die Reichsleitung noch der Bundesrat an einer wirklichen Abkehr von Ausnahmegesetzen interessiert, wie der Fall des Jesuitengesetzes zeige, für dessen Abschaffung neben dem Zentrum auch der Linksliberalismus plädierte.

ge im öffentlichen Diskurs von der Regierung als Legitimationsfundament künstlich „aufgebauscht“, so die Argumentation August Muncfels (Freisinnige Volkspartei). In der Realität bestehen somit keinerlei Voraussetzungen zur Einführung solch drastischer, weitreichender und rechtstaatlich fragwürdiger Gesetzesverschärfungen wie im vorliegenden Entwurf. Die Tatbestände des geltenden Strafrechts seien zur Bekämpfung politisch motivierter Kriminalität absolut ausreichend.<sup>351</sup>

Die Erhöhung einzelner Strafraumen sah auch der linksliberale Abgeordnete Julius Lenzmann (Freisinnige Volkspartei) äußerst kritisch, da diese „ohne Noth“ vorangetrieben würden. Auf seine Nachfrage konnte die Regierung weder Fallbeispiele nennen, in denen bezüglich § 111 RStGB die Höchststrafe verhängt wurde, noch solche, in denen das Gericht gerne ein höheres Strafmaß festgesetzt hätte, als bislang rechtlich möglich war. Da die aktuellen Strafmaßobergrenzen von der Rechtsprechung nicht annähernd vollständig ausgereizt wurden, entfalle damit jede Notwendigkeit und Legitimation für Verschärfungen, so Lenzmann. Strafrechtliche Normen müssten regelmäßig hinsichtlich Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit evaluiert und ggf. modifiziert werden. Pauschale Maßnahmen um ihrer selbst Willen oder aus einer aktionistischen Stimmung heraus lehnte der Linksliberalismus vehement ab und verwies an dieser Stelle auf das Sprengstoffgesetz, das unter solchen Bedingungen entstanden sei.<sup>352</sup>

Inhaltlich begründeten linksliberale Politiker ihre Ablehnung der Umsturzvorlage mit klassischen wirtschafts- und sozialliberalen Argumentationsmustern. Beispielhaft ist die Rede von Theodor Barth in der Reichstagssitzung vom 10. Januar 1895 bezüglich der Gründe für die wachsende politische Bedeutung der Sozialdemokratie. Diese lägen vor allem in einem „unangemessenen Glauben an die Staatsomnipotenz“ begründet, der nicht nur das Wesen des Sozialismus ausmache, sondern auch von anderen Parteien in jüngster Zeit übernommen wurde. Gemeint ist ein weitgehend unreflektiertes Grundvertrauen dahingehend, dass der Staat prinzipiell in der Lage sei, jegliche wirtschaftlichen und sozialen Fehlentwicklungen mithilfe der ihm zur Verfügung stehenden Instrumente zu korrigieren. Eine derartige Entwicklung sei gerade deshalb besorgnis-

---

<sup>351</sup> Vgl. Fortsetzung der ersten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse, Sitzung vom 10. Januar 1895, in: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags (9. Legislaturperiode, III. Session 1894/95, Bd. 1), Berlin 1895, S. 238f.

<sup>352</sup> Vgl. Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse, Sitzung vom 9. Mai 1895, S. 2161f.

erregend, da sich die Bevölkerung leichtsinnig auf entsprechende Hilfen verlasse, der Staat diese Erwartungshaltung aber meist gar nicht erfüllen könne, da sein praktischer Handlungsspielraum begrenzt sei.<sup>353</sup>

„Wenn wir, die Vertreter des Individualismus [...] hervorheben, der Staat sei gar nicht im Stande, etwas anderes zu thun, als dem Einen zu nehmen, um dem Anderen zu geben, dann hat man uns verketzert und – die nationalliberale so gut wie die Zentrumsparthei und noch mehr die Rechte – den Tanz um das sozialistische Kalb munter mitgemacht.“<sup>354</sup>

Heftige Kritik übte Barth daran, dass die Regierung mit der Einführung der Sozialgesetzgebung sozialdemokratischen Ansinnen Vorschub geleistet hätte. Durch diese Maßnahmen habe man jenes Narrativ eines „omnipotenten Staates“ inklusive der Legitimität von Sozialinterventionen bestätigt. Gleichzeitig gelängen mit dieser Methode jedoch keinerlei Verschiebungen im Wählerspektrum, da der sozialdemokratischen Klientel die verabschiedeten Reformansätze nicht weit genug gingen.<sup>355</sup>

„Der Gedanke andererseits, daß man das Volk den sozialdemokratischen Infektionen dadurch entziehen könnte, daß man selbst ein Quantum Sozialismus in den Volkskörper einimpfe, dieser Gedanke ist vollständig fehlgeschlagen. Die Idee der Zwangsversicherungsgesetzgebung beruhte zu einem nicht geringen Grade auf diesem Gedanken; man wollte durch die Zwangsversicherungsgesetzgebung der Sozialdemokratie den Wind aus den Segeln nehmen. Sie haben der Sozialdemokratie aber damit den Wind nicht aus den Segeln genommen, sondern den Wind nur heftiger angefacht, indem Sie durch die Zwangsversicherungsgesetzgebung der Sozialdemokratie das wirksame Argument in die Hände gespielt, daß sie sagen kann: prinzipiell ist anerkannt von der anderen Seite, daß man im sozialistischen Sinne etwas thun muß; aber etwas wirklich Wirksames für uns thut man nicht [...]“<sup>356</sup>

Besonders fragwürdig sei es aus Sicht des Linksliberalismus, dass sich der Staat nun gezwungen fühle, diese durch die Sozialmaßnahmen unfreiwillig gestärkten Kräfte wieder einzufangen und dabei Methoden anwende, welche in ihrer Pauschalität gesellschaftliche Kollateralschäden anzurichten im Stande seien. Erst hierdurch werde „bislang noch unbedeutenden“ Gruppierungen wie den deutschen Anarchisten eine unverhältnismäßig hohe Aufmerksamkeit zuteil, die deren Bekanntheitsgrad steigerte und damit kontraproduktiv sei.

---

<sup>353</sup> Vgl. ebd., S. 252f.

<sup>354</sup> Fortsetzung der ersten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse, Sitzung vom 10. Januar 1895, S. 252.

<sup>355</sup> Vgl. ebd.

<sup>356</sup> Ebd., S. 252f.

„[...] denn es ist längst nicht so schlimm, daß ein paar Ausschreitungen unbestraft bleiben, wie es schlimm ist, wenn in ihrem Kern die Preßfreiheit, die Diskussionsfreiheit verkümmert wird.“<sup>357</sup>

„Diese Mostsche „Freiheit“ mit ihrer zügellosen Brutalität ist auch gar nicht geeignet, wirklich anregend zu wirken. Der Reiz, der in derartigen Uebertreibungen liegt, ist so gering, daß speziell in Deutschland diese anarchistische Brutalität so gut wie gar keinen Eindruck macht. Man thut aber geradezu Herrn Most und seinen Genossen einen Gefallen damit, wenn man immer wieder gesetzgeberische Batterien gegen seine Literatur auffährt; denn dadurch giebt man ihm vor der ganzen Welt erst eine gewisse Wichtigkeit.“<sup>358</sup>

Gegenüber jenen Parteien, die sich weniger klar ablehnend zur Umsturzvorlage positionierten, übten die Linksliberalen in ihren Parlamentsreden deutliche Kritik. Zum einen betraf dies die Nationalliberalen, welche im ersten Anlauf einer Revision des Strafgesetzbuchs 1875 noch vergleichbare Strafverschärfungen von vornherein verweigert hatten und sich nun abwartend verhielten.<sup>359</sup> Zum anderen bezog sich dieses Vorgehen auf das katholische Zentrum, das versuchte, der Vorlage einen religiöseren Anstrich zu verpassen, was den säkularen Interessen des Linksliberalismus ebenso zuwider lief. Da die Linksliberalen den grundsätzlichen Sinn des Gesetzesentwurfs in Frage stellten, lehnten sie auch dessen Überweisung in eine Kommission ab, da sie diesen für gescheitert und nicht korrigierbar hielten. Der politischen Konkurrenz, die für die Kommissionsberatung plädiert hatte, machte der linksliberale Abgeordnete Lenzmann den Vorwurf, mit der Beratung eines aussichtslosen Gesetzes drängendere Justizreformen blockiert zu haben.<sup>360</sup>

---

<sup>357</sup> Zweite Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse, Sitzung vom 8. Mai 1895, S. 2142.

<sup>358</sup> Ebd.

<sup>359</sup> Tatsächlich nahmen die Nationalliberalen in der Debatte 1875/76 zur Strafrechtsnovelle eine solch kritische Haltung, insbesondere zu den Änderungsentwürfen der Regierung bezüglich der politischen Straftatbestände, ein. Hauptsächlich kritisiert wurde von ihren Seiten ebenfalls eine „Kautschukartigkeit“ der Bestimmungen, juristische Probleme bezüglich der Anwendbarkeit der Rechtsnormen sowie eine fehlende Handlungsnotwendigkeit des Gesetzgebers in der damaligen politischen Situation. (Vgl. Bargon, Vanessa, Die Strafrechtsnovelle vom 26. Februar 1876. Die erste Revision des Strafgesetzbuchs (Beiträge zur Strafrechtswissenschaft 18), Berlin 2015, S. 101-106, 127.).

<sup>360</sup> Vgl. Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse, Sitzung vom 9. Mai 1895, S. 2164.

„Meine Herren, ich habe schon in der Kommission mein Bedauern ausgesprochen, daß 28 verständigen Leuten zugemuthet ist, sich 4 Monate lang mit einem derartigen todten Leichnam abzugeben. [...] Meine Herren, mit Recht wirft man dem jetzigen Reichstag und dem jetzigen Kurse vor, daß er gesetzgeberisch so wenig fruchtbar ist. Das ist kein Wunder, wenn wir unsere Zeit mit derartigen Sachen vertragen, bei denen absolut nichts herauskommen kann.“<sup>361</sup>

Als nachträglichen Beweis für ihre von Beginn des Beratungsprozesses vorgebrachten Bedenken werteten linksliberale Politiker insbesondere die Beobachtung, dass selbst die dem Regierungskurs nahestehenden Nationalliberalen im Zuge der Kommissionsberatung Stück für Stück von der Unterstützung der Umsturzvorlage Abstand nahmen.<sup>362</sup>

Insgesamt zeigen die analysierten Beiträge eine grundsätzlich ablehnende Haltung der Linksliberalen, welche sich im Laufe des parlamentarischen Beratungsprozesses weiter zementierte. Geprägt wird der Standpunkt einerseits von einer allgemeinen Skepsis gegenüber der von Regierungsseite vorgetragene Gefahrenlage sowie der damit einhergehenden Handlungsnotwendigkeit des Gesetzgebers. Andererseits beinhaltet dieser scharfe Kritik an der Verhältnismäßigkeit und Wirksamkeit der einzelnen Novellierungen bzw. Zweifel an deren rechtstaatlicher Praktikabilität. Rhetorisch verknüpft wird diese Position mit klassisch liberalen Argumentationsmustern, die der politischen Konkurrenz die Hauptverantwortung für die steigenden Zuwächse der Sozialdemokratie anlasten. In eigener Sache nutzte der Linksliberalismus die Debatte um die Umsturzvorlage als Plädoyer für den Abbau staatlicher Regulierung im Sinne eines wirtschafts- und sozialpolitischen *Laissez-faire*.

#### **6.5.5.5. Position und Argumentation der Nationalliberalen**

Demgegenüber war der Standpunkt der Nationalliberalen weit weniger irreversibel und erfuhr während des Beratungsprozesses eine fundamentale Kehrtwende. In der Generaldebatte befürworteten diese zunächst die Umsturzvorlage in der eingebrachten Fassung und verteidigten den Kurs der Regierung. Es bestehe demnach eine dringende politische Handlungsnotwendigkeit, um den bereits in besorgniserregendem Umfang vorhandenen, systemfeindlichen Kräften wirksamer als bislang entgegentreten zu können. Den Linksliberalen wirft Rudolf von Bennigsen (Nationalliberale Partei) an dieser Stelle vor, die tatsächliche

---

<sup>361</sup> Ebd.

<sup>362</sup> Vgl. Zweite Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse, Sitzung vom 8. Mai 1895, S. 2138.

Gefahrenlage zu verkennen und zu bagatellisieren. Stattdessen sei ein proaktives Handeln des Gesetzgebers erforderlich, um einen drohenden Kontrollverlust zu verhindern. Die Vorlage verfolge das längst überfällige Ziel, die nationalen strafrechtlichen Instrumente dem wesentlich restriktiveren Standard der europäischen Nachbarstaaten, namentlich Frankreich und Italien, zumindest partiell anzunähern.<sup>363</sup>

Eine zentrale Rolle im Kampf gegen „Umsturzversuche“ nimmt aus Sicht der Nationalliberalen das Militär ein, insbesondere was die Gefahr einer diesbezüglichen Infiltration revolutionären Gedankenguts angeht. Der Erfolg systemfeindlicher Aktionen hänge im Wesentlichen davon ab, ob es den „Umstürzern“ gelinge, Sympathisanten in der Armee zu rekrutieren, um die Loyalität der Streitkräfte zur bestehenden Ordnung zu untergraben. Dies zu verhindern, stelle eine Schlüsselstrategie gegen entsprechende Bestrebungen dar. Dass die Umsturzvorlage diesen Gedankengang durch die Novellierung des § 112 RStGB aufgegriffen hatte, wurde vom Abgeordneten von Bennigsen deshalb verteidigend hervorgehoben.<sup>364</sup>

Argumentativ versuchten die Nationalliberalen, die erklärten Vorbehalte anderer Parteien, insbesondere der Linksliberalen, zu entkräften. Die Regierungsfassung beinhalte keinerlei rechtstaatlich bedenkliche Novellierungen, welche willkürliche Anwendungen begünstigten oder eine Beschränkung der Meinungsfreiheit befürchten ließen. Ursache hierfür sei, dass die einzelnen Tatbestände immer nur die „beschimpfende, den öffentlichen Frieden gefährdende Form“ bzw. die „auf den gewaltsamen Umsturz der Staatsordnung zielende Absicht“ unter Strafe stellten. Keineswegs werde damit jedoch scharfe, sachliche Kritik generell unterbunden. Eine missbräuchliche Anwendung sei ebenso wenig aufgrund der vom Linksliberalismus kritisierten Elastizität der Rechtsnormen zu erwarten, die sich der juristischen Praktikabilität wegen schlichtweg nicht vermeiden lasse.<sup>365</sup>

„Gegen jede Fassung jedes Strafparagrafen kann man natürlich Einwendungen erheben insofern, daß man sagt: der Ausdruck ist nicht unzweideutig, daß ihn ein Richter nicht missbräuchlich anwenden kann. Wenn man in irgend einer Gesetzgebung die Sache so behandeln wollte, so würde man niemals fertig werden – es dauert auch jetzt schon lange genug mit den Gesetzgebungen in parlamentarischen Staaten, speziell in Deutschland – dann

---

<sup>363</sup> Vgl. Fortsetzung der ersten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse, Sitzung vom 10. Januar 1895, S. 244f.

<sup>364</sup> Vgl. ebd., S. 246.

<sup>365</sup> Vgl. ebd., S. 246-248.

würde nie ein Ende abzusehen sein. Eine so ideale Formulierung einzelner Paragraphen, die gar keine Zweifel übrig läßt in der Anwendung durch die Richter, ist nicht möglich.“<sup>366</sup>

Das nationalliberale Argumentationsmuster in der Generaldebatte zielte zunächst darauf ab, die Einwände der Konkurrenz gegen die Umsturzvorlage als übertriebene und unverhältnismäßige Bedenken darzustellen, welche vor dem Hintergrund einer wachsenden Bedrohungslage zurückzustehen hätten, um staatliche Handlungsfähigkeit gewährleisten zu können. Heftigen Widerspruch übte von Bennigsen zudem bezüglich der von linksliberaler Seite verdeckt vorgebrachten Unterstellung der generellen Befangenheit richterlicher Amtsträger in politischen Strafsachen.<sup>367</sup> Dieser Vorwurf werde immer dort erhoben, „wo irgend etwas gestraft werden soll, was manche Parteien oder Interessen lieber nicht verfolgt zu sehen wünschen.“<sup>368</sup>

„Dann kann der Richter als gar nicht einfältig genug geschildert werden, er ist so bornirt, daß er gar nicht im Stande ist, eine solche Bestimmung richtig auszuführen; jede Unbefangenheit, jedes rationelle, historische, psychologische Urtheil hat der Richter von vornherein nicht, – also dürfen wir ihm solche Entscheidung nicht anvertrauen. Nein, meine Herren, wären unsere Richter so bornirt, wie es hier in der Diskussion zum Vorschein gekommen ist, dann könnten Sie ihnen die Handhabung des Strafgesetzbuchs überhaupt gar nicht belassen.“<sup>369</sup>

Es werde also versucht, Entscheidungen in gesetzgeberischen Kontroversen dadurch zu torpedieren, dass Zweifel an der Unparteilichkeit des Justizapparates geschürt werden, um die rechtstaatliche Anwendbarkeit der zu novellierenden Normen in Frage zu stellen. Die Nationalliberalen lehnten diese Strategie vehement ab und verteidigten Vertreter des Richterstandes in der Debatte explizit gegen den in ihren Augen haltlosen Vorwurf der Parteilichkeit.<sup>370</sup>

---

<sup>366</sup> Ebd., S. 246.

<sup>367</sup> Eng verknüpft hiermit ist auch die Frage nach der legitimen Flexibilität der Strafrahmen. Im Gegensatz zum Linksliberalismus betrachteten die Nationalliberalen einen weiten Spielraum bei der Strafzumessung nicht als Einladung für willkürliche Urteile. Vielmehr ergebe sich für den Richter die Möglichkeit, die Strafe im Einzelfall individueller an die Tatumstände anzupassen. Die Nationalliberalen bezogen sich auf eine Vielzahl anderer Tatbestände, bei denen sich ein breiter Strafrahmen bewährt hatte und wiesen diesbezügliche Kritik an der Umsturzvorlage zurück.

<sup>368</sup> Fortsetzung der ersten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse, Sitzung vom 10. Januar 1895, S. 247.

<sup>369</sup> Ebd.

<sup>370</sup> Vgl. ebd.

Nach Abschluss der Kommissionsberatung änderte sich ihre anfangs zustimmende Haltung zur Umsturzvorlage jedoch prinzipiell. Die in zweiter Lesung eingebrachte Kommissionsfassung wurde nun mit entschiedenem Protest zurückgewiesen. Grund hierfür waren die auf Initiative des Zentrums in der Kommission forcierten Modifikationen, welche dem Entwurf einen verstärkt politisch-religiösen Charakter verliehen und diesen damit fundamental von den Vorstellungen des Nationalliberalismus entfernten. Der nationalliberale Abgeordnete Ludwig Enneccerus sprach diesbezüglich davon, dass „wir die [ursprüngliche] Vorlage in den jetzigen Kommissionsbeschlüssen bis zur Unkenntlichkeit entstellt und verändert finden.“<sup>371</sup>

„Während sie sich die Vorlage, in erster Linie die Verhinderung des gewaltsamen Umsturzes der Staatsordnung, zur Aufgabe stellte, sind alle Bestimmungen, die sich darauf beziehen, gestrichen oder diesen Charakters entkleidet; dagegen sind eine ganze Reihe von anderen Bestimmungen in das Gesetz hineingetragen worden, theils solche, welche mit dem Zweck des Gesetzes in keiner Weise im Zusammenhang stehen, theils solche, welche unseren Anschauungen diametral widersprechen [...]“<sup>372</sup>

Hinzu kommt, dass sich die Kommission auf Drängen der Zentrumspartei zur Modifikation weiterer strafrechtlicher Normen hinreißen ließ, welche in der Regierungsfassung noch gar nicht enthalten waren. Scharf kritisiert wurde von Enneccerus dabei insbesondere die beabsichtigte Streichung des Kanzelparagrafen (§ 130a RStGB) sowie die Ausweitung und Verschärfung des Tatbestands für Gotteslästerung und religiöse Diffamierung (§ 166 RStGB). Die Umsturzvorlage hatte im Zuge der Kommissionsberatung ihren inhaltlichen Schwerpunkt verlagert und sich von einem ursprünglich gegen die Sozialdemokratie gerichteten Repressionsinstrument zum Werkzeug eines reaktionären Ultramontanismus entwickelt, womit diese für den Nationalliberalismus untragbar geworden war. Eine Korrektur in Form einer Kompromisslösung hielten die Nationalliberalen, angesichts der zunehmend kompromisslosen Haltung des Zentrums, nicht mehr für realistisch und lehnten weitere parlamentarische Beratungen ab.<sup>373</sup>

Resümierend betrachtet, ist der Wandel der nationalliberalen Positionierung eng mit deren inhaltlicher Modifikation während der Kommissionsberatung verknüpft. Ihre Vertreter favorisierten eine gesellschaftspolitisch weitgehend säkulare Form, die sie in der ursprünglichen Variante verwirklicht sahen und

---

<sup>371</sup> Zweite Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse, Sitzung vom 8. Mai 1895, S. 2151.

<sup>372</sup> Ebd., S. 2151f.

<sup>373</sup> Vgl. ebd.

beäugten mit Argwohn die Bestrebungen des Zentrums, diese zum Bollwerk eines katholischen Antimodernismus umzugestalten. Hinsichtlich der Maßstäbe, die die Nationalliberalen an die Umsturzvorlage stellten, blieb ihre Argumentation trotz der eingetragenen Kehrtwende konsistent. Ihr methodisches Vorgehen war in erster Lesung überwiegend defensiv ausgerichtet und legte einen Schwerpunkt darauf, Einwände der Linksliberalen bezüglich der rechtstaatlichen Anwendbarkeit vorliegender Normen zu entkräften, um die Unbedenklichkeit der Regierungsfassung zu unterstreichen.

#### **6.5.5.6. Position und Argumentation der Konservativen**

Die konservativen Fraktionen agierten in der Umsturzdebatte als treibende Kraft eines besonders repressiven Kurses und ließen, im Unterschied zur Regierung, keinen Zweifel daran, gegen welche politische Bewegung sich dieser primär richtete. Die Regierungsfassung repräsentiere einen „ersten Schritt“ in die richtige Richtung, jedoch lediglich ein absolutes „Minimum“ dessen, was sie zum Wohle einer parlamentarischen Konsensbildung bereit waren, zu unterstützen, um ein Scheitern der Vorlage abzuwenden. Gleichwohl präferierten sie die Einführung noch weitaus schärferer Maßnahmen gegen Sozialdemokraten und Anarchisten, wie etwa den Entzug des aktiven und passiven Wahlrechts sowie zwangsweisen Internierungen und Ausweisungen von Agitatoren. Auch mit der Wiedereinführung von Ausnahmegeetzen, die man für juristisch weniger angreifbar hielt, wurde von konservativer Seite unverhüllt geliebäugelt und versucht, dies gegenüber der politischen Konkurrenz gezielt als Druckmittel in der Debatte einzusetzen. Sollten die anderen Parteien die Regierungsfassung ablehnen bzw. durch Änderungsanträge inhaltlich derart aushöhlen, dass sie nicht mehrheitsfähig werde, würde der Gesetzgeber über kurz oder lang angesichts des prognostizierten Anstiegs systemfeindlicher Bestrebungen gezwungen sein, erneut auf repressivere Ausnahmegeetze zurückzugreifen. Die Umsturzvorlage sei dagegen als wesentlich „milderes“ und „maßvolleres“ Kompromissangebot an diejenigen Kräfte zu verstehen, die seit jeher die Verlagerung der Maßnahmen auf die Ebene des gemeinen Rechts gefordert hatten, so der Tenor der frei- und deutschkonservativen Argumentation.<sup>374</sup>

Zur Begründung der gesetzgeberischen Handlungsnotwendigkeit liegt ein Schwerpunkt darauf, das von der Sozialdemokratie ausgehende Gefahrenpotential hervorzuheben sowie Belege für deren Verflechtungen mit gewaltbereiten

---

<sup>374</sup> Vgl. Fortsetzung der ersten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse, Sitzung vom 9. Januar 1895, S. 208f., 213.

Anarchisten zu liefern. Trotz aller Beschwichtigungsversuche mit dem Ziel, sich als „friedliche Reformpartei“ zu präsentieren, sei diese in Wahrheit eine „Umsturzpartei“, welche danach trachte, die Grundfesten der monarchischen Gesellschaftsordnung zu zerstören. Die Angst vor potenziellen sozialdemokratischen Vergeltungsmaßnahmen im Falle einer, wenngleich unrealistischen Machtübernahme dieser Bewegung, in Form von Repressionsgesetzen<sup>375</sup> gegenüber der politischen Konkurrenz wurde von konservativer Seite geschürt, um die anderen Fraktionen zur Zustimmung zu bewegen. Die „staatserhaltenden Parteien“ müssten sich bereits deshalb zu weiteren Repressionsmaßnahmen gegen die Sozialdemokraten durchringen, um sich selbst vor deren angestauten Rachefantasien zu schützen.<sup>376</sup>

„Wenn sich die Sozialdemokratie so stellt, als ob sie ebenso eine politische Partei wäre wie wir anderen hier im Reichstage, so ist das ein sehr erheblicher Irrtum deshalb, weil alle anderen Parteien auf dem Boden der gegenwärtigen Staats- und Gesellschaftsordnung stehen, während die Sozialdemokratie ganz offen und ohne jede gêne [Hemmung] ausspricht, daß sie diesen Boden verlassen will – sie wird ihn verlassen, sobald sie die Macht zu haben glaubt. Da wird sie sich gar nicht genieren, sondern uns Andern Bedingungen auferlegen respektive Verfügungen treffen, welche den Terrorismus, der sie bisher ausgezeichnet hat, noch weit hinter sich lassen werden.“<sup>377</sup>

[Ernst Leuschner, Freikonservative (Deutsche Reichspartei)]

Zudem sei die deutsche Sozialdemokratie sowohl ideologisch als auch strukturell eng mit dem Anarchismus verwoben und agiere mittlerweile als ein „Staat im Staate“ mit eigenen autonomen Organisationseinheiten, die die obrigkeitstaatliche Ordnung unterminieren. Der freikonservative Abgeordnete Carl Ferdinand von Stumm-Halberg führte hierzu zahlreiche Druckerzeugnisse der sozialdemokratischen Szene und Äußerungen ihrer Vertreter an, in denen anarchistische Gewalttaten verherrlicht wurden. In einem von der sozialdemokratischen Zeitung „Vorwärts“ herausgegebenen „historischen Kalender für das Jahr 1895“ seien die Daten prominenter Sozialisten und Anarchisten sowie ausge-

---

<sup>375</sup> Dieses würde nach Prognose des Deutschkonservativen zu Limburg-Stirum den folgenden Wortlaut einnehmen: „die Erwählten des Volkes sind ermächtigt, in der ihnen angemessen erscheinenden Weise alle diejenigen unschädlich zu machen, von denen nach ihrer Vergangenheit oder ihrem gegenwärtigen Verhalten geschlossen werden kann, daß sie der neuen Ordnung der Dinge unsympathisch gegenüberstehen.“ (Zitiert nach: Fortsetzung der ersten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse, Sitzung vom 10. Januar 1895, S. 236.)

<sup>376</sup> Vgl. ebd. Fortsetzung der ersten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse, Sitzung vom 12. Januar 1895, S. 296.

<sup>377</sup> Ebd.

wählte Ereignisse der Weltgeschichte „in einer den Umsturz propagierenden Weise“ als „Gedenktage“ eingetragen.

„Von den Vaillants und Caserios sind die Geburtstage, der Tag des Attentats, der Tag der Guillotinirung, – das alles ist ebenso sorgfältig aufgezeichnet wie die Heldenthaten der Sozialdemokratie, [...] [sowie] sämtliche Attentate, die gegen Fürsten oder Staatsmänner sogar schon zu der Römer Zeiten stattgefunden haben [...].“<sup>378</sup>

Neben dem „rothen Kalender“ verweist von Stumm-Halberg auch auf weitere, Anschläge glorifizierende Äußerungen bekannter Sozialdemokraten sowie den Umstand, dass zahlreiche deutsche Anarchisten, darunter August Reinsdorf, zuvor aktive Mitglieder der sozialdemokratischen Partei waren – einige davon, wie die Abgeordneten Most und Hasselmann, gar für die Sozialisten im Reichstag saßen, bevor sie sich ideologisch radikalisierten und zur anarchistischen Bewegung übertraten.<sup>379</sup>

„Die spanischen Anarchisten [...] haben Sie verherrlicht, die Pariser Kommunarden haben Sie verherrlicht; der Abgeordnete Bebel hat sogar geäußert: die Pariser Kommune ist Kinderspiel gegen das, was wir einführen, wenn wir am Ruder sind! Sie haben die Schandthaten der russischen Nihilisten sogar hier im Hause gepriesen, Sie haben alle Bombenattentate mindestens entschuldigt oder als Kleinigkeiten hinzustellen versucht, auch das sogenannte Radieschenverbrechen<sup>380</sup>, das hier in Berlin versucht wurde.“<sup>381</sup>

„Ich sage also, meine Herren: es ist Ihnen ganz unmöglich, Ihren Zusammenhang mit dem Anarchismus zu leugnen; Sie sind mit den Anarchisten ein Herz und eine Seele und Sie unterscheiden sich von den Anarchisten nur durch die Taktik beziehungsweise durch den Ehrgeiz und die Herrschsucht der betreffenden Führer.“<sup>382</sup>

---

<sup>378</sup> Fortsetzung der ersten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse, Sitzung vom 9. Januar 1895, S. 208.

<sup>379</sup> Vgl. ebd., S. 207.

<sup>380</sup> Im November 1893 wurden aus dem französischen Orléans zwei als „Radieschensamen-Proben“ getarnte Paketbomben an Reichskanzler Caprivi und Kaiser Wilhelm II. verschickt. Der Sprengsatz war bereits während des Transportes beschädigt worden und verletzte deshalb beim Öffnen der Sendung niemanden. Der Absender und die dahinterstehende Motivation konnten von den daraufhin eingeschalteten Strafverfolgungsbehörden nicht aufgeklärt werden. (Vgl. Mühlwinkel, Marcus, „Fürst, sind Sie unverletzt?“, S. 88-91.) Auf dieses Ereignis wurde im obigen Zitat Bezug genommen.

<sup>381</sup> Fortsetzung der ersten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse, Sitzung vom 9. Januar 1895, S. 207.

<sup>382</sup> Ebd., S. 208.

Das konservative Argumentationsmuster liegt in der Debatte darauf, sozialdemokratische Beschwichtigungen zu entkräften und Beispiele für deren vermeintlich fehlende Distanz zum gewaltbereiten Anarchismus anzuführen. Von Stumm-Halberg geht sogar noch weiter und behauptet, „daß die Sozialdemokratie seitdem [Anm.: seit dem Ende des Sozialistengesetzes] geradezu den deutschen Anarchismus geboren hat, dessen Entstehung unter der Herrschaft des Sozialistengesetzes ganz unmöglich gewesen wäre.“<sup>383</sup>

Die Aussage erscheint hinsichtlich der Erkenntnisse dieser Arbeit ebenso wie in Verweis auf den wissenschaftlichen Forschungsstand<sup>384</sup> mehr als fraglich. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die einzigen, diesem ideologischen Spektrum zuzuordnenden Anschläge – jene der Elberfelder Anarchistengruppe – zwischen 1883 und 1885 begangen wurden und somit nicht durch das damalige Sozialistengesetz vereitelt werden konnten. Als dieses 1890 auslief, gingen von den deutschen Anarchisten nicht nur keine weiteren Gewalttaten mehr aus, auch die Bedeutung der anarchistischen Bewegung im Kaiserreich war bereits seit mehreren Jahren kontinuierlich am Abklingen, was ebenso das Phasenmodell Wolfgang Bocks vor Augen führt.<sup>385</sup> Vor diesem Hintergrund muss das obige Zitat Stumm-Halbergs vielmehr als argumentativer Bestandteil der konservativen Meinungsmache im Diskurs um die Umsturzvorlage verortet werden.

Neben den Sozialdemokraten verkörperten auch andere gesellschaftlichen Kräfte, die für einen weitreichenderen Ausbau staatlicher Sozialpolitik eintraten, einen typischen Angriffspunkt konservativer Kritik. Das deutsche Hochschulwesen sei zu einem besorgniserregenden Grad vom „sozialistischen Geist“ infiltriert worden, welcher sich insbesondere in der Volkswirtschaftslehre bereits zur herrschenden Meinung entwickelt habe. Die als „Kathedersozialisten“<sup>386</sup> pole-

---

<sup>383</sup> Ebd., S. 207.

<sup>384</sup> Vgl. hierzu u. a. Bock, Wolfgang, Terrorismus und politischer Anarchismus im Kaiserreich, S. 143, 154f., 165. Mühlwinkel, Marcus, „Fürst, sind Sie unverletzt?“, S. 70.

<sup>385</sup> Bock grenzt die Hauptphase des gewaltbereiten deutschen Anarchismus, die „kollektive Phase des organisierten Terrorismus“ zwischen 1881-1886 ein und betrachtet diese als Folge der Repressionsära Bismarcks. (Vgl. Bock, Wolfgang, Terrorismus und politischer Anarchismus im Kaiserreich, S. 143, 154f., 165.).

<sup>386</sup> Abgeleitet vom zeitgenössischen Begriff „Kathedre“ für das Pult eines Universitätsprofessors bezeichnet der Neologismus „Kathedersozialist“ in abwertender Weise jene Nationalökonominnen, die sich im 1872 gegründeten „Verein für Socialpolitik“ für staatliche Sozialreformen einsetzten, um drohende gesellschaftliche Verwerfungen abzuwehren. (Vgl. hierzu: Plumpe, Werner, Kathedersozialisten, in: Staatslexikon online (Version 08.06.2022, 09:10 Uhr, 8. Aufl.), abrufbar unter: <https://www.staatslexikon-online.de/Lexikon/Kathedersozialisten> (letzter Zugriff: 17.11.2022)).

misierten Professoren der Nationalökonomie hätten sich mit ihrem Eintreten für aktivere Sozialmaßnahmen und der Anerkennung eines „berechtigten Kerns der Sozialdemokratie“ der vermeintlichen „Umsturzpartei“ angebiedert und dieser vor akademischem Publikum zum Durchbruch verholfen. Gemäß des konservativen Argumentationsmusters seien es ebenso die „Kathedersozialisten“ gewesen, die den „umstürzlerischen“ Bestrebungen der Sozialdemokraten erheblichen Vorschub geleistet hätten und damit nun die Verantwortung für die jetzige Handlungsnotwendigkeit des Gesetzgebers trügen.<sup>387</sup>

Da sich die Konservativen als Verfechter eines besonders rigiden Repressionskurses positionierten, standen sie allen abschwächenden Initiativen der politischen Konkurrenz strikt ablehnend gegenüber und versuchten, diese mit dem wiederholt ausgeführten Narrativ der gemeingefährlichen „Umsturzpartei“ zu entkräften. Insbesondere die Doppelstrategie des Zentrums, die Umsturzvorlage in eigener Sache zu modifizieren und die Zustimmung, wohlwissend um die Relevanz ihrer Stimmen in der erwarteten knappen parlamentarischen Mehrheitsbildung, von Zugeständnissen in anderen Sachfragen abhängig zu machen, wurde heftig kritisiert.<sup>388</sup> Die Konservativen werteten dies als Erpressungsversuch einer Partei, die den vermeintlichen Ernst der Lage nicht erkannt hatte und stattdessen versuche, politisches Kapital aus ihrer Positionierung zu schlagen. Als Vertreter des traditionellen preußischen Protestantismus standen sie dem ultramontanen Kurs der Zentrumspartei auch inhaltlich kritisch gegenüber und lehnten beispielsweise die geforderte Abschaffung des Jesuitengesetzes ab.<sup>389</sup>

„Sodann hat der Herr Abgeordnete Gröber wieder einen alten Ladenhüter hervorgeholt, den Antrag auf Aufhebung des Jesuitengesetzes. Meine Herren, ich habe nicht ganz verstanden, in welchem Zusammenhange dieser Antrag mit der jetzigen Gesetzesvorlage steht.“<sup>390</sup>  
[Gerhard von Buchka, Deutschkonservative Partei]

---

<sup>387</sup> Vgl. Fortsetzung der ersten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse, Sitzung vom 9. Januar 1895, S. 210f.

<sup>388</sup> Paradox erscheint diese Kritik vor allem deshalb, weil auch die Konservativen ein zeitgleiches Entgegenkommen der Regierung in anderen Politikfeldern (u. a. ein „Börsenreformgesetz“) als Form politischer Zugeständnisse verlangten. (Vgl. hierzu: Sitzung vom 8. Mai 1895, S. 2144.).

<sup>389</sup> Vgl. Fortsetzung der ersten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse, Sitzung vom 12. Januar 1895, S. 312.

<sup>390</sup> Ebd.

„Also komme ich zu dem bedauerlichen Schluß, daß die Herren vom Zentrum noch nicht so weit gekommen sind in der Erkenntniß der Gefahr, daß sie die Sache allein und an und für sich auffassen, sondern daß sie die Tendenz haben, wenn sie ihre Hilfe gewähren sollen, Dinge, die auf einem anderen Gebiete liegen, Konzessionen, die mit dieser Frage nichts zu thun haben, zu verlangen.“<sup>391</sup> [Friedrich zu Limburg-Stirum, Deutschkonservative Partei]

Ebenso vehement verteidigten die Konservativen die Paragraphen der Umsturzvorlage gegen den Vorwurf der „Kautschukartigkeit“. Eine gewisse Elastizität juristischer Tatbestände lasse sich bei der Konstruktion eines wirksamen und handhabbaren strafrechtlichen Instruments prinzipiell nicht vermeiden – zudem fänden sich äquivalente Formulierungen bereits in bestehenden Rechtsnormen.<sup>392</sup> Im Hinblick auf rechtstaatliche Überlegungen sei dies nicht per se bedenklich, schließlich bilde die Unabhängigkeit des Richterstandes im deutschen Rechtswesen ein entsprechendes kompensatorisches „Gegengewicht“ als Schutz vor justizieller Willkür.<sup>393</sup>

Das Vertrauen der Gesellschaft in die Richterschaft dürfe nicht angegriffen, sondern müsse vielmehr gestärkt werden. In diesem Kontext wies der deutschkonservative Abgeordnete von Buchka die Forderung des Zentrums nach Einsetzung von Schwurgerichten als Beispiel einer solch unangebrachten Skepsis gegenüber den Berufsrichtern zurück. Die Beteiligung von Laien an der Rechtsprechung sei nicht nur zutiefst unwissenschaftlich, sondern würde gerade in politischen Strafsachen gesellschaftliche Konflikte in die Gerichtssäle tragen, die Politisierung der Justiz weiter anheizen und damit deren Unabhängigkeit gefährden.<sup>394</sup>

„Anders würde ja die Sache liegen, wenn dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Gröber zufolge diese Delikte der Kompetenz der Schwurgerichte überwiesen werden sollen. Meine Herren, wenn Sie das wollen, würden Sie allerdings den politischen Kampf in die Säle der

---

<sup>391</sup> Fortsetzung der ersten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse, Sitzung vom 10. Januar 1895, S. 235.

<sup>392</sup> Beispielsweise findet sich die in der Regierungsfassung bzgl. § 131 RStGB enthaltene und für ihre juristische Dehnbarkeit viel kritisierte Formulierung, „den Umständen nach annehmen muß“ ebenso im Hehlereitbestand des § 259 RStGB. (Vgl. ebd., S. 314, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871).

<sup>393</sup> Vgl. Fortsetzung der ersten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse, Sitzung vom 10. Januar 1895, S. 236.

<sup>394</sup> Vgl. Fortsetzung der ersten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse, Sitzung vom 12. Januar 1895, S. 313.

Richter hineinbringen; denn ungeeignete Richter, über diese Sachen abzuurtheilen, als die Geschworenen giebt es nicht. Wenn der ordentliche Richter es macht, werden die Begriffe wissenschaftlich entwickelt, und es bildet sich hierauf eine wissenschaftliche Jurisprudenz; Sie tödten aber alles nach dieser Richtung, alle wissenschaftliche Ausbildung des Rechts von vornherein, wenn Sie diese Sache den Schwurgerichten überweisen [...].<sup>395</sup>

Ab der Spezialdebatte signalisierten die Konservativen zunehmende Unzufriedenheit mit den zahlreichen Modifikationen, welche die Umsturzvorlage im Zuge der Kommissionsberatung erfahren hatte. Anders als die Nationalliberalen lehnten sie die jetzige Fassung jedoch nicht grundsätzlich ab, sondern gaben sich weiterhin der Hoffnung hin, mit Abänderungsanträgen die vor dem parlamentarischen Aus stehende Vorlage retten zu können. Den Vorwurf, während der Kommission mit dem Zentrum gemeinsame Sache gemacht und ein „klerikal-konservatives Bündniß“ geschmiedet zu haben, wies der deutschkonservative Abgeordnete Otto von Manteuffel entschieden zurück.<sup>396</sup>

„Aber in dem vorliegenden Falle hat ein klerikal-konservatives Bündniß nie bestanden; und die Anträge, die meine politischen Freunde und ich [...] gestellt haben, beweisen, meine ich, zur Genüge, daß von einem konservativ-klerikalen Bündniß hier absolut keine Rede sein kann, daß also das Schreckgespenst, das man an die Wand hat malen wollen, in der That nur ein Gespenst war, und daß die Herren nur gegen Windmühlen gefochten haben.“<sup>397</sup>

Man sei schließlich selbst mit der nun ultramontan geprägten Variante mehr als unzufrieden und müsse konstatieren, dass sich die Vorlage im Zuge der Kommissionsberatung inhaltlich „wesentlich verschlechtert“ habe. Auf die Frage, warum die Konservativen während dieses Prozesses den Initiativen der Zentrumsparthei dennoch in Teilen zugestimmt und damit die jetzt so vehement kritisierte Fassung erst ermöglicht haben, entgegnete der deutschkonservative Abgeordnete Heinrich von Salisch mit damaligen rein verfahrenstaktischen Überlegungen.<sup>398</sup>

---

<sup>395</sup> Ebd.

<sup>396</sup> Vgl. Zweite Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse, Sitzung vom 8. Mai 1895, S. 2145.

<sup>397</sup> Ebd.

<sup>398</sup> Vgl. Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse (Nr. 49 der Drucksachen), Sitzung vom 10. Mai 1895, in: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages (9. Legislaturperiode, III. Session 1894/95, Bd. 3), Berlin 1895, S. 2204.

„Wenn man so komplizierte Bestimmungen, wie den § 111, zu Stande bringen will, so muß man zuweilen, damit überhaupt etwas an das Plenum gelangt, in der Kommission für einen Unterantrag, für eine Fassung stimmen, mit der man nicht durchaus einverstanden ist, damit nur nicht der ganze Paragraph abgelehnt werde, damit überhaupt nur etwas zu Stande komme, was für weitere Berathungen eine Basis bilden könne. Wir hätten sonst vor einem Vakuum gestanden.“<sup>399</sup>

Letztlich interpretierten die Konservativen die Schwierigkeiten, die während des parlamentarischen Beratungsprozesses auftraten – insbesondere die Tatsache, dass selbst diejenigen Fraktionen, die immer für Maßnahmen auf Ebene des gemeinen Rechts geworben hatten, mittlerweile zu den vehementesten Gegnern der Vorlage mutiert waren – als Beleg für die eigene Prognose, dass den „subversiven Kräften“ auf dieser Rechtsebene nur schwerlich zu begegnen sei.<sup>400</sup>

Insgesamt fuhren die Konservativen in der Umsturzdebatte den wohl rigorosesten Kurs aller politischen Parteien, der in seinen Forderungen teils noch deutlich über die Vorstellungen der Regierung hinausging und sich, im Gegensatz zu dieser, offen gegen die Sozialdemokratie richtete. Argumentativ untermauert wurde diese Position mit pauschalisierenden Argumentationsmustern, die darauf abzielten, die Glaubwürdigkeit der Sozialdemokratie mit Abhandlungen über deren vermeintliche Verstrickungen mit der gewaltbereiten anarchistischen Szene zu unterminieren. Jeglicher Ansatz der inhaltlichen Abschwächung bzw. der Gewährung von Zugeständnissen an die politische Konkurrenz wurde vehement abgelehnt. In der Spezialdebatte wurde noch versucht, mit Abänderungsanträgen das mittlerweile absehbare Scheitern der Vorlage abzuwenden – letztlich ohne Erfolg, da hierzu keine Mehrheit mehr bereit war.

---

<sup>399</sup> Ebd.

<sup>400</sup> Vgl. Zweite Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse, Sitzung vom 8. Mai 1895, S. 2145.

## 6.5.6. Das Scheitern der Umsturzvorlage

„Man hat so lange nach einer derartigen Vorlage geschrien und verlangt, daß man sich selbst, scheint es, überschlagen hat; man hat sich am Wort berauscht und hat nicht daran gedacht, was dieses Schreien wohl für Folgen haben könnte; jetzt wo das Kind ausgetragen ist und uns vorliegt und die ultramontane Amme dabei steht, die es dick und fett gesäugt hat, jetzt erklären die Väter und Schreier nach diesem Gesetz: nein, von diesem Wechselbalg<sup>401</sup> wollen wir um Gottes Willen nichts wissen.“<sup>402</sup> [Ignaz Auer, SPD]

Das obige Zitat führt symbolisch jenen Zustand vor Augen, welcher im Verlauf der parlamentarischen Beratung eingetreten war. Anders als von der Regierung geplant, neigte sich die Debatte bereits in zweiter Lesung ihrem erkennbaren Ende zu, da es nicht gelang, die stark divergierenden Positionen des politischen Spektrums unter einen Hut zu bringen. Erschwert wurde die Kompromissfindung zudem dadurch, dass manche Parteien, insbesondere Zentrum und Konservative, wissend um die Relevanz jeder einzelnen Stimme, ihre Zustimmung nicht nur von der inhaltlichen Modifikation der Vorlage, sondern ebenso von der Gewährung von Zugeständnissen in eigener Sache abhängig machten. Bedingt durch taktisches Abstimmungsverhalten in der Kommissionsberatung kam eine Fassung heraus, mit der, abgesehen von der Zentrumspartei, keiner mehr wirklich zufrieden war. Während sich Sozialdemokraten und Linksliberale von vornherein auf eine Ablehnung festgelegt hatten, sprachen Nationalliberale und Konservative als ursprünglich treibende Kräfte gesetzlicher Verschärfungen und Anhänger der Regierungsfassung nun von einer eklatanten Verschlechterung der Vorlage.<sup>403</sup>

Im Verlauf der Kommissionsberatung wurden auf Drängen des Zentrums zahlreiche Rechtsnormen der originären Fassung zusammengestrichen und inhaltlich stark aufgeweicht, indem Strafmaßobergrenzen herabgesetzt, Tatbestände enger gefasst und umstrittene Generalklauseln entfernt wurden. Beispielsweise wurde der Strafraum bzgl. § 112 Abs. 3 RStGB von bis zu fünf Jahren Zuchthaus- auf maximal drei Jahre Gefängnisstrafe reduziert. Die „Umsturzklausele“

---

<sup>401</sup> Im mittelalterlichen Aberglauben war ein „Wechselbalg“ ein missbildetes Baby, das einer Mutter von einem Dämon heimlich zugeschoben wurde, während diese um ihr eigenes Kind bestohlen wurde. (Vgl. Wechselbalg, in: Brockhaus Bilder-Conversations-Lexikon, Band 4. Leipzig 1841., S. 675, abrufbar unter: <http://www.zeno.org/Brockhaus-1837/A/Wechselbalg> (letzter Zugriff: 18.11.2022).).

<sup>402</sup> Zweite Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse, Sitzung vom 8. Mai 1895, S. 2146.

<sup>403</sup> Vgl. ebd., S. 2145.

des § 129a RStGB wurde zurückgenommen – gleichzeitig der Paragraf um einen zweiten Absatz erweitert, der Straffreiheit für den Fall zusicherte, dass ein Rücktritt von der Tat noch vor Aufdeckung der Handlungsbeteiligung erfolgte. Ebenfalls aufgehoben wurde die „Unwissenheitsklausel“ des § 131 RStGB, dessen Abs. 1 damit wieder die bisher gültige Form annahm. Auch § 23 Nr. 3 RPresseG wurde dahingehend entschärft, dass dieser die Beschlagnahmung jener die §§ 111, 112, 130 RStGB aufweisenden Druckschriften, nicht mehr generell, sondern wie bislang nur bei „Gefahr in Verzug“ erlaubte.<sup>404</sup>

Gleichzeitig initiierten die Vertreter des Zentrums zahlreiche Verschärfungen im Hinblick auf gegen Religion und Glaubensgemeinschaften gerichtete Straftaten. § 111a RStGB wurde gestrichen, stattdessen wurde der „Anpreisungstatbestand“ in abgewandelter Form in § 111 Abs. 2 S. 2 RStGB aufgenommen. Die Kommission änderte zudem die Auswahl der explizit genannten Delikte, für die diese Rechtsnorm anwendbar war. Künftig sollte das Anreizen bzw. Rechtfertigen ebenso auf die §§ 166 (Gotteslästerung, Beschimpfung christlicher Religionsgemeinschaften) und 167 RStGB (Behinderung und Störung christlicher Religionsausübung) ausgedehnt werden. Damit wäre bereits das indirekte Anstiften zur Lästerung des christlichen Glaubens oder zur Diffamierung von Organen der Kirche strafbar gewesen. Darüber hinaus sah der Kommissionsentwurf die Streichung des Kanzelparagrafen § 130a RStGB vor.<sup>405</sup>

Durch diese zahlreichen Modifikationen änderte sich der Charakter der Umsturzvorlage fundamental. Ursprünglich angetreten als eine auf das gemeine Recht gestützte und säkular gehaltene Neuauflage eines staatlichen Repressionskurses gegen die Sozialdemokratie, prägten nun der Schutz des Glaubens und religiöser Institutionen vor politischen Angriffen deren nunmehr ultramontane Ausrichtung. Die ohnehin kritisierte Elastizität bezog sich nun auch auf jene Rechtsnormen, die auf Drängen des Zentrums zusätzlich aufgenommen worden waren. Da gleichzeitig zahlreiche der ursprünglichen Tatbestände, die die Gesellschaft vor „umstürzlerischen Bestrebungen“ schützen sollten, abgemildert wurden, hatte die Umsturzvorlage ihren grundlegenden Anspruch, zu-

---

<sup>404</sup> Vgl. Zusammenstellung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse (Nr. 49 der Drucksachen) nach den Beschlüssen der VI. Kommission, in: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages (9. Legislaturperiode, III. Session 1894/95, Zweiter Anlageband), Berlin 1895, S. 1178-1187.

<sup>405</sup> Vgl. ebd. Bericht der VI. Kommission über den derselben zur Vorberathung überwiesenen Gesetzentwurf, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse (Nr. 49 der Drucksachen), in: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages (9. Legislaturperiode, III. Session 1894/95, Zweiter Anlageband), Berlin 1895, S. 1169, 1172-1174.

mindest mittelbar Attentate zu verhindern, weitgehend eingebüßt. Stattdessen entwickelte sich diese zum Werkzeug eines katholischen Herrschaftsprimats, der sich prinzipiell gegen sämtliche liberalen Errungenschaften des modernen Staates richtete.

Selbst ursprüngliche Sympathisanten, wie die Nationalliberalen, fürchteten nun eine erhebliche Einschränkung der Meinungsfreiheit und kündigten ihre Ablehnung an, womit absehbar war, dass keine Mehrheit für die Verabschiedung zustande kommen konnte. Letztlich resultierte die allgemeine Unzufriedenheit der einzelnen Fraktionen jedoch aus unterschiedlichen Gründen, die der SPD-Politiker Ignaz Auer im Hinblick auf die nach der Kommissionsberatung entstandene Protestbewegung wie folgt subsumiert.

„Es haben sich die entgegengesetztesten Elemente zusammengefunden; wir wissen, daß unter diesen Protestlern vor allem es auch solche gegeben hat, die gegen die Vorlage sind, weil sie ihnen nicht genug bietet<sup>406</sup>; wir wissen, daß unter den Protestlern – und das ist wohl die Hauptzahl – solche sind, die nur gegen ihren klerikalen Anstrich protestieren<sup>407</sup>; und es giebt allerdings eine kleinere und – wie ich von meinem Standpunkt aus annehme – beste Gruppe unter diesen Protestlern, die gegen diese wie jede derartig geartete Vorlage protestirt haben<sup>408</sup>, letzteres sind die prinzipiellen Gegner.“<sup>409</sup>

Wenngleich das obige Zitat wohl in erster Linie auf eine moralische Überhöhung der sozialdemokratischen und die Abwertung konkurrierender Ablehnungshaltungen ausgerichtet und nicht frei von Tendenziosität war, führt es deutlich jene drei Kritikpunkte des politischen Spektrums vor Augen, die die Beratungen entscheidend prägten. Deren Divergenz und gegenseitige Inkompatibilität waren, abgesehen vom Ausbleiben einer durch externe Faktoren ausgelösten aktionistischen Stimmung, zentrale Gründe für die Aussichtslosigkeit der parlamentarischen Kompromissfindung. Nach viertägiger Spezialdebatte wurde die Umsturzvorlage am 11. Mai 1895 „in allen ihren Theilen abgelehnt“ und war damit noch vor Beginn der dritten Lesung endgültig gescheitert.<sup>410</sup>

---

<sup>406</sup> Damit sind die Konservativen gemeint.

<sup>407</sup> In erster Linie betrifft dies die Nationalliberalen.

<sup>408</sup> Hierbei bezieht sich Auer auf seine sozialdemokratische Partei. Ebenso fielen die Linksliberalen in diese Kategorie des „grundsätzlichen Protests“.

<sup>409</sup> Zweite Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse, Sitzung vom 8. Mai 1895, S. 2146.

<sup>410</sup> Vgl. Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse (Nr. 49 der Drucksachen), Sitzung vom 11. Mai 1895, in: Stenographische Be-

### 6.5.7. Erkenntnisse aus der Analyse des parlamentarischen Beratungsprozesses

Die Ablehnung der Umsturzvorlage durch den Reichstag bedeutete eine unübersehbare Blamage für den Kaiser, der seinen eigenen Wunsch und den der „verbündeten Regierungen“ nach strafrechtlichen Verschärfungen in seiner Thronrede noch allzu vollmundig angekündigt und diesbezüglich um Zustimmung geworben hatte. Gleichzeitig schwächte es auch die Position des Reichskanzlers gegenüber dem Kaiser, da es Hohenlohe-Schillingsfürst nicht gelungen war, das im Zuge seiner Berufung in ihn gesetzte Vertrauen, die Vorlage erfolgreich durch den Reichstag bringen zu können, zu erfüllen. Damit bestätigte der Beratungsprozess unfreiwilligerweise die Prognose Capravis, dass für einen solchen Gesetzesentwurf keine parlamentarische Mehrheit zu gewinnen sei und führte die Grenzen der politischen Macht Wilhelms II. vor Augen.<sup>411</sup>

Die Frage, in welchem Licht Verlauf und Ausgang der Beratungen den Reichstag selbst erscheinen ließen, kann hingegen unterschiedlich interpretiert werden. Einerseits zeigte es der Reichsleitung einmal mehr, dass das Votum der ungeliebten, demokratisch gewählten Parlamentskammer im Gesetzgebungsverfahren nicht substituierbar war und Gesetzesentwürfe dort auch tatsächlich scheitern konnten. Obwohl dies als eine zumindest partielle Emanzipation des Reichstags aus dem verfassungsrechtlichen Würgegriff von Bundesrat und kaiserlicher Regierung eingestuft werden kann, gab andererseits das Agieren der Fraktionen in der Sache ein ebenso fragwürdiges Bild ab. Olav Zachau betont an dieser Stelle, dass das parteitaktische Verharren auf Einzelinteressen in Verbindung mit einer fehlenden Bereitschaft zur Kompromissbildung die „ganze Zerstrittenheit“ des parlamentarischen Spektrums offengelegt und damit das antidemokratische Stereotyp einer arbeitsunwilligen „Schwatzbude“, wie es von weiten Teilen der monarchischen Obrigkeit seit jeher vertreten wurde, unfreiwillig bestätigt hat. Reaktionäre Staatsstreichgedanken „von oben“ hinsichtlich einer Beschränkung des allgemeinen Wahlrechts hätten dadurch zusätzliche Nahrung erhalten, so Zachau.<sup>412</sup>

---

richte über die Verhandlungen des Reichstages (9. Legislaturperiode, III. Session 1894/95, Bd. 3), Berlin 1895, S. 2244.

<sup>411</sup> Da in diesem Kapitel jene Ergebnisse zusammengetragen werden, die in vorigem Analyseteil bereits ausführlich zitiert wurden, wird hier weitestgehend auf Quellenangaben verzichtet.

<sup>412</sup> Zachau, Olav, Die Kanzlerschaft des Fürsten Hohenlohe 1894-1900. Politik unter dem „Stempel der Beruhigung“ im Zeitalter der Nervosität (Studien zur Geschichtsforschung der Neuzeit 48), Hamburg 2007, S. 79, 76f.

Hohenlohe-Schillingsfürst, ein grundsätzlicher Gegner des progressiven Wahlrechts, lehnte jedoch zum damaligen Zeitpunkt eine solch zwangsweise verfassungsrechtliche Revision der Bundesverträge, aufgrund einer erwarteten Dominanz rivalisierender Partikularinteressen der Gliedstaaten und deren möglicher Ausweitung zu einem gesamtgesellschaftlichen Konflikt, ab. Letztlich, so die Überlegung des Reichskanzlers, löse sich das Problem von selbst, wenn der Reichstag durch weiteres fragwürdiges Agieren seinen Kredit in der Bevölkerung endgültig verspielt habe. Dann werde sich eine Entmachtung der gewählten Kammer weitaus leichter und konfliktfreier realisieren lassen. Ein Gedankengang, der sich mit Blick auf die wachsende politische Bedeutung des Reichstags und die spätere Verfassungsentwicklung im Zuge der Oktoberreformen<sup>413</sup> 1918 ganz und gar nicht erfüllen sollte.<sup>414</sup>

Die Analyse der stenographischen Reichstagsprotokolle konnte die verschiedenen Positionen der Parteien und ihre Argumentationsmuster im Einzelnen herausarbeiten. Im Allgemeinen zeichnet sich die Diskussion der Umsturzvorlage von einer hohen Kontroversität und Lebhaftigkeit aus – das Meinungsspektrum zwischen den Fraktionen ist stark polarisiert und genau entgegengesetzt zur Beratung des Sprengstoffgesetzes. Damit zusammenhängend, prägten verbale Angriffe auf den politischen Gegner in erhöhtem Umfang den Stil der Auseinandersetzung. Typisch sind ebenso rhetorische Ausführungen mit z. T. weitläufigen Abschweifungen vom eigentlichen Gegenstand der Debatte sowie humorvolle Äußerungen, die zur Erheiterung des Plenums führten. Zudem werden Entwicklungen des damaligen Zeitgeschehens kritisch thematisiert, Bezüge zu historischen Ereignissen hergestellt und Zitate mit politischer Relevanz mit der jeweiligen Argumentationsstrategie verflochten.

Das Ausbleiben einer unmittelbaren nationalen Bedrohungslage, welche die Regierung wie zuvor beim Sozialisten- und Sprengstoffgesetz als taktisches Druckmittel gegenüber den Parlamentariern hätte einsetzen können, hatte wesentlichen Einfluss auf Stil und Verlauf der Umsturzdebatte. Insbesondere deshalb, weil sich die Abgeordneten nun nicht aufgrund einer angefachten aktionistischen Stimmung genötigt fühlten, eigene rechtstaatliche Bedenken per se über Bord zu werfen, um einem vermeintlichen Drang nach Demonstration staatlicher Handlungsfähigkeit nachzugeben. Stattdessen wurde bezüglich der Einzel-

---

<sup>413</sup> Am Ende des Ersten Weltkriegs erfolgte die vielgeforderte Umwandlung der Reichsverfassung in ein parlamentarisches System, in dem die Regierung vom Vertrauen des Reichstags abhängig war. Letztlich geschah diese Entwicklung jedoch zu spät, um die Monarchie als Ganzes vor dem Untergang retten zu können. (Halder, Winfrid, Innenpolitik im Kaiserreich 1871-1914, S. 145f.).

<sup>414</sup> Vgl. Zachau, Olav, Die Kanzlerschaft des Fürsten Hohenlohe 1894-1900, S. 76f.

bestimmungen genauer und vor allen Dingen kritischer hingesehen, was deren Notwendigkeit, Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit anbelangte. Sozialdemokraten und Linksliberale hatten sich bereits frühzeitig klar gegen die Gesetzesvorlage positioniert, den Konservativen hingegen ging diese nicht weit genug. Der Forderung des Zentrums nach Zugeständnissen, insbesondere einer stärkeren Akzentuierung des Schutzes der Religion, wurde im Zuge der Kommissionsberatung entsprochen, um ein vorzeitiges Scheitern abzuwehren. Damit fielen jedoch die Nationalliberalen als Mehrheitsoption weg, für die diese klerikalen Modifikationen völlig inakzeptabel waren. Aufgrund der Divergenz der Positionen innerhalb des politischen Spektrums war die Verständigung auf eine Kompromisslösung nahezu ausgeschlossen.

Bezogen auf die eingangs analysierten Mehrheitsstatistiken müssen folgende Schlussfolgerungen aus dem Beratungsprozess gezogen werden. Die theoretische Mehrheitsoption aus Konservativen, Zentrum und Nationalliberalen schied aus, da eine konträre Interessenlage insbesondere zwischen letzteren beiden Fraktionen bestand, die eine Kooperation in Form einer Dreierkoalition unmöglich machte. Auch Sozialdemokraten und Linksliberale kamen grundsätzlich nicht als Unterstützerbasis der Regierungsvorlage in Frage, weshalb als einzige Option ein „konservativ-klerikales“ Bündnis übrig blieb, das von Teilen der Antisemiten oder der Fraktionslosen hätte unterstützt werden müssen. Dieses erwies sich in der Praxis kaum praktikabel, zum einen, da die Unterstützungsbereitschaft eines dritten Lagers nach der Kommissionsberatung nochmals ungewisser geworden war und damit einen fraktionsübergreifenden Konsens in weite Ferne rücken ließ. Zum anderen setzt dieser Gedankengang voraus, dass die konservativen Fraktionen einstimmig, zumindest aber mit einer deutlichen Mehrheit für die Kommissionsfassung stimmen würden. Angesichts der Tatsache, dass man sich innerhalb ihrer Reihen von dem klerikalen Anstrich der Vorlage mindestens irritiert zeigte und dem Zentrum gegenüber gar den Vorwurf einer Erpressungstaktik erhob, sank auch ihrerseits die Bereitschaft, das Gesetz „um jeden Preis“ durchzubringen, signifikant. Die Wahrscheinlichkeit eines Scheiterns dieser Mehrheitsoption war am Ende des Beratungsprozesses unverkennbar gestiegen.<sup>415</sup> Im Zuge der Ablehnung der Umsturzvorlage in zweiter Lesung am 11. Mai 1895 bewahrheitete sich diese Vorahnung tatsächlich. Aufgrund eines Ausbleibens namentlicher Endabstimmungen, ist keine Interpretation von Zustimmungsqoten möglich.<sup>416</sup>

---

<sup>415</sup> Vgl. Hohorst, Gerd [u. a.], Sozialgeschichtliches Arbeitsbuch, S. 174.

<sup>416</sup> Vgl. Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse (Nr. 49 der Drucksachen), Sitzung vom 11. Mai 1895, S. 2244.

Inhaltlich-argumentativ liegt der Fokus häufig auf einzelnen Sachfragen, zu denen sich starke positionelle Gegenpole bilden, wie beispielsweise im Hinblick auf die Bewertung des von der sozialdemokratischen Bewegung ausgehenden Gefahrenpotentials. Daran schließt sich oft eine mehrgliedrige Argumentationskette an, im Zuge derer anderweitige Themen in die Debatte einbezogen und im pro/contra-Stil erörtert werden. Exemplarisch ist die Diskussion um die Verhältnismäßigkeit, wobei sich der Fokus hier um mögliche gesellschaftliche Kollateralschäden, vor allem aber um die Frage, ob die Dehnbarkeit der Novellierungen ein Problem für die Meinungsfreiheit darstelle, dreht. Das Positionsspektrum reicht hierbei von der Auffassung, dass eine gewisse juristische Elastizität unvermeidbar bei der Konstruktion anwendbarer Tatbestände sei und auch in bestehenden Gesetzen rechtstaatliche Anwendung finde bis zur Einstellung, dass diese der Justiz einen unverhältnismäßig großen Ermessensspielraum einräume, der einer willkürlichen Rechtsprechung Tür und Tor öffnen und die Meinungsfreiheit empfindlich beschränken würde.

Damit einher geht je nach Standpunkt ein unterschiedlicher Blick auf das deutsche Justizsystem, insbesondere was das Vertrauen in den Berufsrichterstand anbelangt. An dieser Stelle wird die juristische Laienbeteiligung in politischen Strafsachen dahingehend diskutiert, ob diese ein probates Mittel gegen richterliche Befangenheit verkörpere, oder vielmehr die Neutralität der Justiz untergrabe, da sie gesellschaftliche Konflikte in die Gerichtssäle transferiere und infolgedessen deren Politisierung vorantreibe. Zu den weiteren innenpolitischen Themengebieten, die die Umsturzdebatte mittelbar prägten, zählen die Kontroverse um die Abschaffung oder Fortführung der verbliebenen Kulturkampfgesetze sowie die Frage nach der Legitimität staatlicher Sozialinterventionen zur Lösung gesellschaftlicher Probleme.

Wie bereits in der Gegenüberstellung mit den *lois scélérates* herausgearbeitet wurde, nahm die Erweiterung des Blickwinkels auf die internationale Ebene während des Entstehungsprozesses der Umsturzvorlage eine entscheidende Rolle ein. Dies gilt ebenso für die parlamentarischen Beratungen, in denen zahlreiche Bezüge zu ausländischen Rechtsquellen, insbesondere zu den nur wenige Monate zurückliegenden Maßnahmen des französischen Gesetzgebers hergestellt wurden. Befürworter der Vorlage betonten in ihren Äußerungen primär die restriktivere Rechtslage in den europäischen Nachbarstaaten und interpretierten den heimischen Gesetzesentwurf als längst überfälligen Schritt, um das deutsche Strafrecht dem internationalen Standard anzunähern. Gegner und anfängliche Skeptiker wie die Vertreter der Zentrumsparterie stellten vor allem vorhandene Unterschiede heraus, darunter bestimmte inhaltlich enger gefasste Tatbestände und strengere Beweisregeln des französischen Strafrechts.

Die jüngsten Gesetzesverschärfungen der Dritten Republik betrachtete man aus dieser Position vielmehr als ein abschreckendes Beispiel anstelle eines gesetzten Standards, dem es sich anzugleichen lohne. So war es der *Assemblée Nationale* nicht gelungen, die Bedrohung durch anarchistische Anschläge mit der ersten Gesetzesverschärfung abzuwehren, sondern sei gezwungen gewesen, nacheinander eine Reihe von drei Repressionsgesetzen zu erlassen, die die Meinungsfreiheit signifikant einschränkten. Es wurde befürchtet, dass die Umsturzvorlage im Kaiserreich den Auftakt zu einer ähnlichen Eskalationsspirale bilden könnte, die einen nervös agierenden Staat in Handlungszwänge treibe, auf die dieser mit immer schärferer Repression antworten und dementsprechend hohe gesellschaftliche Kollateralschäden in Kauf nehmen würde. Unabhängig vom politischen Standpunkt erhielt der Bezug auf das ausländische Strafrecht als Methode Einzug in die Argumentationsstrategien deutscher Politiker, wobei Blickwinkel und abgeleitete Schlussfolgerungen parteispezifisch stark voneinander variierten. Somit verwundert es keineswegs, dass gerade diejenigen Entwicklungen jenseits der Grenze, die nicht den eigenen Forderungen entsprachen, meist bewusst verschwiegen wurden.

Grundsätzlich gilt die Umsturzvorlage als einer der letzten großangelegten, aber schlussendlich gescheiterten Versuche, im Kaiserreich gesetzgeberisch gegen politisch motivierte Anschläge und Putschversuche vorzugehen. Die theoretische Möglichkeit, den Reichstag aufzulösen, um auf einen Wandel der parlamentarischen Kräfteverhältnisse durch Neuwahlen zu hoffen, war für den Kaiser im vorliegenden Fall keine ernsthaft erwogene Option. Dagegen spricht, neben dem Problem der großen Zerstrittenheit des politischen Spektrums, auch die Tatsache, dass einzelne Verschiebungen der Sitzverteilung wohl kaum die Gesamthaltung des Reichstages zur Umsturzvorlage signifikant verändert hätten.

Was die Schwächung der Sozialdemokratie als Strategie anging, setzte die Regierung Hohenlohe-Schillingsfürst auf Drängen des Kaisers in den kommenden Jahren noch weitere Initiativen in Bewegung – diese scheiterten jedoch ebenfalls frühzeitig in den legislativen Gremien. In Preußen verweigerte 1897 das Abgeordnetenhaus seine Zustimmung zur Neuauflage eines „Kleinen Sozialistengesetzes“. Auf Reichsebene fiel mit der „Zuchthausvorlage“<sup>417</sup> 1899 ein Gesetzesentwurf im Reichstag durch, der die Nötigung arbeitswilliger Angestellter zur Teilnahme an Streiks oder zum Gewerkschaftseintritt unter verschärfte Strafe

---

<sup>417</sup> Anlass für die Gesetzesinitiative bot der Mord an der österreichischen Kaiserin Elisabeth 1898 in Genf. (Vgl. Zachau, Olav, Die Kanzlerschaft des Fürsten Hohenlohe 1894-1900, S. 382.).

stellen sollte und sich ebenso gegen sozialdemokratische Klientel richtete. Damit endete der Versuch einer Renaissance politischer Repressionen gegen die Sozialdemokratie im wilhelminischen Kaiserreich noch ehe dieser tatsächlich begonnen hatte.<sup>418</sup>

---

<sup>418</sup> Vgl. Halder, Winfrid, Innenpolitik im Kaiserreich 1871-1914, S. 107f.

## 7. Gesetzgeberische Reaktionen in Frankreich

Wie wiederum verliefen die einschlägigen Gesetzgebungsprozesse in der Dritten Französischen Republik? Welche zentralen gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen prägten hier die parlamentarischen Debatten?

### 7.1. Politische Rahmenbedingungen

Für Frankreich bedeutete der Verlauf des 19. Jahrhunderts eine Epoche mehrfacher staatlicher Systemwechsel und abrupter gesellschaftlicher Umbrüche. Die Hauptphase anarchistisch motivierter Attentate (1892-1894) fiel dabei in den Zeitraum der Dritten Französischen Republik, die nach dem Zusammenbruch des Zweiten Französischen Kaiserreichs (1852-1870) infolge der von Frankreich verlorenen Schlacht bei Sedan (1./2. September 1870) während des Deutsch-Französischen Krieges (1870/71) ausgerufen worden war.<sup>419</sup>

#### 7.1.1. Monarchistische Restaurationsbestrebungen in den 1870er-Jahren

Dass sich die nach der militärischen Niederlage Kaiser Napoléons III. ausgerufene Republik in Frankreich konsolidieren, geschweige denn zur langlebigsten Staatsform seit 1789 aufsteigen würde – damit hatten im Herbst 1870 wohl die wenigsten politischen Beobachter ernsthaft rechnen können. Zum einen, da die ersten beiden republikanischen Systeme in der Geschichte der *Grande Nation* nach der Französischen Revolution (1792-1804) und der Februarrevolution (1848-1852) im Rückblick lediglich kurze Episoden in der französischen Verfassungsgeschichte geblieben waren und schon bald einer kaiserlichen Autokratie bonapartistischer Prägung weichen mussten. Zum anderen, da vor allem in den Anfangsjahren der Dritten Republik weiterhin starke royalistische Kräfte aktiv waren, die eine Revision des republikanischen Systems und eine Wiedereinführung der Monarchie anstrebten. Allerdings war diese Bewegung von einer hohen internen Heterogenität rivalisierender Strömungen gekennzeichnet, die gleichsam die verschiedenen dynastischen Verfassungstraditionen der französischen Geschichte widerspiegelten – aufgeteilt in Legitimisten, Orléanisten und Bonapartisten.<sup>420</sup>

---

<sup>419</sup> Vgl. Engels, Jens Ivo, Kleine Geschichte der Dritten Französischen Republik (1870-1940), Köln 2007, S. 16f.

<sup>420</sup> Vgl. ebd., S. 22-24. Krumeich, Gerd, Die Geschichte der 3. Republik Frankreichs bis zum Ersten Weltkrieg, in: Gruner, Wolf D. [u. a.] [Hrsg.], Über Frankreich nach Europa. Frankreich in Ge-

Erstere forderten eine Wiedereinsetzung der früheren Bourbonendynastie des *Ancien Régime* (vor 1789) bzw. der Restaurationsepoche (1814/15-1830) und betrachteten den Enkel des in der Julirevolution 1830 gestürzten Königs Karls X., den Grafen von Chambord, als rechtmäßigen Monarchen Frankreichs. Die Herrschaftsvorstellungen der Legitimisten beruhten auf der Idee des absolutistischen Gottesgnadentums und standen der demokratischen Partizipation des Volkes an der Ausübung politischer Macht grundsätzlich ablehnend gegenüber. Die Bewegung der Orléanisten fußte auf der Verfassungstradition der Julimonarchie (1830-1848) und ihres Bürgerkönigs Louis-Philippe, dessen Enkel, der Graf von Paris, von diesen in den Anfangsjahren der Dritten Republik als Anwärter auf den französischen Thron geführt wurde. Diese plädierten für eine konstitutionelle Monarchie unter Mitwirkung einer demokratisch legitimierten parlamentarischen Volksvertretung. Die dritte monarchistische Gruppierung bildete der Bonapartismus, der sich herrschaftstypologisch an das Erste (1804-1814/15) und Zweite Kaiserreich (1852-1870) des gleichnamigen Herrschergeschlechts anlehnte und von einem „autoritär-plebiszitären“ Staatsverständnis geprägt war.<sup>421</sup>

Die Zersplitterung der royalistischen Kräfte in drei konkurrierende Strömungen war somit Resultat der häufigen Systemwechsel Frankreichs im Laufe des 19. Jahrhunderts. Diese interne Rivalität stellt zusammen mit der Divergenz der dahinterstehenden Herrschaftskonzepte einen wesentlichen Faktor dafür dar, warum Kooperationsversuche, insbesondere jene zwischen Legitimisten und Orléanisten in den 1870er-Jahren, scheiterten und Bestrebungen bezüglich einer Revision der anfänglich fragilen Dritten Republik zu Gunsten einer monarchischen Staatsform erfolglos blieben. Zwischenzeitlich gelang den erstarkenden republikanischen Kräften ab 1873/1875 bis Anfang der 1880er-Jahre die schrittweise Kodifikation einer politischen Grundstruktur, die das entstandene Verfassungsvakuum der Anfangsjahre überwinden und den Staat im Inneren konsolidieren konnte.<sup>422</sup>

---

schichte und Gegenwart (Beiträge zur deutschen und europäischen Geschichte 10), Hamburg 1996, S. 305-308.

<sup>421</sup> Vgl. Engels, Jens Ivo, Kleine Geschichte der Dritten Französischen Republik, S. 22-24.

<sup>422</sup> Vgl. ebd., S. 25-30, 34f.

## 7.1.2. Die Verfassung der Dritten Französischen Republik

Hierzu nahmen die Verfassungsdokumente von 1875<sup>423</sup>, die dem Staat die Gestalt einer parlamentarischen Republik verliehen, die zentrale Rechtsgrundlage ein. Im Hinblick auf den Umfang der darin reglementierten Rechtsbereiche blieben diese jedoch weit hinter der Deutschen Reichsverfassung von 1871 zurück. Dies liegt daran, dass im Zuge der Verabschiedung durch die Nationalversammlung ausschließlich eine Verständigung auf konsensfähige Inhalte der Verfassungsstruktur, insbesondere bezüglich des Zusammenwirkens von Parlament und Regierung, stattfand. Ein Grundrechtskatalog war in den *lois constitutionnelles* (1875) ebenso wenig wie in der Bismarckschen Reichsverfassung (1871) vorhanden.<sup>424</sup>

Die für die Ausgestaltung des politischen Systems weitreichendste Abweichung zwischen beiden Modellen lag in der Frage, wen die Verfassung als Träger der staatlichen Souveränität definierte. So unterschied sich die auf dem Prinzip der Volkssouveränität fußende Dritte Französische Republik bereits grundsätzlich von dem als monarchischen Fürstenbund konstruierten Deutschen Reich, das demokratische Partizipation nur in ausgewählten Verfassungsbereichen zuließ und dieser starke kaiserliche Prärogativrechte entgegenstellte. Dieser Kontrast in den Konstitutionsgrundsätzen setzte sich auch auf Ebene des Regierungssystems fort und prägte dort die institutionelle Machtstellung im Zusammenwirken des Verfassungsgefüges.<sup>425</sup>

Von besonderer Relevanz ist die Tatsache, dass in der Dritten Französischen Republik, im Gegensatz zum Kaiserreich, keine Verfassungsbereiche einer demokratischen Legitimation permanent entzogen waren. Die Verzahnung der Staatsorgane untereinander war somit enger als im Deutschen Reich – ebenso wenig existierten systemisch bedingte Rivalitäten zwischen verschiedenen Legitimations- und Organisationsebenen, die das politische System dauerhaft lähmten. Das parlamentarische Regierungssysteme charakterisierende Prinzip der

---

<sup>423</sup> Zu den Verfassungsdokumenten der Dritten Republik (1875) zählten: *Loi relative à l'organisation du Sénat* (Verfassungsgesetz über die Organisation des Senates), *Loi relative à l'organisation des pouvoirs publics* (Verfassungsgesetz über die Organisation der Staatsgewalten), *Loi constitutionnelle sur les rapports des pouvoirs publics* (Verfassungsgesetz über die Beziehungen der Staatsgewalten zueinander).

<sup>424</sup> Vgl. Engels, Jens Ivo, Kleine Geschichte der Dritten Französischen Republik, S. 27. Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 16. April 1871.

<sup>425</sup> Vgl. Bloch, Charles, Die Dritte Französische Republik. Entwicklung und Kampf einer Parlamentarischen Demokratie (1870-1940), Stuttgart 1972, S. 45-48.

Gewaltenverschränkung wird in der Dritten Republik durch das Zusammenwirken der Verfassungsorgane Parlament (*Assemblée Nationale*), Regierungschef (*Président du conseil des ministres*) und Staatsoberhaupt (*Président de la République*) deutlich. Basierend auf der Tradition des französischen Republikanismus nahm die bikameralistische Nationalversammlung, bestehend aus Deputiertenkammer (*Chambre des Députés*) und Senat, die zentrale Machtposition im Regierungssystem der Dritten Republik ein. Begründet wurde die herausragende Stellung der Legislative dadurch, dass die Abgeordnetenkammer als einzig direkt gewähltes Verfassungsorgan den Wählerwillen unmittelbar widerspiegelte und als institutioneller Dreh- und Angelpunkt fungierte, auf dem die politische Legitimation von Regierung und Präsident fußte. Der Senat wies hingegen nur ein indirektes demokratisches Votum auf, 225 der 300 Senatoren wurden für eine neunjährige Amtszeit von Wahlkomitees auf Ebene der *Departements* gewählt – alle drei Jahre wurde ein Drittel dieser Sitze neu besetzt. Die weiteren 75 Abgeordnetenmandate im Senat wurden von der konstituierenden Nationalversammlung auf Lebenszeit vergeben und „darauf von den übrigen Senatoren selbst kooptiert.“<sup>426</sup>

In Gesetzgebungsverfahren war die Zustimmung beider Parlamentshäuser nötig – sowohl Abgeordnetenkammer als auch Senat verfügten über ein Gesetzesinitiativrecht.<sup>427</sup> Im Vergleich zum Kaiserreich bestand in der Dritten Republik nicht nur eine indirekte Abhängigkeit der Regierungsebene von den Mehrheitsverhältnissen im Parlament, sondern, und dies war der entscheidende systemische Unterschied, konnte das französische Kabinett aufgrund seiner parlamentarischen Verantwortlichkeit gegenüber der Nationalversammlung von dieser jederzeit gestürzt werden.<sup>428</sup>

Die institutionelle „Verschachtelung“ des Verfassungsgefüges charakterisierte das politische System der Dritten Französischen Republik und setzte sich ebenso in den Wahlmodalitäten für das Amt des Staatsoberhauptes fort. Der *Président de la République* wurde in einer gemeinsamen Sitzung beider Parlamentskam-

---

<sup>426</sup> Bloch, Charles, Die Dritte Französische Republik, S. 45.

<sup>427</sup> Vgl. Art. 8: Verfassungsgesetz über die Organisation des Senats vom 24. Februar 1875, in: Gosewinkel, Dieter [u. a.] [Hrsg.], Die Verfassungen in Europa 1789-1949. Wissenschaftliche Textedition unter Einschluss sämtlicher Änderungen und Ergänzungen sowie mit Dokumenten aus der englischen und amerikanischen Verfassungsgeschichte, München 2006, S. 340f.

<sup>428</sup> Vgl. Art. 6: Verfassungsgesetz über die Organisation der französischen Staatsgewalten vom 25. Februar 1875, in: Gosewinkel, Dieter [u. a.] [Hrsg.], Die Verfassungen in Europa 1789-1949. Wissenschaftliche Textedition unter Einschluss sämtlicher Änderungen und Ergänzungen sowie mit Dokumenten aus der englischen und amerikanischen Verfassungsgeschichte, München 2006, S. 342f. Bloch, Charles, Die Dritte Französische Republik, S. 45-48.

mern mit absoluter Stimmenmehrheit für sieben Jahre gewählt, wobei laut Verfassung mehrere Amtszeiten zulässig waren.<sup>429</sup> Die indirekte Legitimation des Staatspräsidenten deckt sich dabei grundsätzlich mit der schwachen politischen Machtposition und den begrenzten Gestaltungsmöglichkeiten seines Amtes.<sup>430</sup> In der Verfassungswirklichkeit entsprach diese Einordnung der defensiven Rolle, welche die französischen Staatsoberhäupter ab den 1880er-Jahren nach Abschluss der anfänglichen Konsolidierungsphase einnahmen. Beispielsweise wurde das Recht zur Auflösung der Deputiertenkammer<sup>431</sup> ab diesem Zeitpunkt nicht mehr offensiv, also zur Generierung veränderter Mehrheitsverhältnisse, angewandt. Seit der Amtszeit von Jules Grévy (1879-1887) setzte sich bei den Präsidenten der Dritten Republik weitgehend eine repräsentative Interpretation ihres Amtsverständnisses durch, das die parlamentarische Dominanz akzeptierte.<sup>432</sup>

### **7.1.3. Auswirkungen der *crise du 16 mai 1877* auf die Verfassungsentwicklung**

Die Wurzeln der „Tabuisierung“<sup>433</sup> des präsidentiellen Auflösungsrechts liegen in der französischen Verfassungskrise von 1877 begründet, im Zuge derer, der damalige, den royalistischen Kräften nahestehende Amtsinhaber Patrice de MacMahon dieses Instrument in einem Machtkampf gegen die republikanisch dominierte Abgeordnetenversammlung einsetzte. Prinzipiell ging es damals um die Frage, welche Machtstellung die zentralen Institutionen Präsident und Abgeordnetenversammlung in der Praxis, insbesondere im Hinblick auf die Berufung der Regierung, einnehmen sollten. Zwei Jahre nach Verabschiedung der Verfassungsdokumente von 1875 war dies aufgrund der allgemeinen politischen Instabilitäten keineswegs abschließend entschieden. Die Klassifikation der Dritten

---

<sup>429</sup> Vgl. Art. 2: Verfassungsgesetz über die Organisation der französischen Staatsgewalten vom 25. Februar 1875, S. 342f.

<sup>430</sup> Zu den zentralen Kompetenzen des Staatspräsidenten zählen: Begnadigungsrecht, Ausfertigung von Gesetzesentwürfen, Einberufung der Regierung, Auflösung der Abgeordnetenversammlung (mit Zustimmung des Senats), Ernennung von Botschaftern und Staatsbeamten. (Vgl. ebd.).

<sup>431</sup> Art. 5: Vgl. ebd.

<sup>432</sup> Vgl. Engels, Jens Ivo, Kleine Geschichte der Dritten Französischen Republik, S. 27f.

<sup>433</sup> Vgl. Raithel, Thomas, Der preußische Verfassungskonflikt 1862-66 und die französische Krise von 1877 als Schlüsselperioden der Parlamentarismusgeschichte, in: Fisch, Stefan [u. a.] [Hrsg.], Machtstrukturen im Staat in Deutschland und Frankreich (Schriftenreihe des Deutsch-französischen Historikerkomitees 1), Stuttgart 2007, S. 29-50.

Republik als parlamentarisches System rührt vor allem aus der geschichtswissenschaftlichen Perspektive, die sich rückblickend auf dessen langfristige Entwicklung stützt. Zu Beginn war dies jedoch weder vorhersehbar noch unumgänglich – grundsätzlich hätte die Verfassung von 1875 in der Praxis auch die Grundlage für eine stärkere Machtposition des Staatsoberhauptes, wie im semi-präsidentiellen Regierungssystem der heutigen Fünften Französischen Republik, ebnen können.<sup>434</sup>

Dass es hierzu nicht kam, sondern sich *de facto* eine parlamentarische Dominanz in der Dritten Republik etablierte, hat seinen Ursprung in der innenpolitischen Krise von 1877. Präsident Mac-Mahon hatte am 16. Mai 1877 den amtierenden Ministerpräsidenten Jules Simon entlassen und eine konservative Regierung berufen, die jedoch über keine Mehrheit in der Abgeordnetenversammlung verfügte. Um den drohenden Sturz des neuen Regierungschefs Albert de Broglie zu verhindern, löste Mac-Mahon die *Chambre des Députés* mit Zustimmung des Senats kurzerhand auf und spekulierte darauf, dass die anberaumten Neuwahlen zu einer Stärkung der konservativen Kräfte und einer Verschiebung der Mehrheitsverhältnisse führen würden. Diese Taktik ging allerdings nicht auf, stattdessen bestätigte das Wählervotum vom Oktober 1877 die republikanische Dominanz in der Kammer, welche nun jede Form der Zusammenarbeit mit dem Staatspräsidenten und seinen „Gegenregierungen“ boykottierte. Im Dezember 1877 gab Mac-Mahon dem politischen Druck nach und beendete den von ihm angestoßenen Machtkampf mit dem Parlament, indem er mit Jules Armand Dufaure einen früheren republikanischen Ministerpräsidenten erneut zum Regierungschef berief. Geschwächt durch diese schwere innenpolitische Niederlage trat Mac-Mahon im Januar 1879 noch vor Ablauf seiner regulären Amtszeit als Staatspräsident zurück.<sup>435</sup>

Verfassungsrechtlich betrachtet, kam der Krise von 1877 eine zentrale Bedeutung in der Konsolidierungsphase der jungen Republik zu. Nicht nur, da an-

---

<sup>434</sup> Vgl. ebd. Krumeich, Gerd, Die Geschichte der 3. Republik Frankreichs bis zum Ersten Weltkrieg, S. 314. Zum Regierungssystem der Fünften Französischen Republik vgl. Kimmel, Adolf, Die V. französische Republik. Das Parlament in einer präsidentialen Demokratie, in: Brandt, Peter [Hrsg.], Parlamentarisierung und Entparlamentarisierung von Verfassungssystemen. Erträge des Symposiums des Dimitris-Tsatsos-Instituts für Europäische Verfassungswissenschaften an der Fern-Universität in Hagen am 5. und 6. Dezember 2014 (Veröffentlichungen des Dimitris-Tsatsos-Instituts für Europäische Verfassungswissenschaften 17), Berlin 2016, S. 43-64.

<sup>435</sup> Vgl. Shirer, William L., Der Zusammenbruch Frankreichs. Aufstieg und Fall der Dritten Republik, München 1970, S. 35-38. Raithel, Thomas, Der preußische Verfassungskonflikt 1862-66 und die französische Krise von 1877 als Schlüsselperioden der Parlamentarismusgeschichte, S. 32f. Bloch, Charles, Die Dritte Französische Republik, S. 51-55.

fangs im Raum stehende monarchistische Restaurationsbestrebungen mit dem Rücktritt Mac-Mahons vorerst abgewendet waren und das republikanische System zunehmend gesellschaftliche Verankerung fand. Auch die Machtverteilung zwischen den Institutionen nahm nun jenseits der verfassungstheoretischen Grundkonzeption erstmals konkrete Gestalt an. Zum einen hatte sich gezeigt, dass eine aktive Einflussnahme des Staatsoberhauptes auf die Berufung der Regierung von der Abgeordnetenkommission als Einmischung in rein parlamentarische Kompetenzen interpretiert und nicht ohne weiteres geduldet wurde. Die Idee, „eine doppelte Verantwortlichkeit des Kabinetts [gegenüber Parlament und Staatspräsidenten] zu etablieren“<sup>436</sup>, um vom *Elysée*-Palast aus Einfluss auf tagesspolitische Entscheidungen nehmen zu können, konnte ebenfalls nicht realisiert werden. Gänzlich gescheitert war der Versuch des Präsidenten, sein Auflösungsrecht mithilfe des Senats aus taktischen Erwägungen gegen die Deputiertenkommission einzusetzen, um Mehrheitsverhältnisse zu verändern oder die Möglichkeit hierzu als politisches Druckmittel zu verwenden.<sup>437</sup>

Was das Machtverhältnis zwischen Exekutive und Legislative sowie die Durchführbarkeit von Zwangsmaßnahmen angeht, fand in der Dritten Republik somit die komplette Gegenentwicklung zum Deutschen Kaiserreich statt, in welchem das Instrument der Parlamentsauflösung mehrfach zur Veränderung der Mehrheitsverhältnisse im Reichstag eingesetzt wurde.<sup>438</sup> Grundsätzlich resultierte die dominante Position der Deputiertenkommission daraus, dass in Folge der 1877er-Krise die verfassungsmäßigen Befugnisse des Staatspräsidenten in der Praxis nicht mehr voll ausgeschöpft wurden. Diesbezüglich wird der *de facto* Wegfall des präsidentiellen Parlamentsauflösungsrechts auch als ein struktureller Grund

---

<sup>436</sup> Raithel, Thomas, Der preußische Verfassungskonflikt 1862-66 und die französische Krise von 1877 als Schlüsselperioden der Parlamentarismusgeschichte, S. 48.

<sup>437</sup> Vgl. ebd., S. 45.

<sup>438</sup> Vgl. ebd., S. 43-50. Nach Meinung Krumeichs verkam der Staatspräsident nach der 1877er-Krise zur „reinen Gallionsfigur“ und wurde künftig grundsätzlich mit schwachen Persönlichkeiten besetzt, um „jede Ambition auf ein „persönliches Regiment“ von vornherein auszuschließen.“ (Vgl. Krumeich, Gerd, Die Geschichte der 3. Republik Frankreichs bis zum Ersten Weltkrieg, S. 314.) Hier spielten wohl auch die Erfahrungen mit der Herrschaft Napoléons I./III. und eine damit einhergehende Angst vor einer erneuten Transformation hin zu einem autoritären System, wie es bereits in der Ersten und Zweiten Republik stattgefunden hatte, eine große Rolle. Um ein solches, auf dem Charisma einer populären Führungspersönlichkeit fußende Szenario zu minimieren, versuchten die republikanischen Kräfte als Schutzmechanismus die realen Machtbefugnisse des Präsidentenamtes zu beschränken. (Vgl. Shirer, William L., Der Zusammenbruch Frankreichs, S. 36.) Ebenso lehnte man 1875 die Aufnahme plebiszitärer Partizipationsmöglichkeiten in die Verfassungsgesetze ab, da diese zu sehr mit dem Herrschaftsstil des Bonapartismus verknüpft waren. Auch bezüglich der Verfassung selbst fand keine Volksbefragung statt. (Vgl. Bloch, Charles, Die Dritte Französische Republik, S. 46.)

für die hohe Fluktuationsrate der Regierungskabinette angegeben, da die Aussicht auf vorzeitigen Mandatsverlust nicht zur Steigerung einer ohnehin gering ausgeprägten Loyalität der Abgeordneten gegenüber ihren bisweilen nur lose organisierten Parteien bzw. der Regierungsebene verwendet werden konnte.<sup>439</sup>

Aufgrund der parlamentarischen Verantwortlichkeit des Kabinetts waren die häufigen Regierungswechsel zudem Ausdruck der Fragilität des französischen Parteiensystems und spiegelten jeweils den Wechsel zwischenparteilicher Kooperationsepisoden in der Parlamentskammer während der Legislaturperiode wider. Dies unterstreicht einmal mehr die emanzipierte Stellung, die die Abgeordnetenkammer gegenüber dem Senat und der Exekutive in Folge der 1877er-Krise ausbilden konnte, während im Kaiserreich zeitgleich der Reichstag an die Kandare kaiserlicher Prärogativen und fürstlicher Partikularinteressen genommen wurde.<sup>440</sup>

#### **7.1.4. Politische Strömungen in der Dritten Französischen Republik**

Grundsätzlich dauerte die Herausbildung parteilicher Organisationsstrukturen in der Dritten Republik nochmals mehrere Jahrzehnte länger als im Deutschen Reich.<sup>441</sup> Stattdessen lag, verfassungsrechtlich bedingt, in Frankreich der Fokus auf der Konsolidierung eines funktionsfähigen Fraktionswesens, dessen Ansätze sich bereits in der konstituierenden Nationalversammlung 1871 herausgebildet hatten und als organisatorischer Dreh- und Angelpunkt in der Zusammenarbeit zwischen Parlaments- und Regierungsebene fungierten.<sup>442</sup> Erst Anfang des 20. Jahrhunderts wurden mit der durch das Gesetz vom 1. Juli 1901 garantierten Assoziationsfreiheit die vereinsrechtlichen Grundlagen für die Gründung politischer Parteien geschaffen.<sup>443</sup> In Verbindung mit der starken Polarisierung der

---

<sup>439</sup> Vgl. Shirer, William L., Der Zusammenbruch Frankreichs, S. 37.

<sup>440</sup> Vgl. ebd.

<sup>441</sup> Zu den Gründen hierzu: vgl. Hüser, Dietmar, Französische Parteien zwischen dem 19. und 21. Jahrhundert. Aufbruch der Tradition und Grenzen des Wandels, in: Ruß, Sabine [u. a.] [Hrsg.], Parteien in Frankreich. Kontinuität und Wandel in der V. Republik (Lehrtexte Politik), Opladen 2000, S. 16f.

<sup>442</sup> Vgl. ebd. Hudemann, Rainer, Fraktionsbildung im französischen Parlament. Zur Entwicklung des Parteiensystems in der frühen Dritten Republik (1871-1875) (Beihefte der Francia 8), München 1979, S. 359.

<sup>443</sup> Vgl. Loi relative au contrat d'association (vom 1. Juli 1901), in: Journal Officiel de la République française Nr. 177 (2.7.1901), S. 4025-4027, abrufbar unter: <https://www.legifrance.gouv.fr/download/secure/file/gWHvYbkxnrVQmGyMvbe> (letzter Zugriff: 30.3.2023).

Gesellschaft im Zuge der Dreyfus-Affäre (1894-1906) katalysierte dies in den Jahren nach der Jahrhundertwende den Entstehungsprozess der französischen Parteienlandschaft.<sup>444</sup>

Von den Anfangsjahren der Dritten Republik bis in die 1890er-Jahre wies das dortige Parteiensystem hingegen noch einen weitaus fragmentarischeren Organisationsgrad auf. Bisweilen existierten lediglich lose politische Strömungen, die sich aufgrund ihrer internen Heterogenität nicht immer klar voneinander abgrenzen ließen.<sup>445</sup> Die folgende Skizzierung soll sich auf diese Konstellationen im Vorfeld des Betrachtungszeitraums beschränken und nachfolgende Entwicklungen ausblenden.

Die programmatische Ausrichtung der Parteien in der Dritten Republik stand in Verbindung mit spezifischen Staatsmodellen, die die verschiedenen französischen Verfassungstraditionen des 18. und 19. Jahrhunderts widerspiegeln. In der Umbruchphase der 1870er-Jahre bestimmte vorrangig die Konfrontation zwischen Monarchisten und Republikanern den öffentlichen Diskurs. Wie bereits erwähnt wurde, war die politische Rechte Frankreichs seit *Ancien Régime*, Restauration, Julimonarchie und Bonapartismus in unterschiedliche monarchisch-dynastische Strömungen mit rivalisierenden Herrschaftskonzepten und Machtansprüchen zersplittert.

Demgegenüber standen die republikanischen Kräfte, welche sich primär auf die Staats- und Nationskonzepte, Werte und Symbole der Französischen Revolution<sup>446</sup> beriefen und in dieser Tradition für demokratische Partizipation und ge-

---

<sup>444</sup> Vgl. Engels, Jens Ivo, Kleine Geschichte der Dritten Französischen Republik, S. 57.

<sup>445</sup> Die Zersplitterung der politischen Strömungen in verschiedene, konkurrierende Organisationseinheiten in der Dritten Republik hat Fenske zufolge mehrere Gründe. Sowohl der Typus des in der Dritten Republik lange existierenden Honoratiorenparlaments als auch die strukturell bedingte, vorrangige Ausrichtung des politischen Engagements der Abgeordneten nach den Interessen ihres Wahlkreises anstatt zugunsten des Allgemeinwohls blockierten die Herausbildung straffer, disziplinierungsfähiger Parteistrukturen. Verstärkt wird dieser Effekt noch durch ein besonders individualistisch ausgeprägtes französisches Repräsentationsverständnis, das zwischengeschaltete Instanzen zwischen Bürgern und dem Parlament grundsätzlich kritisch betrachtete. (Vgl. Fenske, Hans, Wahlrecht und Parteiensystem. Ein Beitrag zur deutschen Parteiengeschichte, Frankfurt a. M. 1972, S. 197-205.)

<sup>446</sup> Zum republikanischen Wertegerüst unter dem Wahlspruch „*Liberté, Egalité, Fraternité*“ zählten insbesondere das Herrschaftskonzept der Volkssouveränität sowie die Verteidigung der allgemeinen Menschen- und Bürgerrechte. Zentraler Bestandteil der republikanischen Symbolik waren seit der Französischen Revolution die Trikolore, der Nationalfeiertag am 14. Juli sowie die *Marseillaise*.

gen royalistisch-klerikalen Einfluss kämpften. Jedoch war auch diese Bewegung keine homogene Gruppe, sondern beinhaltete eine weite inhaltliche Bandbreite, die vom bürgerlichen Wirtschaftsliberalismus bis zum linken Radikalrepublikanismus reichte. So wurden die Regierungskabinette der 1880er und 1890er-Jahre vom gemäßigten Flügel der Republikaner, den sog. „Opportunisten“ aus *gauche républicaine* (Jules Ferry, Jules Grévy) und *union républicaine* (Leon Gambetta) gebildet.<sup>447</sup> Die linke Strömung der Republikaner um die 1901 gegründete *parti radical* (Georges Clemenceau), die im Zuge der Dreyfus-Affäre für eine laizistische Gesellschaftsordnung, Sozialreformen und einen strikten Antimonarchismus eintrat, spielte als parlamentarische Stütze der Regierung erst ab der Jahrhundertwende eine zunehmend wichtigere Rolle im politischen Mehrheitsbildungsprozess.<sup>448</sup>

Trotz des frühzeitigen Scheiterns monarchistischer Restaurationsversuche in den 1870er-Jahren, blieb die republikanische Staatsordnung auch in folgenden Jahrzehnten weiterhin verfassungsrevisionistischen Bestrebungen der französischen Rechten ausgesetzt. Insbesondere der Ende der 1880er-Jahre als populistisches Phänomen auftretende Boulangismus bescherte antiparlamentarischen, nationalistischen und revanchistischen Kräften in Frankreich eine ebenso verheißungsvolle wie flüchtige Renaissance. Grundsätzlich ähnelte die vom früheren Kriegsminister General Georges Boulanger angeführte Bewegung sowohl programmatisch als auch methodisch in vielen Punkten dem Bonapartismus – sei es die Forderung nach Umgestaltung der parlamentarischen Verfassungsordnung hin zu einer plebiszitär legitimierten Autokratie, die Dominanz einer charismatischen Führungsfigur bis hin zur pragmatischen Verknüpfung republikanisch-antiklerikaler mit monarchistisch-reaktionären Ideologien. Wenngleich Boulanger nach einer Reihe von Wahlerfolgen letztlich der Mut für einen Staatsstreich napoléonischer Art, wie ihn seine Anhänger forderten, fehlte und seine Bewegung kurz darauf in sich zusammenbrach, offenbarte der Boulangismus das hohe Mobilisierungspotenzial der antiparlamentarischen französischen Rechten sowie den Eklektizismus ihrer programmatischen Ausrichtung, der tradierte Formen politischer Klassifizierung zunehmend aufweichte und seine Kraft aus der Vereinigung rivalisierender ideologischer Konzepte zog. Die Boulangismus-Krise und die spätere Dreyfus-Affäre zeigen, dass die Dritte Republik auch in den Jahrzehnten nach ihrer Gründung bedrohlichen Angriffen

---

<sup>447</sup> „In den 1890ern firmierten sie unter der Bezeichnung „Progressisten“.  
(Engels, Jens Ivo, Kleine Geschichte der Dritten Französischen Republik, S. 24.).

<sup>448</sup> Vgl. ebd. Krumeich, Gerd, Die Geschichte der 3. Republik Frankreichs bis zum Ersten Weltkrieg, S. 315f.

einer „Neuen Rechten“ ausgesetzt war und ihr Bestehen gegenüber verfassungsfeindlichen Bestrebungen weiterhin aktiv verteidigen musste.<sup>449</sup>

Geschwächt durch Repressionsmaßnahmen während der blutigen Niederschlagung der Pariser Kommune (1871), spielte die sozialistische Bewegung in den Anfangsjahren der Dritten Republik zunächst nur eine untergeordnete politische Rolle. Obgleich es dem Sozialismus gelang, im Zuge der staatlichen Amnestie gegenüber den ehemaligen Kommunarden Anfang der 1880er-Jahre wieder schrittweise Fuß zu fassen, blieb die dortige Strömung auch in folgenden Dekaden bis zum Ersten Weltkrieg weit hinter der Bedeutung der deutschen Sozialdemokratie zurück. Die Gründe hierfür liegen in einem in Frankreich nur langsam verlaufenden Transformationsprozess von der Agrar- zur Industriegesellschaft und, damit einhergehend, einer marginal ausgeprägten Proletariatsbildung begründet. Zudem bestand in der Dritten Republik, im Gegensatz zum Kaiserreich, eine lediglich schwache Bindung zwischen Arbeiterschaft und sozialistischer Bewegung. Shirer charakterisiert diesbezüglich gar eine „Entfremdung der Arbeiterklasse von der republikanischen Gesellschaft“ als Folge eines nicht nur in Gewerkschaftskreisen verbreiteten Misstrauens in parlamentarisch-demokratische Entscheidungsprozesse.<sup>450</sup> Einem Großteil der französischen Arbeitern fehlte die grundsätzliche Überzeugung, Verbesserungen ihrer Lebensverhältnisse durch die Partizipation an parlamentarischen Wahlverfahren erreichen zu können, weswegen diese stattdessen den Streik als Aktionsform präferierten. Darüber hinaus war die sozialistische Szene in der Dritten Republik bis Anfang des 20. Jahrhunderts in konkurrierende Parteien zersplittert, was ihr politisches Gewicht zusätzlich schwächte.<sup>451</sup>

In Teilen gelang es dem französischen Anarchismus als radikalster Strömung des linken Spektrums, dieses proletarische Repräsentationsvakuum auszufüllen und sich als Interessenvertreter der Arbeiterschaft zu inszenieren. Die in Frankreich traditionell engen Beziehungen zwischen Anarchisten und Gewerkschaf-

---

<sup>449</sup> Vgl. Bloch, Charles, Die Dritte Französische Republik, S. 83-92.

Engels, Jens Ivo, Kleine Geschichte der Dritten Französischen Republik, S. 79-81.

<sup>450</sup> Die defizitäre Repräsentation der Arbeiterschaft und ihrer Interessen in den politischen Entscheidungsgremien der Dritten Republik erklärt auch, warum Arbeiterschutzmaßnahmen und sozialpolitische Initiativen in Frankreich erst um die Jahrhundertwende und damit im europäischen Vergleich verspätet eingeführt wurden.

(Vgl. Shirer, William L., Der Zusammenbruch Frankreichs, S. 88-90.).

<sup>451</sup> Zur Geschichte der sozialistischen Parteien in der Dritten Republik: vgl. Bloch, Charles, Die Dritte Französische Republik, S. 172-195. Engels, Jens Ivo, Kleine Geschichte der Dritten Französischen Republik, S. 87-92.

ten, die ab der Jahrhundertwende zur beidseitigen Vereinigung im Anarchosyndikalismus führten, erleichterten die Verwurzelung der anarchistischen Ideologie im Arbeitermilieu. Obgleich in dieser Bewegung Einigkeit in der Ablehnung jedweder Form von Herrschaft bestand, existierte gleichzeitig Uneinigkeit in der Frage bezüglich der Methodik zur Erreichung eines ebensolchen gesellschaftlichen Zustandes. So war die Welle der anarchistisch motivierten Attentate, die Frankreich in den 1890er-Jahren erschütterte, als Aktionsform auch innerhalb dieser Szene keineswegs unumstritten.<sup>452</sup> Der republikanische Staat musste hingegen nach der erst kurz zuvor überwundenen Boulanger-Krise erneut seine Wehrhaftigkeit gegenüber einer nun aus dem linken politischen Milieu stammenden, systemfeindlichen Kraft unter Beweis stellen.

### **7.1.5. Parlamentarische Mehrheitsverhältnisse zum Zeitpunkt der Beratungen**

#### **7.1.5.1. *Chambre des Députés***

Die Gesetzesberatungen vom Dezember 1893 bzw. Juli 1894 fielen in der Deputiertenkammer in die Legislaturperiode 1893-1898. Bezüglich der Angaben zur Gesamtzahl der Abgeordneten bzw. der Mandatsverteilung bestehen jedoch zum Teil erhebliche Abweichungen zwischen den vorhandenen Statistiken.<sup>453</sup> Diese gehen deutlich über den unvermeidbaren Grad an zahlenmäßiger Ungenauigkeit als Resultat unklarer politischer Zugehörigkeiten, Fraktionswechselln oder Nachwahlen hinaus. Hinsichtlich der Mehrheitsverhältnisse entstehen dabei Verzerrungseffekte zwischen den Stimmengewichten der Fraktionen. Besonders problematisch ist diese Diskrepanz deshalb, da sich nachfolgendes Resümee zur Interpretation von Mehrheitsfindungsprozessen und Abstimmungsergebnissen in weiten Teilen auf die parlamentarische Sitzverteilung stützt. Somit hinge die Art der Schlussfolgerung im Wesentlichen davon ab, welche Wahlstatistik man der Argumentation zugrunde legen würde.<sup>454</sup> Da es nicht ge-

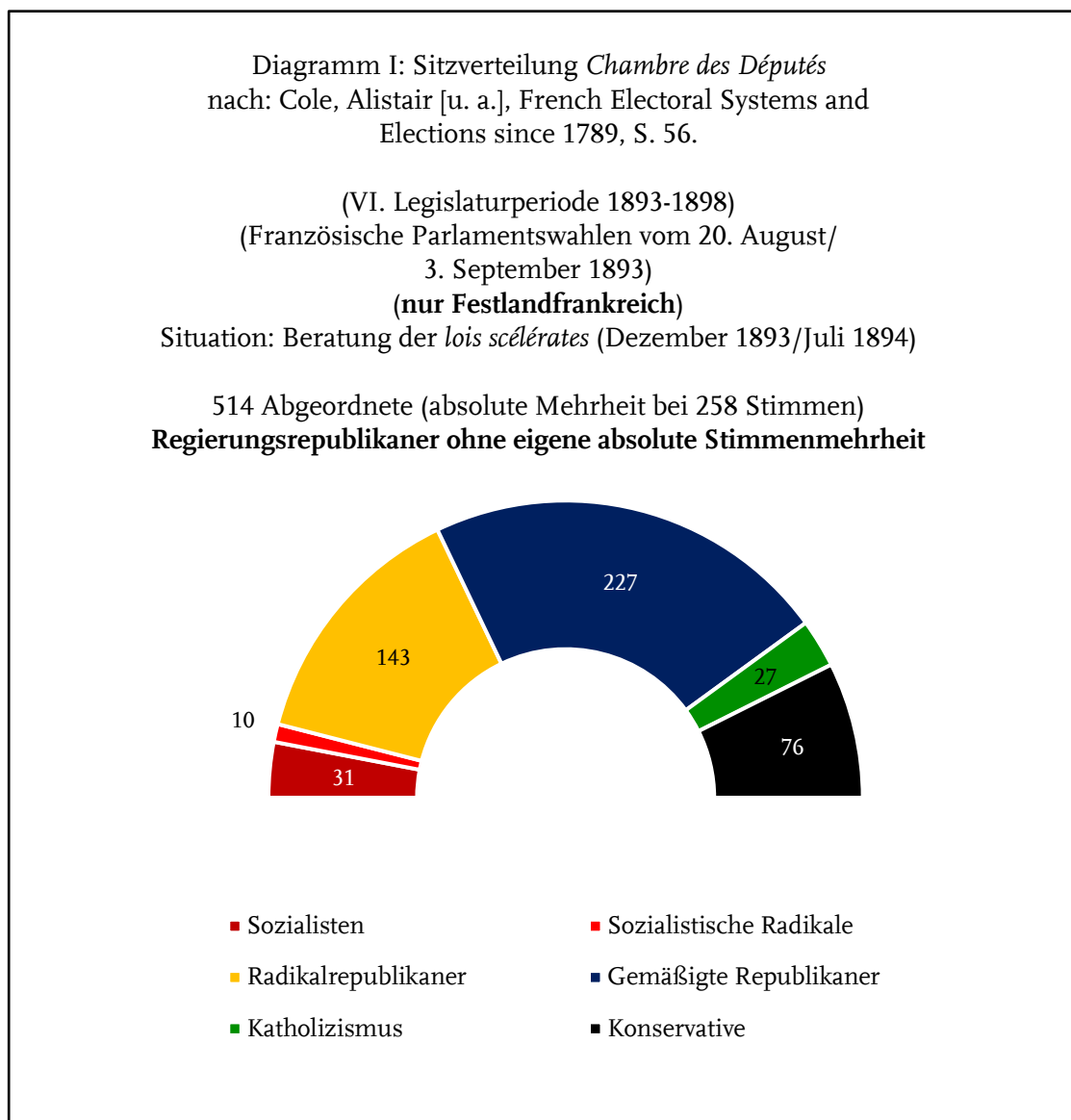
---

<sup>452</sup> Vgl. Bloch, Charles, Die Dritte Französische Republik, S. 183-189.

<sup>453</sup> Vgl. hierzu: Cole, Alistair [u. a.], French Electoral Systems and Elections since 1789, Aldershot [u. a.] 1989, S. 56. Avenel, Henri, Comment vote la France. Dix-huit ans de suffrage universel 1876-1893, Paris 1894, S. 28. Daniel, André, L'Année politique 1898, Paris 1899, S. 217. Giffault, Émile, La France électorale en 1893. La nouvelle Chambre, in: Supplément au Journal Le Temps (Septembre 1893), abrufbar unter: <https://gallica.bnf.fr/ark:/12148/btv1b84406430/f1.item.zoom> (letzter Zugriff: 5.10.2023).

<sup>454</sup> Somit entstehen mehrere alternative Interpretationsmöglichkeiten, welche bezüglich ihres Aussagegehaltes miteinander konkurrieren. Diese Arbeit versucht nicht, diese Problematik zu umgehen, indem ausschließlich jene Mandatsstatistik zugrunde gelegt wird, welche die herausgearbeiteten Erkenntnisse am ehesten stützt. Stattdessen werden die abgeleiteten Schluss-

lang, einzelne der diesbezüglichen Quellenangaben zur Deputiertenkammer (1893-1898) zu falsifizieren, wird mit diesem Problem folgendermaßen umgegangen. Zunächst sollen die unterschiedlichen Mandatsstatistiken anhand graphischer Darstellungen veranschaulicht sowie die jeweiligen Abweichungen und deren Konsequenzen für den Mehrheitsbildungsprozess skizziert werden. Im späteren Zwischenresümee werden die herausgearbeiteten Debattenerkenntnisse mit Verweis auf die verschiedenen Mehrheitsoptionen kontextualisiert. Die Multidimensionalität möglicher Interpretationen soll vor dem Hintergrund der statistischen Unsicherheit als solche offen problematisiert werden.



folgerungen vor dem Hintergrund der jeweiligen Mandatsstatistik kontextualisiert und herausgearbeitet, warum die unterschiedlichen Zahlenangaben im vorliegenden Fall mehr als einen Interpretationsansatz zulassen.

Diagramm I illustriert die Mandatsverteilung in der Deputiertenkammer nach Cole, Alistair [u. a.] (ausschließlich Festlandfrankreich) mit insgesamt 514 Sitzen.<sup>455</sup>

Zahlenmäßig zeigt sich hierbei eine klare Dominanz der gemäßigten Regierungsrepublikaner, die selbst jedoch über keine absolute Stimmenmehrheit verfügten. Die zweitstärkste Fraktion verkörperten die Radikalrepublikaner, gefolgt von der französischen Rechten, welche nach dem Scheitern der Boulangismus-Bewegung und aufgrund von Abspaltungen an den politischen Katholizismus („*Les Ralliés*“) im Vergleich zu vorangegangenen Parlamentswahlen bereits deutlich an Bedeutung eingebüßt hatte. Den äußersten Teil der Linken bildeten mit einem nur untergeordneten Mandatsanteil die sozialistisch-radikalen und sozialistischen Parlamentsfraktionen. Gemäß dieser Statistik war die amtierende republikanische Regierung zur Verabschiedung von Gesetzesentwürfen neben den Stimmen ihrer eigenen parlamentarischen „Hausmacht“ zumindest partiell auf die Zustimmung weiterer oppositioneller Fraktionen angewiesen. Da das Stimmengewicht der Kolonien und Überseegebiete explizit außen vor gelassen wurde, sind diese Zahlen bisweilen fragmentarisch und haben einen nur eingeschränkten Aussagegehalt bezüglich des Mehrheitsbildungsprozesses.<sup>456</sup>

Die Diagramme II (Avenel, Henri) und III (Daniel, André) umfassen mit insgesamt 582 bzw. 581 Abgeordneten einen deutlich größeren Umfang an Parlamentssitzen. In ersterem sind die Kolonialmandate<sup>457</sup> ergänzend aufgeführt, ohne dass eine fraktionelle Zuordnung stattfindet – in zweiterem wurden diese integriert dargestellt. In beiden Statistiken nehmen die Regierungsrepublikaner die zahlenmäßig stärkste Parlamentsfraktion ein, womit auch hier in keinem Fall eine absolute Regierungsmehrheit verbunden ist (bei Avenel, Henri: ohne Betrachtung der Kolonialsitze).<sup>458</sup> Zwischen den Diagrammen I und II bestehen Schnittmengen im Hinblick auf die Oppositionsfraktionen – sämtliche Stim-

---

<sup>455</sup> Vgl. Cole, Alistair [u. a.], *French Electoral Systems and Elections since 1789*, S. 56.

<sup>456</sup> Vgl. ebd.

<sup>457</sup> Die fehlende Zuordnung der Kolonialmandate zu den politischen Lagern erschwert die Bewertung deren Rolle im politischen Mehrheitsbildungsprozess. In folgenden Analysen bleiben diese deshalb unberücksichtigt. Eine mögliche Zuordnung aller 16 Kolonialstimmen zugunsten der gemäßigten Republikaner (Diagramm II) wäre in der Lage, die Mehrheitsverhältnisse zugunsten der Regierung zu verschieben.

<sup>458</sup> Vgl. Avenel, Henri, *Comment vote la France*, S. 28. Daniel, André, *L'Année politique 1898*, S. 217.

mengewichte außer der Regierungsfraktion und den Kolonialmandaten sind hierbei deckungsgleich.<sup>459</sup>

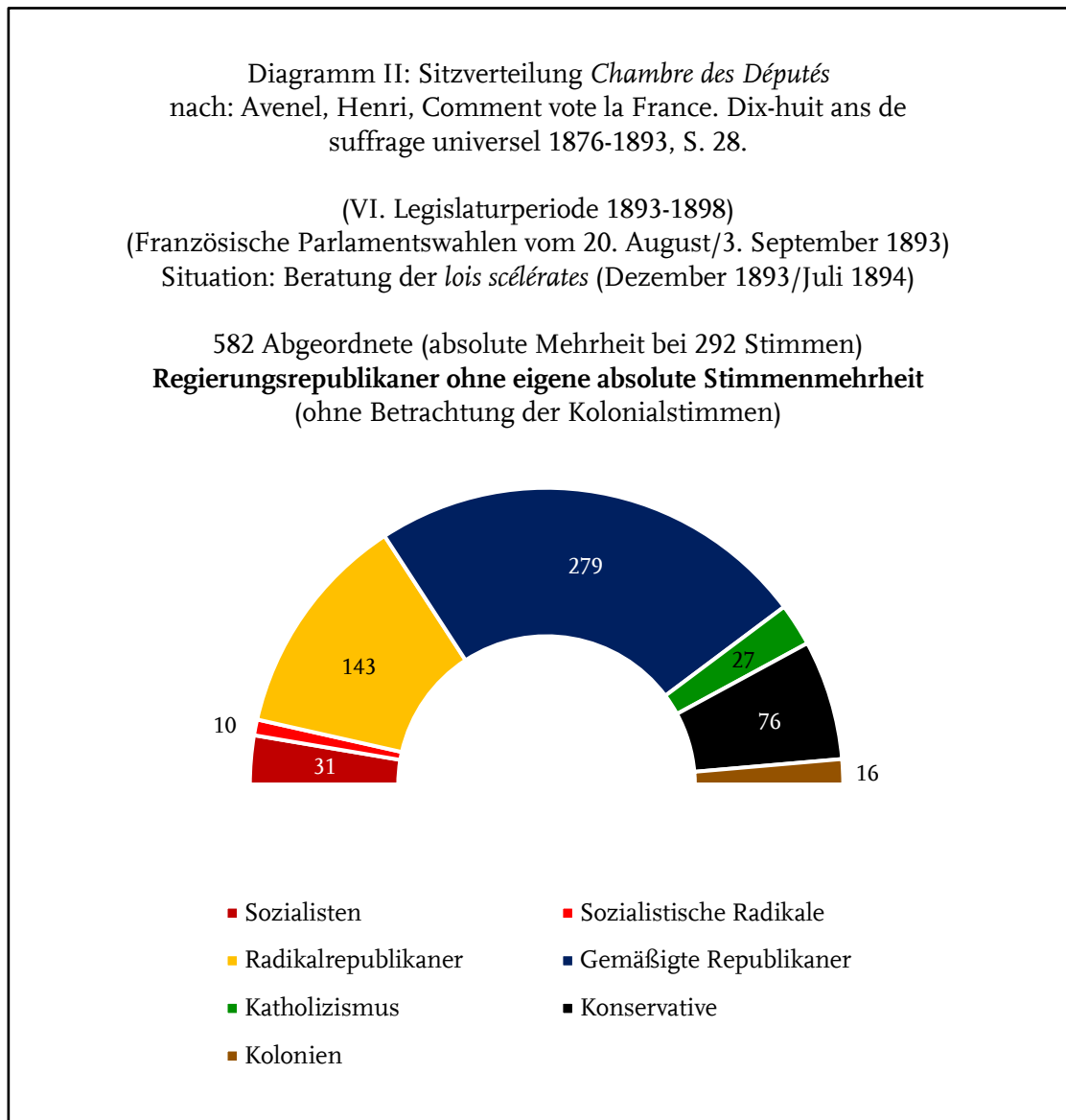


Diagramm III weicht, was die Verteilung der Fraktionsstärken angeht, deutlich von den beiden Vorgängern ab. Im Vergleich zu den anderen Statistiken hat die republikanische Regierungsfraktion dort den geringsten Anteil an der Gesamtzahl der Parlamentsmandate (43,03 %) und benötigt demzufolge mit 41 zusätzlichen Stimmen die höchste Zustimmungsquote der Opposition zur Erzielung einer absoluten Mehrheit. Anteilsmäßig liegen die gemäßigten Regierungsrepublikaner (250 Sitze) sowie das linke Oppositionslager (248 Sitze) nahezu

<sup>459</sup> Vgl. Cole, Alistair [u. a.], French Electoral Systems and Elections since 1789, S. 56. Avenel, Henri, Comment vote la France, S. 28.

gleich auf, wohingegen die politische Rechte (83 Sitze) mit einem Anteil von 14,29 % an der Zahl der Gesamtmandate ihr schwächstes Stimmengewicht bezieht.<sup>460</sup>

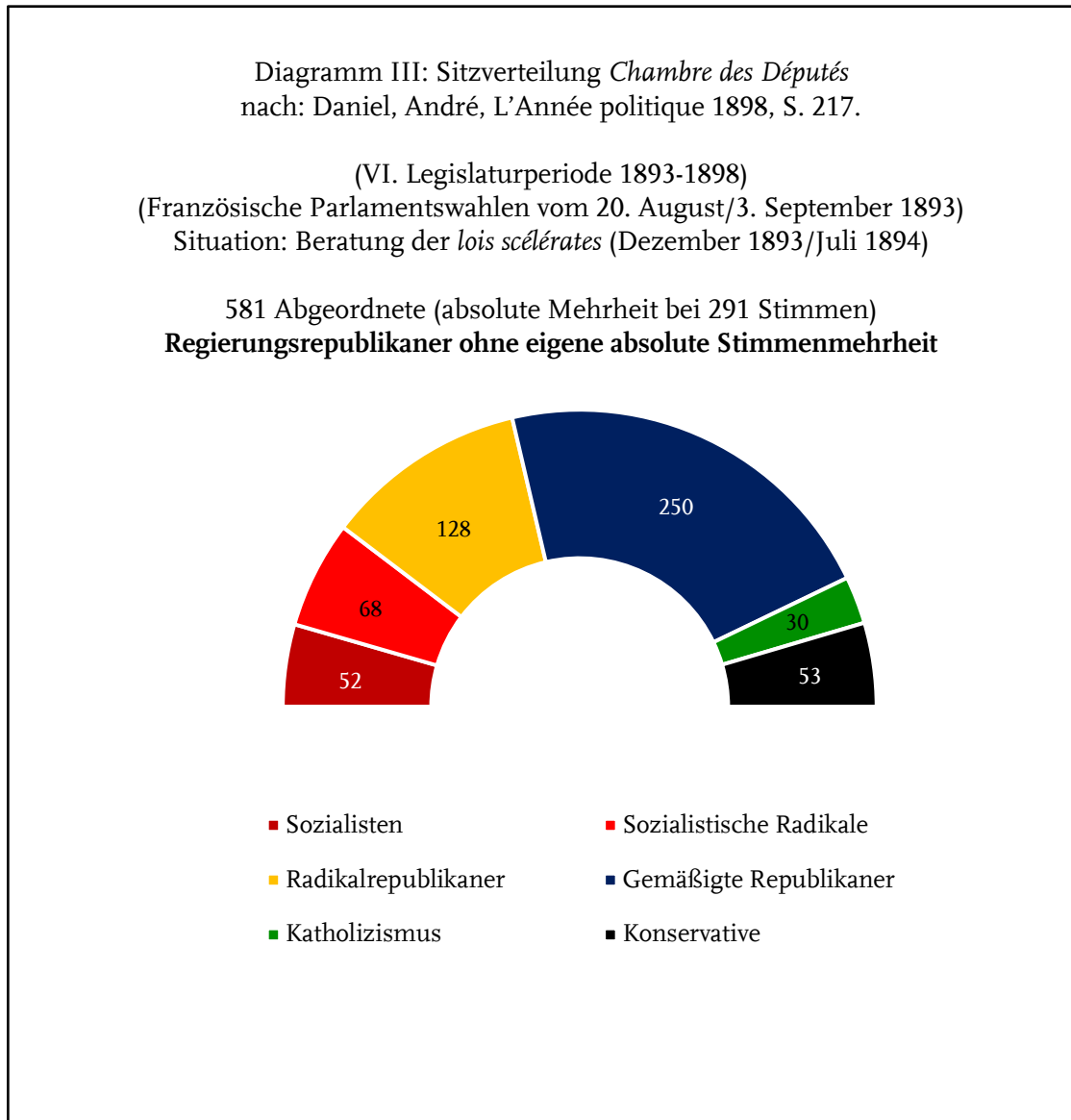


Diagramm IV (Giffault, Émile)<sup>461</sup> zeigt ein gänzlich anderes Bild bezüglich der Mehrheitsverhältnisse als vorangegangene Statistiken. Bei der Gesamtzahl von 575 Parlamentsmandaten verfügten die Regierungsrepublikaner über eine absolute Mehrheit von 311 Sitzen (54,09 %). Somit wäre die französische Regierung zur Verabschiedung von Gesetzesvorhaben erstmals nicht auf Stimmen der Op-

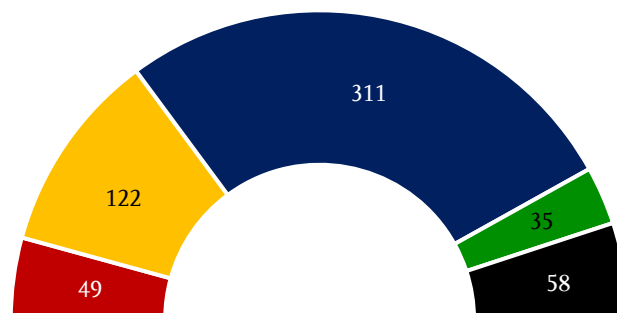
<sup>460</sup> Vgl. Daniel, André, L'Année politique 1898, S. 217.

<sup>461</sup> Gleiche Sitzverteilung auch enthalten in: Jolly, Jean, Charles, Alexandre Dupuy. 1851-1923, in: Biographie extraite du dictionnaire des parlementaires français de 1889 à 1940, abrufbar unter: [https://www2.assemblee-nationale.fr/sycomore/fiche/\(num\\_dept\)/10133](https://www2.assemblee-nationale.fr/sycomore/fiche/(num_dept)/10133) (letzter Zugriff: 9.10.2023).

position angewiesen. Selbst eine begrenzte Zahl innerfraktioneller Abweichler (max. 23 Abgeordnete) wäre demnach tolerabel, da dies keine Auswirkungen auf die absolute Mandatsmehrheit hätte. Hinsichtlich des Stimmengewichts der Oppositionsfraktionen bestehen damit signifikante Abweichungen zu vorigen Zahlenwerten, am deutlichsten im Falle der Radikalrepublikaner (hier: 122, statt 143 bzw. 128 Mandate). Zudem reduzieren sich die bisher sechs bzw. sieben auf nunmehr fünf Parlamentsfraktionen, wobei weder Kolonialmandate separat ausgewiesen noch zwischen sozialistischen Radikalen und Sozialisten differenziert wurde. Aufgrund der regierungsrepublikanischen Dominanz ist das Stimmengewicht der übrigen Fraktionen, insbesondere des linken (171 Sitze) Oppositionslagers in dieser Mandatsstatistik am geringsten ausgeprägt.<sup>462</sup> Das Gewicht des rechten politischen Spektrums (93 Sitze) bewegt sich im Mittelfeld der Diagramme I./II. und III.

Diagramm IV: Sitzverteilung *Chambre des Députés*  
 nach: Giffault, Émile, La France électorale en 1893. La nouvelle Chambre.  
 (VI. Legislaturperiode 1893-1898)  
 (Französische Parlamentswahlen vom 20. August/3. September 1893)  
 Situation: Beratung der *lois scélérates* (Dezember 1893/Juli 1894)

575 Abgeordnete (absolute Mehrheit bei 288 Stimmen)  
**Regierungsrepublikaner mit eigener absoluter Stimmenmehrheit**



- Sozialisten
- Gemäßigte Republikaner
- Konservative
- Radikalrepublikaner
- Katholizismus

<sup>462</sup> Giffault, Émile, La France électorale en 1893.

In allen vier Statistiken zeigt sich eine relative, aber nur in einer eine absolute Stimmenmehrheit der amtierenden Regierungsrepublikaner (Kabinette Casimir-Perier/Dupuy) in der Deputiertenkammer. Hinsichtlich der Frage, ob die Regierung zur Verabschiedung von Gesetzesmaßnahmen auf Oppositionsstimmen angewiesen war, bestehen damit zwei verschiedene, statistisch legitimierte Positionen.

#### **7.1.5.2. Sénat**

Demgegenüber lagen die Mehrheitsverhältnisse im französischen Senat eindeutig zugunsten der Regierungsrepublikaner. Ab Ende der 1880er-Jahre war das Oberhaus der Nationalversammlung fest in republikanischer Hand, was dieses zu einer sicheren Machtbasis der Regierungskabinette werden ließ.<sup>463</sup> Nach Diagramm V verfügten die Regierungsfaktionen (*centre gauche, gauche républicaine* und *union républicaine*) zum Beratungszeitpunkt der *lois scélérates* 1893/94 über ein kumuliertes Gewicht von 249 der insgesamt 300 Senatorenstimmen, was einem Mandatsanteil von 83 % entspricht.<sup>464</sup> Angesichts der Dominanz ihres eigenen politischen Lagers konnte die Regierung zumindest im *Palais du Luxembourg*, selbst bei einer begrenzten Zahl innerfraktioneller Abweichler, von einer schnellen Annahme ihrer Vorlagen ausgehen. Dieses Kalkül sollte sich ebenso in der Praxis bewahrheiten – so liefen alle betrachteten Gesetzgebungsprozesse in der zweiten Kammer nicht nur zügiger, sondern auch unkontroverser und beitragsärmer ab. Aus diesem Grund nehmen die Senatsitzungen in folgenden Ausführungen lediglich eine untergeordnete Relevanz ein – der Schwerpunkt der Debattenanalyse liegt auf den Beratungen in der französischen Abgeordnetenkammer.

---

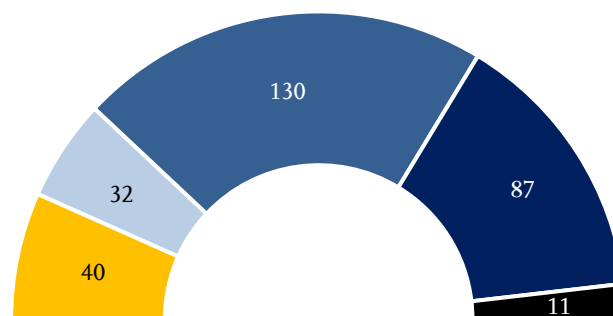
<sup>463</sup> Vgl. Engels, Jens Ivo, Kleine Geschichte der Dritten Französischen Republik, S. 38.

<sup>464</sup> Vgl. Gauche Démocratique - Naissance du groupe.

Diagramm V: Sitzverteilung *Sénat*  
nach: Gauche Démocratique - Naissance du groupe, abrufbar unter:  
<https://www.senat.fr/connaitre-le-senat/lhistoire-du-senat/dossiers-dhistoire/le-parti-radical/gauche-democratique-naissance-du-groupe.html>  
(letzter Zugriff: 20.10.2023).

(VI. Legislaturperiode 1891-1894, Stand: 1892)  
(Französische Senatswahlen vom 4. Januar 1891)  
Situation: Beratung der *lois scélérates* (Dezember 1893)

300 Abgeordnete (absolute Mehrheit bei 151 Stimmen)  
**Regierungsrepublikaner mit eigener absoluter Stimmenmehrheit**



- Gauche démocratique
- Centre gauche
- Gauche républicaine
- Union républicaine
- Konservative

## 7.2. Inhaltliche Bestandteile der *lois scélérates*

Welche Rechtsbereiche jedoch tangierte die als *lois scélérates* (dt. „verbrecherische Gesetze“ bzw. „Schurkengesetze“) in die Geschichte eingegangene Gesetzesreihe der französischen Nationalversammlung von 1893/94 auf inhaltlicher Ebene?

### **7.2.1. „Loi portant Modification des articles 24, paragraphe 1er, 25 et 49 de la loi du 29 juillet 1881 sur la Presse“ (12. Dezember 1893)**

Der Anschlag Auguste Vaillants auf die Nationalversammlung am 9. Dezember 1893 diente der französischen Regierung als Anlass, um verschiedene bestehende Rechtsnormen zu verschärfen. Dies markiert den Anfangspunkt einer Folge von Gesetzesänderungen, deren erklärtes Ziel es war, die anarchistische Bewegung zu unterdrücken und die Handlungsfähigkeit des Staates in der Abwehr gewalttätiger Angriffe unter Beweis zu stellen. Nicht nur aus Reihen der Anarchisten, sondern ebenso von oppositionellen Kräften innerhalb des Parlamentes wurden diese Maßnahmen aufgrund ihrer weitreichenden Eingriffe in die Presse- und Meinungsfreiheit als *lois scélérates* bezeichnet.<sup>465</sup>

Bereits drei Tage nach Vaillants Bombenanschlag erließ der Gesetzgeber am 12. Dezember 1893 das erste Ausnahmegesetz („*Loi portant Modification des articles 24, paragraphe 1er, 25 et 49 de la loi du 29 juillet 1881 sur la Presse*“), durch welches das französische Presserecht von 1881 in eine repressive Fassung umgewandelt wurde.<sup>466</sup>

Der Straftatbestand der „direkten Provokation“, der schon in Art. 24 des Pressegesetzes von 1881 enthalten war, wurde dadurch verschärft, dass das festgelegte Strafmaß von bislang drei Monaten bis zu zwei Jahren auf mindestens ein bis maximal fünf Jahre Freiheitsstrafe anstieg, während die als weitere Rechtsfolge vorgesehene Geldstrafe in Höhe von 300 bis 1000 Francs hingegen konstant blieb. Hierunter fielen in erster Linie direkte und öffentliche Anstiftungen der (anarchistischen) Presse zu Straftaten, wie Mord, Hochverrat oder ähnlich schweren Tatbeständen, die im französischen Strafgesetzbuch (*Code pénal*) präzisiert wurden. In der Relevanz wesentlich höher einzustufen, ist jedoch die Tatsache, dass im Gesetz vom 12. Dezember 1893 mit dem Tatbestand der „indirekten Provokation“ eine Rechtsnorm eingeführt wurde, die das bisherige Pressegesetz nicht kannte und die eine deutlich weitreichendere richterliche Auslegung ermöglichte. Dadurch waren bereits die öffentlich geäußerte Verherrlichung bestimmter Delikte bzw. das Bekenntnis zu anarchistischen Praktiken strafbar, ohne dass eine unmittelbare Aufforderung<sup>467</sup> zur Begehung einer Straftat vonnöten sein musste.<sup>468</sup>

---

<sup>465</sup> Vgl. Haupt, Heinz-Gerhard, Den Staat herausfordern, S. 134.

<sup>466</sup> Préposiet, Jean, Histoire de l’anarchisme, S. 398f.

<sup>467</sup> Auf Grundlage dieser Bestimmung wurde beispielsweise J. Breton, der Verfasser eines Artikels in der sozialistischen Presse zu zwei Jahren Haft sowie 1000 Francs Geldstrafe verurteilt. Breton veröffentlichte zum Zeitpunkt, als Präsident Carnot über das Gnadengesuch Vaillants

„Art. 24 [...] Seront punis de la même peine ceux qui, par l'un des moyens énoncés en l'article 23, auront fait l'apologie des crimes de meurtre, de pillage ou d'incendie, ou du vol, ou de l'un des crimes prévus par l'article 435 du Code pénal.“<sup>469</sup>

Der Strafraumen von Art. 25 des Pressegesetzes, der die mediale Provokation bzw. Anstiftung von Meutereien im Militär unter Strafe stellte, wurde von bislang einem bis sechs Monaten Gefängnis sowie 16-100 Francs Geldstrafe auf nunmehr mindestens ein bis maximal fünf Jahre Haft sowie 100-3000 Francs Geldbuße erhöht.<sup>470</sup>

Durch die Abänderung von Art. 49 des Pressegesetzes erhielten die Justizbehörden weitreichende Befugnisse, um gegen anarchistische Druckschriften vorzugehen. Auch hierfür reichte bereits eine „indirekte Provokation“, also beispielsweise die Apologie gewaltbezogener Ideologien, als Tatbestandsvoraussetzung aus, um von Seiten der Justiz präventive Inhaftierungen verdächtiger Personen anordnen zu können. Zudem war es Richtern möglich, auf Grundlage dieser Gesetzesänderung nicht nur die Autoren zur Verantwortung zu ziehen, sondern nach deren Verurteilung ebenso die entsprechenden Schriften beschlagnahmen und die publizierten Exemplare vernichten zu lassen.<sup>471</sup>

Der Fokus des ersten *loi scélérate* war somit darauf ausgelegt, den Straftatbestand der Verbrechensanstiftung weiter auszudehnen, um auch Mitglieder der anarchistischen Bewegung, denen zwar keine Beteiligung an einem Anschlag oder eine „direkte Provokation“ nachgewiesen werden konnte, ausschließlich aufgrund ihrer Weltanschauung bzw. ihrer Kontakte in diese Szene strafrechtlich belangen zu können. Zu diesem Zweck wurden die Befugnisse des Justizappa-

---

zu entscheiden hatte, folgendes Statement, das die Justiz als indirekte Provokation wertete: Die Gesellschaft „gibt Carnot die Wahl, zum Mörder zu werden oder Mensch zu bleiben. [...] Sollte er sich jedoch kaltblütig für den Mord entscheiden, so wird sich in Frankreich kein Mensch finden, der sich darüber beklagen wird, wenn den Präsidenten selber eines Tages das kleine Mißgeschick ereilt, von einer Bombe getroffen zu werden.“ (Melnikow, Magdalena [u. a.] [Hrsg.], Rudolf, Rocker, Aus den Memoiren eines deutschen Anarchisten, Frankfurt a. M. 1974, S. 123.).

<sup>468</sup> Vgl. Loi portant Modification des articles 24, paragraphe 1<sup>er</sup>, 25 et 49 de la loi du 29 juillet 1881 sur la Presse (vom 12. Dezember 1893), S. 219-222. Blum, Léon, Comment elles ont été faites, S. 127f. Von Ullmann, Emanuel, § 311 RStrGB. und Sprengstoffgesetz, S. 75.

<sup>469</sup> Loi portant Modification des articles 24, paragraphe 1<sup>er</sup>, 25 et 49 de la loi du 29 juillet 1881 sur la Presse (vom 12. Dezember 1893), S. 220.

<sup>470</sup> Vgl. ebd., S. 220f.

<sup>471</sup> Vgl. ebd., S. 221f.

rates zur Anordnung von Präventivhaft gegenüber Verdächtigen deutlich ausgeweitet.<sup>472</sup>

### **7.2.2. „Loi sur les Associations de Malfaiteurs“ (18. Dezember 1893)**

Bereits sechs Tage nach der Änderung des Pressegesetzes reagierte das französische Parlament mit dem Erlass eines weiteren Gesetzes zur Bekämpfung des gewaltbereiten Anarchismus. Anders als im zuvor analysierten Fall, zielte das am 18. Dezember 1893 erlassene „*Loi sur les Associations de Malfaiteurs*“ (dt. „Gesetz über verbrecherische Organisationen“) nicht auf eine Beschränkung der Pressefreiheit ab, sondern schuf einen repressiven Rechtsrahmen zur strafrechtlichen Verfolgung krimineller Vereinigungen.<sup>473</sup> Der Gesetzestext bezog sich zwar nicht explizit auf anarchistische Organisationen – aufgrund der abstrakten Formulierung der Tatbestände konnten die neuartigen Rechtsnormen jedoch ebenso auf diese, im Fokus des Staates stehende Gruppierung im Zuge der Rechtsprechung angewandt werden. Das lag insbesondere daran, dass nun auch Organisationsformen ohne klare hierarchische Strukturen (sog. „Übereinkünfte“) verfolgt werden konnten. Bezogen war diese Klausel dabei eindeutig auf die losen und dezentralen Einheiten der anarchistischen Bewegung.<sup>474</sup>

In Art. 265 *Code pénal* (CP) wurde zunächst der Begriff der „verbrecherischen Organisation“ definiert. Danach stellte im juristischen Sinne „jede Vereinigung [„*association*“] oder Übereinkunft [„*entente*“], unabhängig von ihrer Dauer oder der Anzahl ihrer Mitglieder, die das Ziel verfolgt, Straftaten gegen Personen oder Eigentum zu begehen, ein Verbrechen gegen den öffentlichen Frieden dar.“<sup>475</sup> Für die Mitgliedschaft in einer solchen Organisation bzw. die Teilnahme an dort geschlossenen Vereinbarungen sah Art. 266 Abs. 1 CP die Strafe der Zwangsarbeit vor.<sup>476</sup> In einer präzisierten Fassung des Gesetzes findet sich die Androhung einer ebenfalls mit Zwangsarbeit verbundenen Zuchthausstrafe

---

<sup>472</sup> Vgl. ebd.

<sup>473</sup> Vgl. Lemmes, Fabian, *Der anarchistische Terrorismus des 19. Jahrhunderts und sein soziales Umfeld*, S. 105. Préposiet, Jean, *Histoire de l'anarchisme*, S. 399.

<sup>474</sup> Vgl. Manaigo-Vekil, Alexia, *Gruppenkriminalität im deutsch-französischen Vergleich*, S. 53-57.

<sup>475</sup> *Loi sur les Associations de Malfaiteurs* (vom 18. Dezember 1893), S. 223f. (eigene Übersetzung).

<sup>476</sup> Vgl. ebd.

zwischen zehn und zwanzig Jahren.<sup>477</sup> Denjenigen, die sich aufgrund dieser Gesetzesbestimmungen strafbar gemacht hatten, wurde ein Schutz vor juristischer Anklage für den Fall in Aussicht gestellt, dass sie sich bereits vor Beginn des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens an die Justizbehörden gewandt und diese über die Existenz der „kriminellen Vereinigung“ bzw. deren „getroffene Übereinkünfte“ in Kenntnis gesetzt hatten (Art. 266 Abs. 3).<sup>478</sup>

„Art. 266 [...] Les personnes qui se seront rendues coupables du crime, mentionné dans le présent article seront exemptes de peine si, avant toute poursuite, elles ont révélé aux autorités constituées l'entente établie ou fait connaître l'existence de l'association.“<sup>479</sup>

Das Gesetz vom 18. Dezember 1893 diente primär einer Kriminalisierung anarchistischer Organisationen und der von ihnen verübten Attentate, die unter den Passus des Art. 265 („*crime contre la paix publique*“) fielen. Der Nachweis einer individuellen Beteiligung an der Planung und Ausführung eines Anschlages war zur Verurteilung nicht mehr nötig – stattdessen genügte aufgrund des veränderten Rechtsrahmens bereits die Mitgliedschaft in einer derartigen Gruppierung, um juristisch belangt zu werden. Die Bestimmungen des Art. 266 Abs. 3 dienten in der Praxis wohl weniger dem Ziel, Anarchisten zum Ausstieg aus der nun kriminalisierten Szene zu bewegen, als vielmehr dazu, in entsprechende Organisationen eingeschleuste Polizeispitzel vor drohender Strafverfolgung zu schützen.<sup>480</sup>

„Art. 267.— Sera puni de la réclusion quiconque aura sciemment et volontairement favorisé les auteurs des crimes prévus à l'article 265 en leur fournissant des instruments de crime, moyens de correspondance, logement ou lieu de réunion.“<sup>481</sup>

Mithilfe von Art. 267 CP wurde die „wissentliche“ Förderung von Straftaten durch die „Bereitstellung von Tatwerkzeuge[n], Mittel[n] zur Kommunikation, Unterkunft, oder [...] Ort[en] der Zusammenkunft“<sup>482</sup> in der präzisierten Fas-

---

<sup>477</sup> Vgl. Von Zech, Lena, Zur Frage der Anzeigepflicht (§ 138 StGB) des in die Tat Verstrickten. Zugleich eine Betrachtung der französischen Rechtslage (Juridicum – Schriftenreihe zum Strafrecht), Wiesbaden 2018, S. 369.

<sup>478</sup> Vgl. Loi sur les Associations de Malfaiteurs (vom 18. Dezember 1893), S. 223f.

<sup>479</sup> Ebd.

<sup>480</sup> Vgl. ebd. Von Ullmann, Emanuel, § 311 RStrGB. und Sprengstoffgesetz, S. 75f.

<sup>481</sup> Loi sur les Associations de Malfaiteurs (vom 18. Dezember 1893), S. 223f.

<sup>482</sup> Von Zech, Lena, Zur Frage der Anzeigepflicht (§ 138 StGB) des in die Tat Verstrickten, S. 369.

sung mit Zuchthausstrafen zwischen fünf und zehn Jahren bestraft.<sup>483</sup> Durch diese Bestimmung konnten auch Dritte verurteilt werden, die nicht Teil einer *association de malfaiteur* waren, entsprechende Taten aber bewusst mittels genannter Maßnahmen gefördert hatten.

### 7.2.2.1. Novellierungen im französischen Sprengstoffrecht

Parallel zum „*Loi sur les Associations de Malfaiteurs*“ brachte die Regierung Casimir-Perier zwei weitere Gesetzesvorhaben in die *Assemblée Nationale* ein, von welchen man sich einen Präventionseffekt gegenüber neuen anarchistischen Attentaten versprach. Ersteres betraf eine Modifikation des in Frankreich seit Anbeginn der Dritten Republik geltenden Sprengstoffgesetzes. Ursprünglich entstanden als Dekret vom 4. September 1870 über den Handel und die Herstellung von Militärwaffen während des Deutsch-Französischen Krieges, unterzog der französische Gesetzgeber dieses bereits im darauffolgenden Jahre einer Novellierung, welche als „*Loi du 19 juin 1871 sur les explosifs*“ bis zum jetzigen Abänderungsantrag im Dezember 1893 Rechtsgültigkeit haben sollte.<sup>484</sup>

Unabhängig davon hatte die Nationalversammlung auf Vorschlag der Regierung von Ministerpräsident Émile Loubet nach den Dynamitanschlägen des Anarchisten Ravachols im April 1892 die Art. 435/436 CP, welche in ihrer ursprünglichen Fassung die Zerstörung von Objekten durch die Wirkung einer Mine bzw. die Drohung mit derselben Absicht unter Strafe stellten, inhaltlich ausgeweitet und verschärft („*Loi du 2 avril 1892 portant modification des articles 435 et 436 du code pénal*“). Diese an die anarchistischen Gewalttaten angepasste Neuregelung der Rechtsnormen schuf primär die Möglichkeit zur Verhängung der Todesstrafe für die Begehung von Sprengstoffanschlägen und sicherte Beteiligten in einer, am Tatbestand der *association de malfaiteur* orientierten Sonderklausel ebenfalls Straffreiheit, im Falle frühzeitiger Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden und der Denunziation von Mittätern, zu.<sup>485</sup> Im Gegensatz zum Deutschen Kaiserreich, wo sämtliche Straftatbestände im Umgang mit Explosivstoffen im Sprengstoffgesetz gebündelt wurden, verteilte sich die diesbezügliche Gesetzgebung in der Dritten Republik auf zwei Ebenen. So wurde der Einsatz

---

<sup>483</sup> Vgl. ebd.

<sup>484</sup> Vgl. *Loi du 19 juin 1871 sur les explosifs*, in: *Journal Officiel de la République française* Nr. 175 (24.6.1871), S. 1537, abrufbar unter: <https://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k6584239d/f1.item> (letzter Zugriff: 26.7.2023).

<sup>485</sup> Vgl. *Loi portant Modification des articles 435 et 436 du Code Pénal* (vom 2. April 1892), S. 1729.

von Sprengstoffen zu kriminellen Zielen auf Grundlage der bestehenden Strafgesetze verschärft, während Besitz und Herstellung separat durch das „*Loi sur les explosifs*“ reguliert wurden.<sup>486</sup>

An Letzterem, genauer gesagt an Art. 3 des französischen Sprengstoffgesetzes vom 19. Juni 1871 setzte die Novellierungsinitiative der Regierung Casimir-Perier im Dezember 1893 an. („*Loi portant modification et addition à l'article 3 de la loi du 19 juin 1871 sur les explosifs*“). Zwar sollte dieser Tatbestand, der den Besitz und die Herstellung von Sprengstoffen ohne Vorliegen einer behördlichen Genehmigung unter Androhung einer sechsmonatigen bis fünfjährigen Freiheitsstrafe bzw. einer Geldstrafe von 50 bis 3000 Francs stellte, nicht bezüglich seines Strafmaßes verschärft, jedoch im Hinblick auf seine Anwendungsmöglichkeiten erweitert werden. Produktion und Besitz von Explosivstoffen waren fortan in jedem Fall nur unter Nachweis eines legitimen Grundes erlaubt. Zudem bemängelte die Regierung, dass die geltende Fassung bislang lediglich „Sprengvorrichtungen, welche durch Explosion oder auf andere Weise wirkten, bzw. Sprengpulver, unabhängig von seiner Zusammensetzung“<sup>487</sup> sanktionierte und somit nicht in jeder Fallsituation, in der verdächtige Substanzen konfisziert wurden, juristisch anwendbar war. Ziel der Neufassung sollte sein, künftig nicht nur Herstellung und Besitz einsatzfähiger Gefahrstoffe, sondern sämtlicher Grundsubstanzen, die für den Bau von Sprengstoffen geeignet waren, zu reglementieren.<sup>488</sup> Hierzu diente insbesondere folgender Zusatz im Gesetzestext:

„Tout individu, fabricant ou détenteur, sans motifs légitimes, de toute autre substance destinée à entrer dans la composition d'un explosif, sera puni d'un emprisonnement de six mois à cinq ans et d'une amende de 50 à 3.000 fr.“<sup>489</sup>

Mit der Verschärfung strengstoffbezogener Handlungen beschritt die *Assemblée Nationale* jenen Weg, der im Deutschen Reich und in Österreich bereits 1884/1885 eingeschlagen worden war. Im Hinblick auf die Gesetzesbestandteile und den Umfang der hierdurch regulierten Rechtsbereiche blieb der Maßnah-

---

<sup>486</sup> Vgl. ebd. *Loi du 19 juin 1871 sur les explosifs*, S. 1537.

<sup>487</sup> Freie Übersetzung: *Loi portant modification et addition à l'article 3 de la loi du 19 juin 1871 sur les explosifs* (vom 18. Dezember 1893), in: *Journal officiel de la République française* Nr. 344 (19.12.1893), S. 6217f.

<sup>488</sup> Vgl. *Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Chambre des Députés* (Sitzung vom 11. Dezember 1893), Paris 1893, S. 230.

<sup>489</sup> *Loi portant modification et addition à l'article 3 de la loi du 19 juin 1871 sur les explosifs* (vom 18. Dezember 1893), S. 6218.

menkatalog des französischen Gesetzgebers von 1871/1892/1893 jedoch weit hinter seinen Pendants in den deutschsprachigen Nachbarstaaten zurück.<sup>490</sup>

### 7.2.2.2. Sonderkredit zur Finanzierung polizeilicher Überwachungsmaßnahmen

Die zweite, parallel zum „*Loi sur les Associations de Malfaiteurs*“ eingebrachte Ergänzungsvorlage betraf keine regulatorischen Modifikationen auf strafrechtlichem Terrain, sondern nahm verstärkt finanzpolitische Steuerungsmechanismen zur Attentatsprävention in den Fokus politischer Überlegungen. Der jüngste Sprengstoffanschlag auf die Nationalversammlung hatte die französischen Abgeordneten erstmals unmittelbar selbst mit den Methoden der gewaltbereiten anarchistischen Szene konfrontiert und das in weiten Teilen der Öffentlichkeit seit Langem vorherrschende Gefühl der Verunsicherung bis in die parlamentarischen Reihen des *Palais Bourbon* getragen.

In diesem Zusammenhang gestand die Regierung Casimir-Perier organisatorische Defizite im Bereich der inneren Sicherheit, insbesondere was die Effizienz des damaligen polizeilichen Überwachungssystems anging, ein. Da man zudem gesetzgeberisches Agieren nicht auf die Sparte der politischen Repression beschränken wollte, setzte man ebenfalls auf eine finanzielle Aufwertung des als notorisch unterfinanziert eingestuften Polizeietats.<sup>491</sup> Hierzu heißt es in der Gesetzesbegründung:

„Pour l'organisation d'une surveillance spéciale réellement efficace, les ressources du budget de la sûreté générale sont notoirement insuffisantes; elles ne nous fournissent pas les moyens de mettre en œuvre un système défensif proportionné au péril que court l'ordre public et répondant exactement au vœu de l'opinion. Il faut combler de nombreuses lacunes qui existent dans le service de la police et resserrer les mailles de son réseau.“<sup>492</sup>

Kernpunkt der Vorlage bildete ein dem Innenministerium für das Haushaltsjahr 1894 zugestandener Kredit in Höhe von 820.000 Francs, welcher insbeson-

---

<sup>490</sup> Vgl. Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. Vom 9. Juni 1884, S. 61-64. Gesetz vom 27. Mai 1885, betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebarung mit denselben (Nr. 134), S. 305-307.

<sup>491</sup> Vgl. Loi ouvrant au ministre de l'intérieur un crédit supplémentaire de 820.000 fr. destiné au service des commissaires de police (vom 19. Dezember 1893), in: Journal officiel de la République française Nr. 345 (20.12.1893), S. 6237.

<sup>492</sup> Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Chambre des Députés (Sitzung vom 11. Dezember 1893), S. 231.

dere für den Dienst der Polizeikommissare und Reisekostenzuschüsse vorgesehen war („*Loi ouvrant au ministre de l'intérieur un crédit supplémentaire de 820.000 fr. destiné au service des commissaires de police*“). Mithilfe dieses Sonderbudgets sollten jene finanziellen und personellen Engpässe im französischen Polizeiwesen ausgeglichen werden, welche einem funktionierenden Präventions- und Überwachungssystem bislang im Wege standen. Abgesehen von den genannten Einsatzzwecken enthielt der Gesetzestext, womöglich bewusst, keine weiteren Auflagen hinsichtlich Einsatzziel und Verteilung der Finanzmittel zwischen den Polizeibehörden, womit dem Innenministerium als übergeordneter Behörde diesbezüglich in der Praxis ein hoher Entscheidungsspielraum zufiel.<sup>493</sup>

### **7.2.3. „Loi tendant à réprimer les Menées Anarchistes“ (28. Juli 1894)**

Die Ermordung des französischen Staatspräsidenten Sadi Carnots am 24. Juni 1894 löste schließlich die Vorlage eines dritten Repressionsgesetzes aus, das am 28. Juli 1894 von der Nationalversammlung verabschiedet wurde. Anders als vorige Gesetze, die aufgrund ihrer abstrakten Formulierungen nicht ausschließlich auf anarchistische, sondern ebenso auf andere „gemeingefährliche“ Bewegungen anwendbar waren, richtete sich das „*Loi tendant à réprimer les Menées Anarchistes*“ (dt. „Gesetz zur Unterdrückung der anarchistischen Umtriebe“) nun offensiv gegen den Anarchismus und begründete seine Bestimmungen explizit mit Verweis auf die „Propaganda der Tat“.<sup>494</sup>

Das dritte *loi scélérate* bezog sich erneut auf die Straftatbestände der „direkten“ und „indirekten Provokation“ („Art. 24, Abs. 1 und 3 des Pressegesetzes von 1881, verschärft durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Dezember 1893“). Für den Fall, dass eine solche Straftat einen „Akt der anarchistischen Propaganda“ darstellte, legte Art. 1 (Gesetz vom 28. Juli 1894) fest, dass das darauffolgende juristische Verfahren gegen den Beschuldigten statt bislang vor einem Geschworenengericht mit Laienbeteiligung („*cour d'assises*“) nun vor den Justizpolizeigerichten („*tribunaux de police correctionnelle*“) stattfinden sollte.<sup>495</sup> John Merriman merkt hierzu an, dass der Gesetzgeber damit die Intention verfolgte, dem Berufsrichterstand mehr Macht im Hinblick auf die Urteilsfindung zu geben und gleichzeitig den Einfluss der Laienjurys, welchen man eine häufig unangemessene Milde und Nachsichtigkeit gegenüber Angeklagten nachsagte,

---

<sup>493</sup> Vgl. ebd. *Loi ouvrant au ministre de l'intérieur un crédit supplémentaire de 820.000 fr. destiné au service des commissaires de police* (vom 19. Dezember 1893), S. 6237.

<sup>494</sup> Vgl. *Loi tendant à réprimer les Menées Anarchistes* (vom 28. Juli 1894), S. 225-227.

<sup>495</sup> Vgl. ebd. Von Ullmann, Emanuel, § 311 RStrGB. und Sprengstoffgesetz, S. 76.

zurückzudrängen. Als strategisches Ziel dieser behördlichen Zuständigkeitsverlagerung kann somit die Generierung härterer Urteile gegenüber anarchistischen Straftätern angesehen werden.<sup>496</sup>

Ergänzend führte der Gesetzgeber verschiedene strafverschärfende Maßnahmen für Verurteilungen auf Grundlage bestehender Rechtsnormen („direkte/indirekte Provokationen“) ein. Hierzu zählte die Möglichkeit zur Verhängung der Verbannung als Nebenstrafe für Personen, die zu einem Freiheitsentzug von mindestens einem Jahr verurteilt wurden und darüber hinaus bereits zuvor durch einschlägige Delikte strafrechtlich in Erscheinung getreten waren (Art. 3). Für schuldig gesprochene Delinquenten wurde die Unterbringung in Isolation angeordnet, unter explizitem Ausschluss einer Haftzeitverkürzung trotz dieser erschwerten Strafform (Art. 4).<sup>497</sup> Hierdurch sollte es anarchistischen Straftätern von nun an unmöglich gemacht werden, im Gefängnis neue Unterstützer zu rekrutieren. Die Hoffnung, damit eine Eindämmung der allgemeinen Verbreitung der dahinterstehenden Ideologie zu erreichen, kommunizierte die Regierung explizit im Rahmen der Gesetzesvorstellung.<sup>498</sup>

Das „Gesetz zur Unterdrückung der anarchistischen Umtriebe“ intervenierte zudem erneut in repressiver Form in die Pressefreiheit, indem es die journalistische Berichterstattung über anarchistische Strafverfahren einer strikten Regulation unterwarf.

„Art. 5 — Dans les cas prévus par la présente loi, et dans tous ceux où le fait incriminé a un caractère anarchiste, les cours et tribunaux pourront interdire, en tout ou partie, la reproduction des débats, en tant que cette reproduction pourrait présenter un danger pour l'ordre public.“<sup>499</sup>

Die von zahlreichen Angeklagten während der Gerichtsverhandlungen geäußerten Bekenntnisse zum Anarchismus bzw. ihre mitunter langwierigen und ausufernden Rechtfertigungsreden bezüglich der von ihnen verübten Attentate sollten mittels dieses Artikels an der Ausbreitung gehindert werden. Grund hierfür war die staatliche Befürchtung, dass Sympathisanten des Anarchismus durch Zeitungsberichte, in denen über Strafprozesse informiert und die jeweiligen

---

<sup>496</sup> Vgl. Merriman, John, *The Dynamite Club*, S. 207.

<sup>497</sup> Vgl. *Loi tendant à réprimer les Menées Anarchistes* (vom 28. Juli 1894), S. 225-227.

<sup>498</sup> Vgl. *Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Chambre des Députés* (Sitzung vom 9. Juli 1894), Paris 1894, S. 1221.

<sup>499</sup> Vgl. *Loi tendant à réprimer les Menées Anarchistes* (vom 28. Juli 1894), S. 225-227.

Äußerungen der Beschuldigten wiedergegeben wurden, aus Solidarität zu weiteren Anschlägen ermutigt würden. Insofern betrachtete der Gesetzgeber bereits journalistische Gerichtsreportagen als potenzielle Bedrohung der öffentlichen Sicherheit und schob diesen mithilfe von Art. 5 des Gesetzes vom 28. Juli 1894 einen Riegel vor. Die Richter erhielten hierdurch das Recht zugestanden, Zeitungsredakteure von der Berichterstattung über Strafverfahren gegen Anarchisten auszuschließen, wenn durch die Verbreitung der während der Verhandlung geäußerten Standpunkte eine „Gefahr für die öffentliche Ordnung“ zu erwarten war.<sup>500</sup>

### **7.3. Parlamentarische Debatten der *lois scélérates***

#### **7.3.1. Internationale Reaktionen auf das Attentat auf die *Assemblée Nationale***

Die Reaktion des republikanischen Staates auf den Bombenanschlag im *Palais Bourbon* am 9. Dezember 1893 ließ nicht lange auf sich warten. Bereits in der folgenden Woche beriet die Nationalversammlung über das hierzu eingebrachte Gesetzesbündel der Regierung Casimir-Perier. Vor Eröffnung der jeweiligen Diskussionen widmete sich Parlamentspräsident Dupuy in den nächsten Sitzungen zuerst den zahlreichen, aus dem Ausland eingegangenen Sympathiebekundungen mit den Verletzten des Anschlages. Die vorgetragenen Telegramme dokumentieren neben der Anteilnahme und Solidarität der europäischen Nachbarstaaten vor allem die grenzüberschreitende Rezeption von Attentaten und gesellschaftlichen Ereignissen im späten 19. Jahrhundert.

In der Ansprache des Parlamentspräsidenten vom 12. Dezember 1893 fanden entsprechende Textnoten des italienischen Botschafters, der belgischen und schweizerischen Regierungen, des Präsidenten des österreichischen Reichsrates, des *Speakers* des britischen Unterhauses sowie des Präsidenten der Zweiten Kammer der niederländischen Generalstaaten Erwähnung.<sup>501</sup> In der Sitzung vom 14. Dezember 1893 folgten u. a. Depeschen des rumänischen Parlaments sowie des Abgeordnetenhauses des Großherzogtums Luxemburg – in den nächsten Tagen Schreiben des Vatikans, des spanischen Botschafters sowie des griechischen Parlaments.<sup>502</sup> Inhaltlich sind die Schriften einander weitgehend

---

<sup>500</sup> Vgl. ebd. Von Ullmann, Emanuel, § 311 RStrGB. und Sprengstoffgesetz, S. 76.

<sup>501</sup> Vgl. Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Chambre des Députés (Sitzung vom 12. Dezember 1893), Paris 1893, S. 237f.

<sup>502</sup> Vgl. Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Chambre des Députés (Sitzung vom 14. Dezember 1893), Paris 1893, S. 261f. Journal officiel de la République

ähnlich und beinhalten eine scharfe Verurteilung des Anschlages in Verbindung mit der Versicherung des Mitgefühls und der Solidarität.

„Nous prions Votre Excellence, au nom de la présidence de la Chambre des députés du Reichsrath autrichien, de vouloir bien agréer l'expression des sentiments de la plus chaleureuse sympathie à l'occasion de l'horrible et monstrueux attentat commis dans le sein de la Chambre des députés française, l'assurance de notre plus profonde compassion pour les victimes de cet attentat et de notre joie sincère de ce que des malheurs plus grands ont été évités.

Le président de la Chambre des députés du Reichsrath autrichien, Chlumetzky.“<sup>503</sup>

„La Chambre hellénique vient d'apprendre par le courier d'aujourd'hui les details du crime atroce qui a douloureusement trouble la conscience universelle. Dans une pensée de reprobation de doctrines qui ont provoqué un pareil attentat, elle m'a chargé, par un vote unanime, de vous prier de vouloir bien transmettre l'assurance de sa fraternelle sympathie aux représentants du peuple français, pour lequel le peuple grec est toujours animé des sentiments de la plus vive reconnaissance.

Le president de la Chambre hellénique, B. Boudouris.“<sup>504</sup>

Auch in der internationalen Presse wurde über das Dynamitattentat auf die französische Nationalversammlung berichtet, wenngleich noch nicht in jenem Umfang wie im Falle des späteren Mordanschlags auf Staatspräsident Carnot. Folgender Auszug aus der in München herausgegebenen Allgemeinen Zeitung vom 10. Dezember 1893 beinhaltet die Entwicklung des telegraphisch übermittelten Erkenntnisstandes und führt vor Augen, welche Informationen die deutsche Bevölkerung bereits am darauffolgenden Tag über die Ereignisse in Paris erhielt.

„Ein Bombenattentat in der französischen Deputirtenkammer.

\* Paris, 9. Dec. In der Deputirtenkammer wurde während der heutigen Sitzung von einer Tribüne auf der rechten Seite des Hauses eine Sprengbombe in den Saal hinabgeworfen. [...]

\* Paris, 9. Dec. Die Bomben-Explosion in der Kammer erfolgte genau um 4 Uhr. Auf der Tribüne entstand ein panischer Schrecken; die Frauen entflohen in größter Hast. Einige Zuhörer wurden verwundet; in den Wandelgängen herrschte die lebhafteste Erregung. Im Sitzungssaal hatte sich nach der Explosion ein intensiver Rauch verbreitet. [...] Die Kammer wurde auf Befehl der Quästur sofort durch Militär abgesperrt; sämtliche Personen, welche auf den Tribünen anwesend waren, werden untersucht; es wird Niemand in die Kammer eingelassen. [...]

---

française. Débats parlementaires. Chambre des Députés (Sitzung vom 15. Dezember 1893), Paris 1893, S. 293f.

<sup>503</sup> Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Chambre des Députés (Sitzung vom 12. Dezember 1893), S. 238.

<sup>504</sup> Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Chambre des Députés (Sitzung vom 19. Dezember 1893), Paris 1893, S. 357.

\* Paris, 9. Dec. Eine Extra-Ausgabe des „Temps“ schätzt die Zahl der in der Kammer Verwundeten auf Hundert; es befinden sich unter ihnen besonders viele Frauen; viele haben einzelne Finger gebrochen; einem der Verwundeten ist die Kniescheibe zertrümmert. Die Bureauräume der Kammer sind in Lazarethe umgewandelt, wo diejenigen Deputirten, welche Aerzte sind, Hülfe leisten. [...]”<sup>505</sup>

### **7.3.2. „Loi portant Modification des articles 24, paragraphe 1er, 25 et 49 de la loi du 29 juillet 1881 sur la Presse”**

Im Dezember 1893 wurde der Nationalversammlung zunächst der Entwurf zur Novellierung des Pressegesetzes von 1881 vorgelegt, welcher bereits zwei Tage nach dem Anschlag im Plenum beraten wurde.

#### **7.3.2.1. *Chambre des Députés* (11. Dezember 1893): Position und Argumentation der Regierung Casimir-Perier**

Die seit Anfang Dezember 1893 amtierende, gemäßigt-republikanische Regierung von Ministerpräsident Jean Casimir-Perier begründete die vorliegenden Novellierungen mit dem Ziel, durch das Füllen identifizierter Strafbarkeitslücken die Wehrhaftigkeit des Staates gegenüber den systemfeindlichen Bestrebungen des gewaltbereiten Anarchismus zu stärken. Insbesondere den Umstand, dass das bestehende Pressegesetz nur die direkte Anstiftung zur Begehung ausgewählter Tatbestände, nicht jedoch das verbreitete Phänomen der „indirekten Provokation“ unter Strafe stellte, betrachtete man vor dem Hintergrund der wachsenden Zahl anarchistischer Druckschriften und der darin enthaltenen Rechtfertigungen von Gewalttaten als erhebliches Sicherheitsrisiko. Da sich in Frankreich spätestens seit den Attentaten Ravachols und Meuniers 1892 eine regelrechte Anschlagsserie entwickelt hatte, fürchtete das Kabinett eine aus Straftaten und Legitimationsschriften angeheizte Eskalationsdynamik, die zu einer immer weiteren Entgrenzung der Gewalt führen und die staatliche Ordnung erschüttern würde. Diese Spirale zu durchbrechen, war somit der primäre Anspruch, den die Regierung mit der Abänderung des Pressegesetzes verfolgte. Mithilfe der inhaltlichen Ausdehnung von Tatbeständen in Verbindung mit der Anhebung der entsprechenden Strafraumen sollten die Verfolgungsbehörden nun offensiv gegen die bisher in einem juristischen Graubereich agierenden

---

<sup>505</sup> Ein Bombenattentat in der französischen Deputirtenkammer, in: Allgemeine Zeitung, 10.12.1893, [https://digipress.digitale-sammlungen.de/view/bsb00085564\\_00771\\_u001/1](https://digipress.digitale-sammlungen.de/view/bsb00085564_00771_u001/1) (letzter Zugriff: 24.8.2023), S. 3.

Sympathisanten der Attentäter ausgerichtet werden, um den gesellschaftlichen Rückhalt der anarchistischen Szene einzudämmen.<sup>506</sup>

Bereits vor Eröffnung der parlamentarischen Beratung betonte Regierungschef Casimir-Perier neben der dringenden gesetzgeberischen Handlungsnotwendigkeit die Verhältnismäßigkeit und Wirksamkeit der vorgestellten Maßnahmen. Keineswegs widersprächen die geplanten Novellierungen republikanischen Grundwerten, noch seien diese in irgendeiner Form rechtstaatlich bedenklich.

„Ce sera la gloire de la République de n’avoir à renier aucune de ses traditions [...] aucun de ses principes quand il s’agit de punir et de réprimer des crimes que nul ne peut excuser sans s’exposer à être déshonoré aux yeux de la France et de la civilisation.“<sup>507</sup>

Stattdessen, so auch die Argumentation von Justizminister Antonin Dubost, seien die Verschärfungen notwendig, um das staatliche Sicherheitsversprechen gegenüber der Gesellschaft vor dem Hintergrund der gestiegenen Bedrohungslage weiterhin erfüllen zu können. Auf Kritik, die Gesetze seien unverhältnismäßig repressiv, entgegnete der *garde des sceaux*<sup>508</sup>, Freiheit und Sicherheit bewegten sich in keinem Spannungsverhältnis zueinander – vielmehr sei die Gewährleistung des öffentlichen Sicherheitsbedürfnisses Grundvoraussetzung für die Ausübung individueller Freiheiten.

„Nous entendons défendre la liberté autant que qui que ce soit ici; mais nous croyons qu’il n’y a pas de liberté là où il n’y a ni sécurité ni confiance [...] et, il serait inutile de le dissimuler, nous croyons que, pour assurer la sécurité et la confiance, nous avons besoin des armes nécessaires pour étouffer l’anarchie.“<sup>509</sup>

„Le gouvernement ne pense pas que la garantie de la liberté individuelle soit compromise par la disposition qui vous est soumise.“<sup>510</sup>

Die Wortbeiträge der Regierungsvertreter in der Debatte sind überwiegend reaktiver Natur und dahingehend ausgerichtet, die teils heftige Kritik der Abgeordneten am vorgestellten Maßnahmenbündel zu entkräften. Ebenso liegt ein

---

<sup>506</sup> Vgl. Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Chambre des Députés (Sitzung vom 11. Dezember 1893), S. 218f.

<sup>507</sup> Ebd., S. 218.

<sup>508</sup> Siegelbewahrer Frankreichs, Titel des französischen Justizministers.

<sup>509</sup> Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Chambre des Députés (Sitzung vom 11. Dezember 1893), S. 224.

<sup>510</sup> Ebd., S. 226.

Schwerpunkt darauf, die von der anarchistischen Bewegung ausgehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit hervorzuheben und vor einer Unterschätzung dieser zu warnen.

„Je sais messieurs, que quelques-uns ont prétendu et prétendent peut-être encore que l’anarchisme est dans notre pays une quantité négligeable et que les faits criminels qui sont signalés de toutes parts et qui vont se multipliant sont des cas isolés, l’œuvre d’individus solitaires, sans danger pour la sécurité publique.”<sup>511</sup>

„Je dis que l’anarchisme dans ce pays est arrivé peu à peu à s’organiser, et qu’à l’heure où je parle il constitue une véritable association de malfaiteurs qui se concertent entre eux pour préparer sur divers points du territoire des vols, des pillages, des incendies et des assassinats.”<sup>512</sup>

Die Regierung versuchte, die parlamentarische Debatte weitgehend auf einer allgemeinen Ebene zu halten und Einwände der Abgeordneten abzuwehren. Auf kritische Nachfragen, etwa bezüglich einer detaillierten Abgrenzung des geplanten Apologietatbestandes oder generell zur Wirksamkeit der Maßnahmen, ging Justizminister Dubost erst nach mehrmaligem Insistieren ein, blieb hierbei jedoch inhaltlich vage. Ebenso unscharf war seine Argumentation dahingehend, warum präventive Inhaftierungen und Beschlagnahmungen von Druckschriften gemäß der Novellierung von Art. 49 nur bei Provokationen und Anreizungen gegen die äußere, nicht aber gegen die innere Sicherheit des Staates gerichteter Straftaten vorgesehen waren. Welche Überlegung die Regierung veranlasste, die Justizbehörden in ersterem Fall mit umfangreicheren Instrumenten auszustatten, fand in der Rede des Justizministers allerdings keine Erwähnung. Im Hinblick auf die Prävention meist gegen die innere Sicherheit des Staates gerichteter Attentate erscheint die folgende Begründung bezüglich der Ausrichtung von Art. 49 somit inkonsequent.<sup>513</sup>

„Nous avons pensé qu’il était nécessaire, lorsqu’il s’agit de provocations à des crimes contre la sûreté extérieure de l’Etat ou d’apologies de ces crimes, de mettre à la disposition de la justice des moyens d’action plus énergiques que lorsque nous nous trouvons en face de provocations à des crimes contre la sûreté intérieure de l’Etat. C’est pour cette raison que nous avons cru devoir inscrire dans l’article 49 une disposition permettant de pratiquer la saisie des écrits, affiches, placards ou imprimés et de faire procéder à l’arrestation préventive.”<sup>514</sup>

---

<sup>511</sup> Ebd., S. 224.

<sup>512</sup> Ebd.

<sup>513</sup> Vgl. ebd., S. 224, 227.

<sup>514</sup> Ebd., S. 227.

Zumindest unterschwellig wird in der Argumentation Casimir-Periers bereits angedeutet, dass es der Regierung in vorliegender Situation nicht ausschließlich um die Verabschiedung wirksamer Maßnahmen gegen den Anarchismus, sondern ebenso um die Demonstration eines „politischen Zeichens“ ging, das staatliche Entschlossenheit unter Beweis stellen sollte.

„Le Gouvernement vous a déclaré non seulement que c’est une arme don’t il a besoin, mais encore qu’il attachait à ce vote une signification politique.“<sup>515</sup>

Diese Taktik deckt sich grundsätzlich mit der inhaltlichen Ausrichtung des Gesetzesentwurfs, welcher in erster Linie auf die Verfolgung von Sympathisanten der anarchistischen Szene ausgerichtet war und, gerade was die Prävention von Attentaten anging, wohl auch aus Sicht der Regierung, nur einen überschaubaren Erfolg erwarten ließ. Dass gesetzgeberisch dennoch eine Novellierung des Pressegesetzes zur Bestrafung von Hintermännern priorisiert wurde, liegt ebenfalls daran, dass zur Sanktionierung direkt beteiligter Akteure die geltenden Bestimmungen des *Code pénal* bereits einen ausreichenden Rechtsrahmen boten und Verschärfungen diesbezüglich nur noch in begrenztem Umfang möglich waren. Das Agieren von Ministerpräsident Casimir-Perier und Justizminister Dubost während der Beratung führt vor Augen, dass sich die Regierungsebene nach dem Sprengstoffanschlag auf die Nationalversammlung von einer aktionistischen Grundstimmung anstecken ließ und es ihr zudem gelang, diesen Drang nach zügiger Demonstration staatlicher Handlungsfähigkeit auf eine Mehrheit des parlamentarischen Spektrums zu übertragen.<sup>516</sup>

---

<sup>515</sup> Ebd., S. 221.

<sup>516</sup> Vgl. ebd.

### **7.3.2.2. *Chambre des Députés* (11. Dezember 1893): Position und Argumentation der Parlamentarier**

Die Debatte des Pressegesetzes am 11. Dezember 1893 beinhaltete eine Vielzahl von Wortmeldungen von Abgeordneten der verschiedensten Fraktionen.<sup>517</sup> Auffallend ist, dass überwiegend kritische Stimmen die Beratung prägten, befürwortende Positionierungen hingegen kaum vernommen wurden<sup>518</sup>, was den fälschlichen Eindruck vermitteln mag, die Pläne der Regierung seien nicht mehrheitsfähig gewesen. Dass dem nicht so war, zeigt jedoch die zügige Verabschiedung des Gesetzesentwurfs nach eintägiger Lesung. Die protokollierten Redebeiträge spiegeln somit keineswegs die realen Mehrheitsverhältnisse in der Abgeordnetenkammer wider, sondern dokumentieren vielmehr eine Überrepräsentation oppositioneller Positionen und damit eine inhaltliche Verzerrung der Debatte.<sup>519</sup>

Von Seiten der Opposition kam die fundamentalste Kritik aus dem radikalrepublikanischen und sozialistischen Lager des französischen Parteiensystems und betraf im Allgemeinen die Sparten Wirksamkeit, Zielgenauigkeit und Verhältnismäßigkeit des vorgestellten Gesetzesentwurfes. Vor allem eine mangelhafte Kommunikation der genauen inhaltlichen Bestandteile sowie eine Verschleierung möglicher gesamtgesellschaftlicher Kollateralschäden wurde der Regierung fraktionsübergreifend vorgeworfen. Im Detail übte jedoch die ideologische Ausrichtung erheblichen Einfluss auf Art und Umfang der jeweiligen Kritik aus und führte innerhalb der oppositionellen Kräfte so zu unterschiedlichen Argumentationsmustern.<sup>520</sup>

---

<sup>517</sup> Die fraktionelle Zuordnung der Parlamentarier erfolgt im Falle der Dritten Französischen Republik auf Grundlage von: Recherche dans la base de données des députés français depuis 1789, abrufbar unter: <https://www2.assemblee-nationale.fr/sycomore/recherche> (letzter Zugriff: 22.12.2023).

<sup>518</sup> Darüber, warum sich kaum Unterstützer der Regierungskoalition in der Debatte äußerten, kann allenfalls spekuliert werden. Eine Überlegung besteht sicherlich darin, dass sich die Regierung bereits einer stabilen parlamentarischen Mehrheit sicher war und es von den unterstützenden Fraktionen nicht für nötig erachtet wurde, die Debatte durch befürwortende Beiträge unnötig in die Länge zu ziehen. (Vgl. hierzu: Diagramme zur Mandatsverteilung in Deputiertenkammer).

<sup>519</sup> Vgl. Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Chambre des Députés (Sitzung vom 11. Dezember 1893), S. 218-229.

<sup>520</sup> Vgl. ebd.

Radikalrepublikanische und sozialistische Parlamentarier befürchteten in erster Linie einen massiven Eingriff in individuelle Freiheitsrechte angesichts der Unbestimmtheit zahlreicher Tatbestände. Was die Prävention von Attentaten betrifft, sei die Novellierung des Pressegesetzes kaum nützlich, statte den Justizapparat jedoch mit weitreichenden, rechtstaatlich bedenklichen Instrumenten aus, die aufgrund fehlender Kontrollmechanismen zu einer missbräuchlichen Anwendung einluden. Heftig kritisiert wurde an dieser Stelle die unscharfe Ausgestaltung von Art. 49 bezüglich der Verhängung präventiver Beschlagnahmungen und Inhaftierungen, welche dem Untersuchungsrichter einen unverhältnismäßig hohen Ermessensspielraum eröffne. Infolge der juristischen „Verschwommenheit“ sei zu befürchten, dass die Rechtsprechung wesentlich von der Persönlichkeit und dem politischen Standpunkt des Richters abhängen und so dessen „omnipotente Stellung“ im Strafverfahren zementiert werde. Bedenken hinsichtlich eines solch willkürlichen Einsatzes des Gesetzes äußerte der linksrepublikanische Abgeordnete Joseph-Gaston Pourquery de Boisserin vor allem in Bezug auf die fehlende zeitliche Begrenzung der Präventivhaft, die er als unzulässig bezeichnete und eine Limitierung derselben auf maximal 24 Stunden forderte.<sup>521</sup>

„Déjà le juge d’instruction est maître, selon son temperament, de poursuivre celui don’t il appréciera l’article suivant son opinion politique, les passions ou les relations locales; de garder cet individu en prison pendant un temps illimité. Voulez-vous lui laisser le pouvoir souverain d’infliger à ce prévenu une longue et douloureuse prevention?“<sup>522</sup>

„Les mots „provocation, apologie“ sont larges et vagues. [...] La poursuite c’est, au cas prévu par l’article 49, l’arrestation, la saisie preventive. Combien de temps durera cette prevention? Ce que le procureur, ce que le juge d’instruction voudront. C’est inadmissible. [...] Le délai de vingt-quatre heures est bien suffisant au juge d’instruction et au procureur pour savoir s’ils doivent ou non accorder cette liberté provisoire.“<sup>523</sup>

Die Kritik des sozialistischen Lagers am Gesetzesentwurf geht in einigen Bereichen noch über jene der Radikalrepublikaner hinaus. Der Abgeordnete Victor Dejeante erhob den Vorwurf, die politische Führung nutze den Kampf gegen gewaltbereite Anarchisten nur als Alibi, um Repressionsgesetze in Kraft zu setzen, welche sich primär gegen den oppositionellen Sozialismus richteten. („L’anarchie est le paravent de la loi; le socialisme est le but!“<sup>524</sup>) Im Hinblick auf

---

<sup>521</sup> Vgl. ebd., S. 227f.

<sup>522</sup> Ebd., S. 228.

<sup>523</sup> Ebd., S. 227.

<sup>524</sup> Übers.: „Der Anarchismus ist der Vorwand für das Gesetz, der Sozialismus ist das Ziel“ Ebd., S. 224.

die schleunige Anberaumung der Beratung kritisierte der Sozialist Alexandre Millerand, die Regierung versuche die gegenwärtige Verunsicherung infolge des Bombenanschlages auszunutzen, um das Parlament zur Zustimmung zu bewegen. („Vous n’avez peut-être pas peur, mais vous exploitez la peur.“<sup>525</sup>)

In der Praxis sei der vorliegende Entwurf jedoch keineswegs geeignet, die versprochene Schutzwirkung vor weiteren Attentaten zu erfüllen. Dies könne nur durch die Lösung innergesellschaftlicher Konflikte, namentlich mittels einer signifikanten Verbesserung der Lebensbedingungen und Rechte der Arbeiterschaft, erreicht werden. Damit würden, so der Tenor der sozialistischen Argumentation, dem gewaltbereiten Anarchismus stückweise das Wasser abgegraben und letztlich auch weitere Attentate verhindert werden.

„Citoyens, je viens au nom du parti ouvrier socialiste révolutionnaire protester contre l’atteinte qu’on va porter à la liberté. Je viens dire que la meilleure mesure que vous puissiez prendre, la meilleure répression que vous puissiez appliquer contre l’attentat accompli, c’est d’accorder des droits aux travailleurs suivant les légitimes revendications qu’ils formulent. Faites-le et vous préviendrez de nouveaux attentats!“<sup>526</sup>

Vor allem von Seite der Sozialisten kamen zahlreiche der genannten Nachfragen, welche die Regierung bisweilen nur ausweichend oder gar nicht beantwortete. Hierzu zählt insbesondere die Forderung, den neuen Tatbestand der indirekten Provokation juristisch einzugrenzen und zu erklären, in welchem Umfang der staatliche Repressionskurs durch vorliegenden Entwurf in der Praxis ausgeweitet werden sollte. („Mais je veux savoir ce qu’il y a dans votre projet, jusqu’où vous voulez étendre la repression.“<sup>527</sup> [Jean-Baptiste Lavy]).

Von ihnen wurde diesbezüglich ebenso der Vorwurf einer mangelnden Kommunikation der inhaltlichen Gesetzesbestimmungen erhoben, welcher Teil der Regierungstaktik zur Beschleunigung des Beratungsprozesses sei. Die Beschwichtigungsversuche der Regierungsmitglieder waren jedoch weder innerhalb der sozialistischen noch der radikalrepublikanischen Opposition geeignet, einen Meinungsumschwung auszulösen. Vielmehr festigten diese bei den Abgeordneten die Überzeugung, keine reaktionären Tatbestände wieder einführen zu wollen, die in der Tradition politischer Suppression des Zweiten Kaiserreichs

---

<sup>525</sup> Ebd., S. 222.

<sup>526</sup> Ebd.

<sup>527</sup> Ebd., S. 220.

standen und auch in der gegenwärtigen Fassung „die individuelle Freiheit aufs Spiel setzten.“<sup>528</sup>

„C'est-à-dire que vous voulez rétablir dans nos lois, après vingt-trois ans de République, les vieux délits que nous nous étions fait honneur d'avoir supprimés! [René Goblet] [...] Un membre à l'extrême gauche, ironiquement. Alors, c'est le Gouvernement de l'Empire!“<sup>529</sup>

Demgegenüber war die Kritik der monarchistischen Fraktionen am Kurs der Regierung verhaltener und eng mit der Legitimation eigener Forderungen verknüpft. So wurde zwar ebenso aus dem konstitutionell-royalistischen Lager die Hektik des Beratungsprozesses beanstandet und auf die Einrichtung einer parlamentarischen Untersuchungskommission zur gründlichen inhaltlichen Auseinandersetzung mit den juristischen Einzelheiten des Gesetzesentwurfs gedrängt.<sup>530</sup> Jedoch nutzte der legitimistische Flügel der französischen Rechten die Debatte primär, um die wachsende innenpolitische Bedrohungslage mit den jüngsten Säkularisierungsinitiativen der Republikaner in kausale Verbindung zu bringen. Insbesondere die Einführung laizistischer Organisationsprinzipien im Schulwesen in den 1880er-Jahren betrachtete der Abgeordnete Armand de Baudry d'Asson als „anti-christliche“ Gesetzgebung, welche der wahre Grund für die zunehmenden sozialen Verwerfungen sei.

„Oui, je veux l'ordre autant que vous, monsieur le président du conseil, mais ce que je veux avant, c'est que les lois anti-chrétiennes, antireligieuses, – et qui sont votre œuvre, à vous, messieurs du centre [...] soient abrogées.“<sup>531</sup>

„[...] vous réclamez que vous arriverez à faire l'apaisement et à maintenir l'ordre; vous n'y parviendrez qu'en abrogeant toutes les lois qui arrachent du cœur des Français les croyances religieuses.“<sup>532</sup>

Deren Abschaffung sei die Grundvoraussetzung dafür, dass in die französische Gesellschaft wieder Ruhe und Ordnung Einzug halten könnten. Damit ähnelt der hiesige Argumentationsansatz Baudry d'Assons, der versucht, wachsende innergesellschaftliche Konflikte als Folge staatlicher Säkularisierungspolitik dar-

---

<sup>528</sup> Freie Übersetzung: „[...] la liberté individuelle est en jeu. Vous vous en souviendrez plus tard.“ Ebd., S. 229.

<sup>529</sup> Ebd., S. 219.

<sup>530</sup> Vgl. die Äußerungen des Abgeordneten Fernand de Ramel: Ebd., S. 220.

<sup>531</sup> Ebd.

<sup>532</sup> Ebd.

zustellen, auffallend dem der deutschen Zentrumspartei in der Umsturzdebatte, die ähnliche Muster zur Legitimation ultramontaner Positionen verwendete.<sup>533</sup>

Im Hinblick auf den vorliegenden Gesetzesentwurf blieb eine kritische inhaltliche Auseinandersetzung von Seiten der französischen Monarchisten jedoch weitgehend aus. Stattdessen sicherten ihre Redner der republikanischen Regierung zu, sie im Kampf gegen den Anarchismus unterstützen und diesbezüglich den parlamentarischen Abstimmungsprozess nicht blockieren zu wollen. Dies geschah allerdings, wie die einschlägigen Äußerungen zeigen, primär aus taktischen Motiven, da auch innerhalb der Royalisten kein Interesse daran bestand, die Verantwortung für weitere Anschläge oder innenpolitische Instabilitäten angelastet zu bekommen.

„Il ne s’agit plus même d’une partie de la société menacée; la question est plus haute: c’est l’existence même de ma patrie qui est en jeu si de pareils attentats doivent se renouveler. [...] Et alors, dans ma conscience de patriote, je ne veux pas assumer la responsabilité d’une crise gouvernementale dont personne ne saurait en ce moment calculer les conséquences et la portée; j’apporte au Gouvernement mon concours loyal, je lui accorde ce qu’il me demande sans machander, je lui fais crédit de ma confiance.”<sup>534</sup>

[Albert Gauthier de Clagny, Bonapartist]

Als eine der wenigen Redner von Seiten der Regierungsfractionen meldeten sich die gemäßigt-republikanischen Abgeordneten Henri Lavertujon und François Deloncle während der Debatte kurz zu Wort. Beide versuchten, den heftigen verbalen Angriffen aus dem sozialistischen und radikalrepublikanischen Lager zu entgegnen und jene „Ausgewogenheit“ des politischen Kurses, wie er von den Regierungsmitgliedern bereits ausgeführt worden war, erneut zu unterstreichen. Keineswegs sei die „Ausbeutung“ diffuser Ängste Ziel des Beratungsprozesses – vielmehr erfordere die Entwicklung wirksamer staatlicher Reaktionen den Mut aller beteiligten Akteure. („Il faut au contraire du courage pour voter ces lois.”<sup>535</sup> [François Deloncle]).

In der Praxis war das Argumentationsmuster beider Abgeordneter jedoch eng an die Regierungslinie angelehnt. In diesem Stil gab auch Lavertujon zu bedenken, dass eine Blockade des Gesetzes den Staat wehrlos gegenüber einer neuen Attentatswelle machen würde und bediente sich damit jener „Angst-Methode“,

---

<sup>533</sup> Vgl. hierzu Kapitel 6.5.5.3.

<sup>534</sup> Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Chambre des Députés (Sitzung vom 11. Dezember 1893), S. 222.

<sup>535</sup> Ebd.

mithilfe derer die Regierung Druck auf die parlamentarischen Gegner auszuüben versucht hatte.

„Que diriez-vous si, demain, de nouveaux attentats étaient commis dans les églises, dans les théâtres, à la Bourse, dans les grands magasins, partout où la foule s’amasse? [...] N’encourriez-vous pas de grandes responsabilités si vous refusiez au Gouvernement les armes préventives qu’il réclame, lui qui est responsable de la sécurité publique?“<sup>536</sup>

Zusammenfassend können folgende Positionierungen der politischen Lager in der Debatte des Pressegesetzes festgehalten werden. Bei den radikalrepublikanischen und sozialistischen Abgeordneten überwog primär die Kritik an der Einschränkung individueller Freiheitsrechte und die Angst vor einer Ausweitung willkürlicher staatlicher Repressionen, was zu einer mehrheitlich ablehnenden Haltung führte. Das rechte Spektrum nutzte den Anlass vor allem, um vor laizistischen Bestrebungen zu warnen und für eine Rückkehr zu einer Politik des politischen Katholizismus zu werben. Letztlich unterstützten die Monarchisten jedoch aus taktischen Erwägungen den Kurs der Regierung, wenngleich insbesondere die Legitimisten diesen für unzureichend erachteten. Abgeordnete der Regierungsfaktionen meldeten sich nur vereinzelt zu Wort und beschränkten sich darauf, geäußerte Bedenken zu entkräften. Ein offensives Ringen um oppositionelle Mandate fand, wohl auch aufgrund der absehbaren Mehrheitsverhältnisse, kaum statt. Nach eintägiger Lesung wurde die Novellierung des Pressegesetzes in der Regierungsfassung am 11. Dezember 1893 mit 413 von 476 Stimmen (86,76 %) in der Deputiertenkammer angenommen. Abänderungsanträge der Opposition fanden keine Mehrheit.<sup>537</sup>

### **7.3.2.3. *Sénat* (12. Dezember 1893)**

Bereits am nächsten Tag wurde die Gesetzesnovelle dem Senat zur Genehmigung vorgelegt. Da der Beratungsprozess innerhalb der zweiten Kammer des französischen Parlaments mangels Wortmeldungen nochmals schneller und unkontroverser verlief als in der Deputiertenkammer, erübrigt sich in diesem Fall eine Aufgliederung fraktioneller Positions- und Argumentationsmuster. Begonnen wurde die Lesung mit der Vorstellung des Gesetzesentwurfs von Seiten des parlamentarischen Berichtstatters („*rapporteur*“) Ludovic Trarieux, der erneut die inhaltlichen Zielsetzungen skizzierte. Auch er unterstrich einmal mehr, dass es der Regierung neben den einzelnen Maßnahmen zum gegenwärtigen

---

<sup>536</sup> Ebd.

<sup>537</sup> Vgl. ebd., S. 229.

tigen Zeitpunkt ebenso darum gehe, ein Zeichen der Handlungsfähigkeit zu setzen und forderte diesbezüglich Unterstützung ein.<sup>538</sup>

„Nous ne devons pas oublier, d'ailleurs, messieurs, que le Gouvernement a déclaré que ce n'était pas seulement une arme qu'il venait nous demander, mais encore qu'il attachait au succès rapide de sa proposition une signification politique, et nous croyons trop à la nécessité de grandir son autorité et sa force pour lui contester sur un point de détail la confiance dont il a besoin.“<sup>539</sup>

In der darauffolgenden Diskussion meldeten sich nur wenige Senatoren zu Wort, darunter der Monarchist Tristan de l'Angle-Beaumanoir, der die Gelegenheit nutzte, um der republikanischen Regierung gegenüber den Vorwurf zu erheben, selbst gegen den neuen Provokationstatbestand verstoßen zu haben. Diese habe jüngst eine Statue zu Ehren Georges Dantons, welcher für die Septembermassaker von 1792 verantwortlich sei, enthüllt und somit durch die „Glorifizierung dieses großen Kriminellen“<sup>540</sup> ebenfalls eine indirekte Anreizung zur Begehung von Straftaten begangen, so seine Argumentation. Ob dieser Gedankengang ernst gemeint oder nur Teil eines parteipolitischen Provokationsversuches war, kann nicht eindeutig differenziert werden. Jedoch wurde der Einwand Beaumanoirs prompt von Seiten des Senatspräsidenten als in der Debatte deplatziert abgewiesen, worauf eine weitere Aussprache entfiel. In der anschließenden Endabstimmung votierte der Senat einstimmig für die Annahme (263 von 263 anwesenden Senatoren), womit die Novelle des Pressegesetzes nach der Unterzeichnung durch Staatspräsident Carnot noch am gleichen Tag in Kraft trat.<sup>541</sup>

### **7.3.3. „Loi sur les Associations de Malfaiteurs“**

Noch in der gleichen Woche beriet die Abgeordnetenkammer des französischen Parlaments am 15. Dezember 1893 über ein weiteres, nunmehr dreigliedriges Gesetzespaket des Kabinetts Casimir-Perier. Dessen zentraler Baustein bildete das „Gesetz über verbrecherische Organisationen“ („*Loi sur les Associations de Malfaiteurs*“).

---

<sup>538</sup> Vgl. Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Sénat (Sitzung vom 12. Dezember 1893), Paris 1893, S. 1417.

<sup>539</sup> Ebd.

<sup>540</sup> Eigene Übers.: Ebd., S. 1417f.

<sup>541</sup> Vgl. ebd. Loi portant Modification des articles 24, paragraphe 1<sup>er</sup>, 25 et 49 de la loi du 29 juillet 1881 sur la Presse (vom 12. Dezember 1893), S. 219-222.

### 7.3.3.1. *Chambre des Députés* (15. Dezember 1893): Position und Argumentation der Regierung Casimir-Perier

Neben der Novellierung jener im Pressegesetz enthaltenen Provokationstatbestände verfolgte die republikanische Regierung nach dem Sprengstoffanschlag auf die *Assemblée Nationale* eine Verschärfung strafrechtlicher Instrumente gegenüber kollektiven Formen der Kriminalität. Vor allem bezüglich der Art. 265-268 CP sah man dringenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf, da die bisherige Rechtslage als unzureichend in Hinblick auf eine effiziente Strafverfolgung eingestuft wurde. Anders als im Falle des Pressegesetzes traten Regierungsvertreter während der Beratung des zweiten *loi scélérate* nicht selbst in Erscheinung. Grund hierfür dürften die erneut absehbaren parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse zu Gunsten der Vorlage in Verbindung mit der anhaltenden aktionistischen Stimmung in weiten Teilen der Öffentlichkeit gewesen sein. Mehr oder weniger direkt wird dieses Kalkül schon in den Redebeiträgen offengelegt.

„Je disais, messieurs, que si je me reporte au sentiment unanime qui se manifeste dans le pays pour réclamer une législation qui soit de nature à mettre un terme aux attentats qui se produisent depuis un certain temps, j'ai le droit de penser que je n'aurai pas de grands efforts à faire pour justifier les mesures dont la commission vous propose l'adoption.“<sup>542</sup>  
[Etienne Flandin, rapporteur]

Zudem hatte die weitgehend geräuscharme Verabschiedung des Pressegesetzes der Regierung vor Augen geführt, dass ein offensives Werben um Stimmen oppositioneller Kräfte weder notwendig noch zweckdienlich war. Die Analyse der regierungsspezifischen Position und Argumentation fußt in diesem Falle zum einen auf der schriftlichen Begründung des Gesetzesentwurfs, zum anderen auf den Ausführungen des parlamentarischen Berichterstatters und des Präsidenten der zuvor eingerichteten Beratungskommission.<sup>543</sup>

Das französische Kabinett sah das Grundproblem der bestehenden Rechtslage darin, dass sich die losen Einheiten der anarchistischen Szene in der Praxis meist nicht unter dem juristisch eng gefassten Bandentatbestand der Art. 265/266 CP subsumieren ließen, womit dem Staat ein wirksames Instrument zur Strafverfolgung fehlte. Bisherige Rechtsnormen stammten noch aus der ursprünglichen Fassung des *code pénal* von 1810 und waren primär auf Banden

---

<sup>542</sup> Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Chambre des Députés (Sitzung vom 15. Dezember 1893), S. 300.

<sup>543</sup> Vgl. ebd., S. 297-305. Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Chambre des Députés (Sitzung vom 11. Dezember 1893), S. 230.

mit klar umrissenen Zielsetzungen und hierarchischen Strukturen ausgelegt.<sup>544</sup> Den Anarchisten fehlte i. d. R. ein solcher Organisationsgrad, weshalb gerade Akteure der zweiten Reihe, die nicht selbst an der unmittelbaren Ausführung von Anschlägen beteiligt waren, den Bestrebungen der gewaltbereiten Bewegung jedoch erheblichen Vorschub leisteten, häufig vor Anklagen verschont blieben.<sup>545</sup>

„Il suffit que vous vous reportiez aux termes de l'article 266 du code pénal, dans lequel le législateur définit implicitement l'association de malfaiteurs en indiquant ses caractères constitutifs, pour reconnaître que ce texte serait aujourd'hui une mesure sans efficacité pour réprimer les attentats commis par le genre nouveau de malfaiteurs qu'il est devenue indispensable d'atteindre. La législation actuelle étant reconnue insuffisante pour protéger l'ordre social [...]”<sup>546</sup> [Etienne Flandin, rapporteur]

Geschlossen werden sollte vorliegende strafrechtliche Lücke nach dem Willen der Regierung durch eine inhaltliche Ausweitung, die künftig neben Vereinigungen („*associations*”) auch lose Übereinkünfte („*ententes*”), welche das Ziel verfolgten, Straftaten gegen Personen und Eigentum zu begehen, in den Tatbestand der *association de malfaiteur* einbezog. Diese Formen der kriminellen Kooperation seien nun „unabhängig von ihrer Dauer oder der Anzahl ihrer Mitglieder”<sup>547</sup> strafbar, was ebenfalls helfe, den praktischen Anwendungsradius der Rechtsnorm zu vergrößern. Aus diesem Grund verweigerten sowohl Regierungsvertreter als auch der Präsident der parlamentarischen Beratungskommission ihre Zustimmung zu eingereichten Änderungsanträgen, die eine Präzisierung der Tatbestände forderten und damit aus Regierungssicht eine Einschränkung der Anwendungsmöglichkeiten befürchten ließen.<sup>548</sup>

---

<sup>544</sup> Vgl. Code Pénal de 1810.

<sup>545</sup> Vgl. Manaigo-Vekil, Alexia, Gruppenkriminalität im deutsch-französischen Vergleich, S. 51-57. Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Chambre des Députés (Sitzung vom 15. Dezember 1893), S. 300.

<sup>546</sup> Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Chambre des Députés (Sitzung vom 15. Dezember 1893), S. 300.

<sup>547</sup> Vgl. Kapitel 7.2.2.

<sup>548</sup> Vgl. hierzu den Änderungsantrag des Sozialisten Jourde bzgl. Art. 265: „toute entente” sollte demnach durch „toute résolution d'agir concertée et arrêtée entre deux ou plusieurs personnes ayant pour but ...” präzisiert werden. (Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Chambre des Députés (Sitzung vom 15. Dezember 1893), S. 304.).

„Or, il ne faudrait pas que, par une définition trop étroite, sous certains rapports, cette suite, cette chaîne de personnes se tenant les unes aux autres réunies dans une pensée commune et criminelle, pût échapper à la loi.“<sup>549</sup>

[M. Clausel de Coussergues, président de la commission]

Somit blieben die spezifischen Tatbestandsvoraussetzungen, insbesondere der *entente*-Begriff, bewusst juristisch unbestimmt, weshalb sich Berichterstatter Flandin mehrfach kritischer Nachfragen bezüglich der rechtstaatlichen Anwendbarkeit des Entwurfs ausgesetzt sah. Argumentativ verfolgte die Regierungsseite gegenüber den Parlamentariern hierbei ebenfalls eine zweigliedrige Beschwichtigungs- und Abwehrstrategie, die darauf ausgelegt war, die Konformität der Maßnahmen mit strafrechtlichen Grundsätzen zu betonen und etwaige Kritik daran als deplatzierte Bedenken in der jetzigen, zügiges gesetzgeberisches Handeln erfordernden Situation darzustellen.

„Je crois avoir expliqué tout à l’heure que les dispositions que nous vous proposons d’insérer dans la loi ne sont nullement en contradiction avec les principes fondamentaux de notre législation criminelle.“<sup>550</sup> [Etienne Flandin, rapporteur]

Besonders deutlich zeigt sich letzterer Anspruch in einer bisweilen offen geäußerten Skepsis gegenüber der Laienbeteiligung in Strafverfahren. Im vorliegenden Entwurf stand diese noch nicht zur Disposition, jedoch wird berichtet, dass im vorangegangenen Ausschuss von einigen Abgeordneten eine „Jury-Garantie“ bezüglich der Einsetzung von Geschworenengerichten in politischen Strafsachen gefordert wurde. Anhand der Äußerung Flandins wird klar, dass die Regierung die Beteiligung von Geschworenen an der Rechtsprechung zunehmend als Hemmnis einer effizient-repressiv ausgerichteten Justiz betrachtete und bereits zum damaligen Zeitpunkt deren Abschaffung favorisierte. Mit dieser Überlegung wird der späteren Novellierung des Gerichtsverfassungsrechts im Zuge des dritten *loi scélérate* vorausgegriffen und damit offenbart, in welchen Rechtsbereichen man sich im Falle eines weiteren Anstiegs der Bedrohungslage zusätzliche Verschärfungen vorstellen konnte.<sup>551</sup>

„Votre commission a voulu laisser aux accusés la garantie du jury; [...] parce qu’elle a la conviction que le jury, en communauté constante d’opinion avec le pays, saura puiser dans le sentiment public la force, l’énergie et la résolution nécessaires pour préserver l’ordre social des attentats criminels dont il est menacé.“

---

<sup>549</sup> Ebd., S. 303.

<sup>550</sup> Ebd., S. 301.

<sup>551</sup> Vgl. das „Loi tendant à réprimer les Menées Anarchistes“ (28. Juli 1894).

[...] nous estimons que ce serait folie pure, en présence des attentats déjà commis et de ceux qui se préparent peut-être, de faire appel à je ne sais quelles subtilités qui n'ont rien de juridique ou je ne sais quelles considérations de sentimentalisme singulièrement déplacées dans les circonstances actuelles, pour se dispenser de déférer à la volonté énergique du pays et refuser au Gouvernement les armes légales qu'il nous réclame et dont il a besoin pour préserver tout à la fois et les individus et la société."<sup>552</sup> [Etienne Flandin, rapporteur]

### **7.3.3.2. *Chambre des Députés* (15. Dezember 1893): Position und Argumentation der Parlamentarier**

Während der Debatte des „*Loi sur les Associations de Malfaiteurs*“ setzte sich die bereits in voriger Situation konstatierte oppositionelle Dominanz in Verbindung mit einer weitgehenden Absenz befürwortender Stellungnahmen jenseits der Exekutiveebene fort. Auch hier kam die wohl schärfste Kritik von sozialistischer Seite, wobei einerseits Anstoß an der eiligen Anberaumung der Beratung genommen und dem Kabinett vorgeworfen wurde, die Vorlage vor dem Hintergrund der allgemeinen öffentlichen Entrüstung durch die Parlamentskammern „durchpeitschen“ zu wollen. Andererseits lag der Fokus der Sozialisten schwerpunktmäßig auf einer inhaltlichen Auseinandersetzung. Im Hinblick auf die Bewertung der Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirksamkeit der Maßnahmen vertraten diese gänzlich konträre Standpunkte zur Regierung.<sup>553</sup>

Die Straftatbestände der Art. 265-268 CP böten bereits in der geltenden Fassung ausreichende Möglichkeiten zur Verfolgung krimineller anarchistischer Gruppierungen. Der sozialistische Abgeordnete Edmond Charpentier vertrat die Rechtsauffassung, dass hierarchische Organisationsstrukturen auch bislang keine zwingende Tatbestandsvoraussetzung einer *association de malfaiteur* gem. Art. 266 CP seien. Ein in diesem Zusammenhang angeführter juristischer Kommentar komme zu dem Schluss, dass beispielsweise „die Ernennung von Anführern zwar ein organisatorisches Indiz, aber kein unverzichtbares Element der Rechtsnorm sei. Stattdessen genüge schon die Vereinbarung ihrer Mitglieder, im kriminellen Sinne tätig zu sein, ohne, dass sich diese einer hierarchischen Disziplin unterwerfen müssten.“<sup>554</sup> Damit biete die geltende Rechtslage selbst im Falle loser anarchistischer Einheiten zahlreiche Möglichkeiten zur Strafverfolgung, wobei es während des Justizverfahrens der Jury obliege, das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen im Einzelfall zu prüfen. Neben der

---

<sup>552</sup> Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Chambre des Députés (Sitzung vom 15. Dezember 1893), S. 301.

<sup>553</sup> Vgl. ebd., S. 298.

<sup>554</sup> Freie Übersetzung: Ebd.

Notwendigkeit stellt Charpentier gleichermaßen die Verhältnismäßigkeit der Novellierungspläne infrage. Keinesfalls rechtfertigten Bestrebungen zur Füllung juristischer Lücken die leichtfertige Aushebelung rechtstaatlicher Grundprinzipien, wie etwa des strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes, abgeleitet aus Art. 4 CP. Zudem würde die Unbestimmtheit der Tatbestände zu Problemen bei der Anwendung des Gesetzes führen. So bestehe auch in diesem Fall aufgrund des weiten richterlichen Entscheidungsspielraums die Gefahr willkürlicher Rechtsprechung und politischer Justiz.<sup>555</sup>

„Je crois surtout que ce texte n’est pas justifié le moins du monde par les lacunes de la législation existante. Je crois, de plus, qu’il n’est pas conçu dans des termes suffisamment précis et nets pour qu’il ne puisse s’élever aucune difficulté sur son interprétation, et surtout son application quand les tribunaux auront à intervenir. [...] La législation existante suffit, elle permet de poursuivre ces organisations d’anarchistes quoiqu’elles n’aient pas le caractère véritable de discipline et de subordination qui semble résulter des termes de la loi.”<sup>556</sup>

In besonderem Maße bezieht sich diese Kritik auf den *entente*-Begriff in der Neufassung von Art. 266 Abs. 1 CP, welchem die französischen Sozialisten besonders kritisch gegenüberstanden, da dieser von Regierungsseite trotz mehrfacher Nachfragen nicht hinreichend konkretisiert wurde. Dahinter stand die Befürchtung, selbst Opfer einer staatlichen Repressionswelle zu werden, da sich die sozialistische Bewegung und die Arbeiterschaft als das eigentliche verdeckte Ziel dieses Gesetzes vermuteten. Ein hierzu eingereicherter Änderungsantrag bezüglich einer terminologischen Präzisierung des Tatbestandes zur Eingrenzung seines juristischen Anwendungsradius war jedoch parlamentarisch nicht mehrheitsfähig.<sup>557</sup>

Ebenfalls ablehnend stand der Sozialist Antoine Jourde sowohl der Straffreiheitsregelung nach Art. 266 Abs. 3 CP, die er als strafrechtliche Denunziationsprämie („*prime à la délation*“) bezeichnete, als auch dem Begünstigungstatbestand bezüglich Dritter gem. Art. 267 CP gegenüber. Beide Instrumente seien rechtstaatlich bedenklich, da sie zu einer missbräuchlichen Verwendung einläuden und geeignet seien, das gesellschaftliche Klima zu vergiften, was er mit einschlägigen Fallsituationen zu belegen versucht. Artikuliert wurde beispielsweise die Befürchtung, die Polizeibehörden könnten Infiltrationen anarchistischer Straftäter in Gewerkschaften bewusst vornehmen, um eine Verfolgung der ge-

---

<sup>555</sup> Vgl. ebd. Code Pénal de 1810.

<sup>556</sup> Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Chambre des Députés (Sitzung vom 15. Dezember 1893), S. 298.

<sup>557</sup> Vgl. ebd., S. 301f., 304.

samten Bewegung zu erreichen, während die eingeschleusten Spitzel aufgrund ihrer Kooperation mit staatlichen Stellen strafrechtliche Immunität genossen.

Jourdes Argumentation fußte hierbei auf dem Vorwurf in Anarchistenkreise eingeschleuster „*agents provocateurs*“, welche von der Polizei direkt zur Begehung von Straftaten angeleitet worden sein sollen, um dem Staat eine zur Verabschiedung von Repressionsgesetzen passende Gefährdungslage aufzubauen.<sup>558</sup> Art. 267 CP eröffne ebenso Möglichkeiten einer denunziatorischen, bisweilen gar erpresserischen Anwendung. In diesem Zusammenhang sei zu befürchten, dass die Beschuldigung, Bestrebungen einer *association de malfaiteur* begünstigt zu haben, aus Vergeltungsmotiven anonym erhoben werde und sich, wie im folgenden Gedankenexperiment, so zu einem Druckmittel und Instrument persönlicher Animositäten entwickeln könne.<sup>559</sup>

„Avec votre texte, il sera bien facile demain de porter la perturbation dans certains quartiers de nos grandes villes. Si un hôtelier vous a mal reçu, mal logé ou fait payer un peu cher, on n’aura qu’à aller trouver le commissaire le lendemain et à lui dire: Il y a là un homme qui loge des anarchistes. [...] Vous aller donc inquiéter tous les logeurs, exposer aux poursuites de la loi tout ce monde, sous le fallacieux prétexte qu’un homme est venu déclarer qu’ils tramaient un complot.“<sup>560</sup>

Außen vor gelassen wird in Jourdes Argumentation jedoch, dass die Bereitstellungsklausel gemäß der Neufassung von Art. 267 CP dadurch, dass diese wesentlich und willentlich („*sciemment et volontairement*“) erfolgen muss, Vorsatz inkludiert. Es kann davon ausgegangen werden, dass gerade in Fällen, in denen die Rechtsnorm aus Rivalitätsgründen ohne Vorliegen konkreter Tatbestandsvoraussetzungen einzusetzen versucht wurde, es trotz der juristischen Dehnbarkeit von Art. 265 CP wohl kaum zu einer Verurteilung gekommen wäre. Die sozialistische Befürchtung einer Degeneration von Art. 267 CP zum reinen Erpressungs- und Racheinstrument muss vor diesem Hintergrund relativiert werden.<sup>561</sup>

---

<sup>558</sup> Hinsichtlich des polizeilichen Spitzelsystems bzw. der „*agents provocateurs*“ in Frankreich vgl. Berlière, Jean-Marc, A Republican Political Police? Political Policing in France under the Third Republic, 1875-1940, in: Mazower, Mark [Hrsg.], The policing politics in the twentieth century, Providence [u. a.] 1997, S. 27-55.

<sup>559</sup> Vgl. Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Chambre des Députés (Sitzung vom 15. Dezember 1893), S. 301f.

<sup>560</sup> Ebd., S. 302.

<sup>561</sup> Vgl. Loi sur les Associations de Malfaiteurs (vom 18. Dezember 1893), S. 223.

Aus dem radikalrepublikanischen Spektrum der Deputiertenkammer kam ebenfalls Kritik am vorliegenden Gesetzesentwurf auf. Jedoch fiel diese sowohl zahlenmäßig als auch in ihrer rhetorischen Schärfe wesentlich verhaltener als bei den Sozialisten aus. Zudem stellten ihre Repräsentanten nicht grundsätzlich Sinn und Notwendigkeit der gesamten Vorlage in Frage, sondern beschränkten sich auf besonders umstrittene Einzelbereiche und signalisierten für diesbezügliche Modifikationen gar eine Zustimmung. Im radikalrepublikanischen Argumentationsmuster wird ebenso ein prinzipielles Misstrauen gegenüber der juristischen Unbestimmtheit der Tatbestände bzw. den Möglichkeiten, die diese den staatlichen Behörden im Zuge der Strafverfolgung und Rechtsprechung eröffnen könnte, deutlich.<sup>562</sup>

Das Prinzip des französischen Strafrechts, dass kriminelle Absichten („*l'intention, la pensée mauvaise*“) selbst keine Strafbarkeit begründeten, werde bislang nur von zwei Ausnahmeregelungen durchkreuzt. Zum einen in den Bestimmungen der *complot*-Tatbestände (Art. 86 ff. CP), zum anderen in denen der *association de malfaiteur* (Art. 265 ff. CP), so René Goblet in seiner thematischen Einführungsskizze. Bis dato seien die Tatbestandsvoraussetzungen, um allein für eine solche Absicht, ohne dass die Ausführung einer bestimmten Handlung begonnen wurde, verurteilt zu werden, vergleichsweise hoch. Scharfe Kritik äußerte auch Goblet an dem Bestreben, diese Hürden mithilfe des *entente*-Begriffs abzusenken. Die Einführung einer derart unbestimmten Klausel, die es dem Staat erlaube, kriminelle Absichten vom Handlungsentschluss isoliert mit nunmehr vergrößertem Anwendungsradius zu verfolgen, lehnte er deshalb strikt ab und forderte, letztlich erfolglos, eine Rücküberweisung des Artikels an die parlamentarische Beratungskommission.<sup>563</sup>

„[...] ne sortez pas des conditions ordinaires de la loi pénale et ne vous servez pas de mots qui vont permettre de poursuivre même des intentions alors qu'il n'y aura pas eu de résolution d'agir. [...] mais encore faut-il qu'il y ait eu au moins cette résolution d'agir qui constitue l'acte criminel. Et c'est pourquoi vous ne pouvez vous servir de ce terme vague, indéfini, „d'entente“, qui pour la première fois est introduit dans notre législation pénale.“<sup>564</sup>  
[René Goblet]

Von Seiten der französischen Rechten meldete sich in der Debatte ausschließlich der Monarchist Fernand de Ramel zu Wort und ergriff dabei Partei für die

---

<sup>562</sup> Vgl. Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Chambre des Députés (Sitzung vom 15. Dezember 1893), S. 304f.

<sup>563</sup> Vgl. ebd.

<sup>564</sup> Ebd., S. 305.

Regierungsposition. Primär lag sein inhaltlicher Schwerpunkt darauf, die vorgebrachten Vorwürfe und Bedenken der sozialistischen Abgeordneten zu entkräften und die juristischen Gründe für die gegenwärtige gesetzgeberische Handlungsnotwendigkeit zu erläutern. Keinesfalls sei eine missbräuchliche Anwendung jener Tatbestände der *association de malfaiteur* gegenüber Unschuldigen<sup>565</sup> zu befürchten, da dem Angeklagten in jedem Fall das Wissen um die Ziele der von ihm konsultierten Vereinigung, nämlich die Begehung gegen Personen und Eigentum gerichteter Straftaten, nachgewiesen werden musste. Somit werde die Klärung der Schuldfrage mitnichten ausgehebelt – diese bleibe auch weiterhin zentraler Bestandteil des Strafverfahrens.

„Je crois que M. Jourde oublie qu’en matière pénale il faut, pour qu’il y ait culpabilité, qu’on établisse l’intention de nuire, c’est-à-dire, dans l’espèce, la connaissance du but de l’association caractérisé par l’article 265: l’attentat „contre les personnes ou les propriétés”. Il faut donc lire l’article 266 comme s’il contenait ces expressions: „Sera puni de la peine des travaux forcés à temps quiconque se sera affilié „sciemment” à une association formée ou aura participé „sciemment” à une entente établie dans le but spécifié à l’article précédent.”<sup>566</sup>

Eine Ergänzung der Art. 265/266 CP um den Passus „wissentlich und willentlich”, wie vom Radikalrepublikaner Camille Pelletan gefordert, lehnte de Ramel als „unnötig” ab. Dadurch, dass der Tatbestand diese Elemente bereits impliziere, sei die Rechtsnorm ausschließlich in diesem Sinne zu verstehen, womit kein Anwendungsproblem bestehe. Andere Rechtsnormen, wie etwa Art. 267 CP, deren Handlungsbestandteile selbst keine Strafbarkeit begründeten, erforderten seines Erachtens hingegen diese terminologische Präzisierung.<sup>567</sup>

„En effet, fournir un logement, une retraite même à un criminel n’est pas un crime, mais recéler „sciemment” ou lui fournir „sciemment” des instruments de crime, voilà seulement ce que la loi punit, et elle est tenue, en ce cas, de spécifier par le mot „sciemment” ce qui est l’unique élément criminel. Voilà pourquoi on inscrit le mot „sciemment” dans l’article 267 du texte qui nous est proposé et pourquoi il n’est pas nécessaire de l’inscrire dans l’article 266, qui punit des faits criminels par eux-mêmes dès lorsqu’ils sont accompagnés de l’intention coupable.”<sup>568</sup>

---

<sup>565</sup> Unschuldige beispielsweise im Sinne von Personen, welche versehentlich Teil einer *association de malfaiteur* wurden, ohne die kriminellen Absichten der Gruppe zu kennen. (Vgl. ebd., S. 302.).

<sup>566</sup> Ebd.

<sup>567</sup> Vgl. ebd., S. 302f.

<sup>568</sup> Ebd., S. 303.

De Ramels Argumentationsmuster liegt auf der Betonung, zwar kein genereller Befürworter des republikanischen Regierungskurses zu sein, jedoch im vorliegenden Fall keine Gründe, welche gegen die Annahme des Gesetzesentwurfs sprächen, vorbringen zu können. Zudem würden lediglich begrenzte Änderungen in bestehende Strafgesetze eingebracht. Da durch das „*Loi sur les Associations de Malfaiteurs*“ nun die anarchistischen Gruppierungen selbst zum Zielobjekt der Strafverfolgung rangierten, wirke die Vorlage präziser als die Pressegesetzesnovelle, welcher de Ramel aufgrund handwerklicher Fehler die Zustimmung verweigerte.

Zur Anpassung der strafrechtlichen Instrumente an diese organisatorisch lose agierende Bewegung sei ein gewisses Maß an juristischer Unbestimmtheit, gerade was die *association/entente*-Begriffe angeht, schlichtweg unvermeidbar. Neben der Überzeugung, mithilfe dieser Modifikationen eine konkrete Präventionswirkung gegenüber neuen Anschlägen erzielen zu können, sprach bei den Monarchisten eine zusätzliche, taktische Überlegung für die Unterstützung der Regierungsposition. Unter keinen Umständen wollte man sich im Falle eines weiteren Anstiegs der Gefahrenlage dem Vorwurf aussetzen, der Regierung die Bewilligung wirksamer Maßnahmen verweigert zu haben, um daraufhin als oppositioneller „Sündenbock“ fungieren zu müssen.<sup>569</sup>

„[...] mais nous avons considéré qu’il était indispensable de donner au Gouvernement un appui nouveau afin qu’il n’eût aucune excuse s’il faiblissait.”<sup>570</sup>

Stattdessen könne der Öffentlichkeit mittels eines Zustimmungsvotums vor Augen geführt werden, dass das ggf. wachsende Sicherheitsproblem nicht einer Passivität des Gesetzgebers bzw. fraktioneller Zerstrittenheit geschuldet sei, sondern einem Unvermögen oder Unwillen der Regierung, die geltende Rechtslage effizient auszuschöpfen. Analog zur Pressegesetzesdebatte bedienten sich die französischen Monarchisten auch in diesem Kontext eines anti-laizistischen Argumentationsmusters, welches darauf ausgelegt war, einen angeblichen Verfall christlicher Wertevorstellungen als Ursache für gesellschaftliche Verwerfungen und ineffizient wirkende Präventionsmechanismen anzuprangern. Die republikanische Regierung stütze sich, so der Vorwurf de Ramels, primär auf die Instrumente der Strafjustiz und verkenne das Potential, das religiöse Werte und eine auf ihnen basierende Politik zur Befriedung der Gesellschaft zu leisten imstande wären.<sup>571</sup>

---

<sup>569</sup> Vgl. ebd., S. 302f.

<sup>570</sup> Ebd., S. 303.

<sup>571</sup> Vgl. ebd.

„Il [Le gouvernement] n’a pas su, dans bien des cas, se servir des ressources que la législation lui offrait, il nous demande actuellement de l’armer contre l’anarchie et d’ajouter à sa force morale; nous le faisons, mais nous lui demandons d’appliquer ces lois avec fermeté, clairvoyance et justice, et de considérer que, dans l’œuvre qu’il a à accomplir, il n’a pas seulement à poursuivre la répression matérielle des crimes, mais qu’il a encore le devoir d’en tarir la source en donnant libre cours aux enseignements de la morale chrétienne qui à eux seuls empêchent plus de mal et de crimes que tout l’arsenal des lois pénales.”<sup>572</sup>

Im Ganzen verlief die Verabschiedung des „*Loi sur les Associations de Malfaiteurs*“ in der französischen Deputiertenkammer trotz zahlreicher oppositioneller Wortmeldungen geräuscharm. Mit 464 von 503 Parlamentariern votierte eine nochmals gestiegene Mehrheit von nunmehr 92,25 % nach eintägiger Lesung für die Annahme des Gesetzesentwurfs.<sup>573</sup>

Dieses Phänomen deckt sich mit den Erkenntnissen der herausgearbeiteten Fraktionspositionen. Von Seiten der gemäßigten Republikaner als parlamentarischer Machtbasis der Regierung Casimir-Perier traten in der Debatte kaum Repräsentanten rhetorisch in Erscheinung. Als Grund hierfür spricht auch in diesem Fall vieles für die Einsparung unnötiger Ressourcen der Überzeugungsarbeit. Demgegenüber fand innerhalb der oppositionellen Kräfte im Vergleich zur vorigen Pressegesetzesdebatte ein signifikanter positioneller Wandlungsprozess statt, welcher in den inhaltlichen Bestandteilen des Gesetzes wurzelte. So wuchs im sozialistischen Lager nochmals die Kritik an den Regierungsplänen, während diese von Seiten der Radikalrepublikaner eingeengt wurde und bei den Monarchisten gänzlich entfiel. Dies liegt insbesondere daran, dass der Fokus nicht mehr auf Pressetatbestände und indirekte Anreizungen, sondern auf die Verschärfung strafrechtlicher Instrumente gegenüber kollektiven Formen der Kriminalität ausgerichtet war, was vor allem die politische Rechte als effektiveres Attentatspräventionsinstrument betrachtete. Die Sozialisten bestritten hingegen grundsätzlich eine gesetzgeberische Handlungsnotwendigkeit und befürchteten durch die neuen Bestimmungen selbst zum Zielobjekt staatlicher Repressionen zu werden, was ihre Proteststimmung zusätzlich verstärkte. Die Radikalen beschränkten sich wiederum auf Kritik an einzelnen Elementen juristischer „Verschwommenheit“, stellten ansonsten jedoch ebenfalls das Potenzial einer präziseren Präventionswirkung der Maßnahmen in den Vordergrund.

---

<sup>572</sup> Ebd.

<sup>573</sup> Vgl. ebd., S. 305.

### 7.3.3.3. *Sénat* (16./18. Dezember 1893)

Tags darauf wurde die von der Deputiertenkammer verabschiedete Gesetzesvorlage erstmalig dem französischen Senat vorgelegt und in der Sitzung am 18. Dezember 1893 beraten. Jedoch kam es im *Palais du Luxembourg* auch in diesem Fall zu keiner kontroversen Auseinandersetzung im klassischen Sinne – vielmehr bestand die Debatte ausschließlich aus einer Vorstellung des Entwurfs durch den parlamentarischen Berichterstatter Bérenger und dem sich daran anschließenden Abstimmungsprozess, wohingegen Wortmeldungen aus dem Plenum gänzlich entfielen.<sup>574</sup>

Inhaltlich entsprach Bérengers Vortrag vollständig der Regierungsposition und stützte sich argumentativ ebenfalls schwerpunktmäßig auf das „strafrechtliche-Lücken-Narrativ“. Dabei betonte auch er die Notwendigkeit, die in Bezug auf anarchistische Gruppierungen an ihre Grenzen gestoßenen §§ 265-268 CP einer gesetzgeberischen Novellierung zu unterziehen, um die Wehrhaftigkeit des republikanischen Staates der veränderten Sicherheitslage anzupassen. Hierzu biete die vorliegende Initiative die geeigneten Voraussetzungen, so Bérenger in seinem Plädoyer an die Senatoren, welche er um die zügige, modifikationsfreie Annahme des Gesetzesentwurfes bat. Diesem Ansinnen kam die zweite Kammer des französischen Parlaments nach und verabschiedete das „*Loi sur les Associations de Malfaiteurs*“ nach einer weitgehend unspektakulären Beratung, worauf es am nächsten Tag in Kraft trat.<sup>575</sup>

### 7.3.4. Sprengstoffgesetzesnovelle und polizeilicher Sonderkredit

Da die Verabschiedung der beiden Ergänzungsentwürfe innerhalb des zweiten Gesetzespakets der Regierung Casimir-Perier vom Dezember 1893 nur einen geringen zeitlichen Raum in Anspruch nahm, soll die diesbezügliche Analyse in einem zusammenhängenden Kapitel erfolgen. Sowohl der Novellierungsentwurf des „*Loi sur les explosifs*“ als auch der Entwurf eines polizeilichen Sonderkredits wurden der Deputiertenkammer zusammen mit dem „*Loi sur les Associations de Malfaiteurs*“ erstmalig am 11. Dezember 1893 vorgestellt. Die Diskussion begann im französischen Unterhaus in der Sitzung vom 15. Dezember 1893

---

<sup>574</sup> Vgl. Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Sénat (Sitzung vom 16. Dezember 1893), Paris 1893, S. 1438f. Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Sénat (Sitzung vom 18. Dezember 1893), Paris 1893, S. 1446f.

<sup>575</sup> Vgl. Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Sénat (Sitzung vom 18. Dezember 1893), S. 1446f.

und endete bereits nach wenigen Wortmeldungen mit der Annahme beider Gesetzesentwürfe.<sup>576</sup>

Während der Beratung der Sprengstoffgesetzesnovelle kreiste der Debattenfokus primär um zwei aus den parlamentarischen Reihen eingebrachte Ergänzungsanträge bezüglich einer weitergehenden Reglementierung des Umgangs mit Sprengstoffen durch Einführung von Aufsichtsrichtlinien und behördlicher Kontrollregister. Vor allem in diesen Bereichen sahen die beiden Antragsteller, der Monarchist Georges Gamard und der Republikaner Léon Guillemin in der vorliegenden Regierungsfassung Defizite. Gamards Antrag zielte darauf ab, die Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes um eine Rechtsgrundlage zu ergänzen, welche es Behörden erlaubt, Herstellung, Handel und Einsatzbereiche von Explosivstoffen künftig auf Grundlage von Verordnungen verstärkt zu reglementieren. Für eine wirksame Attentatsprävention sei nicht ein höchstmögliches Maß an staatlicher Repression zielführend, sondern die konsequente Anhebung der Hürden bezüglich des Erwerbs von Tatwerkzeugen. Ein erschwerter Zugang hätte aufgrund des zu erwartenden Rückgangs der Attentatszahlen nicht nur einen positiven Effekt für die Gesamtgesellschaft, sondern würde ebenso potenzielle Attentäter vor den strafrechtlichen Konsequenzen kriminellen Verhaltens und somit letztlich vor sich selbst schützen, so sein Argumentationsmuster.<sup>577</sup>

„J'estime que, lorsqu'on est obligé de punir, le premier devoir du législateur est de prendre toutes les précautions nécessaires pour entraver les moyens par lesquels peuvent être commis les actes qui exposent le coupable à une punition.“<sup>578</sup>

An ähnlicher Stelle setzte auch der Ergänzungsantrag des Republikaners Guillemin an, welcher insbesondere die Einrichtung staatlicher Kontrollregister zur behördlichen Überwachung sprengstoffgewerblicher Aktivitäten fokussierte. Dieser beinhaltete zum einen die Pflicht des Unternehmers zur Übermittlung seiner persönlichen und geschäftsbezogenen Daten (u. a. Name, Geburtsort, Wohnsitz, Anschrift des Gewerbes, Geschäftsziel) an die Stadtverwaltungen der *Departements* bzw. die Polizeipräfektur von Paris. Von diesen erhalte der Gewerbetreibende wiederum ein behördlich beglaubigtes Register, welches er verpflichtet sei, ordnungsgemäß zu führen und auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

---

<sup>576</sup> Vgl. Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Chambre des Députés (Sitzung vom 11. Dezember 1893), S. 230f. Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Chambre des Députés (Sitzung vom 15. Dezember 1893), S. 296f., 305f.

<sup>577</sup> Vgl. Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Chambre des Députés (Sitzung vom 15. Dezember 1893), S. 297.

<sup>578</sup> Ebd.

Darin müssten alle Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit dem Verkauf von Sprengstoffen dokumentiert und die jeweiligen Kunden mit Namen und Adresse angegeben werden. Aus Sicherheitsgründen wären dem Sprengstoffhändler zudem Geschäftsbeziehungen ausdrücklich nur mit ihm bekannten Personen einschließlich sicherem Wohnsitz bzw. verlässlichen Bürgen gestattet. Verstöße gegen die genannten Bestimmungen würden durch empfindliche Geld- und Freiheitsstrafen (Strafrahmen: 16 bis 2.000 Francs, bzw. acht Tage bis sechs Monate Haft) geahndet.<sup>579</sup>

Obgleich in diesem Zusammenhang kein Verweis auf die ausländische Rechtslage angeführt wurde, erinnert vor allem Guillemins Antrag stark an das deutsche Sprengstoffgesetz, welches die Einführung von Kontrollregistern bereits 1884 initiierte. Innerhalb der Debatte nahmen Vorstellung und Begründung der Ergänzungsanträge einen breiten Raum ein, der den Blickwinkel primär auf prognostizierte Präventionseffekte gewerbsregulatorischer Maßnahmen verengte. Zur Abstimmung im Plenum kamen beide Anträge jedoch nicht, da ihre Urheber diese frühzeitig zurückzogen. Grund hierfür war in beiden Fällen die Zusage der Regierung, eine gesonderte gesetzgeberische Initiative in die Wege zu leiten, welche die vorgebrachten Überlegungen berücksichtigen sollte.<sup>580</sup>

Eine Auseinandersetzung inhaltlicher Art wurde daraufhin nicht mehr fortgeführt, stattdessen wurde jeder Kritikversuch aus den sozialistischen Reihen hinsichtlich Missbrauchsgefahren und Unbestimmtheit einzelner Elemente von Seiten des Parlamentspräsidenten nunmehr als deplatziert abgewehrt. Schlussendlich stimmte die Deputiertenkammer zügig für die Annahme der Modifizierungspläne bezüglich Art. 3 des Gesetzes vom 19. Juni 1871 in der Regierungsfassung.<sup>581</sup>

Bereits am darauffolgenden Tag, dem 16. Dezember 1893 wurde die Sprengstoffgesetzesnovelle erstmalig dem Senat vorgestellt<sup>582</sup> und in der Sitzung vom 18. Dezember 1893 beraten. Die diesbezügliche Debatte kreiste auch innerhalb der zweiten französischen Parlamentskammer primär um Überlegungen hinsichtlich einer inhaltlichen Abänderung des vorliegenden Entwurfes. Im Gegen-

---

<sup>579</sup> Vgl. ebd.

<sup>580</sup> Vgl. ebd.

<sup>581</sup> Vgl. ebd.

<sup>582</sup> Vgl. Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Sénat (Sitzung vom 16. Dezember 1893), S. 1438.

satz zu den behandelten Anträgen in der Deputiertenkammer zielte die im Oberhaus eingereichte Initiative des legitimistischen Senators Armand Fresneau auf drastische Strafmaßverschärfungen und Modifikationen auf strafprozessualen Terrain. Hintergrund waren Zweifel dahingehend, ob das geringfügige Maß an Veränderung, welches die Regierungsfassung im Vergleich zur geltenden Rechtslage biete, dem gesellschaftlichen Bedürfnis nach zügiger und umfassender Repression gerecht werde und geeignet sei, das staatliche Sicherheitsversprechen gegenüber den Bürgern dauerhaft zu garantieren. Vor allem Fresneau negierte die grundsätzliche Eignung hierzu und forderte in seinem Antrag, die Delikte des Sprengstoffgesetzes von 1871 auf die Ebene von Verbrechen mit entsprechenden Sanktionsmöglichkeiten anzuheben. Zudem sollte die damit einhergehende Rechtsprechung den bislang zuständigen Straf- und Schwurgerichten entzogen und stattdessen der militärischen Justiz („*conseils de guerre*“) zugesprochen werden. Hierfür war die Verhängung der für politische Straftaten typischen Form der Festungshaft („*détention dans une forteresse*“) vorgesehen, allerdings in einem erhöhten Strafmaß von nunmehr fünf bis zwanzig Jahren Freiheitsentzug.<sup>583</sup>

„M. Fresneau propose de substituer au projet voté par la Chambre de députés les dispositions ci-après: „Article unique. – Tout attentat commis ou préparé au moyen de substances explosives est justiciable des conseils de guerre. La confection ou le recel des engins ayant pour destination les crimes prévus dans l'article précédent relèvent de la même juridiction et seront punis de cinq à vingt années de détention dans une forteresse.“<sup>584</sup>

Von Seiten der französischen Regierung herrschten jedoch starke Vorbehalte bezüglich Fresneaus Ansinnen, welche der parlamentarische *rapporteur* Ludovic Trarieux gegenüber den Senatoren zu kommunizieren versuchte. Selbst das Kabinett Casimir-Perier erhob den Vorwurf einer übertrieben negativen Einschätzung der gegenwärtigen Sicherheitslage sowie einer Fokussierung hin zu einer rein repressiv ausgerichteten Strafverfolgung. Insbesondere die Überlegung hinsichtlich einer Einschaltung der Militärjustiz zur Aburteilung von Attentätern und Tatgehilfen betrachtete man als gänzlich unverhältnismäßig und kontraproduktiv, da hiermit nur das in Teilen der Öffentlichkeit vorherrschende Bild eines in die Ecke getriebenen und nervös agierenden Staats- und Justizapparates bestätigt würde. Die Möglichkeit zur Verhängung von Festungshaft konterkarierte zudem die eingeschlagene Kriminalisierungsstrategie gegenüber dem Anarchismus.

---

<sup>583</sup> Vgl. Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Sénat (Sitzung vom 18. Dezember 1893), S. 1447f.

<sup>584</sup> Ebd., S. 1448.

Damit stünden Verurteilten nicht nur verbesserte Haftbedingungen zu – gleichzeitig fände eine Einstufung ihrer Handlungen als politisch motivierte Straftaten statt, was einer „Ehrung“ gleichkäme. Stattdessen seien sämtliche Bereiche der Rechtspflege darauf auszugehen, anarchistische Attentäter als „gewöhnliche“ Kriminelle zu behandeln und jedwede Verknüpfungsversuche mit einer politischen Motivlage konsequent abzuwehren. In diesem Zusammenhang verwies Trarieux darüber hinaus auf die Zusicherung der Regierung, dass die Bestimmungen vorliegender Fassung ausreichend und wirksam seien und bat die Senatoren um die änderungs- und ergänzungsfreie Verabschiedung der Gesetzesvorlage. Bezüglich Fresneaus Initiative untersagte Senatspräsident Paul Challengel-Lacour hingegen die Abstimmung, da diese die Gestalt eines Abänderungsantrages überschreite und als grundlegender Gegenentwurf zu betrachten sei, welcher das reguläre Gesetzgebungsverfahren gesondert durchlaufen müsse. Daraufhin votierte der Senat ebenfalls für die Annahme der Regierungsvorlage, womit die Neufassung von Art. 3 des „*Loi sur les explosifs*“ am darauffolgenden Tag, dem 19. Dezember 1893, in Kraft trat.<sup>585</sup>

Die Beratung des polizeilichen Sonderkredits in der Sitzung der Deputiertenkammer vom 15. Dezember 1893 beinhaltete nur eine kurze Wortmeldung von Seiten des sozialistischen Abgeordneten Alexandre Avez. Dieser kritisierte, dass in Zeiten einer angespannten Haushaltslage 820.000 fr. an Steuergeldern für Polizeiarbeit ausgegeben werden, während zur Unterstützung Arbeitsloser und armer Gesellschaftsschichten keinerlei Finanzmittel zur Verfügung stünden. Stattdessen priorisiere die Regierung auf Grundlage des Sonderkredits die finanzielle Stärkung staatlicher Repressionsmaßnahmen gegenüber der Arbeiterschaft und missachte deren politische Interessen somit gleich in zweifacher Hinsicht.<sup>586</sup>

„J'estime que si nous avons de l'argent en caisse, il doit être consacré au soulagement des pauvres et des ouvriers sans travail, et non à la police qui n'est guère faite que pour sauvegarder la bourgeoisie contre la révolte des prolétaires.“<sup>587</sup>

Damit vertrat Avez ein klassisch sozialistisches Argumentationsmuster, welches zudem auf die Diskreditierung des republikanischen Regierungssystems ausgerichtet war. Vor allem der eigenen proletarischen Wählerschaft sollte hiermit

---

<sup>585</sup> Vgl. ebd., S. 1447-1449.

<sup>586</sup> Vgl. Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Chambre des Députés (Sitzung vom 15. Dezember 1893), S. 305f.

<sup>587</sup> Ebd., S. 305.

demonstriert werden, wie wenig die amtierende Regierung für ihre Bedürfnisse unternehme und in welchem unbedeutendem Umfang die Einwände der sie vertretenden Abgeordneten im politischen Prozess Gehör fänden. Auf den Fortlauf der Debatte nahm die Wortmeldung Avez' hingegen keinen weiteren Einfluss. Stattdessen stimmte eine Mehrheit von 445 von 488 Parlamentariern (91,19 %) für die änderungsfreie Annahme des polizeilichen Sonderkredits.<sup>588</sup> Die diesbezügliche Beratung im Senat in der Sitzung vom 16. Dezember verlief gänzlich ohne Wortmeldungen aus dem Plenum und endete mit dessen einstimmiger Verabschiedung (255 von 255 Senatoren).<sup>589</sup>

### **7.3.5. Internationale Reaktionen auf die Ermordung von Staatspräsident Carnot**

Die Ermordung von Staatspräsident Sadi Carnot am 24. Juni 1894 durch den Attentäter Caserio ließ Zweifel an der präventiven Wirksamkeit der jüngsten Gesetzesverschärfungen aufkommen und entfachte den Diskurs um den richtigen politischen Umgang mit anarchistisch motivierter Kriminalität erneut. Diesbezüglich initiierte das seit Mai 1894 amtierende zweite Kabinett Dupuy schon bald die Ausarbeitung weiterer Maßnahmen, welche zügig zur Beratung kamen. Zunächst stellt sich jedoch die Frage, wie die Nationalversammlung auf den gewaltsamen Tod des Staatsoberhauptes reagierte und welche Entwicklungen die nachfolgende parlamentarische Arbeit prägten?

Die Todesnachricht aus Lyon verbreitete sich am folgenden Tag, dem 25. Juni 1894 angesichts der Prominenz des Opfers und der Brutalität des Angriffs weltweit in rasanter Geschwindigkeit. Auch innerhalb der Häuser des französischen Parlaments, die beide zu diesem Zeitpunkt tagten, traf eine diesbezügliche Bekanntmachung von Ministerpräsident Charles Dupuy ein. Hierin wurde der Tod des Präsidenten gegenüber den Abgeordneten kundgegeben und gleichzeitig dessen Verdienste für die Französische Republik gewürdigt.

„Le gouvernement a la profonde douleur d’annoncer à la Chambre des députés la mort de M. le Président de la République. M. Carnot a succombé cette nuit, à Lyon, aux suites de l’odieux attentat dont il avait été victime à la sortie du palais de la Bourse. La France, frappé de stupeur à la nouvelle de ce crime abominable, transmet de toutes parts au Gouvernement l’expression de son émotion et de sa douleur. Elle pleure dans le Président de la République le loyal serviteur, le citoyen intègre qui, pendant sept années, a porté avec honneur et fidélité le drapeau national et inspiré à l’Europe des sentiments qui nous sont une consolation dans

---

<sup>588</sup> Vgl. ebd., S. 305f.

<sup>589</sup> Vgl. Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Sénat (Sitzung vom 16. Dezember 1893), S. 1440.

la cruelle épreuve que nous traversons. La République gardera la mémoire de son Président; ses sympathies sont acquises à la famille qui le pleure et qui, comme lui, est digne de la France. [...] Le président du conseil des ministres, Charles Dupuy.”<sup>590</sup>

Im Angesicht dieser Entwicklung vertagten sich beide Parlamentskammern zur Wahl eines neuen Staatspräsidenten auf eine gemeinsame Sitzung am 27. Juni 1894 in Versailles.<sup>591</sup> Dies entsprach der verfassungsrechtlichen Vorgabe gem. Art. 7 des „*Loi du 25 février 1875 relative à l'organisation des pouvoirs publics*“, wonach in einer durch Todesfall ausgelösten Vakanz die unverzügliche Neubesetzung des Amtes von Seiten der französischen Nationalversammlung vorgesehen war.<sup>592</sup>

Dieser Verpflichtung kamen beide Häuser in einer zwei Tage darauffolgenden und ausschließlich auf die Kür eines Nachfolgers ausgerichteten Zusammenkunft nach. Die Entscheidung fiel bereits im ersten Wahlgang mit einer Mehrheit von 451 von insgesamt 845 gültig abgegebenen Stimmen auf den vorigen republikanischen Ministerpräsidenten Jean Casimir-Perier, der zum neuen *Président de la République* proklamiert wurde. Aus dem linken Spektrum kam daraufhin starker Protest sowohl an der Personalie als auch am Amt des Staatspräsidenten auf. Vor allem die Sozialisten misstrauten dem Republikaner Casimir-Perier spätestens seit seiner Urheberschaft an den ersten beiden *lois scélérates* vollkommen und interpretierten dessen Erhebung ins höchste Staatsamt gleichsam als Beförderung und Kampfansage an die politischen Interessen der Arbeiterschaft. Zudem stellten sie die Legitimität des Präsidentenamtes generell in Frage und forderten dessen Abschaffung im Zuge einer neuerlichen Revision der geltenden Verfassungsgesetze.<sup>593</sup>

Folgende Äußerungen wurden diesbezüglich protokolliert:

„M. Lavy. C'est l'élu de la monarchie!  
Un membre à l'extrême gauche. C'est une provocation à la guerre civile!  
M. Faberot. Vive la République sociale!

---

<sup>590</sup> Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Chambre des Députés (Sitzung vom 25. Juni 1894), Paris 1894, S. 1145.

<sup>591</sup> Vgl. ebd. Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Sénat (Sitzung vom 25. Juni 1894), Paris 1894, S. 599.

<sup>592</sup> Vgl. Verfassungsgesetz über die Organisation der französischen Staatsgewalten vom 25. Februar 1875, S. 342f.

<sup>593</sup> Vgl. Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Assemblée Nationale (Sitzung vom 27. Juni 1894), Paris 1894, S. 1f.

M. Rouanet. A bas la réaction! [...]”<sup>594</sup>

„M. Dejeante. Je demande la parole pour proposer la suppression de la Présidence de la République. [...]

M. Toussaint et plusieurs membres à l’extrême gauche. A bas la dictature! – Pas de Présidence!”<sup>595</sup>

Auch in den nächsten Sitzungen nahm der gewaltsame Tod Sadi Carnots weiterhin breiten Raum in der parlamentarischen Tagesordnung ein. In erster Linie sah sich die Nationalversammlung nun mit der Organisation der Trauerfeierlichkeiten für den verstorbenen Präsidenten konfrontiert und musste hierzu entsprechende Finanzmittel bewilligen. Zur Abstimmung stand ein Entwurf zur Einrichtung zweier Sonderkredite (100.000 Francs im Haushalt des Innenministeriums, 10.000 Francs in dem des Außenministeriums) hinsichtlich der Abhaltung eines Staatsbegräbnisses, der sofort angenommen wurde. Starten sollte der Menschenzug für die in *Notre Dame* stattfindende Trauerfeier gemäß einer entsprechenden Bekanntmachung von Ministerpräsident Dupuy am 1. Juli 1894 um 9 Uhr am Sitz des französischen Staatspräsidenten, dem *Élysée*-Palast.<sup>596</sup>

Zudem waren seit Bekanntgabe des Todesfalles bereits zahlreiche Kondolenzschreiben ausländischer Regierungen, Botschafter und Parlamentskammern in Paris eingegangen, welche in den Sitzungen verlesen wurden. Insgesamt schlug der Mordanschlag von Lyon nochmals höhere Wellen als das Sprengstoffattentat im *Palais Bourbon* ein halbes Jahr zuvor und löste weltweite Bestürzung und Anteilnahme aus. Folgende Telegramme stehen exemplarisch für eine Vielzahl von Beileidsbekundungen:

„De Rio, 25 juin 1894.

La Chambre des députés fédéraux des Etats-Unis du Brésil, profondément attristée par le révoltant attentat dont a été victime le Président de la République française, présente ses sincères condoléances au Parlement français, ayant suspendu sa séance comme expression de sa juste indignation et parfaite solidarité avec la nation française.”<sup>597</sup>

„A la même date du 26 juin, j’ai reçu de M. l’ambassadeur d’Italie la lettre dont je vais donner lecture au Sénat: Monsieur le président,

Le président du conseil des ministres d’Italie me charge et j’ai l’honneur de porter à votre connaissance la lettre suivante qui lui a été adressée, en date d’hier 25 juin, par le président

---

<sup>594</sup> Ebd., S. 2.

<sup>595</sup> Ebd., S. 1.

<sup>596</sup> Vgl. Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Chambre des Députés (Sitzung vom 29. Juni 1894), Paris 1894, S. 1147f.

<sup>597</sup> Ebd., S. 1149.

du Sénat du royaume: Le Sénat, dans sa séance d'aujourd'hui, après avoir entendu l'annonce de l'exécrable assassinat du Président de la République, a délibéré, pour témoigner sa douleur, de suspendre la séance, de prendre et maintenir le deuil pendant toute la session actuelle et d'exprimer au Gouvernement et au Parlement français, avec ses sentiments d'horreur et d'indignation pour le crime affreux qui a frappé la noble nation amie, les plus vives condoléances dans un si grand malheur. Je m'empresse, par suite, de prier Votre Excellence de vouloir bien porter ces délibérations du Sénat à la connaissance du Gouvernement et du Parlement français. Le président, D. Farini."<sup>598</sup>

Doch auch jenseits der im Plenum verlesenen Textnoten fand in den Tagen und Wochen nach dem gewaltsamen Tod Carnots auf internationaler Regierungsebene verstärkt wechselseitige Kommunikation statt. Archiviert ist aus dieser Zeit der briefliche und telegraphische Austausch des Königreichs Bayern mit der französischen Regierung, welcher über die bayerische Gesandtschaft in Paris abgewickelt wurde. Am 25. Juni ging dort ein Telegramm des bayerischen Ministerpräsidenten Friedrich Krafft von Crailsheim ein, indem es heißt:

„SEINE KOENIGLICHE HOHEIT DER PRINZ REGENT HABEN BEFOHLEN, DASS DER REGIERUNG DER FRANZOESISCHEN REPUBLIK DIE WARME THEILNAHME SEINER KOENIGLICHEN HOHEIT ANLAESSLICH DES VERABSCHUEUNGSWÜRDIGEN VERBRECHENS AUSGEDRUECKT WERDE, WELCHEM DER PRAESIDENT DER REPUBLIK ZUM OPFER GEFALLEN. BITTE DEN ALLERHOECHSTEN BEFEHL DURCH MITTHEILUNG AN DEN HERRN MINISTERPRAESIDENTEN ZU VOLLZIEHEN UND ZUGLEICH DEN SCHMERZLICHEN EMPFINDUNGEN AUSDRUCK ZU GEBEN, VON WELCHEN MIT MIR DAS BAIERISCHE MINISTERIUM ERFUELLT IST  
= CRAILSHEIM +“<sup>599</sup>

Daraufhin richtete der diplomatische Geschäftsträger („*chargé d'affaires*“) der bayerischen Vertretung in Paris, Heinrich Freiherr von Tucher, einen handschriftlichen Brief an den französischen Ministerpräsidenten Dupuy, in dem er das Mitgefühl des Königreichs Bayern kommunizierte. Hierin heißt es u. a.:

„Mons. le Prés. du Conseil, Je viens d'être chargé par le Prince-Regent de Bavière, mon auguste maître, d'exprimer au Gouvernement de la République la vive empathie de S. A. R.<sup>600</sup> à l'occasion de l'etierable crime dont Mr le Président de la République a été victime. [...]“<sup>601</sup>

---

<sup>598</sup> Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Sénat (Sitzung vom 29. Juni 1894), Paris 1894, S. 601.

<sup>599</sup> Die Ermordung und Beisetzung des Präsidenten der Französischen Republik Sadi Carnot, sowie die Anteilnahme des Prinzregenten Luitpold von Bayern, in: BayHStA, Bayerische Gesandtschaft Paris 789, Sign. 89/30, [https://dfgviewer.de/show?id=9&tx\\_dlf%5Bid%5D=https%3A%2F%2Fgda.bayern.de%2Fmets%2Fa5f2f322-5760-40f4-9a6e-7410b9895e4a&tx\\_dlf%5Bpage%5D=6](https://dfgviewer.de/show?id=9&tx_dlf%5Bid%5D=https%3A%2F%2Fgda.bayern.de%2Fmets%2Fa5f2f322-5760-40f4-9a6e-7410b9895e4a&tx_dlf%5Bpage%5D=6) (letzter Zugriff: 8.8.2023), S. 6.

<sup>600</sup> Son Altesse Royale (Seine Königliche Hoheit).

Nur wenige Tage später erreichte Tucher wiederum ein Schreiben von Ministerpräsident Dupuy, indem dieser ihn darum bat, den Dank des französischen Kabinetts an die Regierung in München weiterzuleiten.

„[...] Je vous prie de vouloir bien faire parvenir à S. A. R. l'expression des sentiments de gratitude du Gouvernement de la République, et d'adresser mes remerciements à M. le Baron de Crailsheim. Je n'ai pas été moins touché de la part que vous avez prise personnellement au deuil national qui vient de frapper la France, et je vous en témoigne toute ma reconnaissance. Agréez, Monsieur le Baron, les assurances de ma haute considération.  
signé: Ch. Dupuy.”<sup>602</sup>

Auch aus dem *Elysée*-Palast erhielt die bayerische Gesandtschaft ein handgeschriebenes Antwortschreiben bezugnehmend auf die Kondolenz von Prinzregent Luitpold und der Regierung Crailsheim, in dem auch die Witwe des ermordeten Präsidenten nochmals ihren expliziten Dank für ebendiese übermitteln ließ.

„[...] Mme Carnot a été très touchée des sentiments que vous lui avez exprimés et elle me charge de vous transmettre ses plus vifs remerciements. Veuillez agréer, Monsieur le Chargé d'affaires, l'assurance de ma haute considération. Le Général de division, Secrétaire Général de la Présidence, P. O. La Colonel.”<sup>603</sup>

Die Akte der bayerischen Gesandtschaft in Paris enthält noch weitere, der französischen Regierungsseite zugestellte Kommunikationsschriften hinsichtlich

---

<sup>601</sup> Die Ermordung und Beisetzung des Präsidenten der Französischen Republik Sadi Carnot, sowie die Anteilnahme des Prinzregenten Luitpold von Bayern, in: BayHStA, Bayerische Gesandtschaft Paris 789, Sign. 397,  
[https://dfgviewer.de/show?id=9&tx\\_dlf%5Bid%5D=https%3A%2F%2Fgda.bayern.de%2Fmets%2Fa5f2f322-5760-40f4-9a6e-7410b9895e4a&tx\\_dlf%5Bpage%5D=8](https://dfgviewer.de/show?id=9&tx_dlf%5Bid%5D=https%3A%2F%2Fgda.bayern.de%2Fmets%2Fa5f2f322-5760-40f4-9a6e-7410b9895e4a&tx_dlf%5Bpage%5D=8)  
(letzter Zugriff: 23.8.2023), S. 8.

<sup>602</sup> Die Ermordung und Beisetzung des Präsidenten der Französischen Republik Sadi Carnot, sowie die Anteilnahme des Prinzregenten Luitpold von Bayern, in: BayHStA, Bayerische Gesandtschaft Paris 789, Sign. 420,  
[https://dfgviewer.de/show?tx\\_dlf%5Bdouble%5D=0&tx\\_dlf%5Bid%5D=https%3A%2F%2Fgda.bayern.de%2Fmets%2Fa5f2f322-5760-40f4-9a6e7410b9895e4a&tx\\_dlf%5Bpage%5D=11&tx\\_dlf%5Bpagegrid%5D=0&cHash=15d21ab0d55d15a0ff8eb6ee224efff5](https://dfgviewer.de/show?tx_dlf%5Bdouble%5D=0&tx_dlf%5Bid%5D=https%3A%2F%2Fgda.bayern.de%2Fmets%2Fa5f2f322-5760-40f4-9a6e7410b9895e4a&tx_dlf%5Bpage%5D=11&tx_dlf%5Bpagegrid%5D=0&cHash=15d21ab0d55d15a0ff8eb6ee224efff5) (letzter Zugriff: 23.8.2023), S. 11f.

<sup>603</sup> Die Ermordung und Beisetzung des Präsidenten der Französischen Republik Sadi Carnot, sowie die Anteilnahme des Prinzregenten Luitpold von Bayern, in: BayHStA, Bayerische Gesandtschaft Paris 789, Sign. 436,  
[https://dfgviewer.de/show?id=9&tx\\_dlf%5Bid%5D=https%3A%2F%2Fgda.bayern.de%2Fmets%2Fa5f2f322-5760-40f4-9a6e-7410b9895e4a&tx\\_dlf%5Bpage%5D=16](https://dfgviewer.de/show?id=9&tx_dlf%5Bid%5D=https%3A%2F%2Fgda.bayern.de%2Fmets%2Fa5f2f322-5760-40f4-9a6e-7410b9895e4a&tx_dlf%5Bpage%5D=16)  
(letzter Zugriff: 23.8.2023), S. 16.

der Bekanntgabe des Todes von Präsident Carnot sowie bezüglich der Einladung zum darauffolgenden Staatsbegräbnis.<sup>604</sup>

Jene rasante Geschwindigkeit, in der sich die Nachricht vom Mordanschlag um den Globus verbreitete, wäre ohne die Innovationen des 19. Jahrhunderts im Bereich der Kommunikationsinfrastruktur (Telegraphie) und der Medienlandschaft (Zeitungen als gesellschaftliche Massenmedien) undenkbar gewesen. Vor allem in der internationalen Presseberichterstattung spielte das Attentat in den nachfolgenden Tagen eine zentrale Rolle. Auch deutsche Druckmedien<sup>605</sup> gaben Extrablätter mit Eilmeldungen („*breaking news*“) über den neuesten, telegraphisch übermittelten Erkenntnisstand heraus und ermöglichten den Lesern damit eine nahezu simultane Partizipation an den Ereignissen von Lyon. Bereits am Tag darauf wurden der Ablauf des Attentats, die Verletzungen und der Tod des Präsidenten in allen Einzelheiten beschrieben und über die Verhaftung des Attentäters Caserio und darauffolgende anti-italienische Ausschreitungen informiert. Gleichzeitig erschienen biographische Nachrufe zu den Verdiensten des Republikaners Carnot und Berichte hinsichtlich der anstehenden Ereignisse. Was Umfang, Geschwindigkeit und Verbreitung der Berichterstattung angeht, kann im vorliegenden Fall in Ansätzen bereits von einem transnationalen Medienereignis<sup>606</sup> des späten 19. Jahrhunderts im Sinne einer Verdichtung von Informationsflüssen über Zeitzonen und Landesgrenzen hinweg gesprochen werden.<sup>607</sup>

---

<sup>604</sup> Vgl. ebd., S. 1-18.

<sup>605</sup> Beispiele für deutsche Zeitungen, in denen das Attentat auf Präsident Carnot ausführlich thematisiert wurde: Allgemeine Zeitung, Berliner Tageblatt, Bonner Volkszeitung, Rosenheimer Anzeiger, Münchner Neueste Nachrichten.

<sup>606</sup> Vgl. hierzu Carola Dietzes Ausführungen zum Medienereignis der Kaiserattentate 1878 (Kapitel 6.2.2.).

<sup>607</sup> Vgl. Die Ermordung des Präsidenten Carnot, in: Berliner Tageblatt und Handels-Zeitung, 25.6.1894,

[https://dfgviewer.de/show?tx\\_dlf%5Bdouble%5D=0&tx\\_dlf%5Bid%5D=https%3A%2F%2Fcontent.staatsbibliothek-berlin.de%2Fzefys%2FSNP27646518-18940625-1-0-0-0.xml&tx\\_dlf%5Bpage%5D=1&cHash=1cf0b76e4dd850d320dbfd6428b439d4](https://dfgviewer.de/show?tx_dlf%5Bdouble%5D=0&tx_dlf%5Bid%5D=https%3A%2F%2Fcontent.staatsbibliothek-berlin.de%2Fzefys%2FSNP27646518-18940625-1-0-0-0.xml&tx_dlf%5Bpage%5D=1&cHash=1cf0b76e4dd850d320dbfd6428b439d4) (letzter Zugriff: 8.8.2023).

Ermordung des Präsidenten Carnot, in: Allgemeine Zeitung. Extra-Blatt, 25.6.1894,

[https://digipress.digitale-sammlungen.de/view/bsb00085566\\_00940\\_u001/1](https://digipress.digitale-sammlungen.de/view/bsb00085566_00940_u001/1)

(letzter Zugriff: 8.8.2023). Die Ermordung des Präsidenten Carnot, in:

Bonner Volkszeitung, 26.6.1894, <https://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/newspaper/item/GMASMWLQVTFG3Y42IMKU5HEIA2KLML?issuepage=1>

(letzter Zugriff: 8.8.2023).

Exemplarisch hierfür stehen die Extrablatt-Ausgabe der Allgemeinen Zeitung und das Berliner Tagblatt vom 25. Juni 1894 sowie die Bonner Volkszeitung vom 26. Juni 1894, welche nochmals eine Übersicht bislang eingegangener Telegraphien beinhalteten.<sup>608</sup> Folgender Ausschnitt aus letzterem Medium gibt einen chronologischen Einblick in die Entwicklung des ins Deutsche Reich übermittelten Erkenntnisstandes am Tage nach dem Anschlag.

„Die Ermordung des Präsidenten Carnot.

Wie unseren städtischen Lesern heute früh bereits durch Extrablatt gemeldet, ist der Präsident der französischen Republik, Carnot, gestern Abend in der Ausstellung zu Lyon ermordet worden. Durch unseren Original-Correspondenten erhielten wir über das Ereigniß folgende telegraphische Mittheilungen:

[...]

\* Lyon 25. Juni. (Privattelegramm der D. R. Z.<sup>609</sup>) Das Attentat auf Carnot erfolgte in dem Momente, als er sich in seinen offenen Wagen gesetzt hatte, um zur Prunkvorstellung ins Theater zu fahren. Der Mörder sprang auf das Trittbrett und führte von hier aus den tödtlichen Streich. Der neben Carnot sitzende Rhonepräfekt Richtaud suchte den Stoß abzulenken, was ihm nicht gelang. Er stieß darauf den Attentäter mit der Faust vor die Brust, so daß dieser taumelte und auf die Steinfliesen fiel, wo er sofort ergriffen wurde. Auf die Nachricht von der Blutthat entstand im Theater ein entsetzlicher Tumult. Alles stürzte in wilder Auflösung den Ausgängen zu. Die Erregung ist furchbar.

\* Lyon 25. Juni. (Privattelegramm der D. R. Z.) Der Erzbischof von Lyon überbrachte Carnot die Sterbesakramente. Die Wunde, welcher er erlag, ist 15 Centimeter tief. Die Leber wurde durchstochen, die Gedärme sind verletzt. Der Stich ging von unten nach oben. Durch den Blutsturz gänzlich entkräftet, jammerte Carnot immerfort rufend: Wie ich leide! Ist's bald zu Ende? Er zeigte bis zu seinem Tode einen bewunderswerthen Muth. Der Mörder wurde nach dem Attentat nach der Präfectur gebracht. Zehn Polizisten, welche den Mörder verhafteten, hatten große Mühe, diesen vor der erbitterten Volksmenge zu schützen, die ihn lynchen wollte. Als die Nachricht des Attentats im Theater bekannt wurde, wurden Racherufe laut. Die Erbitterung gegen die Italiener ist unbeschreiblich. [...]

\* Lyon 25. Juni. (Privattelegramm der D. R. Z.) [...] Eine erbitterte Volksmenge hat diese Nacht das italienische Restaurant Casati sowie mehrere kleine italienische Restaurationen in der Republiquestraße erstürmt. Kein Stuhl, Tisch, Spiegel, Glaskanne ist ganz geblieben. Alles liegt in Scherben, als habe eine Explosion stattgefunden. Dank umfassenden Maßregeln der Polizei konnten andere italienische Häuser geschützt werden; die Truppen bewachen das italienische Konsulat.

\* Lyon 25. Juni. (Privattelegramm der D. R. Z.) Präsident Carnot ist um Mitternacht in Folge der erhaltenen Wunden gestorben. Der Mörder, der sofort verhaftet wurde, heißt nicht Stefany, sondern Cesario [sic! „Caserio“] Santo, er ist ein junger Italiener im Alter von 22 Jahren. [...] Die Aerzte stellten als Todesursache Carnots innere Verblutung fest. Der Dolch hatte die Leber durchbohrt. [...]”<sup>610</sup>

---

<sup>608</sup> Vgl. ebd.

<sup>609</sup> D. R. Z.: Deutsche Reichszeitung (Bonn).

<sup>610</sup> Die Ermordung des Präsidenten Carnot, in: Bonner Volkszeitung, 26.6.1894.

### **7.3.6. „Loi tendant à réprimer les Menées Anarchistes“**

Nach dem Attentat von Lyon initiierte das amtierende Kabinett Dupuy erneut repressive Gesetzesverschärfungen und knüpfte hiermit direkt an den politischen Kurs der Regierung Casimir-Perier vom Dezember 1893 an. Am 9. Juli 1894 wurde der Deputiertenkammer erstmals der Entwurf eines „Gesetzes zur Unterdrückung der anarchistischen Umtriebe“ vorgelegt<sup>611</sup> und in den darauffolgenden neun Sitzungstagen beraten. Damit nahm das Gesetzgebungsverfahren im französischen Unterhaus einen deutlich längeren Zeitraum als im Falle der ersten beiden *lois scélérates* in Anspruch. Die Vermutung liegt nahe, dass sich die Abgeordneten nach der jüngsten Welle staatlicher Repressionsmaßnahmen zunehmend schwerer von der Notwendigkeit neuer Gesetzesverschärfungen überzeugen ließen. Schließlich führte das Carnot-Attentat als fulminanter Höhepunkt der Anschlagsserie 1892-1894 vor Augen, dass sich die bisherigen Schutzvorkehrungen nicht als wirksam erwiesen hatten, um eine weitere Eskalation der Gewalt zu verhüten. Ob diese Hypothese den tatsächlichen Positionierungen in der Debatte entspricht, wird im Fortfolgenden zu analysieren sein.

#### **7.3.6.1. *Chambre des Députés* (9.-26. Juli 1894): Position und Argumentation der Regierung Dupuy**

Für das Kabinett von Ministerpräsident Charles Dupuy stellte die Neuausrichtung des sicherheitspolitischen Kurses im Juli 1894 ein diffiziles Unterfangen dar. Der Mordanschlag von Lyon kam der Regierung in Paris gänzlich ungelegen und führte zu einem grundsätzlichen strategischen Dilemma. Einerseits bestand für die Führungsebene in der gegenwärtigen Situation das Risiko, Defizite und Versäumnisse der jüngsten innenpolitischen Entscheidungen angelastet zu bekommen und unfreiwillig jene oppositionellen Stimmen zu bestätigen, welche Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit der geltenden Maßnahmen schon in zurückliegenden Beratungen in Zweifel gezogen hatten. Andererseits durfte die Angst vor der eigenen Angreifbarkeit keinesfalls den Eindruck eines zaudernden Stils in der Attentatsprävention entstehen lassen, da eine solche Unentschlossenheit wiederum Wasser auf die Mühlen derjenigen monarchistischen und revisionistischen Kräfte bedeutet hätte, die nicht nur die Wehrhaftigkeit des republikanischen Staates gegenüber politisch motivierten Formen der Kriminalität, sondern dessen generelle Legitimität seit jeher in Frage stellten. In Folge der Gesetzesinitiativen vom Dezember 1893 war der Umfang zur Auswahl stehender Rechtsnormen, deren Verschärfung attentatsspezifische Präventionsef-

---

<sup>611</sup> Vgl. Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Chambre des Députés (Sitzung vom 9. Juli 1894), S. 1221f.

fekte erwarten ließ, bereits stark eingengt. Übrig blieben auch hier primär Modifikationen auf strafprozessualen Terrain bzw. Novellierungen gegen anarchistische Helfershelfer gerichteter Tatbestände.<sup>612</sup>

Im Falle des dritten *loi scélérate* argumentierte das Kabinett Dupuy gegenüber den Parlamentariern erneut mit vermeintlich neu identifizierten strafrechtlichen Lücken, welche sich erst im Zuge der Anwendung der Gesetzesnovellen vom Dezember 1893 herauskristallisiert hätten und nun die Wehrhaftigkeit der republikanischen Staatsordnung bedrohten. Der Versuch, mithilfe eines solchen Manövers, mögliche eigene Versäumnisse elegant zu umschiffen, ohne die Wirksamkeit des bisherigen Kurses in Frage zu stellen, wurde von der Opposition schon während der Gesetzesvorstellung durchschaut und brüskiert zurückgewiesen. Bisweilen wirkt dieses Muster etwas fadenscheinig und zeigt einmal mehr den verengten Argumentationsspielraum der französischen Regierung in vorliegender Situation.

„Ainsi qu'on vous l'a rappelé, vous avez, au moins de décembre dernier, voté deux lois qui sont les lois des 12 et 18 décembre 1893. [...] Je ne dis pas que ces lois soient inefficaces, je dis qu'elles présentent des lacunes, et ce sont ces lacunes que le projet de loi a pour but de combler.“<sup>613</sup> [Eugène Guérin, garde des sceaux, ministre de la justice]

Inhaltlich war der Entwurf dabei nach folgenden Gedankengängen ausgerichtet. So dienten prozessuale Zuständigkeitsverlagerungen, insbesondere die Zurückdrängung der juristischen Laienbeteiligung in politischen Strafsachen und Pressevergehen neben einer Effizienzsteigerung der Rechtsprechung, der Generierung härterer Urteile sowie der Erhöhung der allgemeinen Abschreckungswirkung, wie es bezugnehmend auf Art. 1 von Regierungsseite bereits offen kommuniziert wurde.

„En cette matière, une répression rapide est seule efficace. C'est donc à la juridiction correctionnelle...“<sup>614</sup> [Eugène Guérin]

Gerade hinsichtlich Pressedelikten und Provokationstatbeständen sah man im zeitaufwendigen und kostenintensiven Verfahren der Geschworenenberufung ein grundsätzliches Hemmnis eines effizient arbeitenden Justizapparates. Wäh-

---

<sup>612</sup> Vgl. ebd.

<sup>613</sup> Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Chambre des Députés (Sitzung vom 18. Juli 1894), Paris 1894, S. 1376.

<sup>614</sup> Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Chambre des Députés (Sitzung vom 9. Juli 1894), S. 1221.

rend in schweren Strafsachen weiterhin auf Tribunale mit Geschworenenbeteiligung gesetzt wurde, hielt die französische Regierung diese in minderschweren Fällen künftig für entbehrlich und forcierte diesbezüglich eine Stärkung der regulären Gerichtsbarkeit. Als grundsätzliches Misstrauen gegenüber der Laienbeteiligung wollte sie die Entscheidung dabei jedoch nicht verstanden wissen, sondern einzig und allein als Mittel zur Verfahrensbeschleunigung.<sup>615</sup>

„[...] je tiens à déclarer ici que notre projet n’implique aucune défiance à l’encontre du jury. [...] Vous n’ignorez pas, par exemple, qu’il faudrait chaque fois déranger trente-six jurés et les obliger à se transporter au siège de la cour d’assises. [...] Je suis convaincu qu’il est préférable, au point de vue de la rapidité de la répression, de recourir à une juridiction permanente.”<sup>616</sup>

Zudem versuchte man an verschiedenen juristischen Stellschrauben zu drehen, um Anarchisten an der Verbreitung ihrer Ansichten im Rahmen von Strafverhandlungen und Inhaftierungen zu hindern. Hierzu zählen die Möglichkeit hinsichtlich der Verhängung von Einzelhaft und Verbannung sowie zur Unterbindung journalistischer Gerichtsberichterstattung. Gerade in Fällen, in denen Angeklagte den Gerichtssaal als Bühne politischer Propaganda zu instrumentalisieren versuchten, sei letztere Option nach Meinung der Regierung ein wirksames Mittel zur Reduzierung der gesellschaftlichen Ausbreitung der anarchistischen Ideologie und stehe gleichsam in keinerlei Spannungsverhältnis zur verfassungsrechtlich garantierten Freiheit der Presse.

„La publicité sera demain ce qu’elle était hier, les garanties de la défense seront demain les mêmes qu’hier. Il s’agit uniquement d’autoriser les tribunaux à interdire, dans certains cas, la reproduction totale ou partielle des débats par la presse. Par le mot „partielle” je veut dire que lorsqu’un anarchiste, comme le cas s’est présenté, voudra faire du banc des accusés un piédestal ou une tribune politique, [...] lorsqu’il voudra, devant le jury, donner lecture de factums, comme vous en avez lu, qui constituent un moyen de propagande très puissant et dont les anarchistes escomptent hautement la publicité, dans de pareils cas, nous voulons que la reproduction des débats puisse être interdite. Il s’agit, vous le voyez, de mettre un terme à une pratique dangereuse et de priver les compagnons d’un procédé de propagande qui, je le répète, a de puissants effets.”<sup>617</sup>

Ebenfalls Teil der Regierungsargumentation waren Bezugnahmen auf jüngste Gesetzesverschärfungen im europäischen Ausland, insbesondere in Italien, dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn. Die Betrachtung inhaltlicher Parallelen, wie auch verfahrenstechnischer Unterschiede bewegt sich dabei grundsätz-

---

<sup>615</sup> Vgl. Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Chambre des Députés (Sitzung vom 18. Juli 1894), S. 1376.

<sup>616</sup> Ebd., S. 1375f.

<sup>617</sup> Ebd., S. 1377.

lich aus einer befürwortenden Perspektive. Verwiesen wird auf Novellierungen des italienischen (2. Juli 1894) und österreichischen Gesetzgebers (25. Juni 1886), welche eine Zurückdrängung von Jury-Verfahren im Bereich der Provokationsdelikte bereits in die Tat umgesetzt hätten. Das jüngste, vom italienischen Parlament verabschiedete Sicherheitsgesetz gehe gar über die hiesigen Vorschläge hinaus. Damit wäre es möglich, selbst jene Anarchisten, welche von einer Amnestie profitiert hätten oder freigesprochen wurden, unter Hausarrest zu stellen, wenn von diesen weiterhin ein Gefährdungspotenzial für die Gesellschaft ausgehe. Jedoch werde dieses Sonderstatut nicht von den dortigen Justizbehörden, sondern einer dem Innenministerium unterstellten Provinzkommission vollzogen. Als Bestandteil eines polizeilichen Ausnahmegesetzes sei hiermit zwangsläufig eine, bis zum 31. Dezember 1895 datierte, befristete Geltungsdauer verbunden. Justizminister Guérin setzte die ausländischen Fallbeispiele vor allem dazu ein, um verfahrenstechnische Unterschiede zwischen provisorischen und regulären Gesetzen zu skizzieren und die geplante permanente Gültigkeit seiner Regierungsvorlage zu legitimieren. Anders als im Falle des italienischen Sicherheitsgesetzes würden durch den französischen Gesetzesentwurf der Strafgerichtsbarkeit keinerlei prozessuale Kompetenzen entzogen und an exekutive Entscheidungsgremien delegiert bzw. polizeiliche Aufgabenbereiche tangiert, welche eine Befristung erforderlich machen würden. Auch in Österreich<sup>618</sup> habe die Aussetzung der Schwurgerichtsbarkeit lediglich provisorischen Charakter – der Grund hierfür liegt darin, dass es sich dort um eine Regierungsmaßnahme handelte, welche auf Grundlage eines zuvor verabschiedeten Rechtsrahmens getroffen wurde.<sup>619</sup>

Grundsätzlich versuchten Ministerpräsident Dupuy und Justizminister Guérin die Debatte um das dritte *loi scélérate* in Richtung einer Abstimmung über die Zukunft der inneren Sicherheit zu lenken. Auf der Entkräftung oppositioneller Kritik lag auch in diesem Fall ein Hauptaugenmerk der beschwichtigenden Regierungsrhetorik. Nach Meinung Guérins gehe es gegenwärtig weder um die Beschränkung individueller Freiheitsrechte noch um Pressedelikte im Rahmen einer parlamentarischen Debatte, sondern schlichtweg um zügige Repressionen vor dem Hintergrund einer wachsenden inneren Bedrohungslage. Hiermit wurde von Regierungsseite versucht, den politischen Diskurs in der Attentatsprävention von den jeweiligen Einzelmaßnahmen argumentativ zu entkoppeln, um den thematischen Schwerpunkt auf eine strategische Ebene zu fokus-

---

<sup>618</sup> Vgl. hierzu Kapitel 6.3.1.

<sup>619</sup> Vgl. Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Chambre des Députés (Sitzung vom 26. Juli 1894), Paris 1894, S. 1613.

sieren. Ziel der Regierungsmitglieder war es, die Beratung weg vom Blickwinkel der Verhältnismäßigkeit und Wirksamkeit hin zu einer reinen „Entwaffnungsdebatte“ zu lenken. Gemeint ist damit der Versuch, inhaltliche Kritik bzw. eine ablehnende Haltung zur Gesetzesvorlage mit der „Entwaffnung“ staatlicher Instrumentarien und infolgedessen mit Wehrlosigkeit gegenüber der Bedrohung gleichzusetzen. Bereits die Beibehaltung des rechtlichen *status quo* sah man als potenzielles Sicherheitsrisiko, wobei die Verwendung des Begriffs „Entwaffnung“ implizierte, dass die Regierung von vornherein davon ausging, dass ihr die parlamentarische Billigung weiterer Gesetzesverschärfungen jederzeit zustünde. Dies offenbart nicht nur jenen Druck, den Kabinettsvertreter in der vorliegenden Situation gegenüber Kritikern des Entwurfs auszuüben versuchten, um diesen die Verantwortung im Falle eines Scheiterns anlasten zu können, sondern ebenfalls die Anspannung, unter welcher die politische Führung selbst im Zuge der Gesetzesberatung agierte.<sup>620</sup>

„Messieurs, la question très précise qui se pose est celle-ci: En présence d'un pareil péril, voulez-vous désarmer? En présence de pareilles menaces, de pareilles provocations, quels que soient les moyens par lesquels elles se produisent, voulez-vous renoncer à la répression?”<sup>621</sup> [Eugène Guérin]

Dabei wirkt der Argumentationsstil Guérins bisweilen vage und unbeholfen. Entgegnungen auf oppositionelle Einwände, wonach die geltende Rechtslage bereits einen ausreichenden Schutzschirm und genügend Möglichkeiten zur Strafverfolgung biete („M. de Baudry d'Asson. Vous êtes suffisamment armé.”<sup>622</sup>), blieb der Justizminister häufig schuldig oder verwies stattdessen erneut mantrahaft auf den zuvor skizzierten „Entwaffnungsgedanken“. Wie auch im Falle des eingebrachten Beispiels eines Anarchisten namens Jahn, mit dessen Gedankengut er die Gefährlichkeit der Bewegung untermauern wollte. Der Opposition bot diese Situation jedoch Gelegenheit, die Wirksamkeit geltender Maßnahmen und die Unnötigkeit neuer Verschärfungen aufzuzeigen und damit die Regierungsargumentation zu demontieren.

„A l'extrême gauche. Mais Jahn a été condamné! Il y a donc des lois!”<sup>623</sup>

---

<sup>620</sup> Vgl. Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Chambre des Députés (Sitzung vom 18. Juli 1894), S. 1374-1377.

<sup>621</sup> Ebd., S. 1374.

<sup>622</sup> Ebd.

<sup>623</sup> Ebd.

Aus den parlamentarischen Reihen kam zudem die Frage auf, ob die geplanten Modifikationen geeignet seien, auch jene Gefährder zur Verantwortung zu ziehen, deren Agieren sich bislang nicht mit den Provokations- und Apologietatbeständen verfolgen ließ. Guérins ausweichende Antwort hierauf rief ebenfalls sofortige Kritik der Parlamentarier hervor.

„M. Millerand. Est-ce qu'on aurait pu les poursuivre en vertu de la loi nouvelle?

M. le garde des sceaux. N'ayant pas fait l'instruction moi-même, je ne connais pas assez les dossiers pour vous répondre.

M. Louis Terrier. Alors vous faites une loi sans savoir si elle sera nécessaire?“<sup>624</sup>

Nach Aussage des Justizministers sei gar nicht dies die primäre Zielsetzung der Vorlage, sondern vielmehr das Bestreben, verurteilte Anarchisten mit Sonderstrafbedingungen dauerhaft unschädlich zu machen und an der gesellschaftlichen Verbreitung ihrer Ideologie zu hindern.<sup>625</sup>

### **7.3.6.2. *Chambre des Députés* (9.-26. Juli 1894): Position und Argumentation der Parlamentarier**

Ausschlaggebend für die lange Beratungsdauer des „*Loi tendant à réprimer les Menées Anarchistes*“ waren vor allem die zahlreichen Wortmeldungen aus den oppositionellen Fraktionen. Im Vergleich zu den Gesetzgebungsverfahren vom Dezember 1893 nahm der Umfang an Kritik gegenüber der Initiative des Kabinetts Dupuy nun nochmals deutlich zu. Einerseits, da die republikanische Regierung nach dem Mordanschlag auf Präsident Carnot bereits in einer Selbstverständlichkeit davon ausgegangen war, dass die Parlamentskammern eine weitere Ausweitung des Repressionskurses jederzeit mittragen würden, was einen Großteil der Abgeordneten mindestens irritiert haben müsste. Andererseits, da durch den vorliegenden Entwurf erneut jene Provokationstatbestände des französischen Pressegesetzes von 1881 tangiert wurden, deren Verschärfungen bereits im Zuge des ersten *loi scélérate* mitunter umstritten waren. Dass man sich abermals von Modifikationen in diesem Rechtsbereich neue Impulse gegen den gewaltbereiten Anarchismus versprach, sorgte selbst in jenen Teilen der Opposition, welche den Regierungskurs bislang unterstützt hatten, für erhebliche Bedenken. Dabei verwundert es nicht, dass auch in diesem Fall eine Mehrheit der abgegebenen Debattenbeiträge kritischer Natur war.

---

<sup>624</sup> Ebd., S. 1377.

<sup>625</sup> Vgl. ebd.

Wenig verwunderlich fiel diese Kritik von Seiten der sozialistischen Abgeordneten am schärfsten aus. So fürchtete man erneut, selbst Opfer der im Raum stehenden Verschärfungen zu werden und sprach von der Fortsetzung der im Dezember 1893 begonnenen, politisch motivierten Repressionen gegen die Interessen der Arbeiterschaft, im Zuge derer anarchistische und sozialistische Weltanschauungen gezielt miteinander vermischt würden. „Menées socialistes et menées anarchistes, c’est la même chose aux yeux du Gouvernement!”<sup>626</sup> [Gustave Rouanet].

Diesbezüglich wurde von Seiten der Sozialisten gar versucht, hiesigen Regierungsentwurf mit dem deutschen Sozialistengesetz zu parallelisieren. Das Ausnahmegesetz der Regierung Bismarck müsse dem französischen Gesetzgeber nicht nur dahingehend, dass dort ähnlich fragwürdige ideologische Pauschalierungen und Freiheitsbeschränkungen vorgenommen wurden, als abschreckendes Beispiel dienen. Auch dadurch, dass trotz mehrfacher Verlängerungen keines der ursprünglich beabsichtigten Ziele erreicht wurde, könne dieses nicht als Vorbild dienen. Die französischen Sozialisten prognostizierten, dass sie von einem gegen sie gerichteten Repressionskurs, analog zu ihren deutschen Gesinnungsgenossen, nur profitieren und gestärkt daraus hervorgehen könnten, wohingegen der Präventionsanspruch gegenüber Attentaten gänzlich unberührt bleiben werde.<sup>627</sup>

„Ce n’est pas la première fois qu’on exploite un attentat. [...] un vieil empereur avait servi deux fois de cible au revolver de Hædel [sic! Hödel], et au fusil chargé à plomb de Nobiling. Au lendemain de ces attentats, comme au lendemain du nôtre, vous avez vu surgir un projet de loi d’exemption. [...] le Reichstag de l’empire allemand, il faut le dire, a été plus libéral que la Chambre de la République française: il a refusé de voter l’espèce de mise hors la loi que lui réclamait M. de Bismarck, et ce n’est qu’après une dissolution, [...] qu’on est arrivé à trouver une majorité assez servile pour finalement blesser mortellement en Allemagne les libertés de presse et de réunion.”<sup>628</sup> [Jules Guesde]

Guesde betont weiterhin, dass politisch motivierte Gewalttaten keinen Automatismus hinsichtlich neuer Repressionsgesetze in Gang bringen dürften, bei welchen es nur noch um die Reaktion an sich und nicht mehr um die Wirkung der Maßnahmen gehe. Verwiesen wird an dieser Stelle auf die tödlichen Attentate auf die US-Präsidenten Lincoln (1865) und Garfield (1881) sowie die gewalttätigen

---

<sup>626</sup> Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Chambre des Députés (Sitzung vom 17. Juli 1894), Paris 1894, S. 1354.

<sup>627</sup> Vgl. Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Chambre des Députés (Sitzung vom 19. Juli 1894), Paris 1894, S. 1393f.

<sup>628</sup> Ebd., S. 1393.

gen Ausschreitungen während der Arbeiterkundgebungen in Chicago im Mai 1886 (Haymarket Riot), wobei ausschließlich an letzterem Anarchisten beteiligt waren. Im Gegensatz zur Französischen Republik sei es in den Vereinigten Staaten daraufhin nicht zu Beschränkungen individueller Freiheitsrechte gekommen, so der Tenor der sozialistischen Debattenbeiträge.<sup>629</sup>

„[...] la grande République américaine n’a pas cru un seul instant que pour se protéger contre le retour de pareils crimes, pour protéger l’ordre public, il y eût lieu de commettre un autre crime contre les libertés publiques. [...] Aux Etats-Unis, messieurs, il n’y a pas de Congrès qui puisse, comme nos Chambres françaises, je ne dis pas voter, mais seulement discuter la moindre restriction à apporter soit à la liberté de la presse, soit à la liberté de réunion ou d’association.”<sup>630</sup> [Jules Guesde]

Insgesamt waren die Ausführungen der Sozialisten hinsichtlich der ausländischen Entwicklungen primär auf die Legitimation der eigenen Kritik am Regierungsentwurf ausgerichtet. Was die Einzelbestandteile des französischen Presseggesetzes angeht, favorisierte Jules Guesde eine Rückkehr zum *status quo ante* („*status quo avant la bombe*“), also zu dessen originärer Fassung vom 29. Juli 1881, welche bis zur ersten Verschärfung am 12. Dezember 1893 in Kraft war. Ein hierzu eingereicherter Änderungsantrag wurde von der Deputiertenkammer jedoch mit großer Mehrheit abgelehnt.<sup>631</sup> Kritikpunkte und Stil der sozialistischen Argumentation ähneln stark den vorangegangenen Beratungen vom Dezember 1893, wobei auch hier insbesondere Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen in Frage gestellt wurden.

Positionell und argumentativ bestehen deutliche Schnittmengen zum radikalrepublikanischen Agieren in der Debatte des dritten *loi scélérate*. Auch von deren Vertretern wurden massive Vorbehalte gegenüber der Regierungsvorlage artikuliert. Vor allem der Vorwurf, dass bereits vorige Maßnahmen die in sie gesetzten Erwartungen verfehlt hätten und eine neue Eskalation der Gewalt, wie den Mordanschlag von Lyon, nicht zu verhindern imstande gewesen wären, bildet den Kernpunkt der Argumentation. Damit steige die Gefahr signifikant, dass sich die in Gang geratene Spirale aus unwirksamen, aber stark freiheitsbeschränkenden Gesetzesverschärfungen nunmehr verselbständige und damit der Teufelskreis aus Gewalttaten und staatlichen Repressionen außer Kontrolle gerate. Infolgedessen müsse man mit zunehmenden gesellschaftlichen Kollateral-

---

<sup>629</sup> Vgl. ebd., S. 1391f.

<sup>630</sup> Ebd., S. 1391.

<sup>631</sup> Vgl. ebd., S. 1396.

schäden rechnen, da sich der Wirkungsbereich der Rechtsnormen keinesfalls auf die anarchistische Bewegung beschränken lasse.<sup>632</sup>

„Votre projet de loi, qui ne paraît vouloir atteindre que les anarchistes, a des tendances politiques inéluctables. Avec lui vous atteindrez les ardents et les croyants même dans le radicalisme. Sur des paroles imprudentes ou inspirées par une colère momentanée, irréfléchie, vous échafauderez des poursuites.”<sup>633</sup> [Joseph-Gaston Pourquery de Boisserin]

„[...] ce n'est pas un projet de loi que vous nous présentez; c'est une manifestation politique, une manifestation de réaction que vous demandez aux Chambres.”<sup>634</sup> [Henri Brisson]

Argumentativ geht der Linksrepublikanismus vermehrt in die inhaltliche Tiefe und begründet seine ablehnende Haltung zu einzelnen Gesetzesbestandteilen explizit. Insbesondere die von der Regierung auch in der vorliegenden Situation wiederholt ausgegebenen Narrative der unzureichenden Bewaffnung und der Alternativlosigkeit der Verschärfungen stehen hierbei im Fokus. Diese seien nicht nur mittlerweile rhetorisch abgenutzt, sondern entsprächen keineswegs der Realität, da der Staat beispielsweise mit der Möglichkeit zur Verhängung präventiver Beschlagnahmungen und Inhaftierungen bereits über ausgesprochen rigide Strafinstrumente verfüge.<sup>635</sup>

So zeigten sich die Schwächen des Regierungskurses, insbesondere das Problem falscher politischer Erwartungen, exemplarisch in der Forderung nach Aussetzung der Schwurgerichtbarkeit in Presse- und Provokationsvergehen. Keines der bisherigen Strafverfahren gegen anarchistische Attentäter hätte bislang Anlass gegeben, an der Durchsetzungsfähigkeit der Geschworenengerichte zu zweifeln. („Or, le jury n'a pas été tendre ni pour lui [Ravachol], ni pour Vaillant, ni pour Henry; il a été simplement juste.”<sup>636</sup>).

Ebenso sei die Zeitintensität des Jury-Berufungsverfahrens kein Argument, was grundsätzlich gegen diese Form des Strafverfahrens spreche. Pourquery de Boisserin verweist darauf, dass das Strafprozessrecht der Dritten Französischen Republik, genauer gesagt der aus der napoléonischen Ära stammende *Code*

---

<sup>632</sup> Vgl. Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Chambre des Députés (Sitzung vom 17. Juli 1894), S. 1347.

<sup>633</sup> Ebd.

<sup>634</sup> Ebd., S. 1356.

<sup>635</sup> Vgl. ebd., S. 1345f.

<sup>636</sup> Ebd., S. 1347.

*d'instruction criminelle* (C. I. C.) (1808) bereits die Option beinhalte, die regulär alle drei Monate stattfindende Tagung der Schwurgerichte in dringenden Fällen zu verkürzen.<sup>637</sup>

Tatsächlich findet sich eine solche Vorschrift in besagter Rechtsquelle.

(Art. 259 C. I. C.: „La tenue des assises aura lieu tous les trois mois. Elles pourront se tenir plus souvent, si le besoin l'exige.“<sup>638</sup>). Zudem wird argumentiert, dass die Einschaltung der Justizpolizeigerichte („*tribunaux de police correctionnelle*“) dem zugrundeliegenden Motiv der Verfahrensbeschleunigung gerade deshalb widerspräche, da hiermit die dem Angeklagten zur Verfügung stehenden Möglichkeiten an zeitaufwendigen Berufungsverfahren signifikant ausgeweitet würden, was wiederum den Anspruch der „zügigen Repression“ konterkariere.<sup>639</sup>

„Lorsque la cour d'assises a prononcé, sa sentence est définitive. Lorsque vous arriverez devant le tribunal correctionnel, vous aurez [...] l'exception d'incompétence. Sur cette exception d'incompétence vous aurez la possibilité d'un appel, et l'appel vous renverra bien au delà des quatorze jours qui vous sont indispensables pour réunir le jury. Vous gagnez donc pas en rapidité.“<sup>640</sup>

Aus Sicht der französischen Radikalen waren damit jene, gegen die Geschworenenengerichte eingebrachten Argumente der Regierung widerlegt. Ähnlich kritisch fiel ihr Blick auf den Gesetzesvorschlag zur Aussetzung der Gerichtsberichterstattung aus, welcher als ein gravierender Eingriff in die Pressefreiheit gewertet wurde.<sup>641</sup> Keinesfalls könne mit einem solchen Instrument die gesellschaftliche Verbreitung anarchistischen Gedankengutes in nennenswertem Umfang eingedämmt und damit der versprochene Präventionsanspruch umgesetzt werden. Was die Anreizung zu neuen Gewalttaten angeht, spiele die Presseberichterstattung über Strafprozesse nur eine untergeordnete Rolle. Radikal-

---

<sup>637</sup> Vgl. ebd.

<sup>638</sup> Code d'instruction criminelle de 1808. Deuxième partie. Livre II – De la Justice, abrufbar unter: [https://ledroitcriminel.fr/la\\_legislation\\_criminelle/anciens\\_textes/code\\_instruction\\_criminelle\\_1808/code\\_instruction\\_criminelle\\_2.htm](https://ledroitcriminel.fr/la_legislation_criminelle/anciens_textes/code_instruction_criminelle_1808/code_instruction_criminelle_2.htm) (letzter Zugriff: 21.9.2023).

<sup>639</sup> Vgl. Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Chambre des Députés (Sitzung vom 17. Juli 1894), S. 1347.

<sup>640</sup> Ebd.

<sup>641</sup> „Une loi contre la liberté de la presse [...] Cette loi, c'est une bombe qui éclate sur la presse.“ [Maurice Denécheau] (Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Chambre des Députés (Sitzung vom 18. Juli 1894), S. 1379.).

republikanische Abgeordnete lehnten, wie auch ihre sozialistischen Kollegen, die Regierungsvorlage entschieden ab und richteten mehrfache Appelle an die Regierungsfractionen, von der Verabschiedung derart fragwürdiger Gesetzesmaßnahmen Abstand zu nehmen. Von den Radikalen wurde die grundsätzliche Handlungsnotwendigkeit in der damaligen Situation jedoch nicht in Frage gestellt, sondern sich auf Kritik an Einzelmaßnahmen zu beschränken versucht. Grundsätzlich gelte es zunächst, die bestehende Rechtslage, welche bereits ausreichende Handhaben gegen anarchistische Gefährder biete, voll auszuschöpfen. Zudem müssten politischer Gestaltungswille sowie monetäre Ressourcen nun in den Umbau des Polizeiwesens gesteckt werden, anstatt in einen Überbietungswettbewerb strafrechtlicher Repressionen einzusteigen.<sup>642</sup>

„Mais, je vous en conjure, ne faites pas semblant de croire que ce sont les lois qui sont insuffisantes. Promettez votre concours ardent au Gouvernement qui luttera avec les lois existantes, avec une police reconstituée contre les criminels dont je parle. Mais ne faites pas de lois d’exception. [...] Je ne dis pas qu’il n’y ait rien à faire. Oui, vous avez à reconstituer la police. [...] tant qu’on verra la bombe de l’hôtel Terminus et l’abominable crime de Caserio succéder aux lois de 1893, ce ne sera pas l’insuffisance des lois, ce sera vous qui inquièterez le pays.”<sup>643</sup> [Henri Brisson]

Verglichen mit den Beratungen vom Dezember 1893 kamen nun auch aus dem konservativen Lager der französischen Deputiertenkammer deutlich kritischere Töne gegenüber dem innen- und justizpolitischen Kurs der republikanischen Regierung auf. Selbst monarchistische Abgeordnete, welche bisherige Maßnahmen aus Gründen der Staatsräson bzw. taktischen Überlegungen mitgetragen hatten, zeigten sich nun geringstenfalls irritiert darüber, dass erneut Verschärfungen von Presse- und Provokationstatbeständen unter dem Deckmantel neu identifizierter Gesetzeslücken auf die politische Agenda gesetzt wurden. Vor allem die Selbstverständlichkeit, mit der Kabinettsmitglieder eine zügige Reaktion des Gesetzgebers einforderten, brüskierte zahlreiche Abgeordnete aus dem rechten Spektrum und führte bei diesen zu einem nochmals präziseren und kritischeren Blick auf einzelne Bestandteile der Novellierungspläne und die dahinterstehende Argumentation.<sup>644</sup>

Der französische Monarchist Fernand de Ramel bemängelte eine hektische und unvorbereitete Anberaumung des Gesetzgebungsprozesses und verwehrte sich

---

<sup>642</sup> Vgl. Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Chambre des Députés (Sitzung vom 17. Juli 1894), S. 1356f.

<sup>643</sup> Ebd., S. 1357.

<sup>644</sup> Vgl. u. a. ebd., S. 1350.

dagegen, „freiheitsbeschränkende Restriktionsgesetze aus dem Stegreif heraus zu beschließen.“<sup>645</sup> Der Standpunkt der Konservativen war vielfach zwiegespalten zwischen grundsätzlicher Handlungsbereitschaft und Misstrauen in den Regierungskurs. De Ramel betonte zwar einerseits der Erste sein zu wollen, der, sollte es die Situation erfordern, die Verschärfung von Strafverfolgungsinstrumenten zur Unterdrückung anarchistischer Gewalttaten vorantreibe. Andererseits bewertete er den damals zur Verfügung stehenden Rechtsrahmen als ausreichend und zeigte sich irritiert darüber, dass jüngste Verschärfungen bereits als obsolet erachtet wurden. („Le Gouvernement est donc assez armé en ce cas par les lois existantes.“<sup>646</sup>) Dabei nahm de Ramel Bezug auf ähnliche Argumentationsmuster wie die französischen Radikalrepublikaner und verwies ebenfalls auf die Möglichkeiten, welche Art. 259 C. I. C. hinsichtlich der Verkürzung von Tagungsintervallen der Schwurgerichtsbarkeit biete. Somit wurde versucht, den Debattenfokus auf inhaltliche Gegenentwürfe zum vermeintlich alternativlosen Kurs der Regierung zu lenken.<sup>647</sup>

Die Ursache für den nun dezidiert kritischeren Blickwinkel konservativer Abgeordneter in der Debatte vom Juli 1894 liegt im Wirkungsbereich des Entwurfs selbst begründet. Während sich bisherige Gesetzesmaßnahmen im Grunde genommen auf Strafmaßverschärfungen und inhaltliche Ausweitungen von Tatbeständen beschränkten, legte die Regierung mit dem „*Loi tendant à réprimer les Menées Anarchistes*“ aus Sicht vieler Oppositioneller die Axt an den zentralen Prinzipien des französischen Strafprozessrechts an. Für den katholisch-monarchistischen Parlamentarier Denys Cochin schien damit eine klare Grenze überschritten, welche die Vorlage inhaltlich deutlich von ihren unmittelbaren Vorgängern abhob. So befürwortete zwar auch er grundsätzlich einen Kurs der politischen Repression gegen den Anarchismus, unterstrich jedoch die Bedeutung von Jury-Garantie und Verfahrensöffentlichkeit als unverrückbare Rechtsprinzipien, die keinesfalls aus kurzfristigen und aktionistischen Motiven geopfert werden dürften.<sup>648</sup>

„A ces situations semblables au fond, quels que soient les gens auxquels on a affaire, il faut appliquer les mêmes remèdes: répression sévère, mais garanties données pour que les peines sont appliquées avec justice. Ces garanties nécessaires, ce sont la publicité des dé-

---

<sup>645</sup> Freie Übersetzung: Ebd.

<sup>646</sup> Ebd., S. 1351.

<sup>647</sup> Vgl. ebd., S. 1350f.

<sup>648</sup> Vgl. Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Chambre des Députés (Sitzung vom 18. Juli 1894), S. 1379.

bats, et le jury. [...] Vous nous avez demandé alors des lois repressives, nous les avons votées. [...] Mais il s'agit de bien autre chose aujourd'hui. On veut bouleverser les principes de notre législation criminelle. [...] mais ce n'est pas le moment, bien au contraire, de diminuer les garanties prises pour que le châtement tombe à sa place. [...] Croyez-moi, messieurs, ne vous plaignez pas de vos armes; servez-vous de celles que vous avez demandées et trouviez bonnes il y a six mois."<sup>649</sup> [Denys Cochin]

Fernand de Ramel bewertete die geplante Aussetzung jener Verfahrensprinzipien gar als ein von konventionellen Rechtsgrundsätzen abweichendes Ausnahmegesetz, welches explizit als solches bezeichnet werden müsse. Wie im Falle des deutschen Sozialistengesetzes 1878-1890, zu dem er einen Vergleich zieht, dürfe der französische Gesetzesentwurf ebenso nur eine befristete Gültigkeit beanspruchen. In dieser Forderung tritt das Misstrauen der Konservativen in den Regierungskurs nochmals besonders deutlich zu Tage. Keinesfalls, so der Gedankengang de Ramels, dürften allzu hohe Hürden für eine spätere Zurücknahme des Gesetzes aufgebaut werden, was sich mit dem automatischen Auslaufen der Gültigkeitsdauer am leichtesten realisieren lasse. Hinsichtlich weiterer Verlängerungen lägen diese dementsprechend höher und erforderten erneut ein aktives Votum des Gesetzgebers in Folge einer positiven Evaluierung bisheriger Erfahrungen.<sup>650</sup>

„Vous enlevez des justiciables à leurs juges naturels, au jury [...] Vous empêcher la publication des débats, alors que cette publication, aussi bien que leur publicité, est la garantie naturelle, normale des justiciables. Vous admettez bien que c'est encore une exception? [...] pourquoi ne présentez-vous pas ce projet carrément, loyalement, comme une loi d'exception? [...] Alors nous la limiterons dans sa durée. Nous ferons comme a fait l'Allemagne en 1878."<sup>651</sup> [Fernand de Ramel]

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass während der Beratung des dritten *loi scélérate* nochmals deutlich kritischere Wortmeldungen der politischen Opposition den Fokus der Debatte prägten. Bezüglich der Fraktionspositionierungen unterscheidet sich der vorliegende Gesetzgebungsprozess vor allem dadurch von seinen Vorgängern, dass nun nicht nur das sozialistische, sondern auch das gesamte radikalrepublikanische und Teile des konservativen Lagers eine ablehnende Haltung einnahmen. Vertreter der Regierungsfaktionen jenseits der Kabinettsmitglieder traten häufiger als im Dezember 1893, aber noch immer eklatant unterrepräsentiert in Erscheinung und vertraten wenn, dann eine dezidiert

---

<sup>649</sup> Ebd.

<sup>650</sup> Vgl. Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Chambre des Députés (Sitzung vom 17. Juli 1894), S. 1354.

<sup>651</sup> Ebd.

regierungskonforme Position in ihren Äußerungen, weshalb eine Betrachtung ausgeklammert wurde. Zwar stimmte die Deputiertenkammer nach Abschluss des über drei Wochen dauernden Gesetzgebungsprozesses für die Annahme der Vorlage. Jedoch spiegelt sich auch im abschließenden Abstimmungsergebnis jene signifikant gesunkene Zustimmungsbereitschaft wider, welche sich bereits im Zuge der Diskussion angekündigt hatte. Mit 269 von 432 gültig abgegebenen Stimmen votierte am 26. Juli 1894 schlussendlich nur noch eine Mehrheit von 62,27 % für die Verabschiedung des gesamten Gesetzesentwurfs. Die breite parlamentarische Unterstützungsbasis der ersten beiden Regierungsinitiativen musste das dritte *loi scélérate* damit, zumindest in der Abgeordnetenversammlung, weit hinter sich lassen.<sup>652</sup>

### 7.3.6.3. *Sénat* (27. Juli 1894)

Auch die darauffolgende Diskussion im französischen Oberhaus nahm größeren Raum als in vorangegangenen Gesetzgebungsverfahren ein. Zwar dauerte der Beratungsprozess im *Palais du Luxembourg* diesmal erneut nur einen einzigen Sitzungstag und damit nicht einmal annähernd so lange wie in der *Chambre des Députés*. Jedoch entwickelte sich dieser, trotz der gemäßigt-republikanischen Dominanz, zu keiner reinen Akklamationskundgebung. Eine gewachsene Zahl an Senatoren hatte sich entschieden, rhetorisch aktiv in Erscheinung zu treten, um jenseits der bisherigen homöopathischen Dosierungen Kritik bezüglich der vorliegenden Novellierungspläne zu artikulieren. Die hierbei verwendeten Argumentationsmuster ähneln stark denen, die bereits in der Abgeordnetenversammlung zum Einsatz kamen, wobei auch im Falle der Befürworter kaum Abweichungen von den bekannten Losungen der Regierungsseite stattfanden. Aufgrund der weitgehenden Parallelen und des damit verbundenen geringen Erkenntnisgewinns wird hierzu nur ein verkürzter Debattenüberblick gegeben.<sup>653</sup>

Grundsätzlich fanden sich die Kritiker der Regierungsvorlage auch im französischen Senat vor allem innerhalb des radikalrepublikanischen und monarchistischen Milieus, deren Vertreter eine fehlende Zielgenauigkeit der Gesetzesmaßnahmen aufgrund eines unverhältnismäßig hohen Maßes an juristischer Elastizität beklagten. Die Ausschaltung von Jury-Verfahren bezüglich Provokationsdelikten sowie die Möglichkeit zur Unterbindung gerichtlicher Presseberichterstat-

---

<sup>652</sup> Vgl. Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Chambre des Députés (Sitzung vom 26. Juli 1894), S. 1631, 1639.

<sup>653</sup> Vgl. Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Sénat (Sitzung vom 27. Juli 1894), Paris 1894, S. 788-803.

tung betrachteten zahlreiche Senatoren als einen gravierenden Angriff auf geltende Verfahrensprinzipien, welcher selbst vor der gegenwärtigen Bedrohungslage ungerechtfertigt erscheine. Was die Verabschiedung freiheitsbeschränkender Maßnahmen anging, schwang dabei unverkennbar ein grundsätzliches Misstrauen gegenüber dem Regierungskurs mit. Dieses zeigte sich beispielsweise in der vom Abgeordneten Charles Floquet als Zustimmungsbedingung aufgegriffenen Forderung nach befristeter Gültigkeit des Gesetzes. Rein zahlenmäßig blieben jedoch auch unter den französischen Senatoren die Gegner in der Minderheit, wodurch es ihnen nicht gelang, ihr Stimmengewicht zur Erwirkung von Zugeständnissen einzusetzen. Abschließend entschieden 197 von 234 anwesenden Parlamentariern (84,19 %) für die änderungsfreie Annahme des dritten *loi scélérate*, womit dieses nach Zustimmung von Staatspräsident Casimir-Perier am darauffolgenden Tag, dem 28. Juli 1894, knapp fünf Wochen nach der Ermordung Sadi Carnots, in Kraft trat. Summa summarum zeigt dieses Votum, dass selbst im seit den 1880er-Jahren traditionell von den Regierungsrepublikanern dominierten Oberhaus ein gestiegener, wenngleich noch immer geringer Teil der Abgeordneten Vorsicht walten ließ, wenn es um die vorbehaltlose Unterstützung von Repressionsmaßnahmen zur Bekämpfung anarchistischer Gewalttaten ging.<sup>654</sup>

### **7.3.7. Erkenntnisse aus der Analyse des parlamentarischen Beratungsprozesses**

Letztlich gelang es den französischen Regierungen Casimir-Perier und Dupuy, alle betrachteten Gesetzesentwürfe durch beide Parlamentskammern zu bringen. Zwar ließ die Zustimmungsbereitschaft der Parlamentarier nach dem anfänglichen Hoch vom Dezember 1893 während des Gesetzgebungsverfahrens im Juli 1894 signifikant nach – dies geschah jedoch nicht in einem solchen Maße, welches das Inkrafttreten letzterer Vorlage ernsthaft hätte gefährden können.

Zunächst muss nochmals hervorgehoben werden, dass überwiegend kritische Stimmen die Beratung aller drei *lois scélérates* dominierten, wohingegen befürwortende Stellungnahmen nahezu ausschließlich aus Reihen der Regierung, jedoch kaum von Seiten der Regierungsfraktion kamen. Hierzu liefern die einzelnen Sitzverteilungsdiagramme unterschiedliche Erklärungsansätze. Folgt man Diagramm IV (Giffault, Émile) verfügte die gemäßigt-republikanische Fraktion über eine komfortable absolute Stimmenmehrheit und war somit nicht

---

<sup>654</sup> Vgl. ebd. *Loi tendant à réprimer les Menées Anarchistes* (vom 28. Juli 1894), S. 225-227.

darauf angewiesen, jenseits der obligatorischen Gesetzesvorstellung, um oppositionelle Unterstützung zu werben. Die Diagramme I-III zeigen hingegen, dass das amtierende Kabinett zumindest partiell sehr wohl weitere Oppositionsstimmen benötigte (I: Cole, Alistair: 31; II: Avenel, Henri: 13; III: Daniel, André: 41 Stimmen (zur Erzielung einer absoluten Mehrheit)). Diese hätte man vor dem Hintergrund der fraktionellen Positionierungen am ehesten im rechten politischen Spektrum bekommen können. Am Beispiel der ersten beiden *lois scélérates* zeigt sich abseits der artikulierten Kritikpunkte eine breite Unterstützungsbereitschaft der Monarchisten, in zweiterer Situation stellten gar Teile der Radikalen eine Zustimmung in Aussicht. Da die Standpunkte der Fraktionen in der Debatte klar kommuniziert wurden, entfiel auch diesbezüglich die Notwendigkeit zum offensiven Werben um oppositionelle Stimmen. Lediglich im Falle der dritten Gesetzesinitiative kommt dieser Erklärungsansatz bisweilen an seine Grenzen, da dort nicht nur Sozialisten und Radikalrepublikaner, sondern ebenso weite Teile der Konservativen der Regierung ihre Unterstützung entsagten. Hinsichtlich der Frage, warum die Verabschiedung der Initiative dennoch gelang, müssen zunächst die tatsächlichen finalen Abstimmungsergebnisse kontextualisiert werden.<sup>655</sup>

Im ersten Beratungsprozess stimmten 413 von 476 Abgeordneten (86,76 %) <sup>656</sup> für die Novellierung des Pressegesetzes. Wenn man davon ausgeht, dass das gesamte rechte politische Spektrum (Konservative/Monarchisten, *Ralliés*) in Verbindung mit den Regierungsrepublikanern geschlossen für die Annahme votierte <sup>657</sup>, führt dies, bezogen auf die Sitzverteilungsdiagramme, zu einem maximalen Gewicht von I (330) <sup>658</sup>, II (382), III (333) bzw. IV (404 Stimmen). Da die sozialistischen Parlamentarier in Fundamentalopposition zum Regierungskurs standen, bedeutet dies, dass bereits im ersten Abstimmungsverfahren ein Teil der Radikalen (I (83), II (31), III (80), IV (9 Stimmen)) für die Vorlage votiert ha-

---

<sup>655</sup> Vgl. Cole, Alistair [u. a.], *French Electoral Systems and Elections since 1789*, S. 56. Avenel, Henri, *Comment vote la France*, S. 28. Daniel, André, *L'Année politique 1898*, S. 217. Giffault, Émile, *La France électorale en 1893*.

<sup>656</sup> Die Zitation der Abstimmungsergebnisse findet sich in den vorangegangenen Kapiteln zu den parlamentarischen Beratungen in der französischen Deputiertenkammer.

<sup>657</sup> Voraussetzung für die nachfolgenden Berechnungen ist neben der genannten Einstimmigkeit auch, dass zum Zeitpunkt der Abstimmung alle Abgeordneten der genannten Fraktionen tatsächlich anwesend waren und gültige pro-Stimmen abgaben.

<sup>658</sup> Diagramm I (Cole, Alistair) hat, wie bereits erklärt wurde, aufgrund der geringen Zahl der Gesamtmandate in Folge der Beschränkung der Wahlkreise auf Festlandfrankreich, nur eine begrenzte Aussagekraft. Dies sollte bezüglich der nachfolgenden Ausführungen in Erinnerung gerufen werden.

ben musste, um die reale Stimmenzahl von 413 zu erreichen. Ausschlaggebend für den Erfolg des Gesetzes waren die radikalrepublikanischen Mandate jedoch nicht, da die Regierung zusammen mit den rechten Fraktionen in jedem Falle über eine satte absolute Mehrheit verfügte. Das Votum zeigt jedoch die breite fraktionsübergreifende Unterstützerbasis, die der Entwurf in der Deputiertenkammer erfuhr, obgleich sich diese im offensichtlichen Widerspruch zu einer Mehrzahl der Debattenbeiträge bewegte.<sup>659</sup>

Während der zweiten Gesetzesinitiative („*Loi sur les Associations de Malfaitteurs*“)<sup>660</sup> nahm die parlamentarische Zustimmungquote zum Regierungskurs nochmals zu und erreichte nunmehr einen Wert von 92,25 % (464 von 503 Abgeordneten). Führt man obige Annahme fort, bedeutet dies, dass inmitten der radikalrepublikanischen Fraktion die Bereitschaft zur Zustimmung erneut gestiegen sein musste. Bezogen auf die Statistiken ergeben sich folgende Zahlenwerte, wenn man von den 464 Pro-Stimmen den Mandatsanteil der Regierungsrepublikaner und des gesamten konservativen Spektrums abzieht (I (134), II (82), III (131), IV (60 Stimmen)). Ebendiese Stimmenanteile mussten dem radikalrepublikanischen Milieu entstammen, damit das Gesamtstimmenergebnis erreicht werden konnte. Innerhalb der Diagramme I, II und IV gibt dies das Stimmengewicht der Radikalen grundsätzlich her, lediglich im Falle Nr. III (Daniel, André) reicht die dortige Anzahl von 128 Sitzen nicht aus. Hier müssten drei pro-Stimmen von Seiten des sozialistisch-radikalen Milieus stammen, um die fehlenden 131 Mandate zu erklären.<sup>661</sup>

Während der Beratung im Juli 1894 sank die parlamentarische Zustimmungquote zum dritten Repressionsgesetz rapide ab. Nur noch 269 von 432 Abgeordneten (62,27 %) stimmten abschließend für dessen Annahme. Dies bedeutet, dass es dem Kabinett Dupuy rein zahlenmäßig kaum mehr gelang, außerhalb der eigenen Machtbasis Unterstützung zu akquirieren. Von 269 pro-Stimmen stammten gemäß den Statistiken I insgesamt 42, nach III lediglich 19 Vota aus

---

<sup>659</sup> Vgl. Cole, Alistair [u. a.], *French Electoral Systems and Elections since 1789*, S. 56. Avenel, Henri, *Comment vote la France*, S. 28. Daniel, André, *L'Année politique 1898*, S. 217. Giffault, Émile, *La France électorale en 1893*.

<sup>660</sup> Für die Beratung des polizeilichen Sonderkredits (Annahme in der Deputiertenkammer mit 445 von 488 Stimmen (91,19 %)) gilt selbiges.

<sup>661</sup> Auch hierbei zeigt sich das Problem der konkurrierenden statistischen Angaben. In Diagramm III fällt das Stimmengewicht der sozialistischen Radikalen deutlich größer aus als in den Fällen I-II. Vgl. Cole, Alistair [u. a.], *French Electoral Systems and Elections since 1789*, S. 56. Avenel, Henri, *Comment vote la France*, S. 28. Daniel, André, *L'Année politique 1898*, S. 217. Giffault, Émile, *La France électorale en 1893*.

oppositionellen Fraktionen. Die Diagramme II und IV zeigen ein nochmals verheerenderes Bild bezüglich der parlamentarischen Unterstützerbasis des französischen Kabinetts. Demnach votierten nicht einmal die gemäßigten Republikaner selbst geschlossen für die Initiative ihrer eigenen Regierung. Da es zu keinen Enthaltungen kam, mussten von den 279 (Avenel, Henri) bzw. 311 (Giffault, Émile) gemäßigt-republikanischen Mandatsträgern 10 bzw. 42 Abgeordnete entweder gegen das Projekt votiert haben, oder es herrschte zum Abstimmungszeitpunkt keine vollzählige Anwesenheit innerhalb der Fraktion, weswegen die Gesamtzahl an möglichen Regierungsstimmen nicht erreicht wurde.<sup>662</sup>

Letzteres wäre ein Erklärungsansatz auf zuvor aufgeworfene Frage, warum das Inkrafttreten des dritten *loi scélérate* trotz einer marginalen Präsenz befürwortender Positionen im Beratungsprozess dennoch gelang. Insgesamt waren während der Endabstimmung am 26. Juli 1894 im *Palais Bourbon* deutlich weniger Parlamentarier anwesend als in vorangegangenen Fällen. Da sich von der Gesamtzahl von (514), 581, 582 bzw. 575 Mandatsträgern in der Praxis nur noch 432 Personen am Votum beteiligten, sank damit die nötige, absolute Mehrheit auf 217 Stimmen, was es der Regierung signifikant erleichterte, dem Entwurf zum Durchbruch zu verhelfen. Im Endeffekt beförderte die Absenz zahlreicher Parlamentarier die Annahme dieses Gesetzesentwurfs. Oder mit anderen Worten: Bei Anwesenheit des gesamten Plenums hätten 260 Ja-Stimmen gemäß den Diagrammen II-IV nicht für dessen Verabschiedung gereicht – die absolute Mehrheit wäre somit verfehlt worden und das Gesetz gescheitert.<sup>663</sup>

Was die Beratungen im Senat anbelangt, so bestätigten die Erkenntnisse der Debattenanalyse die vorab anhand der dortigen Mehrheitsverhältnisse aufgestellte Hypothese der schnelleren Gesetzesverabschiedungen. Die einschlägigen Verfahren im *Palais du Luxembourg* verliefen nicht nur zügiger als im *Palais Bourbon* – insgesamt kamen dort auch deutlich weniger kritische Stimmen in den Diskussionen zu Wort. Das erste *loi scélérate* sowie der polizeiliche Sonderkredit konnten im Oberhaus gar einstimmig beschlossen werden. Ausschließlich im Falle des dritten Gesetzespakets zeigt sich, zumindest ansatzweise, eine ähnliche Tendenz wie in der Abgeordnetenkammer. Allerdings fiel der hiesige Rückgang der senatorialen Zustimmungsquote auf 84,19 % im Vergleich zum Unterhaus (62,27 %) lediglich marginal aus.<sup>664</sup>

---

<sup>662</sup> Vgl. ebd.

<sup>663</sup> Vgl. ebd.

<sup>664</sup> Vgl. Gauche Démocratique - Naissance du groupe.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, warum es zwischen den Beratungen vom Dezember 1893 und jenen vom Juli 1894 zu einer solch starken Fluktuation der Zustimmungsqoten kam. Die Ermordung Sadi Carnots im Juni 1894 war hierfür ein entscheidender exogener Faktor. Das Attentat markierte den Höhepunkt der anarchistischen Gewalteskalation und vermittelte zahlreichen Abgeordneten den Eindruck, dass zuvor verabschiedete Gesetzesverschärfungen nicht imstande waren, die in sie gesetzte Schutzwirkung vor weiteren Anschlägen tatsächlich zu erfüllen. Verstärkt wurde das fraktionsübergreifend gewachsene Misstrauen in die Fortsetzung des Repressionskurses zusätzlich durch die Selbstverständlichkeit, mit welcher die Regierung vom Parlament die Billigung neuer Maßnahmen einforderte, ohne hierbei vorab die Wirksamkeit des bestehenden Rechtsrahmens kritisch zu evaluieren. Der Versuch, weite Teile der Opposition von einer aktionistischen Grundstimmung anzustecken, verfiel im Juli 1894 deshalb deutlich weniger als noch im Dezember 1893.

Ein zusätzlicher Erklärungsansatz für obige Frage zeigt sich im Zuge eines Vergleichs der wirkungsbezogenen Rezeption der Gesetzesbestandteile innerhalb des politischen Spektrums.<sup>665</sup> Grundsätzlich stand die französische Regierung in allen Situationen vor der Herausforderung einer adressatenspezifischen Ausrichtung der Maßnahmen. Unmittelbare Attentäter spielten als Zielgruppe hierbei kaum eine Rolle – boten doch die geltenden Bestimmungen des *Code pénal* bereits einen ausgesprochen restriktiven Rechtsrahmen, welcher in der Praxis auch jederzeit voll ausgeschöpft wurde.<sup>666</sup> Neue Strafverschärfungen richteten sich in der Dritten Republik deshalb primär auf die direkte und indirekte Unterstützerbasis der anarchistischen Bewegung innerhalb der Gesellschaft. Gerade in diesem Metier bestanden aus Sicht der Regierungsrepublikaner erhebliche Regulationsdefizite, welche man als Ursache für die wachsende Eskalation der innenpolitischen Sicherheitslage identifiziert hatte. So führten die verschiedenen, ab Dezember 1893 eingebrachten Gesetzesinitiativen selbst inmitten einzelner Fraktionen zu teils sehr unterschiedlichen Resonanzen. Eine zentrale Rolle spielte dabei der Stellenwert, welcher den jeweiligen Einzelmaßnahmen zur Erreichung des Präventionsziels zugemessen wurde. Kurz gesagt: ob und wenn ja, in welchem Maße, die diskutierten Vorschläge geeignet erachtet wurden, um eine Schutzwirkung vor neuen Anschlägen zu erzielen. Die Zuordnung

---

<sup>665</sup> Nachfolgende Argumentation bezieht sich ausschließlich auf die betrachteten Diskussionen in der französischen Deputiertenkammer. Da während der Beratungen im Senat nur noch wenige nennenswerte Wortmeldungen erfolgten, fehlt hierfür die Grundlage, auf die sich ein diesbezüglicher Vergleichsansatz stützen könnte.

<sup>666</sup> Vgl. hierzu die entsprechenden Strafurteile gegen anarchistische Attentäter: Vautier, Stéphane [Hrsg.], *Quand on jugeait les anarchistes*.

unterschiedlicher Prioritäten in dieser Frage ist ein gewichtiger Faktor zur Erklärung der Fluktuationsquoten in den Endabstimmungsergebnissen. Bezüglich der Einzelfälle können folgende Erkenntnisse festgehalten werden.

Als besonders zielgerichtet wurden jene Initiativen beurteilt, die sich gegen kollektive Formen der Kriminalität richteten und entsprechende Straftatbestände an die losen anarchistischen Organisationsstrukturen zu modifizieren versuchten (Gesetz vom 18. Dezember 1893).<sup>667</sup> Ein breiter fraktionsübergreifender Konsens bestand ebenso hinsichtlich einer Erweiterung sprengstoffrechtlicher Regulierungen und finanzpolitischer Steuerungsmechanismen zur Stärkung behördlicher Überwachungsmaßnahmen (polizeilicher Sonderkredit).<sup>668</sup> Diese Instrumente genossen vor allem deshalb hohen Zuspruch, da sie sich gegen klar umrissene Zieleinheiten richteten bzw. auf die Erschwerung des Erwerbs und Einsatzes unmittelbarer Attentatsutensilien abzielten. Da in diesem Zusammenhang eine Kongruenz zwischen Zielgruppe der Rechtsnorm und real wahrgenommenen Gefahrenursprung konstruiert und kommuniziert werden konnte, wurden die von der Regierung prognostizierten Präventionseffekte von Seiten der Parlamentarier hierbei kaum in Frage gestellt.

Demgegenüber wurden Initiativen zur Verschärfung von Provokationstatbeständen aus den parlamentarischen Reihen kritischer beäugt. Zwar stimmte der Novellierung des französischen Pressegesetzes vom 12. Dezember 1893 vor dem Hintergrund der angeheizten Stimmungslage eine klare Mehrheit von 86,76 % der Deputierten zu. Jedoch brachen sich diesbezüglich vorhandene Vorbehalte erst im Zuge des dritten Beratungsverfahrens endgültig Bahn. Dies liegt zum einen daran, dass die These der vermeintlichen Gefährlichkeit v. a. indirekter Anreizungen im Hinblick auf die Begehung neuer Anschläge zunehmend angezweifelt wurde. Zum anderen stießen die Pläne zur Abschaffung der Schwurgerichtsbarkeit in Pressedelikten und Beschränkung der Berichterstattung in anarchistischen Strafsachen<sup>669</sup>, jenseits aller inhaltlichen Kritik, auch auf wirkungsbezogene Bedenken. Ein gestiegener Anteil der Deputiertenkammer – wenngleich noch immer eine zahlenmäßige Minderheit – vertrat die Auffassung, dass Strafverschärfungen gegenüber nachgeschalteten Provokationsakteuren, welche womöglich gar nicht Teil der anarchistischen Szene waren, ebenso wie die Aus-

---

<sup>667</sup> Vgl. *Loi sur les Associations de Malfaiteurs* (vom 18. Dezember 1893), S. 223f.

<sup>668</sup> *Loi portant modification et addition à l'article 3 de la loi du 19 juin 1871 sur les explosifs* (vom 18. Dezember 1893), S. 6218. *Loi ouvrant au ministre de l'intérieur un crédit supplémentaire de 820.000 fr. destiné au service des commissaires de police* (vom 19. Dezember 1893), S. 6237.

<sup>669</sup> Vgl. *Loi tendant à réprimer les Menées Anarchistes* (vom 28. Juli 1894), S. 225-227.

setzung juristischer Verfahrensprinzipien, nur einen sehr untergeordneten Effekt auf die Verhütung von Attentaten überhaupt zu leisten im Stande wären. Zudem erschien die hiesige Regierungsargumentation Kritikern der Vorlage zu schemenhaft, als dass diese als tatsächlicher Nachweis einer Kausalität zwischen indirekten Anreizungen und neuen Gewalttaten zur Legitimierung eines hierauf basierenden Repressionskurses dienen könnte.

## **8. Kontextualisierung der Ergebnisse des Debattenvergleichs**

Welche Erkenntnisse konnten aus dem Vergleich der parlamentarischen Debatten im Deutschen Reich, Frankreich und Cisleithanien gewonnen werden und in welchem Verhältnis stehen diese zum aktuellen wissenschaftlichen Forschungsstand?

Folgendes nach Einzelfaktoren aufgegliedertes Gesamtresümee wird Antworten auf die zentralen Fragestellungen dieser Arbeit liefern.

### **8.1. Inhaltliche Ausrichtung der Gesetzesmaßnahmen**

Die Initiative zu gesetzgeberischen Novellierungen ging in allen drei Staaten von den jeweiligen Regierungen aus, welche gleichsam vor der Herausforderung einer adressaten- und wirkungsspezifischen Ausgestaltung der Maßnahmen standen. Verschärfungen gegenüber den unmittelbaren Attentätern schießen, abgesehen vom Ausbau der Sprengstoffregulierung, grundsätzlich aus, da die geltenden strafrechtlichen Normen für diese Zielgruppen bereits außerordentlich restriktive Bestimmungen bis hin zur Verhängung der Todesstrafe beinhalteten. Somit bildeten vor allem die Helfer und Helfershelfer der Attentäter bzw. die anarchistische Szene als Ganzes das Zielobjekt eines bisweilen aktionistisch zu Tage tretenden politischen Gestaltungswillens. Nicht zuletzt, da sich die Zahl der Anschläge, die wahrgenommene Gefährdungslage sowie das Ausmaß der dahinterstehenden Bewegung gerade zwischen dem deutsch- und dem französischsprachigen Raum deutlich unterschieden, setzten die Staaten folglich auf einen sehr spezifischen Maßnahmenkatalog.

Während die deutsche Reichsleitung versuchte, die diffusen Verbindungen der Attentäter Hödel und Nobiling zur sozialistischen Szene für einen großangelegten Repressionsfeldzug gegen die Sozialdemokratie zu instrumentalisieren, initiierte die österreichische Regierung zuerst die Aussetzung verfassungsmäßig garantierter Grundrechte in Einzelbezirken auf Basis eines vom cisleithanischen Gesetzgeber vorab autorisierten Verordnungsweges. Im Zusammenhang dieser Ausnahmedekrete stand die mehrfach verlängerte Einstellung der Geschworenengerichte und die Überweisung der diesbezüglichen Rechtspflege an die reguläre Berufsgerichtsbarkeit. Dieser Schritt wurde in Frankreich erst auf dem Höhepunkt der dortigen Anschlagswelle beschritten, was vor Augen führt, welche hohe Relevanz der juristischen Laienbeteiligung innerhalb des französischen

Justizsystems traditionell zugemessen wurde.<sup>670</sup> Demgegenüber forcierte die Regierung der Dritten Republik zunächst Verschärfungen bezüglich Provokationen sowie Formen der kollektiven Kriminalität. Aufgrund der in Frankreich im Vergleich zum Deutschen Reich und Österreich nicht nur zahlenmäßig größeren, sondern auch besser vernetzten anarchistischen Szene, fürchtete man eine weitere Eskalationsspirale aus öffentlich geäußerten Anreizungen und neuen Gewalttaten. Aus diesem Grund entwickelte die französische Regierung dabei Maßnahmen, die an genau dieser Wirkungsstelle zwischen den Attentätern und ihrer ideologischen Unterstützerbasis in der Gesellschaft ansetzen sollten.

In Berlin wurde über eine ähnliche Verschärfung von Anreizungstatbeständen und Pressedelikten erst im Zuge der Umsturzvorlage und damit nach Überschreiten des dortigen Höhepunktes der Anschlagswelle beraten. Im Gegensatz zu Frankreich scheiterten derartige Pläne der deutschen Führung vor allem an ihrer juristischen Unbestimmtheit nach einer kontroversen Debatte im Reichstag. Joachim Wagner beobachtet innerhalb der sozialistischen Bewegung 1894/95 eine klarere Abgrenzungshaltung zum Anarchismus als noch 1878, die dazu führte, dass die These der gewaltbereiten „Umsturzpartei“ für den Erlass gesetzgeberischer Repressionen an Zugkraft einbüßte. Er schreibt hierzu: „Die Umsturzvorlage scheiterte, weil die deutsche Regierung, im Unterschied zur französischen, die staatliche Bekämpfung der Sozialdemokratie mit der des politischen Terrorismus verbunden hatte.“<sup>671</sup> Ob bei den *lois scélérates* eine solch repressive Komponente gegen oppositionelle Bewegungen allerdings gänzlich ausgeschlossen werden konnte, wie es Wagner Glauben macht, sei dahingestellt. Die Debattenanalyse hat gezeigt, dass der zeitgenössische Diskurs auch in der Dritten Republik vielfach vom Vorwurf der gesamtgesellschaftlichen Kollateralschäden und fehlenden Zielgenauigkeit der Maßnahmen bestimmt war. Dies trifft insbesondere auf die wegen ihrer juristischen Elastizität kritisierten Anreizungstatbestände zu, die sich in den Entwürfen beider Staaten finden. Wenngleich die französische Regierung im Falle der ersteren beiden Gesetzeswerke die Neutralität der Tatbestandsformulierungen betonte, kann dies nicht als Nachweis dafür dienen, dass eine politisch motivierte Anwendung zu Lasten der Opposition *de facto* nicht möglich oder gar erwünscht war.

---

<sup>670</sup> Weitere Einblicke hierzu bietet: Müller, Susanne, Sanktionen und Strafauswahl in Frankreich. Eine historische, rechtspolitische und dogmatische Analyse der Ermessensfreiheit des französischen Strafgerichts (Interdisziplinäre Untersuchungen aus Strafrecht und Kriminologie 9), Freiburg i. Br. 2003.

<sup>671</sup> Wagner, Joachim, Politischer Terrorismus und Strafrecht im Deutschen Kaiserreich von 1871, S. 394.

Ähnlich erging es den Bemühungen des cisleithanischen Kabinetts zum Erlass eines Sozialistengesetzes. Im österreichischen Reichsrat fand sich trotz mehrfacher Gesetzgebungsversuche keine Mehrheit zur Verabschiedung eines derartigen Repressionsgesetzes. Ein Faktor, warum in der Donaumonarchie von Seiten der konkurrierenden Parlamentarier ein anderer Umgang mit der sozialdemokratischen Bewegung praktiziert wurde, lässt sich bereits im Wahlsystem ausmachen. Anders als im Deutschen Reich galt im dortigen Abgeordnetenhaus bis zur Einführung des allgemeinen Männerwahlrechts 1907 das Kurienwahlrecht von 1873, das zu einer ungleichen Stimmengewichtung je nach Stand und Vermögen führte. Diese Form des Zensuswahlrechts<sup>672</sup> sicherte vor allem Großgrundbesitzern sowie der vermögenden Stadtbevölkerung einen unverhältnismäßig großen Einfluss auf die Zusammensetzung der Parlamentskammer, wohingegen die arbeitenden, ärmeren Bevölkerungsschichten – die klassische Klientel der sozialdemokratischen Bewegung – hierbei benachteiligt wurden. Schon aufgrund des abweichenden Wahlrechts konnte die österreichische Sozialdemokratie nicht den gleichen, stetig steigenden Mandatsanteil wie ihre Gesinnungsgenossen im Reichstag verzeichnen.<sup>673</sup> Angesichts dieser wahlrechtlich bedingten Unterrepräsentanz wurde das von ihr ausgehende Gefahrenpotential von Seiten der anderen politischen Parteien in Österreich deutlich gelassener als im Deutschen Reich bewertet. Damit galt, so paradox dies klingen mag: Das die Arbeiterschaft diskriminierende Wahlsystem Cisleithaniens machte ein Sozialistengesetz deutscher Art überflüssig und schützte die österreichischen Sozialdemokraten vor einem staatlich verordneten Repressionskurs.

Im Gegensatz dazu fand hinsichtlich gesetzgeberischer Initiativen zur Regulierung und strafrechtlichen Verschärfung des Sprengstoffrechts in allen drei Staaten eine zügige Annahme statt. Vor allem, da der Preis freiheitsbeschränkender Auswirkungen gering und der Präventionsnutzen gegenüber weiteren Anschlägen von Seiten der Parlamentarier hoch eingeschätzt wurde, wurden in diesem Rechtsbereich, nicht nur aus taktischen, sondern auch aus inhaltlichen Motivlagen, Bedenken bezüglich der Regierungsvorlagen vielfach zurückgestellt. Die Beratungen der Sprengstoffgesetze verliefen folglich länderübergreifend durchweg kontroversarm und endeten häufig mit einem fraktionsübergreifenden

---

<sup>672</sup> Der Wahlzensus für die Reichsratswahl wurde noch zwei Mal herabgesetzt (1882, 1896). Vgl. Malfèr, Stefan, Der Konstitutionalismus in der Habsburgermonarchie – siebzig Jahre Verfassungsdiskussion in „Cisleithanien“, in: ders., S. 48.

<sup>673</sup> Vgl. ebd., S. 48-53. Brauneder, Wilhelm, Die Verfassungsentwicklung in Österreich 1848 bis 1918, in: Rumppler, Helmut [u. a.] [Hrsg.], Die Habsburgermonarchie 1848-1918. Verfassung und Parlamentarismus. Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, zentrale Repräsentativkörperschaften, Band VII/1, Wien 2000, S. 219f.

Konsens in den Endabstimmungen, weswegen diese in der bisherigen Forschungslandschaft<sup>674</sup> lediglich mit nachrangigem Interesse verfolgt wurden. Wie herausgearbeitet wurde, ergibt sich der Erkenntnisgewinn einer solch detailbezogenen Debatte erst im Zuge des diskursspezifischen Vergleiches.

## 8.2. Debattenfokus und argumentative Positionierungen

In enger Verknüpfung zur inhaltlichen Ausrichtung der Gesetzesentwürfe bewegte sich der jeweilige Debattenfokus innerhalb der parlamentarischen Beratungen. Da in vergleichenden Forschungsarbeiten bislang eine Gegenüberstellung der hinter den Maßnahmen stehenden Diskursen vernachlässigt wurde<sup>675</sup>, konnten gerade in dieser Sparte neue Erkenntnisse bezüglich der Denk- und Handlungsweisen politischer Akteure in gesetzgeberischen Prozessen gewonnen werden. Während zum deutschen Sozialistengesetz ausführliche Analysen zu Positions- und Argumentationsmustern der Fraktionen vorliegen,<sup>676</sup> wurde diesen im Falle des Sprengstoffgesetzes<sup>677</sup> und insbesondere der Umsturzvorlage<sup>678</sup> nur oberflächliches Forschungsinteresse zuteil. Dies trifft in nochmals höherem Maße auf die französischen Debatten zu, denen eine wissenschaftliche Kontextualisierung gänzlich verwehrt blieb.<sup>679</sup> In der Gesamtbetrachtung können auf Grundlage der Debattenanalyse folgende Resultate zu den jeweiligen Fallbeispielen festgehalten werden.

Im Deutschen Reich bestanden typologische Gegenpole im Hinblick auf Breite und Tiefe der Diskussionen vor allem im Vergleich zwischen Sprengstoffgesetz und Umsturzvorlage. Aufgrund des parteiübergreifenden Konsenses zur Notwendigkeit sprengstoffrechtlicher Regulierungen beschränkte sich der entspre-

---

<sup>674</sup> Vgl. u. a. Mühlwinkel, Marcus, „Fürst, sind Sie unverletzt?“, S. 180-183. Steinhagen, Joachim, Die Gesetzgebung des Deutschen Reichs zur Bekämpfung politischer Umsturzbestrebungen in den Jahren 1878 bis 1899, S. 30. Wagner, Joachim, Politischer Terrorismus und Strafrecht im Deutschen Kaiserreich von 1871, S. 378-389.

<sup>675</sup> Vgl. hierzu v. a.: Haupt, Heinz-Gerhard, Den Staat herausfordern, S. 133-137.

<sup>676</sup> Vgl. Pack, Wolfgang, Das parlamentarische Ringen um das Sozialistengesetz Bismarcks 1878-1890.

<sup>677</sup> Vgl. u. a.: Mühlwinkel, Marcus, „Fürst, sind Sie unverletzt?“, S. 180-183.

<sup>678</sup> Vgl. Steinhagen, Joachim, Die Gesetzgebung des Deutschen Reichs zur Bekämpfung politischer Umsturzbestrebungen in den Jahren 1878 bis 1899, S. 40-52. Wagner, Joachim, Politischer Terrorismus und Strafrecht im Deutschen Kaiserreich von 1871, S. 389-394.

<sup>679</sup> Vgl. zur zeitgenössischen Rezeption der französischen Gesetze im Sozialismus: Blum, Léon, Comment elles ont été faites, S. 125-156.

chende Diskurs im Reichstag hauptsächlich auf Detail- und Strafmaßbestimmungen hinsichtlich einzelner Tatbestände, wohingegen Fundamentalkritik ausblieb. In der Horizontalen zeigt sich damit ein enger positioneller Debattenfokus, da nur wenige Gesetzesbestandteile Anlass zu fraktionsbezogenen Differenzen gaben. Innerhalb dieser traten zwar konträre Standpunkte auf, jedoch führten diese zu keiner starken Polarisierung, welche eine fraktionsübergreifende Verständigung behindert hätte. Folglich ist der vertikale Blickwinkel hier ebenso flach angelegt. Was den Grad der inhaltlichen Auseinandersetzung angeht, kann hingegen von einer tiefen Durchdringung gesprochen werden, da die einzelnen Streitpunkte detailliert aus verschiedenen Blickwinkeln ausgeleuchtet wurden. In den österreichischen und französischen Sprengstoffdebatten lässt sich ebenfalls eine derartige Einengung des Diskussionsblickwinkels beobachten. Allerdings bleibt der dortige Diskurs meist oberflächlicher.

Demgegenüber war die Beratung der Umsturzvorlage von einem wesentlich höheren Maß an Kontroversität und starken positionellen Differenzen zwischen den Parlamentsfraktionen begleitet. Der horizontale Debattenfokus lag in diesem Fall breiter gestreut und reichte von grundlegenden Auseinandersetzungen bezüglich Sinnhaftigkeit und Verhältnismäßigkeit der Novellierungspläne über Streitigkeiten hinsichtlich der Gefährlichkeit der Sozialdemokratie sowie der Zielgenauigkeit von juristischen Normen bis hin zu unterschiedlichen Interpretationen der einschlägigen ausländischen Rechtslage. Die Beratungssituation der Umsturzvorlage war neben einem stark polarisierten Meinungsspektrum ebenso von einer fehlenden Bereitschaft zur fraktionsübergreifenden Verständigung geprägt. Aus diesen Gründen ist der vertikale Fokus hier tiefer, da zu einzelnen Diskussionspunkten eine weitaus höhere Bandbreite an rivalisierenden Standpunkten vorlag. Die positionell bedingte, häufige Fluktuation des Debattenblickwinkels hat hierbei zur Folge, dass inhaltlich lediglich eine flache Durchdringung der jeweiligen Themengebiete stattfand.

In der Dritten Republik bestand die Problematik darin, dass die Debatten nicht die realen Mehrheitsverhältnisse widerspiegeln und stattdessen stark zu den die Beratungen dominierenden oppositionellen Positionen verschoben waren. Befürwortende Stellungnahmen, welche kaum aus Reihen der Regierungsfaktionen, sondern überwiegend von Regierungsvertretern geäußert wurden, versuchten, den politischen Diskurs auf einer allgemeinen Ebene zu halten und Diskussionen über Einzelbestandteile zu vermeiden. Eine solch detaillierte Auseinandersetzung mit der Thematik forcierte wiederum die parlamentarische Gegnerschaft der Maßnahmen. In der Horizontalen zeigt sich aufgrund der zahlreichen Kritikfelder ein breiter Debattenfokus, welcher in der Vertikalen allerdings flach ausgerichtet ist. Grund hierfür ist in erster Linie die eingeengte

positionelle Bandbreite in den französischen Fallbeispielen, die sich, abseits der Regierungsargumentation, nahezu ausschließlich über verschiedene „contra-Grade“ bzw. taktisch motivierte Zustimmungen erstreckt und „pro-Positionen“ meist außen vor lässt. Die grundsätzliche gesetzgeberische Handlungsnotwendigkeit wird in der Dritten Republik, abgesehen vom sozialistischen Lager, eher selten in Frage gestellt – stattdessen verengt sich die Perspektive auf die Bereiche Wirksamkeit, Zielgenauigkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen. Diesbezüglich wird der Debattenfokus, wie auch im Falle der Umsturzvorlage, vom Vorwurf der juristischen Dehnbarkeit der Rechtsnormen inklusive damit einhergehendem Misstrauen gegenüber dem Justizsystem geprägt. Insgesamt verschieb sich dieser, analog zu den Zustimmungsquoten, in der zweiten Beratungssituation leicht zu Gunsten der Vorlage, während nach dem Carnot-Attentat wiederum eine starke Kritik-Konzentration zu beobachten ist.

### **8.3. Institutionelle Machtverteilungen in Verfassung und Verfassungswirklichkeit**

Bereits einführend wurden die staatsorganisatorischen Unterschiede zwischen dem konstitutionell-monarchischen Deutschen Kaiserreich<sup>680</sup> und der Dritten Französischen Republik<sup>681</sup> skizziert. Im Zuge der analytischen Betrachtungen zeigte sich gerade in den kontroversen Diskussionssituationen, welche Auswirkungen das jeweilige Regierungssystem auf den Verlauf der parlamentarischen Beratungsprozesse einschließlich der Machtverteilungen zwischen den beteiligten Institutionen in der Verfassungswirklichkeit nehmen sollte.

Im Deutschen Kaiserreich trat in den Fällen des Sozialistengesetzes und der Umsturzvorlage die fehlende Verzahnung zwischen Exekutiv- und Legislativ-ebene (Reichstag) als strukturelles Problem während des Gesetzgebungsprozesses mehrfach offen zu Tage. In beiden Beratungssituationen bildete sich in der demokratisch legitimierten Volksvertretung von Anfang an eine starke Opposition gegen die Pläne der kaiserlichen Regierungen. In ersterem Fall geschah dies vor allem deshalb, weil die Reichsleitung den Gesetzgeber für einen erkennbar politisch motivierten Repressionsfeldzug gegen die Sozialdemokratie zu instrumentalisieren versuchte, welcher mit den Kaiser-Attentaten kaum mehr in kausale Verbindung gebracht werden konnte. Hier gelang es dem taktisch versierten Reichskanzler Bismarck nur durch massive Druckausübung inklusive der Anordnung von Neuwahlen nach dem Nobiling-Attentat, den ent-

---

<sup>680</sup> Vgl. Halder, Winfrid, Innenpolitik im Kaiserreich 1871-1914, S. 4-19.

<sup>681</sup> Vgl. Engels, Jens Ivo, Kleine Geschichte der Dritten Französischen Republik, S. 34-42.

scheidenden positionellen Meinungsumschwung innerhalb der nationalliberalen Reihen einzuleiten. Im Falle der Umsturzvorlage scheiterte der amtierende Regierungschef Hohenlohe-Schillingsfürst nicht allein aus Mangel an persönlicher Durchsetzungsfähigkeit an einem derartigen Schachzug. Das zur Verabschiedung erforderliche Bündnis mindestens dreier Parlamentsfraktionen schien angesichts der jeweils divergierenden Interessenlagen schon anfangs mehr als unrealistisch. Auch die Drohung vorgezogener Neuwahlen hätte an dieser Stelle keinen signifikanten Wandel der Mehrheitsverhältnisse bewirken können, da der Regierung aufgrund des verworrenen Stimmungsbildes der hierfür nötige Antagonist fehlte, dem sie als „Sündenbock“ die politische Verantwortung für das Scheitern hätte aufbürden können.<sup>682</sup>

In beiden Beratungssituationen dominierte von Seiten der Abgeordneten das Bild eines von der Führung sinnbildlich oktroyierten Gesetzgebungsprozesses, dem der Reichstag nur noch zuzustimmen habe, ohne selbst an der Ausarbeitung der Bestimmungen beteiligt gewesen zu sein. Durch das Fehlen einer eigenen parlamentarischen „Hausmacht“ war es für die kaiserliche Regierung schwierig einzuschätzen, welche Gesetzesprojekte vor den jeweiligen Mehrheitsverhältnissen tatsächlich Aussicht auf Erfolg hatten. Das hierfür nötige Regieren mit wechselnden Mehrheiten bereitete vor allem bei der Bildung von Kompromissen Probleme, da die Isolation der Abgeordneten von der Regierungsebene bewirkte, dass sich diese weniger dem Gesamtwohl, als vielmehr den Versprechungen ihrem Wahlkreis gegenüber verpflichtet fühlten. Der Reichsleitung blieb in Konfliktsituationen häufig lediglich das altbekannte Instrument der Parlamentsauflösung bzw. die Drohung mit selbigem, welches jedoch ausschließlich in der richtigen Terminierung den gewünschten Effekt entfalten konnte und zudem mit der Häufigkeit der Anwendung an Disziplinierungswirkung einbüßte.

Bezüglich der Initiativen zur Einführung eines österreichischen Sozialistengesetzes konnte diese Arbeit in der Verfassungswirklichkeit grundsätzliche Unterschiede im dortigen exekutiv-legislativen Zusammenspiel im Vergleich zum Deutschen Reich herausarbeiten. Die bisherige Forschung hat die Gesetzgebungsprozesse des cisleithanischen Reichsrats meist lediglich aus nationalzentrierter Perspektive<sup>683</sup> betrachtet und nur selten eine Gegenüberstellung zum

---

<sup>682</sup> Vgl. hierzu den Einfluss externer Faktoren in Kapitel 8.4.

<sup>683</sup> Vgl. Kolmer, Gustav, *Parlament und Verfassung in Österreich. 1879-1885.* Kolmer, Gustav, *Parlament und Verfassung in Österreich. 1885-1891.* Kolmer, Gustav, *Parlament und Verfassung in Österreich. 1891-1895.*

deutschen Pendant<sup>684</sup> vorgenommen. Hinsichtlich der Gründe für das Scheitern entsprechender Pläne in Österreich beschränkt sich die Literatur hauptsächlich auf die These der durchsetzungsschwachen Regierung.<sup>685</sup> Diese hat sicherlich ihre Berechtigung, nicht zuletzt, da Ministerpräsident Taaffe im Gegensatz zu Bismarck vom zwangsweisen Einsatz des kaiserlichen Parlamentsauflösungsrechts keinen Gebrauch machte und mitansehen musste, wie der von ihm eingebrachte Entwurf mehrfach zurückgestellt wurde. Jedoch zeigt sich gerade in der Arbeitsweise der eingerichteten Vorausschüsse eine emanzipierte Stellung des Reichsrates gegenüber der cisleithanischen Regierung, die eher an den Typus einer parlamentarischen als den einer konstitutionellen Monarchie erinnert. In diesem Kontext stellt sich die Frage, warum ein solches Agieren des Parlamentes von der politischen Führung derart widerspruchlos akzeptiert wurde.

Exekutive Durchsetzungsschwäche kann hierfür nicht als alleinige Ursache genügen – hier stößt Gustav Kolmers Erklärungsansatz bisweilen an seine Grenzen.<sup>686</sup> Stattdessen liefert die Handlungsweise der Parlamentsausschüsse selbst die eigentliche Erklärung für das defensive Verhalten des Kabinetts Taaffe. So wurde die Vorlage in drei aufeinanderfolgenden Legislaturperioden zurückgestellt und andere, weniger umstrittene Projekte priorisiert. Dabei gaben die Ausschüsse in ihren Berichten jedoch weder Gründe über die Rückstellung noch Informationen über die Gegnerschaft innerhalb des parlamentarischen Spektrums preis. Da keine Lesungen im Plenum stattfanden, blieb ein fraktionelles Stimmungsbild aus. Im Gegensatz zum Deutschen Reich, in dem der erste Sozialistengesetzesentwurf im Mai 1878 öffentlich beraten wurde und Bismarck damit detailliertes Wissen über Fraktionspositionierungen lieferte, fehlten der österreichischen Regierung schlichtweg entsprechende Kenntnisse, die sie ggf. in einer folgenden Wahlkampfesituation hätte einsetzen können. Dass Eduard Taaffe sein Amt als cisleithanischer Ministerpräsident trotz des dreifachen Scheiterns seiner Gesetzesinitiative verteidigen konnte, zeigt, dass Kaiser Franz Joseph nicht als treibende Kraft eines derartigen Repressionskurses fungiert haben dürfte. Insgesamt war es wohl weniger der oppositionellen Haltung des Reichsrates als vielmehr der diskreten Verhandlungspraxis während der Vorberatungen geschuldet, dass ein österreichisches Sozialistengesetz nicht zustande kam und eine wahlkampfbezogene Polarisierung wie im Deutschen Reich 1878 ausblieb. In dieser Hinsicht verhielt sich die politische Gegnerschaft im Wiener Reichsrat taktisch geschickter als jene im Berliner Reichstag. Ob die diesbezüg-

---

<sup>684</sup> Vgl. Frischengruber, Othmar, Soziale Sicherheit 12/2011 (SV-Geschichte), S. 602.

<sup>685</sup> Vgl. Kolmer, Gustav, Parlament und Verfassung in Österreich. 1891-1895, S. 233.

<sup>686</sup> Vgl. ebd.

lich konstatierte Dominanz des Parlaments gegenüber der Regierung in Cisleithanien in vorliegendem Fallbeispiel eine Ausnahme blieb, oder auch in anderen gesetzgeberischen Situationen in ähnlicher Form in Erscheinung trat, könnte den Ausgangspunkt weiterer Forschungsarbeiten zu institutionellen Machtverschiebungen zwischen Verfassung und Verfassungswirklichkeit bilden.

In der Dritten Republik verliefen die analysierten Beratungssituationen zwar nicht kontroversärer, jedoch in jedem Falle schneller. Vor allem aber blieb der französischen Regierung die Blamage eines Scheiterns ihrer Gesetzesinitiativen in der Nationalversammlung erspart, wenngleich im Zuge des finalen Maßnahmenpaketes die anfänglich hohen Zustimmungsquoten ebenso nachließen. Aus der vergleichenden Perspektive zeigen sich hier die Vorteile der engen Verflechtungen zwischen Legislativ- und Exekutivebene innerhalb eines parlamentarischen Regierungssystems, das den französischen Staat zu zügigen Reaktionen gegenüber anarchistischen Gewalttaten befähigte, ohne vorab verfassungsmäßig bedingte Institutionsrivalitäten austragen zu müssen. Die französischen Kabinette waren nicht nur vom Vertrauen des Parlamentes abhängig, sondern verfügten mit den gemäßigt-republikanischen Regierungsfractionen dort auch über eine starke „Hausmacht“, was die einschlägigen Mehrheitsbildungsprozesse meist voraussehbarer als im Deutschen Kaiserreich machte. Da die Machtbefugnisse des französischen Staatspräsidenten in der Verfassungswirklichkeit seit der innenpolitischen Krise von 1877 zudem nicht mehr voll ausgeschöpft wurden, entfiel hiermit eine aktive Einflussnahme dieses Amtes auf tagespolitische Entscheidungen. Diese Entwicklung vereinfachte Gesetzgebungsprozesse dadurch, dass keine ggf. konkurrierende Motivlage einer weiteren Verfassungsinstitution mit den Zielen des Kabinetts und den Parlamentskammern in Einklang gebracht werden musste. Ebenfalls eine zwangsweise Anwendung des präsidentiellen Rechtes zur Auflösung der Abgeordnetenkammer wurde damit obsolet, da in der Praxis kein von der Regierung dominierter exekutiv-legislativer Dualismus bestand, der mittels eines derartigen Disziplinierungsinstrumentes hätte aufrecht erhalten werden müssen. Seit 1877 war dieser Machtkampf zugunsten des Parlamentes entschieden – die emanzipierte Stellung der Volksvertretung spiegelte sich auch im Kontext der oft kontroversen Beratungssituationen wider.

Von Seiten der Regierungsfractionen zeigte sich in betrachteten Fallbeispielen meist ein hohes Maß an Kooperationsbereitschaft gegenüber den Plänen der französischen Regierung. Die gemäßigt-republikanischen Abgeordneten traten in den Debatten zwar kaum befürwortend in Erscheinung, verzichteten damit aber ebenso auf die Artikulierung ggf. vorhandener Kritikpunkte. Ihre Loyalität zum Kurs des Kabinetts stellten die Regierungsfractionen vielmehr in den End-

abstimmungen unter Beweis, in denen sie überwiegend geschlossen für die Novellierungen votierten. An sich ist diese Beobachtung für ein parlamentarisches System mit engen Verflechtungen zwischen Parlaments- und Regierungsebene allenfalls trivial – spiegelt es doch symptomatisch den disziplinierenden Effekt der Regierungsverantwortungsausübung wider. Im Falle der Dritten Republik ist diese Erkenntnis allerdings sehr wohl erwähnenswert – bricht diese doch mit einem in der Literatur verbreiteten Bild eines Loyalitätsdefizits zwischen Regierung und Regierungsfractionen, welche aus einem individualistischen Mandatsverständnis der französischen Abgeordneten traditionell herrühre. Jens Ivo Engels merkt hierzu an, dass infolge der Abwesenheit fester parteiorganisatorischer Strukturen fraktionelle Zugehörigkeiten bis zur Jahrhundertwende nur einen unverbindlichen Charakter aufgewiesen hätten, was Abstimmungsprozesse mit einem hohen Maß an Unsicherheit belastete. Seit jeher bewegte den französischen Parlamentarismus eine grundsätzliche Skepsis gegenüber starken Machtglomerationen auf der Exekutivebene, weswegen sich ein engmaschiges System der Fraktionsdisziplin in den Kammern der Nationalversammlung kaum hätte realisieren lassen. Demzufolge seien die Fragilität der französischen Regierungskabinette ebenso wie die zahlreichen personellen Kontinuitäten in Regierungssämtern weniger das Resultat sich wandelnder politischer Mehrheitsverhältnisse, als vielmehr Ausdruck eines emanzipiert-individualistischen Abstimmungsverhaltens innerhalb der parlamentarischen Regierungsfractionen, das häufige Kabinettsumbildungen erforderlich machte.<sup>687</sup>

Vorliegende Betrachtungen haben gezeigt, dass die These des Loyalitätsdefizits<sup>688</sup> zumindest im Falle der *lois scélérates* kaum mehr haltbar ist, da Kooperationen zwischen Regierung und Regierungsfractionen hier meist reibungslos funktionierten. Dass keinerlei Blockadesituation von Seiten der Nationalversammlung eintrat, ist damit wohl in erster Linie einer auch im französischen Parlamentarismus vorhandenen Bereitschaft zur Rückstellung von Individualinteressen zugunsten des Allgemeinwohls in gesellschaftlichen Ausnahmesituationen geschuldet. Ursache hierfür könnte ebenso sein, dass der in Folge der Attentate entstandene politische Aktionismus dieses traditionelle Mandatsverständnis überlagerte und die Regierungsfractionen zu einem engeren Schulterchluss mit dem französischen Kabinett zusammenrücken ließ. Verfassungsrechtlich profitierte die französische Regierung gerade von der engen Gewaltenschränkung ihres Regierungssystems, das es ihr vereinfachte, Repressionsge-

---

<sup>687</sup> Vgl. Engels, Jens Ivo, Kleine Geschichte der Dritten Französischen Republik (1870-1940), S. 36f.

<sup>688</sup> Vgl. ebd.

setze zu verabschieden, die im Deutschen Reich entweder gar nicht oder nur mittels Ausübung hohen politischen Drucks angenommen worden wären.

In jedem Falle aber spielten die jeweiligen aktuellen Begleitumstände<sup>689</sup> und die Art und Weise, wie diese innerhalb des Beratungsprozesses von Regierungsseite zur Beeinflussung der Parlamentarier eingesetzt wurden, in allen Staaten eine zentrale Rolle hinsichtlich des Erfolgs oder Misserfolgs von Gesetzesplänen.

#### **8.4. Wirkungsmechanismen externer Einflussfaktoren**

Im Gegensatz zu regulären Tagungen des Gesetzgebers fanden die Beratungen in politischen Ausnahmesituationen statt. Die Abgeordneten mussten sich bereits wenige Tage nach einem geglückten, fehlgeschlagenen oder im Nachhinein aufgedeckten Attentat in eilig anberaumten Sitzungen mit weitreichenden Novellierungsinitiativen der Regierungen auseinandersetzen. Begleitet wurden diese Ereignisse nicht selten von einer Welle gesellschaftlicher Erregungen und Verunsicherungen, die den auf den Schultern der Parlamentarier lastenden Druck zu zügigen Entscheidungen weiter erhöhten. Da sich die Grade der öffentlichen Aufmerksamkeit und externen Einflussnahme von Fall zu Fall mitunter signifikant unterschieden, ist in diesem Zusammenhang eine einzelfallbezogene Betrachtung vonnöten.

Im Deutschen Reich verlief die Beratungssituation des Sprengstoffgesetzes ebenso wie in Österreich unter denkbar günstigen Rahmenbedingungen. Die Aufdeckung des fehlgeschlagenen Niederwaldattentates bzw. die jüngste Sprengstoffanschlagsserie in Cisleithanien hatten zu hoher Aufregung sowohl in der Öffentlichkeit als auch innerhalb der parlamentarischen Sphären geführt. Vor diesem Hintergrund waren selbst jene der Regierung ansonsten kritisch gegenüber stehende Abgeordnete schnell bereit, vorhandene Bedenken in Einzelfragen zurückzustellen und Verschärfungen des Sprengstoffrechtes mitzutragen, welche unter „normalen“ Umständen sicherlich nicht in gleichem Tempo und fraktionsübergreifender Einigkeit hätten realisiert werden können. Bisweilen wurde diese Entscheidung der Parlamentarier, über den eigenen Schatten zu springen, in der Debatte mit einer staatspolitischen Verantwortlichkeit zur Prävention weiterer Dynamitanschläge offen zu legitimieren versucht. Zudem traten während dieser Beratung weder inmitten der Reichstagsfraktionen noch zwischen Parlaments- und Regierungsebene Probleme oder Konflikte auf, die das verfassungsmäßige Zusammenspiel der beteiligten politischen Akteure belastet hätten. Wie im Bereich der inhaltlichen Gesetzesbestandteile gezeigt

---

<sup>689</sup> Gemeint sind die vorangegangenen Anschläge und ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft.

wurde, leisteten auch die erwarteten geringen gesellschaftlichen Kollateralschäden der Sprengstoffnovellierungen einen Beitrag dazu, dass sich die Abgeordneten in einem Gesetzgebungsverfahren derart leicht von einer aktuellen Stimmungslage beeinflussen ließen.

Vor allem im Kaiserreich bildete eine solch reibungslose Beratungssituation wie die des Sprengstoffgesetzes allerdings mehr die Ausnahme als die Regel innerhalb der betrachteten Fallbeispiele. Demgegenüber zeigt das deutsche Sozialistengesetz eindrucksvoll, dass ein vorangegangenes Attentat keine Garantie für den parlamentarischen Erfolg darauffolgender Gesetzesinitiativen zu bieten imstande sein konnte. In diesem Fall erforderte es neben der Verkettung mehrerer externer Faktoren ebenso einer aktiven Instrumentalisierung dieser Ereignisse von Seiten der Regierung, um eine Mehrheit der Reichstagsabgeordneten zur Zustimmung zu bewegen. Den hierbei eingetretenen Effekt nennt der Soziologe Sebastian Scheerer die „autoritär-etatistische Zwickmühle“ und klassifiziert diese als ein epochenübergreifendes Charakteristikum staatlicher „Anti-Terror-Gesetzgebung“.

„Wird ein terroristischer Akt als Herausforderung an das staatliche Gewaltmonopol definiert und öffentlich auch so wahrgenommen, vermögen autoritär-etatistisch orientierte politische Interessensgruppen ein gegenüber dem üblichen politischen Kräfteverhältnis signifikantes Mehr an Machtressourcen zu mobilisieren – vor allem in Form von erheblichen Wählerbewegungen in Richtung auf autoritär-etatistische Parteien. In dieser Situation können auch solche Gruppierungen, die Anti-Terror-Gesetzen aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit skeptisch gegenüberstehen, zur Zustimmung oder gar zum Einbringen eigener Vorlagen genötigt werden, um höhere politische Kosten zu vermeiden.“<sup>690</sup>

Während dieser Mechanismus in der Sprengstoffdebatte durch die Annäherung von Zentrum und Linksliberalen an die Position der Konservativen und Nationalliberalen diskret verlief, trat im Falle des Sozialistengesetzes eine zwangshafte Wirkung ein. Aufgrund des dilettantischen Tatablaufs sowie der Unversehrtheit des Kaisers rief das Hödel-Attentat innerhalb der parlamentarischen Ränge des Reichstags nicht jenen „intensiven Grad an öffentlich wahrgenommener Bestandsbedrohung gegenüber staatlicher Macht“ aus, welchen Scheerer als Bedingung für das Funktionieren der „Zwickmühle“ definiert. Im Zuge der ersten Beratungssituation vom Mai 1878 fand noch kein derartiger Wandlungseffekt zugunsten „autoritär-etatistischer“ Positionen statt – somit scheiterte die Regierungsvorlage. Selbst aus taktischen Motiven war keine parlamentarische Mehrheit mangels einer ernstzunehmenden Bedrohungslage bereit, den Bismarck-

---

<sup>690</sup> Scheerer, Sebastian, Gesetzgebung im Belagerungszustand, in: Blankenburg, Erhard [Hrsg.], Politik der inneren Sicherheit, Frankfurt a. M. 1980, S. 144f.

schen Plänen für weitreichende Repressionen gegenüber vermeintlich „gemeingefährlichen“ sozialdemokratischen Ausschreitungen zu folgen.<sup>691</sup>

Die eigentliche Gelegenheit zum Einsatz des „Zwickmühlen“-Mechanismus bot sich dem Reichskanzler nur wenige Wochen später durch das Nobiling-Attentat. Neben der engen zeitlichen Abfolge der Taten war es vor allem der nunmehr schweren Verwundung des Kaisers geschuldet, dass, was die Wahrnehmung der staatlichen Bestandsbedrohung anbelangt, in der öffentlichen Meinung nun ein grundlegender Wandlungsprozess zugunsten eines verschärften Repressionskurses stattfand. In den daraufhin von der Regierung angesetzten Neuwahlen vom Juli 1878 griff der von Scheerer beschriebene programmatische „Rückkopplungseffekt“ primär gegenüber der nationalliberalen Partei. Im Sinne Bismarcks, wurde diese in der aufgeheizten Wahlkampfsituation aufgrund ihres entschiedenen Neins zum ersten Sozialistengesetzentwurf für das zweite Kaiser-Attentat und die damit zusammenhängende Eskalation der Sicherheitslage verantwortlich gemacht.<sup>692</sup>

Da die „Attentatswahl“ im Juli 1878 ebenso mit einem Stimmengewinn der konservativen, Repressionsmaßnahmen befürwortenden Parteien bei gleichzeitigen Einbußen der Nationalliberalen endete, standen Letztere nun vor einem programmatisch-strategischen Dilemma. Im Zuge des Umschwungs der öffentlichen Meinung bestand durch ein Festhalten am bisherigen Standpunkt die Gefahr weiterer Verluste von Wählerstimmen in darauffolgenden Wahlen. Dieses Risiko ließ sich nur mithilfe eines entsprechenden Positionswechsels vermeiden. Die Zustimmung der nationalliberalen Partei im zweiten Gesetzgebungsanlauf geschah somit weniger aus inhaltlicher Überzeugung als vielmehr aus einem Versuch zur individuellen Schadensbegrenzung. Damit war, wie Scheerer sagt, „die etatistische Falle zugeschnappt“ – die Nationalliberalen hatten unter dem Druck der gewachsenen staatlichen Bestandsbedrohung sowie der gezielten, gegen sie gerichteten Instrumentalisierung der Attentate von Regierungsseite während des Wahlkampfes ihre ursprünglich ablehnende Haltung zum Repressionskurs primär aus wahltaktischen Motiven aufgegeben und sich der „autoritär-etatistischen“ Position von Regierung und Konservativen angenähert. Dieser Entwicklung verdankte das deutsche Sozialistengesetz sein Zustandekommen.<sup>693</sup>

---

<sup>691</sup> Vgl. ebd., S. 144-149.

<sup>692</sup> Vgl. ebd.

<sup>693</sup> Vgl. ebd., S. 146f.

Im Fallbeispiel des gescheiterten österreichischen Sozialistengesetzes reichten die vorangegangenen Anschläge hingegen nicht aus, um ein hohes Maß an staatlicher Bestandsbedrohung auszulösen. Der von Scheerer am deutschen Gesetzespendant beschriebene Effekt trat in Cisleithanien nicht ein, was ebenso auf das Agieren der Vorberatungsausschüsse zurückzuführen ist. Durch das Wissensdefizit um die politische Gegnerschaft des Entwurfs war für die österreichische Regierung ein entsprechender Schachzug nach dem Vorbild Bismarcks nicht möglich. Zudem zeigten die zwischen den Gesetzgebungsanläufen liegenden Reichsratswahlen 1885/1891 weder eine wahlkampfbezogene Polarisierung hinsichtlich der eingebrachten anti-sozialdemokratischen Repressionsinitiativen noch eine eklatante Verschiebung von Stimmengewichten hin zu „autoritär-etatistischen“ Positionen.<sup>694</sup>

Die Fluktuation der Zustimmungswerten in der Dritten Republik war primär den unterschiedlichen inhaltlichen Anknüpfungspunkten der jeweiligen Vorlagen geschuldet. Zwar konnte gezeigt werden, dass auch hier insbesondere nach dem Anschlag auf die Nationalversammlung in Teilen des parlamentarischen Spektrums eine aus der staatlichen Bestandsbedrohung herrührende aktionistische Stimmung einsetzte, die vor allem bei den ersten beiden *lois scélérates* eine hohe fraktionsübergreifende Unterstützung zur Folge hatte. Gerade in den monarchistischen Argumentationsmustern tritt eine entsprechende taktisch motivierte Annäherung an den „etatistisch-autoritären“ Standpunkt der Regierung zu Tage, um eine entsprechende „Sündenbock“-Rolle wie jene der deutschen Nationalliberalen zu vermeiden.<sup>695</sup> Führt man Scheerers These fort, ist der Zustimmungsanstieg zwischen erstem und zweitem Gesetzgebungsverfahren hier nicht auf das Zustandekommen eines „Zwickmühlen“<sup>696</sup>-Mechanismus zurückzuführen. Während des kurzen Beratungsintervalls im Dezember 1893 fanden keine zusätzlichen Anschläge statt, die Druck auf die politische Opposition ausgeübt hätten, eine weitere Annäherung an die „etatistisch-autoritären“ Positionen von Regierungsrepublikanern und Konservativen vorzunehmen. Auch hinsichtlich einer „diskreten“ Annäherungswirkung wie im Falle des deutschen Sprengstoffgesetzes bieten die kontroversen französischen Debattenbeiträge keine Grundlage.

Im Zuge des dritten Gesetzgebungsprozesses trat infolge des Carnot-Attentats gar ein gegenteiliger Wirkungseffekt ein. Obgleich mit der Ermordung des

---

<sup>694</sup> Höbelt, Lothar, Parteien und Fraktionen im cisleithanischen Reichsrat, S. 928-942.

<sup>695</sup> Vgl. hierzu die Kapitel 7.3.2.1.2. und 7.3.3.1.2.

<sup>696</sup> Vgl. Scheerer, Sebastian, Gesetzgebung im Belagerungszustand, S. 144-149.

Staatspräsidenten die wohl fundamentalste staatliche Bestandsbedrohung seit jeher verbunden war, belastete die Tat die nachfolgende Beratungssituation signifikant mehr, als dass sie die Gesetzesverabschiedung erleichterte. Da es trotz der bereits geltenden Maßnahmen gegenüber der anarchistischen Szene nicht gelungen war, den Anschlag von Lyon zu verhindern, wuchs nun selbst innerhalb der bislang befürwortenden Parlamentsfraktionen der Widerstand gegen neue Verschärfungen. Auch für die republikanische Regierung wurde das Ereignis in der politischen Debatte zunehmend zu einer Belastung – dokumentierte dieses doch eindrucksvoll das Versagen ihres Präventionskurses. Damit führt das dritte französische Fallbeispiel vor Augen, dass eine gewachsene Bedrohungslage nicht automatisch eine vermehrte Assimilation oppositioneller Kräfte an „etatistisch-autoritäre“ Positionen bedeuten muss. Gerade vor diesem Hintergrund wurde der bisherige Repressionskurs kritischer reflektiert, was sich insbesondere in den Fraktionspositionierungen und Endabstimmungsergebnissen widerspiegelt. Mit einem existenziellen parlamentarischen Mehrheitsverlust war diese Entwicklung für die Regierung Dupuy in der Gesamtschau allerdings nicht verbunden – schließlich gelang dieser, trotz aller Widrigkeiten, letztendlich die Verabschiedung des dritten *loi scélérate*.<sup>697</sup>

Diesbezüglich stellen die Erkenntnisse der französischen Debattenanalyse vor allem den Automatismus von Scheerers These<sup>698</sup> in Frage und demonstrieren, dass ein Faktor für das Funktionieren der „Zwickmühle“ bislang unberücksichtigt blieb – der der jeweiligen, gesetzgeberischen Vorgeschichte. So wurde gezeigt, dass der Mechanismus gerade zu Beginn eines staatlichen Abwehrkurses zum Tragen kommen kann, wenn entweder keine vergleichbaren Erfahrungen vorliegen, die Parlamentarier sich dessen Wirkung nicht bewusst sind, oder sie die Auswirkungen zur Auswahl stehender Instrumente schwer einschätzen können. Im Verlauf mehrgliedriger Gesetzgebungsprozesse, wie in Frankreich zwischen 1892-94, können trotz eines Anstiegs der Bedrohungslage (Carnot-Attentat) entgegengesetzte Effekte eintreten, die eine Verschiebung hin zu „autoritär-etatistischen“ Positionen im politischen Spektrum wenn nicht umkehren, dann zumindest signifikant ausbremsen. Negative Evaluierungserfahrungen bezüglich bisheriger Verschärfungen können die Grundlage dafür bilden, dass die Neigung zu politischem Aktionismus in Ausnahmesituationen schwindet und ein kritischerer Blick auf gesetzgeberisches Agieren stattfindet.

---

<sup>697</sup> Vgl. *Loi tendant à réprimer les Menées Anarchistes* (vom 28. Juli 1894).

<sup>698</sup> Scheerer suggeriert, dass die „autoritär-etatistische Zwickmühle“ bei einem ausreichenden Maß an „staatlicher Bestandsbedrohung“ automatisch einsetze und unabhängig vom Fallbeispiel ähnliche Wirkungseffekte zeige (Scheerer, Sebastian, *Gesetzgebung im Belagerungszustand*, S. 144-149.).

Obgleich die Ermordung Sadi Carnots auch im Deutschen Reich eine Welle der Bestürzung auslöste, ging hiermit aufgrund der räumlichen Distanz für die staatliche Ordnung des Kaiserreichs kaum eine ernstzunehmende Bestandsbedrohungswahrnehmung einher. In den darauffolgenden Beratungen der Umsturzvorlage 1894/95 gelang dem Ereignis folglich keinerlei nennenswerte Einflussnahme auf positionelle Verschiebungen innerhalb des deutschen parlamentarischen Spektrums. Hierin liegt, neben den umstrittenen inhaltlichen Bestandteilen, der verfahrenstechnische Hauptgrund für das Scheitern der Vorlage. Der Reichsleitung mangelte es an einem vorangegangenen (inländischen) Gewaltereignis als wirksamem Druckmittel gegenüber den oppositionellen Parlamentariern. Das Carnot-Attentat war zu diesem Zwecke untauglich – Scheerer führt dies darauf zurück, dass „ausländischen Attentaten meist die innerstaatliche Plausibilität [fehlt].“<sup>699</sup>

## 8.5. Fazit zum Theoriediskurs/Rolle des politischen Systems

Gesamt betrachtet muss zu vorliegender Fallstudie festgehalten werden, dass die Bedrohung durch den Anarchismus im deutsch- und französischsprachigen Raum ein unterschiedliches Ausmaß einnahm. Anarchistische Attentate waren in der Dritten Republik nicht nur zahlenmäßig verbreiteter als im Deutschen Reich, auch die dahinterstehende Bewegung war größer, vernetzter und damit für den republikanischen Staat bedrohlicher als im Kaiserreich. Während die anarchistische Ideologie bei den Attentätern Hödel und Nobiling nur eine untergeordnete Bedeutung im Hinblick auf die Tatmotivation verkörperte, kann an deren Relevanz im Falle der französischen Attentäter kaum gezweifelt werden. Nichtsdestotrotz erschwert gerade in der Dritten Republik die enge zeitliche Abfolge von Gewalttaten und staatlichen Repressionen die klare Abgrenzung der zugrundeliegenden Handlungslogik, da oftmals nicht mit Sicherheit eingeordnet werden kann, ob eine Tat primär aus ideologischer Überzeugung oder als Racheakt für neue Gesetzesverschärfungen oder die Hinrichtung eines vorangegangenen Attentäters begangen wurde. Gemäß des vorangestellten Theoriediskurses erscheint eine „terroristische“<sup>700</sup> Handlungslogik lediglich in jenen Fällen, in denen die Attentäter die anarchistische Weltanschauung offensiv vertraten und das ideologische Tatmotiv nicht gleichzeitig von Vergeltungsansprüchen überlagert wurde, glaubhaft, weshalb der Terminus aufgrund der beschriebenen Abgrenzungsproblematik, ebenso wie wegen seiner teils politischen Tendenziosität hier bewusst nur zurückhaltende Verwendung fand. Le-

---

<sup>699</sup> Ebd., S. 148.

<sup>700</sup> Vgl. Waldmann, Peter, Terrorismus. Provokation der Macht, S. 14.

diglich beim Anschlag auf das *Café Terminus* kann, analog zum Standpunkt John Merrimans, uneingeschränkt von einer terroristischen Handlungslogik ausgegangen werden, ohne sich dabei allerdings dessen These vom dortigen Beginn des „modernen Terrorismus“ zu eigen machen zu wollen.<sup>701</sup>

Trotz ihrer unterschiedlichen Verfassungsordnung reagierten sowohl das Deutsche Kaiserreich als auch die Dritte Republik auf die Bedrohung durch anarchistische Attentate mit einem weitreichenden und bisweilen repressiven Maßnahmenkatalog, der darauf ausgerichtet war, die dahinterstehende Weltanschauung zu entpolitisieren, ihre Repräsentanten zu kriminalisieren und auf die Ebene gewöhnlicher Krimineller zu degradieren.<sup>702</sup> Begründet wurde dieses Vorgehen durch die prinzipielle Ablehnungshaltung des Anarchismus gegenüber jeder Form von Herrschaft, was als Beleg dafür angesehen wurde, dass diese Ideologie auf die reine Destruktion politischer Systeme, und zwar ganz gleich ob monarchischer oder republikanischer, ausgelegt sei und keine konstruktiven Zielsetzungen verfolge. Auf Ebene der in dieser Arbeit schwerpunktmäßig betrachteten gesetzgeberischen Reaktionen zeigten sich repressive Tendenzen vor allem im Falle des deutschen Sozialistengesetzes und der französischen *lois scélérates*. Dass gerade das republikanische Frankreich im Kampf gegen Attentate zu derart freiheitsbeschränkenden Instrumenten griff, ist wohl nicht allein durch die dortige, schier höhere Verbreitung anarchistischer Gefährder zu erklären.

Hier spielt ebenso die innenpolitische Entwicklung, insbesondere die zahlreichen Krisen und Skandale, die zur Fragilität des französischen Regierungssystems beigetragen haben, eine wichtige Rolle. Der nach Abschluss der anfänglichen Konsolidierungsphase als populistisches Phänomen auftretende rechtskonservative *Boulangismus* führte ab den späten 1880er-Jahren zu einer erneuten Bedrohung der Republik von Seiten der politischen Rechten. Mit der ab Anfang der 1890er-Jahren einsetzenden anarchistischen Anschlagsserie kam eine weitere, nun aus dem linken Spektrum stammende Gefahr für den jungen französischen Staat hinzu. Diese Multipolarität der Bestandsbedrohung führte dazu, dass sich die Regierungsrepublikaner zunehmend in die Enge getrieben fühlten und aus Angst vor inneren Umsturzversuchen zu weitreichenden Maßnahmen griffen, um die staatliche Ordnung zu stabilisieren. Im Hinblick auf den Grad der Repression stand das republikanische Frankreich dem konstitutionellen Deutschen Kaiserreich dabei in nichts nach.

---

<sup>701</sup> Merriman, John, *The Dynamite Club*, S. 5.

<sup>702</sup> Vgl. hierzu auch die juristische Aufarbeitung anarchistischer Gewalttaten: Vautier, Stéphane [Hrsg.], *Quand on jugeait les anarchistes*.

## 9. Quellenverzeichnis

### 9.1. Gesetzestexte, -begründungen, -anträge, -entwürfe, Kommissionsberichte

#### 9.1.1. Deutsches Reich

Abänderungs-Antrag zur dritten Berathung des Gesetzentwurfs gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Vorlage (Nr. 84 der Drucksachen), in: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags (5. Legislaturperiode, IV. Session 1884, Bd. 4), Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages. Nr. 60 bis 196 und Sachregister, Berlin 1884, S. 808.

Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse, in: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages (9. Legislaturperiode, III. Session 1894/95, Bd. 1), Berlin 1895, S. 225-232.

Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes, gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Drucksache Nr. 84.), in: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags (5. Legislaturperiode, IV. Session 1884, Bd. 4), Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages. Nr. 60 bis 196 und Sachregister, Berlin 1884, S. 753-756.

Bericht der VI. Kommission über den derselben zur Vorberathung überwiesenen Gesetzentwurf, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse (Nr. 49 der Drucksachen), in: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages (9. Legislaturperiode, III. Session 1894/95, Zweiter Anlegeband), Berlin 1895, S. 1155-1177.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse, in: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages (9. Legislaturperiode, III. Session 1894/95, Bd. 1), Berlin 1895, S. 224f.

Entwurf eines Gesetzes, gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, in: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags (5. Legislaturperiode, IV. Session 1884, Bd. 4), Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages. Nr. 60 bis 196 und Sachregister, Berlin 1884, S. 751f.

Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. Vom 9. Juni 1884, in: RGBl 1884, Nr. 17, S. 61-64, abrufbar unter: [https://de.wikisource.org/wiki/Gesetz\\_gegen\\_den\\_verbrecherischen\\_und\\_gemeingefährlichen\\_Gebrauch\\_von\\_Sprengstoffen](https://de.wikisource.org/wiki/Gesetz_gegen_den_verbrecherischen_und_gemeingefährlichen_Gebrauch_von_Sprengstoffen) (letzter Zugriff: 11.12.2022).

Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, abgedruckt in: Ritter, Gerhard A. [Hrsg.], Das Deutsche Kaiserreich 1871-1914. Ein historisches Lesebuch, Göttingen <sup>5</sup>1992, S. 232-235.

Gesetz über die Presse. Vom 7. Mai 1874, in: RGBl 1874, Nr. 16, S. 65-72, abrufbar unter: [https://de.wikisource.org/wiki/Gesetz\\_über\\_die\\_Presse#§.23](https://de.wikisource.org/wiki/Gesetz_über_die_Presse#§.23). (letzter Zugriff 01.08.2022).

Gesetz zur Abwehr sozialdemokratischer Ausschreitungen, in: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages. Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstags (3. Legislaturperiode, II. Session 1878, Bd. 4), Berlin 1878, S. 1591-1593.

Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 20. Juni 1872, abrufbar unter: <https://www.jura.uni-muenchen.de/fakultaet/lehrstuehle/satzger/materialien/milstgbd.pdf> (letzter Zugriff 01.08.2022).

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871, abrufbar unter: [https://de.wikisource.org/wiki/Strafgesetzbuch\\_für\\_das\\_Deutsche\\_Reich\\_\(1871\)](https://de.wikisource.org/wiki/Strafgesetzbuch_für_das_Deutsche_Reich_(1871)) (letzter Zugriff 10.06.2022).

Strafprozeßordnung. Vom 1. Februar 1877, abrufbar unter: <https://de.wikisource.org/wiki/Strafprozeßordnung> (letzter Zugriff: 22.3.2024).

Zusammenstellung ausländischer strafrechtlicher Bestimmungen zur Gesetzesvorlage Nr. 499 der Drucksachen des Reichstages III. Session 1894/95 in: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages (9. Legislaturperiode, III. Session 1894/95, Zweiter Anlageband), Berlin 1895, S. 1196-1209.

Zusammenstellung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse (Nr. 49 der Drucksachen) nach den Beschlüssen der VI. Kommission, in: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages (9. Legislaturperiode, III. Session 1894/95, Zweiter Anlageband), Berlin 1895, S. 1178-1187.

### **9.1.2. Österreich (Cisleithanien)**

Bericht des Ausschusses für das Socialisten- und Sprengstoffgesetz über das von der k. k. Regierung vorgelegte Gesetz, betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebarung mit denselben, Nr. 1096 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, in: Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes im Jahre 1885 (VI. Legislaturperiode, IX. Session, Bd. XIII.), Wien 1885, S. 1f.

Bericht des Ausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz, womit Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, welchen gemeingefährliche socialistische Bestrebungen zu Grunde liegen und über den Vollzug der in solchen Fällen verhängten Freiheitsstrafen erlassen werden, Nr. 199 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, in: Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes im Jahre 1886 (VII. Legislaturperiode, X. Session, Bd. IV.), Wien 1886, S. 1-4.

Bericht des Ausschusses zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten Pernerstorfer, wegen Aufhebung der Ausnahmsverordnung vom 30. Jänner 1884, Nr. 187 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, in: Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes im Jahre 1891 (VIII. Legislaturperiode, XI. Session, Bd. II.), Wien 1891, S. 1-6.

Bericht des Strafgesetzausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Verlängerung der zeitweiligen Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für die Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt, Nr. 46 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, in: Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes im Jahre 1885 (VII. Legislaturperiode, X. Session, Bd. I.), Wien 1886, S. 1f.

Gesetz vom 5. Mai 1869, womit auf Grund des Artikel 20 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 die Befugnisse der verantwortlichen Regierungsgewalt zur Verfügung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen bestimmt werden (Nr. 66), in: Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich, XXXI. Stück – Ausgegeben und versendet am 22. Mai 1869, Wien 1869, S. 303-306.

Gesetz vom 8. November 1885, betreffend die Verlängerung der zeitweiligen Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für die Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt (Nr. 158), in: Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, XLIX. Stück – Ausgegeben und versendet am 18. November 1885, Wien 1885, S. 339f.

Gesetz vom 15. November 1867 über das Vereinsrecht (Nr. 134), in: Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich, LVIII. Stück – Ausgegeben und versendet am 24. November 1867, Wien 1867, S. 377-381.

Gesetz vom 15. November 1867 über das Versammlungsrecht (Nr. 135), in: Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich, LVIII. Stück – Ausgegeben und versendet am 24. November 1867, Wien 1867, S. 382-384.

Gesetz vom 22. December 1884, betreffend die Verlängerung der zeitweiligen Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für die Gerichtshofsprengel Wien und Korneuburg (Nr. 198), in: Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, LXI. Stück – Ausgegeben und versendet am 24. December 1884, Wien 1884, S. 532f.

Gesetz vom 23. Mai 1873, betreffend die zeitweise Einstellung der Geschwornengerichte (Nr. 120), in: Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, XLII. Stück – Ausgegeben und versendet am 30. Juni 1873, Wien 1873, S. 502.

Gesetz vom 25. Juni 1886, womit Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, welchen anarchistische Bestrebungen zu Grund liegen, erlassen werden (Nr. 98), in: Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, XXXIII. Stück – Ausgegeben und versendet am 27. Juni 1886, Wien 1886, S. 308.

Gesetz vom 27. Mai 1885, betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebarung mit denselben (Nr. 134), in: Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, XLII. Stück – Ausgegeben und versendet am 16. September 1885, Wien 1885, S. 305-307.

Gesetzesentwurf, mit welchem Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit und den Strafvollzug bei auf gemeingefährlichen socialistischen Bestrebungen beruhenden strafbaren Handlungen getroffen werden, Nr. 1135 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, in: Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes im Jahre 1885 (VI. Legislaturperiode, IX. Session, Bd. XIII.), Wien 1885, S. 3f.

Gesetzesentwurf, womit Bestimmungen gegen gemeingefährliche socialistische Bestrebungen getroffen werden, Nr. 1023 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, in: Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes in den Jahren 1884 und 1885 (VI. Legislaturperiode, IX. Session, Bd. XII.), Wien 1885, S. 1-12.

Motive I. zu dem Entwurfe eines Gesetzes, womit Bestimmungen gegen gemeingefährliche socialistische Bestrebungen getroffen werden; II. zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebarung mit denselben. Allgemeiner Theil, Nr. 1023 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, in: Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes in den Jahren 1884 und 1885 (VI. Legislaturperiode, IX. Session, Bd. XII.), Wien 1885, S. 13-20.

Motive zu den Entwürfen I. eines Gesetzes, womit Bestimmungen gegen gemeingefährliche socialistische Bestrebungen getroffen werden; II. eines Gesetzes, womit Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, welchen gemeingefährliche socialistische Bestrebungen zugrunde liegen, und über den Vollzug der in solchen Fällen verhängten Freiheitsstrafen erlassen werden, Nr. 83 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, in: Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes im Jahre 1886 (VII. Legislaturperiode, X. Session, Bd. III.), Wien 1886, S. 11-14.

Verordnung des Gesammtministeriums vom 8. Juni 1891, mit welcher die infolge der Verordnung des Gesammtministeriums vom 30. Jänner 1884, R.G.Bl. Nr. 15, für die Gerichtshofsprenzel Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt getroffenen Ausnahmsverfügungen theilweise aufgehoben werden, Anhang I. zur Sitzung vom 9. Juni 1891, in: Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes im Jahre 1891 (VIII. Legislaturperiode, XI. Session, Bd. I.), Wien 1891, S. 673.

Verordnung des Gesammtministeriums vom 30. Jänner 1884, betreffend die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für die Gerichtssprenzel Wien und Korneuburg in Niederösterreich, Nr. 815 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, in: Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes in den Jahren 1883 und 1884 (VI. Legislaturperiode, IX. Session, Bd. IX.), Wien 1884, S. 411.

Verordnung des Gesammtministeriums vom 30. Jänner 1884, mit welcher auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1869 für die Gerichtshofsprenzel Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt Ausnahmsverfügungen getroffen werden, Nr. 814 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, in: Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes in den Jahren 1883 und 1884 (VI. Legislaturperiode, IX. Session, Bd. IX.), Wien 1884, S. 409.

### 9.1.3. Dritte Französische Republik

Code d'instruction criminelle de 1808. Deuxième partie. Livre II – De la Justice, abrufbar unter:

[https://ledroitcriminel.fr/la\\_legislation\\_criminelle/anciens\\_textes/code\\_instruction\\_criminelle\\_1808/code\\_instruction\\_criminelle\\_2.htm](https://ledroitcriminel.fr/la_legislation_criminelle/anciens_textes/code_instruction_criminelle_1808/code_instruction_criminelle_2.htm) (letzter Zugriff: 21.09.2023).

Code Pénal de 1810, abrufbar unter:

<http://www.koeblergerhard.de/Fontes/CodePenal1810.htm> (letzter Zugriff 23.07.2022).

Journal officiel de la République française Nr. 152 (4.6.1878), Paris 1878, S. 6186, abrufbar unter: <https://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k6213913m/f2.item> (letzter Zugriff: 9.11.2023).

Loi du 19 juin 1871 sur les explosifs, in: Journal officiel de la République française Nr. 175 (24.6.1871), S. 1537, abrufbar unter:

<https://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k6584239d/f1.item> (letzter Zugriff: 26.7.2023).

Loi ouvrant au ministre de l'intérieur un crédit supplémentaire de 820.000 fr. destiné au service des commissaires de police (vom 19. Dezember 1893), in: Journal officiel de la République française Nr. 345 (20.12.1893), S. 6237.

Loi portant Modification des articles 24, paragraphe 1<sup>er</sup>, 25 et 49 de la loi du 29 juillet 1881 sur la Presse (vom 12. Dezember 1893), abgedruckt in: Kempf, Raphaël [Hrsg.], *Ennemis d'État. Les lois scélérates, des anarchistes aux terroristes*, Paris 2019, S. 219-222.

Loi portant Modification des articles 435 et 436 du Code Pénal (vom 2. April 1892), in: Journal officiel de la République française Nr. 93 (3.4.1892), S. 1729, abrufbar unter: <https://www.legifrance.gouv.fr/download/securePrint?token=MQEJS5AWY3drRARaOafe> (letzter Aufruf: 8.12.2022).

Loi portant Modification et Addition à l'article 3 de la loi du 19 juin 1871 sur les explosifs (vom 18. Dezember 1893), in: Journal officiel de la République française Nr. 344 (19.12.1893), S. 6217f.

Loi relative au contrat d'association (vom 1. Juli 1901), in: Journal officiel de la République française Nr. 177 (2.7.1901), S. 4025-4027, abrufbar unter:

<https://www.legifrance.gouv.fr/download/secure/file/gWHvYbkxnrVQmGyMvbe> (letzter Zugriff: 30.3.2023).

Loi sur les Associations de Malfaiteurs (vom 18. Dezember 1893), abgedruckt in: Kempf, Raphaël [Hrsg.], *Ennemis d'État. Les lois scélérates, des anarchistes aux terroristes*, Paris 2019, S. 223f.

Loi tendant à réprimer les Menées Anarchistes (vom 28. Juli 1894), abgedruckt in: Kempf, Raphaël [Hrsg.], *Ennemis d'État. Les lois scélérates, des anarchistes aux terroristes*, Paris 2019, S. 225-227.

## 9.2. Stenographische Protokolle zu parlamentarischen Debatten

### 9.2.1. Deutsches Reich

#### 9.2.1.1. Bundesrat

Protokoll der achtundzwanzigsten Sitzung (§§. 354-372.) vom 6. Juni 1878, in: Protokolle über die Verhandlungen des Bundesraths des Deutschen Reichs. Jahrgang 1878, Berlin 1878, S. 232, abrufbar unter: <https://www.digitale-sammlungen.de/de/view/bsb11365884?page=238,239> (letzter Zugriff: 8.11.2023).

#### 9.2.1.2. Reichstag

Reichstagsprotokolle online einsehbar unter:  
<https://www.reichstagsprotokolle.de/index.html> (letzter Zugriff: 4.2.2024).

Dritte Berathung des Entwurfs eines Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Vorlage (Nr. 84 der Drucksachen), Sitzung vom 15. Mai 1884, in: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages (5. Legislaturperiode, IV. Session 1884, Bd. 2), Berlin 1884, S. 628, 630-633.

Erste Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse (Nr. 49 der Drucksachen), Sitzung vom 8. Januar 1895, in: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages (9. Legislaturperiode, III. Session 1894/95, Bd. 1), Berlin 1895, S. 184-202.

Erste Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse (Nr. 49 der Drucksachen), Sitzung vom 17. Dezember 1894, in: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages (9. Legislaturperiode, III. Session 1894/95, Bd. 1), Berlin 1895, S. 173-181.

Erste und eventuell zweite Berathung des Entwurfs eines Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Nr. 84, ad Nr. 84 der Drucksachen), Sitzung vom 13. Mai 1884, in: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages (5. Legislaturperiode, IV. Session 1884, Bd. 2), Berlin 1884, S. 579-582.

Fortsetzung der ersten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse (Nr. 49 der Drucksachen), Sitzung vom 9. Januar 1895, in: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages (9. Legislaturperiode, III. Session 1894/95, Bd. 1), Berlin 1895, S. 205-231.

Fortsetzung der ersten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse (Nr. 49 der Drucksachen), Sitzung vom 10. Januar 1895, in: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages (9. Legislaturperiode, III. Session 1894/95, Bd. 1), Berlin 1895, S. 233-259.

Fortsetzung der ersten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse (Nr. 49 der Drucksachen), Sitzung vom 12. Januar 1895, in: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages (9. Legislaturperiode, III. Session 1894/95, Bd. 1), Berlin 1895, S. 287-315.

Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse (Nr. 49 der Drucksachen), Sitzung vom 9. Mai 1895, in: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages (9. Legislaturperiode, III. Session 1894/95, Bd. 3), Berlin 1895, S. 2159-2187.

Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse (Nr. 49 der Drucksachen), Sitzung vom 10. Mai 1895, in: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages (9. Legislaturperiode, III. Session 1894/95, Bd. 3), Berlin 1895, S. 2189-2217.

Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse (Nr. 49 der Drucksachen), Sitzung vom 11. Mai 1895, in: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages (9. Legislaturperiode, III. Session 1894/95, Bd. 3), Berlin 1895, S. 2219-2244.

Mittheilung des Präsidenten, betreffend die seinerseits im Namen des Reichstags erfolgte Beglückwünschung Seiner Majestät des Kaisers wegen der Errettung aus Lebensgefahr, Sitzung vom 13. Mai 1878, in: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags (3. Legislaturperiode, II. Session 1878, Bd. 2), Berlin 1878, S. 1269.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 3. Legislaturperiode, II. Session 1878, Vierter Band, Berlin 1878, S.1591f.,  
[https://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt3\\_k3\\_bsb00018397\\_00581.html](https://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt3_k3_bsb00018397_00581.html)  
(letzter Zugriff 15.02.2020).

Thronrede Kaiser Wilhelms II. zur Eröffnung des Reichstags am 5. Dezember 1894, in: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags (9. Legislaturperiode, III. Session 1894/95, Bd. 1), Berlin 1895, S. 1f.

Zweite Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse (Nr. 49 der Drucksachen), Sitzung vom 8. Mai 1895, in: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags (9. Legislaturperiode, III. Session 1894/95, Bd. 3), Berlin 1895, S. 2137-2158.

## 9.2.2. Österreich (Cisleithanien)

Parlamentsprotokolle des cisleithanischen Reichsrates online einsehbar unter: <https://alex.onb.ac.at> (letzter Zugriff: 4.2.2024).

### 9.2.2.1. Abgeordnetenhaus

Ansprache des Präsidenten anlässlich des Attentats auf Seine Majestät den deutschen Kaiser – Ermächtigung zur Kundgebung der Theilnahme des Abgeordnetenhauses an den deutschen Kaiserhof, Sitzung vom 5. Juni 1878, in: Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes (V. Legislaturperiode, VIII. Session, Bd. XI.), Wien 1878, S. 12757f.

Berathung des Gesetzentwurfes, betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebarung mit denselben, im Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrathes, (Abend-) Sitzung vom 27. März 1885, in: Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes (VI. Legislaturperiode, IX. Session, Bd. XIV.), Wien 1885, S. 15020-15024.

Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Gesetzentwürfe, a) womit Bestimmungen gegen gemeingefährliche socialistische Bestrebungen getroffen werden; b) betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebarung mit denselben, Sitzung vom 23. Jänner 1885, in: Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes (VI. Legislaturperiode, IX. Session, Bd. XIII.), Wien 1885, S. 13468-13470.

Erste Lesung der Regierungsvorlage über die Gesetze, womit 1. Bestimmungen gegen gemeingefährliche socialistische Bestrebungen getroffen; 2. Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, welchen gemeingefährliche socialistische Bestrebungen zugrunde liegen, und über den Vollzug der in solchen Fällen verhängten Freiheitsstrafen erlassen werden, Sitzung vom 9. Februar 1886, in: Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes (VII. Legislaturperiode, X. Session, Bd. I.), Wien 1886, S. 577.

Mündlicher Bericht des Ausschusses für das Socialistengesetz, über die zu diesem Gesetze gestellten Abänderungsanträge, Sitzung vom 9. Juni 1886, in: Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes (VII. Legislaturperiode, X. Session, Bd. III.), Wien 1878, S. 2963-2970.

### 9.2.2.2. Herrenhaus

Erste Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebarung mit denselben, Sitzung vom 28. März 1885, sowie zweite und dritte Lesung desselben, Sitzung vom 16. April 1885, im Herrenhaus des österreichischen Reichsrathes in: Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Herrenhauses des österreichischen Reichsrathes in den Jahren 1879 bis 1885 (VI. Legislaturperiode, IX. Session, Bd. II.), Wien 1885, S. 1716, 1730f.

### 9.2.3. Dritte Französische Republik

Parlamentsprotokolle der Dritten Französischen Republik online einsehbar unter: <https://gallica.bnf.fr/accueil/de/content/accueil-de?mode=desktop> (letzter Zugriff: 4.2.2024).

Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Assemblée Nationale (Sitzung vom 27. Juni 1894), Paris 1894, S. 1-2.

#### 9.2.3.1. Deputiertenkammer

Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Chambre des Députés (Sitzung vom 9. Dezember 1893), Paris 1893, S. 203-216.

Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Chambre des Députés (Sitzung vom 11. Dezember 1893), Paris 1893, S. 217-236.

Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Chambre des Députés (Sitzung vom 12. Dezember 1893), Paris 1893, S. 237-260.

Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Chambre des Députés (Sitzung vom 14. Dezember 1893), Paris 1893, S. 261-292.

Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Chambre des Députés (Sitzung vom 15. Dezember 1893), Paris 1893, S. 293-316.

Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Chambre des Députés (Sitzung vom 19. Dezember 1893), Paris 1893, S. 357-376.

Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Chambre des Députés (Sitzung vom 25. Juni 1894), Paris 1894, S. 1145f.

Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Chambre des Députés (Sitzung vom 29. Juni 1894), Paris 1894, S. 1147-1152.

Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Chambre des Députés (Sitzung vom 9. Juli 1894), Paris 1894, S. 1213-1232.

Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Chambre des Députés (Sitzung vom 17. Juli 1894), Paris 1894, S. 1341-1366.

Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Chambre des Députés (Sitzung vom 18. Juli 1894), Paris 1894, S. 1367-1386.

Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Chambre des Députés (Sitzung vom 19. Juli 1894), Paris 1894, S. 1387-1412.

Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Chambre des Députés (Sitzung vom 26. Juli 1894), Paris 1894, S. 1607-1642.

### 9.2.3.2. Sénat

Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Sénat (Sitzung vom 12. Dezember 1893), Paris 1893, S. 1413-1424.

Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Sénat (Sitzung vom 16. Dezember 1893), Paris 1893, S. 1437-1444.

Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Sénat (Sitzung vom 18. Dezember 1893), Paris 1893, S. 1445-1458.

Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Sénat (Sitzung vom 25. Juni 1894), Paris 1894, S. 599f.

Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Sénat (Sitzung vom 29. Juni 1894), Paris 1894, S. 601-606.

Journal officiel de la République française. Débats parlementaires. Sénat (Sitzung vom 27. Juli 1894), Paris 1894, S. 787-804.

## 9.3. Verfassungen

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Vom 23. Mai 1949, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/gg> (letzter Zugriff: 4.4.2024).

Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (Nr. 142), in: Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich, LXI. Stück – Ausgegeben und versendet am 22. December 1867, Wien 1867, S. 394-396.

Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, über die richterliche Gewalt (Nr. 144), in: Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich, LXI. Stück – Ausgegeben und versendet am 22. December 1867, Wien 1867, S. 398-400.

Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 16. April 1871, in: RGBl 1871, Nr. 16, S. 63-86, abrufbar unter: [https://de.wikisource.org/wiki/Verfassung\\_des\\_Deutschen\\_Reichs\\_\(1871\)](https://de.wikisource.org/wiki/Verfassung_des_Deutschen_Reichs_(1871)) (letzter Zugriff: 16.01.2023).

Verfassungsgesetz über die Organisation der französischen Staatsgewalten vom 25. Februar 1875, in: Gosewinkel, Dieter [u. a.] [Hrsg.], Die Verfassungen in Europa 1789-1949. Wissenschaftliche Textedition unter Einschluss sämtlicher Änderungen und Ergänzungen sowie mit Dokumenten aus der englischen und amerikanischen Verfassungsgeschichte, München 2006, S. 342f.

Verfassungsgesetz über die Organisation des Senats vom 24. Februar 1875, in: Gosewinkel, Dieter [u. a.] [Hrsg.], Die Verfassungen in Europa 1789-1949. Wissenschaftliche Textedition unter Einschluss sämtlicher Änderungen und Ergänzungen sowie mit Dokumenten aus der englischen und amerikanischen Verfassungsgeschichte, München 2006, S. 340f.

## 9.4. Zeitungen

Die Ermordung des Präsidenten Carnot, in: Berliner Tageblatt und Handels-Zeitung, 25.6.1894,

[https://dfgviewer.de/show?tx\\_dlf%5Bdouble%5D=0&tx\\_dlf%5Bid%5D=https%3A%2F%2Fcontent.staatsbibliothek-berlin.de%2Fzefys%2FSNP27646518-18940625-1-0-0-0.xml&tx\\_dlf%5Bpage%5D=1&cHash=1cf0b76e4dd850d320dbfd6428b439d4](https://dfgviewer.de/show?tx_dlf%5Bdouble%5D=0&tx_dlf%5Bid%5D=https%3A%2F%2Fcontent.staatsbibliothek-berlin.de%2Fzefys%2FSNP27646518-18940625-1-0-0-0.xml&tx_dlf%5Bpage%5D=1&cHash=1cf0b76e4dd850d320dbfd6428b439d4)  
(letzter Zugriff: 8.8.2023).

Die Ermordung des Präsidenten Carnot, in: Bonner Volkszeitung, 26.6.1894,

<https://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/newspaper/item/GMASMWLQVTFG3Y42IMKUDF5HEIA2KLML?issuepage=1>  
(letzter Zugriff: 8.8.2023).

Ein Bombenattentat in der französischen Deputirtenkammer, in: Allgemeine Zeitung, 10.12.1893, [https://digipress.digitale-sammlungen.de/view/bsb00085564\\_00771\\_u001/1](https://digipress.digitale-sammlungen.de/view/bsb00085564_00771_u001/1)  
(letzter Zugriff: 24.8.2023).

Ermordung des Präsidenten Carnot, in: Allgemeine Zeitung. Extra-Blatt, 25.6.1894,

[https://digipress.digitale-sammlungen.de/view/bsb00085566\\_00940\\_u001/1](https://digipress.digitale-sammlungen.de/view/bsb00085566_00940_u001/1)  
(letzter Zugriff: 8.8.2023).

Giffault, Émile, La France électorale en 1893. La nouvelle Chambre, in:

Supplément au Journal Le Temps (Septembre 1893), abrufbar unter:

<https://gallica.bnf.fr/ark:/12148/btv1b84406430/f1.item.zoom> (letzter Zugriff: 5.10.2023).

La dynamite à Paris, in: Le Petit Journal, 31.03.1892, S. 1,

<https://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k611183x/f1.item> (letzter Zugriff: 17.01.2020).

Zur Geschichte des Anarchismus in Frankreich, in: Indiana Tribüne, 20.09.1894, S. 2,

<https://newspapers.libra-ry.in.gov/?a=d&d=IT18940920&e=-----en-20--1--txt-txIN>  
(letzter Zugriff: 13.01.2020).

## 9.5. Sonstige Quellen

Anonym, Anarchismus und Terrorismus (1892), in: Kellermann, Philippe [Hrsg.], Die Propaganda der Tat. Standpunkte und Debatten (1877-1929) (Klassiker der Sozialrevolte 26), Münster 2016, S. 83-87.

Avenel, Henri, Comment vote la France. Dix-huit ans de suffrage universel 1876-1893, Paris 1894.

Daniel, André, L'Année politique 1898, Paris 1899.

Die Ermordung und Beisetzung des Präsidenten der Französischen Republik Sadi Carnot, sowie die Anteilnahme des Prinzregenten Luitpold von Bayern, in: BayHStA, Bayerische Gesandtschaft Paris 789,

[https://dfg-viewer.de/show/?tx\\_dlf%5Bid%5D=https://gda.bayern.de/mets/a5f2f322-5760-40f4-9a6e-7410b9895e4a](https://dfg-viewer.de/show/?tx_dlf%5Bid%5D=https://gda.bayern.de/mets/a5f2f322-5760-40f4-9a6e-7410b9895e4a) (letzter Zugriff: 8.8.2023).

Explosive Substances Act (vom 10. April 1883), abrufbar unter:

<https://www.legislation.gov.uk/ukpga/Vict/46-47/3/data.pdf> (letzter Zugriff: 08.12.2022).

Friedlaender, Hugo, Der Hochverratsprozeß gegen Liebknecht, Bebel und Hepner vom 11. bis 26. März 1872 vor dem Leipziger Bezirks-Schwurgericht, in: Botsch, Gideon [u. a.] [Hrsg.], Mörder, Verräter, Attentäter. Gerichtsreportagen aus dem Kaiserreich, Berlin 2008, S. 23-48.

Internationaler sozial-revolutionärer Kongress (1881): Kommissionsbericht, in: Kellermann, Philippe [Hrsg.], Die Propaganda der Tat. Standpunkte und Debatten (1877-1929) (Klassiker der Sozialrevolte 26), Münster 2016, S. 26-28.

Kropotkine, Pierre, Paroles d'un révolté. Ouvrage publié, annoté et accompagné d'une préface par Élisée Reclus, Paris 1885, abrufbar unter: <https://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k5496690s/f270.item.texteImage> (letzter Zugriff: 1.4.2024).

Marx, Karl, Engels, Friedrich, Manifest der Kommunistischen Partei, London 1848, abrufbar unter: [https://www.deutschestextarchiv.de/book/view/marx\\_manifestws\\_1848?p=3](https://www.deutschestextarchiv.de/book/view/marx_manifestws_1848?p=3) (letzter Zugriff: 31.3.2024).

Melnikow, Magdalena [u. a.] [Hrsg.], Rudolf, Rocker, Aus den Memoiren eines deutschen Anarchisten, Frankfurt a. M. 1974.

Most, Johann, August Reinsdorf und die Propaganda der Tat, Bd. 2, Frankfurt a. M. 1998 (Nachdruck der Erstausgabe von 1885).

Proudhon, Pierre-Joseph, Qu'est ce que la propriété? Ou recherches sur le principe du droit et du gouvernement, Paris 1840, abrufbar unter: <https://gallica.bnf.fr/ark:/12148/btv1b8626552d/f14.item> (letzter Zugriff: 10.2.2024).

Vautier, Stéphane [Hrsg.], Quand on jugeait les anarchistes. Ravachol, Vaillant, Caserio, Louise Michel [...]; Chroniques judiciaires d'Albert Bataille (1856-1899), Cahors 2015.

Von Blumenthal, W., Wer geht mit? Wider Umsturz und Classenverhetzung. Für Mittelstands-reformen und Zusammenschluß der verschiedenen Classen. Nach seinen Vorträgen in den konservativen Vereinen zu Dresden und Leipzig am 10. und 12. November 1894, Dresden 1894, S. 25, abrufbar unter: <https://digital.slub-dresden.de/werkansicht/dlf/57829/29> (letzter Zugriff: 22.08.2022).

## 10. Literaturverzeichnis

Adlgasser, Franz, Kurzbiografien 1848-1918, Wien 2022, abrufbar unter:  
<https://www.parlament.gv.at/recherchieren/personen/parlamentarierinnen-ab-1848/parlamentarier-1848-1918/index.html> (letzter Zugriff: 22.12.2023).

Badier, Walter, Emile Henry. De la propagande par le fait au terrorisme anarchiste, Toulouse 2007.

Bargon, Vanessa, Die Strafrechtsnovelle vom 26. Februar 1876. Die erste Revision des Strafgesetzbuchs (Beiträge zur Strafrechtswissenschaft 18), Berlin 2015.

Bartels, Hans-Peter, Die parlamentarische Behandlung des Sozialistengesetzes im Reichstag, in: Beutin, Heidi [u. a.] [Hrsg.], 125 Jahre Sozialistengesetz. Beiträge der öffentlichen wissenschaftlichen Konferenz vom 28.-30. November 2003 in Kiel (Bremer Beiträge zu Literatur- und Ideengeschichte 45), Frankfurt a. M. 2004, S. 99-106.

Berlière, Jean-Marc, A Republican Political Police? Political Policing in France under the Third Republic, 1875- 1940, in: Mazower, Mark [Hrsg.], The policing politics in the twentieth century, Providence [u. a.] 1997, S. 27-55.

Beutin, Heidi [u. a.] [Hrsg.], 125 Jahre Sozialistengesetz. Beiträge der öffentlichen wissenschaftlichen Konferenz vom 28.-30. November 2003 in Kiel (Bremer Beiträge zu Literatur- und Ideengeschichte 45), Frankfurt a. M. 2004.

Beutin, Wolfgang, Das Sozialistengesetz, „Schlüsselglied“ in Bismarcks politischem Kalkül?, in: Beutin, Heidi [u. a.] [Hrsg.], 125 Jahre Sozialistengesetz. Beiträge der öffentlichen wissenschaftlichen Konferenz vom 28.-30. November 2003 in Kiel (Bremer Beiträge zu Literatur- und Ideengeschichte 45), Frankfurt a. M. 2004, S. 215-248.

Blasius, Dirk, Der Kampf um die Geschworenengerichte im Vormärz, in: Wehler, Hans-Ulrich [u. a.] [Hrsg.], Sozialgeschichte heute. Festschrift für Hans Rosenberg zum 70. Geburtstag (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 11), Göttingen 2011, S. 148-161.

Bloch, Charles, Die Dritte Französische Republik. Entwicklung und Kampf einer Parlamentarischen Demokratie (1870-1940), Stuttgart 1972.

Blum, Léon, Comment elles ont été faites, in: Kempf, Raphaël [Hrsg.], Ennemis d'État. Les lois scélérates, des anarchistes aux terroristes, Paris 2019, S. 125-156.

Bock, Wolfgang, Terrorismus und politischer Anarchismus im Kaiserreich. Entstehung, Entwicklung, rechtliche und politische Bekämpfung, in: Diefenbacher, Hans [Hrsg.], Anarchismus. Zur Geschichte und Idee der herrschaftsfreien Gesellschaft, Darmstadt 1996, S. 143-168.

Bouhey, Vivien, Les Anarchistes contre la République. Contribution à l'histoire des réseaux sous la Troisième République (1880-1914), Rennes 2008.

Brandstetter, Gerfried, Sozialdemokratische Opposition und Anarchismus in Österreich 1889-1918, in: Stadler, Karl R. [u. a.] [Hrsg.], Im Schatten der Arbeiterbewegung. Zur Geschichte des Anarchismus in Österreich und Deutschland (Schriftenreihe des Ludwig Boltzmann Instituts für Geschichte der Arbeiterbewegung 6), Wien 1977, S. 29-97.

Brauneder, Wilhelm, Die Verfassungsentwicklung in Österreich 1848 bis 1918, in: Rumpler, Helmut [u. a.] [Hrsg.], Die Habsburgermonarchie 1848-1918. Verfassung und Parlamentarismus. Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, zentrale Repräsentativkörperschaften, Band VII/1, Wien 2000, S. 69-237.

Burkhardt, Armin, Das Parlament und seine Sprache. Studien zu Theorie und Geschichte parlamentarischer Kommunikation (Germanistische Linguistik 241), Tübingen 2003.

Canis, Konrad, Bismarcks Außenpolitik 1870-1890. Aufstieg und Gefährdung, Paderborn 2004.

Carlson, Andrew R., Anarchismus und individueller Terror im Deutschen Kaiserreich. 1870-1890, in: Mommsen, Wolfgang J. [u. a.] [Hrsg.], Sozialprotest, Gewalt, Terror. Gewaltanwendung durch politische und gesellschaftliche Randgruppen im 19. und 20. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London 10), Stuttgart 1982, S. 207-236.

Cole, Alistair [u. a.], French Electoral Systems and Elections since 1789, Aldershot [u. a.] 1989.

Datenbank der deutschen Parlamentsabgeordneten. 1867-1938, abrufbar unter: <https://www.reichstag-abgeordnetendatenbank.de> (letzter Zugriff: 22.12.2023).

De Pressensé, Francis, Notre loi des Suspects, in: Kempf, Raphaël [Hrsg.], Ennemis d'État. Les lois scélérates, des anarchistes aux terroristes, Paris 2019, S. 111-124.

Deutscher Bundestag. Wissenschaftliche Dienste (WD). Fachbereich 1 (Geschichte, Zeitgeschichte und Politik) [Hrsg.], Sachstand. Parteien im Kaiserreich 1871-1918 (Nr. 3000-003/21), Berlin 2021, S. 1-2, abrufbar unter: [https://www.bundestag.de/resource/blob/190460/1f051c9203a7d0d6fb19c9ae2fc66847/parteien\\_kaiserreich-data.pdf](https://www.bundestag.de/resource/blob/190460/1f051c9203a7d0d6fb19c9ae2fc66847/parteien_kaiserreich-data.pdf) (letzter Zugriff: 29.01.2023).

Deutscher Bundestag. Wissenschaftliche Dienste (WD). Fachbereich 1 (Geschichte, Zeitgeschichte und Politik) [Hrsg.], Sachstand. Wahlen im Kaiserreich 1871-1918 (Nr. 3000-002/21), Berlin 2021, S. 1-2, abrufbar unter: [https://www.bundestag.de/resource/blob/190454/a8cdcc157110effc8472dc8f1ac9742a/wahlen\\_kaiserreich-data.pdf](https://www.bundestag.de/resource/blob/190454/a8cdcc157110effc8472dc8f1ac9742a/wahlen_kaiserreich-data.pdf) (letzter Zugriff: 29.01.2023).

Dietze, Carola, Die Erfindung des Terrorismus in Europa, Russland und den USA 1858-1866, Hamburg 2016.

Dietze, Carola, Terrorismus im 19. Jahrhundert. Politische Attentate, rechtliche Reaktionen, Polizeistrategien und öffentlicher Diskurs in Europa und den Vereinigten Staaten 1878-1901, in: Härter, Karl [u. a.] [Hrsg.], Vom Majestätsverbrechen zum Terrorismus. Politische Kriminalität, Recht, Justiz und Polizei zwischen Früher Neuzeit und 20. Jahrhundert (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 268), Frankfurt a. M. 2012, S. 179-196.

Dietze, Carola, Von Kornblumen, Heringen und Drohbriefen. Ereignis und Medienereignis am Beispiel der Attentate auf Wilhelm I., in: Lenger, Friedrich [u. a.] [Hrsg.], Medienereignisse der Moderne, Darmstadt 2008, S. 40-60.

Engels, Jens Ivo, Kleine Geschichte der Dritten Französischen Republik (1870-1940), Köln 2007.

Fenske, Hans, Wahlrecht und Parteiensystem. Ein Beitrag zur deutschen Parteiengeschichte, Frankfurt a. M. 1972.

- Frischengruber, Othmar, Soziale Sicherheit 12/2011 (SV-Geschichte), S. 599-602, abrufbar unter: <https://www.sozialversicherung.at/cdscontent/load?contentid=10008.714272&version=1391184554> (letzter Zugriff: 11.11.2023).
- Gall, Lothar, Bismarck. Der weiße Revolutionär, Berlin 1995.
- Gauche Démocratique - Naissance du groupe, abrufbar unter: <https://www.senat.fr/connaitre-le-senat/lhistoire-du-senat/dossiers-dhistoire/le-parti-radical/gauche-democratique-naissance-du-groupe.html> (letzter Zugriff: 20.10.2023).
- Haardt, Oliver, Bismarcks ewiger Bund. Eine neue Geschichte des Deutschen Kaiserreichs, Darmstadt 2020.
- Halder, Winfrid, Innenpolitik im Kaiserreich 1871-1914, Darmstadt 2011.
- Haupt, Heinz-Gerhard, Den Staat herausfordern. Attentate in Europa im späten 19. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 2019.
- Haupt, Heinz-Gerhard, Gewalt als Praxis und Herrschaftsmittel. Das Deutsche Kaiserreich und die Dritte Republik in Frankreich im Vergleich, in: Müller, Sven Oliver [Hrsg.], Das Deutsche Kaiserreich in der Kontroverse, Göttingen 2009, S. 154-164.
- Hohorst, Gerd [u. a.], Sozialgeschichtliches Arbeitsbuch. Materialien zur Statistik des Kaiserreichs, Bd. 2, München 1978.
- Höbelt, Lothar, Parteien und Fraktionen im cisleithanischen Reichsrat, in: Rumpler, Helmut [u. a.] [Hrsg.], Die Habsburgermonarchie 1848-1918. Verfassung und Parlamentarismus. Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, zentrale Repräsentativkörperschaften, Band VII/1, Wien 2000, S. 895-1006.
- Hudemann, Rainer, Fraktionsbildung im französischen Parlament. Zur Entwicklung des Parteiensystems in der frühen Dritten Republik (1871-1875) (Beihefte der Francia 8), München 1979.
- Hüser, Dietmar, Französische Parteien zwischen dem 19. und 21. Jahrhundert. Aufbruch der Tradition und Grenzen des Wandels, in: Ruß, Sabine [u. a.] [Hrsg.], Parteien in Frankreich. Kontinuität und Wandel in der V. Republik (Lehrtexte Politik), Opladen 2000, S. 15-34.
- Iwanov, Iwan, Rezension zu: Mühlwinkel, Marcus, „Fürst, sind Sie unverletzt?“. Attentate im Kaiserreich 1871-1914, Paderborn 2014, in: H-Soz-Kult (27.07.2016), abrufbar unter: <https://www.hsozkult.de/publicationreview/id/reb-22104> (letzter Zugriff: 1.4.2024).
- Joll, James, Die Anarchisten, Berlin 1966.
- Jolly, Jean, Charles, Alexandre Dupuy. 1851-1923, in: Biographie extraite du dictionnaire des parlementaires français de 1889 à 1940, abrufbar unter: [https://www2.assemblee-nationale.fr/sycomore/fiche/\(num\\_dept\)/10133](https://www2.assemblee-nationale.fr/sycomore/fiche/(num_dept)/10133) (letzter Zugriff: 9.10.2023).
- Kellerhoff, Sven Felix, Gefährlicher Boulevard. Politische Attentate Unter den Linden, in: ders. [Hrsg.], Ortstermin Mitte. Auf Spurensuche in Berlins Innenstadt, Berlin 2007, S. 28-39.

Kimmel, Adolf, Die V. französische Republik. Das Parlament in einer präsidentialen Demokratie, in: Brandt, Peter [Hrsg.], Parlamentarisierung und Entparlamentarisierung von Verfassungssystemen. Erträge des Symposiums des Dimitris-Tsatsos-Instituts für Europäische Verfassungswissenschaften an der FernUniversität in Hagen am 5. und 6. Dezember 2014 (Veröffentlichungen des Dimitris-Tsatsos-Instituts für Europäische Verfassungswissenschaften 17), Berlin 2016, S. 43-64.

Kolmer, Gustav, Parlament und Verfassung in Österreich. 1879-1885, Bd. 3, Graz 1972.

Kolmer, Gustav, Parlament und Verfassung in Österreich. 1885-1891, Bd. 4, Graz 1978.

Kolmer, Gustav, Parlament und Verfassung in Österreich. 1891-1895, Bd. 5, Graz 1978.

Krumeich, Gerd, Die Geschichte der 3. Republik Frankreichs bis zum Ersten Weltkrieg, in: Gruner, Wolf D. [u. a.] [Hrsg.], Über Frankreich nach Europa. Frankreich in Geschichte und Gegenwart (Beiträge zur deutschen und europäischen Geschichte 10), Hamburg 1996, S. 305-325.

Lemmes, Fabian, Der anarchistische Terrorismus des 19. Jahrhunderts und sein soziales Umfeld, in: Waldmann, Peter [Hrsg.], Radikale Milieus. Das soziale Umfeld terroristischer Gruppen (Mikropolitik der Gewalt 6), Frankfurt a. M. 2012, S. 73-117.

Lemmes, Fabian, Neue Wege der historischen Anarchismusforschung (19.-21. Jahrhundert). Teil 1: Grundlagen und Konturen eines expandierenden Forschungsfelds, in: Archiv für Sozialgeschichte 60 (2020), S. 435-484.

Lieber, Norman, Schöffengericht und Trial by Jury. Eine rechtsvergleichende Untersuchung zur Entstehung, gegenwärtigen Praxis und möglichen Zukunft zweier Modelle der Laienbeteiligung an Strafverfahren in Europa (Schriften zum Prozessrecht 215), Berlin 2010.

Maitron, Jean, Le mouvement anarchiste en France. I. Des origines à 1914, Paris 1975.

Malfèr, Stefan, Der Konstitutionalismus in der Habsburgermonarchie – siebenzig Jahre Verfassungsdiskussion in „Cisleithanien“, in: Rumppler, Helmut [u. a.] [Hrsg.], Die Habsburgermonarchie 1848-1918. Verfassung und Parlamentarismus. Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, zentrale Repräsentativkörperschaften, Band VII/1, Wien 2000, S. 11-67.

Manaigo-Vekil, Alexia, Gruppenkriminalität im deutsch-französischen Vergleich. Eine Analyse insbesondere der *association de malfaiteurs*, der *réunion* und der *bande organisée* im französischen *Code pénal* sowie ihrer prozessualen Auswirkungen in rechtsvergleichender Betrachtung (Schriftenreihe zum internationalen Einheitsrecht und zur Rechtsvergleichung 14), Hamburg 2010.

Massard, Marcel, Histoire du mouvement anarchiste à Lyon. 1880-1894, Lyon 2016.

Merriman, John, The Dynamite Club. How a Bombing in Fin-de-Siècle Paris Ignited the Age of Modern Terror, New Haven [u. a.] 2016.

Mühlwinkel, Marcus, „Fürst, sind Sie unverletzt?“. Attentate im Kaiserreich 1871-1914, Paderborn 2014.

Mühlwinkel, Marcus, Mit einem Attentat den Weltkrieg verhindern? Mögliche Folgen eines gelungenen Anschlags der Elberfelder Anarchisten auf den Festzug zum Niederwalddenkmal, in: Kranz, Isabel [Hrsg.], Was wäre wenn? Alternative Gegenwarten und Zukunftsprojektionen um 1914, Paderborn 2017, S. 205-218.

Mülner, Friedrich, Die Sozialdemokratie im Abwehrkampf gegen das Sozialistengesetz, in: Beutin, Heidi [u. a.] [Hrsg.], 125 Jahre Sozialistengesetz. Beiträge der öffentlichen wissenschaftlichen Konferenz vom 28.-30. November 2003 in Kiel (Bremer Beiträge zu Literatur- und Ideengeschichte 45), Frankfurt a. M. 2004, S. 125-145.

Müller, Susanne, Sanktionen und Strafauswahl in Frankreich. Eine historische, rechtspolitische und dogmatische Analyse der Ermessensfreiheit des französischen Strafgerichts (Interdisziplinäre Untersuchungen aus Strafrecht und Kriminologie 9), Freiburg i. Br. 2003.

Nettlau, Max, Geschichte der Anarchie. Die Erste Blütezeit der Anarchie: 1886-1894, Bd. 4, Vaduz 1981.

Nipperdey, Thomas, Deutsche Geschichte 1866-1918. Machtstaat vor der Demokratie, Bd. 2, München 1992.

Nollau, Günther, Der Anarchismus: in: Aus Politik und Zeitgeschichte 47 (1967), S. 3-16.

Nonn, Christoph, Das Deutsche Kaiserreich. Von der Gründung bis zum Untergang, München 2021.

Oestmann, Peter, Wege zur Rechtsgeschichte. Gerichtsbarkeit und Verfahren (Wege zur Rechtsgeschichte 1), Köln 2021.

Pack, Wolfgang, Das parlamentarische Ringen um das Sozialistengesetz Bismarcks 1878-1890 (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien 20), Düsseldorf 1961.

Plumpe, Werner, Kathedersozialisten, in: Staatslexikon online (Version 08.06.2022, 09:10 Uhr, 8. Aufl.), abrufbar unter: <https://www.staatslexikon-online.de/Lexikon/Kathedersozialisten> (letzter Zugriff: 17.11.2022).

Pohanka, Reinhard, Attentate in Österreich, Wien [u. a.] 2001.

Pouget, Émile, L'application des lois d'exception de 1893 et 1894, in: Kempf, Raphaël [Hrsg.], Ennemis d'État. Les lois scélérates, des anarchistes aux terroristes, Paris 2019, S. 157-202.

Préposiet, Jean, Histoire de l'anarchisme (Pluriel), Paris 2012.

Prutsch, Markus J., Konstitutionalismus und Parlamentarismus in der Habsburgermonarchie 1848-1918, in: Brandt, Peter [Hrsg.], Parlamentarisierung und Entparlamentarisierung von Verfassungssystemen. Erträge des Symposiums des Dimitris-Tsatsos-Instituts für Europäische Verfassungswissenschaften an der FernUniversität in Hagen am 5. und 6. Dezember 2014 (Veröffentlichungen des Dimitris-Tsatsos-Instituts für Europäische Verfassungswissenschaften 17), Berlin 2016, S. 103-136.

Raithel, Thomas, Der preußische Verfassungskonflikt 1862-66 und die französische Krise von 1877 als Schlüsselperioden der Parlamentarismusgeschichte, in: Fisch, Stefan [u. a.] [Hrsg.], Machtstrukturen im Staat in Deutschland und Frankreich (Schriftenreihe des Deutsch-französischen Historikerkomitees 1), Stuttgart 2007, S. 29-50.

Rapoport, David C., The four waves of modern terrorism, in: Cronin, Audrey Kurth [u. a.] [Hrsg.], Attacking terrorism. Elements of a grand strategy, Washington, D.C. 2004, S. 46-73.

Recherche dans la base de données des députés français depuis 1789, abrufbar unter: <https://www2.assemblee-nationale.fr/sycomore/recherche> (letzter Zugriff: 22.12.2023).

Requate, Jörg, Die Faszination anarchistischer Attentate im Frankreich des ausgehenden 19. Jahrhunderts, in: Weinbauer, Klaus [u. a.] [Hrsg.], Gewalt ohne Ausweg? Terrorismus als Kommunikationsprozess in Europa seit dem 19. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 2012, S. 99-120.

Resch, Stephan, Das Sozialistengesetz in Bayern. 1878-1890 (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien 161), Düsseldorf 2012.

Ritter, Gerhard A. [Hrsg.], Das Deutsche Kaiserreich 1871-1914. Ein historisches Lesebuch, Göttingen 1992.

Röhl, John, Kaiser Wilhelm II., 1859-1941. A Concise Life, Cambridge 2014.

Salomé, Karine, Je prie pour Carnot qui va être assassiné ce soir. Un attentat contre la République, 24 juin 1894, Paris 2012.

Salomé, Karine, L'ouragan homicide. L'attentat politique en France au XIX<sup>e</sup> Siècle, Sessel 2010.

Scheerer, Sebastian, Gesetzgebung im Belagerungszustand, in: Blankenburg, Erhard [Hrsg.], Politik der inneren Sicherheit, Frankfurt a. M. 1980, S. 120-168.

Schmetterer, Christoph, Laien in der österreichischen Strafrechtspflege 1848 bis 1918, in: Kohl, Gerald [u. a.] [Hrsg.], Laien in der Gerichtsbarkeit. Geschichte und aktuelle Perspektiven, Wien 2019, S. 41-60.

Schmidt, Rainer F., Kaiserdämmerung. Berlin, London, Paris, St. Petersburg und der Weg in den Untergang, Stuttgart 2021.

Shirer, William L., Der Zusammenbruch Frankreichs. Aufstieg und Fall der Dritten Republik, München 1970.

Spira, Leopold, Attentate, die Österreich erschütterten, Wien 1981.

Stadler, Karl R., Anarchismus und Arbeiterbewegung, in: ders. [u. a.] [Hrsg.], Im Schatten der Arbeiterbewegung. Zur Geschichte des Anarchismus in Österreich und Deutschland (Schriftenreihe des Ludwig Boltzmann Instituts für Geschichte der Arbeiterbewegung 6), Wien 1977, S. 11-28.

Steinhagen, Joachim, Die Gesetzgebung des Deutschen Reichs zur Bekämpfung politischer Umsturzbestrebungen in den Jahren 1878 bis 1899. Insbesondere das Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie (Sozialistengesetz) vom 21. Oktober 1878, Freiburg i. Br. 1935.

Sutter, Berthold [u. a.], Der Reichsrat, das Parlament der westlichen Reichshälfte Österreich-Ungarns (1861-1918), in: Bruckmüller, Ernst [Hrsg.], Parlamentarismus in Österreich (Schriften des Institutes für Österreichkunde 64), Wien 2001, S. 60-109.

Ullrich, Norbert, Gesetzgebungsverfahren und Reichstag in der Bismarck-Zeit. Unter besonderer Berücksichtigung der Fraktionen (Beiträge zum Parlamentsrecht 35), Berlin 1996.

Von Ullmann, Emanuel, § 311 RStrGB. und Sprengstoffgesetz, in: Von Birkmeyer, Karl [Hrsg.], Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts (Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform 9), Berlin 1906, S. 67-78.

Von Zech, Lena, Zur Frage der Anzeigepflicht (§ 138 StGB) des in die Tat Verstrickten. Zugleich eine Betrachtung der französischen Rechtslage (Juridicum – Schriftenreihe zum Strafrecht), Wiesbaden 2018.

Wagner, Joachim, Politischer Terrorismus und Strafrecht im Deutschen Kaiserreich von 1871 (R. v. Decker's rechts- und sozialwissenschaftliche Abhandlungen 10), Hamburg 1981.

Waldmann, Peter, Terrorismus. Provokation der Macht, Hamburg 2011.

Waldmann, Peter, Thesen. Terrorismus und Kommunikation, in: Weinbauer, Klaus [u. a.] [Hrsg.], Gewalt ohne Ausweg? Terrorismus als Kommunikationsprozess in Europa seit dem 19. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 2012, S. 49-61.

Wechselbalg, in: Brockhaus Bilder-Conversations-Lexikon, Band 4. Leipzig 1841., S. 675, abrufbar unter: <http://www.zeno.org/Brockhaus-1837/A/Wechselbalg> (letzter Zugriff: 18.11.2022).

Weinbauer, Klaus, Requate, Jörg, Terrorismus als Kommunikationsprozess. Eskalation und Deeskalation politischer Gewalt in Europa seit dem 19. Jahrhundert, in: Weinbauer, Klaus [u. a.] [Hrsg.], Gewalt ohne Ausweg? Terrorismus als Kommunikationsprozess in Europa seit dem 19. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 2012, S. 11-47.

Winkler, Uwe, Vom Museum aufs Schafott. Kleine Geschichte eines Richtbeils, Berlin 2009.

Zachau, Olav, Die Kanzlerschaft des Fürsten Hohenlohe 1894-1900. Politik unter dem „Stempel der Beruhigung“ im Zeitalter der Nervosität (Studien zur Geschichtsforschung der Neuzeit 48), Hamburg 2007.

Zeller, Olivier, 24 juin 1894. Un événement, deux destinées, in: Bernard, Paul [u. a.] [Hrsg.], L'assassinat du président Sadi Carnot et le procès de Santo Ironimo Caserio. Actes du colloque organisé à Lyon le 21 juin 1994, Lyon 1995, S. 9-13.



University  
of Bamberg  
Press

Ausgehend von der historischen Forschung zu Attentaten und politischem Terrorismus geht vorliegende Dissertation der Frage nach, wie verschiedene politische Systeme im späten 19. Jahrhundert mit der internationalen Bedrohung durch anarchistisch motivierte Anschläge umgingen. Im Rahmen einer vergleichenden Fallstudie zwischen dem Deutschen Kaiserreich und der Dritten Französischen Republik werden Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den staatlichen Abwehrreaktionen aufgezeigt. Der Fokus der Arbeit liegt auf der Ebene des parlamentarischen Gesetzgebers, wobei der inhaltlichen Durchdringung des jeweiligen Maßnahmenkatalogs ein ebenso breiter Raum eingeräumt wird. In diesem Kontext werden mittels eines deutsch-französischen Debattenvergleichs die internen Entscheidungsprozesse innerhalb der legislativen Gremien beleuchtet. Dabei wird analysiert, wie der politische „Anti-Terror-Kurs“ der Regierungen in den demokratisch legitimierten Parlamentskammern diskutiert wurde – insbesondere welche Positionen die Abgeordneten in einzelnen Sachfragen einnahmen, wie sie diese argumentativ begründeten und welche gesetzgeberischen Beschlüsse hierauf folgten.



ISBN 978-3-98989-049-7



9 783989 890497

[www.uni-bamberg.de/ubp/](http://www.uni-bamberg.de/ubp/)